



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Gutachten: Geschlechtervielfalt im Recht. Status quo und Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt

Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe
Inter- & Transsexualität – Band 8. Berlin

Gutachten: Geschlechtervielfalt im Recht. Status quo und Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt

Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe
Inter- & Transsexualität – Band 8. Berlin

Deutsches Institut für Menschenrechte
Dr. Nina Althoff, Greta Schabram, Dr. Petra Follmar-Otto

Liebe Lesende,

eine moderne Gesellschaft, die vom Schutz der Menschenrechte und von der Wertschätzung von Vielfalt geprägt ist, zeichnet sich dadurch aus, dass alle Menschen unabhängig von Herkunft, Alter, Behinderung, Religion, Geschlecht, Geschlechtsidentität oder sexueller Orientierung mit ihren Familien und Angehörigen am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Menschen mit Variationen der Geschlechtsmerkmale, intersexuelle oder intergeschlechtliche Menschen gehören zur geschlechtlichen Vielfalt und damit zur menschlichen Vielfalt in unserer Gesellschaft. Das muss sich auch in der Rechtsordnung widerspiegeln.



Der Deutsche Ethikrat hat in seiner Stellungnahme zu Intersexualität die Einführung einer weiteren Geschlechtsoption neben Frau und Mann empfohlen und angeregt, die Zwecke zu evaluieren, die mit der Pflicht zur Eintragung des Geschlechts im Personenstandsrecht verfolgt werden. Der Deutsche Ethikrat hat außerdem die Frage aufgeworfen, ob ein Geschlechtseintrag überhaupt notwendig ist. Könnte man nicht zumindest darauf verzichten, bis ein junger Mensch selbst über sein Geschlecht entscheiden kann?

Der Gesetzgeber hat daraufhin 2013 in einem ersten Schritt geregelt, dass die Geburt ohne Angabe eines Geschlechts beurkundet wird, wenn das Kind nicht eindeutig weiblich oder männlich ist. Das Geschlecht kann später nachgetragen werden; erforderlich ist das aber nicht. Im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode ist vereinbart, diese neue Regelung zu evaluieren, gegebenenfalls auszubauen und die besonderen Bedarfe von trans- und intersexuellen Menschen in den Blick zu nehmen. Das Gutachten des Deutschen Instituts für Menschenrechte knüpft an diese Empfehlungen und Vereinbarungen an und beleuchtet aus grund- und menschenrechtlicher Perspektive Regelungsbedarfe und Vorschläge zur Sicherstellung einer selbstbestimmten Entscheidung über das Geschlecht im Recht. Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre und hoffe auf eine intensive Diskussion.

A handwritten signature in black ink that reads 'Manuela Schwesig'. The script is cursive and elegant.

Manuela Schwesig
Bundesministerin für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Danksagung

Wir danken dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, insbesondere Frau Dr. Ina-Marie Blomeyer und dem gesamten Team des Referats Gleichgeschlechtliche Lebensweisen/Geschlechtsidentität, für die hervorragende Zusammenarbeit und Unterstützung während der Erstellung des Gutachtens. Viele weitere Menschen haben an der Entstehung dieses Gutachtens mitgewirkt und unsere Arbeit kritisch begleitet. Auch ihnen gilt unser herzlicher Dank:

Wir danken Prof. Dr. Konstanze Plett für die wissenschaftliche Beratung sowie Dr. Laura Adamietz und Katharina Bager für den fortlaufenden fachlichen Austausch. Zu besonderem Dank verpflichtet sind wir all denen, die uns im Rahmen der Evaluation mit ihrer Zeit und ihren persönlichen und beruflichen Erfahrungen für ausführliche Interviews zur Verfügung gestanden haben.

Mit Expertise, Beratung und kritischen Kommentaren zu den Regelungsoptionen und dem Gesetzentwurf haben uns unterstützt: Manfred Bruns, Cosmo Martin Dittmar-Dahnke, Dr. Dan Christian Ghattas, Dr. Susanne Lilian Gössl LL.M., Louis Kasten, Michaela Katzer, Richard Köhler, Insa Kuschnerus, Rechtsanwältin Kathrin Niedenthal, Hans-Christian Prestien, Uwe Ramthun, Juana Remus, Ursula Rosen, Arn Sauer, Prof. Dr. Kirsten Scheiwe, Rechtsanwalt Dr. Oliver Tolmein, Lucy Veith, Dr. Jörg Woweries, Transgender Europe, Internationale Vereinigung Intergeschlechtlicher Menschen – OII Germany, Aktion Transsexualität und Menschenrecht e.V., Verein Intersexueller Menschen e.V., Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung Berlin, Trans-Inter-Aktiv in Mitteldeutschland e.V., Trans Recht e.V., Bundesverband Trans*, Kampagne Dritte Option und Trans-Kinder-Netz e.V.

Zu Hintergrund und Erfahrungen zu den Regelungen zur Geschlechtervielfalt in ihren jeweiligen Rechtsordnungen haben uns Rede und Antwort gestanden: Silvan Agius (Malta); Mauro Cabral, Flavia Massenzio und Maria Rachid (Argentinien); Peter Ussing (Dänemark); Claire Fenton-Glynn und Laura Sweeney (Australien); Peter Dunne, Broden Giambrone und Dr. Tanya Ni Mhuirthile (Irland).

Die Verantwortung für den Inhalt dieses Gutachtens, für alle Fehler und Unvollkommenheiten liegt jedoch selbstverständlich ausschließlich bei den Autor_innen.

Inhalt

Vorwort	3
Danksagung	4
Teil 1: Gutachten	9
1. Kurzzusammenfassung	9
2. Einleitung	9
2.1 Fragestellung und Auftrag	9
2.2 Methodisches Herangehen	10
2.2.1 Bestandsaufnahme des Bundesrechts und Analyse des grund- und mensenrechtlichen Rahmens	10
2.2.2 Sozialwissenschaftliche Evaluation des § 22 Absatz 3 PStG	11
2.2.3 Rechtsvergleich	11
2.2.4 Entwicklung von Regelungsoptionen und eines Gesetzentwurfs	11
2.2.5 Konsultationsprozess	12
2.3 Thematische Schwerpunktsetzung	12
3. Grund- und menschenrechtlicher Rahmen	13
3.1 Recht auf rechtliche Anerkennung der Geschlechtlichkeit und Geschlechtsidentität	14
3.2 Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit, Misshandlungsverbot	15
3.3 Schutz vor Diskriminierung	16
4. Ergebnisse der sozialwissenschaftlichen Evaluation	17
4.1 Der offene Geschlechtseintrag nach § 22 Absatz 3 PStG aus Sicht der Befragten	17
4.1.1 Anwendungspraxis – nach Geburt	18
4.1.2 Anwendungspraxis – Standesamt	19
4.1.3 Anwendungs- und Folgeprobleme	20
4.1.4 Bewertung	21
4.2 Die Änderung des Geschlechtseintrags aus Sicht der Befragten	24
4.2.1 Nachträgliches Löschen des Geschlechtseintrags	24
4.2.2 Nachtrag oder Änderung des Geschlechtseintrags	24
4.3 Reformbedarfe aus Sicht der Befragten	26
4.3.1 Verzicht auf den personenstandsrechtlichen Eintrag von Geschlecht	26
4.3.2 Elternentscheidung	27
4.3.3 Weitere Geschlechtseinträge	28
4.3.4 Selbstentscheidung bei Änderung des Geschlechtseintrags	29
4.3.5 Ergänzende Bedarfe	29
4.4 Fazit	29
5. Bestandsaufnahme geschlechtsbezogener Regelungen im geltenden Bundesrecht	30
5.1 Verwendung binärer Begriffe ohne geschlechterdifferenzierende Rechtsfolge	31
5.2 Regelungen mit geschlechterdifferenzierender Rechtsfolge	32
5.2.1 Abstammungsrechtliche Regelungen	32
5.2.2 Regelungen zu rechtlich geschützten Partnerschaften	33
5.2.3 Vorschriften zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen	34

5.2.4	Regelungen zum Nachteilsausgleich	35
5.2.5	Regelungen zum Schutz von Schwangerschaft und Mutterschaft	36
5.2.6	Wehrpflicht und zivile Dienstleistungspflicht: Regelungen für den Verteidigungsfall	36
5.2.7	Sanitäreinrichtungen: Regelungen zu getrennten Räumlichkeiten oder Nutzung	37
5.2.8	Geschlechtsspezifische Regelungen zur Unterbringung und Durchsuchung...	37
5.2.9	Sonstige Regelungen zum Schutz aufgrund von geschlechtsbezogener besonderer Verletzlichkeit	38
5.3	Regelungen zur Erhebung und Übermittlung von Geschlecht	38
5.3.1	Regelungen zur personenstandsrechtlichen Erfassung des Geschlechts	38
5.3.2	Regelungen zu statistischen Erhebungen.....	41
5.3.3	Regelungen zur Identitätsfeststellung/Datenvalidierung	41
5.3.4	Regelungen zur Ausweisung des Geschlechts in Dokumenten oder Nummern	41
5.3.5	Regelungen zur Erleichterung des Verwaltungshandelns	42
5.4	Regelungen des Formularwesens/Muster.....	43
6.	Bewertung verschiedener Regelungsoptionen im deutschen Recht	43
6.1	Regelungen zum personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag.....	44
6.1.1	Beibehaltung des offengelassenen Eintrags	44
6.1.2	Einführung weiterer Geschlechtskategorien und Weiterentwicklung des offengelassenen Eintrags	46
6.1.3	Völliger Verzicht auf die personenstandsrechtliche Kategorie Geschlecht	47
6.1.4	Aufschieben des personenstandsrechtlichen Eintrags von Geschlecht bei Geburt und späterer Eintrag	49
6.1.5	Entwickelter Normierungsvorschlag.....	51
6.2	Voraussetzungen für Bestimmung und Änderung des Geschlechtseintrags	51
6.2.1	Nachweispflichten bezüglich der Ernsthaftigkeit des Änderungsbegehrens	52
6.2.2	Regelungen für Minderjährige und sonstige in der Geschäftsfähigkeit beschränkte oder geschäftsunfähige Personen	54
6.2.3	Entwickelter Normierungsvorschlag.....	54
6.3	Namensrechtliche Regelungen	55
6.4	Regelungen im Abstammungs- und Partnerschaftsrecht.....	55
6.4.1	Abstammungsrecht.....	55
6.4.2	Regelungen zu rechtlich geschützten Partnerschaften.....	57
6.4.3	Entwickelter Normierungsvorschlag	58
6.5	Schutz der körperlichen Unversehrtheit	58
6.5.1	Bedenkfrist mit Beratungspflicht.....	59
6.5.2	Gesetzliche Klarstellung im Strafrecht oder im Sorgerecht	59
6.5.3	Entwickelter Normierungsvorschlag.....	59
6.6	Diskriminierungsschutz und Geschlechtergleichstellung.....	59
6.6.1	Klarstellung im Diskriminierungsschutz	60
6.6.2	Geschlechterinklusive Weiterentwicklung des Gleichstellungsrechts	60
6.7	Erhebung, Verarbeitung und Ausweisung geschlechtsbezogener Daten.....	60
6.7.1	Erhebung und Verarbeitung geschlechtsbezogener Daten	60
6.7.2	Ausweisung geschlechtsbezogener Daten	61
6.7.3	Entwickelter Normierungsvorschlag.....	62
7.	Schluss.....	62

Teil 2: Gesetzesentwurf - Entwurf eines Gesetzes zur Anerkennung und zum Schutz der Geschlechtervielfalt sowie zur Änderung weiterer Vorschriften 63

Anhang:

Annex 1. Evaluation des § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz: Methode und ausführliche Ergebnisse

Annex 2. Synoptischer Rechtsvergleich: Exemplarische Regelungsmodelle zur Anerkennung und zum Schutz der Geschlechtervielfalt

Teil 1: Gutachten

Teil 1:

Gutachten

1. Kurzzusammenfassung¹

Das vorliegende Gutachten untersucht, wie der rechtliche Schutz und die Anerkennung der Vielfalt von körperlichen Geschlechtsentwicklungen, Geschlechtsidentitäten und des Geschlechtsausdrucks, insbesondere Inter- und Transgeschlechtlichkeit, in Deutschland vor dem Hintergrund der Grund- und Menschenrechte verbessert werden können. Es stellt die Ergebnisse einer Bestandsaufnahme des deutschen Bundesrechts, eines Rechtsvergleichs sowie einer sozialwissenschaftlichen Evaluation der personenstandsrechtlichen Regelung zum Offenlassen des Geschlechtseintrags bei intergeschlechtlichen Neugeborenen dar und mündet in den Entwurf eines Gesetzes zur Anerkennung und zum Schutz der Geschlechtervielfalt.

2. Einleitung

2.1 Fragestellung und Auftrag

Das vorliegende Gutachten wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) erstellt. Es soll die Arbeit der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Inter- und Transsexualität“ in der 18. Legislaturperiode beraten, welche die Bundesregierung mit dem Auftrag eingesetzt hat, Fragestellungen und Problemlagen durch den Austausch mit Fachpersonen und Interessenvertretungen zu beleuchten, Vorschläge für etwaige gesetzgeberische Lösungen zu diskutieren und ein Abschlusspapier vorzulegen.²

Auftrag des Gutachtens war es, zu untersuchen, ob und welcher Regelungsbedarf zum Schutz und zur Anerkennung der Geschlechtervielfalt in Deutschland vor dem Hintergrund der Grund- und Menschenrechte besteht und welche Folgeänderungen mögliche Rechtsänderungen notwendig machen würden. Angesichts der Vorstellung, es gebe lediglich zwei, sich gegenseitig ausschließende Geschlechter, nämlich weiblich und männlich (Binarität von Geschlecht), die auch die deutsche Rechtsordnung durchzieht, stellt sich die Frage, wie andere und darüber hinausreichende Ausprägungen von Geschlecht auf der Ebene körperlicher Merkmale, der Geschlechts-

1 Um Geschlechtervielfalt sprachlich zum Ausdruck zu bringen, verwendet das Gutachten den sogenannten Gender-Gap (Unterstrich zwischen Wortstamm und weiblichem Genus) sowie geschlechtsneutrale Formulierungen.

2 BMFSFJ (2016): „Situation von trans- und intersexuellen Menschen im Fokus“. Sachstandsinformation des BMFSFJ, S. 5.

identität und des Geschlechtsausdrucks, insbesondere Inter-³ und Transgeschlechtlichkeit⁴, rechtlich geschützt und anerkannt sind.

Teil des Auftrages war eine Evaluation der am 1. November 2013 in Kraft getretenen Änderung des Personenstandsgesetzes (PStG), wonach bei einem Kind, das weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann, der Personenstandsfall ohne Angabe zum Geschlecht in das Geburtenregister einzutragen ist (§ 22 Absatz 3 PStG).⁵ Diese Regelung hatten die Gesetzgebenden aufgenommen, um die vorangegangenen Vorschläge des Deutschen Ethikrates zum Thema Intersexualität⁶ aufzugreifen.⁷

Der Auftrag sah vor, nach einer Sichtung und Begutachtung des rechtlichen Änderungs- und Folgeänderungsbedarfs verschiedene Regelungsoptionen zu entwickeln und zu begutachten sowie einen Gesetzentwurf samt Gesetzesbegründung zu erarbeiten. Das vorliegende Gutachten fasst die Ergebnisse der Bestandsaufnahme, Evaluierung und Begutachtung bündig zusammen. Weitere Arbeitsergebnisse finden sich in den umfangreichen Annexen des Gutachtens sowie in Materialien, die auf der Website des Deutschen Instituts für Menschenrechte verfügbar sind.

Parallel zu dem vorliegenden Gutachten erstellten Adamietz und Bager das ebenfalls vom BMFSFJ beauftragte Gutachten „Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen“.⁸ Die beiden Gutachten ergänzen sich wechselseitig. Aufgrund des Schwerpunkts des zweiten Gutachtens auf der Überprüfung des Transsexuellengesetzes (TSG) wird hier hinsichtlich der wissenschaftlichen Herleitung und Begründung zu den damit im Zusammenhang stehenden Regelungen auf die dortigen Ergebnisse verwiesen und Bezug genommen.

2.2 Methodisches Herangehen

2.2.1 Bestandsaufnahme des Bundesrechts und Analyse des grund- und menschenrechtlichen Rahmens

Mittels einer Volltextsuche in Gesetzesdatenbanken wurde das Bundesrecht nach gesetzlichen Regelungen durchsucht, die begrifflich direkt oder indirekt an Geschlecht anknüpfen.⁹ Die über 2.000 aufgefundenen Treffer wurden nach Anknüpfungsbegriffen, Rechtsgebieten, Rechtsfolgen und Regelungszwecken ausgewertet. Es wurden Fallgruppen von Regelungen gebildet, für die im Rahmen des Gesetzentwurfes exemplarische Lösungsvorschläge entwickelt wurden.

3 Der Begriff Intergeschlechtlichkeit meint Menschen (Inter*, intergeschlechtliche, intersex, intersexuelle, zwischengeschlechtliche Menschen), deren körperlich-biologisches Geschlecht nicht in die medizinische und gesellschaftliche Norm weiblicher und männlicher Körper passt. Dies kann in der Ausprägung der Chromosomen, der Keimdrüsen oder der anatomischen Entwicklung von primären oder sekundären Geschlechtsmerkmalen begründet sein. Der Begriff bezieht sich damit auf angeborene Variationen der Geschlechtsmerkmale.

4 Der Begriff Transgeschlechtlichkeit meint Menschen (Trans*, transgeschlechtliche, transgender, transsexuelle, transidente Menschen), die sich nicht (nur) mit dem ihnen bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht identifizieren. Der Begriff bezieht sich damit auf die Vielzahl der Geschlechtsidentitäten.

5 Personenstandsrechts-Änderungsgesetz vom 07.05.2013 (BGBl. 2013, Band I, 1122).

6 Deutscher Ethikrat: Stellungnahme des Deutschen Ethikrates Intersexualität, 14.02.2012, BT-Drs. 17/9088.

7 Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 17/10489 – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (Personenstandsrechts-Änderungsgesetz – PStRÄndG), BT-Drs. 17/12192.

8 Adamietz, Laura/Bager, Katharina (2017): Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen. BMFSFJ (Hrsg.): Berlin.

9 Suche nach Begriffen Frau – Mann, Mädchen – Junge, Mutter – Vater etc.

Alle in der Bestandsaufnahme identifizierten Regelungen wurden in zwei Excel-Tabellen überführt, die auf der Website des Deutschen Instituts für Menschenrechte abrufbar sind. Die Tabellen ermöglichen verschiedene Durchsuchungs- und Filterfunktionen und verlinken die einzelnen Treffer mit dem vollständigen Normtext.

Im nächsten Schritt wurde der geltende grund- und menschenrechtliche Rahmen für den Schutz und die Anerkennung der Vielfalt der körperlichen Geschlechtsentwicklungen, Geschlechtsidentitäten und des Geschlechtsausdrucks einschließlich nationaler, europäischer und internationaler Spruchpraxis analysiert.

2.2.2 Sozialwissenschaftliche Evaluation des § 22 Absatz 3 PStG

Zunächst wurde durch eine Länderabfrage die Zahl der Anwendungsfälle der § 22 Absatz 3 PStG (Offenlassen des Geschlechtseintrags) und des § 27 Absatz 3 Nummer 4 PStG (Nachtrag eines weiblichen oder männlichen Geschlechts bei zunächst offengelassenem Geschlechtseintrag) im Zeitraum November 2013 bis November 2015 erhoben.

Sodann erfolgte eine sozialwissenschaftliche Evaluation der Anwendungspraxis dieser Regelungen durch qualitative und quantitative Befragungen. Dafür wurden semi-strukturierte Leitfadeninterviews mit einschlägigen Berufsgruppen und Betroffenen und deren Eltern geführt und inhaltsanalytisch ausgewertet. Zudem wurden die Berufsgruppen auch durch quantitative Online-Befragungen erreicht. Methoden und Ergebnisse der Erhebungen sind im Anhang ausführlich dargestellt (vgl. Annex 1: Evaluation des § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz).

2.2.3 Rechtsvergleich

Rechtsvergleichend wurden ausgewählte jüngere Regelungsmodelle zur Anerkennung und zum Schutz der Geschlechtervielfalt analysiert. Betrachtet wurden die Regelungen in Malta, Argentinien, Dänemark, Irland und Australien. Die Auswahl erfolgte, da in diesen Ländern in den vergangenen Jahren Rechtsänderungen vorgenommen wurden, um Anerkennung und Schutz der Vielfalt der Geschlechter zu verbessern. Neben den Gesetzesmaterialien wurden auch verfügbare Erfahrungsberichte und Evaluationen ausgewertet. Die Ergebnisse wurden in tabellarischer Form in einer vergleichenden Kurzübersicht sowie in ausführlichen Länderübersichten aufbereitet (vgl. Annex 2: Synoptischer Rechtsvergleich).

2.2.4 Entwicklung von Regelungsoptionen und eines Gesetzentwurfs

Auf Grundlage der Ergebnisse der zuvor beschriebenen Schritte wurden Regelungsoptionen entwickelt und bewertet. Es folgte dann die Entwicklung von konkreten Normierungsvorschlägen für die Kernregelungsbedarfe, in deren Mittelpunkt ein Gesetz zur Anerkennung und zum Schutz der Geschlechtervielfalt steht. Die Begutachtungs- und Abwägungsergebnisse sind in die Gesetzesbegründung eingeflossen. Zu einem ersten Entwurf des Gesetzes wurden aufgrund der Vielzahl betroffener Rechtsgebiete die Kommentare und Rückmeldungen von verschiedenen juristischen Expert_innen eingeholt.

2.2.5 Konsultationsprozess

Die Erarbeitung des Gutachtens wurde entsprechend dem menschenrechtlichen Partizipationsprinzip durch einen Konsultationsprozess mit inter- und transgeschlechtlichen Menschen, ihren Eltern, deren Verbänden und Beratungsstellen sowie Personen aus Wissenschaft und Praxis begleitet. In zwei Konsultationsworkshops wurden der Auftrag und Zwischenergebnisse rückgekoppelt. Die Erstfassung des Gesetzentwurfs wurde einem erweiterten Kreis aus Selbstorganisationen mit Perspektive Inter* und Trans*/Transsexualität sowie aus Wissenschaft und Praxis zur schriftlichen Kommentierung zur Verfügung gestellt. Von der Kommentierungsmöglichkeit wurde breit Gebrauch gemacht. Die schriftlichen Kommentierungen wurden dem BMFSFJ übermittelt.

Zudem bestand während der Untersuchung ein fortlaufender Austausch mit den Autor_innen des Gutachtens zum Regelungsbedarf für transgeschlechtliche Menschen¹⁰ sowie mit den Monitoringstellen UN-Kinderrechtskonvention und UN-Behindertenrechtskonvention am Deutschen Institut für Menschenrechte.

2.3 Thematische Schwerpunktsetzung

Bei der Entwicklung von Regelungsoptionen und Normierungsvorschlägen mussten angesichts der Vielzahl potenziell betroffener Rechtsgebiete Schwerpunkte gesetzt werden. Während die Bestandsaufnahme des geltenden Bundesrechts einen umfassenden Überblick leistet und Fallgruppen zum Änderungs- und Anpassungsbedarf bildet, konzentriert sich der Gesetzentwurf auf Bereiche, die sich aus der grund- und menschenrechtlichen Begutachtung sowie der sozialwissenschaftlichen Evaluation als zentral erwiesen haben, und macht in einigen Bereichen nur Normierungsvorschläge zu grundlegenden Regelungen. In Feldern, in denen ein analoger Anpassungsbedarf in einer Mehrzahl von Gesetzen gesehen wurde, beschränkt sich der Entwurf auf exemplarische Regelungen.

Im Zentrum des Vorschlags steht ein neues Gesetz zur Anerkennung und zum Schutz der Geschlechtervielfalt, das zugleich eine Aufhebung des TSG mit sich bringt. Damit zusammenhängend werden Änderungen im Personenstandsrecht, dem Namensänderungsrecht, im Passgesetz und im EGBGB vorgeschlagen. Änderungen ergeben sich auch im Ehe- und Lebenspartnerschaftsrecht und im Abstammungsrecht; hier fand eine Beschränkung auf Kernnormen statt. Exemplarische Änderungen werden für das Mutterschutzgesetz, das Strafvollzugsrecht und bei Registrierungs- und Übermittlungsvorschriften vorgeschlagen. Als zentrale Regelungen für den menschenrechtlichen Schutz von inter- und transgeschlechtlichen Menschen enthält der Entwurf auch Vorschläge für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit und vor Diskriminierung.

¹⁰ Adamietz/Bager (2017) (Fn. 8).

3. Grund- und menschenrechtlicher Rahmen

Bewegungen und Selbstorganisationen inter- und transgeschlechtlicher Menschen haben ihre Erfahrungen von Diskriminierung, Gewalt, fehlender Anerkennung und Rechtsverletzungen seit den 1990er-Jahren verstärkt im Kontext des Menschenrechtsdiskurses thematisiert.¹¹ Diese Themen fanden im letzten Jahrzehnt auch Eingang in ausdifferenzierte Erklärungen, Berichte und Resolutionen im Kontext des Europarats, der Europäischen Union und der Vereinten Nationen.¹²

Zunehmend wurden die Grund- und Menschenrechte inter- und transgeschlechtlicher Personen in den vergangenen Jahren auch Gegenstand von Verfassungsrechtsprechung und der Spruchpraxis europäischer und internationaler Menschenrechtsgerichten. Dabei werden die allgemeinen Menschenrechte – etwa aus dem Grundgesetz, der Europäischen Menschenrechtskonvention, der UN-Kinderrechtskonvention, der UN-Frauenrechtskonvention, der UN-Konvention gegen Folter und Misshandlung und der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – auf die spezifischen Gefährdungslagen inter- und transgeschlechtlicher Menschen angewendet und dadurch konkretisiert. Die Spruchpraxis erkennt dabei die Rechte auf Anerkennung und Schutz der Vielfalt der Geschlechter immer umfangreicher an – zu verfolgen etwa bei der Entwicklung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu den Rechten transgeschlechtlicher Menschen oder bei der mittlerweile systematischen Thematisierung des Rechts intergeschlechtlicher Kinder auf körperliche Unversehrtheit durch mehrere UN-Fachausschüsse.

Die aus den von Deutschland ratifizierten Menschenrechtsverträgen entstehenden Rechte und Verpflichtungen sind völkerrechtlich verbindlich und können die Grundlage für individuelle Rechtspositionen aller Menschen unter deutscher Hoheitsgewalt bilden. Nach der Rechtsprechung des BVerfG sind die für Deutschland verbindlichen völkervertragsrechtlichen Menschenrechtsgarantien auch zur Bestimmung von Inhalt und Reichweite der Grundrechte des Grund-

11 Vgl. Ghattas, Dan Christian (2015): Intergeschlechtlichkeit im Internationalen Menschenrechtsdiskurs, in: BMFSFJ (Hrsg.): Geschlechtliche Vielfalt. Begrifflichkeiten, Definitionen und disziplinäre Zugänge zu Trans- und Intergeschlechtlichkeiten. Begleitforschung zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität, S. 76; Sauer, Arn/Mittag, Jana (2012): Geschlechtsidentität und Menschenrechte im internationalen Kontext, in: APuZ 20–21/2012: Geschlechtsidentität, S. 55.

12 Europarat: Parliamentary Assembly Resolution 2048 (2015): Discrimination against transgender people in Europe; Parliamentary Assembly Resolution 1952 (2013): Children's right to physical integrity; CoE Commissioner for Human Rights (2015): Human Rights and intersex people (Issue paper). Europäische Union: Europäisches Parlament: Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Februar 2014 zu dem EU-Fahrplan zur Bekämpfung von Homophobie und Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität (P7_TA(2014)0062); EU Agency for Fundamental Rights (2015): The fundamental rights situation of intersex people; dies. (2014): Being Trans in the EU – Comparative analysis of EU LGBT survey data; EU Commission Directorate-General for Justice (2012): Trans and intersex people – Discrimination on the grounds of sex, gender identity and gender expression. Vereinte Nationen: Human Rights Council Resolution 30 June 2016: Protection against violence and discrimination based on sexual orientation and gender identity, UN Doc. A/HRC/RES/32/2; United Nations High Commissioner for Human Rights: Discriminatory laws and practices and acts of violence against individuals based on their sexual orientation and gender identity, Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights, UN Doc. A/HRC/19/41; Office of the High Commissioner for Human Rights (2012): Born Free and Equal: Sexual Orientation and Gender Identity in International Human Rights Law. Vgl. im Übrigen den Überblick unter http://oiiurope.org/wp-content/uploads/2016/03/International-intersex-human-rights-movement_Links-to-human-rights-documents-addressing-intersex-and-important-events.pdf.

gesetzes heranzuziehen.¹³ Dabei sind die völkerrechtlichen Garantien in ihrem jeweiligen Entwicklungsstand zu beachten – d. h. im Lichte der Rechtsprechung der hierzu berufenen Organe, etwa des EGMR bei der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).¹⁴ Zur Feststellung der völkerrechtlichen Verpflichtungen können darüber hinaus ergänzend auch führende völkerrechtliche Lehrmeinungen herangezogen werden.¹⁵ Thematisch besonders relevant sind hier die Yogyakarta-Prinzipien zur Anwendung der Menschenrechte in Bezug auf sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität, die von führenden Völkerrechtler_innen aus verschiedenen Weltregionen entwickelt wurden.¹⁶ Auch rechtlich unverbindliche Resolutionen etwa im Kontext des Europarates und der Vereinten Nationen geben als völkerrechtliches *soft law* Hinweise auf die Entstehung von Rechtsüberzeugungen der Staaten und Tendenzen zur Weiterentwicklung des Völkerrechts.¹⁷

Das folgende Kapitel gibt anhand zentraler Themen des Gutachtens einen Überblick über die jüngere Spruch- und Auslegungspraxis der menschenrechtlichen Gerichte und Fachausschüsse sowie über Standards in rechtlich unverbindlichen Dokumenten.

3.1 Recht auf rechtliche Anerkennung der Geschlechtlichkeit und Geschlechtsidentität

Das Recht, auch rechtlich in der selbst empfundenen Geschlechtsidentität anerkannt zu werden, ist nach der Rechtsprechung des BVerfG Teil des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG).¹⁸ Nach zunächst zurückhaltender Rechtsprechung urteilt auch der EGMR seit der Entscheidung der Großen Kammer im Fall *Christine Goodwin* 2002 regelmäßig, die Verweigerung der rechtlichen Anerkennung der Geschlechtsidentität transgeschlechtlicher Menschen stelle eine Verletzung des Rechts auf Privatleben aus Artikel 8 EMRK dar.¹⁹

Die Gerichte betonen dabei zwei verschiedene Komponenten des Rechts auf Anerkennung der Geschlechtsidentität aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht bzw. dem Recht auf Privatleben: einerseits das Recht auf Selbstbestimmung der individuellen Identität und auf deren äußere Darstellung (Schutz der Identität) und damit der Schutz vor einer als falsch empfundenen Fremdzuordnung des Geschlechts, andererseits der Schutz der Intimsphäre (Schutz der Integrität) vor ungewollter Offenbarung und damit auch vor einem Rechtfertigungszwang gegenüber Gesellschaft und Behörden.²⁰

13 BVerfGE 74, 358 (370); 11, 307 (317); BVerfG 2 BvR 882/09 v. 23.03.2011, Rn. 52; 2 BvR 2365/09 v. 04.05.2011, Rn. 86; st. Rspr.

14 BVerfGE 111, 307 (319); BVerfG 2 BvR 2365/09 v. 04.05.2011 Leitsatz 1.

15 Artikel 38 Absatz 1 lit. d) Statut des Internationalen Gerichtshofs; Ipsen, Knut (2014): *Völkerrecht*. München: Beck, 6. Auflage, S. 510.

16 Yogyakarta Principles. Principles on the application of international human rights law in relation to sexual orientation and gender identity. URL: <http://www.yogyakartaprinciples.org/>; vgl. zur Heranziehung zur Auslegung Kämpf, Andrea (2015): *Just head-banging won't work. How state donors can further human rights of LGBTI in development cooperation and what LGBTI think about it*. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, S. 17 f.

17 Graf Vitzthum, Wolfgang (2007): *Völkerrecht*. Berlin: De Gruyter, 4. Auflage, S. 32; Ipsen (2014), S. 505 (Fn 15).

18 BVerfGE 60, 123; 88, 87; 115, 1; 116, 243; 121, 175; 128, 109.

19 EGMR, *Christine Goodwin* / Das Vereinigte Königreich, 11. Juli 2002 (Große Kammer), Beschwerde-Nummer 28957/95; B. / Frankreich, 25. März 1992, Beschwerde-Nummer 13343/87; L. / Litauen, 11. September 2007, Beschwerde-Nummer 27527/03; Y. Y. / Türkei, 10. März 2015, Beschwerde-Nummer 14793/08.

20 Vgl. EGMR, Y. Y. / Türkei, 10. März 2015, Beschwerde-Nummer 14793/08, Ziff. 56 ff.; BVerfG, Beschluss vom 11.01.2011, 1 BvR 3295/07, Rn. 51.

Von den beiden Gerichten wurden bislang Beschwerden transgeschlechtlicher Menschen behandelt, in denen es um ein Auseinanderfallen des biologischen Geschlechts und der Geschlechtsidentität ging. Die menschen- und grundrechtlichen Vorgaben für die personenstandsrechtliche Behandlung intergeschlechtlicher Menschen sind bislang nicht entschieden.²¹ Dass ein Recht auf personenstandsrechtliche Anerkennung des Geschlechts in Konstellationen besteht, in denen biologisches Geschlecht und Geschlechtsidentität übereinstimmen, scheint dies aber vorauszusetzen. So spricht das BVerfG seit seiner Grundsatzentscheidung zur Transgeschlechtlichkeit im Jahr 1978 davon, es sei grundrechtlich geboten, „den Personenstand des Menschen dem Geschlecht zuzuordnen, dem er nach seiner psychischen und physischen Konstitution zugehört“.²²

Damit dieses Recht wahrgenommen werden kann, dürfen die Verfahren zur rechtlichen Zuordnung zu dem selbstbestimmten Geschlecht nicht von unverhältnismäßigen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.²³ Zur Ausgestaltung der Verfahren zur rechtlichen Anerkennung der selbstbestimmten Geschlechtsidentität hält Prinzip 3 d) der Yogyakarta-Prinzipien²⁴ fest, diese müssten effizient, gerecht und nichtdiskriminierend sein und die Würde und Privatsphäre der betroffenen Personen achten. Die Resolution der Parlamentarischen Versammlung des Europarats von 2015 fordert die Staaten auf, schnelle, transparente und zugängliche Verfahren zur Änderung des Namens und des Geschlechts in persönlichen Dokumenten zu entwickeln, die auf dem Prinzip der Selbstbestimmung basieren, sowie die Einführung einer dritten Geschlechtsoption zu erwägen.²⁵

3.2 Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit, Misshandlungsverbot

Medizinisch unnötige Operationen an intergeschlechtlichen Kindern, bevor diese in der Lage sind, ihre informierte Einwilligung zu geben, sind die zentrale Besorgnis der UN-Menschenrechtsgremien im Kontext Intergeschlechtlichkeit. Menschenrechtliche Gremien haben wiederholt darauf hingewiesen, dass es sich bei medizinisch unnötigen Eingriffen an intergeschlechtlichen Säuglingen und Kindern ohne ausdrückliche und informierte Einwilligung um unmenschliche Behandlungen und schädliche Praktiken handelt, die beendet werden müssen.

Jüngst äußerte der UN-Kinderrechtsausschuss in mehreren Staatenberichtsverfahren seine Besorgnis über Fälle nicht notwendiger Operationen und sonstiger medizinischer Behandlungen an intergeschlechtlichen Kindern, bevor diese in der Lage seien, ihre informierte Einwilligung zu geben. Der Ausschuss empfahl den Vertragsstaaten sicherzustellen, dass niemand unnötiger medizinischer oder chirurgischer Behandlung im Säuglingsalter oder in der Kindheit ausgesetzt ist, die körperliche Unversehrtheit, Autonomie und Selbstbestimmung der Betroffenen gewährleistet und angemessene Beratung und Unterstützung für die Familien intergeschlechtlicher Kinder angeboten wird.²⁶

21 Siehe aber die beim BVerfG anhängige Beschwerde, 1 BvR 2019/16.

22 BVerfGE 49, 286 (198).

23 BVerfG, Beschluss vom 11.01.2011, 1 BvR 3295/07, Rn. 51; EGMR, Y.Y. / Türkei, 10. März 2015, Beschwerde-Nummer 14793/08, Rn. 100 ff.

24 Fn. 16.

25 Parliamentary Assembly Resolution 2048 (2015): Discrimination against transgender people in Europe, Rn. 6.2.1 und 6.2.4.

26 UN-Kinderrechtsausschuss, Abschließende Bemerkungen Irland vom 29. Januar 2016, Rn. 39 f. (CRC/IRL/CO/3-4); Abschließende Bemerkungen Schweiz vom 26. Februar 2015, Rn. 42 f. (CRC/C/CHE/CO/2-4); UN-Kinderrechtsausschuss, Abschließende Bemerkungen Frankreich vom 23. Februar 2016, Rn. 47 f. (CRC/C/FRA/CO/5).

Ebenso drängten der UN-Antifolterausschuss, der UN-Behindertenrechtsausschuss und der UN-Frauenrechtsausschuss darauf, das Prinzip der informierten Einwilligung bei medizinischen und operativen Maßnahmen an intergeschlechtlichen Menschen sowie effektive Ermittlungen und Entschädigungen im Fall von Verletzungen dieses Prinzips sicherzustellen.²⁷ Die in der deutschen Debatte zum Teil getroffene Unterscheidung zwischen „geschlechtsangleichenden“ und „geschlechtszuweisenden“ Eingriffen findet sich bei den internationalen Menschenrechtsorgans nicht; vielmehr wird die Trennlinie anhand der Frage der medizinischen Notwendigkeit und Unaufschiebbarkeit des Eingriffes gezogen.²⁸

3.3 Schutz vor Diskriminierung

Der EGMR ordnet die Geschlechtsidentität explizit als verbotenes Diskriminierungsmerkmal unter Artikel 14 EMRK ein.²⁹ Gerade im Kontext homo- und transphober Gesellschaften ergeben sich daraus positive Handlungspflichten für den Staat zum Schutz und zur Förderung der betroffenen Personen.³⁰

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) ist vom unionsrechtlichen Schutz vor Diskriminierungen wegen des Geschlechts auch die Geschlechtsidentität umfasst.³¹ Das Verbot der Geschlechterdiskriminierung aus Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) sowie im EU-Sekundärrecht schützt auch inter- und transgeschlechtliche Menschen.³²

Der UN-Sozialpakt-Ausschuss weist in seiner Auslegungshilfe zum allgemeinen Diskriminierungsverbot aus Artikel 2 Absatz 2 des UN-Sozialpakts darauf hin, dass vom Verbot der Diskriminierung auch die Geschlechtsidentität umfasst ist und inter- und transgeschlechtliche Personen oft von schweren Menschenrechtsverletzungen betroffen sind.³³ In den folgenden Allgemeinen Bemerkungen erwähnt er im Kontext des Diskriminierungsverbotes stets auch die Merkmale Geschlechtsidentität und intergeschlechtlicher Status.³⁴ Auch in verschiedenen Staatenberichtsverfahren empfehlen die Ausschüsse die Stärkung des Diskriminierungsschutzes für inter- und transgeschlechtliche Menschen.³⁵

27 UN-Antifolterausschuss, Abschließende Bemerkungen Schweiz vom 7. September 2015, Rn. 20 (CAT/C/CHE/CO/7); Abschließende Bemerkungen Deutschland vom 18. November 2011, Rn. 20 (CAT/C/DEU/CO/5); UN-Behindertenrechtsausschuss, Abschließende Bemerkungen Deutschland vom 13. Mai 2015, Rn. 37 f. (CRPD/C/DEU/CO/1), zuletzt UN-Frauenrechtsausschuss, Abschließende Bemerkungen Schweiz vom 18. November 2016, Rn. 25 c-e (CEDAW/C/CHE/CO/4-5).

28 Vgl. statt vieler jüngst UN-Ausschuss über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeine Bemerkungen Nummer 22, Rn. 59 (E/C.12/GC/22).

29 EGMR, *Identoba u. a. / Georgien* 15. Mai 2015, Beschwerde-Nummer 73235/12; *P.V. / Spanien*, 30. November 2010, Beschwerde-Nummer 35159/09.

30 EGMR, *Identoba u. a. / Georgien*, 15. Mai 2015, Beschwerde-Nummer 73235/12, Rn. 80.

31 EuGH, *P./S.*, Urteil vom 30.04.1996, Rs. C-13/94, Slg. 1996 I-2143.

32 Hölscheidt: Artikel 21, Rn. 40, in Meyer (Hrsg.) (2014): *Charta der Grundrechte der Europäischen Union*. Baden-Baden: Nomos, 4. Auflage.

33 UN-Ausschuss über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeine Bemerkungen Nummer 20 – Nichtdiskriminierung, Rn. 32 (E/C.12/GC/20).

34 UN-Ausschuss über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeine Bemerkungen Nummer 23, Rn. 65, 48 (E/C.12/GC/23); Allgemeine Bemerkungen Nummer 22, Rn. 9, 19, 23, 58 (E/C.12/GC/22).

35 UN-Ausschuss über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Abschließende Bemerkungen Deutschland, vom 12. Juli 2011, Rn. 26 (E/C.12/DEU/CO/5); UN-Frauenrechteausschuss, Abschließende Bemerkungen Costa Rica, vom 29. Juli 2011, Rn. 41 (CEDAW/C/CRI/CO/5-6).

4. Ergebnisse der sozialwissenschaftlichen Evaluation

Seit dem 1. November 2013 ist die Geburt bei denjenigen Neugeborenen ohne Angabe zum Geschlecht ins Geburtenregister einzutragen, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden können (§ 22 Absatz 3 PStG). Im Wege der Nachbeurkundung kann der offengelassene Eintrag nach § 27 Absatz 3 Nummer 4 PStG durch einen Eintrag als weiblich oder männlich ersetzt werden. Zur nachträglichen Löschung eines nach Geburt erfolgten binären Eintrags bei intergeschlechtlichen Menschen – auch im Erwachsenenalter – trifft die Neuregelung des PStG keine ausdrückliche Regelung; hierzu gibt es aber Anwendungsfälle in der Praxis.³⁶ Einige intergeschlechtliche Menschen beantragen auch die nachträgliche Änderung eines nach Geburt erfolgten binären Geschlechtseintrags in den jeweils anderen Eintrag.

Dem Gutachten liegt eine sozialwissenschaftliche Evaluation der Anwendungspraxis der personenstandsrechtlichen Regelungen zugrunde, deren Ergebnisse hier zusammenfassend dargestellt werden.³⁷ Durch eine Länderabfrage bei den Innenressorts wurde die Zahl der Anwendungsfälle der §§ 22 Absatz 3, 27 Absatz 3 Nummer 4 PStG im Zeitraum November 2013 bis November 2015 erhoben. Die Anwendungspraxis dieser Regelungen wurde durch qualitative und quantitative Befragungen evaluiert. Dafür wurden semi-strukturierte Leitfadeninterviews mit einschlägigen Berufsgruppen und Betroffenen und deren Eltern geführt. Zudem wurden die Berufsgruppen auch durch quantitative Online-Befragungen erreicht. Die qualitativen Interviews wurden nach der qualitativen Inhaltsanalyse von Mayring³⁸ ausgewertet; zu den quantitativen Online-Befragungen wurden Häufigkeitsverteilungen erstellt. Methoden und Ergebnisse der Erhebungen sind im Annex 1 ausführlich dargestellt.

4.1 Der offene Geschlechtseintrag nach § 22 Absatz 3 PStG aus Sicht der Befragten

Das Ergebnis der Länderbefragung gibt einen ersten Hinweis über die Anzahl der erfolgten Nichteinträge, während im Weiteren die Anwendung im Krankenhaus (bzw. bei Geburt der Kinder) und auf dem Standesamt eruiert wird. Daran anschließend werden Anwendungs- und Folgeprobleme extrahiert und die Bewertung der Neuregelung durch die Befragten dargelegt.

Der Länderbefragung zufolge gab es in Deutschland in einem Zeitraum von zwei Jahren (November 2013 bis November 2015) zwölf Nichteinträge (Spalte 1a, Tabelle 2, Annex 1), wobei in zwei Fällen später ein weibliches oder männliches Geschlecht nachgetragen wurde. Auf Grundlage medizinischer Schätzungen ist davon auszugehen, dass in diesem Zeitraum zwi-

³⁶ Vgl. auch Bundesgerichtshof, Beschluss vom 22.06.2016, Az. XII ZB 52/15.

³⁷ Bei der Darstellung der Ergebnisse kann aus zwei Gründen nicht immer auf eine Verwendung von Begriffen verzichtet werden, die auf der Vorstellung von der Binarität von Geschlecht beruhen. Zum einen musste die Verständlichkeit von Fragen und standardisierten Antworten für online befragte Personen sichergestellt werden. Zu diesem Zweck wurden Begriffe wie z. B. eindeutiges/uneindeutiges/überwiegendes Geschlecht oder DSD (Disorders/Differences of Sex Development) verwendet. Zum anderen spiegeln die qualitativen Ergebnisse Vorstellungen und Interpretationsfolien zu Geschlecht aus Sicht der befragten Personen wider. Diese Vorstellungen sind elementarer Bestandteil der Evaluation.

³⁸ Mayring, Philipp (2000): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. 7. Auflage (1. Auflage 1983). Weinheim: Deutscher Studien Verlag.

schen 280 und 300 Kinder mit uneindeutigem Genital geboren wurden.³⁹ Dieser Schätzung zufolge hätten seit Inkrafttreten des Gesetzes nur etwa 4 % aller Neugeborenen mit uneindeutigem Genital einen Nichteintrag zum Geschlecht erhalten, sodass eine weitgehend ausbleibende Anwendung von § 22 Absatz 3 PStG zu konstatieren ist.

4.1.1 Anwendungspraxis – nach Geburt

Die Online-Befragungen offenbarten unterschiedliche Ergebnisse zu der Frage, was Ärzt_innen und Hebammen/Entbindungspfleger unter Geschlecht intergeschlechtlicher Kinder bei Geburt erfassen: Einerseits wird angegeben, das Geschlecht offengelassen zu haben, andererseits geben Befragte an, ein weibliches oder männliches Geschlecht dokumentiert zu haben. Zudem geht aus den Antworten hervor, dass Wünsche von Eltern zu einem gewissen Ausmaß bei der Geschlechtsangabe berücksichtigt werden.⁴⁰ Die nach dem eigenen hypothetischen Vorgehen Befragten geben vergleichsweise öfter an, dass sie das Geschlecht bei Geburt offenzulassen würden. Rund ein Viertel der Ärzt_innen sowie Hebammen/Entbindungspfleger würden die Entscheidung über das Geschlecht den Eltern überlassen.⁴¹ Zusammenfassend sind ein uneinheitliches Vorgehen, eine inkonsequente Umsetzung von § 22 Absatz 3 PStG und eine unterschiedliche Einbindung der Eltern festzustellen.

Ergebnisse der qualitativen Interviews bestätigen die häufige Praxis eines weiblichen oder männlichen Geschlechtseintrags für intergeschlechtliche Kinder. Aus den Erzählungen der Befragten lassen sich die nachfolgend näher dargestellten vier Gründe für diese Praxis identifizieren.

4.1.1.1 Dokumentation des genetischen oder vermeintlich überwiegenden Geschlechts

Bei Unklarheiten hinsichtlich des Geschlechts eines Neugeborenen wird von der häufigen Praxis nachgeburtlicher Untersuchungen berichtet, die über das vermeintlich eigentliche oder überwiegende Geschlecht Auskunft geben sollen. Einer_einem Hebamme/Entbindungspfleger zufolge wird auf ein Geschlecht „hingearbeitet“, indem weibliche und männliche Geschlechtsmerkmale gelistet und eine Entscheidung zugunsten des vermeintlich überwiegenden Geschlechts getroffen wird. Zugleich scheint oftmals ein Geschlechtseintrag entsprechend dem (allein) genetisch

39 Die Zahl von 280 Kindern basiert auf einer geschätzten Inzidenz von 2 : 10.000 Neugeborenen mit uneindeutigem Genital von Thyen et al. (2006). Die Bundesärztekammer nennt in einer Stellungnahme 150 Neugeborene pro Jahr (BÄK, 2015: 4).

40 Acht von 21 Ärzt_innen geben an, mindestens 1-mal seit dem 01.11.2013 das Geschlecht eines intergeschlechtlichen Neugeborenen als nicht feststellbar dokumentiert zu haben, 6-mal wird in dem Zusammenhang angegeben, dass Eltern(teile) gegen diese Entscheidung waren. Fünf Ärzt_innen geben insgesamt an, bei intergeschlechtlichen Neugeborenen ein weibliches oder männliches Geschlecht eingetragen zu haben. Auch in dieser Konstellation scheinen in einigen Fällen Eltern dagegen gewesen zu sein, während in drei dieser fünf Fälle die Entscheidung für einen binären Geschlechtseintrag mit dem Wunsch der Eltern begründet wurde. Das Ergebnis der Hebammen/Entbindungspfleger deutet ebenfalls weder auf einheitliches Vorgehen noch einheitliche Entscheidungen hin. Von den zehn Befragten geben jeweils drei Befragte an, dass das Geschlecht als nicht feststellbar eingetragen wurde, und ebenso oft wird die Antwortmöglichkeit ausgewählt, ein weibliches/männliches Geschlecht bei Geburt eingetragen zu haben – in den anderen Fällen wird mit „weiß nicht“ geantwortet.

41 Deutlich mehr Befragte machen hypothetische Angaben zum eigenen Vorgehen, weil sie noch keine Erfahrung mit intergeschlechtlichen Neugeborenen aufweisen. Knapp drei Viertel der Hebammen/Entbindungspfleger (51 von 69) geben zum hypothetischen Vorgehen an, das Geschlecht eines intergeschlechtlichen Kindes offenzulassen. Hingegen würde nur eine befragte Person ein weibliches/männliches Geschlecht eintragen. Immerhin 26 % (18 von 69) geben an, die Entscheidung den Eltern zu überlassen. Ein ähnliches hypothetisches Vorgehen lassen die Antworten der 137 befragten Ärzt_innen erkennen. 61 % wählen die Antwortmöglichkeit aus, das Geschlecht offenzulassen (84 von 139), deutlich weniger geben an, ein sogenanntes Arbeitsgeschlecht zu bestimmen (12 %) oder ein weibliches/männliches Geschlecht einzutragen (5 %). Ebenfalls gibt knapp ein Viertel der Ärzt_innen an, die Eltern entscheiden zu lassen (33 von 139).

bestimmten Geschlecht zu erfolgen. Ärzt_innen erzählen von einem solchen Fall, obwohl das Kind anatomisch offensichtlich zwischengeschlechtlich war. Darüber hinaus soll die Diagnostik der Einschätzung dienen, „was ... aus dem Menschen später mal [wird]“. Der Hormonstatus und die erwartete Geschlechtsidentität des Neugeborenen können daher ebenso über dessen Eintrag bei Geburt entscheiden.

4.1.1.2 Ausbleibendes Zuordnen der Kinder als intergeschlechtlich

Eine ausbleibende Zuordnung eines Neugeborenen als intergeschlechtlich kann zu einem binären Geschlechtseintrag führen. Es wird berichtet, dass Mediziner_innen anders als die Eltern der Auffassung waren, dass das Kind nicht als intergeschlechtlich einzuordnen sei, während in einem anderen Fall Zweifel am Geschlecht des Kindes mit der Einschätzung „das verwächst sich“ ausgeräumt wurden. Bei ausbleibendem Erkennen von Intergeschlechtlichkeit wird das Kind als weiblich oder männlich eingetragen, obwohl im späteren Lebensverlauf oder sogar kurz nach der Geburt (z. B. über das Neugeborenen-Screening) das Geschlecht als weder weiblich oder männlich bestimmt wird.

4.1.1.3 Beeinflussung durch (Situation der) Eltern

Ärzt_innen erleben – nach Auskunft von Interviewpartner_innen – häufig die Situation geschockter Eltern, die nach Eindeutigkeit suchen, ggf. durch die Pränataldiagnostik mit falschen Erwartungen ausgestattet und verunsichert sind. Daher finden es befragte Ärzt_innen mitunter schwierig, Eltern zusätzlich mit einem offenen Geschlechtseintrag zu „belasten“. Demgegenüber wird der Elterneinbezug von einigen Betroffenen als „Deal zwischen Eltern und Ärztespersonal“ interpretiert. Wie oben beschrieben, weisen auch die quantitativen Ergebnisse auf teilweise mitentscheidende Eltern hin. Allerdings wird auch von Entscheidungsprozessen berichtet, wonach die Entscheidung über die Dokumentation des Geschlechts nur innerhalb der Ärzteschaft getroffen werde.

4.1.1.4 Unwissenheit über Einführung von § 22 Absatz 3 PStG

Die geringe Zahl von Nichteinträgen geht auch auf fehlendes Wissen über die rechtliche Möglichkeit eines offengelassenen Geschlechtseintrags zurück. Etwa die Hälfte der Hebammen/Entbindungspfleger und nur 30 % (49 von 161) der befragten Ärzt_innen und 18 % der Krankenhausärzt_innen geben an, dienstlich über die Neuregelung informiert worden zu sein. Dieses Ergebnis spiegelt sich zudem in den qualitativen Interviews. Ein_e Kinderärzt_in meint, dass die wenigsten Kolleg_innen von der Möglichkeit wissen, kein Geschlecht einzutragen.

4.1.2 Anwendungspraxis – Standesamt

Ergebnissen der quantitativen Befragung zufolge sind Standesbeamt_innen im Vergleich zum ärztlichen Personal bis auf wenige Ausnahmen über die Neuregelung dienstlich informiert worden (95 %). Standardisierte Vorgehensweisen hingegen gibt es den Antworten der Befragten nach kaum. Die meisten bereits mit offengelassenen Geschlechtsangaben konfrontierten Standesbeamt_innen geben an, den Geschlechtseintrag frei gelassen und Rücksprache mit Ärzt_innen gehalten zu haben (sieben von zehn Fällen).⁴² Allerdings lässt sich eine gewisse Scheu vor Nichteinträgen nach § 22 Absatz 3 PStG an den Antworten der zum hypothetischen Vorgehen

42 60 % der hypothetisch befragten Standesbeamt_innen geben an, dass sie Rücksprache mit den auf der Geburtsanzeige vermerkten Ärzt_innen und Hebammen/Entbindungspflegern halten zu würden.

Befragten ablesen. Nur 47 % der Befragten geben an, dass sie den Geschlechtseintrag im Fall einer leer gelassenen Geburtsanzeige auch entsprechend im Geburtenregister offenlassen würden. Weitere Befunde sind, dass zum einen teilweise Eltern an der Entscheidung über den Geschlechtseintrag beteiligt zu sein scheinen.⁴³ Zum anderen geben sie in zwei von zehn Fällen an, eine binäre Geschlechtsangabe von Ärzt_innen zum Geschlecht erbeten zu haben – während 6 % der zum hypothetischen Vorgehen Befragten ebenso antworten.

Die zwei qualitativ befragten Standesbeamt_innen geben an, die Neuregelung im Personenstandsgesetz nicht als eine „Kann-Regelung“, sondern klar als eine „Muss-Regelung“ zu interpretieren, wenn eine Geburtsanzeige das Geschlecht eines Neugeborenen als weder weiblich noch männlich bestimmt.

Beide Befragten berichten davon, sich nach Erhalt der Geburtsanzeige bei Ärzt_innen über die offengelassene Geschlechtsangabe rückversichert zu haben – in der Annahme, dass die Angabe zum Geschlecht lediglich vergessen worden sei. Zudem hätten sie aus Gründen der eigenen Absicherung jeweils eine ärztliche Bescheinigung über das weder als weiblich noch männlich festzustellende Geschlecht eingeholt.

Ein gewisses Hinarbeiten auf einen weiblichen oder männlichen Geschlechtseintrag lässt sich in einem Fall interpretieren. Einem_Einer interviewten Standesbeamt_in zufolge wurde die Beurkundung wochenlang zurückgestellt, um durch die anschließende Diagnostik möglicherweise doch noch „grünes Licht für eine der beiden Richtung[en]“ zu erhalten.

4.1.3 Anwendungs- und Folgeprobleme

Unabhängig von den bereits dargestellten Gründen für eine mangelnde Anwendung von § 22 Absatz 3 PStG lassen sich aus den qualitativen Interviews Anwendungsprobleme für das Klinikpersonal und die Standesbeamt_innen extrahieren und außerdem Folgeprobleme identifizieren.

Die Geburtsanzeige scheint für Standesbeamt_innen nicht ausreichend eindeutig zu sein, weshalb Unklarheit bei der Interpretation einer fehlenden Geschlechtsangabe besteht. Zudem halten 84 % der befragten Standesbeamt_innen Folgeregelungen im Anschluss an § 22 Absatz 3 PStG für notwendig, insbesondere zur rechtlichen Partnerschaft und zur Ehe.

Das medizinische Personal weist in den qualitativen Interviews auf Unklarheit und fehlende Standards⁴⁴ zur Geschlechtsdokumentation bei Geburt hin. Offenbar fehlen (einheitliche) medizinische Kriterien zu der Frage, in welchen Fällen von Neugeborenen das Geschlecht offen zu lassen ist und in welchen Fällen eine weibliche oder männliche Geschlechtsangabe erfolgen soll. Darüber hinaus artikulieren befragte Ärzt_innen unterschiedliche Auffassungen zu den Begriffen DSD und Intergeschlechtlichkeit. So erscheint einem_einer Ärzt_in der Nicht-eintrag nur bei „wirklicher Intersexualität“ gerechtfertigt zu sein, nicht aber in Fällen von davon zu unterscheidenden „Genitalauffälligkeiten“. Konflikte oder unterschiedliche Auffas-

43 Zwei von zehn Befragten gaben an, mit den Eltern besprochen zu haben, ob und wenn – ja –, welches Geschlecht eingetragen werden sollte, und sogar 37 % von den 644 zum hypothetischen Vorgehen Befragten gaben dies an, wobei zusätzlich 8 % angaben, die Entscheidung ganz den Eltern zu überlassen.

44 In der quantitativen Befragung gaben nur knapp 2 % der Hebammen/Entbindungspfleger (zwei von 120) und 13 % (21 von 158) der Ärzt_innen das Vorhandensein solcher Standards an.

sungen über das einzutragende Geschlecht sind zwischen dem ärztlichen und pflegerischen Personal keine Seltenheit. Zwölf von 20 Ärzt_innen und vier von zehn Hebammen/Entbindungspflegern nennen solche Konflikte im Rahmen der quantitativen Befragung.

Ein weiteres Anwendungsproblem besteht in denjenigen medizinischen Einrichtungen, die keine dritte Angabemöglichkeit zum Geschlecht auf Formularen und bei Eingabe in den PC umgesetzt haben. Aus den qualitativen Interviews sind deutliche Unterschiede bei der administrativen Erfassung von Geschlecht zu konstatieren. Während offenbar in einigen Einrichtungen schon vor November 2013 das Geschlecht z. B. als „unbestimmbar“ im Computer eingegeben werden konnte, haben den Befragten zufolge andere Kliniken das Erfassungssystem analog zur Neuregelung umgesetzt und in wiederum anderen Krankenhäusern können sich Ärzt_innen lediglich zwischen weiblich und männlich (einem rosa und blauen Button) entscheiden. Damit werden Nichteinträge durch fehlende Antwortmöglichkeiten bzw. -felder oder sogar technisch nicht mögliche Antwortangaben erschwert bzw. verhindert. Zudem beeinflussen den Befragten zufolge binäre Angabemöglichkeiten das Antwortverhalten. Implizit werde suggeriert, dass alle Geschlechter und Geschlechtseinträge jenseits der Binarität „falsch“ und nicht vorgesehen sind. Eine explizit dritte Antwortmöglichkeit würde nicht nur diese Anwendungsprobleme beheben, sondern böte zudem den Vorteil, das medizinische Personal über die Einführung von § 22 Absatz 3 PStG zu informieren.

Eltern von Kindern mit offengelassenem Geschlechtseintrag berichten von behördlichen Folgeproblemen im Sinne von Unverständnis, Widerstand und technischen Umsetzungsproblemen. Es werden einzelne behördliche Vorgänge geschildert, bei denen eine Nichtangabe zum Geschlecht den gesamten Vorgang (z. B. Ummeldung) verhindert hat und infolgedessen ein weibliches/männliches Geschlecht willkürlich eingetragen werden musste. Formulare und Angabemöglichkeiten sind demnach noch nicht hinreichend angepasst worden. Zudem befragte Eltern, sie empfänden Unverständnis und Widerstand vonseiten der Behörden als Belastung, da ihnen dadurch die Aufgabe aufgebürdet werde, wiederholt über Grund und Legitimität des Nichteintrags (Intergeschlechtlichkeit des Kindes) zu sprechen und aufzuklären.

4.1.4 Bewertung

Eine große Mehrheit der quantitativ befragten Berufsgruppen gibt an, die Neuregelung zum Offenlassen des Geschlechtseintrags gut zu finden. Über 80 % der Standesbeamt_innen und ca. 90 % der Ärzt_innen sowie Hebammen/Entbindungspfleger stimmen dieser Einschätzung (sehr stark oder stark) zu. Von den interviewten Befragten, insbesondere von Betroffenen (Eltern und intergeschlechtlichen Personen), gibt es sowohl Zustimmung als auch Kritik an der Regelung. Im Folgenden werden einzelne Aspekte gegenübergestellt.

4.1.4.1 Entlastung durch rechtliche Klarheit vs. neue Unklarheit

Das ärztliche Personal ist einigen Interviewpersonen zufolge entlastet durch die Aufhebung der Notwendigkeit, Neugeborene mit einer nichtbinären Geschlechtszugehörigkeit dennoch weiblich oder männlich zuzuordnen. Zudem wird berichtet, dass es mit dem Nichteintrag einen grundsätzlich geringeren diagnostischen Druck und weniger Zeitdruck gebe. Dieser Entscheidungsentlastung steht jedoch, wie bereits dargestellt, eine von ärztlichen Befragten artikulierte neue Unklarheit gegenüber. Demnach entstehe mit der Neuregelung die offensichtlich noch ungeklärte Frage, unter welchen Bedingungen keine Geschlechtsangabe erfol-

gen solle und in welchen Fällen ein weiblicher/männlicher Eintrag aus medizinischer Sicht legitim wäre.

4.1.4.2 Mehr Anerkennung vs. fehlende Gleichwertigkeit

Auf der einen Seite wird der Nichteintrag von Befragten als gesetzliche Anerkennung dessen begrüßt, dass etwas anderes, Drittes jenseits der Zweigeschlechtlichkeit existiert. Eltern könne dadurch beispielsweise von den Geburtshelfenden vermittelt werden: „Das ist in Ordnung so.“ Auf der anderen Seite kritisieren intergeschlechtlich Befragte im Hinblick auf die Anerkennung ihrer Geschlechtlichkeit die ausbleibende Benennung des Geschlechts. Der Nichteintrag führe nicht zu mehr Anerkennung, sondern zu einer persistierenden Unsichtbarkeit und rechtlichem Nichtsein von intergeschlechtlichen Menschen. Zum einen lasse sich der Nichteintrag als Provisorium interpretieren, wonach die Geschlechtlichkeit der betreffenden Person nur noch nicht klar sei, und zum anderen könne daraus fälschlicherweise eine fehlende Geschlechtlichkeit (kein Geschlecht) impliziert werden. Aus diesen Gründen wird von einigen Befragten artikuliert, dass der offengelassene Eintrag binären Geschlechtseinträgen gegenüber als nicht gleichwertig betrachtet werden könne und dies eine Identifikation intergeschlechtlicher Menschen mit dem Nichteintrag verhindere. Dieser Kritik steht die Gegenposition entgegen, wonach gerade die Neutralität der Formulierung Platz für individuelle Freiheit und Selbstbestimmung lasse.

4.1.4.3 Mehr Selbstbestimmung vs. mangelnde Selbstbestimmung

Einigen Befragten zufolge fördert die Neuregelung die Selbstbestimmung der betreffenden Personen durch eine ausbleibende geschlechtliche Festlegung, weshalb die eigene (geschlechtliche) Identität besser herausgefunden werden könne. Diesem Mehr an Selbstbestimmtheit steht der Aspekt der mangelnden Selbstbestimmung aufgrund des allein von der medizinischen Geschlechtsangabe abhängigen Personenstandseintrags gegenüber. Für einige Befragte verbleibt damit die Entscheidung über das Geschlecht im Bereich der Medizin, statt eine Frage der Selbstbestimmung zu sein. Außerdem wird die Sorge geäußert, dass intergeschlechtliche Menschen mit einer weiblichen oder männlichen Geschlechtsidentität künftig mit Verweis auf § 22 Absatz 3 PStG keinen entsprechenden Geschlechtseintrag mehr erhalten können.

4.1.4.4 Schutz vor elterlicher Zuordnung vs. Mitbestimmung der Eltern

Über die Frage, ob Eltern über den Geschlechtseintrag ihrer Kinder entscheiden dürfen sollen, sind sich die quantitativ wie qualitativ Befragten uneinig. Es sprechen sich 30 % der Standesbeamten_innen, 50 % der Ärzt_innen und 57 % der Hebammen/Entbindungspfleger für eine Elternentscheidung aus. Analog dazu wird in den Interviews mitunter das mangelnde Mitentscheidungsrecht von Eltern kritisiert. Befragten zufolge ist ein offengelassener Geschlechtseintrag für die meisten Eltern nicht denkbar, sodass zunächst vor allem die Abweichung von der Normalität im Fokus stehe. Häufig führe dies zu Verunsicherung und Überforderung. Gerade in Anbetracht des mit dem Nichteintrag einhergehenden Aufklärungs- und Rechtfertigungsdrucks im Alltag wird von Befragten die Frage gestellt, ob alle Eltern diese Arbeit leisten können. Daher formulieren einige interviewte Eltern den Wunsch, die Entscheidungsbefugnis über den Geschlechtseintrag des Kindes zu haben – in Einklang mit dem von ihnen bestimmten „Erziehungsgeschlecht“. Andere Eltern geben hingegen an, erleichtert darüber gewesen zu sein, in dieser Situation keine Entscheidung über das Geschlecht treffen zu müssen. Gegen eine Elternentscheidung wird außerdem eingewandt, dass Eltern zu Recht zu einer bewussteren

und ehrlichen Auseinandersetzung mit der Intergeschlechtlichkeit ihres Kindes gebracht werden. In Bezug auf das Kindeswohl wird ferner der Schutz vor dem elterlichen Zuordnungs- und Vereindeutigungsdrang als positiver Effekt der Neuregelung hervorgehoben.

4.1.4.5 Zwangsouting vs. Beitrag zur Normalität

Das Problem eines Zwangsoutings intergeschlechtlicher Kinder durch den offengelassenen Geschlechtseintrag wird von vielen Befragten diskutiert. Einige Befragte bewerten den Nichteintrag als Outing bzw. Bloßstellung gegenüber Dritten (wie z. B. Behörden oder der Schule), weil die Geheimhaltung der Intergeschlechtlichkeit verhindert werde. Dagegen wird eingewendet, dass es ein geschlechtliches Zwangsouting aller Menschen gebe und dies daher kein nur intergeschlechtliche Kinder betreffendes Phänomen darstelle. Zudem sei es eine logische Konsequenz, wenn mit der Einforderung von mehr Rechten für intergeschlechtliche Menschen auch mehr Öffentlichkeit und Sichtbarkeit einhergingen.

Als Folge des Zwangsoutings wird von Befragten die Stigmatisierung betroffener Kinder konstatiert. Kinder würden mit Reaktionen der Irritation konfrontiert, „zu etwas Besonderem“ gemacht, „in eine besondere Ecke gedrängt“, und es stelle sich für Betroffene immer wieder die Frage, wo sie sich im binären System (z. B. Kita, Schule, Sport) einordnen. Stigmatisierung in diesem Sinne geht – einer intergeschlechtlichen Person zufolge – mit Ausgrenzung und fehlender geschlechtlicher Zugehörigkeit einher, der das Kind „völlig ungeschützt“ ausgeliefert würde. Während Befragte auf der einen Seite die individuellen Folgen der Stigmatisierung betonen, wird auf der anderen Seite darauf hingewiesen, dass durch einen offenen Umgang im Alltag „das alles seinen Schrecken [verliere]“.

4.1.4.6 Folgen: Einfluss auf Geschlechtsoperationen – mehr oder weniger?

Befragte äußern unterschiedliche Erwartungen hinsichtlich des Einflusses vom Nichteintrag auf Geschlechtsoperationen an Kindern. Neben der Erwartung keinerlei Effekts, werden einerseits aufgrund des drohenden Zwangsoutings bei einem weder weiblichen noch männlichen Geschlecht vermehrt Operationen zugunsten eines binären Geschlechtseintrags vermutet. Andererseits werden weniger Operationen prognostiziert. Dahingehend wird erwartet, dass der Nichteintrag einer Person Mediziner_innen die Richtigkeit eines weder weiblichen noch männlichen Geschlechts vermittele, womit die medizinische Schlussfolgerung vermieden werde, gewisse als weiblich oder als männlich bestimmte Geschlechtsanteile als falsch und letztlich operationswürdig einzustufen.

4.1.4.7 Folgen: Rechtsunsicherheit und Folgeprobleme

Eine große Mehrheit der quantitativ befragten Standesbeamt_innen hält rechtliche Folgeeregungen in Anknüpfung an § 22 Absatz 3 PStG für notwendig. Auch in den Interviews äußern Befragte u. a. Fragen dazu, wie betreffende Personen das Geschlecht ändern können, wenn sie sich im Lebensverlauf dem weiblichen oder männlichen Geschlecht zuordnen, wie und welche rechtlich verankerte Partnerschaft und Elternschaft möglich ist, wie das Geschlecht auf dem Reisepass eingetragen wird oder z. B. welche medizinischen Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt und abgerechnet werden können. Die Forderung einer raschen Umsetzung von Folgeeregungen wird auf die Notwendigkeit zurückgeführt, Gewissheit über die rechtliche Lage von Personen mit Nichteintrag zu erlangen.

4.2 Die Änderung des Geschlechtseintrags aus Sicht der Befragten

4.2.1 Nachträgliches Löschen des Geschlechtseintrags

Nur vier quantitativ befragte Standesbeamte_innen geben an, Anträge zur nachträglichen Löschung eines zuvor binären Geschlechtseintrags vorliegen gehabt zu haben: Zwei Befragte haben nach eigenen Angaben von den Antragstellenden eine ärztliche Bescheinigung eingeholt und jeweils eine Person gibt die Antwort an, dem Wunsch der antragstellenden Person gefolgt zu sein bzw. nicht zu wissen, wie vorgegangen wurde. Antworten der zum hypothetischen Vorgehen Befragten weisen auf weitgehende Unklarheit und Uneinigkeit hin. Während mehr als jede_r vierte Befragte (28 %) angibt, nicht zu wissen, wie in solchen Fällen vorzugehen ist, wählt gut ein Drittel der Befragten (36 %) die Antwortmöglichkeit aus, eine ärztliche Bescheinigung einzuholen, und 44 % geben an, sie würden den Fall an ein Gericht weiterleiten. Ein ähnliches Antwortmuster liegt zur Frage des Umgangs bei Anträgen auf ein drittes Geschlecht vor.

Die meisten intergeschlechtlichen Interviewten geben an, dass das nachträgliche Löschen des Geschlechtseintrags keine Option für sie sei. Eine befragte Person meint, der Nichteintrag wäre höchstens etwas besser als ein falscher Eintrag, eine andere Person ist unsicher hinsichtlich der Fortführung ihrer bestehenden Ehe, eine weitere lehnt den Nichteintrag ab, weil es kein ausformulierter Eintrag sei und den Eindruck fehlender Geschlechtlichkeit erwecke. Eine weitere Person äußert, sich dem personenstandsrechtlichen Verfahren nicht aussetzen zu wollen. Der Nichteintrag wird hingegen von Einzelnen auch gewünscht, um u. a. einer nichtbinären Geschlechtlichkeit Ausdruck zu verleihen und/oder einer Geschlechtsbeschreibung im Personenstand zu entgehen.

4.2.2 Nachtrag oder Änderung des Geschlechtseintrags

In der Praxis treten sowohl Fälle auf, in denen ein zuvor nach § 22 Absatz 3 PStG offengelassener Geschlechtseintrag eines Kindes nachträglich nach § 27 Absatz 3 Nummer 4 durch einen weiblichen oder männlichen Eintrag ersetzt wird, als auch Fälle, in denen intergeschlechtliche Menschen eine Änderung des nach Geburt erfolgten binären Eintrags durch den anderen binären Eintrag beantragen (also weiblich statt männlich oder umgekehrt). Die zwölf befragten Standesbeamte_innen mit Erfahrung bei Nachträgen oder Änderungen des Geschlechtseintrags geben in sieben Fällen an, dass ein Gericht an dem Verfahren beteiligt gewesen sei, in zwei Fällen reichte offenbar eine ärztliche Bescheinigung aus und in jeweils einem Fall stand die Prüfung noch aus bzw. wurde dem Antrag stattgegeben.⁴⁵

Ein gewisses Maß an Unklarheit zu den Voraussetzungen eines Nachtrags bzw. einer Änderung des Geschlechtseintrags ist auch an dieser Stelle zu konstatieren, insbesondere ob eine behördliche Nachbeurkundung nach § 27 PStG oder eine behördliche Berichtigung nach § 47 PStG stattfindet oder die Antragstellenden auf den gerichtlichen Weg nach § 49 ff PStG oder gar nach dem TSG verwiesen werden.

In den Interviews wird von unterschiedlichen Erfahrungen berichtet. Während einzelne Beratungsstellen mitunter von komplikationslosen Antragsverfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags berichten, gibt es anderen Antworten zufolge ebenso schwierige und aufwendige Antragsverfahren, wie das von einer betroffenen Person zum Ausdruck gebrachte Gefühl

⁴⁵ Zwei Befragte haben keine Angaben gemacht.

von Hilflosigkeit und Willkür. Als Faktoren für unterschiedliche Vorgehensweisen und Erfahrungen werden die Aufgeklärtheit der bearbeitenden Person auf dem Standesamt genannt, das Vorliegen von ärztlichen Dokumenten und die spezifische DSD-Diagnose („Inter-Variation“) der beantragenden Person.

4.2.2.1 Anwendungsprobleme bei Nachtrag und Änderung

Anwendungsprobleme aus Perspektive der Betroffenen sind im Wesentlichen der Verweis auf das Verfahren nach dem TSG und der fehlende Zugang zu medizinischen Unterlagen. Ebenso werden fehlende medizinische Standards und der unter Umständen lange Anfahrtsweg (zum Standesamt, das den Geschlechtseintrag führt) und die damit verbundenen Reisekosten genannt.

Den Befragten zufolge verweisen die Behörden aufgrund von Unwissenheit oder weil sie anzweifeln, dass Intergeschlechtlichkeit gegeben ist, auf das TSG-Verfahren. Dies empfinden die intergeschlechtlichen Befragten als äußerst problematisch, da ihnen damit eine als falsch empfundene Geschlechtlichkeit bzw. Geschlechtsidentität unterstellt wird. Einige Befragte betonen an dieser Stelle den Unterschied zwischen Trans- und Intergeschlechtlichkeit, fühlen sich missverstanden, schlecht behandelt und auf ein kompliziertes und als diskriminierend empfundenes Verfahren verwiesen. Von einer solchen, der Geschlechtsidentität widersprechenden Zuordnung sind den Interviewten zufolge vor allem Personen betroffen, die vermeintlich stärker dem weiblichen oder männlichen Geschlecht zugeordnet werden können.

In den Interviews wird der Zugang zu (richtigen) medizinischen Unterlagen als große Hürde im Antragsverfahren geschildert, weil ein falscher Befund bei Geburt vorgelegen haben kann oder Unterlagen schlichtweg nicht mehr vorhanden oder zugänglich sind. Betroffene könnten dadurch gezwungen werden, erneut eine Diagnose einzuholen, was aufgrund von negativen Erfahrungen mit medizinischem Personal oder einer möglicherweise psychisch schwierigen Lage einzelner Personen kritisch betrachtet wird. Das Problem fehlender medizinischer Standards zur Festlegung eines Geschlechts wirft für Betroffene die Frage auf, ob ihr Körper ausreichend dem gewünschten Geschlechtseintrag entspricht, und hinterlässt in diesem Sinne Rechtsunsicherheit.

4.2.2.2 Bewertung

Von einigen Befragten wird die Existenz eines Änderungsverfahrens jenseits des TSG ebenso wie der Unterschied der personenstandsrechtlichen Verfahren für trans- und intergeschlechtliche Menschen gelobt. Hinsichtlich des medizinischen Nachweises als Voraussetzung einer Änderung des Geschlechts gibt es viel Kritik – aber auch Zustimmung. Während der medizinische Nachweis als sinnvolle „Aufpasserfunktion“ bzw. als von Expert_innen begleitete Entscheidung betrachtet wird, die leichtsinnige oder unbegründete Änderungsanträge verhindere, sehen darin insbesondere Betroffene und Teile des interviewten Klinikpersonals eine Verhinderung geschlechtlicher Selbstbestimmung. Im Fokus der Kritik ist zum einen, dass das eigene Geschlecht bewiesen werden müsse und darüber von anderen Instanzen rechtlich wie medizinisch entschieden würde. Zum anderen seien Betroffene dazu gezwungen, sich in einen ärztlichen Diskurs von Attest und Abweichung zu begeben.

Hinsichtlich des Nachtrags eines Geschlechts bei vorangegangenem Nichteintrag kritisiert ein_eine Pädiater_in, dass es medizinisch nicht vertretbar sei, das Geschlecht eines interge-

schlechtlichen Kindes im Nachhinein als weiblich oder männlich anzugeben. Eine DSD-Diagnose könne nicht verändert bzw. vereindeutigt werden, weshalb der Geschlechtseintrag eine Frage der Selbstbestimmung werden müsse.

4.3 Reformbedarfe aus Sicht der Befragten

Zu Reformbedarfen und alternativen Vorschlägen zum bisherigen Recht äußern sich in den Interviews insbesondere Betroffene und beratend tätige Personen. Ein zentraler Punkt ist dabei die Forderung nach mehr Selbstbestimmung über die Definition und rechtliche Registrierung von Geschlecht, d. h. das Primat der Selbstbestimmung anstelle eines medizinisch festgelegten Geschlechts. Die formulierten Änderungsvorschläge weisen zwei Ausrichtungen auf: zum einen die Forderung einer teilweisen oder umfassenden Abschaffung des Geschlechtseintrags für alle Menschen und zum anderen unterschiedliche Veränderungen unter der Voraussetzung einer fortbestehenden Registrierung von Geschlecht, wie eine Elternentscheidung über den Nichteintrag, die Erweiterung bestehender Geschlechtsangaben oder eine Änderung des Geschlechts auf der Grundlage einer Selbstentscheidung.

4.3.1 Verzicht auf den personenstandsrechtlichen Eintrag von Geschlecht

Der Verzicht auf einen Geschlechtseintrag ist für eine deutliche Mehrheit der quantitativ befragten Berufsgruppen nicht denkbar. 80 % der Hebammen/Entbindungspfleger und gut 90 % der Standesbeamten_innen und Ärzt_innen geben in der Online-Befragung eine ablehnende Einstellung an. Ein zeitweiliges Aufschieben des Geschlechtseintrags für alle Kinder lehnen ebenfalls die meisten ab, wenn auch etwas weniger deutlich.⁴⁶ Hingegen sprechen sich etliche qualitativ Befragte für einen Verzicht aus. Folgende Vorteile eines Verzichts können aus den Interviews eruiert werden:

4.3.1.1 Verhinderung von Stigmatisierung und Zwangsouting

Interviewte betonen die negativen Folgen eines Nichteintrags in Form von Zwangsouting, Stigmatisierung und Ausgrenzung, aber auch Probleme der Eltern wie z. B. der alltägliche Druck, den Geschlechtseintrag des Kindes begründen und rechtfertigen zu müssen. Diese negativen Folgen würden aus ihrer Sicht entfallen, wenn kein Kind einen Geschlechtseintrag hätte. Insofern würde niemand „in Zugzwang“ geraten.

4.3.1.2 Mehr Freiheit und Selbstbestimmung

Als Vorteile für heranwachsende Kinder werden insbesondere mehr Freiheit und Selbstbestimmung genannt aufgrund der wegfallenden Erwartung, dem eingetragenen Geschlecht zu entsprechen. Eine beratende Person verweist in dieser Hinsicht auf das Gebot einer allgemeinen Haltung der Vorsicht, da letztendlich bei allen Kindern noch nicht klar sei, wie sie sich geschlechtlich verorten, und ehe die Person nicht selbst das eigene Geschlecht formuliert hat, solle keine fremdbestimmte Festlegung des Geschlechts erfolgen. Damit ergäben sich nicht nur Vorteile für intergeschlechtliche Kinder, sondern auch für alle Kinder, insbesondere in Fällen einer späteren transgeschlechtlichen Entwicklung.

⁴⁶ Drei Viertel der Hebammen/Entbindungspfleger, 80 % der Ärzt_innen und 87 % der Standesbeamten_innen sind dagegen.

Betroffene führen an, dass ein Verzicht auf den Geschlechtseintrag für Kinder wie für Erwachsene bedeute, von der Last eines geschlechtlichen Eintrags befreit zu sein und damit auch ggf. nicht gegen das falsch eingetragene Geschlecht und für ein richtiges Geschlecht kämpfen zu müssen. Von einigen Befragten wird die Möglichkeit in Betracht gezogen, dass im Falle eines ausbleibenden Geschlechtseintrags (nur) für Kinder, sich diese später bei Bedarf via Selbsterklärung für ein weibliches oder männliches oder sogar anderes Geschlecht entscheiden können.

4.3.1.3 Einfache Lösung

Einen völligen Verzicht auf den Geschlechtseintrag bewerten manche Befragte als eine einfachere Lösung gegenüber Erweiterungen des Geschlechtseintrags und Veränderungen an den Voraussetzungen für Geschlechtswechsel. So wäre der Staat von der Last befreit, das Geschlecht für jeden einzelnen Menschen festzustellen und ggf. die Richtigkeit der jeweiligen Geschlechtseinträge sicherzustellen.

4.3.1.4 Verzicht auf Geschlechtseintrag ist kein Verzicht auf Geschlecht

Von den Befürwortenden eines Verzichts auf die Registrierung von Geschlecht wird auf ein mögliches Gegenargument eingegangen. So wird unterstrichen, dass ein Verzicht auf den Geschlechtseintrag keinesfalls gleichbedeutend mit einer Abschaffung von Geschlecht sei, da niemandem das Geschlecht bzw. die eigene geschlechtliche Identität genommen werden solle, sondern lediglich der gesetzliche Zwang einer Registrierung entfalle.

4.3.1.5 Entbehrlichkeit

Für Erwachsene und insbesondere bei Kindern stellen einige Befragte auch die Notwendigkeit einer Registrierung von Geschlecht infrage. Die an das Geschlecht geknüpften Folgeregelungen seien in den letzten Jahren abgebaut worden, sodass für viele nur noch die Frage über Ehe oder eingetragene Partnerschaft vom Geschlecht der jeweiligen Personen abhängt. Für einige Befragte ist diese Rechtsfolge einerseits nicht Grund genug für die Aufrechterhaltung einer Registrierung von Geschlecht und andererseits wird der Wunsch nach einer Abschaffung der Unterscheidung zwischen Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft artikuliert. Aufgrund der geringen Relevanz rechtlicher Folgeregelungen für Kinder erscheint einigen der Geschlechtseintrag in diesen Fällen umso fraglicher.

4.3.2 Elternentscheidung

Es werden von den Befragten Vor- und Nachteile einer möglichen Elternentscheidung über den Geschlechtseintrag intergeschlechtlicher Kinder genannt. Befürwortende der Elternentscheidung formulieren den Bedarf eines von Eltern anstatt von Mediziner_innen festgelegten Geschlechts. Eltern sollen demzufolge nicht nur das Erziehungsgeschlecht festlegen dürfen, sondern auch das eingetragene Geschlecht. Gegenpositionen betonen die Wichtigkeit eines Schutzes für Kinder vor dem elterlichen Zuordnungs- und Vereindeutigungsdrang. Der Druck auf die Eltern, sich mit der Intergeschlechtlichkeit ihres Kindes bewusst auseinanderzusetzen, wird von einigen Interviewten positiv bewertet. Interviewte Eltern formulieren auch Erleichterung darüber, keine Entscheidung über das Geschlecht des Kindes treffen zu müssen, und lehnen einen Zwang zur Entscheidung ab.

4.3.3 Weitere Geschlechtseinträge

Die Forderung nach weiteren Geschlechtseinträgen neben weiblich und männlich bezieht sich auf einen Geschlechtseintrag für intergeschlechtliche Menschen und/oder mehrere weitere und von der jeweiligen Person selbst formulierte Geschlechtseinträge. Von den quantitativ Befragten finden nur jeweils 40 % der Standesbeamt_innen und Ärzt_innen weitere Geschlechtseinträge gut, jedoch 75 % der Hebammen und Entbindungspfleger.

Grundsätzlich werden von Befragten zwei Argumente gegen weitere Geschlechtseinträge benannt: Einerseits wird erwartet, dass diese Option nur für wenige (intergeschlechtliche) Menschen eine gewünschte Alternative darstellt. Andererseits werden Umsetzungsschwierigkeiten hinsichtlich einer großen Zahl an weiteren, da selbstformulierten Einträgen erwartet, und es wird die Schwierigkeit artikuliert, einen dritten Eintrag zu finden, der für alle Menschen, die sich jenseits binärer Geschlechtsangaben verorten, akzeptabel ist.

4.3.3.1 Falsche Wahlmöglichkeiten vs. Binarität von Geschlecht

Der Wunsch nach weiteren Geschlechtseinträgen basiert aus Betroffenenansicht vor allem auf der Erfahrung, dass sowohl ein männlicher als auch ein weiblicher Geschlechtseintrag als falsch bzw. nicht passend für den eigenen Körper/die Geschlechtsidentität empfunden wird. Gerade in Abgrenzung zum Nichteintrag solle es einen Eintrag geben, der die eigene Geschlechtlichkeit beschreibt und dadurch identitätsstiftend sei. Demgegenüber steht eine Auffassung, die Geschlecht ausschließlich zwischen weiblich und männlich verortet, womit davon abweichende Geschlechtsbegriffe abgelehnt und als medizinisch falsch erachtet werden.

4.3.3.2 Sichtbarkeit vs. präskriptiver Charakter

Für einige intergeschlechtliche Personen führt erst ein dritter Geschlechtseintrag, der in ausformulierter Weise das Geschlecht beschreibt, zu wirklicher Sichtbarkeit von Intergeschlechtlichkeit und mehr Normalität im Umgang damit. Über den Aspekt der Sichtbarkeit hinaus würde ein solcher Eintrag eine staatlich legitimierte Anerkennung darstellen, der für Betroffene mit einer Legitimation des eigenen Seins (wir sind richtig, wie wir sind) einhergeht. Eine solche rechtliche Anerkennung gäbe Betroffenen die Möglichkeit, mit einem amtlichen Dokument die Richtigkeit der eigenen Geschlechtlichkeit belegen zu können, anstatt – wie bislang – nur auf die persönliche Selbstverortung zu rekurrieren. Damit wird auch die Erwartung verknüpft, die eigene, richtige Anrede wirksamer einfordern zu können.

Während einige Befragte eben genannte Vorteile artikulieren, wird als nachteilig der präskriptive Charakter jedes ausformulierten Geschlechtseintrags genannt. Es entstehe die Erwartung eben jenem Eintrag zu entsprechen, wohingegen die Nichtbenennung des Nichteintrags mehr Freiraum für geschlechtliche Individualität lasse.

4.3.3.3 Rechtliche Besserstellung vs. aufwendigere Änderungsverfahren

Eine rechtliche Besserstellung sehen Befragte im dritten Eintrag aufgrund der Gleichwertigkeit der Geschlechter vor dem Recht. Allerdings wird auch eingewandt, dass im Vergleich zum Nichteintrag die Berichtigung des Eintrags schwieriger werden könne, da das Geschlecht nicht mehr nur nachgetragen werden könnte, sondern explizit berichtigt werden müsse.

4.3.4 Selbstentscheidung bei Änderung des Geschlechtseintrags

Als reformbedürftig thematisiert wurden von den Befragten auch die Voraussetzungen der Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstand. Statt der erforderlichen medizinischen Bescheinigung, die das „richtige“ Geschlecht belegt, sollte eine formlose Selbsterklärung ausreichen. Zum anderen zieht eine_ein Befragte_r drei Peer-Beratungstermine als sinnvolle Absicherung der Selbstentscheidung in Betracht. Anstelle der aufwendigen und mit Hürden versehenen Verfahren im PStG und nach dem TSG müsse eine Entlastung von der (medizinischen) Beweispflicht erreicht werden. Für Betroffene solle es keine Instanz außer der Person selbst geben, die über den eigenen Geschlechtseintrag entscheide, und bestehende Hürden sollten abgebaut werden. Mit der Selbstentscheidung über das eigene Geschlecht würde zudem eine Entpathologisierung von intergeschlechtlichen und transgeschlechtlichen Menschen erreicht werden. Betroffene müssten sich zur Richtigstellung ihres Geschlechtseintrags nicht mehr von Mediziner_innen „testen“ lassen. Auch für einen_eine Ärzt_in bedarf es für den Geschlechtseintrag keiner medizinischen Festlegung, weil das Geschlecht vor allem eine Frage der Identität sei und es keine medizinischen Kriterien gebe, die über die Geschlechtsidentität von Personen Auskunft geben können.

Von den online befragten Ärzt_innen sowie Hebammen/Entbindungspflegern ist hingegen jeweils keine Mehrheit (40 %) für die Selbstentscheidung über den eigenen Geschlechtseintrag und nur 12 % der Standesbeamte_innen sprechen sich dafür aus.

4.3.5 Ergänzende Bedarfe

Neben den rechtlichen Bedarfen und der Umsetzung von Folgeregungen wird eine Reihe weiterer Bedarfe geäußert. Insbesondere befragte Betroffene fordern eine Ausweitung des (Peer-)Beratungsangebots und insbesondere mehr Aufklärung und Thematisierung von Inter- und Transgeschlechtlichkeit im pädagogischen Alltag. So solle eine Integration des Themas in Unterrichtsmaterialien (wie z. B. Schulbüchern) und die Weiterqualifizierung vom pädagogischen Personal erreicht werden und bisherige wie künftige rechtliche Änderungen begleiten. Derartige Maßnahmen seien umso mehr erforderlich, als eine Öffnung des Rechts zu mehr Selbstbestimmung und zur stärkeren Anerkennung von Inter- und Transgeschlechtlichkeit auch gesellschaftlicher Enttabuisierung bedürfe. Als zentralen rechtlichen Änderungsbedarf jenseits des Personenstandsrechts benennen viele Befragte ein Verbot geschlechtsvereindeutiger Operationen und medizinisch nicht notwendiger Maßnahmen an intergeschlechtlichen Kindern.

4.4 Fazit

Die Bedarfslagen der Berufsgruppen und Betroffenen sind teilweise überlappend und teilweise unterschiedlich. Mehr (rechtliche) Klarheit, eine einheitlichere Umsetzung der Neuregelung und die Einführung notwendiger Folgeregungen sind aus Sicht aller Befragtengruppen geboten.

Für das Klinikpersonal bedarf es einerseits einer umfassenden Aufklärung über § 22 Absatz 3 PStG und andererseits einer medizinischen Klärung darüber, unter welchen Voraussetzungen ein binäres Geschlecht eingetragen werden soll und wann kein Geschlecht einzutragen ist. Außerdem müssen Dokumente und Eingabemaschinen vereinheitlicht werden und ein drittes

Ankreuzfeld (Nichteintrag) enthalten. Der Nichteintrag führt gerade aufgrund des Offenlassens zu Interpretationsschwierigkeiten auf dem Standesamt.

Eine mangelnde Umsetzung der Neuregelung belegen nicht nur die Zahlen der Länderbefragung, sondern auch Vorgehensweisen bei Geburt und auf dem Standesamt. Ein einheitliches Vorgehen lassen auch Standesbeamt_innen vermissen. Die quantitativen Angaben deuten zwar darauf hin, dass Standesbeamt_innen kein anderes Geschlecht als das auf der Geburtsanzeige vermerkte eintragen, doch eine konsequente Umsetzung des Nichteintrags belegen die Daten nicht. Zudem besteht auf dem Standesamt die Möglichkeit, den Nichteintrag zu umgehen, indem weiterführende Diagnosen und ärztliche Bescheinigungen abgewartet werden. Ferner gibt es bei der Weiterverarbeitung des Nichteintrags bei Behörden und weiteren Institutionen Umsetzungsschwierigkeiten, weshalb auch hier Angabemöglichkeiten angepasst werden müssen.

Das Recht auf mehr Selbstbestimmung über das eigene Geschlecht und den Geschlechtseintrag liegt allen – von den Betroffenen geäußerten – Bedarfen zugrunde und meint vor allem eine Ablösung der medizinischen Basis von Geschlechtseinträgen. Daraus ergeben sich verschiedene Alternativen zu bestehenden Regelungen, die insbesondere von Betroffenen als überaus notwendig erachtet werden, von den quantitativ befragten Berufsgruppen jedoch mehrheitlich abgelehnt werden. Es wird die formlose Selbstbestimmung zur Änderung von Geschlechtseinträgen gefordert und damit eine Entpathologisierung und Anerkennung der Geschlechtervielfalt und Geschlechtsidentität. Darüber hinaus bedarf es für Menschen, die sich jenseits des Zweigeschlechtersystems bewegen, anderer, selbst formulierter Geschlechtseinträge, im Mindesten aber eines weiteren Geschlechtseintrags (für intergeschlechtliche Menschen). Alternativ und/oder ergänzend zu selbstbestimmten Wechsellmöglichkeiten und weiteren Geschlechtseinträgen wird ein Verzicht auf die Registrierung des Geschlechts gefordert – entweder nur für Kinder oder für alle Menschen.

5. Bestandsaufnahme geschlechtsbezogener Regelungen im geltenden Bundesrecht

Die geltende Rechtsordnung verwendet Geschlecht als Zuordnungskategorie. Entsprechend finden sich zahlreiche Regelungen in unterschiedlichsten Rechtsbereichen, die nach weiblichem und männlichem Geschlecht direkt oder indirekt differenzieren bzw. nach denen geschlechtsbezogene Daten registriert oder übermittelt werden. Das Recht geht dabei überwiegend von einer binären Geschlechterordnung aus, ohne Geschlecht jedoch zu definieren. Dabei dominiert im Recht ein medizinisches Verständnis von Geschlecht. Damit werden Personen ausgeschlossen, die diesen binären Normen nicht entsprechen. Dies betrifft insbesondere inter- und transgeschlechtliche Menschen.

Eine Bestandsaufnahme des Bundesrechts ermöglicht einen Überblick über Änderungsbedarfe sowie die Ermittlung, ob höherrangiges Recht oder überwiegende Interessen Rechtsänderungen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt entgegenstehen. Mittels einer Volltextsuche in Gesetzesdatenbanken wurde das Bundesrecht nach Regelungen durchsucht, die begrifflich direkt oder indirekt an das Geschlecht anknüpfen. Die aufgefundenen über 2.000

Treffer wurden nach Anknüpfungsbegriffen, Rechtsgebieten, Rechtsfolgen und Regelungszwecken (Differenzierungs- bzw. Registrierungszwecken) bearbeitet.⁴⁷ Es hat sich eine hohe Zahl irrelevanter Treffer erwiesen, die bereits nicht in den Themenbereich des Gutachtens fallen (insgesamt mehr als ein Viertel, z. B. Adjektiv „junge“ oder Begriff „Tochtergesellschaft“).

Im Rahmen der Begutachtung der sonstigen aufgefundenen geschlechtsbezogenen Regelungen wurden Fallgruppen gebildet, von denen die wichtigsten im Folgenden überblicksartig vorgestellt werden. Dabei geht es nicht um die Prüfung, ob die Geschlechterdifferenzierung im binären System, also zwischen Frauen und Männern, gerechtfertigt ist. Fragestellung ist vielmehr, welche geschlechtsbezogenen Normen geändert werden können, um den Schutz und die Anerkennung inter- und transgeschlechtlicher Personen zu stärken, sowie welche geschlechtsbezogenen Normen bestimmten Regelungsoptionen insbesondere im Personenstands- und Familienrecht entgegenstehen könnten.⁴⁸ Die Bestandsaufnahme bildet damit eine Grundlage für die Entwicklung und Bewertung von Regelungsoptionen⁴⁹ sowie des Gesetzentwurfes.⁵⁰

5.1 Verwendung binärer Begriffe ohne geschlechterdifferenzierende Rechtsfolge

Es wurde eine Vielzahl von Regelungen aufgefunden, die weibliche und männliche Begriffe verwenden, ohne an das Geschlecht eine differenzierende Rechtsfolge zu knüpfen („Männer und Frauen“, „Mütter und Väter“). In der Regel erfolgt dies mit dem Ziel der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern und entspricht damit sowohl den Vorgaben von § 4 Absatz 3 Satz 1 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleG) und § 42 Absatz 5 Satz 2 Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) als auch den derzeitigen Empfehlungen des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit, wonach Rechtsvorschriften des Bundes die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck bringen sollen.⁵¹ Für diese Fallgruppe besteht kein unmittelbarer Änderungsbedarf im Kontext des Geschlechtervielfaltsgesetzes. Sie können grund- und menschenrechtskonform so ausgelegt werden, dass sie alle Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht – und damit beispielsweise auch Personen mit einem offenen Geschlechtseintrag nach § 22 Absatz 3 PStG – umfassen sollen. Langfristig sollten sie schrittweise zugunsten einer geschlechterinklusive Sprache bereinigt werden. Damit dies im Zuge von anstehenden Änderungsgesetzen sowie beim Erlass neuer Gesetze berücksichtigt wird, sollte das Handbuch der Rechtsförmlichkeit entsprechend angepasst⁵² und sollten die rechtlichen Vorgaben erweitert werden.

47 Alle in der Bestandsaufnahme identifizierten Regelungen wurden in zwei Excel-Tabellen überführt, die auf der Website des Deutschen Instituts für Menschenrechte abrufbar sind. Die Tabellen ermöglichen verschiedene Durchsuchungs- und Filterfunktionen und verlinken die einzelnen Treffer mit dem vollständigen Normtext.

48 Über geschlechtsbezogene Normen hinaus wurde die deutsche Rechtsordnung nicht in Bezug auf ihre Wirkung für inter- und transgeschlechtliche Personen untersucht. Damit sind so relevante Bereiche wie beispielsweise der Gesundheitssektor hier nicht umfasst.

49 Kapitel 6.

50 Teil 2 des Gutachtens.

51 Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2008): Handbuch der Rechtsförmlichkeit. Empfehlungen des Bundesministeriums der Justiz für die rechtsförmliche Gestaltung von Gesetzen und Rechtsverordnungen nach § 42 Absatz 4 und § 62 Absatz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien. 3. Auflage 2008, Bonn, Rn. 110 ff.

52 Insbesondere unter 1.8 „Sprachliche Gleichbehandlung von Männern und Frauen“ sowie unter 3.11.3 „Sprachliche Bereinigung bei Gelegenheit eines Änderungsvorhabens“.

5.2 Regelungen mit geschlechterdifferenzierender Rechtsfolge

Die Regelungen, die tatsächlich nach Geschlecht direkt bzw. indirekt differenzieren und dies mit einer unterschiedlichen Rechtsfolge verbinden, stellen auf ein binäres Verständnis von Geschlecht ab. Wenn Personen ein von einer Regelung vorausgesetztes geschlechtsbezogenes Merkmal nicht erfüllen, sind sie von dem Regelungskreis ausgeschlossen. Die geschlechterdifferenzierenden Regelungen, die ein bestimmtes Geschlecht voraussetzen, sind so etwa auf Personen ohne einen Geschlechtseintrag nach § 22 Absatz 3 PStG nicht – jedenfalls nicht unmittelbar – anwendbar. Zwar lässt sich eine Anwendbarkeit teils im Wege der Analogie wegen des Vorliegens einer planwidrigen Regelungslücke begründen, aber Rechtsunsicherheiten bleiben bestehen und zudem sind – wie im Einzelnen zu zeigen sein wird – Anwendungsfragen nicht immer über Analogien lösbar oder im Ergebnis im Hinblick auf Grund- und Menschenrechte von inter- und transgeschlechtlichen Menschen nicht angemessen.

Das Bundesverfassungsgericht stellt fest, das Geschlecht könne maßgeblich für die Zuweisung von Rechten und Pflichten sowie für familiäre Zuordnungen sein und erkennt darin ein berechtigtes Anliegen des Gesetzgebers dafür, dem Personenstand Dauerhaftigkeit und Eindeutigkeit zu verleihen, ein Auseinanderfallen von biologischer und rechtlicher Geschlechtszugehörigkeit zu vermeiden und eine Änderung des Personenstands nur zuzulassen, wenn ansonsten verfassungsrechtlich verbürgte Rechte unzureichend gewahrt würden.⁵³ Relevant für die Entwicklung von Regelungsoptionen ist deshalb die Ermittlung der Normen, die anhand des weiblichen oder männlichen Geschlechts solche geschlechterdifferenzierenden Zuordnungen und Rechte- und Pflichtenzuweisungen vornehmen.

5.2.1 Abstammungsrechtliche Regelungen

Eine wichtige Regelungsgruppe stellen Vorschriften zur Klärung der abstammungsrechtlichen Elternschaft dar. Das Abstammungsrecht sieht geschlechtsspezifische Voraussetzungen und Bezeichnungen vor, die bislang Personen ohne einen Geschlechtseintrag im Sinne von § 22 Absatz 3 PStG nicht berücksichtigen. Personen mit einer personenstandsrechtlichen Änderung nach dem TSG, die nach der verfassungsgerichtlichen Aufhebung des Sterilisationsgebots⁵⁴ nunmehr Kinder gebären oder zeugen können, werden ebenfalls nicht angemessen erfasst. Elternschaft wird mit dem Geschlecht sowie der Fortpflanzungsfunktion verknüpft, insbesondere in der Kernregelung zur Mutterschaft aus § 1591 BGB, wonach Mutter eines Kindes die Frau ist, die es geboren hat. § 1592 BGB zur rechtlichen Vaterschaft bestimmt zum Vater den Mann, der mit der Mutter verheiratet ist (§ 1592 Nummer 1 BGB), die Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter anerkennt (§§ 1592 Nummer 2, 1595 BGB) oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist (§ 1592 Nummer 3 BGB). Abstammung wird vor allem als biologische Herkunft verstanden, die eine durch die Geburt vermittelte abstammungsmäßige Zugehörigkeit eines Kindes zu einer bestimmten Frau als Mutter und zu einem bestimmten Mann als Vater vorsieht.⁵⁵

53 BVerfG, Beschluss vom 11.01.2011, 1 BvR 3295/07, Rn. 61.

54 BVerfG, Beschluss vom 11.01.2011, 1 BvR 3295/07.

55 Brudermüller, Gerd (2017): Einf. v. § 1591, in: Bürgerliches Gesetzbuch. Hrsg. Palandt, 76. Auflage, Rn. 1.

Die geschlechtsbezogenen Verknüpfungen führen zu Rechtsunsicherheiten insbesondere hinsichtlich der Frage, ob Personen ohne einen Geschlechtseintrag im Sinne von § 22 Absatz 3 PStG eine Elternschaft überhaupt begründen können. Zwar ist im Ergebnis davon auszugehen, dass hier eine planwidrige Regelungslücke vorliegt, eine analoge Anwendung ist allerdings nur nach § 1591 BGB unproblematisch. Die Möglichkeit zur rechtlichen Vaterschaft nach § 1592 BGB hingegen erscheint fraglicher.⁵⁶ Hier steht nicht in erster Linie die Fortpflanzungsfunktion im Vordergrund, sondern Vorrang wird der sozial-familiären Beziehung eingeräumt, wobei das Recht von einer grundsätzlichen Übereinstimmung der biologischen und rechtlichen Vaterschaft ausgeht (Nummern 1 und 2). Selbst wenn im Ergebnis eine analoge Anwendung auch hier zu bejahen sein wird, wird sie in der Literatur teils nur auf die gerichtliche Vaterschaftsfeststellung aufgrund genetischer Abstammung aus Nummer 3 beschränkt, u. a. mit Hinweis auf eine gleichgeschlechtliche Partnerin einer Mutter, der ebenfalls keine Vaterschaftsanerkennung, sondern lediglich eine (Stiefkind-)Adoption möglich sei.⁵⁷ Die damit aufgezeigten Rechtsunsicherheiten können dazu führen, dass im Einzelfall die Begründung einer Elternschaft gegebenenfalls erst gerichtlich durchgesetzt werden muss. Transgeschlechtlichen Personen wird die Begründung der Elternschaft entsprechend ihrer Geschlechtsidentität oder ihrem personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrags versagt. Eine rechtliche Absicherung erfolgt nur dem biologischen Geschlecht entsprechend. Die zeugende Transfrau wird nicht als Mutter im Sinne von § 1591 BGB, der gebärende Transmann nicht als Vater im Sinne von § 1592 BGB erfasst.⁵⁸ So wird in der Praxis beispielsweise §1591 BGB auf einen Transmann angewendet, mit der Wirkung, dass er als Mutter erfasst und personenstandsrechtlich behandelt wird.⁵⁹

Die Regelungslücken im Abstammungsrecht führen nicht nur zur unsicheren Begründung einer rechtlichen Elternschaft für intergeschlechtliche Menschen, sondern auch zu einer fehlenden Anerkennung der Elternschaft von inter- und transgeschlechtlichen Menschen.

5.2.2 Regelungen zu rechtlich geschützten Partnerschaften

Auch im Rahmen der Regelungen zu rechtlich geschützten Paarbeziehungen sind geschlechtsspezifische Voraussetzungen vorgesehen. Dies betrifft jedenfalls den Zugang zu den Instituten Ehe und Lebenspartnerschaft. So ist die Lebenspartnerschaft nur zwei Personen gleichen Geschlechts vorbehalten (§ 1 Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG), womit der Zugang für Personen ohne einen Geschlechtseintrag im Sinne von § 22 Absatz 3 PStG fraglich erscheint, da hiermit gerade keine positiv benannte Geschlechtszugehörigkeit verbunden ist.⁶⁰ Und auch für die Ehe ist anerkannt und vom Bundesverfassungsgericht zum Kernbereich der verfassungsrechtlich geschützten Ehe erklärt,⁶¹ dass sie zwischen Frau und Mann geschlossen wird,

56 Sieberichs (2013): Das unbestimmte Geschlecht, FamRZ 2013, S. 1180, 1181 f.; Helms, Tobias (2015): Brauchen wir ein drittes Geschlecht?. Berlin: De Gruyter, S. 19 ff.; Lettrari, Luisa/Willer, Manuel (2016): Aktuelle Aspekte der Rechtslage für intersexuelle Menschen, in: Inter* und Trans*identitäten, S. 257, 269 ff.

57 Helms (2015) (Fn. 56); siehe auch Sieberichs (Fn. 56); bejahend Lettrari/Willer (Fn. 56), S. 270; Plett (2015): Diskriminierungspotentiale gegenüber trans- und intergeschlechtlichen Menschen im deutschen Recht. Berlin: Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung, S. 56.

58 Ausführlich Theile, Janett (2013): Transsexualität im Familienrecht. Regensburg: S. Roderer Verlag, S. 267 ff.; siehe auch Remus, Juana (2014): Rechte von trans- und intergeschlechtlichen Eltern, in: NJW-aktuell Heft 3/2014, S. 14.

59 Siehe Kammergericht Berlin, Beschluss vom 30.10.2014, Az. 1 W 48/14, beim Bundesgerichtshof anhängig, Az. XII ZB 660/14.

60 Vgl. BGH, Beschluss vom 22.06.2016, XII ZB 52/15, Rn. 16.

61 St. Rspr. BVerfG, BVerfGE 10, 59, 66; Jarass, Hans D. (2016); Kommentierung Artikel 6 GG, in: GG-Kommentar. Hrsg. Jarass/Pieroth, 14. Auflage, Rn. 4.

obwohl dies nicht ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben ist. Gleichwohl gibt es bereits gleichgeschlechtliche Ehen, wenn diese durch Personen unterschiedlichen Geschlechts geschlossen wurden und erst durch einen personenstandsrechtlichen Wechsel im Rahmen des TSG gleichgeschlechtlich wurden.⁶²

Beide Institute stellen auf das personenstandsrechtliche Geschlecht ab und setzen Verschiedengeschlechtlichkeit oder Gleichgeschlechtlichkeit der Paare voraus. Damit ist unklar, ob ohne einen Geschlechtseintrag im Sinne von § 22 Absatz 3 PStG eine Ehe geschlossen oder eine Lebenspartnerschaft eingegangen werden kann. In Anlehnung an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum TSG aus dem Jahr 2008⁶³ ist davon auszugehen, dass eine bestehende Ehe oder Lebenspartnerschaft im Falle einer nachträglichen Löschung des Geschlechtseintrags bestehen bleibt. Unzumutbar wäre es auch, von den betreffenden Personen eine personenstandsrechtliche Änderung in einen weiblichen oder männlichen Eintrag zur Ermöglichung einer Ehe oder Lebenspartnerschaft zu verlangen.⁶⁴ Außer für den Fall, dass die Partnerschaft aus zwei Personen ohne einen Geschlechtseintrag besteht und damit die eingetragene Lebenspartnerschaft offensteht,⁶⁵ wird ganz überwiegend eine Regelungslücke gesehen, die auch analog nicht geschlossen werden kann, da keines der Institute klar vorzuziehen sei.⁶⁶ So hatte bereits der Deutsche Ethikrat auf eine solche Regelungsnotwendigkeit hingewiesen und sich mehrheitlich für die Öffnung der Lebenspartnerschaft ausgesprochen.⁶⁷

Über diese grundsätzliche Frage des Zugangs zu den beiden Instituten hinaus besteht kein unmittelbarer Änderungsbedarf. Im Rahmen der Rechte und Pflichten der Ehegatten werden zwar binäre Formulierungen verwendet und so beziehen sich beispielsweise güterrechtliche Regelungen (§§ 1416 bis 1563 BGB) ausdrücklich auf die Güter der Frau und des Mannes, ohne aber geschlechtsabhängige Unterschiede in den Rechten und Pflichten der Ehegatten zu begründen.⁶⁸

5.2.3 Vorschriften zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen

Eine große Gruppe geschlechtsdifferenzierender Normen stellen Regelungen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern bzw. Mädchen und Jungen dar. Dabei geht es etwa um Regelungen zur Gremien- und Stellenbesetzung, die in unterschiedlicher Form die Geschlechterverteilung bzw. -berücksichtigung regeln, u. a. durch paritätische Vertretung von Frauen und Männern oder die bevorzugte Einstellung von Bewerberinnen, um Vorgaben zur besonderen Berücksichtigung der verschiedenen Belange der beiden Gruppen, um Erfassungs- und Berichtspflichten, Gleichstellungspläne und sonstige Gleichstellungsinstrumente. Regelungen reichen von Gleichstellungsgesetzen wie dem Bundesgleichstellungsgesetz oder dem

62 Der Gesetzgeber hat sich dafür im Rahmen der Aufhebung von § 8 Absatz 1 Nummer 2 TSG (im Anschluss an BVerfG, Beschluss vom 27.05.2008, 1 BvL 10/05) entschieden (TSÄndG vom 17.07.2009, BGBl. I S. 1978).

63 BVerfG, Beschluss vom 27.05.2008, 1 BvL 10/05.

64 Vgl. zum TSG BVerfG, Beschluss vom 06.12.2005, 1 BvL 3/03.

65 Anderer Ansicht Dutta, Anatol (2015): Die Zuordnung zu einem Geschlecht nach deutschem Recht, in: Familie und Personenstand. Ein Handbuch zum deutschen und internationalen Privatrecht. Hrsg. Hepting/Dutta, 2. Auflage, Frankfurt/Main: Verlag für Standesamtswesen, Rn. IV-226.

66 Sieberichs (Fn. 56), S. 1183 f.; Helms (2015) (Fn. 56), S. 16 f.; Lettrari/Willer (Fn. 56), S. 271 f.; Plett (2015) (Fn. 57), S. 55; vgl. auch Theilen, Jens T. (2014): Intersexualität, Personenstandsrecht und Grundrechte, in: Das Standesamt Nummer 1/2014, S. 1, 5 ff., der eine analoge Anwendung dem Willen der Beteiligten entsprechend zulassen will.

67 Deutscher Ethikrat (Fn. 6), S. 59.

68 Siehe hierzu oben unter 5.1.

Gesetz über die Mitwirkung des Bundes an der Besetzung von Gremien bis hin zu einzelnen, teils fragmentarischen Regelungen beispielsweise im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe, § 9 Nummer 3.

Diese Normen konkretisieren Artikel 3 Absatz 2 GG zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern mit dem besonderen Diskriminierungsverbot in Satz 1 und dem ausdrücklichen Fördergebot in Satz 2. Aufgrund dieses verfassungsrechtlichen Schutz- und Förderauftrags und der noch immer vorhandenen strukturellen Benachteiligungen von Frauen sind Regelungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern grundsätzlich gerechtfertigt. Indem allerdings intergeschlechtliche Personen oder transgeschlechtliche Personen vom Geltungsbereich nicht ausdrücklich erfasst sind, werden sie im Rahmen der geschlechtsbezogenen Gleichstellungsgesetze nicht berücksichtigt.

Anders sieht es in Bezug auf diskriminierungsschützende Normen aus, die sich auf das Geschlecht allgemein beziehen. Denn diese gelten auch für inter- und transgeschlechtliche Menschen. Das ergibt sich bereits aus den unionsrechtlichen Vorgaben zum umfassenden Schutz vor Diskriminierungen wegen des Geschlechts in zentralen Bereichen, wie dem Beschäftigungssektor. So hat der EuGH die Diskriminierung wegen einer „Geschlechtsumwandlung“ als Geschlechterdiskriminierung gewertet und dies damit begründet, dass die betreffende Richtlinie zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern im Grundsatz auf eine Gesellschaft abziele, in der das Geschlecht im sozialen Alltag keine Rolle mehr spielt.⁶⁹ Nichts anderes kann für Diskriminierungen von intergeschlechtlichen Menschen sowie von transgeschlechtlichen Menschen grundsätzlich gelten.⁷⁰ Auch für das Diskriminierungsverbot aufgrund des Geschlechts in Artikel 3 Absatz 3 GG wird zunehmend die Auffassung vertreten, dieses umfasse inter- und transgeschlechtliche Menschen.⁷¹ Gleichwohl fehlt bislang eine explizite Bezugnahme in diskriminierungsschützenden Vorschriften, womit die Geschlechterdiskriminierungsverbote teils noch unzureichend Anwendung auf die Personengruppe der inter- und transgeschlechtlichen Menschen finden.⁷²

5.2.4 Regelungen zum Nachteilsausgleich

Regelungen zum Nachteilsausgleich für Frauen können aufgrund des besonderen verfassungsrechtlichen Benachteiligungsverbots und Fördergebots aus Artikel 3 Absatz 2 GG zur Herstellung faktischer Gleichstellung gerechtfertigt sein, existieren aber nur noch in geringer Zahl. So wird insbesondere die Altersrente für Frauen aus § 237a Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung auslaufen. Die vorzeitige Altersrente mit Vollendung des 60. Lebensjahres ist nur für Frauen vorgesehen, die vor dem 01.01.1952 geboren wurden. Andere Regelungen, die ursprünglich nur für Frauen eingeführt wurden, sind zwischenzeitlich auch auf Männer erweitert worden (beispielsweise im Versorgungsrecht siehe § 28 Beamtenversorgungsgesetz), womit

69 Siehe u. a. EuGH, P./S., Urteil vom 30.04.1996, Rs. C-13/94, Slg. 1996 I–2143; ausführlich hierzu: Agius, Silvan/Tobler, Christa (2011): Trans- und intersexuelle Menschen. Luxemburg: Europäische Gemeinschaften.

70 Ebenso Welti, Felix (2007): Kommentierung § 1 AGG, in: Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz. Ein Kommentar aus europäischer Perspektive. Hrsg. Dagmar Schiek. München: Sellier, Rn. 27, 32; Europäische Kommission (2015): Bericht über die Anwendung der Richtlinie 2014/113/EG, COM (2015) 190final, S. 5; zu Artikel 3 GG: Adamietz, Laura (2011): Geschlecht als Erwartung. Baden-Baden: Nomos.

71 Vgl. Langenfeld, Christine (2016): Kommentierung Artikel 3 GG, in: GG-Kommentar. Hrsg. Maunz/Dürig, 78. Ergänzungslieferung, Rn. 42, mit weiteren Nachweisen.

72 Antidiskriminierungsstelle des Bundes – ADS (2015): Gleiche Rechte – gegen Diskriminierung aufgrund des Geschlechts. Bericht der unabhängigen Expert_innenkommission der ADS, S. 21 ff.

wiederum das oben zu den unter 5.1 genannten Regelungen mit binären Begriffen ohne differenzierende Rechtsfolge Gesagte gilt.

5.2.5 Regelungen zum Schutz von Schwangerschaft und Mutterschaft

Mutterschutzrechtliche Regelungen finden sich nicht nur im Mutterschutzgesetz (MuSchG), der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz oder der Verordnung über den Mutterschutz für Soldatinnen, sondern auch in zahlreichen anderen Gesetzen und Verordnungen, wie dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung. Dabei verwirklichen diese Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsrechts den grundgesetzlich gewährleisteten Anspruch jeder Mutter auf Schutz und Fürsorge der Gemeinschaft aus Artikel 6 Absatz 4 GG. Sie sollen vor allem dem Gesundheitsschutz der (werdenden) Mutter und des Kindes dienen sowie vor finanziellen Einbußen oder vor dem Verlust des Arbeitsplatzes während der Schwangerschaft und einige Zeit nach der Entbindung schützen.⁷³ Durch die geschlechtsspezifische Bezugnahme auf Mütter, Frauen oder weibliche Beschäftigte kann es zu Anwendungsfragen der mutterschutzrechtlichen Vorschriften für inter- und transgeschlechtliche Personen kommen, die schwanger sind, gebären oder stillen. Während im Ergebnis für Personen ohne einen Geschlechtseintrag eine direkte oder mindestens analoge Anwendung unstrittig sein dürfte, kann sich dies für eine transgeschlechtliche Person mit einem männlichen Geschlechtseintrag in der Praxis problematischer gestalten. Die Bundesregierung erkennt dieses Problem an, indem sie zum Kreis der Begünstigten des MuSchG einen klarstellenden Regelungsvorschlag im Rahmen des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Mutterschutzrechts vom 28. Juni 2016 mit folgendem Wortlaut ergänzt: „Eine Frau im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, die schwanger ist oder ein Kind geboren hat oder stillt, unabhängig von dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen Geschlecht.“⁷⁴

Eine Analyse der mutterschutzrechtlichen Vorschriften zeigt allerdings, dass nicht alle dem Mutterschutz im engeren, oben genannten Sinne dienen, sondern beispielsweise im Zusammenhang mit Kinderbetreuungsfragen stehen. Damit greift nach dem Regelungszweck eine Begrenzung auf Frauen ebenso zu kurz wie eine Beschränkung auf schwangere, gebärende oder stillende Personen.⁷⁵

5.2.6 Wehrpflicht und zivile Dienstleistungspflicht: Regelungen für den Verteidigungsfall

Die gesetzliche Pflicht zur Ableistung von Wehrdienst in der Bundeswehr aus Artikel 12a Absatz 1 GG und dem Wehrpflichtgesetz (§§ 1 ff.), die seit 2011 auf den Spannungs- und Verteidigungsfall beschränkt ist, bezieht sich auf „Männer“. Die zivile Dienstleistungspflicht im Verteidigungsfall aus Artikel 12a Absatz 4 bezieht sich auf „Frauen“, für die ausdrücklich die Verpflichtung zum Dienst an der Waffe ausgeschlossen ist (Artikel 12a Absatz 4 Satz 2 GG). Für Personen ohne Geschlechtseintrag nach § 22 Absatz 3 PStG sind diese Pflichten und Vorgaben nicht übertragbar.

73 Auch Letzteres mittelbar im Sinne des Gesundheitsschutzes, damit die Person auch dann keine finanziellen Nachteile erleidet, wenn sie wegen ihrer Mutterschaft ganz oder teilweise mit der Arbeit aussetzen muss, oder damit die Person ohne Furcht vor einer Entlassung ihre Rechte aus dem Mutterschutzgesetz auch tatsächlich wahrnimmt (Reinecke, Birgit und Velikova, Silvia (2013): Kommentierung § 1 Mutterschutzgesetz, in: Arbeitsrecht. Hrsg. Däubler/Hjort/Schubert/Womerath, 3. Auflage, Baden-Baden: Nomos, Rn. 2).

74 BT-Drs. 18/8963, § 2 Abs. 1 MuSchG-E.

75 Dazu zählt beispielsweise das Sonderkündigungsrecht für Mütter aus § 10 Absatz 1 MuSchG, dessen aktuelle Bedeutung vor allem in der Ermöglichung eines kurzfristigen Wechsels in ein anderes, gegebenenfalls zeitlich mit der Kinderbetreuung besser zu vereinbarendes Arbeitsverhältnis liegen dürfte. Siehe auch den Statusschutz nur für Mütter aus § 10 Absatz 2 MuSchG.

5.2.7 Sanitäreanlagen: Regelungen zu getrennten Räumlichkeiten oder Nutzung

Problematisch können sich auch geschlechtsspezifische Regelungen zu Sanitäreanlagen auswirken, die von einer binären Geschlechterordnung ausgehen und die Einrichtung getrennter Räumlichkeiten oder die getrennte Nutzung von Räumlichkeiten nur für Frauen und Männer regeln. So bestimmt beispielsweise § 6 Absatz 2 Satz 4 Arbeitsstättenverordnung, dass „Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume [...] für Männer und Frauen getrennt einzurichten [sind] oder [...] eine getrennte Nutzung zu ermöglichen“ ist. Indem häufig ein Wahlrecht eingeräumt wird, entweder für Frauen und Männer getrennte Toilettenräume einzurichten oder durch geeignete organisatorische Maßnahmen eine nach Geschlechtern getrennte Nutzung zu ermöglichen, bleibt die Einrichtung von Unisex-Anlagen oder spezifischen Vorrichtungen für inter- und transgeschlechtliche Menschen möglich. In der Praxis dominieren allerdings geschlechtsspezifische Anlagen für Frauen und Männer.

5.2.8 Geschlechtsspezifische Regelungen zur Unterbringung und Durchsuchung

Regelungen zur Unterbringung und Durchsuchung von Personen beispielsweise im Strafvollzugs- oder im Bundespolizeigesetz enthalten zwar teils bereits geschlechtersensible Regelungen, diese beziehen sich dann allerdings häufig nur auf Frauen und Männer.

So herrscht im Strafvollzug ein Trennungsprinzip nach § 140 Absatz 2 StVollzG⁷⁶, wonach Frauen und Männer getrennt unterzubringen sind. Eine Behandlung entsprechend dem Selbstverständnis der betroffenen Person ist rechtlich nicht sichergestellt, vielmehr wird hier in der Regel auf den personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag abgestellt.⁷⁷ Auch in Bezug auf Personen ohne einen Geschlechtseintrag fehlen Regelungen. Die besonderen Situationen und Bedarfe von inter- und transgeschlechtlichen Menschen sowie die damit verbundene erhöhte Gefährdungs- und Diskriminierungslage⁷⁸ bleiben so unberücksichtigt.

Gleiches gilt für geschlechtersensible Regelungen zur Durchsuchung. Auch hier finden sich vorrangig Regelungen für Frauen und Männer (z. B. § 84 StVollzG) oder die Bezugnahme auf „Personen gleichen Geschlechts“ (z. B. § 43 Bundespolizeigesetz – BPolG), ohne dass der Umgang mit Personen ohne einen Geschlechtseintrag geregelt ist. § 81d Strafprozessordnung (StPO) zu körperlichen Untersuchungen eröffnet zusätzlich die Möglichkeit, dass bei berechtigtem Interesse „dem Wunsch, die Untersuchung einer Person oder einem Arzt bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden“ soll (Satz 2).

⁷⁶ Geltung noch für Sachsen-Anhalt.

⁷⁷ Siehe den Kammergerichtsbeschluss Berlin vom 19.07.2002, in dem ein Verlegungsantrag in eine Frauenanstalt einer intergeschlechtlichen Person (Klinefelter-Syndrom) mit weiblichem Zugehörigkeitsgefühl, aber einem männlichen Geschlechtseintrag abgelehnt wurde (KG Berlin, Beschluss vom 19.07.2002, 5 Ws 308/02; im Ergebnis bestätigt durch Verfassungsgerichtshof Berlin, Beschluss vom 31.10.2002, 66/02, 66 A/02, allerdings mit dem Verweis auf Sicherheitsbedenken). Ausführlich hierzu Schammler, Anja (2008): Transsexualität und Strafvollzug. Die Störung der geschlechtlichen Identität von Strafgefangenen als strafvollzugsrechtliches Problem. Berlin: Berliner Juristische Universitätsschriften.

⁷⁸ Zu transgeschlechtlichen Personen: Franzen, Jannik/Sauer, Arn (2010): Benachteiligung von Trans*Personen. Berlin: Antidiskriminierungsstelle des Bundes – ADS, S. 59, 67, mit weiteren Nachweisen; siehe auch Fachausschuss für das Fakultativprotokoll zur Anti-Folter-Konvention (2016): Neunter Jahresbericht, C. Torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment of lesbian, gay, bisexual, transgender and intersex persons, CAT/C/57/4, Rn. 60 ff., 66.

5.2.9 Sonstige Regelungen zum Schutz aufgrund von geschlechtsbezogener besonderer Verletzlichkeit

Weitere geschlechtsspezifische Regelungen zu besonders schutzbedürftigen oder verletzlichen Lebenslagen existieren in sehr unterschiedlichen Bereichen. Dabei geht es insbesondere um Regelungen im Opfer- und Gewaltschutz. Soweit als Anknüpfungspunkt hier nicht ohnehin der allgemeine Begriff Geschlecht oder das Kriterium der Schutzbedürftigkeit genutzt wird, um die begünstigte Gruppe zu beschreiben, erscheint eine analoge Anwendung auf inter- und transgeschlechtliche Personen in Situationen vergleichbarer Schutzbedürftigkeit jedenfalls möglich.

5.3 Regelungen zur Erhebung und Übermittlung von Geschlecht

Neben den geschlechterdifferenzierenden Regelungen haben insbesondere auch die Regelungen, nach denen Geschlecht erhoben oder verarbeitet wird, Bedeutung für die Frage nach einer geschlechterinklusive Rechtsordnung. Zu unterscheiden ist, in welchem Zusammenhang und für welchen Zweck die geschlechtsbezogenen Daten benötigt werden. Auch spielt eine Rolle, um welche Angaben es sich handelt, also ob es beispielsweise um das personenstandsrechtliche oder das biologische Geschlecht oder eine gegebenenfalls davon abweichende Geschlechtsidentität geht.

5.3.1 Regelungen zur personenstandsrechtlichen Erfassung des Geschlechts

Die personenstandsrechtliche Zuordnung zu einem Geschlecht erfolgt im Zeitpunkt der Geburt durch Eintragung des Geschlechts ins Geburtenregister (§ 21 Absatz 1 Nummer 3 PStG). Die Erhebung der personenstandsrechtlichen Daten soll der Individualisierung des Einzelnen sowie der Zuordnung bestimmter Rechte und Pflichten dienen. Die Beurkundung ist dabei nicht konstitutiv, sie löst aber die Vermutungswirkung nach § 54 PStG aus (Richtigkeitsvermutung).⁷⁹ Den Einträgen kommt damit eine besondere Beweisfunktion zu. Der sich aus dem materiellen Recht ergebende Personenstand (§ 1 Absatz 1 PStG) soll klar ausgewiesen werden. Damit werden Ordnungsinteressen an Dauerhaftigkeit und Eindeutigkeit des Personenstands und der Grundsatz der Wahrheitsfindung der Personenstandsführung verbunden, wonach eine Eintragung nicht nur der Wahrheit entsprechen, sondern darüber hinaus nicht zu Fehlvorstellungen über die tatsächliche Rechtslage führen soll. Geschützt ist das Vertrauen in die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragung.⁸⁰

Eintragungsmöglichkeiten

Gesetzlich sind keine Eintragungsmöglichkeiten für das Geschlecht definiert, vielmehr werden von Praxis, Rechtsprechung, Literatur und untergesetzlichen Regelungen diese als „weiblich“ und „männlich“ vorgegeben.⁸¹ Daneben besteht mit § 22 Absatz 3 PStG seit 2013 zwar keine ausdrückliche weitere Eintragungsmöglichkeit, aber eine Klarstellung, dass die Geschlechtsangabe im Geburtseintrag offenbleibt, wenn ein „Kind weder dem weiblichen noch

79 Dutta (Fn. 65), Rn. I-10.

80 Gössl, Susanne Lilian (2016a): Materiell-privatrechtliche Angleichung der personenstandsrechtlichen Eintragung bei hinkenden Statusverhältnissen, in: IPRAx 2015, S. 273, 276.

81 Nummer 21.4.3 PStG-VwV, Gaaz, Berthold (2014): Kommentierung § 21 PStG, Personenstandsgesetz, Handkommentar. Hrsg. Gaaz/Bornhofen, 3. Auflage, Frankfurt am Main: Verlag für Standesamtswesen, Rn. 30; Dutta (Fn. 65), Rn. IV-224.

dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann“.⁸² Dem Wortlaut nach schreibt § 22 Absatz 3 PStG den offenen Geschlechtseintrag für intergeschlechtliche Kinder zwingend vor und ist in seiner Anwendung auf intergeschlechtliche Menschen beschränkt.⁸³

Nach der Rechtsprechung ergibt sich aus der Regelung keine rechtliche Anerkennung eines weiteren Geschlechts neben weiblich und männlich; zuletzt erklärte der Bundesgerichtshof, dass die Eintragung von „inter/divers“ nicht möglich sei.⁸⁴ Der Geschlechtseintrag könne aber langfristig offenbleiben und auch ein nach Geburt erfolgter weiblicher oder männlicher Geschlechtseintrag könne auf Grundlage von § 22 Absatz 3 PStG bei intergeschlechtlichen Menschen nachträglich wieder gelöscht werden.⁸⁵

Zuordnungs- und Änderungsverfahren

Es existiert keine gesetzliche Regelung, wonach sich das Geschlecht eines Kindes richtet bzw. wonach die Zuordnung zu erfolgen hat. Gleichwohl bestimmt sich in der Praxis die personenstandsrechtliche Zuordnung zum Geschlecht bei Geburt in der Regel nach der äußeren körperlichen Beschaffenheit, insbesondere nach den äußeren Geschlechtsmerkmalen.⁸⁶

Auch für die Änderung des Geschlechtseintrags wird auf medizinische Erkenntnisse abgestellt. Der offengelassene Eintrag kann nach § 27 Absatz 3 Nummer 4 PStG nachträglich im Wege der Folgebeurkundung durch einen Eintrag als weiblich oder männlich ersetzt werden. Untergesetzliche Vorschriften sehen eine Änderung des offenen Geschlechtseintrags dabei aber nur für den Fall vor, dass die Zugehörigkeit zu einem der binären Geschlechter medizinisch belegt ist (Nummer 27.8 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz – PStG-VwV). Ebenso wird der Nachweis einer Intergeschlechtlichkeit für die nachträgliche Löschung eines Geschlechtseintrags im Wege einer gerichtlichen Berichtigung nach §§ 48 Absatz 1, 47 Absatz 2 Nummer 1 i. V. m. § 22 Absatz 3 PStG verlangt.⁸⁷

Von der rein fremdbestimmten, an körperlichen Kriterien bemessenen Zuordnung des Geschlechts weicht das Bundesverfassungsgericht ab und stellt klar, dass es „[...] wissenschaftlich gesicherte Erkenntnis [ist], dass die Zugehörigkeit eines Menschen zu einem Geschlecht nicht allein nach den äußerlichen Geschlechtsmerkmalen im Zeitpunkt seiner Geburt bestimmt werden kann,

82 Einführung unter Bezugnahme auf die Empfehlungen des Deutschen Ethikrats (Fn. 6) mit dem Personenstandsrechts-Änderungsgesetz vom 07.05.2013, Drs. 17/10489.

83 Dutta (Fn. 65), Rn. IV-224; Lettrari/Willems (Fn. 56), 260 f.; Ghattas, Dan (2013): Menschenrechte zwischen den Geschlechtern. Rheinheim: Heinrich-Böll-Stiftung, S. 36 ff.; Plett, Konstanze (2016): Trans* und Inter* im Recht: Alte und neue Widersprüche, in: Inter* und Trans*identitäten. Ethische, soziale und juristische Aspekte. Gießen: Psychosozial-Verlag, S. 215, 224 f.; Bockstette, Rainer (2013): Das Personenstandsrechts-Änderungsgesetz, in: StAZ Das Standesamt Nummer 6/2013, S. 169, 172; ebenso Helms (Fn. 56), S. 10, in Bezug auf die Begrenzung des § 22 Absatz 3 PStG auf intergeschlechtliche Personen, nicht aber im Hinblick auf einen Zwang, vielmehr bestehe ein Wahlrecht (Helms (Fn. 56), S. 11).

84 BGH, Beschluss vom 22.06.2016, Az. XII ZB 52/15, Rn. 12; Verfassungsbeschwerde anhängig www.dritte-option.de; a. A. Gössl, Susanne (2016b): Intersexuelle Menschen und ihre personenstandsrechtliche Erfassung, in: Neue Zeitschrift für Familienrecht 2016, 1122 ff.; bereits Gössl, Susanne (2015): Die Eintragung im Geburtenregister als „inter“ oder „divers“, in: StAZ Das Standesamt Nummer 6/2015, S. 171–174; kritisch zum BGH-Urteil: Theilen, Jens (2016): Intersexualität bleibt unsichtbar: Der Beschluss des Bundesgerichtshofs zu Intersexualität im Personenstandsrecht, in: Junge Wissenschaft im öffentlichen Recht, 09.08.2016.

85 BGH, Beschluss vom 22.06.2016, Az. XII ZB 52/15; vgl. auch OLG Celle, Beschluss vom 21.01.2015, 17 W 28/14.

86 Ellenberger (2017): Kommentierung §§ 1–6 BGB. in: BGB. Hrsg. Palandt, 76. Auflage, München: Beck, Rn. 10; zum Zeitpunkt der Geburt als zulässig bestätigt zuletzt vom BVerfG, Beschluss vom 11.01.2011, 1 BvR 3295/07.

87 Helms (Fn. 56), S. 12, 13, mit weiteren Nachweisen.

sondern sie wesentlich auch von seiner psychischen Konstitution und selbstempfundenen Geschlechtlichkeit abhängt.“⁸⁸ Das TSG sieht die Änderung des personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrags auf Antrag vor für Menschen, die sich nicht den „in ihrem Geburtseintrag angegebenen Geschlecht, sondern dem anderen Geschlecht als zugehörig empfinden.“⁸⁹ Es verbleibt in der binären Geschlechterordnung und lässt zudem intergeschlechtliche Personen unberücksichtigt. Das Bundesverfassungsgericht hat nach und nach wesentliche Teile des TSG für unwirksam erklärt.⁹⁰ Das voraussetzungsvolle und kostenintensive Gerichtsverfahren sieht insbesondere eine doppelte Begutachtungspflicht vor, wonach ein seit mindestens drei Jahren bestehendes und mit hoher Wahrscheinlichkeit andauerndes Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht festgestellt werden soll.⁹¹

Namens- und Namensänderungsrecht

Eng verbunden mit der (personenstands-)rechtlichen Geschlechtszugehörigkeit sind das Namens- und das Namensänderungsrecht. Im Vornamen spiegelt sich die Zuordnung eines Geschlechts teils wider bzw. wird davon abgeleitet und spielt so für inter- und transgeschlechtliche Menschen eine besondere Rolle. Im Namens- und Namensänderungsrecht ist aber ein rechtlicher Bezug zum Geschlecht nicht ausdrücklich geregelt.⁹² Geschlechtsbedingte Vornamensänderungen für transgeschlechtliche Personen sind im TSG geregelt. Intergeschlechtliche Personen, die nachträglich ein Geschlecht eintragen lassen und ihre Vornamen entsprechend ändern wollen, werden zur Namensänderung auf das öffentlich-rechtliche Namensänderungsverfahren verwiesen (Namensänderungsgesetz – NamÄndG).

Übermittlungspflichten

Nach einer personenstandsrechtlichen Eintragung oder Änderung eines Geschlechtseintrags (oder Vornamens) ergeben sich Übermittlungspflichten der Standesämter sowie insbesondere dann auch der Meldebehörden, die in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen geregelt sind.⁹³ Die geschlechtsbezogenen Übermittlungs- und Auskunftspflichten beispielsweise der Meldebehörden dienen dabei sehr unterschiedlichen Zwecken, insbesondere der statistischen Erfassung (u. a. bei der Übermittlung an die Statistischen Ämter), der Zuordnung und Ausweisung des Geschlechts (z. B. bei Übermittlung an die Passbehörden) oder der Identitätsfeststellung bzw. Datenvalidierung (z. B. bei der Übermittlung an das Bundeszentralamt für Steuern).⁹⁴

88 BVerfG, Beschluss vom 11.01.2011, 1 BvR 3295/07, Rn. 51; ebenso BVerfG, Beschluss vom 06.12.2005, 1 BvL 3/03, Rn. 50.

89 § 1 Absatz 1 Nummer 1 TSG.

90 BVerfGE 60, 123; 88, 87; 115, 1; 116, 243; 121, 175; 128, 109.

91 Ausführlich hierzu Adamietz/Bager (2017) (Fn. 8) mit weiteren Nachweisen.

92 Anerkannt ist, dass geschlechtsneutrale Vornamen zulässig (BVerfG, Beschluss vom 03.11.2005, 1 BvR 691/03), aber gegengeschlechtliche Vornamen ausgeschlossen sind. Ohne Gesetzescharakter ist Nummer 67 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen, die etwas anderes regelt. Die Hinzufügung eines weiblichen Vornamens zu einem männlichen trotz Hinweis auf eine entsprechende transgeschlechtliche Identität einer intergeschlechtlichen Person wurde unter Verweis auf die Ordnungsfunktion und das Kontinuitätsprinzip des Namensrechts vom Bundesverwaltungsgericht abgelehnt (BVerwG, Beschluss vom 19.05.2016, BVerwG 6 B 38.15).

93 Siehe § 68 PStG, § 57 Absatz 4 PStV, u. a. § 34 Bundesmeldegesetz. Ausführlich zu Übermittlungspflichten, vgl. Plett (2015) (Fn 57) S. 27 ff.

94 Auskunftssperren sind dabei zu berücksichtigen, die sich auf Geschlechts- oder Vornamensänderungen nach dem TSG beziehen können (§§ 51 Absatz 5 Nummer 1 BMG i. V. m § 62 Absatz 2 PStG).

5.3.2 Regelungen zu statistischen Erhebungen

Auch Regelungen zu statistischen Erhebungen schreiben die Erfassung und Übermittlung geschlechtsbezogener Daten vor. Regelungen zu statistischen Zwecken sind auf eine Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen verteilt und verpflichten sowohl staatliche wie auch private Stellen. So wird etwa auch die melderechtliche Speicherung von Geschlecht unter anderem mit statistischen Zwecken begründet.⁹⁵

Die entsprechenden Rechtsgrundlagen beziehen sich in der Regel allgemein auf Geschlecht und schließen damit Personen ohne Geschlechtseintrag nicht von vornherein aus. Fraglich ist vielmehr nur, ob inter- und transgeschlechtliche Personen in der Umsetzung ausreichend Berücksichtigung finden und ob die jeweiligen Erfassungs- und Aufbereitungsprogramme neben weiblich und männlich die Alternative des offenen Geschlechtseintrags nach § 22 Absatz 3 PStG vorsehen und ergänzen.

5.3.3 Regelungen zur Identitätsfeststellung/Datenvalidierung

Regelungen zur Speicherung und Übermittlung geschlechtsbezogener Angaben sollen häufig auch der Identifizierung von Personen dienen. Dabei beziehen sie sich grundsätzlich auf das personenstands- bzw. melderechtliche Geschlecht und damit auch auf den offenen Geschlechtseintrag im Sinne von § 22 Absatz 3 PStG. § 139b Absatz 3 Nummer 9 und Absatz 6 Nummer 7 der Abgabenordnung beispielsweise erlaubt dem Bundeszentralamt für Steuern die Speicherung des Geschlechts zur erstmaligen Vergabe der Steueridentifikationsnummer. Die Daten werden von den Meldestellen übermittelt, denen wiederum nur aktuelle Geschlechtseinträge vorliegen. Meldebehörden sind verpflichtet, eine frühere Geschlechtsangabe nach einer Änderung nach TSG ersatzlos und ohne Hinweis zu löschen.⁹⁶ Zudem sind Auskunftssperren bezüglich des Geschlechtseintrags zu berücksichtigen. Die Verwendung der Daten durch das Bundeszentralamt für Steuern ist auf die entsprechenden Zwecke begrenzt.

5.3.4 Regelungen zur Ausweisung des Geschlechts in Dokumenten oder Nummern

Regelungen, die die Ausweisung des Geschlechts in Dokumenten oder Nummern vorsehen, existieren in sehr unterschiedlichen Bereichen.

So ist in § 4 Absatz 1 Nummer 6 Paßgesetz (PaßG) für den Reisepass die Angabe des Geschlechts in Übereinstimmung mit europäischen und internationalen Vorgaben vorgesehen (Artikel 1 Absatz 1 Verordnung (EG) 2252/2004 i. V. m. Dokument Nummer 9303 der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation – ICAO). Die Geschlechtsangabe richtet sich dabei grundsätzlich nach der melde- bzw. personenstandsrechtlichen Eintragung. Damit manifestiert sich das Geschlecht nach außen wahrnehmbar. Problematisch an der einschlägigen Vorschrift ist allerdings, dass hier eine Anpassung an den offenen Geschlechtseintrag bislang nicht erfolgt ist. So sieht § 4 Absatz 2 Nummer 8 PaßG für die Geschlechtsangabe nach wie vor nur die

⁹⁵ Die melderechtliche Speicherung nach § 3 Absatz 1 Nummer 7 BMG dient vor allem dem Zweck, bei denjenigen Vornamen, die das Geschlecht nicht erkennen lassen, eine Zuordnung zu ermöglichen. Daneben soll die geschlechtsspezifische Auswertung der Melderegister ermöglicht werden, z. B. bei der Erteilung von Gruppenauskünften nach § 46 BMG, wo die Geschlechtszugehörigkeit als Kriterium für die Zusammensetzung der Gruppe (Absatz 1 S. 2 Nummer 2) und als Inhalt der Gruppenauskunft (Absatz 2 Nummer 5) zugelassen ist (Belz, Reiner (2016): Bundesmeldegesetz: Textsammlung mit ausführlichen Erläuterungen. Stuttgart: Boorberg, S. 57, Rn. 78).

⁹⁶ Schulz, Sönke Ernst (2015): Kommentierung zu § 3 BMG, in: Melderechts-Kommentar: Bundesmelderecht und Melderechtsrahmengesetz. Hrsg. Jörgen Breckwoldt, Regensburg: Walhalla u. Praetoria Verlag, Rn. 34.

Eintragung weiblich (W) oder männlich (M) vor. Die Verordnung (EG) über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten, Nummer 2252/2004, sieht als weitere Eintragungsmöglichkeit „X“⁹⁷ durch den verbindlichen Verweis auf Dokument Nummer 9303 ICAO vor. Vertretbar erscheint ohne Anpassung des PaßG bereits diese Eintragungsmöglichkeit für Personen, ohne einen Geschlechtseintrag direkt aus der EU-Verordnung mit dem Anwendungsvorrang von EU-Recht zu begründen.⁹⁸ Ob eine praktische Umsetzung ohne Weiteres möglich wäre, ist fraglich. Die besonderen Belange von transgeschlechtlichen Personen finden hinsichtlich der Geschlechtsangabe im Reisepass Berücksichtigung, indem abweichend vom melde- bzw. personenstandsrechtlichen Geschlecht auf Antrag einer Person, deren Vornamen aufgrund gerichtlicher Entscheidung gemäß des TSG geändert wurden, ein Pass mit der Angabe des anderen, von dem Geburtseintrag abweichenden Geschlechts auszustellen ist (§ 4 Absatz 1 Satz 4 PaßG). Eine entsprechende Regelung für intergeschlechtliche Personen fehlt.

Eine Geschlechtsausweisung ist auch für die gesetzliche Rentenversicherung geregelt. So sind für die gesetzliche Rentenversicherungsnummer Kennziffern vorgesehen, aus denen Rückschlüsse auf den Geschlechtseintrag bzw. das weibliche oder männliche Geschlecht möglich sind (§ 147 Absatz 2 Nummer 4 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI), § 2 Absatz 5 Satz 3 Versicherungsnummern-, Kontoführungs- und Versicherungsverlaufsverordnung (VKVV). § 147 Absatz 2 Nummer 4 SGB VI sieht vor, dass die in der Versicherungsnummer enthaltene Seriennummer auch eine Aussage über das Geschlecht einer Person enthalten darf, womit zunächst keine Beschränkung auf weiblich und männlich erfolgt. Allerdings schreibt § 2 Absatz 5 Satz 3 VKVV hierfür die Vergabe der Ziffern 00 bis 49 für männliche Versicherte und die Ziffern 50 bis 99 für weibliche Versicherte vor. Nach Einführung des offenen Geschlechtseintrags nach § 22 Absatz 3 PStG erfolgte keine Anpassung, sodass die Rentenversicherungsnummer in diesem Fall unzutreffend ein weibliches Geschlecht ausweist und eine Information zum offenen Geschlechtseintrag in der Datenbank des Rentenversicherungsträgers lediglich hinterlegt ist.⁹⁹

5.3.5 Regelungen zur Erleichterung des Verwaltungshandelns

Eine weitere Regelungsgruppe zur Erfassung und Verarbeitung des Geschlechts schließlich dient dem erleichterten Verwaltungshandeln, konkret etwa der Wahl der Anrede und Leittexte. So heißt es beispielsweise im Personenstandsrechts-Änderungsgesetz zur Begründung der Wiedereinführung der Geschlechtseintragung für das Sterberegister im Rahmen von § 31 PStG: „Im Sterberegister ist eine Geschlechtszuordnung des Verstorbenen bisher nur auf Grund des Vornamens möglich. Die zunehmende Zahl geschlechtsneutraler Vornamen erschwert die Zuordnung und die Wahl der Leittexte in den Personenstandsurkunden (z. B. ‚Verstorbene/Verstorbener‘).“¹⁰⁰ Auch im Rahmen des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes und weiterer Vorschriften (1. BMGuaÄndG) wurde das Datum „Geschlecht“ wieder festgelegt, nachdem zunächst mit dem BMG – unter anderem auch aus Gründen der Datensparsamkeit – darauf in verschiedenen Zusammenhängen verzichtet wurde. So wird eine entsprechende Änderung von § 38 BMG damit begründet, dass sich im Zuge der zunehmenden Registrierung ausländischer Namen gezeigt habe, dass die Ableitung des Geschlechts der meldepflichtigen Person aus ausländischen

97 Für „unspecified“ bzw. „unbestimmt“.

98 Sieberichs (Fn. 56), S. 1183; Helms (Fn. 56), S. 7, Fn. 32.

99 Telefonische Auskunft der Deutschen Rentenversicherung.

100 BT-Drucksache 17/10489, S. 46.

dischen Vornamen für die Behörden nicht immer eindeutig möglich ist.¹⁰¹ Einschränkend führt das BMG hier aber die Begründung aus, dass die Übermittlung des Geschlechts nicht alleine einem erleichterten Verwaltungshandeln dienen dürfe, sondern an die Erforderlichkeit zur Erfüllung von Aufgaben des Datenempfängers hohe Anforderungen zu stellen seien, etwa wenn die Aufgabenerfüllung – beispielsweise geschlechtsspezifische Schutzmaßnahmen – ohne Kenntnis des Datums unmöglich wären.

5.4 Regelungen des Formularwesens/Muster

Eine große Gruppe bilden schließlich Regelungen des Formularwesens (ca. 250 Treffer), indem diese einerseits eine Abfrage des Geschlechts vorsehen. Dies häufig, obwohl eine geschlechtsbezogene Angabe nicht notwendig und die Abfrage gemeinsam mit der jeweils dem Formular oder Muster zugrunde liegenden Gesetzesvorgabe zu streichen ist. Andererseits verwenden zahlreiche Regelungen des Formularwesens binäre Sprache, auf die verzichtet bzw. die geschlechterinklusiv umformuliert werden sollte (siehe oben unter Kapitel 5.1), oder machen in ihrer Abfrage binäre Vorgaben („Frau/ Herr“, teils „Fräulein“ oder „weiblich/männlich“), die entweder gestrichen oder entsprechend erweitert werden könnten (etwa um den offenen Geschlechtseintrag nach § 22 Absatz 3 PStG).

6. Bewertung verschiedener Regelungsoptionen im deutschen Recht

Aus dem grund- und menschenrechtlichen Rahmen ergeben sich für die Anerkennung und den Schutz von Geschlechtervielfalt Vorgaben für die Gestaltung der Rechtsordnung und staatliche Schutzpflichten. Zentrale Elemente sind dabei das Recht auf rechtliche Anerkennung der Geschlechtlichkeit und Geschlechtsidentität (Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG, Artikel 8 EMRK, Artikel 17 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte – Zivilpakt, Artikel 16 Kinderrechtskonvention - KRK), der Schutz vor Diskriminierung (Artikel 3 Absatz 3 GG, Artikel 14 EMRK, Artikel 2 Absatz 1 Zivilpakt, Artikel 2 Absatz 2 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte – Sozialpakt, Artikel 2 Absatz 1 KRK) und der Schutz der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 GG, Artikel 3 EMRK, Artikel 19 KRK, Artikel 16 Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe).¹⁰² Mit welchen Maßnahmen der Gesetzgeber diese Ziele im nationalen Recht konkret umsetzt, dafür lassen die Menschenrechte einen Gestaltungsspielraum. Hierfür wurden im Rahmen des Gutachtens verschiedene Regelungsoptionen und Normvorschläge entwickelt und konsultiert.

Im Folgenden werden Regelungsoptionen in zentralen Rechtsbereichen vorgestellt und bewertet. Die konkreten Normierungsvorschläge bilden als Gesetzentwurf den zweiten Teil des Gutachtens und sind dort ausführlich begründet. Um Wiederholungen zu vermeiden, werden in diesem Kapitel daher nur die grundlegenden Entscheidungen dargestellt, auf denen der

¹⁰¹ BT-Drucksache 18/8620, S. 1, 13.

¹⁰² Siehe oben Kapitel 3.

Gesetzentwurf aufbaut. Diese Grundentscheidungen sind auch seit mehreren Jahren Gegenstand ausführlicher Diskussionen in Gremien und in der Fachliteratur.¹⁰³

6.1 Regelungen zum personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag

Die Regelung zum Geschlechtseintrag im Personenstand ist ein zentrales Element der grund- und menschenrechtlich gebotenen rechtlichen Anerkennung der Geschlechtlichkeit und Geschlechtsidentität. Zwar wird die formelle, „dienende“ Funktion des Registerrechts betont, das materiell-rechtliche Entscheidungen lediglich abbildet.¹⁰⁴ Durch die auf dem Registereintrag beruhenden Dokumente, wie etwa Geburtsurkunde und Reisepass, tritt das registerrechtliche Geschlecht jedoch nach außen und hat damit – wie auch in der Rechtsprechung des BVerfG und des EGMR anerkannt – für das Recht auf Selbstbestimmung der Geschlechtsidentität und den Schutz der Intimsphäre wesentliche Bedeutung.¹⁰⁵ Dennoch sind die registerrechtlichen Vorschriften stets mit den materiell-rechtlichen Regelungen im Familienrecht (unten Kapitel 6.3) zusammenzudenken.

Denkmöglich wäre ausgehend vom geltenden Recht eine Spanne von Regelungsoptionen, von einer Beibehaltung des § 22 Absatz 3 PStG mit flankierenden Regelungen als Minimalregelung bis zum völligen Verzicht auf einen Geschlechtseintrag im Personenstand für alle Menschen. Im Folgenden werden diese Optionen unter Einbeziehung der Ergebnisse der Evaluation, des Rechtsvergleichs und der Bestandsaufnahme bewertet.

6.1.1 Beibehaltung des offengelassenen Eintrags

Wie die Evaluation der Anwendungspraxis der § 22 Absatz 3 PStG gezeigt hat, kann von einem weitgehenden Ausbleiben der Gesetzesanwendung gesprochen werden. Die Untersuchung gibt Hinweise auf unterschiedliche Ursachen: von der Unkenntnis des medizinischen Personals hinsichtlich der Existenz der Regelung, einer unzureichenden Nachvollziehung auf der Ebene von Technik, Formularwesen und Verfahren über eine Tendenz, das Offenlassen des Eintrags aus unterschiedlichen Gründen als unerwünscht anzusehen und ihm entgegenzuarbeiten (sowohl aus einer Sicht, die stark der Vorstellung einer binären Geschlechterordnung verhaftet ist als auch aufgrund der Gefahr von Zwangsouting und Stigmatisierung), bis hin zu der Positionierung der Betroffenen, das Offenlassen des Eintrags als fehlende oder nicht gleichwertige Anerkennung ihrer Geschlechtlichkeit abzulehnen.¹⁰⁶

103 Helms (Fn. 56); Schmidt, Anja (2016): Das Recht „auf Anerkennung der selbstbestimmten geschlechtlichen Identität“ gemäß Artikel 2 I, 1 I GG im Hinblick auf den geschlechtlichen Personenstand, in: Inter* und Trans*identitäten. Hrsg. Schochow/Gehrmann/Steger, Berlin: Psychosozial-Verlag, S. 231 bis 256; Plett (Fn. 57); Kolbe, Angela (2009): Intersexualität, Zweigeschlechtlichkeit und Verfassungsrecht. Frankfurt am Main: Nomos, S. 179 ff.; Boll, Friederike (2015): Das Geschlecht im Personenstandsrecht, Rechtsstaatskritik in radikaldemokratischer und queerer Perspektive, in: Kritische Justiz, 48/2015, Heft 4, S. 421 ff.; Froese, Judith (2015): Männlich, weiblich oder „weder noch“? Zur Deutungshoheit über das Geschlecht, in: Archiv des öffentlichen Rechts 140, S. 598 ff.; Coester-Waltjen (2010): Geschlecht – kein Thema mehr für das Recht?, in: Juristische Zeitung 17/2010, S. 852, 856; Bundesrat, Beschluss vom 14.03.2014, BR-Drs. 29/14, S. 12, 13; Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder – GFMK (2014): Beschluss 8.1. „Rechte intersexueller Menschen wahren und Diskriminierung beenden – insbesondere Schutz der körperlichen Unversehrtheit“, S. 52 ff.; zur Diskussion in Bezug auf intergeschlechtliche Menschen siehe außerdem Deutscher Ethikrat (Fn. 6) m. w. N. sowie in Bezug auf transgeschlechtliche Menschen Adamietz/Bager (Fn. 8) m. w. N. Auch zivilrechtliche Verbände, insbesondere mit Perspektive Inter*/Trans*/Transsexualität fordern seit vielen Jahren verschiedene Alternativen, siehe zuletzt z. B. OII Deutschland (2017): CEDAW Shadow Report, S. 13 f. oder CEDAW-Allianz (2016): CEDAW Alternativbericht, S. 15.

104 BGH, Beschluss vom 22.06.2016, XII ZB 52, 15, Rn. 15; Helms (Fn. 56), S. 26.

105 Siehe oben Kapitel 3.1.

106 Siehe oben, Kapitel 3.

Den erstgenannten Ursachen für die Nichtanwendung des § 22 Absatz 3 PStG könnte durch Maßnahmen entgegengewirkt werden, die die Aufklärung des medizinischen Personals und die technischen und formularmäßigen Voraussetzungen dafür sicherstellen, dass das Geschlecht bei Geburt als intergeschlechtlich erfasst, dokumentiert und den Standesämtern angezeigt wird.

Zudem sind rechtliche Regelungen im Abstammungsrecht erforderlich, um den abstammungsrechtlichen Status gebärender oder zeugender intergeschlechtlicher Personen mit offengelassenem Geschlechtseintrag als Elternteile zu klären.¹⁰⁷ Gleiches gilt für das Recht von Ehe und Lebenspartnerschaft, um die Unklarheit über die Möglichkeit der rechtlichen Absicherung einer Partnerschaft für Menschen mit offengelassenem Geburtseintrag zu beseitigen.¹⁰⁸

Unter Berücksichtigung der grund- und menschenrechtlichen Vorgaben erscheint ein Belassen der Regelung zum offengelassenen Eintrag ohne Eröffnung der Eintragung weiterer, nicht-binärer Geschlechtskategorien jedoch nicht vertretbar.¹⁰⁹ Es ist grund- und menschenrechtlich geboten, Geschlechtlichkeit und selbstbestimmte Geschlechtsidentität im Personenstand rechtlich anzuerkennen.¹¹⁰ Die Anerkennung muss dabei auch diskriminierungsfrei ausgestaltet sein; zu den vom Diskriminierungsverbot umfassten Gründen gehört dabei auch die Vielfalt der Geschlechter im Hinblick auf körperliche Entwicklung, Identität und Ausdruck.

Eine gleichberechtigte Anerkennung ihrer Geschlechtlichkeit im Hinblick auf Körper und Identität ist intergeschlechtlichen Menschen durch das bloße Offenlassen des Geschlechtseintrags verwehrt. Denn das Offenlassen trifft gerade keine positive Anerkennung eines Geschlechts, sondern negiert lediglich die Zuordnung zu den binären Kategorien weiblich und männlich. Zudem sieht die Vorschrift bei Vorliegen der körperlichen Merkmale von Intergeschlechtlichkeit zwingend das Offenlassen des Geschlechtseintrags vor. Es bleibt unklar, wie körperlich intergeschlechtliche Menschen mit einer weiblichen oder männlichen Geschlechtsidentität einen entsprechenden Geschlechtseintrag erwirken können.¹¹¹

Da das Recht auf Anerkennung von Geschlechtlichkeit und Geschlechtsidentität auf dem Recht auf das Finden und Darstellen der individuellen Identität beruht, kann es in seinem Schutzbereich auch nicht durch die Entscheidung des Gesetzgebers begrenzt werden, entgegen der Realität von Inter- und Transgeschlechtlichkeit¹¹² positivrechtlich lediglich die herkömmlichen binären Geschlechtskategorien vorzusehen. Dass die geltende Rechtsordnung noch weitgehend von einem binären Geschlechtersystem geprägt sei, ist als Beschreibung zwar zutreffend, hat für den Schutzbereich des Grundrechts auf Anerkennung ihrer Geschlechtlichkeit von Menschen, die sich außerhalb der binären Geschlechtskategorien verorten, aber keine Bedeutung. Vielmehr geht es um die Frage, ob das Nichtvorsehen einer positiven Eintragung

107 Siehe oben, Kapitel 5.2.1.

108 Siehe oben, Kapitel 5.2.2.

109 So aber Helms (Fn. 56), S. 26.

110 Siehe oben, Kapitel 3.1.

111 Siehe oben, Kapitel 5.3.1.2.

112 Bundesärztekammer (2015): Stellungnahme zur Versorgung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Varianten/Störungen der Geschlechtsentwicklung; AWMF (2016): S2k -Leitlinie Varianten der Geschlechtsentwicklung; Wratil, Patricia/Allmendinger, Jutta/Haarbrücker, Julia (2016): Sex and Gender. New insights from a representative study in Germany, Arbeitspapier zur Vermächtnis-Studie von WZB, infas und DIE ZEIT, Nummer 11. Mimeo.

der Intergeschlechtlichkeit im PStG als einschränkendem Gesetz als Grundrechtseingriff gerechtfertigt ist.

Da – wie eben dargestellt – Regelungen im Abstammungs- und Partnerschaftsrecht auch bei einem Fortbestehen der Regelung zum offengelassenen Geschlechtseintrag für intergeschlechtliche Menschen erforderlich sind, ist nicht ersichtlich, welche höherrangigen oder überwiegenden staatlichen Interessen an der Zuweisungs- und Ordnungsfunktion des Geschlechts statt einer eigenständigen, gleichberechtigten weiteren Geschlechtskategorie lediglich ein Offenlassen des Geschlechtseintrags erforderlich machen würden. Möglich ist hingegen die Beibehaltung des Nichteintrags neben weiteren Geschlechtskategorien.

Eine verfassungskonforme Auslegung des § 22 Absatz 3 PStG dahingehend, dass auf seiner Grundlage statt eines Nichteintrags auch eine positive Eintragung als inter/divers vorgenommen werden kann, wurde vom BGH abgelehnt.¹¹³ Wenn man eine solche Auslegungsmöglichkeit aber bejaht,¹¹⁴ stellt sich jedoch das praktische Problem, dass es zur Eintragung einer Vielzahl unterschiedlicher Selbstbezeichnungen kommen könnte, da ein einzutragender Begriff nicht gesetzlich festgelegt ist.

6.1.2 Einführung weiterer Geschlechtskategorien und Weiterentwicklung des offengelassenen Eintrags

Wie eben gezeigt, ist die Einführung weiterer Geschlechtskategorien jenseits des binären Systems im Hinblick auf das Recht auf Anerkennung der Geschlechtlichkeit und der Geschlechtsidentität in Verbindung mit dem Diskriminierungsverbot erforderlich.¹¹⁵ Im australischen Recht sind solche weiteren, nichtbinären Kategorien inzwischen vorgesehen.¹¹⁶

Europaweit erheben bislang nur wenige Studien die Geschlechtsidentität in der allgemeinen Bevölkerung.¹¹⁷ In einer jüngeren repräsentativen Umfrage in Deutschland gaben 3,3 % der Stichprobe ein von ihrem Registerdaten-Geschlecht abweichendes soziales Geschlecht an, wobei daraus nicht hervorgeht, in welchem Umfang dies auch nichtbinäre Geschlechtsidentitäten sind.¹¹⁸ Bei Befragungen inter- wie auch transgeschlechtlicher Personen in Deutschland gibt ein großer Teil (ein Viertel bis ein Drittel) eine nichtbinäre Identifikation an.¹¹⁹

Ausgehend vom Individualrecht auf Selbstbestimmung der Geschlechtsidentität ist eine Vielzahl von Identitäten und Selbstbezeichnungen denkbar. Aus registerrechtlicher Sicht besteht hingegen ein berechtigtes Interesse daran, dass die Anzahl und Benennung möglicher Geschlechtskategorien abschließend feststeht. Die Anzahl sollte, um unverhältnismäßigen Aufwand bei der Erfassung und Weiterverarbeitung zu vermeiden, auch gering gehalten werden. Deshalb bietet sich an, neben die binären Kategorien eine weitere, dritte Geschlechtskategorie zu stellen, für die ein bedeutungsöffener Sammelbegriff gewählt wird. Im Interesse des

113 BGH, Beschluss vom 22.06.2016, XII ZB 52/15.

114 So Gössl (2016b) (Fn. 84), S. 1122, 1126 ff.; Gössl (2015) (Fn. 84), S. 171 ff.

115 Zur Diskussion s. auch Deutscher Ethikrat (Fn. 6), S. 46 ff., mit weiteren Nachweisen.

116 Siehe hierzu und zu allen weiteren rechtsvergleichenden Angaben: [Annex 2: Rechtsvergleich](#).

117 EU Agency for Fundamental Rights (2014) (Fn. 12), S. 15.

118 Wratil/Allmendinger/Haarbrücker (Fn. 112).

119 Bora, Alfons (2012): Zur Situation intersexueller Menschen. Bericht über die Online-Umfrage des Deutschen Ethikrates. Berlin: Deutscher Ethikrat, S. 32; Adamietz/Bager (2017) (Fn. 8).

Rechts auf Selbstbestimmung kann zudem die Möglichkeit eröffnet werden, im Registereintrag eine eigene Geschlechtsbezeichnung zu ergänzen, die auf Verlangen auch in der Geburtsurkunde auszuweisen ist.

Neben den vorgeschlagenen drei positiv benannten Geschlechtskategorien könnte zudem auch die Möglichkeit eines offengelassenen Geschlechtseintrags weiterentwickelt werden. Die vom Deutschen Ethikrat¹²⁰ festgestellten Grundsätze zur Grundrechtsverletzung bei der erzwungenen Zuordnung intergeschlechtlicher Menschen zu einem der binären Geschlechter lassen sich hier übertragen, wenn die betreffende Person sich mit keinem Geschlecht und damit auch nicht mit der Kategorie „weitere Geschlechtsoptionen“ identifiziert. Zudem umfasst der Schutzbereich jedes Grundrechts grundsätzlich auch die Freiheit, von der Rechtsgewährleistung keinen Gebrauch zu machen¹²¹, also in diesem Fall, sich keiner der benannten Geschlechtskategorien zuzuordnen. Dieses Recht müsste aber unabhängig von der körperlichen Geschlechtsentwicklung jeder Person gleichberechtigt eröffnet werden, also über den Anwendungsbereich des § 22 Absatz 3 PStG hinaus allen Menschen. Angesichts der praktischen Umsetzungsschwierigkeiten, die bei der Evaluation des offengelassenen Eintrags deutlich geworden sind, sollte statt eines Nichteintrags eine explizite Eintragung, z. B. die Kategorie „keine Angaben“, gewählt werden.

Im Hinblick auf die Wehrpflicht und die zivile Dienstverpflichtung aus Artikel 12a Absatz 1 und Artikel 4 GG könnte es bei der Erweiterung des offengelassenen Geschlechtseintrags für alle Menschen zu praktischen Problemen kommen. Würde die Aussetzung der Wehrpflicht zurückgenommen oder träte der Spannungs- oder Verteidigungsfall ein, könnte die unter dem Gesichtspunkt der Wehrgerechtigkeit und der Leistungsfähigkeit der Bundeswehr problematische Situation entstehen, dass Menschen von der Möglichkeit des Eintrags „keine Angaben“ Gebrauch machen, um sich der Wehrpflicht oder zivilen Dienstpflicht zu entziehen. Auf diese Situation müsste dann eventuell durch Rechtsänderungen reagiert werden.

Änderungen im Abstammungs- und Partnerschaftsrecht sind bei dieser Alternative – ebenso wie bei einer unveränderten Beibehaltung des offenen Geschlechtseintrags nach § 22 Absatz 3 PStG – erforderlich.

6.1.3 Völliger Verzicht auf die personenstandsrechtliche Kategorie Geschlecht

Eine weitere Regelungsalternative wäre es, auf die Kategorie Geschlecht im Personenstand für alle Menschen vollständig zu verzichten.¹²² Auch diese Regelung wäre, da sie für alle Menschen gleichermaßen gilt, in Übereinstimmung mit dem Diskriminierungsverbot. Der Rechtsvergleich zeigt, dass ein völliger Verzicht auf die Kategorie Geschlecht bislang in keiner Rechtsordnung vorgenommen wurde. Änderungen im Abstammungs- und Partnerschaftsrecht sind bei dieser Alternative – wie bei den beiden vorgenannten – ebenfalls erforderlich.

¹²⁰ Deutscher Ethikrat (Fn. 6), S. 59.

¹²¹ Vgl. zur negativen Religionsfreiheit etwa BVerfG, Beschluss vom 27.01.2015, 1 BvR 471/10, Rn. 104; zur Meinungsfreiheit Grabenwarther, Christoph (2016): Kommentierung Artikel 5 GG, in: GG-Kommentar. Hrsg. Maunz/Dürig, 78. Ergänzungslieferung, Rn. 95.

¹²² Vgl. Schmidt (2016) (Fn. 103), S. 231, 251; Adamietz, Laura (2012): Geschlechtsidentität im deutschen Recht, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 2012: Geschlechtsidentität, 20–21/2012, S. 15 ff.; siehe weitere Nachweise bei Deutscher Ethikrat (Fn. 6), S. 48.

Fraglich ist jedoch, wie sich eine solche Lösung zum Recht auf Anerkennung der geschlechtlichen Identität verhält. Zwar ist die Abschaffung der Kategorie Geschlecht im Recht nicht gleichbedeutend mit der Aufhebung sozialer Geschlechterkategorien – niemand wäre durch sie gehindert, die eigene Geschlechtsidentität zu erkennen und zu finden und diese in sozialen Beziehungen nach außen darzustellen. Man könnte also vertreten, dass ein Recht auf rechtliche Anerkennung der selbst gefundenen Geschlechtsidentität nur so lange besteht, wie der Staat die Kategorie Geschlecht im Recht überhaupt erfasst. Zudem wäre der zweite Aspekt des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts, nämlich der Schutz der Intimsphäre vor ungewollter Offenbarung, durch einen völligen Verzicht auf die staatliche Erfassung von Geschlecht im Personenstand besonders gut gewährleistet. Auch unter dem Aspekt der Verwaltungsvereinfachung scheint der Verzicht gegenüber Eintragungs- und Änderungsverfahren die einfachere Lösung.

Andererseits kann die amtlich dokumentierte Zugehörigkeit zu einem Geschlecht gerade in einer von der binären Geschlechterordnung geprägten Gesellschaft mit einer Vielzahl von Bereichen, die nach Geschlecht strukturiert sind, für die Verwirklichung des Rechts auf Anerkennung der Geschlechtsidentität wichtig sein. Dies gilt insbesondere für Menschen, die in ihrem Erscheinungsbild von den gesellschaftlich zugeordneten Geschlechtskategorien abweichen.¹²³

Zudem verpflichtet Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 GG den Staat, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung von bestehenden Nachteilen hinzuwirken. Zu diesem Zweck eingesetzte Gesetze und Maßnahmen, inklusive der Erstellung von Statistiken, sind zwar nicht notwendigerweise mit der Existenz personenstandsrechtlicher Geschlechtskategorien verbunden. Der Gesetzgeber könnte sie im Rahmen seines Gestaltungsspielraums¹²⁴ auch an eine Selbstidentifikation ohne behördliches Verfahren knüpfen. Die Gesamtzahl der Geburten von körperlich weiblichen, männlichen und intergeschlechtlichen Kindern könnte auch über eine Änderung der Krankenhausstatistiken gewonnen werden.¹²⁵ Allerdings erscheint die Umsetzung gleichstellungspolitischer Maßnahmen – gerade im Bereich des Nachteilsausgleichs und bei positiven Maßnahmen – erschwert und missbrauchsanfällig, sodass auch aus dieser Sicht ein völliger Verzicht auf die personenstandsrechtliche Kategorie Geschlecht nachteilig erscheint.

Hinsichtlich der Reisefreiheit wäre ein Verzicht unproblematisch, da das Geschlecht in Reisedokumenten für alle Personen mit dem Marker „X“ eingetragen werden könnte.¹²⁶

Problematisch wären bei einem völligen Verzicht hingegen familien- und erbrechtliche Konstellationen mit Auslandsbezug, da eine Person eventuell im Ausland ohne binären Geschlechtseintrag nicht die Ehe eingehen, als Elternteil eines Kindes anerkannt werden oder erben könnte.¹²⁷

123 Adamietz/Bager (2017) (Fn. 8).

124 Langenfeld (Fn. 71), Rn. 55.

125 Erforderlich wäre hierfür eine Aufnahme des Datums Geschlecht in § 3 Nummer 16 Krankenhausstatistik-Verordnung.

126 Verordnung (EG) 2252/2004 i. V. m. Dokument Nummer 9303 der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation – ICAO.

127 Helms (2015) (Fn. 56), S. 23 mit Hinweis auf die „Internationalität von personenstandsrechtlichen Statusfragen“; vgl. auch Gössl, Susanne Lilian (2016c): From question of fact to question of law to question of private international law: the question whether a person is male, female, or...?, in: Journal of Private International Law No. 2, S. 261 bis 260.

Zudem würde sich beim Eintritt des Spannungs- oder Verteidigungsfalls nach § 2 Wehrpflichtgesetz (WPflG) die Frage des Bezugsobjekts der allgemeinen Wehrpflicht nach Artikel 12a GG, § 1 WPflG („Männer“) bzw. der zivilen Dienstverpflichtung aus Artikel 12a Absatz 4 GG („Frauen“) stellen.

6.1.4 Aufschieben des personenstandsrechtlichen Eintrags von Geschlecht bei Geburt und späterer Eintrag

Unabhängig davon, ob bei intergeschlechtlichen Kindern der Geschlechtseintrag wie im geltenden Recht offengelassen wird oder eine positive dritte Kategorie eingetragen wird, berührt dies den Schutzbereich des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts, nämlich den Schutz der geschlechtlichen Intimsphäre vor ungewollter Offenbarung. In der Evaluation des § 22 Absatz 3 PStG wurde als ein Problem das damit verbundene Zwangsouting der Minderheit intergeschlechtlicher Kinder hervorgehoben. Trotz der stärkeren gesellschaftlichen und medialen Thematisierung von Intergeschlechtlichkeit spätestens seit dem Gutachten des Deutschen Ethikrats 2012 sind – in diese Richtung weist auch die Evaluation – staatliche und gesellschaftliche Institutionen in Deutschland noch unzureichend informiert und sensibilisiert.¹²⁸ Die Ausweisung eines Kindes als intergeschlechtlich trifft dieses deshalb erheblich empfindlicher als die Ausweisung als weiblich oder männlich. Die Evaluation deutet auch darauf hin, dass für Eltern und medizinisches Personal Belastungen aus dem Konflikt zwischen der körperlichen Uneindeutigkeit intergeschlechtlicher Kinder und der binären Geschlechterordnung resultieren, die eine Tendenz zur binären Zuordnung – möglicherweise auch durch medizinisch nicht erforderliche Eingriffe – nach sich ziehen könnten. Auch wenn der rechtliche Geschlechtseintrag nur ein Element der binären Ordnung ist, wurde von nicht wenigen Befragten der Verzicht auf eine rechtliche Geschlechtszuordnung für alle Kinder statt einer Sonderregelung für intergeschlechtliche Kinder als sinnvolle Verringerung des Drucks auf Eltern und medizinisches Personal angesehen.

Zudem legt das Bundesverfassungsgericht seiner Rechtsprechung zum TSG die wissenschaftliche Erkenntnis zugrunde, „dass die Zugehörigkeit eines Menschen zu einem Geschlecht nicht allein nach den äußerlichen Geschlechtsmerkmalen im Zeitpunkt seiner Geburt bestimmt werden kann, sondern sie wesentlich auch von seiner psychischen Konstitution und selbstempfundene Geschlechtlichkeit abhängt“.¹²⁹ Bildet sich die Geschlechtszugehörigkeit bei jedem Menschen also erst heraus, stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit einer personenstandsrechtlichen Eintragung unmittelbar nach Geburt, die immer fremdbestimmt sein muss. Für Kinder und Jugendliche, die eine transgeschlechtliche Identität entwickeln, wird die allein aufgrund der körperlichen Merkmale erfolgte rechtliche Zuordnung zu einem Geschlecht bei Geburt zu einer Belastung und stellt einen Eingriff in ihr Recht auf Anerkennung ihrer Geschlechtsidentität und Schutz ihrer Intimsphäre dar.

Fraglich ist, ob dem Aufschieben eines Geschlechtseintrags bei Geburt überwiegende staatliche Interessen entgegenstehen, insbesondere die Zuweisungsfunktion des Geschlechts für rechtliche Pflichten und Rechte und familiäre Zuordnungen. Das Abstammungs- und Partnerschaftsrecht ist jedoch zumindest für den Zeitraum der Kindheit vor der Pubertät ohne

¹²⁸ Siehe oben, Kapitel 3.

¹²⁹ BVerfGE 115, 1, 15; BVerfG, Beschluss vom 11.01.2011, Rn. 51.

Belang.¹³⁰ Im Übrigen ergibt sich der familienrechtliche Änderungsbedarf bereits aus dem geltenden Recht.¹³¹

Auch im Hinblick auf die Wehr- und zivile Dienstverpflichtung ergibt sich eine Kollision erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Danach können sich, wie bereits dargestellt¹³², Fragen von Wehrgerechtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bundeswehr stellen, auf die eventuell durch Rechtsänderungen reagiert werden müsste.

Hinsichtlich der staatlichen Pflicht zur Förderung der Gleichberechtigung finden sich in Bezug auf Kinder im geltenden Bundesrecht insbesondere „weiche“ Gleichstellungsregelungen, die etwa die Berücksichtigung der besonderen Lebenslagen von Mädchen und Jungen sicherstellen sollen (vgl. § 9 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe). Die Umsetzung dieser Vorgaben kann gleichermaßen durch die Anknüpfung an die sozialen Geschlechtskategorien oder die Selbstidentifikation erfolgen, sodass das Aufschieben des Geschlechtseintrags für die Umsetzung des verfassungsrechtlichen Förderauftrags unproblematisch erscheint. Im Übrigen ist zudem zu prüfen, wie gleichstellungsfördernde Regelungen zur Umsetzung des Diskriminierungsverbots aufgrund des Geschlechts geschlechterinklusiv ausgestaltet werden können, damit sie auch die Benachteiligungen von inter- und transgeschlechtlichen Menschen erfassen. Zudem könnten durch eine Rechtsänderung Krankenhausstatistiken die statistischen Daten zu den Geburten von körperlich weiblichen, männlichen und intergeschlechtlichen Kindern erfasst werden.¹³³

Eine Alternative zum generellen Offenlassen des Geschlechtseintrags für alle Kinder nach Geburt wäre, dies nur als Möglichkeit zu regeln und die Entscheidung ohne weitere Voraussetzungen, insbesondere ohne medizinische Nachweise, den Eltern zu überlassen.¹³⁴ Diese Entscheidung hat der maltesische Gesetzgeber getroffen. Dort besteht ohne weitere Voraussetzungen für alle Menschen das Recht, den Geschlechtseintrag bis zum Alter von 18 Jahren offenzulassen.¹³⁵ Eine solche Regelung könnte jedoch zum einen die Gefahr bergen, faktisch dennoch zur Sonderregelung für intergeschlechtliche Kinder zu werden, mit den oben dargestellten Nachteilen eines Zwangsoutings; zum anderen würde sie die Tatsache der allmählichen Herausbildung der Geschlechtsidentität bei allen Kindern nicht berücksichtigen, indem es im Regelfall bei einem fremdbestimmten Geschlechtseintrag bei Geburt bleibt.

130 Tönsmeier, Britt (2012): Die Grenzen der elterlichen Sorge bei intersexuell geborenen Kindern. Baden-Baden: Nomos, S. 68.

131 Siehe oben Kapitel 5.2.

132 Siehe oben Kapitel 6.1.2.

133 Siehe oben Kapitel 6.1.3: Erforderlich wäre eine Aufnahme des Datums Geschlecht in § 3 Nummer 16 Krankenhausstatistik-Verordnung.

134 Eine entsprechende Ergänzung könnte in § 21 Absatz 1 PStG erfolgen: Auf Antrag der Sorgeberechtigten wäre der Personenstandsfall mit dem Geschlechtseintrag „keine Angabe“ in das Geburtenregister einzutragen. § 22 Absatz 3 PStG wäre zu streichen.

135 Artikel 278 lit. c) Civil Code Malta.

6.1.5 Entwickelter Normierungsvorschlag

Auf der Grundlage der Bewertung der dargestellten Regelungsoptionen sieht der im Rahmen des Gutachtens entwickelte Gesetzentwurf im Personenstandsrecht zum Geschlecht die Kategorien „weiblich“, „männlich“, „weitere Geschlechtsoptionen“ und „keine Angaben“ vor, wobei für alle Kinder bei Geburt zunächst die Geschlechtskategorie „keine Angaben“ einzutragen ist.

6.2 Voraussetzungen für Bestimmung und Änderung des Geschlechtseintrags

Nach der Grundentscheidung, ob und welche Geschlechtskategorien im Personenstandsrecht gefasst werden sollen, war im nächsten Schritt die Frage zu klären, unter welchen Voraussetzungen der Geschlechtseintrag erstmals bestimmt und später geändert werden kann.

Da die Zugehörigkeit zu einem Geschlecht wesentlich auch von der psychischen Konstitution und selbstempfundenen Geschlechtlichkeit eines Menschen abhängt, hat das Bundesverfassungsgericht ein „Recht auf Erkennen und Finden der eigenen Geschlechtsidentität“ anerkannt. Dabei dürfe der Gesetzgeber die rechtliche Zuordnung zum nachhaltig empfundenen Geschlecht nicht von unzumutbaren Voraussetzungen abhängig machen.¹³⁶ Dementsprechend hat das Gericht eine Reihe von Vorgaben des TSG im Laufe der Jahre für nichtig erklärt, zuletzt die Operations- und Sterilisationspflicht. Der Gesetzgeber dürfe den Geschlechtswechsel aber an einen auf objektivierte Kriterien gestützten Nachweis der Ernsthaftigkeit und existenziellen Bedeutung des Änderungswunsches knüpfen, um beliebige Personenstandswechsel auszuschließen.¹³⁷

Die Yogyakarta-Prinzipien halten fest, die Verfahren müssten effizient, gerecht und nichtdiskriminierend ausgestaltet sein und das Recht auf Privatsphäre achten.¹³⁸ Die Resolution der Parlamentarischen Versammlung des Europarats von 2015 fordert die Staaten auf, schnelle, transparente und zugängliche Verfahren zur Änderung des Namens und des Geschlechts in persönlichen Dokumenten zu entwickeln, die auf dem Prinzip der Selbstbestimmung basieren.¹³⁹

Es stellt sich damit die Frage, wie der Gesetzgeber die Prinzipien von Selbstbestimmung, Zugänglichkeit und Zügigkeit im Verfahren zur Bestimmung und Änderung des Geschlechtseintrags verwirklichen und zugleich dem Bedürfnis nach Dauerhaftigkeit und Eindeutigkeit des Personenstands Rechnung tragen kann.

Nach der oben entwickelten Lösung kann der bei Geburt mit der Kategorie „keine Angaben“ versehene Geschlechtseintrag durch einen Eintrag einer der drei benannten Kategorien („weiblich“, „männlich“, „weitere Geschlechtsoptionen“) bestimmt werden. Es ist nicht ersichtlich, dass die dahinterstehenden Anliegen hinter das Bedürfnis nach Dauerhaftigkeit und Eindeutigkeit zurücktreten müssten.

¹³⁶ BVerfG, Beschluss vom 11.01.2011, 1 BvR 3295/07, Rn. 51.

¹³⁷ BVerfG, Beschluss vom 11.01.2011, 1 BvR 3295/07, Rn. 61.

¹³⁸ Yogyakarta-Prinzipien (Fn. 16).

¹³⁹ Parliamentary Assembly Resolution 2048 (2015) (Fn. 12).

Dass das Bedürfnis nach Dauerhaftigkeit des Personenstandes nicht so verstanden werden kann, dass der Personenstand grundsätzlich unveränderlich ist, ist mit dem TSG, aber auch mit dem Namensänderungsgesetz und anderen Gesetzen anerkannt. Ebenso wie in Verbindung mit der Eheschließungsfreiheit personenstandsrechtliche Änderungen verbunden sind, muss dies in Verbindung mit dem Recht auf Anerkennung der Geschlechtsidentität ebenfalls möglich und gegenüber dem Kontinuitätsprinzip höherrangig einzuordnen sein. Dabei dürfen auch mehrmalige Wechsel nicht ausgeschlossen werden, denn Geschlechtsidentität ist als ein Kontinuum zu verstehen, auf dem sich die graduelle Verortung auch mehrfach im Leben verändern kann.

Das Kriterium der Eindeutigkeit kann auf die Funktion des Registers bezogen werden, gestützt durch die Richtigkeitsvermutung aus § 54 PStG, eindeutige Auskunft über Personenstandsverhältnisse wie die abstammungs- und partnerschaftsrechtlichen Beziehungen zwischen Menschen zu geben. Durch die Erweiterung der Geschlechtskategorien und die Erleichterung der Änderung des Geschlechtseintrags würde die Eindeutigkeit nur dann gefährdet, wenn abstammungsrechtliche Beziehungen nicht mehr eindeutig zu fassen wären – etwa die Frage, in welchem abstammungsrechtlichen Verhältnis eine zeugende Transfrau zu ihrem biologischen Kind steht. Wird das Familienrecht an die Realität inter- und transgeschlechtlicher Elternschaft angepasst,¹⁴⁰ besteht die Gefahr mangelnder Eindeutigkeit des Personenstands durch Änderungen des Geschlechtseintrags nicht.

Verhindert werden müssen dann nur noch „beliebige“, d. h. missbräuchliche und rein situative Wechsel. Missbräuchlich wäre etwa eine Änderung des Geschlechtseintrags, die nur angestrebt wird, um aus der Änderung einen Vorteil zu ziehen und anschließend ins Ausgangsgeschlecht zurückzuwechseln. Als Missbrauchsgefahr bei einem vereinfachten Geschlechtswechsel wird auch die Verschleierung der Identität etwa bei Straftaten genannt. Allerdings erscheint fragwürdig, ob zu diesem Zweck der Personenstandswechsel angestrebt würde, welcher registerrechtliche Spuren hinterlässt, oder eher der Weg über gefälschte Identitäten und Dokumente.

Zur Verhinderung missbräuchlicher Wechsel kommen verschiedene Elemente bei der Ausgestaltung des Verfahrens in Betracht.

6.2.1 Nachweispflichten bezüglich der Ernsthaftigkeit des Änderungsbegehrens

Medizinisch-psychiatrische Nachweispflichten

Die Etablierung medizinisch-psychiatrischer Nachweispflichten sind weitreichende Einschränkungen des Prinzips der Selbstbestimmung. Malta, Argentinien, Dänemark und Irland¹⁴¹ setzen im Rahmen ihrer Rechtsänderungen nur noch die Selbsterklärung und keinen medizinischen Nachweis mehr voraus. Die psychiatrischen Diagnoseverfahren nach dem TSG bilden eine erhebliche zeitliche und psychische Hürde und werden von transgeschlechtlichen Menschen als starke Belastung wahrgenommen.¹⁴² Zudem kommt es in den Ergebnissen nur

140 Siehe dazu unten Kapitel 6.3.

141 Nur für volljährige Personen, für 16- bis 18-jährige Personen wird zudem eine ärztliche Bescheinigung über Reife und Transition gefordert.

142 Adamietz/Bager (2017) (Fn. 8) mit weiteren Nachweisen.

äußerst selten zu Abweichungen von der Selbstdefinition.¹⁴³ Hinsichtlich intergeschlechtlicher Menschen hat die im Rahmen des Gutachtens durchgeführte Evaluation ebenfalls auf Probleme hingewiesen, wenn Änderungsverfahren von medizinischen Unterlagen und Begutachtungen abhängig gemacht werden.¹⁴⁴

Insofern sollte der Gesetzgeber medizinisch-psychiatrische Nachweispflichten nur dann in Betracht ziehen, wenn keine anderen, hinsichtlich des Selbstbestimmungsprinzips mildere Mittel zur Verfügung stehen, um „beliebige“ Wechsel auszuschließen.

Pflichtberatung

Adamietz/Bager haben den Vorschlag entwickelt, auf den Nachweis einer spezialisierten Pflichtberatung abzustellen.¹⁴⁵ Dies wäre eine das Primat der Selbstbestimmung schonende Lösung, die sich zugleich auf ein objektiviertes Kriterium stützt. Diese Lösung setzt allerdings voraus, dass als Pendant zur Beratungsverpflichtung ein Recht auf Beratung und flächendeckend zugängliche Möglichkeiten zur Beratung zur Verfügung stehen.¹⁴⁶

Selbsterklärung

Wie auch in Malta, Argentinien, Dänemark und Irland ist ebenfalls ein Abstellen auf eine Selbsterklärung der Person in einem genauer zu bestimmenden behördlichen Verfahren denkbar. Zu berücksichtigen ist dabei, dass sich Befürchtungen wiederholter Wechsel oder Missbrauchsfälle bislang als unbegründet erwiesen haben, wie Studien und Erfahrungen in anderen Ländern, die ihre entsprechenden Gesetze bereits geöffnet haben, zeigen. Auch in Deutschland bilden derzeit Rückwandlungsbegehren nur 1 % der Verfahren nach dem TSG.¹⁴⁷

Wartefristen

Ein weiteres denkbare Instrument zur Absicherung der Ernsthaftigkeit des Änderungsbegehrens ist die Voraussetzung von Wartefristen. So sieht Dänemark vor, dass nach Antragstellung eine sechsmonatige „Reflexionsperiode“ verstreichen muss, nach welcher der Antrag erneut bekräftigt wird. Eine andere Option ist die Regelung, dass seit der Änderung des Geschlechtseintrags eine bestimmte Zeitspanne verstrichen sein muss, bevor ein weiteres Änderungsbegehren zulässig ist.

Die generelle Wartefrist vor der Eintragung der Änderung schränkt allerdings die Zugänglichkeit und Zügigkeit des Verfahrens ein. Sie trägt auch dem Umstand unzureichend Rechnung, dass der Entscheidung einer transgeschlechtlichen Person, ihren Geschlechtseintrags zu ändern, häufig ein konkreter Anlass zugrunde liegt (etwa eine bevorstehende Reise oder ein Arbeitsplatzwechsel, die zur Verhinderung von Diskriminierung oder zur Wahrung der Intimsphäre geänderte Personaldokumente notwendig machen). Diese Anlassbezogenheit ist nicht mit mangelnder Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit des Änderungsbegehrens gleichzusetzen.

143 Die Begutachtung von 670 Gutachten aus den Jahren 2005 bis 2014 ergab, dass in weniger als 1 % der Fälle dem Gericht die Ablehnung des Antrags empfohlen wird (Meyenburg, Bernd/Renter-Schmidt, Karin/Schmidt, Gunter (2015): Begutachtung nach dem Transsexuellengesetz. Auswertung von Gutachten dreier Sachverständiger 2005–2014, in: Zeitschrift für Sexualforschung 2015/28, S. 107–120).

144 Siehe oben Kapitel 4.2.2.

145 Ausführlich mit Begründung Adamietz/Bager (2017) (Fn. 8).

146 Vgl. §§ 2, 3 Schwangerschaftskonfliktgesetz.

147 Meyenburg/Renter-Schmidt/Schmidt (Fn. 143).

Anders ist es jedoch in Fällen, in denen eine Person anlassbezogen eine Änderung des Geschlechtseintrags anstrebt, um aus dieser Änderung einen Vorteil zu ziehen und anschließend in das Ausgangsgeschlecht zurückzuwechseln. Diesen missbräuchlichen Änderungen kann durch eine angemessene Wartefrist zwischen zwei Änderungsanträgen entgegengewirkt werden.

Gebühren

Angesichts der grundrechtsverwirklichenden Funktion der Bestimmung oder Änderung des Geschlechtseintrags verbietet sich eine Steuerung über die Abschreckungswirkung hoher Gebühren.¹⁴⁸ Deshalb wird im hier entwickelten Gesetzentwurf vorgesehen, dass die erstmalige Bestimmung des Eintrags gebührenfrei erfolgt und für die Änderung des Eintrags zur Deckung des Verwaltungsaufwandes Gebühren und Auslagen erhoben werden können.

6.2.2 Regelungen für Minderjährige und sonstige in der Geschäftsfähigkeit beschränkte oder geschäftsunfähige Personen

Träger des Grundrechtes auf Anerkennung der Geschlechtlichkeit und selbstbestimmten Geschlechtsidentität ist jeder Mensch, also auch Minderjährige und sonstige in der Geschäftsfähigkeit beschränkte oder geschäftsunfähige Personen.¹⁴⁹ Insofern muss der Gesetzgeber auch regeln, wie und unter welchen Voraussetzungen die Rechte zur Eintragung und Änderung des Geschlechtseintrags durch diese Personen ausgeübt werden können, sofern dies nicht die allgemeinen Regeln für diese Personengruppen bereits mitumfassen.

Einer Vertretungsbefugnis der gesetzlichen Vertreter_innen von geschäftsunfähigen und in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen steht die Höchstpersönlichkeit der Erklärung über die Geschlechtsidentität entgegen;¹⁵⁰ zu regeln ist daher die Zustimmungsbefähigung der Erklärung des Kindes durch die gesetzlichen Vertreter_innen. Zudem sollte der Gesetzgeber das Alter festlegen, ab dem die minderjährige Person ohne Mitwirkung der Eltern handeln und den Geschlechtseintrag bestimmen kann. Denkbar ist hierfür eine Anlehnung an die Regelungen zur religiösen Selbstbestimmung. Auch wenn die Geschlechtsfindung mit 14 Jahren noch nicht unbedingt abgeschlossen ist, sollte die geschlechtliche Identität anerkannt und eine entsprechende Bestimmung des Geschlechtseintrags zugelassen werden, zumal diese nicht unwiderruflich, sondern erneut änderbar ist.

6.2.3 Entwickelter Normierungsvorschlag

Auf der Grundlage der Bewertung der dargestellten Regelungsoptionen sieht der im Rahmen des Gutachtens entwickelte Gesetzentwurf ein standesamtliches Verfahren zur Bestimmung und Änderung des Geschlechtseintrags vor, das auf Selbsterklärung der Person beruht. Auf weitere Nachweis- und behördliche Prüfpflichten wird verzichtet. Zur Verhinderung missbräuchlicher mehrfacher Wechsel dient eine Frist von 12 Monaten, die seit der Eintragung der letzten Änderung verstrichen sein muss. Anträge von Kindern, die geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre

148 Vgl. analog zum Recht auf Informationsfreiheit § 10 Absatz 2 Informationsfreiheitsgesetz, hierzu auch BVerwG, Urteil vom 20.10.2016, 7 C 6.15.

149 Vgl. zur Grundrechtsträgerschaft Di Fabio, Udo (2016): Kommentierung Artikel 2 Absatz 1 GG, in: GG-Kommentar. Hrsg. Maunz/Dürig, 78. Ergänzungslieferung, Rn. 10, und Herdegen, Matthias (2016): Kommentierung Artikel 1 Absatz 1 GG, in: GG-Kommentar. Hrsg. Maunz/Dürig, 78. Ergänzungslieferung, Rn. 52 f.

150 Als subjektives Recht, das seinem Wesen nach so eng mit der Person des Berechtigten verbunden ist, nicht übertragbar; für das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist anerkannt, dass es sich um ein höchstpersönliches Recht handelt.

alt sind, bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter_innen. In der Geschäftsfähigkeit beschränkte Kinder über 14 Jahren können ohne Mitwirkung der Eltern handeln.

6.3 Namensrechtliche Regelungen

Unzureichend geregelt ist auch der Umgang der Rechtsordnung mit namensrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Geschlechtervielfalt.¹⁵¹ Eine Erleichterung der Namensänderungen ist unter anderem für diejenigen Personen erforderlich, die nachträglich ein Geschlecht eintragen lassen und nach geltendem Recht zur Namensänderung auf das öffentlich-rechtliche Namensänderungsverfahren verwiesen werden.¹⁵² Staatliche Ordnungsinteressen und das Namenskontinuitätsprinzip stehen einer geschlechtsbezogenen Änderung nicht entgegen, sofern es dem vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht geschützten Ausdruck der eigenen Geschlechtlichkeit im Namen entspricht, dass sich die Geschlechtszugehörigkeit eines Menschen mit dem im Vornamen ausdrückenden Geschlecht deckt: „Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 2 GG schützt den Vornamen eines Menschen zum einen als Mittel zu seiner Identitätsfindung und Entwicklung der eigenen Individualität und zum anderen als Ausdruck seiner erfahrenen oder gewonnenen geschlechtlichen Identität.“¹⁵³ Diesem Maßstab wird das geltende Recht nach dem TSG oder dem Namensänderungsgesetz – jedenfalls in seiner Anwendung durch Verwaltung und Gerichte – nicht in allen Fällen gerecht.¹⁵⁴ Für geschlechtsbedingte Vornamensänderungen muss die Angabe ausreichen, dass der Grund in der Geschlechtsidentität oder geschlechtlichen Entwicklung liegt. Dies sollte gesetzlich klargestellt werden.

6.4 Regelungen im Abstammungs- und Partnerschaftsrecht

Wie dargestellt, bedarf es Änderungen im Abstammungs- und Partnerschaftsrecht, um *de lege lata* Personen ohne Geschlechtseintrag und Personen mit einer personenstandsrechtlichen Änderung nach dem TSG sowie *de lege ferenda* Personen mit dem Geschlechtseintrag „weitere Geschlechtsoptionen“ oder dem Eintrag „keine Angaben“ rechtssicher zu berücksichtigen.

6.4.1 Abstammungsrecht

Im Abstammungsrecht betrifft dies die Regelungen zur Elternschaft. Angesichts der umfangreichen Reformdiskussionen unter den Expert_innen des vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz organisierten Arbeitskreis Abstammungsrecht¹⁵⁵ wurden im Rahmen des Gutachtens lediglich Lösungen für die bessere Berücksichtigung inter- und transgeschlechtlicher Eltern entwickelt, die in die in Vorbereitung befindliche umfassende Reform des Abstammungsrechts integriert werden können.

151 Siehe in Kapitel 5.3.1.

152 Bundesrat (Fn. 103); GFMK, Beschlüsse (Fn. 103).

153 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 06.12.2005, 1 BvL 3/03, Rn. 48.

154 So wurde die Hinzufügung eines weiblichen Vornamens zu einem männlichen trotz Hinweis auf eine entsprechende transgeschlechtliche Identität einer intergeschlechtlichen Person abgelehnt (BVerwG, Beschluss vom 19.05.2016, BVerwG 6 B 38.15).

155 https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2015/02092015_AK_Abstammung.html

Eine Option ist die völlige Ablösung der geschlechtsspezifischen Bezeichnungen und Voraussetzungen im Abstammungsrecht (Mutter/Frau, Vater/Mann) durch geschlechtsneutrale Bezeichnungen, die an die Fortpflanzungsfunktion anknüpfen.¹⁵⁶ So enthält das Familienrecht eines australischen Bundesstaats bzw. Territoriums etwa keine geschlechtsspezifischen Formulierungen mehr im Abstammungsrecht, sondern knüpft an die Fortpflanzungsfunktion an.¹⁵⁷

Vor dem Hintergrund der Realität von Geschlechtervielfalt bietet sich als Abstammungsindikator stärker als Geschlecht die Fortpflanzungsfunktion an, die nicht dem binären Verständnis von Geschlechterfunktionen entsprechen muss und weder zwingend mit Geschlechtsidentität noch dem personenstandsrechtlichen Geschlecht übereinstimmt.¹⁵⁸

Eine weniger weitreichende Option läge darin, die Begriffe Mutter und Vater personenstandsrechtlich beizubehalten und lediglich in den Legaldefinitionen in §§ 1591, 1592 BGB die geschlechtsbezogenen Voraussetzungen zu streichen und die Begriffe Frau und Mann durch eine geschlechtsneutrale Bezeichnung (Person) zu ersetzen. Vorteile dieser Lösung wären der geringere Folgeänderungsbedarf im Familienrecht sowie die starke gesellschaftliche Verankerung der Konzepte Mutterschaft und Vaterschaft.

Andererseits würde damit die Elternschaft von Menschen, die sich außerhalb des binären Systems verorten, nicht gleichberechtigt anerkannt. Schwerer wiegt noch, dass in Konstellationen gebärender Transmänner oder zeugender Transfrauen der Schutz der Intimsphäre vor ungewollter Offenbarung unzureichend gewahrt wäre, da sie in der Geburtsurkunde dennoch als Mütter oder Väter ausgewiesen wären. Letzterem könnte begrenzt durch eine Erstreckung des Offenbarungsverbot auf die Geburtsurkunde abgeholfen werden, indem – wie in Malta oder Australien – die Geburtsurkunde der Kinder dem gewählten Geschlechtseintrag der Eltern angepasst wird oder auf der Geburtsurkunde die geschlechtsneutrale Bezeichnung Eltern ausgewiesen wird.¹⁵⁹

Die Ablösung der geschlechtsspezifischen Bezeichnungen und Voraussetzungen durch geschlechtsneutrale Begriffe und Definitionen, die an die Fortpflanzungsfunktion anknüpfen, könnte mit dem Grundrecht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft inklusive seiner genetischen Abstammung aus Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Art. 1 Absatz 1 GG kollidieren. Auch in Artikel 7 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention ist das Recht des Kindes verankert, seine Eltern zu kennen.

Begrenzt der Gesetzgeber durch das familienrechtliche Statusrecht die Möglichkeiten, die genetische Abstammung klären zu lassen, greift er in das Persönlichkeitsrecht betroffener Kinder ein.¹⁶⁰ Die Formulierung fortpflanzungsbezogener statt geschlechtsspezifischer Voraus-

156 Ebenso Helms (Fn. 56), S. 22; Remus (Rn. 58).

157 Bezeichnung der Elternteile als „birth parent“ und „other parent“; zudem können Elternteile frei wählen, wie sie auf der Geburtsurkunde der Kinder bezeichnet werden möchten (Australian Capital Territory).

158 Vgl. zum Verhältnis Geschlecht und Fortpflanzungsfunktion im Recht: Theile (Fn. 58), S. 49.

159 So bereits zum geltenden Recht unter Berufung auf das Offenbarungsverbot AG Münster, Beschluss vom 04.01.2016, 22 III 12/15, S. 7.

160 Di Fabio (Fn. 149), Rn. 212.

setzungen für das Abstammungsrecht begrenzt diese Möglichkeit jedoch gerade nicht. Denn noch immer würde das Recht daran anknüpfen, welche Person das Kind geboren hat, und der genetische Erzeuger könnte entsprechend § 1592 Nummer 3 BGB festgestellt werden. Erstreckt man das Persönlichkeitsrecht des Kindes plausiblerweise auch über die genetische Abstammung hinaus auf die Kenntnis, welcher der Elternteile es ausgetragen und geboren und welcher es gezeugt hat, kann auch dies, etwa durch Bezugnahme auf den „gebärenden“ und den „anderen“ Elternteil im Personenstandsregister, ohne geschlechtsspezifische Zuordnung gewährleistet werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat es als berechtigtes Anliegen des Gesetzgebers bezeichnet, zu verhindern, dass rechtlich dem männlichen Geschlecht zugehörige Personen Kinder gebären oder rechtlich dem weiblichen Geschlecht zugehörige Personen Kinder zeugen, weil dies dem Geschlechtsverständnis widerspricht und weitreichende Folgen für die Rechtsordnung hat. Angesichts des weitreichenden Eingriffs in das Recht auf körperliche Unversehrtheit durch die Sterilisationsverpflichtung im Rahmen des TSG sei der körperlichen Unversehrtheit jedoch größeres Gewicht beizumessen.¹⁶¹ Das Bundesverfassungsgericht verweist in seiner Abwägungsentscheidung zwar auf die rechtlichen Möglichkeiten, Kinder dennoch rechtlich ihrer Mutter oder ihrem Vater zuzuweisen, verpflichtet aber – anders als in der Rechtsprechung zum Teil rezipiert¹⁶² – den Gesetzgeber nicht, dies sicherzustellen.

Damit wird eine Ablösung des Abstammungsrechts von geschlechtsbezogenen Begriffen auch sowohl dem Schutz der Intimsphäre transgeschlechtlicher Eltern vor ungewollter Offenbarung als auch den Interessen der Kinder an einer Geburtsurkunde, die nicht die Transgeschlechtlichkeit der Person, die ihn geboren hat, offenbart¹⁶³, am besten gerecht, da sie für alle Eltern und Kinder gilt.

6.4.2 Regelungen zu rechtlich geschützten Partnerschaften

Das Recht, mit einer Person seiner Wahl eine dauerhafte Partnerschaft einzugehen und diese in einem der dafür gesetzlich vorgesehenen Institute rechtlich abzusichern, ist Bestandteil des Persönlichkeitsrechts.¹⁶⁴

Dies könnte für inter- und transgeschlechtliche Menschen einerseits durch ein Öffnen der Institute Ehe und Lebenspartnerschaft unabhängig von der Geschlechtszugehörigkeit erfolgen.¹⁶⁵ Alternativ könnte nur die Lebenspartnerschaft geöffnet werden.¹⁶⁶ In Ländern, in denen das Institut der Ehe allen Paaren offensteht wie Dänemark, Argentinien und Irland, ist ein geänderter oder offengelassener Geschlechtseintrag für die Eheschließung und das Fortbestehen der Ehe unerheblich. Auch in Deutschland ist die Diskussion um die geschlechtsunabhän-

161 BVerfG, Beschluss vom 11.01.2011, 1 BvR 3295/07, Rn. 68 ff.

162 KG Berlin, Beschluss vom 30.10.2014, 1 W 48/14.

163 Vgl. KG Berlin, Beschluss vom 30.10.2014, 1 W 48/14.

164 BVerfG, Beschluss vom 11.01.2011, 1 BvR 3295/07, Rn. 53; BVerfGE 115, 1, 24.

165 Helms (Fn. 56) S. 17, mit weiteren Nachweisen; vgl. auch Theilen (2014) (Fn. 66), 337 f.

166 So der Vorschlag des Deutschen Ethikrats für intergeschlechtliche Menschen mit einer dritten Geschlechtskategorie, Deutscher Ethikrat (Fn. 6), Empfehlung 9.2.3.

gige Öffnung des Instituts der Ehe bereits weit fortgeschritten; es ist zweifelhaft, ob verfassungsrechtliche Gründe gegen eine solche Lösung sprechen.¹⁶⁷

6.4.3 Entwickelter Normierungsvorschlag

Im Abstammungsrecht werden die geschlechtsspezifischen Bezeichnungen und Voraussetzungen durch geschlechtsneutrale Bezeichnungen, die an die Fortpflanzungsfunktion anknüpfen, ersetzt. Die Institute der Ehe und der Lebenspartnerschaft werden geschlechtsunabhängig für alle Partnerschaften geöffnet.

6.5 Schutz der körperlichen Unversehrtheit

Intergeschlechtliche Säuglinge und Kinder werden in Deutschland nach wie vor medizinisch nicht notwendigen Operationen und Behandlungen unterzogen, mit dem Ziel, ihre körperliche Erscheinung und Funktion mit den binären Geschlechterstereotypen in Einklang zu bringen.¹⁶⁸ Diese Eingriffe sind in der Regel irreversibel und können schwerwiegende, langfristige körperliche und psychische Leiden verursachen.¹⁶⁹ Den Staat trifft daher die menschenrechtliche Schutzpflicht, intergeschlechtliche Säuglinge und Kinder vor medizinisch unnötigen Eingriffen ohne ihre ausdrückliche und informierte Einwilligung zu schützen.¹⁷⁰

Von den untersuchten Ländern hat nur Malta ein explizites Verbot jeglicher aufschiebbarer Operation an intergeschlechtlichen Minderjährigen, bevor diese wirksam einwilligen können, geregelt.¹⁷¹

In Deutschland ist eine Einwilligung durch gesetzliche Vertreter_innen zwar bereits nach geltendem Recht als nach §§ 1626, 1629 BGB ausgeschlossen anzusehen, wenn es sich nicht um medizinisch zwingend notwendige Maßnahmen handelt. Denn es geht um höchstpersönliche Entscheidungen, die einer Stellvertretung nicht zugänglich sind. Damit wären Eingriffe, die gleichwohl erfolgen, strafrechtlich als Körperverletzungsdelikte verfolgbar. Doch weder diese Strafbewehrung noch die seit 2005 erfolgte schrittweise Überarbeitung medizinischer Behandlungsleitlinien¹⁷² führte bislang zu einem Rückgang durchgeführter Eingriffe. Zuletzt wurde dies in einer Studie von Dezember 2016 bestätigt, in der festgestellt wurde, dass die relative Häufigkeit der Eingriffe zwischen 2004 und 2014 im Wesentlichen unverändert geblieben ist.¹⁷³ Die ärztlichen Empfehlungen sind unverbindlich und damit im Einzelfall ungeeignet, ausreichend Schutz zu bieten. Der Staat ist daher menschenrechtlich verpflichtet, weitere,

167 Vgl. Wapler, Friederike (2015): Die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung. Auch die gesellschaftlichen Einstellungen befinden sich diesbezüglich in einem Wandel und so hat die jüngste Befragung hierzu ergeben, dass mehr als 80% der Menschen in Deutschland für eine „Ehe für alle“ sind, ADS (2017): Einstellungen gegenüber Lesben, Schwulen und Bisexuellen in Deutschland. Ergebnisse einer bevölkerungsrepräsentativen Umfrage. Berlin: ADS.

168 Krämer, Anike/Sabisch, Katja/Woweries, Jörg (2016): Varianten der Geschlechtsentwicklung, in: Zeitschrift Kinder- und Jugendarzt Nummer 5/16, S. 2248 ff.; Klöppel, Ulrike (2016): Zur Aktualität kosmetischer Operationen „uneindeutiger“ Genitalien im Kindesalter. Berlin: Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien der Humboldt-Universität zu Berlin.

169 Deutscher Ethikrat (Fn. 6), S. 26 f.

170 Siehe oben Kapitel 3.2.

171 Siehe Annex 2: Rechtsvergleich. In Ausnahmefällen, die nicht auf sozialen Faktoren beruhen dürfen, kann ein Eingriff stattfinden, wenn Vertretungsberechtigte und ein extra eingerichtetes interdisziplinäres Team darüber Einigkeit erzielen.

172 Bundesärztekammer (2015); AWMF (2016), (beides Fn. 112).

173 Klöppel (2016) (Fn. 168).

wirksame Maßnahmen zur Verhinderung unzulässiger Eingriffe zu ergreifen, und so werden verschiedene Alternativen hierzu diskutiert.¹⁷⁴

6.5.1 Bedenkfrist mit Beratungspflicht

Als Option werden Vorgaben für das Verfahren diskutiert, etwa eine gesetzliche Bedenkfrist für die Einwilligung der Eltern mit Beratungspflicht. Der Vorteil einer solchen Lösung wäre, dass sie auf Kooperation mit den Eltern basiert. Sie wird von der Erwartung getragen, dass es den Eltern erleichtert wird, sich für ein Abwarten zu entscheiden, bis das Kind selbst die Entscheidung treffen kann, wenn sie nach dem häufig aufwühlenden Befund der Intergeschlechtlichkeit des Neugeborenen¹⁷⁵ zunächst zur Ruhe kommen können und umfassend informiert und beraten werden. Allerdings würde eine solche Lösung in gewisser Weise die geltende Rechtslage inklusive ihrer grund- und menschenrechtlichen Grundlagen unterlaufen: Denn anders als die Lösung suggeriert, ist auch nach Abwarten und Beratung der Eltern bei medizinisch aufschiebbaren Eingriffen aufgrund der Höchstpersönlichkeit der Entscheidung eine Stellvertretung niemals möglich.

6.5.2 Gesetzliche Klarstellung im Strafrecht oder im Sorgerecht

Notwendig erscheint daher angesichts der konstanten relativen Häufigkeit der Eingriffe eine gesetzliche Klarstellung. Eine solche könnte im Strafrecht (nach dem Vorbild des § 226a StGB) oder im Recht der Personensorge (angelehnt an § 1631c BGB) erfolgen. Ein Vorteil der sorgerechtlichen Lösung ist, dass mit ihr zur Absicherung des Verbots ein familiengerichtliches Genehmigungsverfahren verbunden werden kann für diejenigen Fälle, in denen ein medizinischer Eingriff zur Abwendung einer Lebensgefahr oder der Gefahr einer schweren Gesundheitsbeeinträchtigung zwingend notwendig ist.¹⁷⁶

6.5.3 Entwickelter Normierungsvorschlag

Der Gesetzentwurf ergänzt im Recht der Personensorge ein klarstellendes Verbot der Einwilligung sorgeberechtigter Personen in einen geschlechtszuweisenden oder -angleichenden medizinischen Eingriff an den Genitalien oder Keimdrüsen des nicht einsichts- und urteilsfähigen Kindes, wenn dieser medizinisch nicht zwingend notwendig ist. Für medizinisch zwingend notwendige Eingriffe führt er ein familiengerichtliches Genehmigungsverfahren ein.

6.6 Diskriminierungsschutz und Geschlechtergleichstellung

Inter- und transgeschlechtliche Menschen sind bislang in Regelungen zum Diskriminierungsschutz und zur Geschlechtergleichstellung nicht explizit benannt. Menschenrechtsgremien empfehlen angesichts der Realität von Diskriminierung dieser Gruppen die Stärkung des Diskriminierungsschutzes für inter- und transgeschlechtliche Menschen.

174 Deutscher Ethikrat (Fn. 6), S. 55 ff.; siehe auch Tönsmeier (2012) (Fn. 130); vgl. auch Schmidt am Busch, Birgit (2012): Intersexualität und staatliche Schutzpflichten bei geschlechtszuweisenden Operationen, in: Archiv des öffentlichen Rechts, Band 137/2012, S. 441, 454 ff.; Woweries, Jörg (2014): Intersexualität. Medizinische Eingriffe und Beteiligung von Kindern an medizinischen Entscheidungen, in: Frühe Kindheit 17, S. 40, 45 f.; Kolbe (Fn. 103), S. 200 ff.; vgl. auch OII Deutschland (2017): CEDAW Shadow Report, S. 5 ff.; CEDAW-Allianz (2016): CEDAW Alternativbericht 2016, S. 22; bereits Verein Intersexueller Menschen (2008): Parallelbericht zum 6. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu CEDAW.

175 Siehe oben Kapitel 4.1.1.3.

176 Vgl. hierzu Tönsmeier (Fn. 130).

6.6.1 Klarstellung im Diskriminierungsschutz

Da inter- und transgeschlechtliche Menschen als vom Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts umfasst anzusehen sind, besteht kein zwingender Handlungsbedarf. Der Gesetzgeber kann jedoch durch eine Klarstellung des Diskriminierungsmerkmals Geschlecht zur Stärkung des Schutzes in der Praxis beitragen.

6.6.2 Geschlechterinklusive Weiterentwicklung des Gleichstellungsrechts

Nach seinem Wortlaut beziehen sich gleichstellungsrechtliche Regelungen auf Frauen und Männer. Menschen mit einem dritten oder keinem Geschlechtseintrag wären trotz der für sie bestehenden tatsächlichen Nachteile¹⁷⁷ von Fördermaßnahmen und Nachteilsausgleichen nach diesen Gesetzen ausgeschlossen. Der Gesetzgeber sollte den Anwendungsbereich der Normen daher geschlechterinklusive weiterentwickeln. Als Konsequenz aus der tatsächlichen Benachteiligung von inter- und transgeschlechtlichen Menschen im Arbeitsleben könnte bestimmt werden, dass diese Personen den Frauen und weiblichen Beschäftigten im Sinne der Gesetze gleichgestellt sind.

Dem steht auch nicht die staatliche Förderpflicht aus Artikel 3 Absatz 2 S. 2 GG entgegen. Die aus der tatsächlichen Benachteiligung von Frauen gegenüber Männern resultierenden Förderpflichten und Positivmaßnahmen bleiben von der geschlechterinklusive Erweiterung unberührt.

6.7 Erhebung, Verarbeitung und Ausweisung geschlechtsbezogener Daten

Jenseits der Frage der Registrierung des Geschlechts im Personenstand¹⁷⁸ gibt es eine Vielzahl von Regelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Ausweisung des Datums Geschlecht.¹⁷⁹ Wiederholt wurde gefordert, diese Regelungen auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen.¹⁸⁰

6.7.1 Erhebung und Verarbeitung geschlechtsbezogener Daten

Bereits unter dem Gesichtspunkt des informationellen Selbstbestimmungsrechts ist die Erhebung und Verarbeitung nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig, das heißt, sie muss zum Schutz öffentlicher Interessen unerlässlich sein.¹⁸¹

Bei der Interessenabwägung hinsichtlich Daten zum Geschlecht wiegt angesichts des Rechts auf Schutz der Intimsphäre inter- und transgeschlechtlicher Menschen das Interesse an der Geheimhaltung umso schwerer, je fremdbestimmter eine Geschlechtszuordnung vorgenommen wird. Auf der Basis des hier vorgeschlagenen Modells einer weitreichend selbstbestimmten Geschlechtszuordnung unter Einschluss der Möglichkeit, im Personenstand keine Angaben zum Geschlecht zu machen, sind daher deutlich geringere Anforderungen an das Gewicht des Allgemeininteresses an der Erhebung und Weitergabe personenbezogener Daten zum Geschlecht zu stellen als bei einer Beibehaltung des geltenden Rechts.

177 ADS (Fn. 72); Plett (Fn. 57).

178 Siehe oben Kapitel 6.1.

179 Siehe oben Kapitel 5.3.2 bis 5.3.5.

180 ADS (Fn. 72), S. 27, siehe auch EU Agency for Fundamental Rights (2015) (Fn. 12).

181 Di Fabio (Fn. 149), Rn. 181.

Zu unterscheiden ist bei der Bewertung dabei nach dem Zweck der Erhebung und Verarbeitung, inklusive der Übermittlung. Ist Zweck allein eine Erleichterung des Verwaltungshandelns, etwa bei der Wahl von Anrede und Leittexten, ist die Datenverarbeitung nicht erforderlich zur Zweckerfüllung und daher liegt kein überwiegendes Allgemeininteresse vor. Denn das Ziel kann ebenso durch die Vorgabe von geschlechtsneutralen Formulierungen für Anreden und Leittexte erreicht werden.

Dient die Datenerhebung statistischen Zwecken, etwa der für Maßnahmen der Sozialplanung sowie zur Verfolgung gleichstellungspolitischer Ziele, ist hingegen bei einer Selbstbestimmung des Geschlechtseintrags ein überwiegendes Allgemeininteresse zu bejahen. Als wichtiges – u. a. gleichstellungspolitisches – Instrument sind Statistiken über die Geschlechtervielfalt etwa in den Bereichen Arbeit, Gesundheit oder Soziales notwendig. Zu überprüfen ist, wie die Datenerhebung auf Personen, die sich nicht binär geschlechtlich zuordnen, verbessert werden kann, um auch für diese Gruppe statistische Daten zu erhalten.¹⁸²

Dient die Erhebung des Datums Geschlecht der eindeutigen Identifizierung der betreffenden Person zur Datenvalidierung, z. B. bei der Vergabe der Steuernummer, kann bei einem selbstbestimmten Geschlechtseintrag ebenfalls ein überwiegendes Allgemeininteresse angenommen werden, solange das Datum zum Geschlecht anschließend nicht auch für Dritte offenbar wird. Zu prüfen wäre aber mittelfristig, ob der Zweck der Datenvalidierung auch mit anderen Mitteln denkbar wäre.

6.7.2 Ausweisung geschlechtsbezogener Daten

Strengere Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit sind bezüglich solcher Regelungen anzulegen, die die Ausweisung des Geschlechts in Dokumenten oder Nummern vorsehen und damit Geschlechtsangaben für Dritte erkennbar werden lassen, etwa im Passrecht oder im Rentenversicherungsrecht.

Ein zwingender Grund dafür, dass die gesetzliche Rentenversicherungsnummer Rückschlüsse auf den Geschlechtseintrag ermöglichen muss, ist nicht ersichtlich. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die Rentenversicherungsnummer in vielen Lebenszusammenhängen, insbesondere im Bereich Beschäftigung und Sozialleistung, anzugeben ist. Während das Geschlecht in den Datenbanken der Rentenversicherungsträger, etwa für statistische Zwecke, hinterlegt sein kann, sind Rückschlüsse auf den Geschlechtseintrag aus der Nummer selbst nicht erforderlich. Damit ist die Ausweisung des Geschlechts in der Sozialversicherungsnummer auch bei einem selbstbestimmten Geschlechtseintrag unzulässig. Und so kommt alternativ auch keine Neugestaltung der Rentenversicherungsnummer unter Berücksichtigung der vier Geschlechtskategorien des Gesetzentwurfs in Betracht.

Im Gegensatz dazu ist eine Geschlechtsausweisung im Reisepass vor dem Hintergrund der Reisefreiheit gerechtfertigt. Unionsrechtliche und internationale Vorgaben schreiben einen Geschlechtseintrag vor, wobei die Kategorien „weitere Geschlechtsoptionen“ und „keine Anga-

¹⁸² Dabei sind Fragen von Rückverfolgbarkeit bei der Datenerhebung zu beachten. Vgl. auch: The Gender Identity in U. S. Surveillance (GenIUSS) group (2014): Best practices for asking questions to identify transgender and other gender minority respondents on population-based surveys. Los Angeles: The Williams Institute.

ben“ aus dem Regelungsvorschlag mit „X“ abgebildet werden können (Artikel 1 Verordnung (EG) 2252/2004 i. V. m. Dokument Nummer 9303 der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation – ICAO).¹⁸³

6.7.3 Entwickelter Normierungsvorschlag

Im Gesetzentwurf werden Regelungen zur Identitätsfeststellung vorläufig unberührt belassen, z. B. § 139b Absatz 3 Nummer 9 und Absatz 6 Nummer 7 Abgabenordnung im Zusammenhang mit der Vergabe der steuerlichen Identifikationsnummer. Die Beurkundung des Geschlechts im Sterberegister hingegen, die der erleichterten Wahl der Leittexte dienen soll¹⁸⁴, wird dagegen gestrichen.

Der Gesetzentwurf beinhaltet zudem Anpassungen im PassG, wonach eine weitere Eintragungsmöglichkeit „X“ eingeführt und die Möglichkeit einer Eintragung abweichend vom Geburtseintrag im Reisepass erweitert wird. Im Zusammenhang mit der gesetzlichen Rentenversicherung werden die gesetzlichen Grundlagen so angepasst, dass Rückschlüsse auf das Geschlecht nicht mehr möglich sind.

7. Schluss

Ausgehend von den grund- und menschenrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands und auf der Grundlage der Ergebnisse der Evaluation des § 22 Absatz 3 PStG, der Bestandsaufnahme geschlechtsspezifischer Regelungen im geltenden Bundesrecht und des Rechtsvergleichs wurden Regelungsoptionen für den rechtlichen Schutz und die Anerkennung der Geschlechtervielfalt im Recht entwickelt und bewertet. Die auf dieser Basis gewonnenen Normierungsvorschläge sind in einen Gesetzentwurf für ein Mantelgesetz zur Anerkennung und zum Schutz der Geschlechtervielfalt sowie zur Änderung weiterer Vorschriften eingeflossen, der den zweiten Teil des Gutachtens bildet.

Im Zentrum des Vorschlags steht ein neues Gesetz zur Anerkennung und zum Schutz der Geschlechtervielfalt, das zugleich eine Aufhebung des TSG mit sich bringt. Damit zusammenhängend werden Änderungen im Personenstandsrecht, im Namensänderungsrecht, im Passgesetz und im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorgeschlagen. Änderungen ergeben sich auch im Ehe- und Lebenspartnerschaftsrecht und im Abstammungsrecht; hier fand eine Beschränkung auf Kernnormen statt. Exemplarische Änderungen werden für das Mutter-schutzgesetz, das Strafvollzugsrecht und bei Registrierungs- und Übermittlungsvorschriften vorgeschlagen. Als zentrale Regelungen für den menschenrechtlichen Schutz von inter- und transgeschlechtlichen Menschen enthält der Entwurf auch Vorschläge für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit und vor Diskriminierung.

¹⁸³ Siehe oben Kapitel 5.3.4.

¹⁸⁴ Siehe zu § 31 Absatz 1 Nummer 1 PStG Kapitel 5.3.5.

Teil 2: Gesetzentwurf

Gesetzentwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Anerkennung und zum Schutz der Geschlechtervielfalt sowie zur Änderung weiterer Vorschriften

A. Problem und Ziel

Die geltende Rechtsordnung verwendet Geschlecht als wesentliche Zuordnungskategorie und entsprechend finden sich zahlreiche Regelungen, die nach Geschlecht direkt oder indirekt differenzieren beziehungsweise nach denen geschlechtsbezogene Daten registriert oder übermittelt werden. Dabei geht das Recht überwiegend von einer binären Geschlechterordnung aus und schließt damit Personen aus, die nicht dem typischen binären Verständnis von Geschlecht (weiblich und männlich als zwei getrennte und sich ausschließende Kategorien) entsprechen, sei es im Hinblick auf körperliche Geschlechtsentwicklung, Geschlechtsidentität oder Geschlechtsausdruck. Dies betrifft insbesondere inter- und transgeschlechtliche Menschen. Zudem dominiert im Recht ein medizinisches Verständnis von Geschlecht, das zu einer Pathologisierung der Abweichungen von den binären Geschlechternormen führen kann und dem Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung nur unzureichend Bedeutung beimisst. Die Rechtsordnung entspricht damit nicht mehr in jeder Hinsicht den wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie den grund- und menschenrechtlichen Anforderungen in Bezug auf die Anerkennung und den Schutz der Geschlechtervielfalt. Auch die gesellschaftliche Anschauung, nicht nur in Bezug auf Beziehungen zwischen den Geschlechtern, sondern auch in Bezug auf Geschlechter und Geschlechtervielfalt an sich, befindet sich im fortlaufenden Wandel.

Erste Schritte zur Anerkennung der Rechte von inter- und transgeschlechtlichen Menschen waren das im Jahr 1980 eingeführte und seitdem mehrfach geänderte Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz – TSG) zur Personenstands- und Vornamensänderung sowie die 2013 eingeführte Ergänzung in § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz (PStG) zum Offenlassen des Geschlechtseintrags bei intergeschlechtlichen Kindern (Personenstandsrechts-Änderungsgesetz vom 7. Mai 2013, BGBl. 2013 I S. 1122). Weitreichendere Reformbedarfe wurden vom Bundesverfassungsgericht im Hinblick auf transgeschlechtliche Menschen und vom Deutschen Ethikrat sowie vom Bundesrat im Hinblick auf intergeschlechtliche Menschen festgestellt. Auch Interessenvertretungen inter- und transgeschlechtlicher Menschen sowie Wissenschaft und Praxis weisen auf fortbestehende Gefährdungslagen und Diskriminierungen hin. Menschenrechtliche Gremien haben Deutschland wiederholt empfohlen, effektive Maßnahmen für den angemessenen Schutz von inter- und transgeschlechtlichen Menschen zu ergreifen, unter anderem bezüglich des Rechts auf Nichtdiskriminierung, des Rechts auf Selbstbestimmung sowie der körperlichen Unversehrtheit. In etlichen Staaten wurden in den vergangenen Jahren weitreichende Rechtsänderungen zur Stärkung des Schutzes und der Anerkennung von Geschlechtervielfalt vorgenommen (zum Beispiel Argentinien, Malta, Dänemark, Irland, Australien und zuletzt Norwegen).

Mit der Einrichtung der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Inter- und Transsexualität“ in der 18. Legislaturperiode sollten Vorschläge für gesetzgeberische Lösungen entwickelt und diskutiert werden. Zwei in Auftrag gegebene Gutachten evaluieren § 22 Absatz 3 PStG und das TSG und zeigen Notwendigkeit und Möglichkeiten der rechtlichen Erweiterung des Schutzes und der Anerkennung von Geschlechtervielfalt auf (Althoff, Nina; Schabram, Greta; Follmar-Otto, Petra (2017): Geschlechtervielfalt im Recht: Status quo und Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt.* Berlin: BMFSFJ; Adamietz, Laura; Bager, Katharina (2017): Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen. Berlin: BMFSFJ).

Mit dem vorliegenden Entwurf soll das Recht in den einschlägigen Kernbereichen angepasst werden, um die Rechtsordnung geschlechterinklusive zu gestalten und den rechtlichen Schutz und die rechtliche Anerkennung von Geschlechtervielfalt zu verstärken. Dabei erfolgen Änderungen nicht nur im Personenstandsrecht und in verwandten Rechtsgebieten, sondern auch im Familienrecht, im Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsrecht sowie in weiteren Rechtsbereichen, wie dem Strafvollzug, Mutterschutz oder bezüglich Fragen der Geschlechtsausweisung in Dokumenten.

B. Lösung

Vor dem Hintergrund dieser Reformbestrebungen wird das vorliegende Mantelgesetz geschaffen. Danach wird auf den Geschlechtseintrag direkt nach Geburt bei Kindern verzichtet und gleichzeitig das Recht eingeführt, selbstbestimmt den Geschlechtseintrag für das Geburtenregister zu bestimmen. Das Verfahren für diese spätere Beurkundung des Geschlechtseintrags wird dabei leicht zugänglich und im Aufwand gering gestaltet – beruhend auf Selbstauskunft, ohne weitere Nachweise gegenüber dem Standesamt – und ausdrücklich für Kinder geöffnet. Zusätzlich wird die Möglichkeit geschaffen, einen dritten Geschlechtseintrag zu wählen oder auf einen Geschlechtseintrag langfristig zu verzichten. Zudem wird die Möglichkeit zur Änderung des Geschlechtseintrags gegenüber dem Standesamt ebenso wie die Möglichkeit zur Änderung des Vornamens erleichtert und erweiterte Möglichkeiten für die Geschlechtsangabe im Reisepass geschaffen.

Hierzu wird ein neues Gesetz zur Anerkennung und zum Schutz der Geschlechtervielfalt (Geschlechtervielfaltsgesetz) geschaffen und das Personenstandsrecht (PStG und Personenstandsverordnung), das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, das Namensänderungs- und das Passgesetz werden angepasst. Diese Regelungen gelten unabhängig vom Geschlecht für alle. Damit können gleichzeitig die Sonderregelungen für transgeschlechtliche Personen im TSG sowie die Sonderregelungen für intergeschlechtliche Personen in § 22 Absatz 3 PStG entfallen.

Zudem werden Kernregelungen für eine geschlechterinklusive Rechtsordnung in weiteren Rechtsbereichen geändert. Dazu zählen insbesondere Regelungen im Familienrecht zu Abstammung und zu rechtlich geschützten Beziehungen. Dort wird auf geschlechtsspezifische Voraussetzungen und Bezeichnungen im Rahmen der rechtlichen Elternschaft verzichtet und die gleichgeschlechtliche Ehe sowie die verschiedengeschlechtliche Lebenspartnerschaft eingeführt.

Auch erfolgen Klarstellungen und Ergänzungen im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz sowie im Bundesgleichstellungsgesetz. Eine klarstellende Regelung zum Kreis der Begünstigten wird im Mutterschutzgesetz ergänzt. Regelungen zu Durchsuchung und Unterbringung nach dem Strafvollzugsgesetz und dem Bundespolizeigesetz werden weiterentwickelt, damit die besondere Situation und Bedarfe von inter- und transgeschlechtlichen Menschen berücksichtigt werden. Die Vergabe persönlicher Identifikationsnummern nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung und der entsprechenden Ausführungsverordnung wird so geändert, dass kein Hinweis mehr auf das Geschlecht erfolgt. Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe wird der Beratungsanspruch für Eltern, Kinder und Jugendliche um Fragen betreffend das Geschlechtervielfaltsgesetz erweitert und die grundsätzlich im Rahmen des Achten Buchs Sozialgesetzbuch zu berücksichtigenden Belange um die unterschiedlichen Lebenslagen aller Kinder, einschließlich inter- und transgeschlechtlicher Kinder, ergänzt.

Zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit und Selbstbestimmung von Säuglingen und Kleinkindern wird das Recht der elterlichen Sorge um ein klarstellendes Verbot der Einwilligung in medizinisch nicht zwingend notwendige geschlechtszuweisende oder -anpassende Eingriffe an Genitalien und Keimdrüsen für die gesetzlichen Vertreter_innen ergänzt. Für den Fall einer zwingenden medizinischen Notwendigkeit zur Abwendung einer Lebensgefahr oder schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigung wird ein familiengerichtliches Genehmigungsverfahren eingeführt.

Ebenso sieht der Entwurf weitere notwendige Folgeänderungen in anderen Gesetzen und, zum Zweck der Rechtsbereinigung, die Aufhebung überholter Vorschriften vor. Die einzelnen Teile des Mantelgesetzes stehen dabei in einem Sachzusammenhang.

C. Alternativen

Keine.

D. Erfüllungsaufwand und Kosten¹⁸⁵

Es ergeben sich für die öffentlichen Haushalte Mehraufwendungen bei den zuständigen Behörden zum einen aus dem einmaligen Umstellungsaufwand durch das Geschlechtervielfaltsgesetz, insbesondere in Bezug auf die erweiterten Geschlechtsoptionen, den Verzicht auf einen Geschlechtseintrag nach Geburt und die angepassten Bezeichnungen im Rahmen der Elternschaft sowie die erweiterten Möglichkeiten bezüglich Ehe und Lebenspartnerschaft. Gleiches gilt für die den sozialen Sicherungssystemen entstehenden einmaligen Anpassungen aufgrund der veränderten Zuweisung der Rentenversicherungsnummer ohne Ausweisung des Geschlechts.

¹⁸⁵ Eine Bezifferung der Kosten durch die Autor_innen ist nicht möglich. Hier werden daher nur die zu erwartenden Mehraufwendungen und Einsparungen dargestellt.

Zum anderen ergeben sich Mehraufwendungen für die öffentlichen Haushalte aus den für Standesämter neu hinzukommenden sowie erweiterten Zuständigkeiten für die Nachbeurkundung im Rahmen der erstmaligen Bestimmung und Änderung des Geschlechtseintrags. Dabei können Änderungen mit einer Verwaltungsgebühr belegt werden.

Diesen Aufwendungen stehen jedoch Einsparungen gegenüber, die sich mit der Aufhebung des TSG aus der Entlastung der Gerichte und durch Einsparungen im Bereich der Prozesskostenhilfe ergeben. Die Vereinfachung des Verfahrens zur Änderung des Vornamens führt zudem zu einer Entlastung der Namensänderungsbehörden.

Zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe für den erweiterten Beratungsauftrag im Hinblick auf Fragen des Geschlechtervielfaltsgesetzes. Auch für Strafvollzugsbehörden und Bundespolizei kann im Rahmen von Durchsuchungen und Unterbringung trans- und intergeschlechtlicher Personen zusätzlicher Erfüllungsaufwand entstehen, der aber aufgrund der geringen Fallzahl und des überschaubaren Aufwandes kaum ins Gewicht fallen wird. Aufgrund geringer Fallzahlen kann ebenfalls von geringen zusätzlichen Kosten und geringem Aufwand im Rahmen des neu eingeführten familiengerichtlichen Genehmigungsverfahrens für Maßnahmen an Genitalien und Keimdrüsen intergeschlechtlicher Säuglinge und Kleinkinder ausgegangen werden.

Der Verwaltung, den sozialen Sicherungssystemen und der Wirtschaft können durch die Pflicht zur Bereitstellung angemessener Vorkehrungen Kosten entstehen, die beispielsweise in Arbeitszeitanpassung oder in Freistellungen bis hin zu baulichen Maßnahmen im Rahmen der Sanitäreinrichtungen bestehen können. Für die Verwaltung kommen weitere Kosten zur Förderung einer Kultur der Wertschätzung der Geschlechtervielfalt und deren Anerkennung und Schutz hinzu, etwa im Rahmen von Bildung, Beratung oder der Durchführung positiver Maßnahmen.

Dem stehen insgesamt sinkende soziale Kosten gegenüber. Das Gesetz wirkt durch die Vereinfachung der Verfahren, die Stärkung der Selbstbestimmung und des Diskriminierungsschutzes Belastungen und Diskriminierungen inter- und transgeschlechtlicher Kinder und Erwachsener entgegen und kann damit auch eine Verringerung der Kosten bewirken, die beispielsweise für die Behandlung psychischer und physischer Gesundheitsbeeinträchtigungen oder für Maßnahmen und Hilfe im Falle von Arbeitslosigkeit entstehen.

Für Bürger_innen ist mit der Ausübung des Erstbestimmungsrechts zum Geschlechtseintrag ein angesichts des einfachen Verfahrens geringer Erfüllungsaufwand verbunden. Mit der Ausübung des Änderungsrechts zum Geschlechtseintrag können Kosten für das Verwaltungsverfahren verbunden sein. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Mantelgesetz:

Entwurf eines Gesetzes zur Anerkennung und zum Schutz der Geschlechtervielfalt sowie zur Änderung weiterer Vorschriften

vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- Artikel 1 Gesetz zur Anerkennung und zum Schutz der Geschlechtervielfalt (Geschlechtervielfaltsgesetz – GViefG)
- Artikel 2 Änderungen des Personenstandsgesetzes (PStG)
- Artikel 3 Änderungen der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung – PStV)
- Artikel 4 Änderung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz – NamÄndG)
- Artikel 5 Änderungen des Paßgesetzes (PaßG)
- Artikel 6 Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)
- Artikel 7 Änderungen des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG)
- Artikel 8 Änderungen des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)
- Artikel 9 Änderungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)
- Artikel 10 Änderungen des Gesetzes für die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Unternehmen und Gerichten des Bundes (Bundesgleichstellungsgesetz – BGleiG)
- Artikel 11 Änderung des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG)
- Artikel 12 Änderungen des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz – StVollzG)
- Artikel 13 Änderung des Gesetzes über die Bundespolizei (Bundespolizeigesetz – BPolG)
- Artikel 14 Änderung des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI)
- Artikel 15 Änderung der Verordnung über die Versicherungsnummer, die Kontoführung und den Versicherungsverlauf in der gesetzlichen Rentenversicherung (Versicherungsnummern-, Kontoführungs- und Versicherungsverlaufsverordnung – VKVV)
- Artikel 16 Änderungen des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
- Artikel 17 Weitere Folgeänderungen
- Artikel 18 Evaluierung
- Artikel 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften
- Anhang

Artikel 1

Gesetz zur Anerkennung und zum Schutz der Geschlechtervielfalt (Geschlechtervielfaltsgesetz – GVielfG)

§ 1

Ziel

(1) Ziel des Gesetzes ist die Anerkennung und der Schutz der Geschlechtervielfalt, einschließlich der Vielfalt der körperlichen Geschlechtsentwicklungen, der Geschlechtsidentitäten und des Geschlechtsausdrucks.

(2) Alle öffentlichen Stellen des Bundes fördern eine Kultur der Wertschätzung der Vielfalt der Geschlechter und wirken insbesondere durch Bildung, die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen und die Durchführung positiver Maßnahmen auf deren Anerkennung und Schutz hin. Das Gleiche gilt für öffentliche Stellen der Länder, soweit sie Bundesrecht ausführen.

(3) Die gesetzlichen Diskriminierungsverbote und Gleichbehandlungsgebote bleiben unberührt. Dies gilt auch für öffentlich-rechtliche Vorschriften, die dem Schutz und der Förderung bestimmter Personengruppen dienen.

§ 2

Personenstandseintrag zum Geschlecht

(1) Personen deutscher Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes haben das Recht, durch Erklärung gegenüber den nach § 5 zuständigen Behörden ihren Geschlechtseintrag im Geburtenregister zu bestimmen. Die Erklärung ist öffentlich zu beglaubigen und wird alsdann bei dem Geburtseintrag beurkundet. Erfolgt eine Erklärung nicht, verbleibt der Geschlechtseintrag mit „keine Angabe“.

(2) In der Erklärung zur Bestimmung des Geschlechtseintrags ist zu bezeichnen, ob das Geschlecht mit „weiblich“, „männlich“, „weitere Geschlechtsoptionen“ oder „keine Angabe“ einzutragen ist. Der Eintrag „weitere Geschlechtsoptionen“ kann um eine eigene Bezeichnung von maximal 30 Zeichen ergänzt werden.

(3) Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärung nur selbst abgeben. Ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist, bedarf der Zustimmung seiner gesetzlichen Vertretung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Verweigert die gesetzliche Vertretung die Zustimmung, so kann das Familiengericht sie ersetzen. Die Bestellung eines Verfahrensbeistandes ist hierfür stets erforderlich.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und von der Möglichkeit des Artikels 10a Absatz 2 EGBGB Gebrauch gemacht haben oder für die Gleiches gemäß Artikel 10a Absatz 3 EGBGB bestimmt wurde. Im Übrigen gilt das Sachrecht des Heimatstaates.

§ 3

Änderung des Geschlechtseintrags

(1) Das im Geburtenregister eingetragene Geschlecht einer Person ist auf ihren Antrag zu ändern, wenn

1. sie erklärt, dass das im Geburtseintrag eingetragene Geschlecht nicht ihrem Geschlecht oder ihrer Geschlechtsidentität entspricht,
2. sie
 - a. Person deutscher Staatsangehörigkeit im Sinne des Grundgesetzes ist oder
 - b. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und
3. der Geschlechtseintrag in den letzten 12 Monaten nicht geändert wurde.

(2) § 2 Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend.

§ 4

Änderung des Vornamens

Mit einer Erklärung nach § 2 oder einem Antrag nach § 3 kann ein Antrag auf Vornamensänderung verbunden werden.

§ 5

Sachliche und örtliche Zuständigkeit; Übermittlung

(1) Zur Entgegennahme der Erklärungen und Anträge nach §§ 2, 3 und 4 sind das Standesamt, welches den Geburtseintrag führt, und das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die betreffende Person ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, zuständig. Hat die betreffende Person im Inland weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt, so ist der Ort des letzten gewöhnlichen Aufenthalts maßgebend; hat sie sich niemals oder nur vorübergehend im Inland aufgehalten, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig.

(2) Werden Erklärungen und Anträge nicht gegenüber dem Standesamt abgegeben, welches den Geburtseintrag führt, übermittelt das Standesamt diese an das den Geburtseintrag führende Standesamt, das die Beurkundung vornimmt.

§ 6

Offenbarungsverbot; Ordnungswidrigkeiten

(1) Ist ein Geschlechtseintrag oder ein Vorname geändert worden, so dürfen die bisherigen Geschlechtseinträge oder Vornamen ohne Zustimmung der betreffenden Person nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, dass besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern oder ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird. Das Offenbarungsverbot ist auch darauf zu erstrecken, dass die in den amtlich geführten Registern und Dokumenten enthaltenen Angaben zum Geschlechtseintrag oder Vornamen sowie die vom Geschlechtseintrag oder Vornamen abgeleiteten Buchstaben- oder Zahlenkombinationen entsprechend geändert werden. Im Falle einer Namensänderung nach §§ 11, 3 Namensänderungsgesetz gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend, wenn der wichtige Grund für die Änderung im Geschlecht begründet liegt.

(2) Amtliche Dokumente, die vor der Änderung des Geschlechtseintrags oder Vornamens erstellt wurden, sind auf Antrag bei berechtigtem Interesse mit dem aktuellen Geschlechtseintrag und Vornamen neu auszustellen. Die weiteren geschlechtsspezifischen Angaben, insbesondere die Anredeform, die geschlechtsbezogenen Dienst-, Berufs- oder sonstige Personenbezeichnungen sowie Angaben zu Verwandtschaftsverhältnissen sind an den neuen Geschlechtseintrag anzupassen.

(3) Für in sonstigen Registern und Dokumenten enthaltene Angaben zum Geschlechtseintrag oder Vornamen gilt auf Verlangen der betreffenden Person Absatz 1 entsprechend. Für die Neu-Ausstellung sonstiger Dokumente, wie zivilrechtliche Verträge und Zeugnisse aus Ausbildungs- und Arbeitsverhältnissen, gilt Absatz 2 entsprechend. Der frühere oder derzeitige Ehegatte oder Lebenspartner der betreffenden Person, deren Ehe oder Lebenspartnerschaft vor der Änderung des Geschlechtseintrags oder Vornamens begründet wurde, und die Kinder der betreffenden Person, die vor der Änderung geboren oder angenommen wurden, sind nur dann verpflichtet, den aktuellen Geschlechtseintrag und aktuellen Vornamen anzugeben, wenn dies für die Führung öffentlicher Bücher und Register erforderlich ist.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer die in den Absätzen 1 bis 3 enthaltenen Verbote und Pflichten vorsätzlich missachtet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7

Wirkungen des amtlichen Geschlechtseintrags

(1) Von der Änderung des Geschlechtseintrags an richten sich die vom Geschlecht abhängigen Rechte und Pflichten der betreffenden Person nach dem neuen Geschlechtseintrag, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Rechtsverhältnis zwischen der Person, deren Geschlechtseintrag oder Vornamen geändert worden ist, und ihren Kindern oder Eltern bleibt unberührt.

§ 8

Gebühren und Auslagen

Für Amtshandlungen im Sinne von § 2 dieses Gesetzes werden keine Gebühren oder Auslagen erhoben. Für sonstige Amtshandlungen nach diesem Gesetz können zur Deckung des Verwaltungsaufwandes Gebühren und Auslagen erhoben werden.

Artikel 2

Änderungen des Personenstandsgesetzes (PStG)

Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird nach einem Semikolon folgender Halbsatz angefügt:

„; Eltern, deren Vornamen geändert worden sind, können wählen, ob sie mit ihrem aktuellen oder ihrem vorherigen Vornamen eingetragen werden.“

bb) Dem Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zum Geschlecht erfolgt der Eintrag „keine Angabe“.“

b) In Absatz 3 wird in Nummer 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und dem Absatz wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. auf das Sachrecht, dem das Geschlecht des Kindes unterliegt.“

2. § 22 Absatz 3 wird aufgehoben.

3. In § 27 Absatz 3 Nummer 4 wird das Wort „nachträgliche“ gestrichen.

4. In § 31 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Geburt“ das Komma und die Wörter „das Geschlecht“ gestrichen.

5. In § 57 wird nach Satz 1 Nummer 4 folgender Satz 2 eingefügt:

„Auf Verlangen werden in die Eheurkunde die Vornamen und Familiennamen der Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung nicht aufgenommen.“

6. In § 58 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Auf Verlangen werden in der Lebenspartnerschaftsurkunde die Vornamen und Familiennamen der Ehegatten zum Zeitpunkt der Begründung der Lebenspartnerschaft nicht aufgenommen.“

7. In § 59 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„Auf Verlangen wird in der Geburtsurkunde bei der Angabe nach Absatz 1 Nummer 2 die eigene Bezeichnung im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 2 Geschlechtervielfaltsgesetz ergänzend aufgenommen.“

8. § 63 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sind die Vornamen einer Person oder ist ihr im Geburtseintrag angegebenes Geschlecht aufgrund des Transsexuellengesetzes vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654) oder aufgrund des Geschlechtervielfaltsgesetzes vom ... (BGBl. I S. XXXX) geändert worden, so darf abweichend von § 62 eine Personenstandsurkunde aus dem Geburtseintrag nur der betreffenden Person selbst und eine Personenstandsurkunde aus dem Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag nur der betreffenden Person selbst sowie ihrem Ehegatten oder Lebenspartner erteilt werden.“

b) In Satz 2 wird das Wort „transsexuellen“ durch „betreffenden“ ersetzt und nach dem Wort „Transsexuellengesetzes“ werden folgende Wörter eingefügt: „sowie § 6 und § 7 des Geschlechtervielfaltsgesetzes vom ... (BGBl. I S. XXXX)“.

Artikel 3

Änderungen der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung – PStV)

Die Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch Artikel 14 Nummer 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Der Angabe zu § 46 werden die Angaben „und zum Geschlechtseintrag“ angefügt.

b) Nach der Angabe zur Anlage 13 wird die folgende Angabe angefügt:
„Anlage 14 (zu § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 33 Satz 1 Nummer 4)“

2. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „und zum Geschlechtseintrag“ angefügt.

b) Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

c) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 und 5 eingefügt:
„4. eine Erklärung, einen Antrag oder eine Berichtigung zum Geschlechtseintrag entgegengenommen hat oder

5. ein Personenstandsregister führt, aus dem sich eine Änderung des Geschlechtseintrags ergibt,“
- d. In dem Satzteil nach der neuen Nummer 5 werden nach dem Wort „Name“ die Wörter „oder Geschlechtseintrag“ eingefügt.
3. § 48 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Auf Verlangen des jeweiligen Elternteils werden die Namen der Eltern um die Angabe ‚Mutter‘ oder ‚Vater‘ unabhängig von dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen Geschlecht ergänzt.“
4. § 56 Absatz 1 Nummer 1d) wird aufgehoben.
5. Nach Anlage 13 wird Anlage 14 angefügt: „Anlage 14 (zu § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 33 Satz 1 Nummer 4)“. Die Anlage 14 erhält die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz – NamÄndG)

§ 11 des Namensänderungsgesetzes vom 5. Januar 1938 (RGBl. I Seite 9), das zuletzt durch Artikel 54 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Ein wichtiger Grund im Sinne von § 3 liegt insbesondere vor, wenn er im Geschlecht entsprechend dem Geschlechtervielfaltsgesetz vom ... (BGBl. I S. XXXX) begründet liegt.“

Artikel 5

Änderungen des Paßgesetzes (PaßG)

Das Paßgesetz vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2015 (BGBl. I S. 970) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert.

aa) In Satz 2 werden die Wörter „des Passinhabers“ durch die Wörter „der betreffenden Person“, das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ und das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Auf Antrag ist abweichend von Satz 3 bei berechtigtem Interesse ein Pass mit der Angabe eines anderen, von dem Geburtseintrag abweichenden Geschlechts auszustellen.“

b) Absatz 2 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. die Abkürzung ‚F‘ für Personen mit einem weiblichen Geschlechtseintrag, ‚M‘ für Personen mit einem männlichen Geschlechtseintrag und ‚X‘ für Personen mit einem Geschlechtseintrag ‚weitere Geschlechtsoptionen‘ oder ‚keine Angabe‘.“

2. § 6 Absatz 2a wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beantragt eine Person nach § 4 Absatz 1 Satz 4 die Eintragung eines von seinem Geburtseintrag abweichenden Geschlechts im Pass, so kommt dieser Eintragung keine Rechtswirkung zu.“

b) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 1305 wird wie folgt gefasst:

„§ 1305 Ehepaar“.

b) Die Angabe zu § 1591 wird wie folgt gefasst:

„§ 1591 Elternschaft“.

c) Die Angabe zu § 1592 wird wie folgt gefasst:

„§ 1592 (weggefallen)“.

d) Nach der Angabe zu § 1631d wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 1631e Medizinische Eingriffe an den Genitalien oder Keimdrüsen“.

2. § 1305 wird wie folgt gefasst:

**„§ 1305
Ehepaar**

Eine Ehe wird von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts geschlossen.“

3. In § 1355 Absatz 2 werden die Wörter „der Frau oder des Mannes“ durch die Wörter „eines der Ehegatten“ ersetzt.

4. § 1591 wird wie folgt gefasst:

**„§ 1591
Elternschaft**

Eltern eines Kindes sind

1. die Person, die das Kind geboren hat, sowie
2. die Person,
 - a) die zum Zeitpunkt der Geburt mit der gebärenden Person verheiratet oder verpartnert ist oder
 - b) die die Elternschaft anerkannt hat oder
 - c) deren Elternschaft nach § 1600d oder § 182 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gerichtlich festgestellt ist.“

5. § 1592 wird aufgehoben.

6. Nach § 1631d wird folgender § 1631e eingefügt:

**„§ 1631 e
Medizinische Eingriffe an den Genitalien oder Keimdrüsen**

Sorgeberechtigte Personen können nicht in einen geschlechtszuweisenden oder -angleichenden medizinischen Eingriff an den Genitalien oder Keimdrüsen des nicht einsichts- und urteilsfähigen Kindes einwilligen, es sei denn, der Eingriff ist zur Abwendung einer lebensbedrohlichen Situation oder der Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Gesundheitsbeeinträchtigung des Kindes zwingend erforderlich. In solchen Fällen bedarf die Einwilligung der sorgeberechtigten Personen der Genehmigung des Familiengerichts. Diese darf nur erteilt werden, wenn die medizinische Notwendigkeit im Sinne von Satz 1 sowie die ordnungsgemäße Aufklärung der Sorgeberechtigten im Sinne von § 630e festgestellt ist. Die Bestellung eines Verfahrensbeistandes ist stets erforderlich. § 1631d bleibt unberührt.“

Artikel 7

Änderungen des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG)

§ 1 Absatz 1 Satz 1 Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Wörter „gleichen Geschlechts“ werden gestrichen.
2. Die Wörter „Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner“ werden ersetzt durch das Wort „Lebenspartner_innen“.

Artikel 8

Änderungen des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 10 folgende Angabe eingefügt:
„Artikel 10a Geschlecht“.
2. Nach Artikel 10 wird folgender Artikel 10a eingefügt:

„Artikel 10a Geschlecht

- (1) Das Geschlecht einer Person unterliegt dem Recht des Staates, dem die Person angehört.
- (2) Hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, kann sie bestimmen, dass deutsches Recht anwendbar ist. Die Erklärung ist öffentlich zu beglaubigen.
- (3) Sorgeberechtigte Personen können gegenüber dem Standesamt bestimmen, dass sich das Geschlecht des Kindes nach deutschem Recht richtet, wenn ein Elternteil den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Nach der Beurkundung der Geburt abgegebene Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden.“

3. Artikel 13 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. es mit der Eheschließungsfreiheit unvereinbar ist, die Eheschließung zu versagen, insbesondere wenn ein nach Absatz 1 anwendbares Recht die Ehe unabhängig vom Geschlecht nicht kennt oder wenn der Bestand einer früheren Ehe eines Verlobten durch eine hier erlassene oder anerkannte Entscheidung beseitigt oder der Ehegatte des Verlobten für tot erklärt ist.“

Artikel 9

Änderungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:
„Geschlecht im Sinne von Satz 1 umfasst auch Geschlechtsmerkmale, Geschlechtsidentität sowie Geschlechtsausdruck.“
2. Dem § 3 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Werden im konkreten Fall angemessene Vorkehrungen im Zusammenhang mit einem in § 1 genannten Grund verweigert, gilt dies als Benachteiligung. Sind Änderungen oder Anpassungen zur Verhinderung und Beseitigung einer Benachteiligung aus den in § 1 genannten Gründen erforderlich, sind von der zuständigen Stelle oder nach diesem Gesetz Verpflichteten geeignete Maßnahmen zu treffen, soweit diese keine unzumutbare Belastung darstellen.“
3. § 30 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Vertreter_innen“ und die Wörter „Expertinnen und Experten“ durch das Wort „Expert_innen“ ersetzt.
 - b) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Beirat soll zu gleichen Teilen mit Frauen und Männern besetzt sein und es soll sichergestellt werden, dass weitere Geschlechter sowie inter- und transgeschlechtliche Personen vertreten sind.“

Artikel 10

Änderung des Gesetzes für die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Unternehmen und Gerichten des Bundes (Bundesgleichstellungsgesetz – BGleGG)

Das Bundesgleichstellungsgesetz vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642, 643) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „von Frauen und Männern“ durch die Wörter „aller Geschlechter“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Frauen“ die folgenden Wörter eingefügt:
„sowie von inter- und transgeschlechtlichen Personen“.

- cc) In Nummer 3 werden die Wörter „Frauen und Männer“ durch die Wörter „alle Geschlechter“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „von Frauen und Männern“ durch die Wörter „aller Geschlechter“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Belange“ die Wörter „inter- und transgeschlechtlicher Personen sowie“ eingefügt.
 - d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Frauen und weiblichen Beschäftigten im Sinne dieses Gesetzes gleichgestellt sind inter- und transgeschlechtliche Personen und Beschäftigte.“
2. In § 4 Absatz 3 Satz 1 BGleG werden die Wörter „von Frauen und Männern“ durch die Wörter „aller Geschlechter“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „beider“ mit dem Wort „aller“ ersetzt, die Wörter „Angehörige des“ mit den Wörtern „Angehörige der“ ersetzt und nach dem Wort „unterrepräsentierten“ das Wort „Geschlechts“ durch das Wort „Geschlechter“ ersetzt.
4. In § 7 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Auswahlkommissionen sollen zu gleichen Teilen mit Frauen und Männern besetzt sein und es soll angestrebt werden, dass Personen weiterer Geschlechter sowie inter- und transgeschlechtliche Personen vertreten sind.“
5. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 neu eingefügt:
„2. die Repräsentanz weiterer Geschlechter sowie von trans- und intergeschlechtlichen Personen gefördert werden soll.“
 - b) Die ursprüngliche Nummer 2 wird zur Nummer 3.
6. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:
„(1) Jede Dienststelle erfasst alle zwei Jahre die Zahl aller in der Dienststelle beschäftigten Frauen, Männer und Personen weiterer Geschlechter sowie die Zahl der Frauen, Männer und Personen weiterer Geschlechter nach folgenden weiteren Kriterien:“.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:
„(2) Jede oberste Bundesbehörde erfasst jährlich die Zahl aller in der obersten Bundesbehörde beschäftigten Frauen, Männer und Personen weiterer Geschlechter sowie die Zahl der Frauen, Männer und Personen weiterer Geschlechter nach folgenden weiteren Kriterien:“.

Artikel 11

Änderung des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG)

§ 1 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

„Regelungen zum Mutterschutz finden Anwendung auf alle Personen, die schwanger sind, ein Kind gebären oder stillen, unabhängig von dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen Geschlecht.“

Artikel 12

Änderungen des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz – StVollzG)

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 152 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Gefangene, ihre Sachen und die Hafträume dürfen durchsucht werden. Die Durchsuchung männlicher Gefangener darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher und sonstiger Gefangener darf nur von Frauen und sonstigen Personen vorgenommen werden. Ein von der betroffenen Person geäußertes abweichendes Willens soll berücksichtigt werden. Das Schamgefühl ist zu schonen. Die betroffene Person ist auf die Regelungen der Sätze 2 und 3 hinzuweisen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie darf bei männlichen Gefangenen nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen und sonstigen Gefangenen nur in Gegenwart von Frauen und sonstigen Personen erfolgen.“

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Ein von der betroffenen Person geäußertes abweichendes Willens soll berücksichtigt werden. Das Schamgefühl ist zu schonen. Auf Verlangen der betroffenen Person soll eine Person des Vertrauens zugelassen werden, wenn die betroffene Person aufgrund ihrer körperlichen Geschlechtsmerkmale, ihrer Geschlechtsidentität oder ihres Geschlechtsausdrucks ein berechtigtes Interesse daran geltend macht. Die betroffene Person ist auf die Regelungen der Sätze 2, 3 und 5 hinzuweisen.“

cc) Im ursprünglichen Satz 3, der nunmehr Satz 7 ist, wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Durchsuchung“ ersetzt.

2. § 140 Absatz 2 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Männer sind in Anstalten für Männer unterzubringen, Frauen sind hiervon getrennt in besonderen Anstalten unterzubringen. Alle anderen Personen können wählen, ob sie in einer Anstalt für Männer oder für Frauen untergebracht werden, sofern dieses Recht nicht missbräuchlich ausgeübt wird. Von Satz 1 wird auf Antrag der betroffenen Person abgewichen, wenn diese aufgrund ihrer körperlichen Geschlechtsmerkmale, ihrer Geschlechtsidentität oder ihres Geschlechtsausdrucks ein berechtigtes Interesse daran geltend macht.“

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über die Bundespolizei (Bundespolizeigesetz – BPolG)

§ 43 Absatz 4 des Bundespolizeigesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978, 2979), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Durchsuchung männlicher Personen darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher und sonstiger Personen darf nur von Frauen und sonstigen Personen vorgenommen werden. Ein von der betroffenen Person geäußerter abweichender Wille soll berücksichtigt werden. Das Schamgefühl ist zu schonen. Die betroffene Person ist auf die Regelungen der Sätze 1 und 2 hinzuweisen. Wenn die sofortige Durchsuchung zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist, kann von den Sätzen 1 bis 3 abgewichen werden.“

Artikel 14

Änderung des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI)

In § 147 Absatz 2 Nummer 4 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2517), wird der folgende Satzteil samt einschließenden Kommata gestrichen:

„, die auch eine Aussage über das Geschlecht einer Person enthalten darf,“.

Artikel 15

Änderung der Verordnung über die Versicherungsnummer, die Kontoführung und den Versicherungsverlauf in der gesetzlichen Rentenversicherung (Versicherungsnummern-, Kontoführungs- und Versicherungsverlaufsverordnung – VKVV)

In der Versicherungsnummern-, Kontoführungs- und Versicherungsverlaufsverordnung vom 30. März 2001 (BGBl. I S. 475), die zuletzt durch Artikel 76 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) geändert worden ist, wird § 2 Absatz 5 Satz 3 aufgehoben.

Artikel 16

Änderungen des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2226) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Nummer 3 werden jeweils die Wörter „Mädchen und Jungen“ durch die Wörter „Mädchen, Jungen und Kindern weiterer Geschlechter“ ersetzt.

2. Dem § 18 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Eltern, Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung zu Fragen des Geschlechtervielfaltsgesetzes vom ... (BGBl. I S. XXXX). § 8a Absatz 1 gilt entsprechend.“

Artikel 17

Weitere Folgeänderungen

(1) Im Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz – BZRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) geändert worden ist, werden in § 20a Absatz 1 Satz 2 die Wörter „§ 5 Absatz 1 des Transsexualengesetzes“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 des Geschlechtervielfaltsgesetzes“ ersetzt.

(2) § 1 Absatz 2 Nummer 12 des Gesetzes über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (Gerichts- und Notarkostengesetz – GNotKG) vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 46 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(3) Im Rechtspflegergesetz (RPflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778, 2014 I S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 558), wird § 15 Absatz 1 Nummer 9 aufgehoben.

(4) In Anlage 1 (zu § 9 Absatz 1) des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222) geändert worden ist, wird die Angabe „nach dem TSG“ durch die Angabe „nach § 1631e BGB“ ersetzt.

Artikel 18

Evaluierung

Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über die Wirkungen des § 1631e Bürgerliches Gesetzbuch (Artikel 6). Der Bericht darf keine personenbezogenen Daten enthalten.

Artikel 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Das Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz – TSG) vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1978) geändert worden ist, tritt am gleichen Tag außer Kraft.

(3) Eine bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Ehe oder Lebenspartnerschaft bleibt von einer Personenstandsänderung nach dem Geschlechtervielfaltsgesetz unberührt. Auf Antrag beider Ehegatten oder Lebenspartner_innen wird eine bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Ehe in eine Lebenspartnerschaft und eine bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Lebenspartnerschaft in eine Ehe überführt. § 1311 BGB gilt entsprechend.

Anhang „Anlage 14 (zu § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 PStG und § 33 Satz 1 Nummer 4 PStV)“

Geburtsanzeige gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Personenstandsgesetz

Geburtsbescheinigung gemäß § 33 Satz 1 Nummer 4 Personenstandsverordnung

Angaben zum Kind:

Lebendgeburt Totgeburt

Anm.: Lebendgeburten sind binnen einer Woche (§ 18 Absatz 1 Satz 1 PStG), Totgeburten spätestens am dritten auf die Geburt folgenden Werktag (§ 18 Absatz 1 Satz 2 PStG) anzuzeigen.

Geburtstag (Tag/Monat/Jahr) und Uhrzeit (Stunde und Minute): : Uhr

Geburtsort (mit Straße und Hausnummer):

Für die Richtigkeit:

.....
Ort und Datum Unterschrift/elektronische Signatur Ärztin_Arzt/Hebamme/Entbindungspfleger

Das Kind erhält folgenden Namen:

Vorname(n):

Anm.: Geschlechtsneutrale Vornamen sind nach deutschem Recht möglich.

Geburtsname:

Anm.: Bei Namensverschiedenheit der Eltern kann ein Wahlrecht hinsichtlich des Geburtsnamens des Kindes bestehen (§§ 1616 bis 1618 BGB). Die Bindungswirkung des Geburtsnamens vorgeborener gemeinsamer Kinder ist zu beachten (§ 1617 Absatz 1 Satz 3 BGB).

Grundsätzlich richtet sich der Geburtsname nach dem Heimatrecht des Kindes. Das Kind kann auch den Namen nach dem Recht eines Staates erhalten, dem ein Elternteil angehört; nach deutschem Recht, wenn ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (Artikel 10 Absatz 3 EGBGB).

In Anwendung des **Wahlrechts nach Artikel 10 Absatz 3 EGBGB (Namen)** wird Folgendes bestimmt:

Der Name des Kindes richtet sich nach deutschem Recht.

Anm.: Gegebenenfalls Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts eines Elternteils vorlegen

Der Name des Kindes richtet sich nach dem Recht des folgenden Staates, dem mindestens ein Elternteil angehört:

In Anwendung des **Wahlrechts nach Artikel 10a Absatz 3 EGBGB (Geschlecht)** wird Folgendes bestimmt:

Der Geschlechtseintrag des Kindes richtet sich nach deutschem Recht.

Anm.: Gegebenenfalls Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts eines Elternteils vorlegen

Der Geschlechtseintrag des Kindes richtet sich nach dem Sachrecht des folgenden Staates

(Heimatrecht des Kindes):

Gegebenenfalls nach Heimatrecht erforderliche Angabe zum Geschlecht:

Religion des Kindes:

Anm.: Nur auf Wunsch der Sorgeberechtigten anzugeben und einzutragen

Vor- und Familiennamen der Eltern

Anm.: Eltern, deren Vornamen geändert worden sind, können wählen, ob sie mit ihren aktuellen oder ihren vorherigen Vornamen eingetragen werden.

Elternteil 1:.....

Anm.: Elternteil, der das Kind geboren hat

Religion:

Anm.: Nur auf Wunsch des Elternteils anzugeben und einzutragen

Elternteil 2:.....

Anm.: Anderer Elternteil

Religion:

Anm.: Nur auf Wunsch des Elternteils anzugeben und einzutragen

Die für das Kind hier vorgenommene Bestimmung von Vornamen ist richtig und vollständig und entspricht auch hinsichtlich der Schreibweise meinem/unserem ausdrücklichen Willen. Mir/Uns ist bekannt, dass nach der Beurkundung durch das Standesamt grundsätzlich keine Änderungen mehr möglich sind.

Anm.: Bei nicht miteinander verheirateten oder verpartnerten Eltern sind Nachweise über die gemeinsame elterliche Sorge und die Anerkennung der Elternschaft beizufügen.

Unterschrift Elternteil 1

Unterschrift Elternteil 2

Dieser Anzeige/Bescheinigung liegen folgende Dokumente bei:

Anm.: Ausländische Urkunden sind mit amtlicher deutscher Übersetzung beizufügen (das heißt durch eine_n in Deutschland öffentlich beeidigte_n und anerkannte_n Dolmetscher_in übersetzt). Für verschiedene Länder ist eine Apostille oder Legalisation erforderlich.

- Geburtsurkunde Elternteil 1
- Gegebenenfalls Geburtsurkunde Elternteil 2
- Gegebenenfalls Eheurkunde/Lebenspartnerschaftsurkunde der Eltern/beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister/Lebenspartnerschaftsregister

- Gegebenenfalls Nachweis der Scheidung einer Ehe/Aufhebung einer Lebenspartnerschaft
- Gegebenenfalls Sterbeurkunde eines Ehegatten/Lebenspartner_in
- Gegebenenfalls Anerkennung Elternschaft im Sinne von § 1591 Nummer 2 Bürgerliches Gesetzbuch und Sorgeerklärungen der Eltern gemäß § 1626a Bürgerliches Gesetzbuch
- Personalausweis/Reisepass/anerkanntes Passersatzpapier Elternteil 1
- Gegebenenfalls Personalausweis/Reisepass/anerkanntes Passersatzpapier Elternteil 2
- Gegebenenfalls Nachweis(e) Aufenthaltsstatus Elternteil 1 und Elternteil 2

Nichtzutreffendes bitte streichen.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Reformbedarf und Zielsetzung der Regelungen

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Anerkennung und der Schutz von Geschlechtervielfalt als Teil menschlicher Vielfalt gestärkt und die Rechtsordnung geschlechterinklusive gestaltet werden. Berücksichtigt werden soll die Vielfalt körperlicher Geschlechtsentwicklungen, der Geschlechtsidentität sowie des Geschlechtsausdrucks. Das geschlechtliche Selbstbestimmungsrecht soll diskriminierungsfrei gewährleistet und die körperliche Unversehrtheit geschützt werden. Damit sollen insbesondere die Belange von inter- und transgeschlechtlichen Personen stärkere Berücksichtigung finden. Zudem soll auf die nicht notwendige Ausweisung geschlechtsbezogener Daten verzichtet werden.

1. Hintergrund

Die deutsche Rechtsordnung ist von einem binären Verständnis von Geschlecht (weiblich und männlich als zwei getrennte und sich ausschließende Kategorien) geprägt. Intergeschlechtliche Menschen (Menschen, deren körperlich-biologisches Geschlecht aufgrund der angeborenen Ausprägung ihrer Chromosomen, ihrer Keimdrüsen oder ihrer primären oder sekundären Geschlechtsmerkmale nicht in die medizinische und gesellschaftliche Norm weiblicher und männlicher Körper passt) und transgeschlechtliche/transsexuelle Menschen (Menschen, die sich nicht oder nicht nur mit dem ihnen bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht identifizieren) sind nur in einzelnen Sonderregelungen (TSG, § 22 Absatz 3 PStG) ausdrücklich rechtlich erfasst.

Absolute Zahlen, wie viele Personen in Deutschland inter- oder transgeschlechtlich sind, existieren nicht. Für intergeschlechtliche Menschen variieren – je nach zugrunde liegender Definition – die Schätzungen der absoluten Zahlen in Deutschland zwischen 8.000 und 120.000 Personen. Eine ähnlich hohe Varianz findet sich bei Schätzungen für transgeschlechtliche Menschen: Hier werden Prävalenzen von ca. 0,2 bis 2 % an der Gesamtbevölkerung angegeben (BMFSFJ (2016): Situation von trans- und intersexuellen Menschen im Fokus. Sachstandsinformation, S. 8). In einer jüngeren repräsentativen Umfrage in Deutschland gaben 3,3 % der Stichprobe ein von ihrem Registerdaten-Geschlecht abweichendes soziales Geschlecht an (Wrátil, Patricia; Allmendinger, Jutta und Haarbrücker, Julia (2016): Sex and Gender. New insights from a representative study in Germany, Arbeitspapier zur Vermächtnis-Studie von WZB, infas und DIE ZEIT, Nr. 11. Mimeo).

Interessenvertretungen inter- und transgeschlechtlicher Personen, staatliche Antidiskriminierungsstellen und die Wissenschaft weisen auf fortbestehende Gefährdungslagen und Diskriminierungen inter- und transgeschlechtlicher Menschen in Deutschland hin (zusammenfassend BMFSFJ, a. a. O., S. 9 ff.; Antidiskriminierungsstelle des Bundes – ADS (2015): Gleiche Rechte – gegen Diskriminierung aufgrund des Geschlechts. Bericht der unabhängigen Expertenkommission der ADS; Plett, Konstanze (2015): Diskriminierungspotentiale gegenüber trans- und intergeschlechtlichen Menschen im deutschen Recht, Berlin: Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung; Ghattas, Dan Christian (2013): Menschenrechte zwischen den Geschlechtern, Rheinheim: Heinrich-Böll-Stiftung; Fuchs, Wiebke; Ghattas, Dan Christian; Reinert, Debora; Widmann, Charlotte (2012): Studie zur Lebenssituation von Transsexuellen in Nordrhein-Westfalen, Köln: Lesben- und Schwulenverband in Deutschland).

Zunehmend wurden die Grund- und Menschenrechte inter- und transgeschlechtlicher Personen in den vergangenen Jahren auch Gegenstand von Verfassungsrechtsprechung und Spruchpraxis europäischer und internationaler Menschenrechtsorgane. Dabei werden die allgemeinen Menschenrechte – etwa aus dem Grundgesetz, der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Kinderrechtskonvention, der Frauenrechtskonvention, der Konvention gegen Folter und Missbehandlung und der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – auf die spezifischen Gefährdungslagen inter- und transgeschlechtlicher Menschen angewendet und dadurch konkretisiert. Die Spruchpraxis erkennt die Rechte auf Anerkennung und Schutz der Vielfalt der Geschlechter und Geschlechtsidentitäten immer umfangreicher an. Im Zentrum stehen dabei das Recht auf Anerkennung der Geschlechtsidentität und geschlechtliche Selbstbestimmung, der Schutz vor Diskriminierung und das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Althoff/Schabram/Follmar-Otto, a. a. O., Kapitel 3).

Der Deutsche Ethikrat hat die tatsächliche und rechtliche Lage intergeschlechtlicher Menschen detailliert beschrieben und unter anderem Empfehlungen für Rechtsänderungen formuliert (Deutscher Ethikrat (2012): Stellungnahme Intersexualität, BT-Drs. 17/9088). Diese wurden mit dem Personenstandsrechts-Änderungsgesetz vom 7. Mai 2013 nicht in vollem Umfang umgesetzt. Sowohl der Bundesrat (Beschluss vom 14.03.2014, BR-Drs. 29/14, S. 12 ff.) als auch die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (24. GFMK (2014): Beschluss 8.1. „Rechte intersexueller Menschen wahren und Diskriminierung beenden – insbesondere Schutz der körperlichen Unversehrtheit“, S. 52 ff.; s. auch 25. GFMK-Beschluss (2015): 10.1. „Rechtliche Absicherung der selbstbestimmten Geschlechtsidentität“, S. 81 f.) forderten den Gesetzgeber zu weitreichenderen Reformen auf. Im Hinblick auf transgeschlechtliche Menschen hat das Bundesverfassungsgericht nach und nach wesentliche Teile des TSG für unwirksam erklärt (BVerfGE 60, 123; 88, 87; 115, 1; 116, 243; 121, 175; 128, 109). Damit ist der Bedarf nach einer Neuordnung des Rechts unter anderem der Vornamens- und Personenstandsänderung entstanden (ausführlich zum Reformbedarf TSG Adamietz/Bager, a. a. O.).

Auch die medizinische Bewertung von Inter- und Transgeschlechtlichkeit hat sich gewandelt: So wird Intergeschlechtlichkeit nicht mehr per se als Störung oder Krankheit, sondern als eine anzuerkennende Variation des Geschlechts angesehen (Bundesärztekammer – BÄK (2015): Stellungnahme zur Versorgung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Varianten/Störungen der Geschlechtsentwicklung; AWMF (2016): S2k –Leitlinie Varianten der

Geschlechtsentwicklung). Die Einordnung von Transgeschlechtlichkeit/Transsexualität als psychische Erkrankung wird derzeit revidiert (ICD-11-Entwicklung, siehe auch Weltärztebund (2015): Statement on Transgender People).

Vor diesem Hintergrund wurden im Rahmen der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Inter- und Transsexualität“ in der 18. Legislaturperiode Vorschläge für gesetzgeberische Lösungen entwickelt und diskutiert. Zwei für die Beratung der Arbeitsgruppe in Auftrag gegebene Gutachten (Althoff/Schabram/Follmar-Otto, a. a. O.; Adamietz/Bager, a. a. O.) evaluieren § 22 Absatz 3 PStG sowie das TSG und zeigen Notwendigkeit und Möglichkeiten der rechtlichen Erweiterung des Schutzes und der Anerkennung von Geschlechtervielfalt auf. Die Ergebnisse der Gutachten wurden bei einem Fachaustausch mit Interessenvertretungen inter- und transgeschlechtlicher Menschen sowie weiteren Expert_innen aus Wissenschaft und Praxis diskutiert.

Das Gesetzgebungsvorhaben steht im Kontext ähnlicher Entwicklungen in anderen Staaten. Sich verändernde gesellschaftliche Anschauungen in Bezug auf Beziehungen zwischen den Geschlechtern sowie in Bezug auf Geschlechter und Geschlechtervielfalt (Europäische Kommission (2015): Special Eurobarometer 437 „Diskriminierung in der EU im Jahr 2015“, Luxemburg: Europäische Union) haben bereits in einer Reihe von Staaten zu weitreichenden geschlechterinklusiven Gesetzesänderungen geführt (z. B. Argentinien, Malta, Dänemark, Irland, Norwegen oder Australien, vgl. Althoff/Schabram/Follmar-Otto, a. a. O., Annex 2).

2. Geltende Rechtslage in Bezug auf inter- und transgeschlechtliche Menschen

Die geltende Rechtsordnung verwendet Geschlecht als wesentliche Zuordnungskategorie und entsprechend finden sich zahlreiche Regelungen, die nach Geschlecht direkt oder indirekt differenzieren bzw. nach denen geschlechtsbezogene Daten registriert oder übermittelt werden (vgl. Althoff/Schabram/Follmar-Otto, a. a. O., Kapitel 5). Das Recht geht dabei überwiegend von einer binären Geschlechterordnung aus und schließt damit Personen aus, die nicht dem typischen binären Verständnis von Geschlecht (weiblich und männlich als zwei getrennte und sich ausschließende Kategorien) entsprechen. Dies betrifft insbesondere inter- und transgeschlechtliche Menschen. Dabei dominiert im Recht ein medizinisches Verständnis von Geschlecht, das zu einer Pathologisierung der Abweichungen von den binären Geschlechternormen führen kann und dem Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung nur unzureichend Bedeutung beimisst.

2.1 Personenstandsrecht, insbesondere § 22 Absatz 3 PStG

Ein Schritt zur Anerkennung der Rechte intergeschlechtlicher Menschen war die 2013 eingeführte Ergänzung in § 22 Absatz 3 PStG, wonach die Angabe zum Geschlecht im Geburtseintrag offenbleibt, wenn ein „Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann“. Nach seinem Wortlaut schreibt § 22 Absatz 3 PStG den offenen Geschlechtseintrag für intergeschlechtliche Kinder zwingend vor und ist in seiner Anwendung auf intergeschlechtliche Menschen beschränkt.

Nach der Rechtsprechung ergibt sich aus der Regelung keine rechtliche Anerkennung eines weiteren Geschlechts neben weiblich und männlich. Der Geschlechtseintrag kann aber langfristig offen bleiben und auch ein nach Geburt erfolgter weiblicher oder männlicher Geschlechtseintrag kann auf Grundlage von § 22 Absatz 3 PStG bei intergeschlechtlichen Menschen nachträglich wieder gelöscht werden (BGH, Beschluss vom 22.06.2016, Az. XII ZB 52/15). Für die nachträgliche Löschung wird auf eine Berichtigung im Gerichtsverfahren nach §§ 48 Absatz 1, 47 Absatz 2 Nummer 1 i. V. m. § 22 Absatz 3 PStG verwiesen.

Der offengelassene Eintrag kann nach § 27 Absatz 3 Nummer 4 PStG nachträglich im Wege der Folgebeurkundung durch einen Eintrag als weiblich oder männlich ersetzt werden. Eine Änderung des offenen Geschlechtseintrags ist dabei nur für den Fall vorgesehen, dass die Zugehörigkeit zu einem der binären Geschlechter medizinisch belegt ist (Nr. 27.8 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz – PStG-VwV). Ebenso wird der Nachweis einer Intergeschlechtlichkeit für die nachträgliche Löschung eines Geschlechtseintrags verlangt. Auch für das Offenlassen des Geschlechtseintrags nach Geburt eines intergeschlechtlichen Kindes gibt es in der Praxis die Tendenz der Standesämter, zusätzlich zur Angabe auf der Geburtsanzeige medizinische Nachweise zu fordern (Althoff/Schabram/Follmar-Otto, a. a. O., Kapitel 4.1.2).

Allerdings ist § 22 Absatz 3 PStG bislang in der Praxis kaum angewendet worden. Gestützt auf Angaben der Landesinnenministerien wird davon ausgegangen, dass nur etwa 4 % der nach medizinischen Schätzungen nach Inkrafttreten geborenen intergeschlechtlichen Kinder mit offenem Geschlechtseintrag eingetragen worden sind (Althoff/Schabram/Follmar-Otto, a. a. O., Kapitel 4.1.3). Zu den Ursachen zählen neben fehlender Kenntnis der Neuregelung bei den medizinischen Berufsgruppen und einer mangelhaften Umsetzung in Formularen und IT-Systemen (Geburtsanzeigen) auch Anwendungsunsicherheiten, wann die medizinischen Voraussetzungen für ein Offenlassen vorliegen. Nicht zuletzt gibt es die Tendenz von medizinischem Personal, Eltern und Standesbeamten_innen, ein vermeintlich überwiegendes binäres Geschlecht zuzuordnen. Intergeschlechtliche Menschen und Eltern intergeschlechtlicher Kinder kritisieren die Gefahr der Stigmatisierung betreffender Kinder durch das Offenlassen in einer nach wie vor diskriminierenden Gesellschaft, die fortbestehende Dominanz einer Fremdzuordnung aus medizinischer Perspektive und die fehlende Gleichwertigkeit des Offenlassens gegenüber einer eigenständigen Geschlechtskategorie neben weiblich und männlich (Althoff/Schabram/Follmar-Otto, a. a. O., Kapitel 4.1.3).

Hingegen hatte der Deutsche Ethikrat empfohlen, eine eigenständige dritte Geschlechtsoption im Personenstandsrecht einzuführen (a. a. O., S. 59). Auch vonseiten der Medizin wird nunmehr anerkannt, dass es sich bei Intergeschlechtlichkeit nicht um eine Störung oder Krankheit, sondern um eine anzuerkennende Variation des Geschlechts handelt (BÄK, a. a. O.; AWMF, a. a. O.). Zuletzt wurde vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt, dass die Eintragung von „inter/divers“ nach geltender Rechtslage nicht möglich ist (BGH, Beschluss vom 22.06.2016, Az. XII ZB 52/15, vgl. auch Nummer 21.4.3 PStG-VwV). Die damit verbundene Ungleichbehandlung in der Anerkennung der Geschlechtlichkeit im Vergleich zu Menschen, deren biologisches und empfundenes weibliches oder männliches Geschlecht eingetragen wird, kann sowohl inter- wie auch transgeschlechtliche Personen betreffen, die jeweils zu einem nicht unwesentlichen Anteil in Befragungen eine nicht binäre Geschlechtsidentität angeben (Bora, Alfons (2012): Zur Situation intersexueller Menschen. Bericht über die Online-Umfrage des Deutschen Ethikrates. Berlin: Deutscher Ethikrat, S. 32; Adamietz/Bager, a. a. O.).

Zudem misst das Bundesverfassungsgericht der Geschlechtsidentität für den rechtlichen Personenstand unabhängig von körperlicher Konstitution zunehmend Bedeutung bei und stellt klar, dass es „[...] wissenschaftlich gesichertes Erkenntnis [ist], dass die Zugehörigkeit eines Menschen zu einem Geschlecht nicht allein nach den äußerlichen Geschlechtsmerkmalen im Zeitpunkt seiner Geburt bestimmt werden kann, sondern sie wesentlich auch von seiner psychischen Konstitution und selbstempfundener Geschlechtlichkeit abhängt“ (BVerfG, Beschluss vom

11.01.2011, 1 BvR 3295/07, Rn. 51; ebenso BVerfG, Beschluss vom 06.12.2005, 1 BvL 3/03, Rn. 50). Erfolgt die personenstandsrechtliche Zuordnung des Geschlechtseintrags direkt nach Geburt, ist dies immer eine fremdbestimmte, an körperlichen Kriterien bemessene Zuordnung – sei es mit einem weiblichen, männlichen oder offenen/ weiteren Geschlechtseintrag. Dies kann für inter- und transgeschlechtliche Kinder erhebliche Belastungen mit sich bringen und zu einem erhöhten Risiko von Gesundheitsbeeinträchtigungen beitragen, wie Depressionen, Suizidgefährdung, Magersucht, Selbstverletzung oder Drogenmissbrauch (zum offenen Geschlechtseintrag und dem damit verbundenen Zwangsouting: Althoff/Schabram/Follmar-Otto, a. a. O., Kapitel 4.1.4.; zu den Herausforderungen im Zusammenhang mit dem personenstandsrechtlichen Geschlecht für transgeschlechtliche Kinder: Trakine (2015): Trans* bei Kindern und Jugendlichen, Positionspapier). Dabei erscheint eine personenstandsrechtliche Zuordnung direkt nach Geburt auch nicht notwendig, da weder Personenstandsfälle wie Ehe oder Geburt für sie in Betracht kommen noch in der Regel sonstige Fragen in den ersten Lebensjahren in Bezug auf das personenstandsrechtliche Geschlecht differenziert geregelt sind (zu verschiedenen personenstandsrechtlichen Regelungsoptionen siehe Althoff/Schabram/Follmar-Otto, a. a. O., Kapitel 6).

2.2 Rechtliche Folgeprobleme aufgrund der fehlenden Anpassung nach Einführung des § 22 Absatz 3 PStG

Folgeänderungen waren mit dem Personenstands-ÄnderungsG von 2013 nicht verbunden. In der Evaluation der Regelung wiesen die befragten Personengruppen auf fehlende Anpassungen in verwandten Rechtsgebieten wie dem Passgesetz sowie im Familienrecht hin (Althoff/Schabram/Follmar-Otto, a. a. O., 4.1.3). So sieht das Passgesetz für die Geschlechtsangabe nach wie vor nur die Eintragung männlich oder weiblich vor. Besondere Herausforderungen stellen sich im Familienrecht, indem etwa im Bereich der rechtlich geschützten Beziehungen unklar ist, ob ohne Geschlechtseintrag eine Ehe geschlossen oder eine Lebenspartnerschaft eingegangen werden kann. Beide Institute stellen auf das personenstandsrechtliche Geschlecht ab und setzen Verschiedengeschlechtlichkeit oder Gleichgeschlechtlichkeit der Paare voraus. In Anlehnung an das Bundesverfassungsgerichtsurteil zum TSG ist davon auszugehen, dass eine bestehende Ehe oder Lebenspartnerschaft im Falle einer nachträglichen Löschung des Geschlechtseintrags bestehen bleibt (BVerfGE, Beschluss vom 27.05.2008, 1 BvL 10/05). Unzumutbar wäre auch, von den betreffenden Personen eine personenstandsrechtliche Änderung in einen weiblichen oder männlichen Eintrag zur Ermöglichung einer Ehe oder Lebenspartnerschaft zu verlangen (vgl. zum TSG BVerfG, Beschluss vom 06.12.2005, 1 BvL 3/03). Rechtsunsicherheiten bestehen auch in Bezug auf die abstammungsrechtliche Elternschaft, die zu unzumutbaren Ungleichbehandlungen führen können. Anpassungen sind mithin zur rechtlichen Anerkennung der Geschlechtervielfalt nicht nur im Personenstandsrecht, sondern insbesondere auch im Familienrecht notwendig und hätten damit zugleich konstitutive Bedeutung. Aber auch das übrige Recht bleibt im binären System stehen, sodass Personen ohne einen Geschlechtseintrag vom Regelungskreis zahlreicher weiterer Vorschriften ausgeschlossen zu werden drohen, weil sie die jeweiligen geschlechtsbezogenen Voraussetzungen nicht erfüllen.

2.3 Transsexuellengesetz

Das im Jahr 1980 eingeführte TSG mit seinem voraussetzungsvollen und kostenintensiven Gerichtsverfahren entspricht nicht mehr dem wissenschaftlichen Stand sowie den grund- und menschenrechtlichen Anforderungen insbesondere in Bezug auf das Selbstbestimmungsrecht. Das Bundesverfassungsgericht hat für das TSG bereits Maßstäbe vorgegeben und in etlichen

Entscheidungen einzelne Bestimmungen für verfassungswidrig und damit unwirksam erklärt (BVerfGE 60, 123; 88, 87; 115, 1; 116, 243; 121, 175; 128, 109). Auch seit der letzten Entscheidung im Jahr 2011 haben sich Verständnis und Annahmen zu Transgeschlechtlichkeit weiterentwickelt und so steht insbesondere die doppelte Begutachtungspflicht u. a. im Hinblick auf Fragen der Zumutbarkeit sowie auch der Zweckmäßigkeit in der Kritik (Meyenburg, Bernd; Renter-Schmidt, Karin; Schmidt, Gunter (2015): Begutachtung nach dem Transsexuellengesetz. Auswertung von Gutachten dreier Sachverständiger 2005–2014, in: Zeitschrift für Sexualforschung 2015/28 (02), S. 107; Bundesverband Trans* (2016): Stellungnahme zur Menschenrechtssituation von transgeschlechtlichen, transgender, transidenten, transsexuellen und anderen geschlechtlich nicht-konform empfindenden Menschen (kurz: trans*) in Deutschland, aus Anlass des Menschenrechtsassessments der OSZE 2016; siehe auch BMFSFJ, a. a. O., S. 13 f.). Die damit verbundenen Belastungen sind für Kinder besonders groß (Trakine, a. a. O.).

Den Reformbedarf – auch im Hinblick auf den Statusberechtigten Personenkreis, das Offenbarungsverbot und weitere flankierende Regelungen – zeigen auch die Stellungnahmen diverser Interessenvertretungen und Expert_innengremien (zusammenfassend BMFSFJ, a. a. O., S. 13 ff.) und begründet das Gutachten „Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen“ ausführlich (Adamietz/Bager, a. a. O.).

Zahlreiche Länder im europäischen Ausland haben bereits auf Selbstauskunft beruhende einfache Antragsverfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags eingeführt oder prüfen solche Reformen (Malta: Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act; Dänemark: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Zentrale Personenregister; Irland: Gender Recognition Act; Schweden: Gender Recognition Act; Norwegen: Legal Gender Amendment Act; vgl. Althoff/Schabram/Follmar-Otto, a. a. O., Annex 2). Ersten Erfahrungen nach haben sich Befürchtungen, es würde zu wiederholten Wechseln oder Missbrauchsfällen kommen, als unbegründet erwiesen. Auch nach der aktuellen Rechtslage in Deutschland machen Rückwandlungsbegehren weniger als 1% der Verfahren nach dem TSG aus (Meyenburg/Renter-Schmidt/Schmidt, a. a. O., S. 117 f., mit weiteren Nachweisen).

Es obliegt dem Gesetzgeber, die Rechtsordnung so auszugestalten, dass „die rechtliche Zuordnung zum nachhaltig empfundenen Geschlecht nicht von unzumutbaren Voraussetzungen abhängig gemacht wird“ (BVerfG, Beschluss vom 11.01.2011, 1 BvR 3295/07, Rn. 51). Dabei sollte ein Geschlechtseintrag schnell, transparent und leicht zugänglich änderbar sein (Menschenrechtskommissar des Europarats (2015): Human rights and intersex people. CommDH/Issue-Paper (2015) 1 1, Empfehlung Nr. 4, S. 9 und S. 37 ff.; Parlamentarische Versammlung (2015): Resolution 2048 „Discrimination against transgender people in Europe“; Yogyakarta-Prinzipien, Prinzipien zur Anwendung der Menschenrechte in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität von 2006, Prinzip 4).

Diese Grundsätze müssen für Vornamens- und Personenstandsänderungen von intergeschlechtlichen Menschen gleichermaßen gelten. So sind hier nicht nur die oben beschriebenen Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags zu erleichtern, sondern es ist auch eine Erleichterung für Namensänderungen unter anderem für diejenigen Personen erforderlich, die nachträglich ein Geschlecht eintragen lassen und nach geltendem Recht zur Namensänderung auf das öffentlich-rechtliche Namensänderungsverfahren verwiesen werden (vgl. Bundesrat, a. a. O., S. 13; GFMK, Beschluss 8.1, 2014, S. 52, 55).

2.4 Medizinische Eingriffe an intergeschlechtlichen Säuglingen und Kindern

Intergeschlechtliche Säuglinge und Kinder werden in Deutschland nach wie vor medizinisch nicht notwendigen Operationen und Behandlungen unterzogen mit dem Ziel, ihre körperliche Erscheinung und Funktion mit den binären Geschlechterstereotypen in Einklang zu bringen (Krämer, Anike; Sabisch, Katja; Woweries, Jörg (2016): Varianten der Geschlechtsentwicklung, in: Kinder- und Jugendarzt, S. 2248 ff.; Klöppel, Ulrike (2016): Zur Aktualität kosmetischer Operationen „uneindeutiger“ Genitalien im Kindesalter, Berlin: Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien der Humboldt-Universität zu Berlin). Diese Eingriffe sind in der Regel irreversibel und können schwerwiegende, langfristige körperliche und psychische Leiden verursachen (Deutscher Ethikrat, a. a. O., S. 26 f.).

Menschenrechtliche Gremien haben wiederholt darauf hingewiesen, dass es sich bei medizinisch unnötigen Eingriffen an intergeschlechtlichen Säuglingen und Kindern ohne ausdrückliche und informierte Einwilligung um unmenschliche Behandlungen und schädliche Praktiken handelt, die beendet werden müssen. Den Staat treffe die Schutzpflicht, das Prinzip der informierten Einwilligung bei medizinischen und operativen Maßnahmen an intergeschlechtlichen Menschen sowie effektive Ermittlungen und Entschädigung im Fall von Verletzungen dieses Prinzips sicherzustellen (UN-Kinderrechtsausschuss, Abschließende Bemerkungen Irland, Rn. 39 f. (CRC/IRL/CO/3-4); Abschließende Bemerkungen Schweiz, Rn. 42 f. (CRC/C/CHE/CO/2-4); Abschließende Bemerkungen Frankreich, Rn. 47 f. (CRC/C/FRA/CO/5); UN-Antifolterausschuss, Abschließende Bemerkungen Schweiz 2015, Rn. 20 (CAT/C/CHE/CO/7); Abschließende Bemerkungen Deutschland, Rn. 20 (CAT/C/DEU/CO/5); UN-Behindertenrechtsausschuss, Abschließende Bemerkungen Deutschland, Rn. 37 f. (CRPD/C/DEU/CO/1)).

Im deutschen Recht ist eine Einwilligung ohne zwingende medizinische Notwendigkeit durch gesetzliche Vertreter_innen als nach §§ 1626, 1629 BGB ausgeschlossen anzusehen, da es sich um höchstpersönliche Entscheidungen handelt, die einer Stellvertretung nicht zugänglich sind. Damit wären Eingriffe, die gleichwohl erfolgen, strafrechtlich als Körperverletzungsdelikte verfolgbar. Aber weder diese Strafbewehrung noch die seit 2005 erfolgte schrittweise Überarbeitung medizinischer Behandlungsleitlinien (zuletzt BÄK, a. a. O. und AWMF, a. a. O.) führte bislang dazu, dass die Zahl durchgeführter Eingriffe zurückgeht. Zuletzt wurde dies in einer Studie von Dezember 2016 bestätigt, in der festgestellt wurde, dass die relative Häufigkeit der Eingriffe zwischen 2004 und 2014 im Wesentlichen unverändert geblieben ist (Klöppel, a. a. O.). Die ärztlichen Empfehlungen sind unverbindlich und damit im Einzelfall ungeeignet, ausreichend Schutz zu bieten.

2.5 Diskriminierungsschutz und Gleichstellung

Obwohl inter- und transgeschlechtliche Personen in allen Lebenslagen besonders von Diskriminierungen, einschließlich mehrdimensionaler Diskriminierungen, betroffen sind, werden diskriminierungsschützende und gleichstellende Regelungen entweder nur unzureichend auf diese Personen angewendet oder sie sind von vornherein nicht explizit vom Geltungsbereich erfasst (BMFSFJ, a. a. O., S. 10; ADS, a. a. O., S. 21 ff., mit weiteren Nachweisen). Dies gilt neben dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz auch für gleichstellungspolitische Rechtsinstrumente oder das Sozialrecht, etwa im Kinder- und Jugendhilferecht.

Unionsrechtlich ist hingegen in zentralen Bereichen, wie dem Beschäftigungssektor, umfassender Schutz vor Diskriminierungen wegen des Geschlechts vorgegeben. Davon sind auch inter- und transgeschlechtliche Menschen umfasst. So hat der EuGH die Diskriminierung wegen einer „Geschlechtsumwandlung“ als Geschlechterdiskriminierung gewertet mit der Begründung, dass die betreffende Richtlinie zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern im Grundsatz auf eine Gesellschaft abziele, in der das Geschlecht im sozialen Alltag keine Rolle mehr spielt (siehe u. a. EuGH, P./S., Urteil vom 30.04.1996, Rs. C-13/94, Slg. 1996 I-2143; ausführlich hierzu Agius, Silvan; Tobler, Christa (2011): Trans- und intersexuelle Menschen. Luxemburg: Europäische Gemeinschaften). Nichts anderes kann für Diskriminierungen von intergeschlechtlichen Menschen sowie von transgeschlechtlichen Menschen grundsätzlich gelten (ebenso Welti, Felix (2007): Kommentierung § 1 AGG, in: Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz. Ein Kommentar aus europäischer Perspektive. Hrsg. Dagmar Schiek. München: Sellier, Rn. 27, 32; Europäische Kommission (2015): Bericht über die Anwendung der Richtlinie 2014/113/EG, COM (2015) 190final, S. 5; zu Artikel 3 GG: Adamietz, Laura (2011): Geschlecht als Erwartung, Baden-Baden: Nomos).

In anderen Staaten wurde bereits mit Rechtsänderungen auf die mangelnde Anwendung des Diskriminierungsmerkmals Geschlecht auf inter- und transgeschlechtliche Menschen reagiert: So wurden beispielsweise Geschlechtsmerkmale, Geschlechtsidentität und Geschlechtsausdruck explizit als Merkmale in das Diskriminierungsverbot aufgenommen bzw. inter- oder transgeschlechtliche Menschen ausdrücklich als geschützte Personengruppe festgeschrieben (vgl. Althoff/Schabram/Follmar-Otto, a. a. O., Annex 2; Europäische Grundrechte Agentur – FRA (2015): The Fundamental Rights Situation of Intersex People. Wien: Europäische Union).

2.6 Berücksichtigung der Belange von inter- und transgeschlechtlichen Menschen in schutzbedürftigen oder verletzlichen Lebenslagen

Auch wenn die Lebenslagen von inter- und transgeschlechtlichen Personen verschieden und auch innerhalb dieser Gruppen sehr vielfältig sind, decken sie sich in zahlreicher Hinsicht, insbesondere auch hinsichtlich besonders schutzbedürftiger oder verletzlicher Lebenslagen.

So kann es zu Anwendungsfragen der mutterschutzrechtlichen Vorschriften auf inter- und transgeschlechtliche Personen kommen, die schwanger sind, gebären oder stillen. Während für Personen ohne einen Geschlechtseintrag eine direkte oder mindestens analoge Anwendung im Ergebnis unstreitig sein dürfte, kann sich dies für eine transgeschlechtliche Person mit einem männlichen Geschlechtseintrag in der Praxis problematischer gestalten.

Eine verletzte Lebenslage besteht auch im Rahmen von Durchsuchungen und Unterbringungen etwa nach dem Strafvollzugs- und Bundespolizeigesetz, was sowohl für inter- wie für transgeschlechtliche Personen erhöhte Gefährdungs- und Diskriminierungslagen mit sich bringen kann (zu transgeschlechtlichen Personen: Franzen, Jannik; Sauer, Arn (2010): Benachteiligung von Trans* Personen. Berlin: ADS, S. 59, 67, mit weiteren Nachweisen). Eine Behandlung entsprechend dem Selbstverständnis der betroffenen Person ist rechtlich nicht sichergestellt, vielmehr wird hier alleine auf den personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag abgestellt. In Bezug auf Personen ohne einen Geschlechtseintrag fehlt eine Regelung. In anderen Ländern wurden sehr detaillierte Vorgaben für ein individuelles Fallmanagement im Strafvollzug für inter- und transgeschlechtliche Personen erlassen, die über den Schutz inter- und transgeschlechtlicher Gefangener hinausgehende Regelungen zur Anerkennung und Gleichbehandlung von Geschlechtervielfalt in Gefängnissen vorsehen (zuletzt Malta, siehe Althoff/Schabram/Follmar-Otto, a. a. O., Annex 2).

2.7 Ausweisung des Geschlechts in der gesetzlichen Rentenversicherungsnummer

Die gesetzliche Rentenversicherungsnummer, die unter anderem in Beschäftigungsverhältnissen vorgewiesen werden muss, enthält Kennziffern, aus denen das weibliche oder männliche Geschlecht ersichtlich ist. Nach Einführung des offenen Geschlechtseintrags nach § 22 Absatz 3 erfolgte keine Anpassung; vielmehr weist die Rentenversicherungsnummer in diesen Fällen unzutreffend ein weibliches Geschlecht aus und eine Information zum offenen Geschlechtseintrag ist in der Datenbank des Rentenversicherungsträgers hinterlegt.

Wiederholt wurde gefordert, bestehende Regelungen, die die Registrierung und Übermittlung des Geschlechts vorsehen, auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen (ADS, a. a. O., S. 27, siehe auch FRA, a. a. O.). Ein zwingender Grund dafür, dass die gesetzliche Rentenversicherungsnummer Rückschlüsse auf den Geschlechtseintrag ermöglichen muss, ist nicht ersichtlich – im Gegensatz beispielsweise zum Reisepass, wo dies unionsrechtlich und international vorgegeben ist (Art. 1 Verordnung (EG) 2252/2004 i. V. m. Dokument Nr. 9303 der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation – ICAO). Während das Geschlecht in den Datenbanken der Rentenversicherungsträger, etwa für statistische Zwecke, hinterlegt sein kann, sind Rückschlüsse auf den Geschlechtseintrag aus der Nummer selbst nicht erforderlich. Dies gilt auch dann, wenn ein Geschlechtseintrag selbstbestimmt und jederzeit änderbar ist. Vielmehr sind personenbezogene Daten sowie die Privatsphäre zu schützen und dürfen ohne Notwendigkeit nicht einsehbar und damit öffentlich sein. Eine Weitergabe der geschlechtsbezogenen Daten über die Rentenversicherungsnummer steht damit im Widerspruch zum Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit (§ 3a Bundesdatenschutzgesetz – BDSG).

3. Zielsetzungen

Vor diesem Hintergrund soll das Mantelgesetz dazu dienen, dass

- ein selbstbestimmter Personenstandseintrag zum Geschlecht basierend auf Selbstauskunft unabhängig von weiteren Nachweisen für alle Altersgruppen gewährleistet wird. Auf einen Geschlechtseintrag direkt nach Geburt wird entsprechend verzichtet;
- Geschlechtervielfalt im Personenstand unter anderem durch Möglichkeiten einer dritten Geschlechtsoption und eines langfristigen Verzichts auf einen Geschlechtseintrag anerkannt wird;

- Verfahren zur Änderung des personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrags und des Vornamens vereinfacht werden und auf der Basis der Selbstbestimmung erfolgen;
- Folgefragen im Personenstandsrecht und in verwandten Rechtsgebieten geregelt sind;
- Kernregelungen des Familienrechts in Bezug auf Abstammung und rechtlich geschützte Beziehungen geschlechterinklusiv gestaltet sind;
- der Kreis der Begünstigten mutterschutzrechtlicher Regelungen unabhängig vom Geschlechtseintrag klargestellt wird;
- die körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung intergeschlechtlicher Säuglinge und Kleinkinder vor Eingriffen an den Genitalien und Keimdrüsen ohne zwingende medizinische Notwendigkeit geschützt werden;
- Diskriminierungsschutz und Gleichstellung für inter- und transgeschlechtliche Menschen verbessert werden;
- die Bedarfe von inter- und transgeschlechtlichen Menschen im Rahmen von Durchsuchungen und Unterbringungen gemäß dem Strafvollzugs- oder Bundespolizeigesetz berücksichtigt werden;
- auf geschlechtsbezogene Angaben im Rahmen der Rentenversicherungsnummer verzichtet wird;
- Beratungsansprüche für Eltern, Kinder und Jugendliche zu Fragen des Geschlechtervielfaltsgesetzes im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe geschaffen werden;
- der Geschlechtervielfalt im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe Rechnung getragen wird.

II. Überblick über die Neuregelungen

Das aus 19 Artikeln bestehende Mantelgesetz enthält folgende Schwerpunkte:

1. Änderungen im Personenstandsrecht (Geschlechtervielfaltsgesetz sowie Personenstandsgesetz und Personenstandsverordnung, Artikel 1 bis 3)

Es wird ein neues Gesetz zur Anerkennung und zum Schutz der Geschlechtervielfalt (GVielFG) geschaffen (Artikel 1) und es werden Anpassungen im Personenstandsgesetz (PStG) und der Personenstandsverordnung (PStV) vorgenommen (Artikel 2 und 3). Dabei handelt es sich nicht um Sonderregelungen für intergeschlechtliche oder transgeschlechtliche Personen. Vielmehr gelten sämtliche Regelungen unabhängig vom Geschlecht. Zugleich werden bestehende Sonderregelungen für inter- und transgeschlechtliche Personen durch Aufhebung von § 22 Absatz 3 PStG sowie des TSG beseitigt (Artikel 19).

Gleichwohl werden bereits mit der Zielsetzung des GVielFG die besonderen Belange von inter- und transgeschlechtlichen Personen in den Blick genommen, indem die Anerkennung und der

Schutz der Geschlechtervielfalt ausdrücklich auf die Vielfalt der körperlichen Geschlechtsentwicklungen, der Geschlechtsidentitäten und des Geschlechtsausdrucks bezogen wird. Öffentliche Stellen werden – im Anwendungsbereich dieses Gesetzes – verpflichtet, eine Kultur der Wertschätzung von Geschlechtervielfalt zu fördern sowie insbesondere durch Bildung, die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen und die Durchführung positiver Maßnahmen auf deren Anerkennung und Schutz hinzuwirken.

Im Zentrum des GVielfG stehen Regelungen zu den Geschlechtsangaben im Geburtseintrag. Auf einen Geschlechtseintrag direkt nach Geburt wird bei allen Kindern verzichtet und stattdessen stets der Eintrag „keine Angabe“ vorgenommen (§ 21 Absatz 1 Satz 2 PStG-E). Im GVielfG wird das Recht verankert, selbstbestimmt den Geschlechtseintrag für das Geburtenregister zu bestimmen. Das Verfahren für diese Folgebeurkundung des Geschlechtseintrags (im Sinne von § 27 Absatz 3 PStG) wird dabei leicht zugänglich und im Aufwand gering gestaltet: Die Bestimmung des Eintrags erfolgt durch eine Erklärung gegenüber dem Standesamt ohne weitere Nachweise. Die erforderliche öffentliche Beglaubigung der Erklärung kann durch das entgegennehmende Standesamt erfolgen.

Dabei besteht die Möglichkeit, neben den Eintragungsmöglichkeiten „weiblich“ und „männlich“ einen dritten Geschlechtseintrag zu wählen („weitere Geschlechtsoptionen“) oder auf einen Geschlechtseintrag langfristig zu verzichten („keine Angabe“). Der Eintrag „weitere Geschlechtsoptionen“ kann um eine eigene Bezeichnung ergänzt werden. Damit werden ergänzende Angaben wie beispielsweise „männlich-weiblich“, „transsexuell“ oder „inter“ möglich, die auf Verlangen auch in der Geburtsurkunde ausgewiesen sind (§ 59 Absatz 2 Satz 2 PStG-E). Ein Anspruch auf Übermittlung dieser zusätzlichen Eigenbezeichnung in den innerbehördlichen Verkehr und auf Führung in sonstigen Registern, Passdokumenten etc. besteht hingegen nicht. Grundsätzlich wird mit dem Überbegriff „weitere Geschlechtsoptionen“ die Geschlechtervielfalt anerkannt und in der wertschätzenden Bezeichnung „weitere“ die Gleichwertigkeit zu den anderen Kategorien ausgedrückt.

Unter analogen Voraussetzungen kann ein Antrag auf Änderung des Geschlechtseintrags beim Standesamt gestellt werden, sofern der Geschlechtseintrag innerhalb der letzten 12 Monate nicht geändert wurde. Mit dem Antrag kann ein Antrag auf Vornamensänderung verbunden werden.

Verfahren und Voraussetzungen gelten auch für Kinder, die vor Vollendung des 14. Lebensjahrs oder bei Geschäftsunfähigkeit der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung bedürfen. Diese kann im Falle einer Weigerung gerichtlich ersetzt werden, wofür die Notwendigkeit der Bestellung eines Verfahrensbeistands bestimmt ist.

Statusberechtigte sind Personen deutscher Staatsangehörigkeit sowie Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, welche die Anwendung deutschen Rechts bestimmen.

Im Weiteren wird ein erweitertes Offenbarungsverbot geregelt. Der Anspruch auf die Neuausstellung von Dokumenten gegenüber öffentlichen und privaten Stellen wird nunmehr ausdrücklich verankert. Pflichtverletzungen werden sanktionsbewehrt.

Flankierend erfolgen weitere Regelungen unter anderem zu den Wirkungen des Geschlechtseintrags, zu Gebühren und Auslagen, zu Hinweispflichten der Standesämter, zu Ansprüchen auf Bescheinigungen einer Änderung und zur Erweiterung besonderer Schutzvorschriften bei Benutzungsersuchen über die TSG-Altfälle hinaus auf Fälle nach dem GVieFG.

Schließlich wird in der Anlage zur PStV eine Vorlage für Geburtsanzeigen durch Einrichtungen sowie für Geburtsbescheinigungen geschaffen, um die Umsetzung dieses Gesetzes sowie eine einheitliche Handhabung sicherzustellen und Anwendungsprobleme zu vermeiden, die sich im Rahmen der Anwendung von § 22 Absatz 3 PStG gezeigt hatten (vgl. Althoff/Schabram/Follmar-Otto, a. a. O., Kapitel 4.1.3).

2. Folgeänderungen in verwandten Rechtsgebieten (Namensänderungs- und Passgesetz sowie Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Artikel 4, 5 und 8)

Weitere Folgeänderungen erfolgen in verwandten Rechtsgebieten. So wird das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) um einen neuen Artikel 10a „Geschlecht“ ergänzt. Danach unterliegt das Geschlecht einer Person grundsätzlich dem Recht des Staates, dem die Person angehört. Personen mit einem gewöhnlichen Aufenthalt im Inland wird das Recht eingeräumt, davon abweichend die Anwendung deutschen Rechts zu bestimmen. Sorgeberechtigten Personen wird – orientiert an Artikel 10 EGBGB – ein entsprechendes Wahlrecht für ihr Kind eingeräumt, sofern ein Elternteil den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

Die Möglichkeiten zur Änderung der Vornamen nach dem Namensänderungsgesetz (NamÄndG) werden entsprechend dem Geschlechtervielfaltsgesetz ausdrücklich erweitert, um Wertungswidersprüche bei einer öffentlich-rechtlichen Vornamensänderung, die unabhängig von einer Änderung des personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrags erfolgen soll, zu vermeiden. Dazu wird klargestellt, dass ein wichtiger Grund im Sinne des Gesetzes als Voraussetzung für eine Namensänderung insbesondere dann gegeben ist, wenn er im Geschlecht entsprechend dem Geschlechtervielfaltsgesetz begründet liegt.

Im Passgesetz wird die Geschlechtsangabe im Reisepass um eine weitere Option entsprechend den unionsrechtlichen Vorgaben zur Spezifikation von Reisedokumenten ergänzt (Verordnung (EG) 2252/2004 in Verbindung mit Dokument Nr. 9303 der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation/ICAO). Die Geschlechtsangabe richtet sich grundsätzlich nach den melde- bzw. personenstandsrechtlichen Eintragungen und wird mit „F“ für Personen mit einem weiblichen Geschlechtseintrag, „M“ für Personen mit einem männlichen Geschlechtseintrag und dem neu eingeführten „X“ für Personen mit einem Geschlechtseintrag „weitere Geschlechtsoptionen“ oder „keine Angabe“ vermerkt. Auf Antrag kann bei berechtigtem Interesse von der automatischen Angabe des personen- bzw. melderechtlichen Geschlechtseintrags abgewichen und ein anderes Geschlecht angegeben werden. Dies soll insbesondere Fälle vermeiden, in denen inter- und transgeschlechtliche Personen bei Auslandsreisen eine Gefährdungs- oder Diskriminierungslage aufgrund der Passangabe fürchten. Eine Rechtswirkung kommt der abweichenden Geschlechtsangabe im Reisepass – wie bisher – ausdrücklich nicht zu.

3. Änderungen im Familienrecht und entsprechende Anpassung im EGBGB (Artikel 6, 7 und 8)

Für ein geschlechterinklusives Familienrecht werden die Kernregelungen zur Abstammung geändert. Ziel ist eine rechtliche Absicherung der Elternschaft, die auf geschlechtsspezifische Voraussetzungen oder Bezeichnungen verzichtet. Elternschaft besteht nach der Neuregelung unabhängig vom jeweiligen Geschlechtseintrag für die gebärende Person sowie für die Person, die entweder zum Zeitpunkt der Geburt mit dem gebärenden Elternteil verheiratet oder verpartnert ist, die die Elternschaft rechtlich anerkannt hat oder für die sie gerichtlich festgestellt ist (§ 1591 BGB-E Elternschaft; geltender § 1592 BGB aufgehoben).

Im Bereich der rechtlich geschützten Beziehungen wird die Ehe für alle Paarbeziehungen unabhängig vom Geschlecht durch eine entsprechende Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch geöffnet (neu im Titel zur Eingehung der Ehe § 1305 BGB-E „Ehepaar“) und eine entsprechende Öffnung für die Lebenspartnerschaft im Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) vorgesehen (§ 1). Damit wird ein diskriminierungsfreier Zugang zu den entsprechenden Instituten für alle Personen unabhängig vom Geschlecht – insbesondere auch Personen mit einem Geschlechtseintrag „keine Angabe“ oder „weitere Geschlechtsoptionen“ – ermöglicht. Eine Folgeänderung zur Öffnung der Ehe erfolgt im EGBGB (Artikel 8).

Zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit und Selbstbestimmung wird im Recht der Personensorge klargestellt, dass die Sorgeberechtigten in einen geschlechtszuweisenden oder -angleichenden medizinischen Eingriff an Genitalien und Keimdrüsen intergeschlechtlicher Kinder nur dann einwilligen können, wenn dieser zur Abwendung einer lebensbedrohlichen Situation oder Gefahr einer schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigung erforderlich ist. Diese Klarstellung dient der Beseitigung nach wie vor bestehender Rechtsunsicherheiten in diesem Bereich. Zudem wird ein familiengerichtliches Genehmigungsverfahren eingeführt für Einwilligungen in Fällen, in denen ein medizinischer Eingriff zur Abwendung einer Lebensgefahr oder der Gefahr einer schweren Gesundheitsbeeinträchtigung zwingend notwendig ist. Die Beiordnung eines Verfahrensbeistands und die ergänzende Feststellung der ordnungsgemäßen Aufklärung sind flankierend vorgeschrieben (§ 1631e BGB-E).

4. Änderungen im Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsrecht sowie für Regelungen des Mutterschutzes (Artikel 9 bis 11)

Zur Verbesserung des Diskriminierungsschutzes wird im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) mit seiner Geltung in den zentralen Bereichen Arbeits- und Zivilrecht ausdrücklich bestimmt, dass von dem verbotenen Diskriminierungsmerkmal „Geschlecht“ auch Geschlechtsmerkmale, Geschlechtsidentitäten sowie der Geschlechtsausdruck umfasst sind. Das Versagen angemessener Vorkehrungen wird im AGG als Form der Diskriminierung ausdrücklich anerkannt und definiert.

Zudem wird für die Besetzung des der Antidiskriminierungsstelle des Bundes beigeordneten Beirats geregelt, dass neben der paritätischen Vertretung von Frauen und Männern auch die Vertretung weiterer Geschlechter sowie inter- und transgeschlechtlicher Personen sichergestellt werden soll.

Das Bundesgleichstellungsgesetz wird in verschiedener Hinsicht auf Geschlechtsinklusivität und die Berücksichtigung von inter- und transgeschlechtlichen Menschen erweitert. So erfol-

gen unter anderem entsprechende Änderungen in der gesetzlichen Zielsetzung zur Gleichstellung aller Geschlechter und zur Verhinderung der besonderen Benachteiligung von inter- und transgeschlechtlichen Personen. Die aus der tatsächlichen Benachteiligung von Frauen resultierenden Förderpflichten und Positivmaßnahmen bleiben davon unberührt. Als Konsequenz aus der tatsächlichen Benachteiligung von inter- und transgeschlechtlichen Menschen im Arbeitsleben wird bestimmt, dass diese Personen den Frauen und weiblichen Beschäftigten im Sinne des Gesetzes gleichgestellt sind. Außerdem wird die Pflicht zur sprachlichen Gestaltung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die sprachliche Gleichbehandlung aller Geschlechter und damit auf eine geschlechterinklusive Sprache ausgeweitet, womit die Verwendung binärer sowie maskuliner Sprache zu vermeiden ist. Weiterhin erfolgen Ergänzungen im Rahmen der Arbeitsplatzausschreibung, der Besetzung von Auswahlkommissionen für Bewerbungsgespräche sowie der Gleichstellungspläne zur Förderung der Repräsentanz von inter- und transgeschlechtlichen Personen. Und auch im Rahmen der statistischen Datenerhebungs- und Berichtspflichten werden Bezüge auf diese Personengruppe hinzugefügt.

Im Mutterschutzgesetz erfolgt eine Klarstellung, wonach Regelungen zum Mutterschutz auf alle Personen Anwendung finden, die schwanger sind, ein Kind gebären oder stillen, unabhängig von ihrem Geschlechtseintrag.

5. Änderungen im Strafvollzugsgesetz und im Bundespolizeigesetz (Artikel 12 und 13)

Die geschlechtersensiblen Regelungen des Strafvollzugs- und Bundespolizeigesetzes zu Unterbringung und Durchsuchung werden auf inter- und transgeschlechtliche Menschen erweitert.

Die Änderungen zur Durchsuchung von inter- und transgeschlechtlichen Personen regeln im Strafvollzugsgesetz (StVollzG) und im Bundespolizeigesetz, dass grundsätzlich männliche Personen nur von Männern sowie weibliche und sonstige Personen nur von Frauen und sonstigen Personen durchsucht werden dürfen. Für den Fall, dass die betreffende Person einen anderen Willen äußert, soll dieser berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass die zuständigen Behörden nur in atypischen Fällen von der Berücksichtigung des geäußerten Willens absehen dürfen und dies besonders begründen müssen. Nach dem Vorbild des § 81d Strafprozessordnung (StPO) soll zudem im Rahmen einer körperlichen Durchsuchung im Sinne von § 84 Absatz 3 StVollzG auf Verlangen der betroffenen Person eine Person des Vertrauens zugelassen werden, wenn die betroffene Person aufgrund ihrer körperlichen Geschlechtsmerkmale, ihrer Geschlechtsidentität oder ihres Geschlechtsausdrucks ein berechtigtes Interesse daran geltend macht. Und schließlich sind die betroffenen Personen auf die jeweiligen Möglichkeiten hinzuweisen.

Für die Unterbringung in Strafvollzugsanstalten wird bestimmt, dass auf Antrag der betroffenen Person bei berechtigtem Interesse von der Regel abgewichen werden kann, dass Männer in Anstalten für Männer und Frauen hiervon getrennt in besonderen Anstalten unterzubringen sind. Voraussetzung ist, dass die betroffene Person aufgrund ihrer körperlichen Geschlechtsmerkmale, ihrer Geschlechtsidentität oder ihres Geschlechtsausdrucks ein berechtigtes Interesse geltend macht. In allen anderen Fällen, in denen keine Angaben zum Geschlecht oder weitere Geschlechtsoptionen im Geburtseintrag beurkundet sind, kann die betreffende Person von vornherein wählen, in welcher Anstalt die Unterbringung erfolgen soll, sofern dieses Recht nicht missbräuchlich ausgeübt wird.

6. Änderungen des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – sowie der Verordnung über die Versicherungsnummer, die Kontoführung und den Versicherungsverlauf (Artikel 14 und 15)

Die Änderungen im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung sowie in der Verordnung über die Versicherungsnummer, die Kontoführung und den Versicherungsverlauf schaffen exemplarisch die Ausweisung geschlechtsbezogener Daten in der Rentenversicherungsnummer ab. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass Rückschlüsse auf das Geschlecht hieraus nicht notwendig sind und die Rentenversicherungsnummer in vielen Lebenszusammenhängen, insbesondere im Bereich Beschäftigung oder Sozialleistungen, anzugeben ist. Die Neugestaltung der Rentenversicherungsnummer war bereits aufgrund der Einführung des § 22 Absatz 3 PStG notwendig geworden, da sie bislang nur Vorgaben für weibliche und männliche Versicherte vorsah, was mit der nunmehr vollständig abgeschafften Geschlechtsangabe vereinfacht wird. Eine Neugestaltung der Rentenversicherungsnummer unter Berücksichtigung der vier Geschlechtskategorien aus dem GVlFG kommt aufgrund der genannten Grundsätze zur Ausweisung und Weitergabe geschlechtsbezogener Angaben nicht in Betracht.

7. Änderungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 16)

Der Geschlechtervielfalt wird auch im Bereich des Schutzes von Kindern und Jugendlichen Rechnung getragen. Die Kinder- und Jugendhilfe hat bei der Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen und der Förderung von Gleichberechtigung neben Mädchen und Jungen auch Kinder weiterer Geschlechter in den Blick zu nehmen. Zudem wird ein Anspruch auf Beratung und Unterstützung von Eltern, Kindern und Jugendlichen zu Fragen des Geschlechtervielfaltsgesetzes begründet, der insbesondere für Situationen relevant wird, in denen ein Kind die Zustimmung der Sorgeberechtigten für die Inanspruchnahme der Rechte aus dem Geschlechtervielfaltsgesetz benötigt.

8. Sprachliche geschlechterinklusive Bereinigung

Im Rahmen der gesetzlichen Änderungen werden Gelegenheiten zur sprachlichen Bereinigung genutzt und binäre Formulierungen oder generische Maskulina in den jeweiligen Regelungen durch geschlechtsneutrale oder geschlechterinklusive Begrifflichkeiten ersetzt. Um Geschlechtervielfalt sprachlich zum Ausdruck zu bringen, wird auch der sogenannte Gender Gap verwendet (Unterstrich zwischen Wortstamm und weiblichem Genus) – stets unter Beachtung eines einheitlichen Sprachgebrauchs wie auch der Verständlichkeit und Klarheit der Rechtstexte sowie der Anforderungen an die Barrierefreiheit aus der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0).

9. Weitere Regelungen (Artikel 17 bis 19)

Der Entwurf sieht in Artikel 17 weitere notwendige Folgeänderungen in anderen Gesetzen unter anderem zum Zwecke der Rechtsbereinigung vor.

Artikel 18 verpflichtet die Bundesregierung zur Evaluierung des § 1631d Bürgerliches Gesetzbuch (Maßnahmen an den Genitalien und Keimdrüsen im Recht der Personensorge) im Rahmen einer Berichtspflicht gegenüber dem Bundestag insbesondere zur Überprüfung der Effektivität des familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalts zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit und Selbstbestimmung der betroffenen Kinder.

Und schließlich sind das Inkrafttreten dieses Gesetzes und das Außerkrafttreten des Transsexuellengesetzes in Artikel 19 geregelt, gemeinsam mit einer Übergangsvorschrift, die auf Antrag die Überführung einer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehenden Lebenspartnerschaft in eine Ehe sowie einer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Ehe in eine Lebenspartnerschaft vorsieht.

III. Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für den Erlass des Geschlechtervielfaltsgesetzes – GVielfG (Artikel 1) – mit Ausnahme des § 6 Absatz 4 – sowie für die Änderungen des PStG (Artikel 2 und 3) und des NamÄndG (Artikel 4) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 2 Grundgesetz – GG (Personenstandswesen). Hinsichtlich der Ordnungswidrigkeits- und Bußgeldvorschrift des § 6 Absatz 4 GVielfG folgt die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (Strafrecht). Soweit die Regelungen Verpflichtungen für das Verhalten und dasungsverfahren von Trägern der öffentlichen Gewalt des Bundes vorsehen, ergibt sich die Bundeskompetenz aus der Natur der Sache. Die Einbeziehung der Länderverwaltungen, soweit sie Bundesrecht ausführen, beruht auf dem Gesichtspunkt der Annexkompetenz des Bundes.

Für die Änderung des PaßG (Artikel 5) ergibt sich eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 des GG (Passwesen).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des BGB (Artikel 6), des LPartG (Artikel 7) und des EGBGB (Artikel 8) beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (bürgerliches Recht) und für die Änderung des Mutterschutzgesetzes (Artikel 9) auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Arbeitsrecht). Die Zuständigkeit zur Änderung des AGG (Artikel 10) folgt ebenfalls aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Arbeitsrecht, einschließlich des Arbeitsschutzes) sowie aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (bürgerliches Recht).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des BGleIG (Artikel 11) folgt aus Artikel 73 Nummer 8 GG (die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen). Soweit Artikel 11 organisatorische Regelungen ändert, besteht eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus der Natur der Sache.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Strafvollzugsgesetzes (Artikel 12), das aktuell für das Bundesland Sachsen-Anhalt Geltung hat, ergibt sich als Kompetenz zur sogenannten Fortschreibung aus Artikel 125a Absatz 1 GG, da es sich um eine Anpassung an geänderte Verhältnisse handelt und die wesentlichen Elemente des Bundesrechts erhalten bleiben.

Für die Änderung des BPolG (Artikel 13) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 87 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 GG.

Schließlich stützt sich die Befugnis des Bundes zur Änderung des Sechsten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Artikel 14 und 15) auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Sozialversicherung) und

zur Änderung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Artikel 16) auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG (öffentliche Fürsorge). Die Erforderlichkeit für die bundeseinheitlichen Anpassungen der Fürsorgeregelungen der Kinder- und Jugendhilfe ist im Sinne von Artikel 72 Absatz 2 GG zur Wahrung der Rechtseinheit gegeben.

Im Übrigen enthält der Gesetzentwurf notwendige Folgeänderungen und Aufhebungen zum Zwecke der Rechtsbereinigung im Bereich der konkurrierenden oder ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen dienen der Umsetzung völkerrechtlicher Verträge, etwa der Europäischen Menschenrechtskonvention, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie sind mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar, etwa mit Unionsvorgaben zum Diskriminierungsschutz, insbesondere zur Gleichbehandlung aufgrund des Geschlechts (z. B. Gleichbehandlungsrichtlinie 2006/54/EG), sowie mit den Vorgaben zu öffentlichen Urkunden (z. B. Verordnung (EU) 2016/1191) oder zur Spezifikation von Reisedokumenten (z. B. Verordnung (EG) 2252/2004, die die Vorgaben des Dokuments Nr. 9303 der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation – ICAO zu maschinell lesbaren Dokumenten verbindlich vorschreibt).

V. Befristung und Evaluation

Die Regelungen dienen der Umsetzung der staatlichen Pflicht zur Anerkennung und zum Schutz der Geschlechtervielfalt, die sich aus den Grund- und Menschenrechten ergibt. Als Daueraufgabe besteht damit keine Veranlassung einer Befristung. Anderes ergibt sich auch nicht aus den enthaltenen Fördermaßnahmen im Rahmen der Änderung des Bundesgleichstellungsgesetzes. Diese sind langfristig angelegt.

Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 19 eine Evaluationsklausel bezogen auf den neu eingefügten § 1631d BGB zu medizinischen Eingriffen an den Genitalien oder Keimdrüsen intergeschlechtlicher Kinder vor. Im Rahmen einer Berichtspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Bundestag sollen die Wirksamkeit und Handhabung des familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalts zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit und der Selbstbestimmung der betroffenen Kinder evaluiert werden. Die Evaluierungspflicht beruht auf der hohen Grundrechtsrelevanz derartiger medizinischer Eingriffe. Den Staat trifft daher eine Beobachtungspflicht, ob durch die getroffene Regelung das gesetzgeberische Ziel erreicht wird, medizinisch nicht notwendige Eingriffe an intergeschlechtlichen Säuglingen und Kindern zu verhindern.

VI. Gesetzesfolgen

1. Erfüllungsaufwand und Kosten¹⁸⁶

1.1 Einmaliger Umstellungsaufwand der Verwaltung

Es ergeben sich für die öffentlichen Haushalte Mehraufwendungen bei den zuständigen Behörden zum einen aus dem einmaligen Umstellungsaufwand durch das Geschlechtervielfaltsgesetz, insbesondere in Bezug auf die erweiterten Geschlechtsoptionen, aber auch durch den Verzicht auf den Geschlechtseintrag bei Kindern, die angepassten Bezeichnungen im Rahmen der Elternschaft und die erweiterten Möglichkeiten bezüglich Ehe und Lebenspartnerschaft. Diese Umstellung betrifft sowohl die Standesämter als auch sonstige Behörden, beispielsweise Meldestellen, Pass- und Finanzbehörden oder Statistische Ämter von Bund und Ländern. Gleiches gilt für die den sozialen Sicherungssystemen, insbesondere den Rentenversicherungsträgern, entstehenden einmaligen Anpassungen aufgrund der veränderten Zuweisung der Rentenversicherungsnummer, die nunmehr kein Geschlecht mehr ausweisen darf.

Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass ein Teil dieses Umstellungsaufwandes bereits durch die Einfügung des § 22 Absatz 3 PStG durch das Personenstandsrechts-Änderungsgesetz vom 7. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1122) notwendig geworden ist, allerdings kaum oder jedenfalls unvollständig vollzogen wurde (Althoff/Schabram/Follmar-Otto, a. a. O., Kapitel 4). Insofern handelt es sich nicht in vollem Umfang um neu entstehende Anpassungsbedarfe.

1.2 Mehraufwendungen und zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Es ergeben sich Mehraufwendungen für die öffentlichen Haushalte aus der für Standesämter neu hinzukommenden Zuständigkeit für die Nachbeurkundung im Rahmen der erstmaligen Bestimmung des Geschlechtseintrags. Hingegen lag die Zuständigkeit für personenstandsrechtliche Änderungen in vielen Fällen bereits zuvor bei den Standesämtern oder – sofern sie sich nach dem TSG richteten – bei den Gerichten. Zudem können die Änderungen kostendeckend mit einer Gebühr für Verwaltungsaufwand und Auslagen belegt werden, die von der betreffenden Person getragen wird.

Zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht außerdem im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe für den erweiterten Beratungsauftrag im Hinblick auf Fragen des Geschlechtervielfaltsgesetzes. Auch für Strafvollzugsbehörden und Bundespolizei kann im Rahmen von Durchsuchungen und Unterbringung trans- und intergeschlechtlicher Personen zusätzlicher Erfüllungsaufwand entstehen, der aber aufgrund der geringen Fallzahl und des überschaubaren Aufwandes kaum ins Gewicht fallen wird. Gleiches gilt für die zusätzlichen Kosten und den Aufwand im Rahmen des neu eingeführten Genehmigungsverfahrens für Maßnahmen an Genitalien und Keimdrüsen intergeschlechtlicher Säuglinge und Kleinkinder in familiengerichtlichen Verfahren. Auch sie werden aufgrund geringer Fallzahlen weniger von Bedeutung werden.

Der Verwaltung und den sozialen Sicherungssystemen können durch die Pflicht zur Bereitstellung angemessener Vorkehrungen weitere Kosten entstehen, die beispielsweise in der Durch-

¹⁸⁶ Eine Bezifferung der Kosten durch die Autor_innen ist nicht möglich. Hier werden daher nur die zu erwartenden Mehraufwendungen und Einsparungen dargestellt.

führung von Fortbildungen, in Freistellungen bis hin zu baulichen Maßnahmen im Rahmen der Sanitäranlagen bestehen können. Für die Verwaltung kommen weitere Kosten zur grundsätzlichen Förderung einer Kultur der Wertschätzung der Geschlechtervielfalt und deren Anerkennung und Schutz hinzu, etwa im Rahmen von Bildung, Beratung oder der Durchführung positiver Maßnahmen.

1.3 Mehraufwendungen für die Wirtschaft

Der Wirtschaft können durch die neu ins Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz aufgenommene Pflicht zur Bereitstellung angemessener Vorkehrungen Kosten entstehen, die beispielsweise in der Durchführung von Fortbildungen oder baulichen Maßnahmen im Rahmen der Sanitäranlagen bestehen können. Diese Kosten sind jedoch durch das Kriterium der Zumutbarkeit begrenzt.

1.4 Erfüllungsaufwand und Kosten für die Bürger_innen

Für Bürger_innen ist mit der Ausübung des Bestimmungs- und Änderungsrechts zum Geschlechtseintrag ein Erfüllungsaufwand verbunden. Die Ausübung des Änderungsrechts bezüglich Geschlechtseintrag und Namen kann mit Kosten zur Deckung von Verwaltungsaufwand und Auslagen verbunden sein. Im Vergleich zu dem bisherigen gerichtlichen Änderungsverfahren nach TSG verringern sich Aufwand und Kosten für die Bürger_innen erheblich.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

2. Verwaltungsvereinfachung und Einsparungen

2.1 Verfahrensvereinfachungen

Den Mehraufwendungen bei der Nachbeurkundung des Geschlechtseintrags stehen Einsparungen gegenüber, die sich mit der Aufhebung des TSG aus der Entlastung der Gerichte ergeben. Das Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags wird durch den Gesetzentwurf als wesentlich vereinfachtes Verwaltungsverfahren ausgestaltet, das auf der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der antragstellenden Person basiert und deshalb reduzierte Prüfpflichten aufseiten der Verwaltung auslöst. Bei den einzusparenden Kosten sind zudem die mit den erleichterten Möglichkeiten zur Änderung des Vornamens und der geringeren Prüfpflicht einhergehende zeitliche Entlastung der Namensänderungsbehörden zu berücksichtigen.

Ebenso ergeben sich Einsparungen im Bereich der Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe, die in Gerichtsverfahren nach dem TSG in über einem Drittel der Fälle in Anspruch genommen wurde und aufgrund der doppelten Gutachtenpflicht kostenintensiv war (Adamietz/Bager a. a. O.).

2.2 Sinkende soziale Kosten und soziale Leistungen

Dem stehen insgesamt sinkende soziale Kosten gegenüber. Das Gesetz wirkt durch die Vereinfachung der Verfahren, die Stärkung der Selbstbestimmung und des Diskriminierungsschutzes Belastungen und Diskriminierungen inter- und transgeschlechtlicher Kinder und Erwachsener entgegen und kann damit eine Verringerung der Kosten bewirken, die beispielsweise für die Behandlung von langfristigen Gesundheitsbeeinträchtigungen durch geschlechtszuwei-

sende medizinische Eingriffe, von Depressionen, Suizidgefährdung, Magersucht, Selbstverletzung oder Drogenmissbrauch oder für Maßnahmen und Hilfe im Falle von Arbeitslosigkeit entstehen.

3. Fallzahlen

3.1 Bestimmung und Änderung des Geschlechtseintrags

Wie häufig von der Möglichkeit zur Bestimmung und Änderung des Geschlechtseintrags Gebrauch gemacht werden wird, ist nicht zuverlässig abschätzbar. Es handelt sich nach dem Entwurf um ein Recht, das allen statusberechtigten Menschen in Deutschland zusteht. Hinsichtlich des Rechts auf erstmalige Bestimmung des Geschlechtseintrags ist nicht zu prognostizieren, wie viele der nach der Gesetzesänderung Geborenen in ihrem späteren Lebensverlauf von diesem Recht Gebrauch machen werden, auch angesichts eines denkbaren gesellschaftlichen und rechtlichen Bedeutungsverlusts des personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrags.

Eine besondere Bedeutung kann das Recht auf Bestimmung und Änderung des Geschlechtseintrags für Menschen haben, deren körperliche Geschlechtsentwicklung, Geschlechtsidentität oder Geschlechtsausdruck nicht mit einem gesellschaftlich zugeschriebenen Geschlecht oder nicht mit den binären Geschlechternormen übereinstimmt. Für diese Personen kann der personenstandsrechtliche Eintrag daher eine wichtige Voraussetzung für die Ausübung ihres Rechts auf geschlechtliche Selbstbestimmung in anderen Lebensbereichen darstellen. Doch auch in Bezug auf diese Personengruppe ist nicht zu prognostizieren, in welchem Umfang sie einmalig oder mehrfach vom Recht auf Bestimmung oder Änderung des Geschlechtseintrags Gebrauch machen wird. Rückwandlungsbegehren machen derzeit unter 1 % der Verfahren nach dem TSG aus (Meyenburg/Renter-Schmidt/Schmidt, a. a. O., S. 107, 117 f., mit weiteren Nachweisen). Trotz des mit dem Gesetzentwurf verbundenen erleichterten Änderungsverfahrens kann somit wohl von einer geringen Fallzahl mehrfacher Änderungen ausgegangen werden. Dem dient unter anderem auch die Voraussetzung für Änderungsbegehren, wonach innerhalb der letzten 12 Monate eine Änderung des Geschlechtseintrags nicht erfolgt sein darf.

3.2 Inanspruchnahme von Beratung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe

Auch für die Frage, in welchem Umfang von inter- und transgeschlechtlichen Kindern und Jugendlichen und deren Eltern von ihren neuen Beratungsansprüchen nach SGB VIII Gebrauch machen werden, können die Schätzungen zu deren Grundgesamtheit nur als Indiz dienen.

3.3 Medizinische Eingriffe an nicht einwilligungsfähigen Kindern

Laut einer retrospektiven statistischen Auswertung aus dem Jahr 2016 wurden in den Jahren 2005 bis 2014 jährlich durchschnittlich an 1.730 Kindern zwischen null und neun Jahren geschlechtszuweisende oder -angleichende medizinische Eingriffe an Genitalien und Keimdrüsen vorgenommen (davon 1.462 Hypospadie-Operationen). Die Auswertung zeigte, dass die schrittweise Überarbeitung der medizinischen Behandlungsleitlinien seit 2005 nicht zu einem wesentlichen Rückgang kosmetischer Eingriffe geführt hat (Klöppel, a. a. O.).

Die gesetzliche Klarstellung, dass die Sorgeberechtigten in einen geschlechtszuweisenden oder -angleichenden medizinischen Eingriff an Genitalien und Keimdrüsen intergeschlechtlicher Kinder nur dann einwilligen können, wenn dieser zur Abwendung einer lebensbedrohlichen

Situation oder Gefahr einer schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigung erforderlich ist, verfolgt das Ziel, entsprechend der staatlichen Schutzpflicht medizinisch nicht zwingende Eingriffe zu verhindern. Dem dient auch die Einführung des familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalts. In welcher Häufigkeit zukünftig Familiengerichte angerufen werden, um eine solche Genehmigung zu erlangen, kann ebenfalls nur begrenzt prognostiziert werden. Angesichts der gesetzlichen Klarstellung, dass medizinische Eingriffe nur unter engen Voraussetzungen zulässig sind, ist jedenfalls von einer Verringerung der Fallzahlen im Gegensatz zur derzeitigen relativen Häufigkeit von derartigen Operationen auszugehen.

4. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Das Gesetz zielt auf die Herstellung von Chancengleichheit und die Anerkennung und den Schutz aller Geschlechter ab – unabhängig der körperlichen Geschlechtsentwicklungen, der Geschlechtsidentitäten und des Geschlechtsausdrucks. Es verfolgt damit unmittelbar gleichstellungspolitische Zielsetzungen und erweitert die Gleichstellungspolitik über das binäre Verständnis von Geschlecht hinaus. Zugleich wird mit der Beibehaltung und Erweiterung der personenstandsrechtlichen Geschlechtskategorien sowie der Regelung zur statistischen Erfassung und Weiterleitung von geschlechtsbezogenen Daten sichergestellt, dass die grundgesetzliche Pflicht zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern weiter umgesetzt werden kann.

5. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetzgebungsvorhaben trägt entsprechend den Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. Das Gesetzgebungsvorhaben dient der Umsetzung der Managementregel 9 (Chancengleichheit, gesellschaftliche Teilhabe und Vermeidung sozialer Ausgrenzung). Durch das gesetzgeberische Ziel, Diskriminierungen, Eingriffe und Belastungen für inter- und transgeschlechtliche Menschen zu verringern, trägt es auch zur Umsetzung von Managementregel 4 (Vermeidung von Gesundheitsgefahren) bei.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Anerkennung und zum Schutz der Geschlechtervielfalt – Geschlechtervielfaltsgesetz – GViefG)

Zu § 1 (Ziel)

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 die Ziele des Gesetzes, beschreibt in Absatz 2 die damit im Zusammenhang stehenden Pflichten der öffentlichen Stellen und stellt in Absatz 3 das Verhältnis zu anderen Vorschriften klar.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt als Ziel des Gesetzes, Geschlechtervielfalt anzuerkennen und zu schützen, und benennt als Elemente der Geschlechtervielfalt die Vielfalt der körperlichen Geschlechtsentwicklungen, der Geschlechtsidentitäten und des Geschlechtsausdrucks. Damit sollen insbesondere die Belange von inter- und transgeschlechtlichen Menschen stärkere Berücksichtigung finden und ihrem in der Menschenwürde in Verbindung mit dem Grundrecht auf freie Persönlichkeitsentfaltung begründeten Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung und Gleichbehandlung mehr Geltung verliehen werden.

Körperliche Geschlechtsentwicklung bezieht sich auf alle Varianten der geschlechtlichen Entwicklung des menschlichen Körpers. Umfasst sind insbesondere Geschlechtsmerkmale bezogen auf chromosomale, gonadale und anatomische Eigenschaften, die mit dem biologischen Geschlecht verbunden sind. Dazu zählen sowohl die primären Merkmale, wie Genitalien und Keimdrüsen, sowie auch sekundäre Merkmale, wie Muskelmasse, Körperbehaarung, Brüste und/oder Körperbau.

Geschlechtsidentität meint das tief empfundene innere und persönliche Gefühl der Zugehörigkeit zu einem Geschlecht, das mit dem Geschlecht, das einem Menschen bei seiner Geburt zugewiesen wurde, übereinstimmen kann, jedoch nicht muss. Geschlechtsidentität kann im Lebensverlauf eines Menschen veränderlich sein. Sie manifestiert sich unter anderem in der Wahrnehmung des eigenen Körpers sowie seiner Repräsentanz nach außen.

Unter Geschlechtsausdruck ist ergänzend die Art und Weise zu verstehen, in der die Geschlechtsidentität einer Person von dieser bekundet und/oder von anderen wahrgenommen wird. Ausdrucksformen des Geschlechts umfassen zum Beispiel Kleidung, Körpersprache oder Verhaltensweisen.

Mit intergeschlechtlichen Menschen sind Menschen gemeint, deren körperlich-biologisches Geschlecht aufgrund der angeborenen Ausprägung ihrer Chromosomen, ihrer Keimdrüsen oder ihrer primären oder sekundären Geschlechtsmerkmale nicht in die medizinische und gesellschaftliche Norm weiblicher und männlicher Körper passt. Intergeschlechtliche Menschen sind in ihren Körpern und Geschlechtsidentitäten vielfältig und können sich als männlich, weiblich, weder männlich noch weiblich und/oder mit einem dritten Geschlecht identifizieren.

Transgeschlechtliche/Transsexuelle Menschen erfasst ein vielfältiges Spektrum an Geschlechtsidentitäten und Lebensweisen und bezeichnet Menschen, die sich nicht oder nicht nur mit dem ihnen bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht identifizieren. Die gemeinsamen Bedarfe sowie auch die jeweiligen Besonderheiten der Gruppen sind zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Satz 1 verpflichtet die öffentlichen Stellen des Bundes, – im Anwendungsbereich dieses Gesetzes – eine Kultur der Wertschätzung von Geschlechtervielfalt zu fördern sowie aktiv zu deren Anerkennung und Schutz beizutragen, und zählt dazu exemplarische Maßnahmen auf.

Bildungsmaßnahmen können die Information und Sensibilisierung staatlicher Stellen (z. B. Standesämter, Meldestellen und Passbehörden), der allgemeinen Öffentlichkeit und verschiedener Berufsgruppen (z. B. Ärzt_innen, Geburtshilfe) zum Geschlechtervielfaltsgesetz und zur besonderen Lage von inter- und transgeschlechtlichen Menschen umfassen.

Die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen ist als diskriminierungsschützendes Konzept bereits aus den Menschenrechten bekannt (insbesondere aus der Behindertenrechtskonvention, siehe auch Ausschuss für die WSK-Rechte (2009): Allgemeine Bemerkung Nr. 20 „Nichtdiskriminierung bei den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten“, UN Doc. E/C.12/GC/20). Im Einzelfall gilt damit die Pflicht, das jeweilige Umfeld auf den Bedarf der betreffenden Person im Zusammenhang mit dem Geschlecht einzustellen. Das Konzept der angemessenen Vorkehrungen wird parallel im Rahmen dieses Mantelgesetzes auch für das AGG eingeführt (§ 3 Absatz 6 AGG-E).

Positive Maßnahmen sind zeitlich begrenzte Maßnahmen zum Ausgleich bestehender Nachteile (vgl. § 5 AGG). Sie beziehen sich hier spezifisch auf Menschen, die aufgrund ihrer körperlichen Geschlechtsentwicklung, Geschlechtsidentität oder ihres Geschlechtsausdrucks benachteiligt sind, d. h. etwa auf inter- und transgeschlechtliche Menschen.

Zu den verpflichteten öffentlichen Stellen des Bundes zählen die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform.

Satz 2 erstreckt die Verpflichtungen aus Satz 1 auf die öffentlichen Stellen der Länder, soweit sie Bundesrecht ausführen. Öffentliche Stellen der Länder sind die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes und sonstiger der Aufsicht des Landes unterstehender juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass gesetzliche Diskriminierungsverbote und Gleichbehandlungsgebote ebenso wie öffentlich-rechtliche Vorschriften zum Schutz und zur Förderung bestimmter

Personengruppen, beispielsweise Regelungen zur Förderung von Frauen oder von Menschen mit Behinderungen, in ihrer aktuellen Fassung weiterhin Rechtsgeltung haben. Geschlechterdiskriminierung ist dabei auch im Kontext dieser Regelungen weit auszulegen und umfasst Diskriminierungen im Zusammenhang mit Inter- und Transgeschlechtlichkeit (ebenso Welti, a. a. O., Agius/Tobler, a. a. O.). Damit haben entsprechende Verbote oder Gleichstellungsgebote, insbesondere wenn sie Unionsrecht umsetzen, auch für diese Personengruppen Anwendung zu finden.

Zu § 2 (Personenstandseintrag zum Geschlecht)

Mit § 2 wird eine Zuordnung des Geschlechts im Personenstand basierend auf Selbstauskunft unabhängig von weiteren Nachweisen und im einfachen Verfahren gegenüber Standesämtern ermöglicht.

§ 2 enthält in Absatz 1 das Recht und Verfahren zur Bestimmung des Geschlechtseintrags für das Geburtenregister und in Absatz 2 die zu bezeichnenden Geschlechtsoptionen. Absatz 3 regelt das Verfahren für Kinder und Absatz 4 das Verfahren für nichtdeutsche Staatsangehörige.

Zu Absatz 1

Gemäß Satz 1 haben Personen deutscher Staatsangehörigkeit das Recht, ihren Geschlechtseintrag durch Erklärung gegenüber den nach § 5 zuständigen Standesämtern zu bestimmen. Als Verfahren ist nach Satz 2 weiter vorgesehen, dass die Erklärung öffentlich zu beglaubigen ist, was durch die entgegennehmenden Standesämter erfolgen kann, und alsdann beim Geburts- eintrag beurkundet wird. Das Standesamt hat den erklärten Geschlechtseintrag als Folgebeurkundung im Sinne von § 27 Absatz 3 Nummer 4 PStG zum Geburtseintrag aufzunehmen. Satz 3 stellt klar, dass der Geschlechtseintrag bei „keine Angabe“ verbleibt, sofern eine Erklärung nicht erfolgt. Mit der parallel erfolgten Änderung des § 21 Absatz 1 Satz 2 wird bei Geburt das Geschlecht nur noch mit „keine Angabe“ vermerkt und die Tradition der fremdbestimmten Zuordnung eines Geburtsgeschlechts abgeschafft. Der Geschlechtseintrag erfolgt erst, wenn er selbstbestimmt durch die betreffende Person selbst erklärt werden kann.

Das BVerfG hatte die Gestaltung einer rechtlichen Zuordnung zum empfundenen Geschlecht selbstbestimmt und in einem zumutbaren Verfahren gefordert (BVerfG, Beschluss vom 11.01.2011, 1 BvR 3295/07, Rn. 51; BVerfG, Beschluss vom 18.07.2006, 1 BvL 1, 12/04, Rn. 66 f.).

Zu Absatz 2

In der Erklärung zur Bestimmung des Geschlechtseintrags ist zu bezeichnen, ob das Geschlecht mit „weiblich“, „männlich“, „weitere Geschlechtsoptionen“ oder „keine Angabe“ einzutragen ist (Satz 1).

Satz 2 bestimmt, dass der Eintrag „weitere Geschlechtsoptionen“ um eine eigene Bezeichnung von maximal 30 Zeichen ergänzt werden kann, beispielsweise „transsexuell“, „männlich und weiblich“, „inter“, „nicht binär“. Da eine Typisierung niemals allen Geschlechtsidentitäten gerecht werden kann und mit „weitere Geschlechtsoptionen“ lediglich ein Sammelbegriff für

mögliche dritte Geschlechtsoptionen verwendet wird, soll mit Satz 2 sichergestellt werden, dass das selbstempfundene Geschlecht ergänzend jedenfalls amtlich zum Personenstand vermerkt ist. Dabei besteht kein Anspruch auf Übermittlung der eigenen Bezeichnung an weitere Stellen und Behörden. Eine Ergänzung im Personenstandsrecht ermöglicht auf Verlangen die Ausstellung einer Geburtsurkunde, in der der Zusatz angegeben ist. Hinsichtlich der Wahl der eigenen Bezeichnung prüft das Standesamt nur die Einhaltung der begrenzten Zeichenzahl.

Die Geschlechtskategorie kann mit der Erstbeurkundung bei Geburt ein Leben lang unverändert bei „keine Angabe“ belassen werden (insofern klarstellend § 2 Absatz 1 Satz 3). Diese Kategorie kann, sofern zwischenzeitlich andere Geschlechtsoptionen eingetragen wurden, auch später wieder als Eintrag gewählt werden. Im Gegensatz zur Nichtbezeichnung wie beim Offenlassen nach dem alten § 22 Absatz 3 PStG wird durch die ausdrückliche Benennung deutlich, dass hier kein Fehler vorliegt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt das Verfahren für Kinder. Danach kann ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, die Erklärung nur selbst abgeben (Satz 1). § 2 Absätze 1 und 2 gelten für die Verfahren durch Kinder entsprechend (Satz 3). Ebenso wie bei der religiösen Selbstbestimmung (§ 5 Gesetz über die religiöse Kindererziehung – RKErzG) kann das Kind ohne Mitwirkung der Eltern handeln und den Geschlechtseintrag bestimmen. Auch wenn die Geschlechtsfindung mit 14 noch nicht unbedingt abgeschlossen ist, muss die geschlechtliche Identität anerkannt und eine entsprechende Bestimmung des Geschlechtseintrags zugelassen werden. Vor dem Hintergrund, dass dieser auch nicht unwiderruflich, sondern jederzeit – nach Ablauf einer 12-monatigen Frist nach einer letzten Änderung (siehe § 3 Absatz 1 Nummer 3) – änderbar ist, ist dies auch angemessen. Das Standesamt hat nur festzustellen, dass keine Geschäftsunfähigkeit vorliegt, und darüber hinausgehend keine Reife oder Ähnliches zu prüfen (wie auch bei § 1617c BGB oder § 5 RKErzG).

Ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist, bedarf der Zustimmung seiner gesetzlichen Vertretung (Satz 2). Eine Vertretung ist hingegen nicht vorgesehen, was auch dem Grundsatz entspricht, dass diese Erklärungen als höchstpersönliche einer Stellvertretung nicht zugänglich sind. Die Zustimmungserklärung ist amtsempfangsbedürftige Willenserklärung, muss aber – anders als die Erklärung des Kindes – nicht öffentlich beglaubigt werden. Für den Fall, dass die gesetzliche Vertretung die Zustimmung verweigert, kann gemäß Satz 4 das Familiengericht sie ersetzen (§ 111 Nummer 2 in Verbindung mit § 151 Nummer 1 FamFG). Die Bestellung eines Verfahrensbeistandes ist hierfür stets erforderlich (Satz 5). Es handelt sich um eine gebundene, das Kindeswohl konkretisierende Entscheidung, die nur zu versagen ist, wenn andernfalls das Wohl des minderjährigen Kindes bei einer Gesamtbetrachtung voraussichtlich beeinträchtigt würde. Entspricht die Entscheidung hingegen dem Willen und den Präferenzen des Kindes im Sinne der Kinderrechtskonvention, ist die Zustimmung zu erteilen. Es gelten die allgemeinen Regeln für Eltern-Kind-Konflikte. Ein mit diesem Gesetz parallel eingeführter Beratungsanspruch für Eltern, Kinder und Jugendliche in Bezug auf Fragen nach dem Geschlechtervielfaltgesetz soll hier unterstützend wirken.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 regelt klarstellend die entsprechende Anwendung der Absätze 1 bis 3 für Personen nicht-deutscher Staatsangehörigkeit, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und von der Möglichkeit des Artikels 10a Absatz 2 EGBGB Gebrauch gemacht haben oder für die Gleiches gemäß Artikel 10a Absatz 3 EGBGB bestimmt wurde. Im Übrigen gilt das Sachrecht des Heimatstaates (Satz 2). Auf die Ausführungen im Rahmen des parallel mit diesem Gesetz eingeführten Artikels 10a EGBGB wird verwiesen (Artikel 8 Nummer 2).

Zu § 3 Änderung des Geschlechtseintrags

§ 3 enthält die Voraussetzungen für eine Änderung des Geschlechtseintrags, wonach die in Absatz 1 formulierten Voraussetzungen durch einen Verweis in Absatz 2 um die Voraussetzungen und Verfahrensregelungen in § 2 ergänzt werden.

Zu Absatz 1 und Absatz 2

Absatz 1 und Absatz 2 bestimmen die Voraussetzungen, unter denen ein zuvor nach § 2 bestimmter Geschlechtseintrag auf Antrag geändert wird, wenn die Voraussetzungen aus Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und aus Absatz 2 in Verbindung mit § 2 vorliegen.

Nummer 1 sieht vor, dass die Person eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Standesamt abgibt, wonach das im Geburtseintrag eingetragene Geschlecht nicht ihrem Geschlecht oder ihrer Geschlechtsidentität entspricht. Nummer 2 bestimmt als Statusberechtigte Personen deutscher Staatsangehörigkeit (Buchstabe a) sowie Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben (Buchstabe b). Auf die Begriffsbestimmung des gewöhnlichen Aufenthaltes im Rahmen der Gesetzesbegründung des mit diesem Mantelgesetz parallel eingeführten Artikels 10a EGBGB wird verwiesen. Schließlich darf der Geschlechtseintrag nicht in den letzten 12 Monaten geändert worden sein, um eine übermäßige Belastung der Verwaltung zu verhindern.

Absatz 2 bestimmt die Anwendung der Absätze 1 bis 3 von § 2 entsprechend, also insbesondere die Vorgabe der öffentlichen Beurkundung, die über das entgegennehmende Standesamt erfolgen kann (Absatz 1), die Bestimmung des neuen Geschlechtseintrags im Sinne von Absatz 2 sowie die Vorgaben für Kinder aus Absatz 3.

Weitere Voraussetzungen sind nicht vorgesehen, insbesondere fallen die Begutachtungspflichten aus dem TSG ebenso wie die ärztlichen Nachweispflichten im Rahmen der Änderung eines offenen oder Löschung eines binären Geschlechtseintrags weg. Weder sind weitere Nachweise zu verlangen noch dritte Personen einzubeziehen. Das Standesamt hat den erklärten Geschlechtseintrag als Folgebeurkundung im Sinne von § 27 Absatz 3 Nummer 4 PStG zum Geburtseintrag aufzunehmen; das gilt auch für abermalige Änderungen.

Zu § 4 (Änderung des Vornamens)

Mit der Änderung des Geschlechtseintrags kann auf Antrag die Änderung des Vornamens verbunden werden. Dies stellt eine Erleichterung gegenüber der vorherigen Rechtslage für

Personen dar, die einen offenen Geschlechtseintrag ändern und für die entsprechende Vornamensänderung auf das öffentlich-rechtliche Namensänderungsverfahren verwiesen wurden. Geschlechtsbedingte Vornamensänderungen sind damit ohne weitere Voraussetzungen zulässig. Dem vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht geschützten Ausdruck der eigenen Geschlechtlichkeit im Namen (BVerfG 06.12.2005, 1 BvL 3/03, Rn. 48) entsprechend reicht die Angabe aus, dass der Grund in der Geschlechtsidentität oder geschlechtlichen Entwicklung liegt. Die Ordnungsfunktion des Namens und insbesondere das Namenskontinuitätsprinzip treten hier zurück. Eine Namensänderung ist entsprechend als Änderung des Personenstandes zum Geburtseintrag aufzunehmen (§ 27 Absatz 3 Nummer 1 PStG).

Zu § 5 (Sachliche und örtliche Zuständigkeit; Übermittlung)

In § 5 werden die sachliche und örtliche Zuständigkeit zur Entgegennahme der Erklärungen und Anträge nach §§ 2 und 3 festgelegt und Übermittlungspflichten an das Geburtseintrag führende Standesamt festgelegt. Die Zuständigkeit ist auf Standesämter begrenzt, deren originäre Aufgabe Personenstandsfragen sind.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt, dass sowohl das Standesamt, das den Geburtseintrag führt, als auch das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die betreffende Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, die Erklärungen und Anträge entgegennehmen kann. Damit wird die Zugänglichkeit für die betreffenden Personen vereinfacht. Aufgrund der Vielzahl an Standesämtern ist hier auch ein ausreichender Zugang sichergestellt. Absatz 1 Satz 2 bestimmt, dass für Personen, die im Inland weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt haben, entweder das Standesamt mit der örtlichen Zuständigkeit für den letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland maßgebend ist oder, sofern die Person sich niemals oder nur vorübergehend im Inland aufgehalten hat, das Standesamt I in Berlin zuständig ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die Erklärungen und Anträge an das Standesamt, das den Geburtseintrag führt, übermittelt werden, sofern sie nicht direkt dort entgegengenommen werden. Das den Geburtseintrag führende Standesamt beurkundet sodann den neuen Geschlechtseintrag und Vornamen. Wirksam wird die Erklärung mit Entgegennahme des deutschen Geburtsstandesamtes. Nach Änderung des Geschlechtseintrags oder Vornamens ergeben sich weitere Übermittlungspflichten von Amts wegen sowohl des Standesamts sowie insbesondere dann auch der Meldebehörde, die bereits geregelt sind, siehe für das Standesamt § 68 PStG, § 57 Absatz 4 PStV.

Zu § 6 (Offenbarungsverbot; Ordnungswidrigkeiten)

§ 6 enthält in den Absätzen 1 bis 3 Regelungen zum Offenbarungsverbot, deren vorsätzliche Missachtung nach Absatz 4 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

Zu Absatz 1

In Satz 1 wird das Offenbarungsverbot hinsichtlich der Änderung des Geschlechtseintrags sowie der Vornamensänderung im Zusammenhang mit dem Geschlecht bestimmt und festgelegt, dass hiervon nur abgewichen werden kann, wenn besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies ausnahmsweise erfordern oder ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird. Das Verbot entspricht insofern der ursprünglichen Regelung in § 5 Absatz 1 TSG. Die staatlichen Stellen haben die Einhaltung des Offenbarungsverbots durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen und die Einhaltung des Datenschutzes zur Gewährleistung des Offenbarungsverbot auch in behördlichen und digitalen Verfahren zu sichern.

Satz 2 nach erstreckt sich das Offenbarungsverbot auch auf die in den amtlich geführten Registern und Dokumenten enthaltenen Angaben zum Geschlechtseintrag oder Vornamen sowie die vom Geschlechtseintrag oder Vornamen abgeleiteten Buchstaben- oder Zahlenkombinationen, die entsprechend zu ändern sind.

Die schutzwürdigen Interessen gebieten es schließlich, dass auch im Falle einer Namensänderung nach §§ 11, 3 NamÄndG die Sätze 1 und 2 entsprechend gelten, wenn der wichtige Grund für die Änderung des Vornamens im Geschlecht begründet liegt (Satz 3).

Zu Absatz 2

Dem Grundsatz der Registerwahrheit entsprechend bestimmt Absatz 2 eine Pflicht zur Neuausstellung amtlicher Dokumente mit dem aktuellen Geschlechtseintrag und Vornamen auf Antrag und bei berechtigtem Interesse (Satz 1). Dabei sind auch die weiteren geschlechtsspezifischen Angaben, insbesondere die Anredeform, die geschlechtsbezogenen Dienst-, Berufs- oder sonstige Personenbezeichnungen sowie Angaben zu Verwandtschaftsverhältnissen an den neuen Geschlechtseintrag anzupassen. Dabei sind möglichst geschlechtsneutrale Formulierungen zu verwenden. Das berechtigte Interesse wird nur in Ausnahmefällen zu verneinen sein. Es dürfen höchstens die Kosten für den Verwaltungsaufwand und Auslagen geltend gemacht werden. Und die Neuausstellung hat innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 erstreckt die Verbote und Pflichten aus Absatz 1 und 2 auch auf sonstige, insbesondere private Stellen.

So gilt nach Satz 1 das Offenbarungsverbot auf Verlangen der betreffenden Person auch bezüglich der in sonstigen Registern und Dokumenten enthaltenen Angaben zum Geschlechtseintrag oder Vornamen entsprechend. Die entsprechenden Stellen müssen alle technischen Möglichkeiten nutzen, um dies sicherzustellen. Aufgrund des Diskriminierungspotenzials sind ursprüngliche Daten entweder zu löschen oder der Zugriff ist auf einen eng begrenzten Personenkreis zu beschränken.

Satz 2 bestimmt, dass die Pflicht zur Neuausstellung sonstiger Dokumente als Ausfluss des Offenbarungsverbot auch entsprechend Absatz 2 gilt, das heißt auf Antrag und bei berechtigtem Interesse ein entsprechender Anspruch besteht. Exemplarisch werden zivilrechtliche Verträge und Zeugnisse aus Ausbildungs- und Arbeitsverhältnissen aufgezählt. Diese Pflicht gilt für aktuelle und frühere (Rechts-)Verhältnisse, erstreckt sich aber auch auf Bibliotheksausweise, Versicherungs- und Bankkarten. Die Dokumente sind auch rückzudatieren, wenn dies

zur Vermeidung einer Offenbarung erforderlich ist (siehe LAG Hamm, Urteil vom 17.12.1998, 4 Sa 1337/98). Auch hier dürfen die Kosten nicht die üblichen Kosten einer Neuausstellung übersteigen.

Satz 3 formuliert eine Ausnahme zum Offenbarungsverbot für frühere oder derzeitige Ehegatten oder Lebenspartner_innen der betreffenden Person, deren Ehe oder Lebenspartnerschaft vor der Änderung des Geschlechtseintrags oder Vornamens begründet wurde, und für die Kinder der betreffenden Person, die vor der Änderung geboren oder angenommen wurden. Diese sind nur dann verpflichtet, den aktuellen Geschlechtseintrag und aktuellen Vornamen anzugeben, wenn dies für die Führung öffentlicher Bücher und Register erforderlich ist. Damit sollen beispielsweise Kinder nicht gezwungen werden, den Geschlechtswechsel eines Elternteils zu offenbaren. So kann eine alte Geburtsurkunde zur Anmeldung in einer Schule, Universität oder in einem Ausbildungsverhältnis verwendet werden, ohne dass ein Verstoß gegen § 6 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 GVieFG vorliegt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt in Satz 1 als Ordnungswidrigkeit jede vorsätzliche Missachtung der in den Absätzen 1 bis 3 enthaltenen Verbote und Pflichten. Nach Satz 2 kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden. Dies soll der wirksamen Durchsetzung des Offenbarungsverbot dienen.

Zu § 7 (Wirkungen des amtlichen Geschlechtseintrags)

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift stellt klar, dass von der Änderung des Geschlechtseintrags an die vom Geschlecht abhängigen Rechte und Pflichten der betreffenden Person sich nach dem neuen Geschlechtseintrag richten (EuGH, Urteil vom 27.04.2006, Rs. C-423/04, Richards). Etwas anderes soll nur dann gelten, wenn dies durch Gesetz bestimmt ist. Solche gesetzlichen Ausnahmen könnten zum Beispiel in Bezug auf Renten und vergleichbare wiederkehrende Leistungen, die unberührt bleiben sollen, formuliert werden. Derzeit kommen keine konkreten Ansprüche in Deutschland in Betracht, da beispielsweise anrechenbare Kindererziehungszeiten im Rahmen der Rentenversicherung durch beide Eltern geltend gemacht werden können, die Altersrente für Frauen ausläuft oder das Renteneintrittsalter auch für Frauen auf das 65. Lebensjahr erhöht wurde. Sichergestellt werden muss, dass dies auch für Ansprüche im Ausland (doppelte Rente) gilt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt zum Schutz berechtigter Interessen der Kinder oder Eltern klar, dass das Rechtsverhältnis zwischen ihnen und der Person, deren Geschlechtseintrag oder Vornamen geändert worden ist, unberührt bleibt. Das bezieht sich beispielsweise auf Sorge- und Unterhaltspflichten, Erbrecht oder Anerkennungen von Vaterschaft (alte Rechtslage) bzw. Elternschaft, gleichwohl aber nicht auf geschlechtsspezifische Elternrollen im Sinne von Mutter und Vater.

Zu § 8 (Gebühren und Auslagen)

In § 8 werden die Gebühren und Auslagen geregelt und in Satz 1 bestimmt, dass für Amtshandlungen im Sinne von § 2 dieses Gesetzes, also bei der Erstbestimmung des Geschlechtseintrags, keine Gebühren oder Auslagen erhoben werden. Satz 3 ermöglicht für sonstige Amtshandlungen nach dem GVielFG die Erhebung von Gebühren und Auslagen zur Deckung des Verwaltungsaufwandes. Damit hat sich die Höhe der Gebühr im Einzelfall aus dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand zu ergeben und darf nicht unangemessen hoch sein, sodass sie den Zugang zu diesen Verfahren Einzelnen faktisch versperren könnte.

Zu Artikel 2 (Änderungen des Personenstandsgesetzes – PStG)

Zu Nummer 1 (§ 21)

In der Ergänzung in Absatz 1 Nummer 4 wird den Eltern zur konsequenteren Umsetzung des Offenbarungsverbots und Selbstbestimmungsrechts ein Wahlrecht eingeräumt, wonach sie entscheiden können, ob sie in den Geburtseintrag ihres Kindes mit ihrem aktuellen oder ihrem vorherigen Vornamen eingetragen werden. Das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft steht dem nicht entgegen. Dieses bezieht sich auf die Kenntnis der Person, von der es abstammt, nicht aber auf die Kenntnis von dessen früherem Geschlecht oder Vornamen.

Der in Absatz 1 neu angefügte Satz 2 bestimmt, dass zum Geschlecht im Rahmen der Geburtsbeurkundung der Eintrag „keine Angabe“ zu erfolgen hat. Damit wird die Geschlechtskategorie als personenstandsrechtliches Merkmal beibehalten, dessen Eintragung selbstbestimmt gemäß dem GVielFG bestimmt und verändert werden kann. Eine Eintragung kann ausnahmsweise im Falle eines anwendbaren Heimatrechts des Kindes erfolgen, das einen solchen Geschlechtseintrag vorschreibt. Mit dem Eintrag „keine Angabe“ statt eines Offenlassens werden Missverständnisse vermieden, die im Rahmen des offenen Geschlechtseintrags nach § 22 Absatz 3 PStG berichtet wurden (Althoff/Schabram/Follmar-Otto, a. a. O., Kapitel 4).

Die Ergänzung in Absatz 3 um die Nummer 6 ist eine Folgeänderung von Art. 10a EGBGB, die bestimmt, dass auf das Sachrecht, dem das Geschlecht des Kindes unterliegt, zum Geburtseintrag hinzuweisen ist. Dies gilt nur für die Fälle, in denen nicht deutsches Recht automatisch Anwendung findet.

Zu Nummer 2 (§ 22 Absatz 3)

Die Sonderregelung zum offenen Geschlechtseintrag bei intergeschlechtlichen Kindern in § 22 Absatz 3 wird aufgehoben.

Zu Nummer 3 (§ 27 Absatz 3 Nummer 4)

In § 27 Absatz 3 Nummer 4 wird im Hinblick auf § 2 GVielFG der Wortlaut redaktionell angepasst. Bei der Bestimmung nach § 2 und der Änderung nach § 3 GVielFG handelt es sich jeweils um Folgebeurkundungen im Sinne dieser Vorschrift.

Zu Nummer 4 (§ 31 Absatz 1 Nummer 1)

Die Beurkundung des Geschlechts im Sterberegister wird mit der entsprechenden Streichung in § 31 Absatz 1 Nummer 1 abgeschafft, da hierfür keine Notwendigkeit besteht. Der Zusatz zum Geschlecht wurde erst mit dem PStRÄndG 2013 wieder eingeführt mit der Begründung, dass andernfalls im Sterberegister eine Geschlechtszuordnung der Verstorbenen nur aufgrund des Vornamens möglich sei und die zunehmende Zahl geschlechtsneutraler Vornamen die Zuordnung und die Wahl der Leittexte in den Personenstandsurkunden erschwere (Drs. 17/10489, S. 46). Die Erleichterung des Verwaltungshandelns alleine kann die Registrierung geschlechtsbezogener Angaben nicht rechtfertigen. Abgesehen davon sollten Leittexte möglichst geschlechtsneutral formuliert sein.

Zu Nummer 5 und 6 (§ 57 Satz 2 und § 58 Satz 2)

Die Ergänzung in § 57 Satz 2 dient der konsequenten Einhaltung des Offenbarungsverbots sowie dem Selbstbestimmungsrecht, indem auf Verlangen in der Eheurkunde die Vornamen und Familiennamen der Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung nicht aufgenommen werden.

Diese Wahlmöglichkeit für Ehegatten wird entsprechend für Lebenspartnerschaftsurkunden in § 58 Satz 2 geregelt.

Zu Nummer 7 (§ 59 Absatz 2 Satz 2)

Zur rechtlichen Anerkennung des selbstbestimmten Geschlechts, insbesondere der eigenen Bezeichnung im Rahmen der „weiteren Geschlechtsoptionen“, wird diese auf Verlangen in der Geburtsurkunde bei den Geschlechtsangaben mit aufgenommen (§ 59 Absatz 2 Satz 2). Damit haben die betreffenden Personen auch einen amtlichen Nachweis des entsprechenden Geschlechtseintrags mit selbst gewählter Bezeichnung.

Zu Nummer 8 (§ 63 Absatz 2)

Die Einschränkung der Nutzungsrechte aus § 62 in § 63 wird im Hinblick auf TSG-Altfälle so belassen und um die ähnlichen Fallkonstellationen nach dem GVielFG in Satz 1 und 2 ergänzt. Diese Ergänzungen sind auch im Hinblick auf die Verweise anderer Auskunftsverbote und -sperrungen, etwa § 51 Absatz 5 Nummer 1 BMG, auf § 63 PStG wichtig. Sofern die Auffassung vertreten wird, dass „frühere Namen“ im Sinne des BMG neben früheren Familiennamen auch frühere Vornamen erfassen, die Teil einer Auskunft sein können, würde auch hier die Sperre aus § 63 PStG gelten.

Zu Artikel 3 (Änderungen der Personenstandsverordnung – PStV)

Die Änderungen der PStV hängen unmittelbar mit der dazugehörigen gesetzgeberischen Maßnahme im PStG zusammen und sind auch auf dieses Ausmaß beschränkt. Sie sind damit zulässig. Eine Regelung der Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang über eine sogenannte Entsteinerungsklausel ist nicht notwendig und hätte lediglich klarstellende Bedeutung.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den Änderungen und Ergänzungen in der PStV angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 46)

In § 46 wird die Pflicht der Standesämter zur Erteilung einer Bescheinigung über Erklärungen zur Namensführung um entsprechende Bescheinigungspflichten über Erklärungen zum Geschlechtseintrag ergänzt. Die Überschrift wird entsprechend ergänzt und die Nummern 4 und 5 eingefügt, wonach auf Wunsch eine Bescheinigung zum Geschlechtseintrag durch jenes Standesamt zu erteilen ist, das eine Erklärung, einen Antrag oder eine Berichtigung zum Geschlechtseintrag entgegengenommen hat (neue Nummer 4) oder ein Personenstandsregister führt, aus dem sich eine Änderung des Geschlechtseintrags ergibt (neue Nummer 5). Der Satzteil nach der neuen Nummer 5 wird redaktionell angepasst.

Zu Nummer 3 (§ 48 Absatz 2)

Dem § 48 Absatz 2 wird ein neuer Satz 2 angefügt, wonach bei der Beantragung einer Geburtsurkunde auf Verlangen des jeweiligen Elternteils die Namen der Eltern um die Angabe „Mutter“ oder „Vater“ unabhängig von dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen Geschlecht ergänzt werden. Damit wird Eltern die Möglichkeit gegeben, auf der Geburtsurkunde entsprechend ihrem Verständnis in ihrer Elternrolle – unabhängig von ihrem Geschlechtseintrag und unabhängig von der Elternrolle des jeweils anderen Elternteils – bezeichnet zu sein.

Zu Nummer 4 (§ 56 Absatz 1 Nummer 1d)

Die Aufhebung des § 56 Absatz 1 Nummer 1d ist eine Folge des Außerkrafttretens des TSG.

Zu Nummer 5 (Anlage 14)

Es wird eine neue Anlage 14 (zu § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 33 Satz 1 Nummer 4) angefügt, die die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung erhält.

Zu Artikel 4 (Änderung des Namensänderungsgesetzes – NamÄndG)

Der neu angefügte Satz 2 in § 11 dient der Klarstellung, dass ein wichtiger Grund im Sinne von § 3 dann vorliegt, wenn er im Geschlecht entsprechend dem Geschlechtervielfaltsgesetz (GVielFG) begründet liegt, also etwa im Zusammenhang mit der Geschlechtsidentität oder der geschlechtlichen Entwicklung steht. Damit werden Wertungswidersprüche verhindert, die sich andernfalls für Vornamensänderungen nach dem GVielFG gemeinsam mit einer Änderung des Geschlechtseintrags auf der einen Seite und für Vornamensänderungen nach dem NamÄndG auf der anderen Seite ergeben würden. Aus dem gleichen Grund muss die entsprechende Erklärung der betreffenden Person als Selbstauskunft ausreichen. Es dürfen keine Nachweise in Form von medizinischen oder psychiatrischen Gutachten oder entsprechende Anpassungen im Geschlechtseintrag verlangt werden. Den Namensänderungsbehörden kommt insoweit kein Ermessen mehr zu.

Eine Änderung ist unabhängig vom personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag zulässig sowohl zu geschlechtsneutralen ebenso wie zu kombinierten weiblichen und/oder männlichen Vornamen (anders noch BVerwG, Beschluss vom 19.05.2016, BVerwG 6 B 38.15). Dies entspricht den durch das Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätzen, insbesondere zum vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht geschützten Ausdruck der eigenen Geschlechtlichkeit im Namen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 06.12.2005, 1 BvL 3/03, Rn. 48). Auch eine Namensänderung nach §§ 11, 3 NamÄndG ist als Folgebeurkundung nach § 27 Absatz 3 Nummer 1 im Geburtseintrag aufzunehmen.

Zu Artikel 5 (Änderungen des Paßgesetzes – PaßG)

Zu Nummer 1a (§ 4 Absatz 1)

§ 4 wird in Absatz 1 Satz 2 sprachlich bereinigt und in Satz 4 insofern erweitert, als die Möglichkeit zur Abweichung von der Regelung, dass sich die Angabe des Geschlechts im Pass nach der Eintragung im Melderegister richtet, nunmehr allen Personen bei berechtigtem Interesse zusteht. Ein berechtigtes Interesse kann insbesondere in der Vermeidung von Gefährdungs- oder Diskriminierungslagen auf Auslandsreisen liegen. Auf Antrag ist dann ein Pass mit der Angabe eines anderen, vom melde- bzw. personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag abweichenden Geschlechts auszustellen.

Zu Nummer 1b (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)

Mit der neuen Nummer 8 wird die Geschlechtsangabe im Reisepass um eine dritte Möglichkeit zur Angabe des Geschlechts mit X für Personen mit einem Geschlechtseintrag „keine Angabe“ oder „weitere Geschlechtsoptionen“ ergänzt. Diese tritt neben die ursprünglichen Geschlechtsangabe „F“ für Personen mit einem weiblichen Geschlechtseintrag und „M“ für Personen mit einem männlichen Geschlechtseintrag. Diese Erweiterung entspricht den unionsrechtlichen Vorgaben zur Spezifikation von Reisedokumenten (Verordnung (EG) 2252/2004 in Verbindung mit Dokument Nr. 9303 der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation – ICAO).

Zu Nummer 2 (§ 6 Absatz 2a)

Die Änderung in § 6 Absatz 2a ist redaktioneller Art, indem Satz 1 der Ergänzung in § 4 Absatz 1 angepasst und Satz 2 aufgehoben wird.

Zu Artikel 6 (Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Das Inhaltsverzeichnis wird redaktionell entsprechend den Änderungen und Ergänzungen im BGB angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 1305 BGB)

§ 1305 (der zuvor weggefallen war) wird unter der Überschrift „Ehepaar“ neu eingefügt und bestimmt, dass eine Ehe von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts geschlossen wird. Damit wird die Voraussetzung der Verschiedengeschlechtlichkeit für die Eheschließung abgeschafft und die Ehe für alle Paare – unabhängig vom Geschlecht – geöffnet. Dadurch wird insbesondere dem Gleichbehandlungsrecht von Personen mit einem Geschlechtseintrag „keine Angabe“ oder „weitere Geschlechtsoptionen“ im Rahmen des Zugangs zum verfassungsgemäßen Recht auf eine rechtlich geschützte Beziehung Rechnung getragen. Die Anpassung dient der rechtlichen Anerkennung der Geschlechtervielfalt, die sich nicht nur im Personenstandsrecht, sondern insbesondere auch im Familienrecht vollziehen muss, und hat damit zugleich wiederum konstitutive Bedeutung für den Personenstand im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 PStG.

Zu Nummer 2 (§ 1355 Absatz 2)

Bei der Änderung in § 1355 Absatz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die Öffnung der Ehe durch die Verwendung der geschlechtsneutralen Bezeichnung für die Ehegatten.

Zu Nummer 3 (§ 1591)

Zur Absicherung der rechtlichen Elternschaft enthält § 1591 eine Neuregelung. Darin werden die ursprünglichen Regelungen des § 1591 zur Mutterschaft und des § 1592 zur Vaterschaft zusammengeführt und auf geschlechtsspezifische Voraussetzungen und Bezeichnungen verzichtet. Ein Elternteil ist die Person, die das Kind geboren hat (§ 1591 Nummer 1). Die Voraussetzungen für das andere Elternteil (§ 1591 Nummer 2) orientieren sich an der ursprünglichen Regelung in § 1592, ergänzt um die Person, die mit der gebärenden Person zum Zeitpunkt der Geburt verpartnert ist und die damit hinsichtlich des abstammungsrechtlichen Vermutungsgrundsatzes den Ehegatten gleichgestellt wird. Mit § 1591 werden die abstammungsrechtlichen Kernregelungen geschlechterinklusiv angepasst und die vielfältigen Möglichkeiten der Elternschaft und neue Familienformen ebenso wie die Geschlechtervielfalt an sich rechtlich anerkannt. Damit kommt auch § 1591 konstitutive Bedeutung zu.¹⁸⁷

Zu Nummer 4 (§ 1592)

§ 1592 zur Vaterschaft wird infolge der entsprechenden Neuregelung der Elternschaft in § 1591 Nummer 2 aufgehoben.

Zu Nummer 5 (§ 1631e)

Es wird ein neuer § 1631e mit dem Titel „Medizinische Eingriffe an den Genitalien oder Keimdrüsen“ zum Schutz des Selbstbestimmungsrechts und der körperlichen Unversehrtheit intergeschlechtlicher Kinder eingefügt.

¹⁸⁷ Zahlreiche weitere Regelungen sind infolge hiervon zu bereinigen sowie an rechtliche Folgefragen anzupassen. Diese Änderungen müssen im Rahmen der geplanten Reform des Abstammungsrechts erfolgen.

Zu Satz 1

Satz 1 beinhaltet ein klarstellendes Verbot der Einwilligung sorgeberechtigter Personen in einen geschlechtszuweisenden oder -angleichenden medizinischen Eingriff an den Genitalien oder Keimdrüsen des nicht einsichts- und urteilsfähigen Kindes, wenn dieser medizinisch nicht zwingend notwendig ist. Nicht zwingend notwendig ist der Eingriff auch, wenn er aufgeschoben werden kann, bis das Kind sich selbst dazu äußern und in die Entscheidung einbezogen werden kann. Dabei geht es um kosmetische oder vermeintlich psychosoziale Eingriffe, denen intergeschlechtliche Säuglinge und Kinder, die nicht mit eindeutig weiblichen oder männlichen Geschlechtsmerkmalen geboren werden, in dem Versuch unterzogen werden, ihre körperliche Erscheinung und Funktion mit den binären Geschlechterstereotypen in Einklang zu bringen. Einwilligungen in derartige Eingriffe sind als höchstpersönliche Entscheidungen einer Stellvertretung nicht zugänglich. Ohne wirksame Einwilligung sind diese Eingriffe strafbare Körperverletzungsdelikte (§§ 223 ff. StGB) und können zivilrechtliche Schadenersatzpflichten auslösen. Sobald ein Kind in eine entsprechende Entscheidung einbezogen werden kann und eine – jedenfalls teilweise – Einsichts- und Urteilsfähigkeit gegeben ist, ist das absolute Verbot nicht mehr anwendbar.

Ist ein medizinischer Eingriff zur Abwendung einer lebensbedrohlichen Situation oder Gefahr einer schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigung zwingend erforderlich, besteht die Möglichkeit einer Einwilligung.

Zu Satz 2

Satz 2 führt für diese Fälle ein familiengerichtliches Genehmigungsverfahren ein, um die Durchsetzung des Verbots zu stärken und ausreichend Schutz im Einzelfall zu gewährleisten. Satz 3 bestimmt, dass das Familiengericht die Genehmigung nur erteilen darf, wenn die medizinische Notwendigkeit im Sinne von Satz 1 sowie außerdem die ordnungsgemäße Aufklärung der Sorgeberechtigten im Sinne von § 630e BGB festgestellt ist. Aktuelle ärztliche Leitlinien und Empfehlungen, insbesondere die S2k-Leitlinie „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ machen hierzu weitergehende Ausführungen (BÄK, a. a. O.; AWME, a. a. O.). Das Gericht hat insbesondere über die Indikation im Sinne von § 1631d Satz 1 zu urteilen – eine abstrakte Gefahr reicht hierfür nicht aus – und dabei auch festzustellen, ob die anvisierte medizinische Maßnahme in vollem Umfang notwendig ist. Beurteilungsmaßstab ist dabei allein das Kindeswohl. Die behandelnde_n Ärzt_innen sind als Sachverständige in dem Verfahren ungeeignet (entsprechend der Regelung im Transplantationsgesetz). Das Gericht prüft auch, ob vollumfänglich aufgeklärt wurde. Satz 4 schließlich stellt klar, dass die Bestellung eines Verfahrensbeistandes in diesen Fällen stets erforderlich ist. Eine Anhörungspflicht ergibt sich bereits aus den allgemeinen Regeln (§ 159 FamFG). Gemäß Satz 5 hat § 1631d zu Beschneidungen weiterhin Geltung.

Zu Artikel 7 (Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes – LPartG)

Mit der Streichung der Voraussetzung in § 1 Absatz 1 Satz 1 des LPartG, wonach die Lebenspartner_innen gleichen Geschlechts sein müssen, wird das Institut für alle Paare geöffnet – unab-

hängig vom Geschlecht und einer Gleichgeschlechtlichkeit (Nummer 1). Damit wird unter anderem Personen mit einem Geschlechtseintrag „keine Angabe“ oder „weitere Geschlechtsoptionen“ alternativ zur Eheschließung die Eingehung einer Lebenspartnerschaft ermöglicht. Für die rechtliche Anerkennung und konstitutive Bedeutung dieser Änderung gelten die Ausführungen zu § 1305 BGB-E entsprechend. Mit Nummer 2 wird der § 1 Absatz 1 Satz 1 sprachlich bereinigt und eine binäre Begrifflichkeit durch eine geschlechterinklusive Formulierung ersetzt.

Artikel 8 (Änderungen des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Nummer 1 enthält die redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht in Bezug auf den neu eingefügten Artikel 10a EGBGB.

Zu Nummer 2 (Artikel 10a EGBGB)

Es wird ein neuer Artikel 10a mit der Überschrift „Geschlecht“ – orientiert an Artikel 10 zum Namen – eingefügt, der in Absatz 1 das grundsätzlich anwendbare Sachrecht regelt, in Absatz 2 ein Wahlrecht der betreffenden Person unter bestimmten Voraussetzungen gibt und in Absatz 3 Sorgeberechtigten ein Wahlrecht zur Bestimmung des anzuwendenden Sachrechts in Bezug auf Kinder gibt.

Zu Absatz 1

Gemäß Absatz 1 ist für das Geschlecht grundsätzlich das Heimatrecht maßgeblich. Danach wäre ein nach ausländischem Recht anerkanntes drittes Geschlecht in Deutschland anzuerkennen, ebenso wie ein Geschlechtseintrag – entgegen der Regelung in § 21 Absatz 1 Satz 2 PStG – bereits nach Geburt entsprechend zu beurkunden wäre. Auch Änderungen des Geschlechtseintrags durch die Behörden des Heimatstaates sind grundsätzlich anzuerkennen. Absatz 1 bezieht sich nur auf materiell-rechtliche Fragen zum Geschlecht, da für Verfahrensrecht die Grundsatznorm *lex fori* gilt, wonach deutsche Behörden und Gerichte deutsches Verfahrensrecht anwenden.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 Satz 1 kann abweichend von Absatz 1 durch die betreffende Person die Anwendung deutschen Rechts gewählt werden, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Der gewöhnliche Aufenthalt wird im EGBGB nicht definiert. Die grundsätzlichen Auslegungsgrundsätze gelten entsprechend, wonach der Ort eines nicht nur vorübergehenden Verweilens gemeint ist, an dem der Schwerpunkt der Bindung einer Person insbesondere in familiärer oder beruflicher Hinsicht, ihr Daseinsmittelpunkt liegt (Thorn, Karsten (2017): Bürgerliches Gesetzbuch, Hrsg. Palandt, München: C. H. Beck, Artikel 5 EGBGB, Rn. 10).

Artikel 10a Absatz 2 Satz 2 setzt die öffentliche Beglaubigung der Erklärung voraus, die durch das Standesamt erfolgen kann. Mit der Ausübung dieses Wahlrechts wird die Anwendung des GVieFG und die Möglichkeit einer Änderung des Geschlechtseintrags nach § 3 eröffnet (Artikel 10a Absatz 2 EGBGB i. V. m. § 2 Absatz 4 GVieFG).

Zu Absatz 3

Ein entsprechendes Wahlrecht kommt sorgeberechtigten Personen für ihre Kinder nach Absatz 3 Satz 1 zu. Sie können gegenüber dem Standesamt bestimmen, dass abweichend von Absatz 1 für das Geschlecht des Kindes deutsches Recht maßgeblich sein soll, wenn ein Elternteil den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Satz 2 bestimmt die öffentliche Beglaubigung dieser Erklärung nur dann, wenn sie erst nach der Beurkundung der Geburt des Kindes abgegeben wird. Andernfalls kann sie im Rahmen der Geburtsanzeige erfolgen.

Zu Nummer 3 (Artikel 13 Absatz 2 Nummer 3)

Nummer 3 wird als Folgeänderung zur Öffnung der Ehe um ein neues Regelbeispiel ergänzt. Darin wird klargestellt, dass – unter Vorliegen der weiteren Voraussetzungen – die Eheschließungsfreiheit immer dann verletzt und damit deutsches Recht auf eine Eheschließung anzuwenden ist, wenn andernfalls eine Eheschließung nach dem Recht des oder der Heimatstaaten des Paares aufgrund des Geschlechts nicht möglich wäre. Das Regelbeispiel begründet die ausschließliche Anwendung deutschen Rechts, sodass § 1309 BGB für diese Fälle nicht mehr relevant ist. Ein Abweichen von dem Regelbeispiel muss besonders begründet werden.

Zu Artikel 9 (Änderungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – AGG)

Zu Nummer 1 (§ 1 AGG)

Zur Verbesserung des Diskriminierungsschutzes und der Sichtbarkeit inter- und transgeschlechtlicher Menschen im Arbeits- und Zivilrecht wird in der Zielsetzung des § 1 AGG ein neuer klarstellender Satz 2 zur Bestimmung des Diskriminierungsmerkmals Geschlecht angefügt. Danach sind von dem Merkmal ausdrücklich auch Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck sowie Geschlechtsmerkmale umfasst. Damit wird von der ursprünglichen Gesetzesbegründung abgewichen, wonach „transsexuelle oder zwischengeschlechtliche Menschen“ von dem Merkmal sexuelle Identität erfasst seien (BT-Drs. 16/1780, S. 31). Da das unionsrechtliche Verbot der Geschlechterdiskriminierung einen weiteren Anwendungsbereich hat, wäre diese Auslegung eine unzulässige Beschränkung der Rechte der genannten Personenkreise (Welti, a. a. O.). Das AGG wurde zur Umsetzung der einschlägigen Gleichbehandlungsrichtlinien erlassen (Richtlinie 2006/54/EG und Richtlinie 2004/113/EG) und ist damit im Lichte dieser auszulegen und anzuwenden. Bei Ungleichbehandlungen wegen der Geschlechtsmerkmale, der Geschlechtsidentität oder des Geschlechtsausdrucks handelt es sich um Ungleichbehandlungen, die mit der besonderen Ausprägung des jeweiligen Geschlechts im Zusammenhang stehen und damit bereits nach § 1 Satz 1 verhindert werden sollen. Zur Bestimmung der Begriffe Geschlechtsmerkmal, Geschlechtsidentität und Geschlechtsausdruck aus § 1 Satz 2 wird auf die Ausführungen zu § 1 Absatz 1 GVielfG-E verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 3 Absatz 6 AGG)

Mit dem neu angefügten Absatz 6 erfährt das Diskriminierungskonzept des AGG eine Erweiterung, indem das Versagen angemessener Vorkehrungen ausdrücklich als eine Diskriminierung verankert und definiert wird. Im Einzelfall gilt damit die Pflicht, im Rahmen des Zumutbaren

das jeweilige Umfeld auf den Bedarf der betreffenden Person im Zusammenhang mit einem der verbotenen Diskriminierungsmerkmale einzustellen. Geschlechtsbezogene Maßnahmen können z. B. von Arbeitszeitanpassungen oder Freistellungen aufgrund von medizinischen oder persönlichen Notwendigkeiten aus inter- bzw. transbezogenen Gründen, die Ermöglichung der Teilnahme an geschlechtsspezifischen bzw. -getrennten Programmen, die Öffnung geschlechtsspezifischer Kleidervorgaben oder bauliche Maßnahmen beispielsweise zur Ermöglichung eines diskreten Umgangs mit Körperlichkeit durch die Schaffung von Sichtschutz in Umkleiden oder Duschbereichen reichen. Ein weiteres Beispiel wären individuelle Diensttauglichkeitsprüfungen im Rahmen des Polizeidienstes und die entsprechende Außerachtlassung der Dienstvorschrift zur ärztlichen Beurteilung, wonach u. a. das „Vorhandensein eines intakten männlichen oder weiblichen Hormonsystems“ vorgegeben und damit ein faktischer Zugang für viele inter- und transgeschlechtliche Menschen zum Polizeiberuf ausgeschlossen ist (Polizeidienstvorschrift 300).

Zu Nummer 3 (§ 30 Absatz 2)

Mit der Änderung in Satz 2 wird die Sprache bereinigt und binäre Formulierungen mit geschlechterinklusive Bezeichnungen werden unter Verwendung des Gender Gaps ersetzt. Die Neufassung des Satz 4 zur Besetzung des ADS-Beirats behält die Vorgabe der paritätischen Besetzung mit Frauen und Männern bei und ergänzt diese zur strukturellen Absicherung der Chancengleichheit aller Geschlechter um die Verpflichtung, die Vertretung weiterer Geschlechter, also Personen, die sich keinem Geschlecht oder einem dritten Geschlecht zugehörig fühlen, sowie die Vertretung inter- und transgeschlechtlicher Personen sicherzustellen. Das Offenbarungsverbot muss beachtet werden, eine Zuordnung selbstbestimmt erfolgen und auf Freiwilligkeit beruhen.

Zu Artikel 10 (Gesetz für die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Unternehmen und Gerichten des Bundes – Bundesgleichstellungsgesetz – BGleGG)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Neuregelungen in § 1 erweitern – in Übereinstimmung mit Unionsrechtsvorgaben zur Geschlechtergleichstellung – die Zielgruppen und Begünstigten des Gesetzes:

In Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 sowie in Absatz 2 Satz 1 wird durch eine entsprechende Neuformulierung die Zielgruppe der Frauen und Männer auf alle Geschlechter erweitert. Damit werden von den entsprechenden Gleichstellungszielen auch Personen ohne Geschlechtseintrag sowie Personen weiterer Geschlechtsoptionen umfasst, ebenso wie inter- und transgeschlechtliche Personen.

Gleichzeitig bleiben Frauen vor dem Hintergrund ihrer tatsächlichen und strukturellen Benachteiligungen sowie gemäß dem aus Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 GG resultierenden Förderauftrag des Staates im besonderen Fokus des Gesetzes. Die Zielgruppen des Gesetzes werden in Absatz 1 Nummer 2 um die Gruppe der inter- und transgeschlechtlichen Personen ergänzt. Es bleibt den Beschäftigten im Einzelfall überlassen, zur Inter- oder Transgeschlechtlichkeit freiwillig Angaben zu machen. Das Offenbarungsverbot aus § 6 GVielfG muss beachtet werden. Bei der Erreichung der Ziele sind die besonderen Belange von inter- und transgeschlechtlichen Personen gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 neben den besonderen Belangen von Frauen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Schließlich wird in dem neu angefügten Absatz 4 bestimmt, dass Frauen und weiblichen Beschäftigten im Sinne des BGleIG inter- und transgeschlechtliche Personen und Beschäftigte gleichgestellt sind. Damit wird kein Gleichstellungsverfahren eingeführt, sondern für inter- und transgeschlechtliche Personen die Anwendbarkeit der Regelungen für Frauen und weibliche Beschäftigte im Sinne des BGleIG automatisch eröffnet. Alle nachfolgenden Bestimmungen sind im Lichte dieser Vorgabe auszulegen und umzusetzen.

Zu Nummer 2 (§ 4 Absatz 3 Satz 1)

Die Neuregelung in § 4 Absatz 3 Satz 1 weitet die Pflicht zur sprachlichen Gestaltung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften geschlechterinklusiv aus. Das bedeutet, dass statt binärer Formulierungen und generischer Maskulina geschlechtsneutrale oder zur Darstellung von Geschlechtervielfalt geschlechterinklusive Begrifflichkeiten verwendet werden, wozu auch der sog. Gender-Gap zählen kann.

Zu Nummer 3 (§ 6 Absatz 1 Satz 3)

Bei den Änderungen des § 6 Absatz 1 Satz 3 handelt es sich um Anpassungen im Rahmen der Vorgaben für Ausschreibungstexte infolge der erweiterten Zielgruppen entsprechend den Zielsetzungen aus § 1.

Zu Nummer 4 (§ 7 Absatz 3 Satz 1)

Auch die Erweiterung der Auswahlkommissionen dient der Anpassung infolge der erweiterten Zielgruppen gemäß § 1 zur strukturellen Absicherung der Chancengleichheit aller Geschlechter und orientiert sich an dem in Artikel 9 Nummer 3 neu gefassten § 30 Absatz 2 AGG-E. Die Vorgabe der paritätischen Besetzung mit Frauen und Männern aus der alten Fassung wird beibehalten und als Auftrag ergänzt, dass die Vertretung Personen weiterer Geschlechter sowie inter- und transgeschlechtlicher Personen angestrebt werden soll. Das Offenbarungsverbot muss beachtet werden und eine Zuordnung selbstbestimmt erfolgen sowie auf Freiwilligkeit beruhen.

Zu Nummer 5 (§ 13 Absatz 2)

In der neu eingefügten Nummer 2 in § 13 Absatz 2 werden die Gleichstellungspläne um das Ziel der Förderung der Repräsentanz weiterer Geschlechter sowie von inter- und transgeschlechtlichen Personen im Sinne der Zielsetzungen des Gesetzes ergänzt, womit dieses zentrale Gleichstellungsinstrument auf die erweiterten Zielgruppen ausdrücklich Anwendung finden muss und damit die Verfolgung der entsprechenden Zielsetzungen auch im Hinblick auf diese Zielgruppen gestärkt wird. Im Weiteren erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 6 (§ 38)

Mit den Ergänzungen in § 38 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden die jährlichen Erfassungspflichten der Dienststellen zur Zusammensetzung der Beschäftigten auf Personen weiterer Geschlechter neben Frauen und Männern ausgeweitet. Bei den Gleichstellungsstatistiken muss die Rückverfolgbarkeit ausgeschlossen sein. Davon abhängig können Daten zur Anzahl inter- und transgeschlechtlicher Menschen ergänzt werden, sofern wiederum eine Zuordnung selbstbestimmt erfolgt, auf Freiwilligkeit beruht und das Offenbarungsverbot beachtet wird.

Zu Artikel 11 (Änderung des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter – Mutterschutzgesetz – MuSchG)

Die Anfügung eines zweiten Satzes in § 1 MuSchG dient der Klarstellung, dass die Regelungen zum Mutterschutz auf alle Personen Anwendung finden, die schwanger sind, ein Kind gebären oder stillen, unabhängig von dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen Geschlecht.¹⁸⁸ Damit wird einerseits sichergestellt, dass inter- und transgeschlechtliche Menschen, insbesondere Transmänner, aber auch Personen mit den Geschlechtseinträgen „keine Angaben“ oder „weitere Geschlechtsoptionen“ im Sinne von § 2 Absatz 2 GVielG-E vom Schutzbereich entsprechender Regelungen umfasst sind und gleichzeitig werden die Möglichkeiten der Elternschaft bei allen Personen unabhängig von geschlechtlichen Entwicklungen oder Geschlechtsidentitäten ausdrücklich anerkannt. Dem Wortlaut entsprechend bezieht sich diese Regelung nicht nur auf das MuSchG, sondern auf sämtliche Regelungen der deutschen Rechtsordnung, die dem Mutterschutz dienen.

Zu Artikel 12 (Änderungen des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung – Strafvollzugsgesetz – StVollzG)

Zu Nummer 1 (§ 84)

Zu Buchstabe a (§ 84 Absatz 1)

Mit der Neufassung von § 84 Absatz 1 wird die ursprüngliche geschlechtersensible Regelung zur Durchsuchung von Gefangenen in Satz 2 so erweitert, dass Durchsuchungen männlicher Gefangener weiterhin nur von Männern und die Durchsuchungen weiblicher und sonstiger Gefangener nur von Frauen und sonstigen Personen vorgenommen werden dürfen. Das Geschlecht knüpft an den personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag an und mit sonstigen Gefangenen oder sonstigen Personen sind Personen mit einem Geschlechtseintrag „keine Angabe“ oder „weitere Geschlechtsoptionen“ gemeint.

Der neu eingefügte Satz 3 regelt die Ausnahme von der Regelung in Satz 2 und bestimmt, dass ein von der betroffenen Person geäußertes abweichendes Willens berücksichtigt werden soll. Damit dürfen die zuständigen Behörden nur in atypischen Fällen von der Berücksichtigung des geäußerten Willens absehen.

Der neue Satz 4 entspricht der ursprünglichen Regelung in Satz 3.

Satz 5 schließlich enthält eine Hinweispflicht auf die Regelungen der Sätze 2 und 3.

Zu Buchstabe b (§ 84 Absatz 2)

§ 84 Absatz 2 zu körperlichen Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung verbunden sind, regelt die Geschlechtszuordnung bei der Durchsuchung entsprechend dem geänderten Absatz 1. Zusätzlich wird ein neuer Satz 4 eingefügt, wonach auf Verlangen der betroffenen Person bei berechtigtem Interesse eine Person des Vertrauens zugelassen werden soll. Die Zulassung einer Vertrauensperson ist auch in § 81d Absatz 1 Satz 3 StPO vorgesehen. Das berechtigte Interesse

¹⁸⁸ Ein ähnlicher Regelungsvorschlag findet sich bereits in § 2 Absatz 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Mutterschutzrechts vom 28.06.2016 (Drs. 18/8963).

der betroffenen Person muss in ihren körperlichen Geschlechtsmerkmalen, ihrer Geschlechtsidentität oder ihrem Geschlechtsausdruck begründet liegen, womit insbesondere inter- und transgeschlechtliche Personen umfasst sind. Der neu eingefügte Satz 6 enthält eine Hinweispflicht auf die Regelungen der Sätze 2, 3 und 5.

Die Änderung in Satz 7 enthält eine redaktionelle Anpassung aufgrund der eingefügten Sätze in Absatz 2.

Zu Nummer 2 (§ 140 Absatz 2)

§ 140 Absatz 2 Satz 1 wird aus redaktionellen Gründen umformuliert, entspricht aber inhaltlich der ursprünglichen Regelung in Absatz 2 Satz 1, wonach Männer in Anstalten für Männer und Frauen hiervon getrennt in besonderen Anstalten unterzubringen sind. Dabei richtet sich das Geschlecht nach dem personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag. Der neue Satz 2 gibt allen anderen Personen, also Personen mit einem Geschlechtseintrag „keine Angabe“ oder „weitere Geschlechtsoptionen“, das Recht zu wählen, ob sie in einer Anstalt für Frauen oder für Männer untergebracht werden. Dies soll nur dann nicht gelten, wenn dieses Wahlrecht missbräuchlich ausgeübt wird. Satz 3 schließlich regelt eine Ausnahme von der Unterbringungsregelung von Satz 1, von der abgewichen werden kann, wenn die betroffene Person einen entsprechenden Antrag stellt und ein berechtigtes Interesse aufgrund ihrer körperlichen Geschlechtsmerkmale, ihrer Geschlechtsidentität oder ihres Geschlechtsausdrucks geltend macht. Dies kann wiederum insbesondere inter- und transgeschlechtliche Personen betreffen. Damit wird eine individuelle Entscheidung bei berechtigtem Interesse ermöglicht, beispielsweise wenn eine transgeschlechtliche Frau oder eine intergeschlechtliche Person, die einen noch unveränderten männlichen Geschlechtseintrag haben, in einer Frauenanstalt untergebracht werden möchten. Liegt ein entsprechendes berechtigtes Interesse vor, muss dem Antrag entsprochen werden. Die grundsätzliche Geschlechtertrennung wird u. a. aufgrund der existierenden Strukturen der Männer- und Frauenanstalten und dem bisher nur ausnahmsweise möglichen gemischtgeschlechtlichem Strafvollzug beibehalten.

Zu Artikel 13 (Änderung des Gesetzes über die Bundespolizei (Bundespolizeigesetz – BPolG))

§ 43 Absatz 4 Sätze 1 bis 4 BPolG regeln die Durchsuchung entsprechend § 84 Absatz 1 Sätze 2 bis 5 StVollzG. Die Regelung in Satz 5 entspricht der ursprünglichen Regelung im zweiten Halbsatz des Absatzes 3, wonach von den geschlechtersensiblen Regelungen der Durchsuchung abgewichen werden kann, wenn die sofortige Durchsuchung zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

Zu Artikel 14 (Änderung des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – SGB VI)

Da Rückschlüsse auf das Geschlecht aus der Rentenversicherungsnummer nicht notwendig sind, wird mit Artikel 14 der entsprechende Passus in § 147 Absatz 2 Nummer 4 SGB VI gestrichen, wonach die gesetzliche Rentenversicherungsnummer „auch eine Aussage über das Geschlecht einer Person enthalten darf“. Die Ausweisung und Weitergabe geschlechtsbezoge-

ner Angaben in der Rentenversicherungsnummer ist damit unzulässig. Dies gilt auch, wenn eine Geschlechtszuordnung selbstbestimmt erfolgt und jederzeit änderbar ist. Vielmehr sind personenbezogene Daten und die Privatsphäre zu schützen. Und so kommt alternativ auch keine Neugestaltung der Rentenversicherungsnummer unter Berücksichtigung der vier Geschlechtskategorien aus dem GVielfG in Betracht. Damit wird die Neugestaltung auch insgesamt vereinfacht.

Zu Artikel 15 (Änderung der Versicherungsnummern-, Kontoführungs- und Versicherungsverlaufsverordnung – VKVV)

Die Aufhebung von § 2 Absatz 4 Satz 3 VKVV dient der Umsetzung des § 147 Absatz 2 Nummer 4 SGB VI-E zur Änderung der Rentenversicherungsnummer (Artikel 14), wonach diese keine Aussage mehr über das Geschlecht enthalten darf. Eine Anpassung von § 2 Absatz 5 Satz 3 VKVV, wonach geregelt ist, dass „für männliche Versicherte [...] die Ziffern 00 bis 49, für weibliche Versicherte die Ziffern 50 bis 99 verwandt“ werden, war bereits mit der Schaffung des § 22 Absatz 3 PStG notwendig geworden, ist aber bisher nicht erfolgt. Mit der Änderung wird auch die mangels gesetzlicher Anpassung bestehende Praxis beendet, bei Personen ohne einen Geschlechtseintrag in der Rentenversicherungsnummer ein weibliches Geschlecht auszuweisen. Die Verordnungsänderung hängt unmittelbar mit der dazugehörigen gesetzgeberischen Maßnahme im SGB VI zusammen und ist damit zulässig. Eine Entsteinerungsklausel ist entbehrlich (siehe oben unter Artikel 3).

Zu Artikel 16 (Änderungen des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII)

Zu Nummer 1 (§ 9 Nummer 3)

Der Geschlechtervielfalt wird auch im Kinder- und Jugendhilferecht Rechnung getragen, indem gemäß dem ergänzten § 9 Nummer 3 bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben neben den Lebenslagen von Mädchen und Jungen auch die Lebenslagen von Kindern weiterer Geschlechter zu berücksichtigen und ihre Gleichberechtigung zu fördern sind. Damit sind die jeweils besonderen Situationen und Bedarfe im Zusammenhang von Inter- oder Transgeschlechtlichkeit in den Blick zu nehmen.

Zu Nummer 2 (§ 18 Absatz 5)

Der neu angefügte Absatz 5 in § 18 erweitert in Satz 1 den Anspruch auf Beratung und Unterstützung von Eltern, Kindern und Jugendlichen zu Fragen des Geschlechtervielfaltsgesetzes. Die Beratung und Unterstützung der Beteiligten sind Teil der Fürsorgepflicht des Staates zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und insbesondere für Situationen relevant, in denen ein Kind für die Inanspruchnahme der Rechte aus dem Geschlechtervielfaltsgesetz der Zustimmung der Sorgeberechtigten bedarf. Mit dem Anspruch korreliert die Pflicht des Staates, entsprechende Beratung und Unterstützung aufzubauen, auch unter Einbeziehung von Verbänden von inter- und transgeschlechtlichen Menschen und deren Beratungsstellen. Satz 2 bestimmt die entsprechende Geltung von § 8a Absatz 1 zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

Zu Artikel 17 (Weitere Folgeänderungen)

Bei den Änderungen in Artikel 17 handelt es sich um Folgeänderungen insbesondere infolge der Schaffung des GVielFG (Artikel 1) und der Aufhebung des TSG (Artikel 19). So werden im Bundeszentralregistergesetz in § 20a Absatz 1 Satz 1 Verweise auf das aufgehobene Offenbarungsverbot des TSG durch entsprechende Verweise auf das neue Offenbarungsverbot aus dem GVielFG ersetzt (Absatz 1). Im Gerichts- und Notarkostengesetz (Absatz 2) und im Rechtspflegengesetz (Absatz 3) werden Verweise auf das TSG aufgehoben. Im Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (Absatz 4) wird eine Angabe zu den TSG-Gutachten gestrichen, die mit Aufhebung des TSG entfallen. Stattdessen wird eine Angabe zu gegebenenfalls im Zusammenhang mit § 1631e BGB in Betracht kommenden Gutachten ergänzt, die vom Gericht im Rahmen der Klärung einer medizinischen Notwendigkeit im Sinne der Vorschrift eingeholt werden könnten. Weitere redaktionelle Anpassungen und Folgeänderungen sind infolge der Aufhebung des TSG notwendig und müssen im Rahmen weiterer Gesetzes- und Verwaltungsänderungen mit bereinigt werden.

Zu Artikel 18 (Evaluierung)

Satz 1 verpflichtet die Bundesregierung zur Evaluierung des § 1631d BGB (Maßnahmen an den Genitalien und Keimdrüsen, Artikel 6) im Rahmen einer Berichtspflicht gegenüber dem Bundestag fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes. Schwerpunkte des Berichts sollen die Effektivität des familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalts zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit und Selbstbestimmung der betroffenen Kinder, die familiengerichtliche Anwendung und Praxis, die Auswirkungen auf die Kinder, Sorgeberechtigten und das medizinische Fachpersonal sowie auf die Anzahl der durchgeführten Behandlungen sein. Satz 2 bestimmt, dass in dem Bericht an den Bundestag keine personenbezogenen Daten enthalten sein dürfen.

Zu Artikel 19 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften)

Artikel 19 regelt in Absatz 1 das Inkrafttreten dieses Gesetzes sowie in Absatz 2 das Außerkrafttreten des TSG. Beides erfolgt – im Hinblick auf die notwendigen Vorarbeiten und Umstellungen insbesondere bei den Standesämtern – am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Monats.

Absatz 3 stellt in Satz 1 klar, dass eine bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Ehe oder Lebenspartnerschaft von einer Personenstandsänderung nach dem Geschlechtervielfaltsgesetz unberührt bleibt. Rechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten neuer Regelungen bereits abschließend geregelt sind, werden von neuen Regelungen nicht erfasst. Satz 2 enthält eine Übergangsregelung, wonach eine Ehe in eine Lebenspartnerschaft sowie eine Lebenspartnerschaft in eine Ehe überführt werden können, sofern Ehe oder Lebenspartnerschaft bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehen. Damit soll denjenigen Paaren, die von der neuen Regelung des § 1305 BGB und der Änderung des § 1 Absatz 1 Satz 1 LPartG noch nicht Gebrauch machen konnten, die Möglichkeit zur Eingehung einer Ehe oder Schließung einer Lebenspartnerschaft gegeben werden, ohne zuvor die Voraussetzungen für Scheidung und Aufhebung, u. a. einjähriges Getrenntleben, erfüllen zu müssen. Die Überführung erfolgt auf Antrag. Satz 3 verweist auf § 1311 BGB, das heißt, die Antragstellung muss durch persönliche und bei gleich-

zeitiger Anwesenheit abgegebene Erklärungen erfolgen, die bedingungslos und ohne Zeitbestimmung sein müssen.

Zum Anhang (Anlage 14 zu § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 PStG und § 33 Satz 1 Nummer 4 PStV)

Der Anhang enthält Anlage 14 der PStV mit einer Mustervorlage, die für die Geburtsbescheinigung gemäß § 33 Satz 1 Nummer 4 PStV sowie für die Geburtsanzeige gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 PStG gelten soll. Das Muster orientiert sich an dem amtlichen Muster für den Geburtseintrag aus Anlage 4 PStV und den entsprechenden Vorgaben aus § 21 PStG. Die Evaluation der Praxis in Geburtshilfe und Standesamt hat erwiesen, dass Formulare und Datenverarbeitungsprogramme mit rein binären Vorgaben zur Geschlechtsangabe zu fehlerhaften oder verzögerten Anwendungen des § 22 Absatz 3 PStG geführt haben. Die Anlage wird als Muster vorgegeben, um sicherzustellen, dass die Angaben zur Geburt vollständig sowie abschließend sind und so auch Geschlechtsangaben, sofern sie nicht im Geburtsregister aufzunehmen sind, unterbleiben.

Zunächst erfolgen Angaben zum Kind in Bezug auf Lebend- oder Totgeburt, Geburtstag und Uhrzeit sowie Geburtsort (mit Straße und Hausnummer). Diese Angaben sind durch Unterschrift oder elektronische Signatur durch das medizinische Fachpersonal (Ärzt_in, Hebamme oder Entbindungspfleger) zu bestätigen.

Sodann erfolgt die Namensbestimmung hinsichtlich Vor- und Geburtsnamen, die den Sorgeberechtigten obliegt. Anmerkungen dienen der Erläuterung für die Eltern, etwa der Hinweis auf die Bindungswirkung des Geburtsnamens vorgeborener gemeinsamer Kinder (§ 1617 Absatz 1 Satz 3 BGB). Sofern ein Wahlrecht nach Artikel 10 Absatz 3 EGBGB (Namen) in Betracht und zur Anwendung kommt, ist dies zu bestätigen und festzulegen, ob sich der Name des Kindes nach deutschem Recht richten soll oder nach dem Recht welchen Staates sonst.

Eine Geschlechtsangabe ist grundsätzlich nicht vorgesehen (§ 21 Absatz 1 Satz 2 PStG-E) und lediglich in Anwendung des Wahlrechts nach Artikel 10a Absatz 3 EGBGB-E (Geschlecht) im Rahmen der Angabe des geltenden Heimatrechts für den Fall zu ergänzen, dass das jeweilige Sachrecht dies erfordert. Dabei werden keine Kategorien vorgegeben, was angesichts der Vielzahl an Möglichkeiten in anderen Ländern nicht zweckmäßig wäre (bspw. Australien kennt in einzelnen Bundesstaaten bis zu sieben Geschlechtskategorien, vgl. Althoff/Schabram/Follmar-Otto, a. a. O., Annex 2).

Angaben zur Religion des Kindes können auf Wunsch der Sorgeberechtigten ergänzt werden (§ 21 Absatz 1 Nummer 4 PStG). Zu den Eltern erfolgen Angaben der Vor- und Familiennamen zum Zeitpunkt der Geburt, wobei Eltern, deren Vornamen geändert worden sind, wählen können, ob ihre aktuellen oder ihre vorherigen Vornamen angegeben und eingetragen werden sollen (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 PStG-E). Ergänzend kann die Religion des jeweiligen Elternteils auf dessen Wunsch angegeben und eingetragen werden.

Die Ausübung des Namensbestimmungs- und gegebenenfalls Wahlrechts sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben werden durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten durch ihre Unterschriften bestätigt. Dies dient auch der die Geburt anzeigenden oder bescheinigenden Stelle, die nachweisen muss, dass die Namen durch die Sorgeberechtigten bestimmt und das jeweilige Wahlrecht im Hinblick auf Namen und Geschlecht durch die Sorgeberechtigten ausgeübt wurden. Auf die grundsätzlich fehlende Möglichkeit zur nachträglichen Änderung wird hingewiesen.

Es folgt eine Auflistung der beizulegenden Dokumente, wie etwa die Geburtsurkunde und Ausweisdokumente der Eltern, die Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde oder bei nicht miteinander verheirateten oder verpartnerten Eltern Nachweise über die gemeinsame elterliche Sorge und die Anerkennung der Elternschaft sowie Aufenthaltsnachweise der Eltern im Hinblick auf Artikel 10 und 10a EGBGB sowie § 4 Staatsangehörigkeitsgesetz. In den Anmerkungen hierzu wird auf die Notwendigkeit amtlicher deutscher Übersetzungen hingewiesen.

Annex 1: Evaluation des § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz

Methode und ausführliche Ergebnisse

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Methode	4
2.1 Quantitative Datenerhebung	4
2.1.1 Datenqualität der Online-Befragungen.....	6
2.1.2 Vor- und Nachteile von Online-Befragungen.....	6
2.1.3 Definition der Grundgesamtheit (Online-Befragungen).....	7
2.1.4 Stichprobenziehung/Fallauswahl (Online-Befragungen).....	7
2.1.5 Befragungsmodus (Online-Befragungen)	8
2.1.6 Ausschöpfung der Stichprobe (Online-Befragungen)	9
2.1.7 Stichprobenqualität der Online-Befragungen	10
2.1.8 Probleme der Fragebogenkonstruktion.....	13
2.2 Quantitative Methode	13
2.2.1 Qualitative Daten und Methode	13
2.2.2 Qualitative Daten	13
2.2.3 Datenerhebung und Fallauswahl	13
2.2.4 Beschreibung des qualitativen Samples	15
2.2.5 Auswertungsmethode.....	16
3. Ergebnisse der quantitativen Erhebungen	17
3.1 Ergebnisse der Abfrage der Landesinnenministerien.....	17
3.2 Ergebnisse der quantitativen Online-Befragungen	18
4. Ergebnisse der qualitativen Erhebungen.....	19
4.1 Geschlechtseintrag nach § 22 Absatz 3 PStG (Nichteintrag)	19
4.1.1 Anwendung.....	19
4.1.2 Anwendungs- und Folgeprobleme von § 22 Absatz 3 PStG.....	27
4.1.3 Sichtweisen zum Nichteintrag nach § 22 Absatz 3 PStG	32
4.2 Änderung des Geschlechts im Personenstand.....	46
4.2.1 Erfahrungen zum personenstandsrechtlichen Verfahren zur Änderung des Geschlechts	47
4.2.2 Anwendungsprobleme/Praktische Hürden.....	48
4.2.3 Sichtweisen zum Geschlechtswechsel im PStG.....	51
4.3 Alternativen/Lösungsvorschläge für den Personenstand und weitere Bedarfe	54
4.3.1 Elternentscheidung über den Geschlechtseintrag.....	55
4.3.2 Verzicht auf den Geschlechtseintrag	55
4.3.3 Weitere Geschlechtseinträge	60
4.3.4 Selbstentscheidung bei Änderung des Geschlechtseintrags	66
4.3.5 Ergänzende Bedarfe	69

1. Einleitung

Die sozialwissenschaftliche Evaluation von § 22 Absatz 3 PStG umfasst drei Erhebungen: eine Abfrage der Landesinnenministerien zur Anzahl von Nichteinträgen im Geburtenregister seit dem 01.11.2013, drei quantitative, Online-Befragungen der Berufsgruppen, d. h. von Standesbeamten_innen, Hebammen/Entbindungspflegern und Ärzt_innen, und qualitative Einzelinterviews mit den soeben genannten Berufsgruppen, Beratungsstellen sowie intergeschlechtlichen Menschen und Eltern intergeschlechtlicher Kinder. Der Vorgang der Datenerhebung sowie das methodische Vorgehen werden für diese drei Erhebungsformen im Methodenkapitel ausführlich erläutert und geben Auskunft über die Aussagekraft der vorliegenden Daten. Die quantitativen Befragungen der Evaluation haben das Ziel, etwas über die Häufigkeit und Verteilung – z. B. von Vorgehensweisen der Befragten – auszusagen. Ziel der qualitativen Befragung sind vertiefende Einblicke in Auffassungen, Vorgänge sowie Vorgehens- bzw. Handlungsweisen der einzelnen Befragten und Befragungsgruppen. In Kapitel 3 befindet sich – ergänzend zu dem vergleichsweise knappen Gutachtentext – ein Link zu den Tabellen der drei Online-Befragungen, wodurch die jeweiligen Einzelergebnisse zu jeder Frage eingesehen werden können. In Kapitel 4 werden die Ergebnisse aus den insgesamt 25 Interviews ausführlich dargestellt und stellen in der Weise einerseits eine Vertiefung zum Gutachten dar. Andererseits können damit die Ergebnisse des Gutachtens anhand von Zitaten nachvollzogen werden.

Es kann aus zweierlei Gründen nicht immer auf eine Vermeidung von Begriffen verzichtet werden, die auf der Vorstellung von der Binarität von Geschlecht, d. h. von Frauen und Männern, basiert. Zum einen musste die Verständlichkeit von Fragen und standardisierten Antworten für online befragte Personen weitestgehend sichergestellt werden, sodass zu diesem Zweck Begriffe wie z. B. eindeutiges/uneindeutiges/überwiegendes Geschlecht oder DSD (Disorders/Differences of Sex Development) verwendet wurden. Zum anderen spiegeln die qualitativen Ergebnisse Vorstellungen und Interpretationsfolien zu Geschlecht aus Sicht der befragten Personen wider – und nicht die des DIMR – und sind in diesem Sinne elementarer Bestandteil der Evaluation. Begriffe, die die Zweigeschlechtlichkeit voraussetzen, werden deshalb zwar verwendet, sind jedoch im Fließtext kursiv gesetzt; davon ausgenommen sind wörtliche Zitate der Befragten.

2. Methode

Der folgende Abschnitt soll einen Überblick über das methodische Vorgehen liefern, indem der Datenerhebungsprozess beschrieben, die Datenqualität reflektiert und die empirischen Methoden beschrieben werden. Die Datengrundlage der quantitativen Evaluation besteht erstens aus einer Abfrage der Landesinnenministerien von Oktober bis November 2015, zweitens aus drei vom 23.10.2015 bis zum 17.03.2016 geschalteten Online-Befragungen. Neben der quantitativen Befragung und Länderabfrage ist eine qualitative Befragung im Sinne von semi-strukturierten Leitfaden-Einzelinterviews Teil der sozialwissenschaftlichen Evaluation von § 22 Absatz 3 PStG. Das qualitative Sample besteht aus einer Befragung der beruflich von der Neuregelung betroffenen Gruppen (Hebammen/Entbindungspfleger, Ärzt_innen, Standesbeamte_innen, beratend tätige Personen) und von persönlich Betroffenen (intergeschlechtlichen Menschen und Eltern intergeschlechtlicher Kinder). Insgesamt wurden zwei Interviews mit Standesbeamte_innen durchgeführt, drei Interviews mit Hebammen/Entbindungspflegern, fünf Interviews mit Ärzt_innen, vier Interviews mit beratend tätigen Personen, sechs Interviews mit intergeschlechtlichen Menschen und fünf Interviews mit Eltern intergeschlechtlicher Kinder.

2.1 Quantitative Datenerhebung

Die Beurteilung von Ergebnissen der Datenanalyse und der qualitativen Interviews erfordern die Offenlegung der Rekrutierungsstrategie von Befragten.

Abfrage der Landesinnenministerien: Da die Anzahl der Personen mit dem Personenstandseintrag „keine Angabe“ zum Zeitpunkt der Erhebung Ende 2015/Anfang 2016 noch nicht statistisch erfasst wurde, (angekündigt ist dies für 2017), wurde eine Abfrage aller Landesinnenministerien bzw. der dafür zuständigen Person innerhalb des Ministeriums durchgeführt. Über das Verfahren der Datenerhebung in den einzelnen Bundesländern sowie innerhalb der Standesämter und die Qualität bzw. Vollständigkeit der Ergebnisse kann keine Aussage getroffen werden. Im Vergleich zu einer bereits erfolgten Erhebung dieser Daten im Jahr 2014¹ gab es einige Abweichungen, weshalb keine Vollständigkeit der Daten zu schlussfolgern ist. In Fällen von inkonsistenten Abweichungen wurden die entsprechenden Ministerien mit Rückfragen kontaktiert, die teilweise beantwortet werden konnten.

1 Die Befragung ist unter anderem in einer schriftlichen Anfrage im Landtag von Bayern zu finden und abrufbar unter: https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP17/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/17_0003884.pdf.

Online-Befragung für Standesbeamt_innen: Die Landesinnenministerien wurden zudem um die Weiterleitung eines kurzen E-Mail-Textes mit der Bitte um die Teilnahme an einer Online-Befragung samt Link zur Befragung gebeten. Da einzelne Standesbeamt_innen ihre Antwort auf die Abfrage der Landesinnenministerien direkt an das DIMR geschickt haben, wurden diese Einzelpersonen ebenfalls auf die Online-Befragung hingewiesen. Auf das Projekt vom DIMR aufmerksam gewordene Personen konnten sich unter der Internetadresse <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/diskriminierungsschutz/sexuelle-selbstbestimmung-und-geschlechtsidentitaet/geschlechtervielfalt-im-recht/> dem anonym ausgestalteten Fragebogen widmen, dessen Beantwortung ca. zehn Minuten dauerte.

Für die Standesbeamt_innen liegen 714 vollständige Befragungen vor, von denen 683 ausgewertet werden konnten, weil nur diese Befragtenangaben, von Beruf Standesbeamt_in zu sein.

Online-Befragung für Hebammen/Entbindungspfleger: Der Deutsche Hebammenverband e. V. (DHV) mit ca. 19.000 Mitgliedern hat die Bitte zur Teilnahme an der Online-Befragung und den Link per E-Mail-Newsletter an die Mitglieder versendet. Außerdem hat der DHV die Befragung an die ihm vorliegenden Adressen von Geburtshäusern versendet. Der Bund freiberuflicher Hebammen (BfHD) mit seinen ca. 1.000 Mitgliedern hat in Form eines Newstickers die Befragung beworben. Auf das Projekt vom DIMR aufmerksam gewordene Personen konnten sich unter der Internetadresse <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/diskriminierungsschutz/sexuelle-selbstbestimmung-und-geschlechtsidentitaet/geschlechtervielfalt-im-recht/dem-anonym-ausgestalteten-fragebogen-widmen>, dessen Beantwortung ca. fünf bis zehn Minuten dauerte.

Für die Hebammen/Entbindungspfleger liegen 128 vollständige Befragungen vor, von denen 127 ausgewertet werden konnten.

Online-Befragung für Ärzt_innen: Das DIMR hat auf vielfältige Weise für die Teilnahme an der Online-Umfrage von Ärzt_innen (insbesondere aus dem Bereich der Geburtshilfe) geworben. Im Wesentlichen wurde der Feldzugang im Rahmen einer Doppelstrategie realisiert, indem einerseits alle Landesärztekammern um Verbreitung der Online-Befragung via E-Mail², Website und/oder einen vom DIMR verfassten Beitrag im Ärzteblatt gebeten wurden³. Andererseits wurden einige Verbände kontaktiert, wie z. B. die Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e. V. (DGGG), der Deutsche Ärztinnenbund, das Netzwerk Frauengesundheit, der Berufsverband Frauenärzte (BVF), die Deutsche Gesellschaft für Psychosomatische Frauenheilkunde und Geburtshilfe (DSPFG e. V.), die Deutsche Gesellschaft für Perinatale Medizin (DGPM), die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) und die Deutsche Gesellschaft für Neonatologie und pädiatrische Intensivmedizin (GNPI). Außerdem wurden die 28 geburtsstärksten Kliniken Deutschlands per E-Mail kontaktiert und einzelne, ärztliche Expert_innen im Bereich Intersexualität um Teilnahme und Verbreitung der Befragung gebeten.

2 Die Landesärztekammer Schleswig-Holstein hat die Anfrage an 393 Gynäkolog_innen mit Schwerpunkt/ Zusatzausbildung/Fakultative Weiterbildung Geburtshilfe und der jeweiligen Facharztbezeichnung aus den verschiedenen Weiterbildungsordnungen versendet.

3 Die Landesärztekammern der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Westfalen haben diesen vom DIMR verfassten Beitrag im entsprechenden Ärzteblatt zwischen Dezember 2015 und März 2016 veröffentlicht.

Es wurde um die Teilnahme von Ärzt_innen mit Tätigkeit in der Geburtshilfe gebeten. Bei Anfragen an Kinderärzt_innen wurde um deren Teilnahme gebeten, sofern sie bei der Geburt eines Kindes an dem Eintrag des Geschlechts beteiligt sind oder beteiligt werden können. Auf das Projekt vom DIMR aufmerksam gewordene Personen konnten sich unter der Internetadresse <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/diskriminierungsschutz/sexuelle-selbstbestimmung-und-geschlechtsidentitaet/geschlechervielfalt-im-recht/> dem anonym ausgestalteten Fragebogen widmen, dessen Beantwortung ca. fünf bis zehn Minuten dauerte.

Die Kooperationsbereitschaft der Landesärztekammern hat sich offenbar deutlich auf die Rekrutierungswahrscheinlichkeit von Ärzt_innen aus den jeweiligen Bundesländern ausgewirkt. In den Bundesländern mit 8 und mehr % aller Teilnehmenden sind ausschließlich diejenigen Länder vertreten (BW, BY, BE, HE, NRW, NI, SH), die über das Ärzteblatt oder per E-Mail auf die Befragung hingewiesen haben⁴. Nur in Sachsen-Anhalt und Brandenburg hat sich der Beitrag im Ärzteblatt nicht positiv auf die Zahl der Teilnehmenden ausgewirkt. Möglicherweise lässt sich dieses Ergebnis zum einen mit dem falsch abgedruckten Link zur Online-Befragung im Brandenburgischen Ärzteblatt begründen und zum anderen mit dem erst zum 28.02.2016 veröffentlichten Ärzteblatt in Sachsen-Anhalt und der damit einhergehenden kurzen Frist bis zum Ablauf der Umfrage.

Für die Ärzt_innen liegen 274 vollständige Befragungen vor. Schlussendlich wurden nur diejenigen Fragebögen ausgewertet (insg. 161), bei denen Befragte angegeben haben, entweder Ärzt_innen mit Erfahrung in der Geburtshilfe (bzw. mind. ein Jahr in Geburtshilfe gearbeitet zu haben) zu sein oder Kinderärzt_innen zu sein.

2.1.1 Datenqualität der Online-Befragungen

Der folgende Abschnitt widmet sich aus Gründen der Gewährleistung eines kritischen Umgangs mit (Umfrage-)Daten und der verhältnismäßig neuen Umfragetechnik der Online-Befragung eingehend der Datenqualität und mithin methodischen Reflexionen zur Validität und Repräsentativität der vorliegenden Befragungen. Zunächst wird auf wesentliche Vor- und Nachteile der Online-Befragung eingegangen, die Grundgesamtheit definiert, die Zusammensetzung der Stichprobe bzw. Auswahlgesamtheit beschrieben, der Befragungsmodus reflektiert, der Rücklauf thematisiert und auf Probleme der Fragebogenkonstruktion eingegangen. Im Anschluss erfolgt die Vorstellung von Ergebnissen zur Repräsentativität des Datenmaterials in Form eines Strukturvergleichs.

2.1.2 Vor- und Nachteile von Online-Befragungen

Wie Zerback et al. (2009) auf Basis einer quantitativen Inhaltsanalyse feststellen, erfreuen sich Online-Befragungen in den Sozialwissenschaften einer wachsenden Beliebtheit, sodass von einem „moderaten Bedeutungsgewinn“ (ebd.: 29) gesprochen werden kann (vgl. ebd.). Gegenüber geschlossenen Befragungsmodi haben Online-Befragungen zum einen Vorteile in Form von positiven Methodeneffekten durch einen geringeren Effekt der sozialen Erwünschtheit

4 Zudem liegen die meisten kontaktierten Krankenhäuser (auf Basis der Anzahl unter dem Kriterium „Alle Geburten“ 2014 über die weiße Liste“) in den Bundesländern Berlin, Bayern, Hamburg und Baden-Württemberg.

und mehr subjektive Anonymität. Damit können weniger von der interviewenden Person bzw. sozialen Situation beeinflusste Antworten eruiert werden (vgl. Taddicken 2009). Darüber hinaus profitiert eine Befragung via Internet vor allem von einer schnelleren, kostengünstigen Erhebung und neuen Möglichkeiten zur Datenerhebung im Sinne praktikabler Handhabungen einer komplexen Filterführung, der Variation der Fragereihenfolge sowie dem Einsatz multimedialer Elemente (vgl. Zerback et al. 2009). Allerdings erschweren Online-Befragungen – neben einem potenziell negativen Methodeneffekt der „sozialen Entkontextualisierung“⁵ (Taddicken 2009: 102) – die Abgrenzung der Auswahlgesamtheit und den Zugang zu den Befragten. Aufgrund dessen sind die meisten online erhobenen Daten nicht Resultat einer die Angabe individueller Auswahlwahrscheinlichkeiten ermöglichenden Zufallsstichprobe. Streng genommen verhindern solche Stichproben eine inferenzstatistische Generalisierung der Ergebnisse (vgl. Baur und Florian 2009, Pötschke 2009). Eine genaue Untersuchung der Stichprobenverzerrung kann jedoch im Falle der Einschränkung der Grundgesamtheit und Feststellung von wenig relevanten Abweichungen beim Coverage und Nonresponse zu aussagekräftigen Ergebnissen gelangen (vgl. Bandilla et al. 2009). Während im Wesentlichen acht Zugangsmöglichkeiten zu online Befragten spezifiziert werden können, lässt sich die Umfrage dieser Arbeit als „Befragung mit selbstrekrutiertem Freiwilligen-Panel“ (Baur und Florian 2009: 110) einordnen.

2.1.3 Definition der Grundgesamtheit (Online-Befragungen)

Die Zielgesamtheit, d. h. die Gesamtheit von Personen, über die eine Aussage mit Ergebnissen dieser Arbeit getroffen werden soll, besteht grundsätzlich aus allen a) in Deutschland tätigen Standesbeamten_innen, b) in Deutschland tätigen Hebammen/Entbindungspflegern und c) Ärzt_innen mit vergangener oder aktueller Tätigkeit in der Geburtshilfe in Deutschland sowie Kinderärzt_innen. Grundsätzlich muss die Grundgesamtheit anhand des Kriteriums der Internetnutzung begrenzt werden, womit letztlich nur Aussagen über Internet nutzende Personen der verschiedenen Berufsgruppen ermöglicht werden können.

2.1.4 Stichprobenziehung/Fallauswahl (Online-Befragungen)

Die Art der Stichprobenziehung hängt bei Online-Befragungen wie bei Umfragen im Allgemeinen von der Frage nach der Zufälligkeit der Rekrutierung von Respondenten ab. So kann grundsätzlich die Zufallsauswahl von willkürlichen Auswahlverfahren unterschieden werden. Während Erstere aus einer bekannten Grundgesamtheit eine zufallsgesteuerte Stichprobe zieht, werden bei der willkürlichen Auswahl Befragte nicht zufällig, sondern entweder nach bestimmten Regeln oder vollkommen willkürlich in die Auswahlgesamtheit rekrutiert (vgl. Zerback et al. 2009).

Für das willkürliche Auswahlverfahren ergibt sich eine weitere Differenzierung danach, ob Forscher_innen die Entscheidung darüber treffen, wer befragt werden soll. Sofern keine Kontrolle der Forschenden über die Teilnahme von Personen an der Befragung vorliegt und diese

5 Eine durch die anonyme Umfragesituation außer Kraft gesetzte Gebundenheit an soziale Normen kann die externe Validität einschränken und damit einhergehend die Übertragbarkeit der Ergebnisse auf soziales Verhalten im Alltag behindern. Einerseits kann infolge der situativen Herauslösung von Respondenten aus dem sozialen Kontext nonkonformes Verhalten in Form von zu enthemmten und damit verzerrten Antworten hervorrufen. Andererseits besteht die Gefahr, dass die soziale Norm, auf Fragen (von Fremden) zu antworten und dies in einer ehrlichen Weise zu tun, beeinträchtigt wird (Taddicken 2009: 101–102).

(ungesteuert) selbst wählen können, ob sie an der Befragung teilnehmen, liegt eine **Selbstselektion bzw. -rekrutierung** vor (Zerback et al. 2009: 24). Im Gegensatz zur Zufallsauswahl, die Auswahlwahrscheinlichkeiten von Individuen der Grundgesamtheit quantifizieren können, liefern willkürliche Auswahlverfahren – insbesondere mit Selbstselektion – **ungleiche und nicht einzuschätzende Rekrutierungswahrscheinlichkeiten**. Schließlich kann weder sichergestellt werden, dass alle Individuen der Grundgesamtheit von der Umfrage in Kenntnis gesetzt werden und die Voraussetzung zur Teilnahme erfüllen (Internetzugang und -nutzung), noch besteht Klarheit darüber, welche Personen(gruppen) explizit die Teilnahme verweigern bzw. affirmieren. Neben der Unkenntnis, von individuellen Wahrscheinlichkeiten in die Auswahlgesamtheit zu gelangen, liegen weder Informationen zur Internetnutzung(sweise) noch zur Teilnahmebereitschaft an der Umfrage vor. Schließlich muss damit u. a. eine Auswahl von Personen erwartet werden, die **überproportional gut erreichbar** (durch den spezifischen Aufruf zur Umfrageteilnahme), **leicht zu befragen und mit dem Internet weitestgehend vertraut sind**.

In der vorliegenden Studie erfolgt die Auswahl von Respondenten nur in wenigen Fällen (Schleswig-Holstein) anhand bekannter Kontaktadressen, sondern durch die Bekanntmachung der Umfrage. Für die Auswahlgesamtheit der Landesbeamt_innen ist in Anknüpfung an das im Abschnitt 1.1.1 skizzierte Vorgehen keine Aussage über die Erreichbarkeit nach Bundesland möglich. Für die Auswahlgesamtheit der Hebammen/Entbindungspfleger und Ärzt_innen kann eine wahrscheinlichere Erreichbarkeit von in Berufsverbänden in irgendeiner Weise aktiven oder organisierten Personen konstatiert werden. Diesbezüglich ist anzumerken, dass korporatistische Strukturen vermehrt in ehemals westdeutschen Bundesländern zu finden sind. Für die Gruppe der Ärzt_innen gilt zudem eine erhöhte Erreichbarkeit von Leser_innen der Ärzteblätter in den (Bundes-)Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Westfalen. Eine Ausnahme stellt die Bekanntmachung der Befragung bei 393 Gynäkolog_innen mit Schwerpunkt/Zusatzausbildung/Fakultative Weiterbildung Geburtshilfe und der jeweiligen Facharztbezeichnung aus den verschiedenen Weiterbildungsordnungen des Landes Schleswig-Holstein dar, die in Form von vorliegenden E-Mail-Adressen kontaktiert wurden und mithin am besten erreicht werden konnten. Darüber hinaus mögen Personen, die sich näher mit dem Thema Intersexualität beschäftigen und/oder von dem Projekt des DIMR erfahren haben, besser erreicht worden sein.

2.1.5 Befragungsmodus (Online-Befragungen)

Ein Befragungsmodus sollte alle potenziell zur Grundgesamtheit gehörenden Personen erreichen können. Damit ergibt sich bei der Online-Befragung **ein auf dem Medium des Internet basierendes Zugangsproblem**, schließlich lassen sich keine Individuen rekrutieren, die über keinen Zugang zum Internet verfügen oder aber dieses nicht nutzen (vgl. Maurer und Jandura 2009). Neben diesem „Undercoverage-Fehler“ einerseits können andererseits nicht in die Grundgesamtheit gehörende Personen durch ihre selbstgewählte Teilnahme in die Stichprobe gelangen, womit prinzipiell das „Overcoverage-Problem“ zu reflektieren ist (vgl. Baur und Florian 2009). Zur Einschätzung von Coverage-Problemen können auf bisherige Untersuchungen zur Verbreitung des Internetzugangs, zu Strukturmerkmalen von Internetnutzer_innen und der Bereitschaft zur Umfrageteilnahme zurückgegriffen werden. So sind beispielsweise Personen, die keinen Nutzen im Internet vermuten, das Internet zu kompliziert finden, denen diesbezügliche Kompetenzen fehlen, die datenschutzrechtliche Bedenken haben oder hohe

Anschaffungskosten scheuen, nicht zu rekrutieren (vgl. Baur und Florian 2009). Während im Hinblick auf die Gesamtbevölkerung keine Vollversorgung mit Internetanschlüssen vorliegt, unterscheiden sich Online-Nutzer_innen von Nichtnutzer_innen anhand der Kriterien Geschlecht, Alter, Bildung, Berufsstatus, Einkommen und Familienstatus (vgl. Maurer und Jandura 2009). Nach bisherigen Ergebnissen gehören zu den Online-Nutzer_innen überdurchschnittlich Jüngere, Berufstätige, Besserverdienende, Hochgebildete, Männer und Personen mit Kindern (vgl. Maurer und Jandura 2009).

Für die vorliegende Studie sind hinsichtlich der Standesbeamt_innen wenig Einschränkungen zu erwarten, da diese beruflich über die Befragung informiert werden und über einen PC-Arbeitsplatz verfügen, der in aller Regel einen Internetzugang enthält. Ärzt_innen können grundsätzlich zu den berufstätigen, besserverdienenden und hochgebildeten Personen gezählt werden, einer Gruppe also, die online gut erreichbar ist. Hebammen und Entbindungspfleger gehören zu den berufstätigen Personen und daher unter 65-jährigen Personen, die gerade aufgrund der in vielen Fällen freiberuflich tätigen Personen per E-Mail erreichbar sein müssten und mithin sehr wahrscheinlich über einen Internetzugang verfügen. Allerdings sind in diese Gruppe auch mit erhöhter Wahrscheinlichkeit Personen ohne Hochschulabschluss, Frauen und eher Geringverdienende vertreten und erfüllen damit Merkmale, die Internetzugang und -nutzung etwas weniger wahrscheinlich machen. Zusammenfassend kann geschlussfolgert werden, dass die in dieser Arbeit untersuchten Gruppen der Standesbeamt_innen und Ärzt_innen und in etwas geminderter Form die Hebammen/Entbindungspfleger voraussichtlich häufig einen Internetzugang besitzen und überwiegend Internetnutzer_innen sind. Nichtsdestotrotz können weder genauere Angaben wie z. B. in Form einer Internetnutzerquote ermittelt werden, noch kann ein Ausbleiben der genannten Zugangs- bzw. Stichprobeneffekte nach soziostrukturellen Merkmalen sinnvoll impliziert werden.

2.1.6 Ausschöpfung der Stichprobe (Online-Befragungen)

Selbst bei repräsentativen Stichproben ist die Ausschöpfungsquote (Unit-Nonresponse) von entscheidender Wichtigkeit für repräsentative Ergebnisse. So können im Falle prinzipiell via Online-Befragung erreichbarer Befragter systematische Stichprobenverzerrungen aufgrund von **Unterschieden zwischen Teilnehmenden und Nichtteilnehmenden** eintreten, wofür geringe **Rücklaufquoten** symptomatisch sind (vgl. Bandilla et al. 2009).

Wie Bandilla et al. (2009) feststellen, sind unter 40-jährige Internetnutzer_innen mit hohem Bildungsabschluss hinsichtlich der (Online-)Befragungsbereitschaft überrepräsentiert (ebd.: 137). Dies kann Ausdruck des befragtenbezogenen Motivs des Interesses und der willentlichen Förderung der Wissenschaften sein. Darüber hinaus scheint sich abzuzeichnen, dass insbesondere homogene, spezielle Befragungsgruppen, die vom **Untersuchungsthema unmittelbar betroffen sind oder dieses als wichtig erachten**, verhältnismäßig eher zur Teilnahme bereit sind (ebd.: 67). Das mit der Rücklaufquote einhergehende Kriterium der Wichtigkeit eines Themas wirkt sich bei willkürlichen Auswahlverfahren mit Selbstselektion in negativer Weise aus. **Befragte mit geringem Interesse am Thema und wenig Identifikation mit der eigenen Berufsrolle als Standesbeamt_in, Ärzt_in oder Hebamme/Entbindungspfleger werden möglicherweise – unter gleichen Bedingungen der Erreichbarkeit und des Zugangs zum Internet – systematisch weniger an der Umfrage teilnehmen.** Gerade beim vorliegenden, als „sensibel“ einzustufenden Thema ist zu

erwarten, dass die systematische Verzerrung die Ergebnisse in doppelter Weise beschränken, weil das Bewusstsein für die Bedeutung des Themas Intergeschlechtlichkeit mit einer erhöhten Offenheit zum Thema verknüpft sein mag und mithin nicht nur die Teilnahmebereitschaft beeinflusst, sondern auch die Antworten. Zudem sind insbesondere Ärzt_innen im Krankenhaus und freiberufliche Hebammen/Entbindungspfleger zwei schwer zu erreichende Gruppen mit a) keinem unbedingt festen Arbeitsplatz mit Internetzugang und b) wenig Zeit. Zwei Faktoren, die bei den Standesbeamt_innen günstiger zu bewerten sind.

Die Abbruchquoten⁶ bei den Befragungen liegen bei rund 50%. Die Anzahl und der Zeitpunkt der Abbrüche in allen drei Befragungen zeigen, dass die Mehrzahl der Abbrüche bereits bei der Start- bzw. Begrüßungsseite⁷ stattfinden (Standesbeamt_innen, 41%, Ärzt_innen 56%, Hebammen 67%). Über den Grund der Abbrüche kann nur spekuliert werden, doch allein Anzahl und Zeitpunkt (Abbruch schon vor den ersten Fragen) deuten darauf hin, dass ein Zusammenhang zwischen dem Interesse und der subjektiv beigemessenen Wichtigkeit am Thema und der Teilnahmewahrscheinlichkeit besteht. Schließlich brechen insgesamt in allen Befragungen ca. drei Viertel der insgesamt die Befragung abbrechenden Befragten nach den ersten bis zu sechs allgemeinen Fragen ab und damit noch vor detaillierteren Fragen zum Umgang/ Vorgehen mit dem Geschlechtseintrag.

Dieser Arbeit liegen keine umfassenden Informationen zur Teilnahmebereitschaft vor. Anzahl und Zeitpunkt der Abbrüche zeugen von einem gewissen Ausmaß des Unit-Nonresponse-Problems, ohne dass dies genau angegeben werden kann. Damit können vor dem Hintergrund des bereits unter Kapitel 1.1.1 vorgestellten Rekrutierungsvorgangs und ohne Angabe von Rücklaufquoten, Coverage- und Nonresponse Fehler bei den Berechnungen dieser Arbeit nicht ausgeschlossen werden.

2.1.7 Stichprobenqualität der Online-Befragungen

Ein wichtiger Schritt zur Bestimmung der Stichprobenqualität besteht in der Identifikation von Verzerrungen der Umfragedaten im Vergleich zur Grundgesamtheit. Zu diesem Zweck erfolgt ein Vergleich der Online-Befragungen mit der jeweils bestimmten Grundgesamtheit.

Hebammen/Entbindungspfleger: Der Vergleich bezieht sich lediglich auf die festangestellten Hebammen in Krankenhäusern, da keine Zahlen zu freiberuflichen Hebammen vorliegen. Freiberufliche Hebammen melden sich bei dem für sie zuständigen Gesundheitsamt und auf eine Abfrage aller Gesundheitsämter musste aus Zeit- und Kostengründen verzichtet werden. Nur gut ein Viertel (N = 36) der befragten Hebammen hat angegeben, in einem Krankenhaus angestellt zu sein, weshalb dem Vergleich eine nur geringe Fallzahl aus der Stichprobe zugrunde liegt und über die Stichprobenqualität der nichtangestellten Hebammen keine Aussage getroffen werden kann. Trotz der dadurch eingeschränkten Aussagekraft des Vergleichs deu-

6 Abbrüche: Standesbeamt_innen: 813 von 1.528 (56,3%), nach der Begrüßungsseite haben 336 (41%) abgebrochen, nach den ersten sechs Fragen haben 602 (74%) Fälle abgebrochen; Ärzt_innen: 264 von 538 (49,1%), nach der Begrüßungsseite haben 148 (56%) abgebrochen, nach den ersten fünf Fragen haben 199 (75%) Fälle abgebrochen; Hebammen/Entbindungspfleger: 165 von 294 (49%), nach der Begrüßungsseite haben 111 (67%) abgebrochen, nach den ersten fünf Fragen haben 141 (85%) Fälle abgebrochen.

7 Auf dieser Seite wird im Wesentlichen die Wichtigkeit der Teilnahme genannt, knapp das Thema der Befragung umrissen und Anonymität versichert.

ten die Ergebnisse in Tabelle 1 an, dass zum einen die ausbleibende Teilnahme von Männern dem Ergebnis der Grundgesamtheit entspricht. Zum anderen scheint Berlin etwas überrepräsentiert zu sein. Ansonsten weicht die Stichprobe zumindest hinsichtlich der Einteilung in „alte“ und „neue“ Bundesländer nicht wesentlich von den Werten der Grundgesamtheit ab. Trotz dieser Verzerrungen ist fraglich, ob der Wohnort, gegliedert in ehemals alte und neue Bundesländer, überhaupt von Bedeutung für die Belange und Ergebnisse dieser Arbeit ist.

Ärzt_innen: Der Vergleich bezieht sich lediglich auf Ärzt_innen mit der Facharzttrichtung Frauenheilkunde und Geburtshilfe (Gynäkologie), da diese Zahlen mit der Statistik der Bundesärztekammer (BÄK) vergleichbar sind. Die hier zugrunde gelegte Statistik zum 31.12.2015 der BÄK stellt eine Vollerhebung dar. Jede_r Ärzt_in ist zu einer Meldung in einer Landesärztekammer verpflichtet, weshalb die hier verwendete Statistik auf den gemeldeten Daten der LÄKs basiert. Von den 161 final ausgewerteten Befragten sind 116 Fachärzt_innen im genannten Bereich, sodass für 72% der Befragten ein Vergleich von Grundgesamtheit und Stichprobe möglich ist. Die Zahl der Kinderärzt_innen und weiteren Personen mit Erfahrung in der Geburtshilfe ist aufgrund der geringen Zahlen (< 30) nicht sinnvoll. In der Stichprobe sind Frauen mit 16 Prozentpunkten überrepräsentiert. Es ist fraglich, inwieweit diese Überrepräsentanz mit der Ankündigung eines Themas der Geburtshilfe zusammenhängt, einem Bereich also, der innerhalb des Bereichs Frauenheilkunde/Geburtshilfe möglicherweise stärker von Frauen ausgeübt wird. Hinsichtlich des Alters ist keine wesentliche Abweichung festzustellen – Befragte der Umfrage sind nur durchschnittlich ein Jahr älter als Befragte der Grundgesamtheit. Ein Vergleich der Tätigkeitsart zeigt zweierlei: Zum einen sind die Anteile von stationär beschäftigten Ärzt_innen (im Krankenhaus) der Stichprobe und Grundgesamtheit nahezu identisch. Allerdings sind niedergelassene Ärzt_innen um ca. 8 Prozentpunkte überrepräsentiert und Ärzt_innen mit Tätigkeit in anderen Einrichtungen um etwa das gleiche Ausmaß unterrepräsentiert. Dieser Befund ist womöglich auf die geringe Relevanz des Befragungsthemas für Ärzt_innen z.B. mit Beschäftigung in Behörden oder anderen Körperschaften wie dem Gesundheitsamt begründet. Zudem mag die Rekrutierungsstrategie über Ärzteblätter und Berufsverbände vermehrt niedergelassene Ärzt_innen erreicht haben.

Zusammenfassend offenbart das Sample leichte, mit dem Rekrutierungsvorgang und dem spezifischen Thema der Befragung in Zusammenhang stehende Stichprobenverzerrungen. Die statistische Güte des Datenmaterials lässt zwar keinen begründeten Anspruch auf Repräsentativität zu, weist jedoch zumindest hinsichtlich der verglichenen Merkmale auf keine großen Abweichungen hin.

Tabelle 1: Vergleich Grundgesamtheit (GG) und Stichprobe

Merkmale	Statistik 2015		Umfrage 2015/2016		Differenz: GG/ Stichprobe
	Anzahl	%	Anzahl	%	
Hebammen/Entbindungspfleger					
Gesamtdeutschland	8.864		36		
Männer	3	0,03 %	0	0 %	-0,03
Frauen	8.861	99,97 %	36	100 %	+0,03
Ärzt_innen					
Gesamtdeutschland	8.864		36		
neue BL ohne Berlin	1.215	13,71	3	8,33 %	-5,37
alte BL ohne Berlin	7.238	81,66	27	75 %	-6,66
Berlin	411	4,64	6	16,67 %	+12,02
Stichprobengröße	0,41 %				
Ärzt_innen					
Gesamtdeutschland	17.994		116 (115)		
Männer	6.326	35,16	22	19,13	-16,03
Frauen	11.668	64,84	93	80,87	+16,03
Altersdurchschnitt					
Gesamtdeutschland	17.994	50,9 J.	116 (115)	52 J.	+1,1 J.
Tätigkeitsart					
Gesamtdeutschland	17.994		116 (114)		
niedergelassen	9.577	53,22	70	61,4	+8,18
stationär/im Krankenhaus	5.833	32,42	37	32,46	0,04
andere Einrichtung	2.584	14,36	7	6,14	-8,22
Stichprobengröße	0,64 %				

Anmerkungen:

Statistik Hebammen/Entbindungspfleger: Statistisches Bundesamt, Grunddaten der Krankenhäuser

Die Statistik der BÄK ist abrufbar unter <http://www.bundesaerztekammer.de/ueber-uns/aerztestatistik/aerztestatistik-2015/> und bildet den Stand zum 31.12.2015 ab. Es wurden Daten aus den folgenden Tabellen verwendet/verglichen: Tabelle 3 Blatt 2 (Tätigkeitsart), Tabelle 4 Blatt 2 (Geschlecht) und Tabelle 5 (Altersgruppen). Für den Vergleich des Alters wurden Mittelwerte der Altersintervalle zugrunde gelegt.

Quellen: BÄK-Statistik, Statistisches Bundesamt

Eigene Berechnungen 2016

2.1.8 Probleme der Fragebogenkonstruktion

Aus Anmerkungen von online befragten Ärzt_innen sowie Hebammen/Entbindungspflegern und insbesondere aus den qualitativen Interviews lässt sich ein zentrales Problem der Online-Befragung für Ärzt_innen eruieren. Die gestellten Fragen beziehen sich auf „intergeschlechtliche Neugeborene (DSD)“, womit eine Gleichsetzung von Intergeschlechtlichkeit und DSD (Disorders/ Differences of Sex Development) einhergeht. Grund dafür war vor allem, den womöglich für Ärzt_innen gängigeren Begriff aus der Medizin zu verwenden. In den qualitativen Interviews hat sich allerdings gezeigt, dass Intergeschlechtlichkeit und DSD von dieser Gruppe nicht synonym füreinander verwendet werden. Der Begriff DSD umfasst einer Auffassung nach alle „Genitalauffälligkeiten“, die wiederum nur in einigen Fällen auch als intergeschlechtlich bezeichnet werden können. Demgegenüber liege Intergeschlechtlichkeit nur dann vor, wenn sowohl weibliche als auch männliche Geschlechtsorgane vorhanden sind. Durch diese Erkenntnis ist letztendlich nicht klar, welche Angaben unter intergeschlechtlich/DSD gemacht wurden bzw. wie diese zu interpretieren sind.

2.2 Quantitative Methode

Die vorliegenden quantitativen Online-Befragungen werden anhand von Häufigkeitsverteilungen, also einer Methode zur statistischen Beschreibung von Daten, mit dem Auswertungsprogramm STATA ausgewertet und deshalb in Form von Tabellen dargestellt. Wesentliche methodische Hinweise befinden sich unterhalb der jeweiligen Tabellen unter „Anmerkungen“.

2.2.1 Qualitative Daten und Methode

Die Evaluation besteht neben den quantitativen Online-Befragungen und einer Abfrage der Landesinnenministerien aus qualitativen Interviews mit Ärzt_innen, Hebammen/Entbindungspflegern, Personen aus Beratungseinrichtungen, intergeschlechtlichen Menschen und Eltern intergeschlechtlicher Kinder.

2.2.2 Qualitative Daten

Es wurden 25 qualitative, semi-strukturierte Leitfaden-Interviews durchgeführt und mit Einverständnis der Interviewpartner_innen per Tonband aufgezeichnet, anschließend transkribiert und anhand der Software MAXQDA kodiert.

2.2.3 Datenerhebung und Fallauswahl

Ärzt_innen: Die Anfrage nach Personen für ein qualitatives Interview ist im Zuge der Bitte um Teilnahme an der Online-Befragung verbreitet worden (siehe Absatz 1.1.1) – allerdings mit begrenzter Aufforderung derer, die seit dem 01.11.2013 schon mal Geburtshilfe bei einem intergeschlechtlichen Kind (DSD) geleistet haben und/oder einen Geschlechtseintrag bei einem solchen Kind vorgenommen haben. Aufgrund der Rekrutierung weniger Interviewpartner_innen mit ausschließlicher Tätigkeit in der Geburtshilfe (N = 1) wurden zum einen (ehemals und aktuell) im Krankenhaus arbeitende und bei der Geburt intergeschlechtlicher Kinder

hinzugezogene Kinderärzt_innen (N = 2) und Personen aus der (pädiatrischen) Endokrinologie (N = 2) befragt. Die Erweiterung um Ärzt_innen, die nicht den Facharzt in Frauenheilkunde/ Geburtshilfe aufweisen, ist an dieser Stelle auch inhaltlich notwendig gewesen, da sich die Annahme, dass nur Ärzt_innen der Gynäkologie/Geburtshilfe oder Hebammen/Entbindungspfleger den Eintrag des Geschlechts von (intergeschlechtlichen) Neugeborenen vornehmen, als falsch herausgestellt hat.

Hebammen/Entbindungspfleger: Die Anfrage nach Personen für ein qualitatives Interview ist im Zuge der Bitte um Teilnahme an der Online-Befragung verbreitet worden (siehe Absatz 1.1.1) – allerdings mit begrenzter Aufforderung derer, die seit dem 01.11.2013 schon mal Geburtshilfe bei einem intergeschlechtlichen Kind (DSD) geleistet haben und/oder Eltern eines intergeschlechtlichen Kindes vor oder nach der Geburt betreut haben. Es konnten insgesamt drei Interviews realisiert werden.

Standesbeamt_innen: Die Anfrage nach Personen für ein qualitatives Interview ist im Zuge der Bitte um Teilnahme an der Online-Befragung verbreitet worden (siehe Absatz 1.1.1) – allerdings mit begrenzter Aufforderung derer, die seit dem 01.11.2013 schon Mal den Geschlechtseintrag eines Kindes nach § 22 Absatz 3 PStG offengelassen haben. Außerdem wurde versucht, Kontakt zu Standesbeamt_innen herzustellen, die über die Länderabfrage einen solchen Eintrag gemeldet haben. Es konnten insgesamt zwei Interviews realisiert werden.

Beratungsstellen: Die Anfrage zum Interview an Beratungsstellen wurde gezielt an Stellen formuliert, die allgemein Beratung zum Thema Trans- und Intergeschlechtlichkeit anbieten, Peer-Beratung machen oder in der Selbsthilfe engagiert sind. Die hier befragten Beratungseinrichtungen/Vereine kommen aus den Bundesländern Berlin, Niedersachsen und Brandenburg.

Intergeschlechtliche Menschen: Die Anfrage zum qualitativen Interview von intergeschlechtlichen Menschen wurde über verschiedene Kanäle gestreut, über den Verein Intersexuelle Menschen e. V., über die Beratungsstelle für Intersexuelle Menschen in Niedersachsen, die deutsche Vertretung der Internationalen Vereinigung Intergeschlechtlicher Menschen (IVIM) und relevante Multiplikator_innen. Bei der Auswahl der Personen für ein qualitatives Interview wurde versucht, eine gewisse Bandbreite der Lebensverläufe zu erreichen hinsichtlich der DSD-Diagnose, des Alters und der geschlechtlichen Identität/Zugehörigkeit der Befragten (N = 6).

Eltern intergeschlechtlicher Menschen: Die Anfrage zum qualitativen Interview von intergeschlechtlichen Menschen wurde über verschiedene Kanäle gestreut, über den Verein Intersexuelle Menschen e.V., über die Beratungsstelle für Intersexuelle Menschen in Niedersachsen, die deutsche Vertretung der Internationalen Vereinigung Intergeschlechtlicher Menschen (IVIM) und relevante Multiplikator_innen. Es wurden sowohl Eltern von Kindern befragt, deren Kinder nach dem 01.11.2013 geboren wurden (N = 2) als auch Eltern älterer intergeschlechtlicher Kinder (N = 3), d.h. solche, auf die die Neuregelung des § 22 Absatz 3 PStG noch nicht anwendbar war.

2.2.4 Beschreibung des qualitativen Samples

Aufgrund der Rekrutierungsstrategie (2.2) wurden möglicherweise vor allem in Vereinen wie z. B. dem Verein Intersexuelle Menschen e. V. oder in Berufsverbänden organisierte Personen erreicht. Außerdem wurden nur diejenigen Ärzt_innen und Hebammen/Entbindungspfleger angesprochen und möglicherweise auch erreicht, die einen Fall zumindest als DSD/intergeschlechtlich eingestuft haben müssen. Wie die qualitativen Ergebnisse zeigen, erfolgt in vielen Fällen keine Zuordnung zu Intergeschlechtlichkeit und/oder nur zu DSD (nicht aber Intergeschlechtlichkeit), weil die Neugeborenen als (vermeintlich *überwiegend*) weiblich oder männlich eingeordnet werden. Dadurch mögen insbesondere diejenigen Ärzt_innen und Hebammen/Entbindungspfleger nicht für ein Interview rekrutiert worden sein, die Neugeborene nicht in Zusammenhang mit DSD/Intergeschlechtlichkeit gebracht haben.

In den Interviews wurden von den teilnehmenden intergeschlechtlichen Menschen und deren Angehörigen zum Teil Motive zur Teilnahme geäußert, die an dieser Stelle knapp reflektiert werden sollen. Einige Befragte äußerten die Motivation, über eigene Erfahrungen erzählen zu wollen und/oder politische Veränderungen zu erwirken, über das Thema Intergeschlechtlichkeit aufklären und auf bestehende Probleme hinweisen zu wollen. Die Teilnahme war in allen Fällen mit einer subjektiv hohen Wichtigkeit des Themas begründet, sowohl politisch als auch für die Befragten persönlich. Zudem haben sich die Befragten mit ihrer (Inter-)Geschlechtlichkeit meist schon mehrere Jahre auseinandergesetzt und stehen mithin nicht *am Anfang* der eigenen Auseinandersetzung.

Die Eltern mit noch jungen Kindern (geb. ca. 2013) befinden sich in Auseinandersetzung mit der Intergeschlechtlichkeit ihres Kindes, waren aber in erhöhtem Maße reflektiert und haben bereits einen gewissen Umgang mit dem Thema gefunden. Damit ist die Teilnahmebereitschaft also an die Fähigkeit, über das Thema reden zu können und zu wollen, verknüpft, womit möglicherweise Perspektiven von Eltern mit einem positiven Umgang „überrepräsentiert“ sind bzw. Sichtweisen von Eltern, die das Thema Intergeschlechtlichkeit meiden, nicht erhoben werden konnten.

Eltern älterer intergeschlechtlicher Kinder weisen einen vergleichsweise abgeschlossenen Umgang mit dem Thema auf und haben meist festere politische Ansichten und den Wunsch, auf rechtliche und faktische Diskriminierung und/oder fehlende Sichtbarkeit hinzuweisen.

Zusammenfassend scheint sowohl die Rekrutierungsstrategie als auch die Teilnahmebereitschaft von Betroffenen mit einigen wichtigen Faktoren verknüpft zu sein: Wichtigkeit des Themas, Wunsch nach rechtlicher oder gesellschaftlicher Veränderung (inkl. Sichtbarkeit), politische Interessen, eigene Erfahrungen mitteilen. Zudem weisen die Befragten eine starke und reflektierte Auseinandersetzung mit dem Thema auf (Enttabuisierung) und sind gut informiert. Das Sample kann in der Weise als *verzerrt* eingestuft werden, als weniger stark und/oder negativ Betroffene, weniger offen reflektierte und in Auseinandersetzung mit dem Thema sich befindende Personen nicht rekrutiert wurden und nicht teilnahmen. Spezifische Sichtweisen und Bedarfe dieser von der Befragung nicht erfassten Menschen konnten daher nicht eruiert werden, sodass die Interpretation der Ergebnisse diese Einschränkung berücksichtigen muss.

2.2.5 Auswertungsmethode

Die semi-strukturierten Leitfaden-Interviews als qualitativer Teil der Evaluation geben ein tieferes Verständnis zum Thema und können komplexere Vorgänge und Einstellungen rekonstruieren und verständlich machen. Die Interviews wurden – wenn gewünscht – zu Hause bei den Befragten, am Arbeitsplatz, in den Räumlichkeiten des DIMR oder per Telefon durchgeführt. Aufgrund der geringen Fallzahl des Samples, der vor allem wenigen Fälle in der Grundgesamtheit und der Sensibilität des Themas werden zum Schutz der Anonymität der Befragten keine Angaben zum Alter, Wohnort, (falls vorhanden) zur DSD-Diagnose, zum Beruf etc. genannt.

Die Kodierung der Interviewtexte lehnt sich an die Qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring an. Der Interpretationsfokus liegt auf den Haltungen, Vorgehensweisen, Bedarfen, Erfahrungen und Einstellungen der befragten Personen. Die Kodierung erfüllt vor allem den Zweck einer am Aussageinhalt strukturierten Zusammenfassung, sodass insbesondere der Facettenreichtum von Sichtweisen, Erfahrungen (Bedarfen), Vorgehensweisen und Einstellungen erfasst und in den Ergebnissen widergespiegelt werden sollen. Die Analysearbeit findet damit nicht ausschließlich auf der fallbezogenen Ebene (Längsauswertung) statt, indem Einzelfälle verdichtet und dargestellt werden. Vielmehr bezwecken die Kodierungen eine komparative Auswertung (Querauswertung) zu verschiedenen Aspekten. Daher orientiert sich die Kategorisierung der Textabschnitte anhand inhaltlich unterschiedlicher und relevanter Aspekte.

3.

Ergebnisse der quantitativen Erhebungen

Tabelle 2: Länderbefragung DIMR (erfasster Zeitraum: 11/13–11/15)

Kürzel	1a	1b	2a	2b	Anmerkung zu *
BW*	0	0	0	0	Die Abweichung von 1a) zur Frage 2a) aus der Altbefragung kann vonseiten des Innenministeriums trotz eingehender Recherche nicht mehr nachvollzogen werden:
BY	0	0	0	0	
BE*	6	0	0	0	Abweichung der Beantwortung zur Frage 2a), 2b) zur damaligen Antwort zu 3a), 3b) kann nicht mehr nachvollzogen werden.
BB	0	0	0	0	
HB	0	0	0	0	
HH	1	0	0	0	
HE	2	1*	0	0	zu 1b): Das andere Kind ist verstorben.
MV*	1	1	0	0	Die Abweichungen von 2a) und 2b) zu den Fragen 3a), 3b) der Altbefragung gehen auf eine fehlerhafte Übermittlung bei der Altbefragung zurück.
NI*	0	0	1	0*	Abweichung von 1a) zur Frage 2a) der Altbefragung wegen zweier in der Altbefragung gemeldeten Fälle aus den Jahren 1990 und 2010; zu 2b): Bei einem Fall steht die Entscheidung noch aus.
NW*	0	0	0	0	Abweichung von 1a) zur Frage 2a) der Altbefragung. Die vier gemeldeten Fälle der Altbefragung sind nach Angaben der Auskunftsperson ab 11/2013 erfolgt. Warum diese Fälle nun nicht mehr gemeldet wurden, konnte nicht nachvollzogen werden.
RP	0	0	2	1*	zu 2b): bei einem weiteren Fall steht das Ergebnis noch aus.
SL	0	0	1	1	
SN	2	0	0	0	
ST	0	0	0	0	
SH	0	0	0	0	
TH	0	0	0	0	
SUMME	12	2	4	2	

Erläuterungen:

Die Anmerkungen beziehen sich einerseits auf zusätzliche Hinweise zu den Antworten zu den Fragen 1 und 2. Andererseits wurden die Ergebnisse der Länderbefragung mit den Ergebnissen einer Altbefragung der Länder zu den praktischen Erfahrungen bei der Anwendung des § 22 Absatz 3 PStG im Zeitraum von November 2013 bis Juli/August 2014 verglichen. Unplausible Differenzen zwischen beiden Befragungen und die dazu nachträglich erhobenen Klärungen werden damit dokumentiert. In der Tabelle werden zahlenmäßig nur die bei der neu durchgeführten Befragung erhobenen Daten ausgewiesen.

3.1 Ergebnisse der Abfrage der Landesinnenministerien

Die Abfrage bei den Landesinnenministerien ergab die in der Tabelle dargestellten Ergebnisse zu den nachfolgenden Fragen zu den Anwendungsfällen der §§ 22 Absatz 3, 27 Absatz 3 Nummer 4 PStG.

Frage 1a): In wie vielen Fällen wurde seit dem 01.11.2013 der Geschlechtseintrag eines Kindes im Geburtenregister nach § 22 Absatz 3 PStG leer gelassen?

Frage 1b): Gegebenenfalls wie häufig wurde in solchen Fällen das Geschlecht in den nach der Geburt folgenden Monaten nachträglich (als weiblich oder männlich) angezeigt (§ 27 Absatz 3 Nummer 4 PStG)?

Frage 2a): In wie vielen Fällen wurde seit dem 01.11.2013 die nachträgliche Freistellung bzw. das nachträgliche „Leerlassen“ des Geschlechtseintrags im Geburtenregister von Personen beantragt, die bereits einen eindeutigen Geschlechtseintrag (weiblich oder männlich) aufwiesen?

Frage 2b): Gegebenenfalls in wie vielen Fällen wurde dem Begehren entsprochen?

3.2 Ergebnisse der quantitativen Online-Befragungen

Die Fragebögen sowie die Ergebnisse der quantitativen Online-Befragungen von Hebammen/Entbindungspflegern, Ärzt_innen und Standesbeamt_innen sind in Tabellenform auf der Website des Deutschen Instituts für Menschenrechte abrufbar.

Dort finden Sie die Ergebnisse zu jeder einzelnen Frage der jeweiligen Online-Befragung in Form von absoluten und relativen Zahlen (Prozentwerten).

4.

Ergebnisse der qualitativen Erhebungen

4.1 Geschlechtseintrag nach § 22 Absatz 3 PStG (Nichteintrag)

Im folgenden Kapitel werden Aussagen von Befragten hinsichtlich der praktischen Anwendung von § 22 Absatz 3 PStG (4.1.1) und bestehender Anwendungs- und Folgeprobleme (4.1.2) zusammengefasst, ehe Sichtweisen im Sinne von Vorteilen und Nachteilen zur Neuregelung nach einzelnen Gesichtspunkten vorgestellt werden (4.1.3).

4.1.1 Anwendung

Die Anwendung von § 22 Absatz 3 PStG umfasst einerseits die Erfassung des Geschlechts bei Geburt und andererseits den Eintrag des Geschlechts im Geburtenregister. Beide Vorgänge werden im Folgenden nacheinander beschrieben, indem die Anwendung der Neuregelung bei Geburt beschrieben wird, d. h. in den meisten Fällen im Krankenhaus oder im Geburtshaus. Anschließend wird die Anwendung der Neuregelung auf dem Standesamt eruiert, d. h. der Eintrag des Geschlechts ins Geburtenregister.

Anwendung bei Geburt

Die Anwendung von § 22 Absatz 3 PStG im Sinne des Geschlechtseintrags bei Geburt wird auf Grundlage der Aussagen von Ärzt_innen und Hebammen/Entbindungspflegern, aber auch von weiteren Befragtengruppen beschrieben. Im Fokus stehen die Fragen, a) in welchen Fällen ein weibliches oder männliches Geschlecht erfasst wird und b) in welchen Fällen kein Geschlecht angezeigt wird. Anschließend wird unter b) eruiert, wer vom Klinikpersonal das Geschlecht erfasst bzw. die Entscheidung über das eingetragene Geschlecht trifft.

a) In welchen Fällen wird ein weibliches/männliches Geschlecht erfasst und wann wird das Geschlecht offengelassen?

Befragte berichten von der häufigen Praxis, intergeschlechtlichen Neugeborenen ein weibliches oder männliches Geschlecht zuzuweisen. Nur bei wenigen Fällen⁸ wird das Geschlecht bei Geburt letztendlich offengelassen⁹. Für diese Praxis gibt es mehrere Gründe, die im Folgenden detailliert beschrieben werden (im Sinne der unten stehenden Liste):

- (1) Suche nach dem vermeintlich *überwiegenden* oder chromosomalen Geschlecht
- (2) Ausbleibende(s) Erkennen/Zuordnen von Intergeschlechtlichkeit
- (3) Unwissenheit über Neuregelung
- (4) *Gewissheit* für Eltern herbeiführen

(1) Einige Befragte berichten davon, dass bei Neugeborenen mit vermeintlich *unklarem* Geschlecht medizinische Untersuchungen veranlasst werden, die einen Hinweis auf ein weibliches oder männliches Geschlecht ermöglichen sollen bzw. über das vermeintlich *eigentliche* oder *überwiegende* Geschlecht Auskunft geben sollen:

„(...) also mein Eindruck war, dass schon auf den Geschlechtseintrag hingearbeitet wird, also dass das auch nicht automatisch bedeutet, dass jetzt irgendwie geschlechtsvereindeutigende OPs irgendwie gemacht werden, aber indem man halt eben die Chromosomenanalyse macht und halt forscht und so, habe ich das Gefühl, es wird so gelistet, einfach welche Merkmale irgendwie überwiegen und dafür wird sich dann entschieden“ (Hebamme 3).

Dieses Vorgehen basiert offenbar auf einem – trotz Wissen von DSD und Intergeschlechtlichkeit – weitverbreiteten Verständnis, dass Neugeborene „immer eigentlich ein Mädchen oder

-
- 8 Insgesamt drei Befragte berichten von offenen Einträgen, zwei Elternteile mit einem vor 2013 geborenen Kind und eine Hebamme. Hebamme: „Eingetragen habe ich es [Geschlecht] im OP. Da habe ich angekreuzt, das steht nämlich in der Geburtsdoku, wo die Anamnese draufsteht, und da gibt es, glaube ich, im Moment nur zwei; weiblich, männlich – zwei Möglichkeiten und da habe ich Junge eingetragen nach dem Kaiserschnitt. Und dann habe ich es oben wieder durchgestrichen, nachdem wir mit dem Arzt [Kinderarzt] noch darauf geschaut haben (...) bei U1 und im Babyheft steht nicht feststellbar und auf der Geburtsanzeige steht nicht feststellbar“ (Hebamme 2). Die zwei Elternteile schildern: „Da gingen dann am nächsten Tag [nach der Geburt] gleich alle Untersuchungen los. Und dann haben wir uns da mit der Chefärztin in der Endokrinologie und Chefärztin der Pädiatrie und was weiß ich allen getroffen. Und die haben dann gesagt, sie würden uns eine Bescheinigung mitgeben, dass es eben erst mal nicht festzustellen sei“ (Eltern 1). Ein anderer Elternteil begründet den offenen Eintrag mit dem eigenen Elterntwillen und der Meinung der Ärzte: „Also es kam zusammen, dass wir diesen Geschlechtseintrag eigentlich nicht wollten und das auch die Strategie der Ärzte war“ (Eltern 3). In diesem Fall wurde dem Standesamt von ärztlicher Seite aus mitgeteilt: „Von der Eintragung des Geschlechts in das Geburtenregister oder so würden wir aufgrund der Uneindeutigkeit absehen oder empfehlen wir abzusehen. Also es ist schon relativ eindeutig“ (Eltern 3).
 - 9 „Wie gesagt, ich habe zwei, drei Fälle, wo ich ein bisschen Rückmeldung habe, aber die meisten Kinder, die seit 2013 geboren sind, die haben alle ihren Eintrag bekommen, wobei einige natürlich auch, die mir so bekannt sind, erst nach drei, vier Wochen die Intersexualität festgestellt worden ist“ (Beratung 1). Ein_e Ärzt_in berichtet: „Wir haben jetzt ein Kind, das kam schon, das war schon festgelegt, das ist ein Junge und der hat ein, das ist, da sieht es aber wirklich fast männlich aus äußerlich, hat aber ein Teil Uterus“ (Ärzt_in 5). „Ja und man muss sagen, die, die dann zu uns kommen, ja auch dann jetzt Kinder, die sind woanders geboren und da ist ein Geschlecht festgelegt“ (Ärzt_in 5). Ein_e andere_r Ärzt_in kritisiert das häufige Zuweisen eines weiblichen oder männlichen Geschlechts: „Wir hatten einige Kinder, bei denen wir gesagt hätten, hier hätte man es offen lassen sollen und das ist aber nicht erfolgt“ (Ärzt_in 3). Zudem berichtet diese Person: „Ich kenne im Moment nur dieses Kind, das wir hier haben, wo die Geschlechtszuweisung offensichtlich langfristig frei geblieben worden ist. Für viele, ich weiß es ist eine maximal zwei Handvoll im Moment, bei denen das wirklich frei gelassen wurde, war die letzte Information, die ich hatte, aber aus welchen Gründen und wie das geschehen ist, das weiß ich nicht. Wenn wir Kinder kriegen oder ich Anfragen kriegen, ist meistens oder bei allen, die ich jetzt im Moment erinnere; dann wüsste ich jetzt kein weiteres Kind, bei dem längerfristig die Geschlechtszuweisung frei gelassen wurde“ (Ärzt_in 3).

eigentlich ein Junge [sind], die irgendwie ein bisschen anders sind“ (Hebamme 3).¹⁰ Demzufolge wird im Fall eines weder weiblich noch männlich erscheinenden Neugeborenen weniger vorliegende Intergeschlechtlichkeit/DSD in Betracht gezogen, als vielmehr vermittelt, dass man das Geschlecht nur noch nicht wisse.

„Also es ist auf jeden Fall, wir wissen es noch nicht. Also es ist niemand auf die Idee gekommen, ich einschließlic, zu sagen, es ist intergeschlechtlich“ (Hebamme 2).

Eines_Einem Hebamme/Entbindungspfleger zufolge dienen weitere Untersuchungen und aufgeschobene Entscheidungen zur Geschlechtsangabe dem Zweck, doch noch ein weibliches oder männliches Geschlecht zu erfassen: „Ja, in der Zeit wird dann halt quasi gesammelt und sich entschieden, ob es ein Junge oder ein Mädchen ist“ (Hebamme 3). Insbesondere Chromosomenanalysen wird offensichtlich viel Gewicht beigemessen. Beispielsweise schildert ein_e Ärzt_in aus der Geburtshilfe, dass das Kind zwar *zwischen*geschlechtlich aussah, aber unter allen Beteiligten Einigkeit über dessen Geschlechtszugehörigkeit bestand, als ein Y-Chromosom bestimmt werden konnte.¹¹

„Das war dadurch, dass wir dieses genetische Geschlecht hatten, eigentlich keine Diskussion, dass wir immer gesagt haben, das läuft als Junge. Primär. Und es ist halt wirklich, also ich finde, es sieht aus wie ein Zwitter, es ist wirklich nicht das eine und nicht das andere. Dadurch, dass wir halt eben dieses Y-Chromosom hatten, war das eigentlich von der Seite keine Diskussion“ (Ärzt_in 1).

Diesbezüglich konstatiert eine befragte Hebamme: „Mein Gefühl ist, dass der Glaube an das chromosomale Geschlecht sehr groß ist“ (Hebamme 3).

In einem anderen berichteten Fall wurde ein Neugeborenes direkt aus dem Kreißsaal heraus an eine andere Klinik verwiesen, um dort das Geschlecht bestimmen zu lassen. Begründet wurde dieses Vorgehen u. a. mit der psychologisch wichtigen *Gewissheit* der Eltern über das Geschlecht ihres Kindes.¹² Ein Kind als „u“ für *unbestimmt* einzutragen, scheint daher eher ein Provisorium

10 „Also alle wissen, dass es irgendwie Intergeschlechtlichkeit gibt oder Intersexualität oder eben DSD, aber das sind immer eigentlich ein Mädchen oder eigentlich ein Junge, die irgendwie ein bisschen anders sind. So“ (Hebamme 3). „Für die [Ärzt_innen] war das relativ klar, dass jetzt halt Untersuchungen folgen und dass es dann schon irgendwie, dass die schon etwas ergeben werden (...) da ist auch das Wort Intersexualität nicht gefallen oder so in dem ganzen Zusammenhang, nicht in dem Moment“ (Hebamme 3).

11 Diese Person berichtet: „In dem Fall war es von uns von allen Seiten einfach ganz klar, dass wir gesagt haben, es ist ein Junge, die Kinderärzte waren ja dabei und wir haben halt eben die Genetik und da war überhaupt keine Diskussion“ (Ärzt_in 1).

12 Ein_e Hebamme/Entbindungspfleger beschreibt, (zunächst) das Geschlecht als unbestimmt eingetragen zu haben, aber diese Entscheidung war nicht endgültig, da die Eltern unmittelbar an eine Kinderklinik verwiesen werden sollten, um das Geschlecht des Kindes bestimmen zu lassen: „Also es war tatsächlich so, dass der Arzt auch gesagt hat zu den Eltern ‚Wir verlegen jetzt sofort, einfach um festzustellen, was für ein Geschlecht es hat, weil es auch‘, das waren die Worte, ‚weil es auch psychologisch wichtig für Sie ist, das zu wissen und einfach, um andere Dinge auch auszuschließen‘, ja, das war beides, es war wegen dem Geschlecht, wegen der Unklarheit und wegen einer vermuteten oder Ausschluss von einer Fehlbildung“ (Hebamme 2). Auf die Frage, was unter Geschlecht auf dem Standesamt eingetragen wurde, antwortet die_der Hebamme/Entbindungspfleger unwissend: „Das weiß ich nicht, weil die Eltern haben von uns quasi die Geburtsanzeige bekommen und haben dann eine Woche Zeit, das Kind anzumelden, und waren dann ja direkt in der Kinderklinik und haben dann aber möglicherweise dort schon irgendwie vielleicht eine Bestätigung oder Bescheinigung auch gekriegt und vielleicht wurde dann gar nicht im richtigen Register im Standesamt als unbestimmt eingetragen, sondern gleich als männlich“ (Hebamme 2).

zu sein, von dem eine spätere Klärung über eine Zuweisung zu weiblich oder männlich (von Spezialist_innen) erwartet wird, sodass letztendlich ein weibliches oder männliches Geschlecht erfasst wird.

Bereits vor dem 01.11.2013 haben einer befragten Person zufolge Ärzt_innen davon Gebrauch gemacht, die Entscheidung zum Geschlecht aufzuschieben, bis die Diagnostik nähere Informationen zum Geschlecht erbringen konnte.¹³ Dieses Prozedere konnte offenbar mit Standesbeamten_innen so abgestimmt werden und entspricht auch der Schilderung eines_einer befragten Standesbeamten_in.

(2) Ein weiterer Grund für die geringe Anzahl an leer gelassenen Geschlechtseinträgen ist offenbar das ausbleibende Erkennen bei der Geburt bzw. eine ausbleibende Zuordnung von Neugeborenen als intergeschlechtlich. Zwei Elternteile schildern ein solches Übersehen von DSD/Intergeschlechtlichkeit. Zwar ist in diesen Fällen dem ärztlichen Personal das Genital als *auffällig* erschienen, aber die *Auffälligkeiten* wurden zum einen nicht als DSD erkannt – auch nicht trotz vonseiten der Eltern geäußerten Zweifel über das zunächst bestimmte Geschlecht.¹⁴ Zum anderen erfolgte eine Festlegung auf ein weibliches Geschlecht, ohne weitere Untersuchungen (Ergebnis des Neugeborenen-Screenings) abzuwarten.¹⁵ Von der Praxis einer verfrühten Festlegung qua Unwissenheit erzählt auch ein_e Kinderärzt_in. So haben bei einigen Fällen Hebammen/Entbindungspfleger das Geschlecht eines Neugeborenen bereits erfasst, ehe ein ärztlicher Blick auf das Neugeborene möglich war. Bei einigen pädiatrisch als intergeschlechtlich eingestuften Kindern erfolgte somit keine Entsprechung im Geschlechtseintrag.¹⁶ Eine befragte Person aus der Endokrinologie berichtet zudem von dem häufigen Problem, dass Kinder bereits geschlechtlich auf weiblich oder

13 „Aber es besteht, bestand immer schon die Möglichkeit, für eine gewisse Zeit nichts, gar nichts einzutragen, sondern dass man sagt, weiß ich nicht, warten wir mal noch ab. Darüber habe ich früher auch mich bemüht, dass man sagt, wir machen erst einmal Diagnostik und dann kann ich sehen, was wird aus dem Menschen später mal. Der sieht jetzt aus wie eine Frau, aber jetzt kriege ich heraus, dass da bestimmte Hormonkonstellationen sind und dann kann ich sagen, ja aus dem wird später wahrscheinlich ein Mann und dann kann man das besprechen und so läuft das heute auch ab“ (Ärzt_in 4). Ebenso schildert eine Hebamme: „Also ich weiß es nicht so auf den Tag genau, aber eigentlich ist es eine Woche, in der quasi all die Angaben vollständig gemacht werden müssen, und meines Erachtens nach war das jetzt schon so, dass quasi mit einem entsprechenden Vermerk oder auch einem quasi Bescheidungen beim Standesamt das eben vier Wochen werden“ (Hebamme 3).

14 Ein befragter Elternteil berichtet: „Das war ja schon zu dem Zeitpunkt, als das XY noch nicht klar war. Das heißt, zu dem Zeitpunkt war sie als Mädchen erkannt worden von den Ärzten, bisschen anders aussehend, große Klitoris okay, aber gut, keine ausgebildeten Schamlippen, aber okay, sie hat ja auch kein Fettgewebe, so wurde das erklärt. Ich weiß nicht, habe ich den Arzt auch nie nach gefragt, ob die schon bei der Geburt geahnt haben, dass das ein intergeschlechtliches Kind ist. Das weiß ich nicht, vielleicht haben die alles auf diese Besonderheit geschoben (...). Von daher war für die erst mal klar, nehme ich mal an, Mädchen und dann haben die das als Mädchen gemeldet“ (Eltern 2). Ein anderer Elternteil schildert: „Und deshalb wurde es als weiblich eingetragen. Genau. Wir waren bei der U2 noch mal darin, da meinte sie auch; dann habe ich sie gefragt: Die Schamlippen sind ja nun immer noch sehr dick, Sie meinen nicht, dass da vielleicht ein Junge darin steckt?, Und dann meinte sie ‚mh‘, dann hat sie ein bisschen gezögert, also für mich ist es jetzt erst einmal ein Mädchen, aber der Kinderarzt kann bei der U3 ja noch mal schauen.‘ Das waren eigentlich ihre Worte und so wurde sie eben als Mädchen eingetragen“ (Eltern 4).

15 „Ich habe zwar die Diagnose erst zwei Wochen später bekommen, aber bei der Geburt hat die Kinderärztin, die die U1 gemacht hat, schon gesagt: Ah ja, die Schamlippen, die sehen ein bisschen geschwollen aus und das ist wahrscheinlich nur von der Geburt so, das geht bestimmt in den nächsten Tagen wieder weg. Wir machen mal das Neugeborenen-Screening.‘ Im schlimmsten Falle wäre es möglicherweise ein AGS, aber das wird ja mit dem Screening ausgeschlossen“ (Eltern 4).

16 „Also wir haben eigentlich immer die U1 gemacht, ob eine Hebamme vorher auch geguckt hat, war egal. Mit den meisten Hebammen haben wir sehr gut zusammengearbeitet. Manchmal haben die etwas gesehen, das gab dann durchaus auch Konflikte, da habe ich mich damals zum Teil angelegt, weil die Hebammen das Geschlecht festgelegt haben und dann war das schon notiert am ersten Tag, wenn ich dann weiß nicht – nach 18 Stunden oder nach 36 Stunden kam, dann stand schon da, das ist ein Mädchen, dann sage ich, das ist kein Mädchen, hier könnt ihr darauf gucken – naja, jetzt haben wir es eingetragen und dann war das beim Standesamt“ (Ärzt_in 4).

männlich festgelegt wurden und lediglich eine Absicherung dieser Entscheidung von der Endokrinologie erhofft wird.

„Man stellt immer wieder fest, dass gerade auch im Inland die Entscheidungen oftmals schon gefällt wurden und dann die Absolution quasi des Zentrums gesucht wird, die Entscheidung so gefällt zu haben, und ich kenne sehr sehr, wenige Kinder, bei denen die Geschlechtszugehörigkeit tatsächlich frei gelassen wurde“ (Ärzt_in 3).

Von einer Beratungsstelle wird ein Fall geschildert, in dem Ärzt_innen entgegen dem Wunsch der Eltern das Geschlecht des Kindes als weiblich oder männlich erfasst haben, mit der Begründung, es würde nicht unter die Diagnose Intergeschlechtlichkeit fallen.¹⁷

(3) Ein weiterer Grund für die seltene Anwendung von § 22 Absatz 3 PStG ist Unwissenheit über die Neuregelung. Viele am Geschlechtseintrag beteiligte Personen wissen offenbar nichts über die seit dem 01.11.2013 bestehende Möglichkeit, das Geschlecht bei Neugeborenen offenlassen zu können. So meint ein_e Kinderärzt_in: „Ich weiß auch von meinen Kollegen, dass viele nicht wissen, dass man es gar nicht mehr eintragen muss (...)“ (Ärzt_in 2). Das Problem der Unwissenheit besteht darüber hinaus bei der Frage, welche Konsequenzen ein Nichteintrag im Krankenhaus hat und unter welchen Bedingungen Eltern oder das Kind später selbst das Geschlecht im Geburtenregister ändern können.¹⁸ Da gerade das Klinikpersonal die ersten Ansprechpersonen für Eltern sind, kann sich das mangelnde Wissen über den Nichteintrag und seine Folgen negativ auf Eltern auswirken.

(4) Ein weiterer Faktor, weshalb bei Geburt eine Zuweisung zum weiblichen/männlichen Geschlecht erfolgt, ist die soziale Situation mit den Eltern sowie ärztliche Einschätzungen über die psychische Belastbarkeit von Eltern. Eltern, Ärzt_innen und Hebammen/Entbindungspfleger berichten von dem elterlichen Wunsch und Drängen, rasch nach der Geburt *Gewissheit* über das weibliche oder männliche Geschlecht des Kindes zu erlangen¹⁹ und gegebenenfalls ein entsprechendes Genital operativ herzustellen²⁰. Ärzt_innen erleben faktisch häufig die Situati-

17 „Also das war ganz problematisch, dass da eigentlich gesagt wurde, das geht nicht, dass das offenbleibt, ihr Kind ist eindeutig dies Geschlecht, die hatten ein intergeschlechtliches Kind und da wurde aber gesagt, ne, das fällt da nicht darunter (...)“ (Beratung 4).

18 „Also ich weiß über die Konsequenzen eigentlich nicht Bescheid, was weitergehend passiert, wenn ich da unbestimmt ankreuze. Ich habe aber unbestimmt ankreuzen müssen, weil ich konnte weder weiblich noch männlich ankreuzen und das habe ich der Mama so erklärt. Und ich dachte eben, wenn man eben jetzt feststellt, es ist ein Junge und ja, dass sie eben das dann nachträglich noch ändern kann. Kann sie das?“ (Hebamme 2). „Und wenn jetzt ein Mensch sich dazu entschließt, nach der Pubertät oder irgendwie sich mehr dem männlichen Geschlecht oder dem weiblichen zugehörig zu fühlen und sich vielleicht auch umoperieren lassen möchte, kann er auch nicht das verändern lassen?“ (Hebamme 2).

19 Ein Elternteil eines mittlerweile älteren Kindes berichtet rückblickend: „Mein Gedanke damals ging nur dahin, wissen zu können, welches Geschlecht dieses Kind hat, ja? Also das hat viel länger gedauert. Der Prozess, das annehmen und verstehen zu können, auch überhaupt infrage zu stellen, ob es jemals feststellbar ist, das kam erst viel später. Also am Anfang ging es dann nur darum rauszufinden, ob es nun männlich oder weiblich ist, und heute würde ich halt sagen, also ich werde dazu wahrscheinlich nie was sagen können und vielleicht wird das Kind sich auch nie dem einen oder dem anderen zuschlagen“ (Eltern 1). Ein_e Hebamme/Entbindungspfleger meint zu der Erwartung der Eltern: „Ich habe das Gefühl, dass eben bei der Mutter, dass es der wichtig war, dass das Kind irgendwann als Mädchen läuft. So. Und dass es halt irgendwie eine Frage der Zeit, das war so ihre Perspektive“ (Hebamme 3). Offensichtlich „[war] für die [Eltern] das relativ klar, dass jetzt halt Untersuchungen folgen und dass die schon etwas ergeben werden. Da ist auch das Wort Intersexualität nicht gefallen oder so in dem ganzen Zusammenhang“ (Hebamme 3).

20 „Das Wichtigste war für die [Eltern], wann können wir nach der Geburt den Penis herstellen, damit er ein normaler Junge ist“ (Ärzt_in 2).

on geschockter, nach vermeintlicher *Eindeutigkeit* suchender²¹, ggf. durch die Pränataldiagnostik²² mit „falschen Erwartungen“ versehener und verunsicherter Eltern. Diese Situation kann Ärzt_innen bei der Entscheidung, das Geschlecht frei zu lassen, hemmen. Ein_e Ärzt_in weist auf diese „psychosoziale Problematik“ von Eltern hin und bemerkt dazu:

„Das ist, was uns am meisten im Wege steht bei diesem Ganzen, dass wir Eltern haben, die entweder nicht vorher wissen oder auch überhaupt nicht damit umgehen können, dass kein eindeutiges Geschlecht da ist, und das einfach so stehen zu lassen, ist, glaube ich, enorm schwer“ (Ärzt_in 2).²³

Wie bereits zuvor beschrieben, sollte das Geschlecht eines Neugeborenen direkt nach der Geburt von einer anderen Klinik bestimmt werden, weil der_die Ärzt_in u. a. die vermeintliche *Gewissheit* über das Geschlecht als psychologisch wichtig für die Eltern erachtet hat.²⁴ Hinter diesem Vorgehen verbirgt sich die Einstellung, dass Eltern ein Kind mit weder weiblichem noch männlichem Geschlechtseintrag nicht zugemutet werden könne.²⁵

21 „Ich erkläre mir das so, weil das bestätigt mir ja auch, wie dann das Gespräch mit der Mutter nachher war, dass die Eltern ja doch suchen nach ist es jetzt aber mehr das eine oder das andere, so habe ich es jetzt erlebt, wollen diese Zugehörigkeit dann schon auch, also ne, wir wollen unser Kind nicht als neutral jetzt ankreuzen; also ja so stelle ich es mir vor. Dass das dann mehr Fälle gibt, die aber weniger auftauchen dann so“ (Hebamme 2).

22 „Das Kind hatte zu dem Zeitpunkt schon einen Namen und die [Eltern] haben sich schon mehrere Monate lang waren die sich sicher, was es für ein Geschlecht hat, und das hat jetzt die Situation nicht sofort aus den Angeln gehoben“ (Hebamme 3).

„Aber ich würde auch immer noch sagen, dass meine Vorstellung, dass das ein Mädchen wäre, also das steckte da auch ganz; also ich wollte auch ein Mädchen. Also es war meine Erwartung steckte da ganz schön viel mit drin“ (Eltern 1).

„Wir hatten dann also so einen Früh-Ultraschall-Typ, ich sehe das heute alles so viel kritischer, alles, weil das alles so eine Erwartung schürt, von was man alles schon wusste auch (...). Es ist so eine Ungeduld drin, finde ich, ja. Statt das Leben einfach mal so kommen zu lassen“ (Eltern 1).

23 „Da war halt die psychosoziale Problematik ganz groß und ich glaube, das ist, was uns am meisten im Wege steht bei diesem Ganzen, dass wir Eltern haben, die entweder nicht vorher wissen oder auch überhaupt nicht damit umgehen können, dass kein eindeutiges Geschlecht da ist, und das einfach so stehen zu lassen, ist, glaube ich, enorm schwer“ (Ärzt_in 2). Ein Elternteil merkt zum Elternverhalten an: „Da waren die Empfehlungen des Ethikrates, (...) dass die Gesellschaft darüber aufgeklärt werden muss, ist sie aber nicht und deswegen, fürchte ich, ist es für die betroffenen Eltern eine ziemliche Hürde und es könnte dazu führen, dass dann eben genauso wie man früher immer gesagt hat, ach dann gucken wir mal, das sieht doch eher nach Mädchen aus, dass es also weiterhin zu dieser Zuordnung kommt, weil man das dann auch nicht möchte, dass man gezwungen wird, das intersexuelle oder intergeschlechtliche Kind zu outen durch diese Gesetzgebung und in der Situation sind ja die Eltern der intergeschlechtlichen Kinder und deswegen wundert es mich auch nicht, dass es nicht so übermäßig viele gibt, die diesen Schritt gehen“ (Eltern 2). Für den medizinischen Umgang erwartet die befragte Person (Elternteil 2): „Und vielleicht ist es für Mediziner auch schwierig, weil die Eltern kommen ja mit der Frage: ‚Was habe ich denn, habe ich einen Jungen gekriegt oder habe ich ein Mädchen gekriegt?‘ Und für die Mediziner ist es wahrscheinlich dann auch einfach zu sagen, ach na ja, da steht zwar, wenn wir das nicht zuordnen können, aber sieht ja eigentlich eher nach Mädchen aus, also sagen wir den Eltern, ja es ist ein Mädchen. Also ich finde, das ist nicht durchdacht gewesen, als das Gesetz gemacht wurde“ (Eltern 2).

24 „Also es war tatsächlich so, dass der Arzt auch gesagt hat zu den Eltern ‚Wir verlegen jetzt sofort, einfach um festzustellen, was für ein Geschlecht es hat, weil es auch‘, das waren die Worte, ‚weil es auch psychologisch wichtig für Sie ist, das zu wissen, und einfach um andere Dinge auch auszuschließen‘, ja das war beides, es war wegen dem Geschlecht, wegen der Unklarheit und wegen einer vermuteten oder Ausschluss von einer Fehlbildung“ (Hebamme 2).

25 „Also ich kann es mir ganz schwer vorstellen. Ich kann mir auch schwer vorstellen zu sagen, ich habe ein Kind, das weder das eine noch das andere ist. Ich glaube schon, dass es grundsätzlich leichter ist, wenn man sagt, das ist ein Mädchen oder das ist ein Junge und dieses Denken, dass es nichts von beidem ist, ist, glaube ich, in unserer Bevölkerung extrem schwer und muss man gucken, also ich glaube, da muss man einfach erst einmal Fälle wirklich auswerten und gucken, wie das letztlich gewertet wird, ne“ (Ärzt_in 1).

„Es hat keine Kontrollfunktion und es ist halt so in der Gesellschaft verankert, wenn da wirklich ein Mädchen oder Junge eindeutig und die Eltern würden sagen ja, aber, dann würden die [Ärzt_innen] sagen, ja, das dürfen wir nicht machen und bei diesem Nichteintrag da sagt keiner, das dürfen wir nicht machen, sondern ach das ist ja für das Kind viel besser. Also dieses Bewusstsein finde ich einfach ganz doof“ (Inter 6).

b) Wer entscheidet über die Erfassung des Geschlechts bei Geburt?

Auf die Frage, wer im Krankenhaus das Geschlecht eines Neugeborenen erfasst, sofern Unsicherheit über dessen geschlechtliche Zugehörigkeit besteht, gibt es verschiedene Antworten. Wie schon die Ergebnisse der quantitativen Befragung zeigen, ist das Vorgehen verschieden. In den meisten Fällen nehmen zunächst Hebammen/Entbindungspfleger das Kind in Empfang, führen die erste Untersuchung (U1) durch und tragen im Anschluss auch das Geschlecht des Kindes ein. In vielen Fällen erledigen aber auch Kinderärzt_innen diese Untersuchung. Doch gerade in Zweifelsfällen ist für die meisten Befragten (Hebammen/Entbindungspfleger und Ärzt_innen) klar, dass ein_e Kinderärzt_in hinzugerufen wird²⁶. Von einem solchen Vorgehen berichtet beispielsweise ein_e Ärzt_in der Gynäkologie/Geburtshilfe, die_der gerade in solchen Fällen eng mit der im gleichen Haus vorhandenen Kinderklinik zusammenarbeitet²⁷. Allerdings berichtet ein_e Hebamme/Entbindungspfleger zwar von einer Konsultation eines_einer Ärzt_in, doch aufgrund von Zeitmangel habe sie_er selbst die (vorläufige) Entscheidung zum Geschlechtseintrag treffen müssen²⁸. Gerade im Fall von weiteren Untersuchungen am Kind bekommen Hebammen/Entbindungspfleger aufgrund ihrer primär auf den Kreißaal beschränkten Betreuung den Verlauf der Diagnostik und letztendlichen (ärztlichen) Geschlechtsfestlegung nicht mit²⁹.

Über die Praxis der Einbeziehung der Eltern kann kein eindeutiges Ergebnis gewonnen werden – auch aufgrund zu weniger Interviews mit Ärzt_innen, und spezifisch derer, die überhaupt erwogen haben, das Geschlecht offenzulassen. Einerseits erachten ein_e Ärzt_in und Hebamme/Entbindungspfleger die Einbeziehung von Eltern als richtig³⁰. Andererseits berichten zwei weitere Befragte (Ärzt_in und Hebamme/Entbindungspfleger) von einer Entscheidungsfindung nur innerhalb des Klinikpersonals, weshalb den Eltern lediglich die Entscheidung über das erfasste Geschlecht mitgeteilt worden sei³¹. Eine befragte Person von einer Beratungsstelle vermutet in vielen Fällen einen „Deal“ (Beratung 1) zwischen Eltern und Ärzt_innen zur Festlegung des Geschlechts³².

26 „Genau, ich habe gesagt, irgendwie ich muss da einen Kinderarzt daraufschauen lassen, weil immer, wenn bei der U1 irgendetwas auffällig ist, muss ich einen Kinderarzt daraufschauen lassen und der Kinderarzt hat dann gesagt, wir lassen das offen“ (Hebamme 3).

27 „Wir haben halt den großen Vorteil, wir haben eben die Kinderklinik, würden wir das immer mit der Kinderklinik zusammen machen und mit den Kinderärzten und gucken, was sagt ihr, was ist das letztlich und das ist dann die Frage“ (Ärzt_in 1).

28 „(...) Ich weiß nur, der Oberarzt hat nur zu mir gesagt, ich glaube, es ist eher ein Mädchen (...) die Ärzte, die sind so schnell immer wieder aus dem Kreißaal draußen, dass ja gar nicht mehr so viel Zeit war jetzt auch wegen der Bestimmung, ich habe das wie gesagt dann alleine entschieden, dass ich weder weiblich noch männlich ankreuze“ (Hebamme 2).

29 „(...) weil es ansonsten eine Frage war, die vielleicht im Kreißaal aufkam, aber dann sich für mich beendete, weil ich nicht weiter betreut habe. Dann wurde es weiter gegeben an eben einen Kinderarzt, ärztliche Seite und damit war es für mich abgegeben“ (Hebamme 1).

30 Ein_e Ärzt_in meint: „(...) ich glaube schon, dass also wenn diese gesetzliche Grundlage da ist, dass man es eigentlich ja mit denen [Eltern] schon besprechen muss (...)“ (Ärzt_in 1). Ebenfalls erachtet eine Hebamme die Einbeziehung der Eltern als richtig: „Ich denke, das würde mit den Eltern besprochen, hoffe ich doch, also das kann ich leider nicht sagen“ (Hebamme 3).

31 Ein_e Ärzt_in schildert: „Ja üblicherweise haben erst einmal die Ärzte untereinander gesprochen und wenn dann ein Ergebnis feststand, egal wie das zustande gekommen ist, habe ich mit den Eltern reden müssen. Ich musste mit den Eltern reden und das war ganz schlimm, mit den Eltern zu reden, zu sagen, ich weiß nicht, ob es ein Junge oder ein Mädchen ist“ (Ärzt_in 4). Eine Hebamme, die das Geschlecht als unbestimmt eingetragen hat, beschreibt dazu: „Ehrlich gesagt habe ich das entschieden (...) und habe das dann den Eltern so erklärt“ (Hebamme 2).

32 „(...) oder ist der Deal gemacht, wissen Sie, gucken Sie sich Ihr Kind an, ist das eher ein Junge oder eher ein Mädchen? Finden Sie auch, dass das eher ein Mädchen ist? O.K., dann tragen wir es so ein und wir werden da gemeinsam für sorgen, dass das ein Mädchen wird“ (Beratung 1).

Auf dem Standesamt

Die zwei interviewten Standesbeamt_innen haben den Eintrag einer fehlenden Angabe ins Geburtenregister vorgenommen. Hinweise auf eine Verweigerung eines solchen Eintrags auf dem Standesamt gibt es nur von einer befragten Person (Beratungsstelle), die von einem Fall berichtet, indem sich ein_e Standesbeamt_in aus Unkenntnis geweigert habe, den Nichteintrag auszuführen³³.

Beide Standesbeamt_innen schildern, bei Erhalt der Geburtsanzeige aus dem Krankenhaus zunächst erwartet zu haben, dass die Geschlechtsangabe vergessen worden sei. Doch eine Besprechung mit den jeweiligen Müttern habe deutlich gemacht, dass ein Fall gemäß § 22 Absatz 3 PStG vorliegt. Grund für diese Unklarheit ist, dass Standesbeamt_innen manches Mal vor dem 1.11.2013 keine Geschlechtsangabe vom Krankenhaus gemeldet worden ist und in diesen Fällen die Geschlechtsangabe lediglich vergessen worden sei³⁴. Aus diesem Grund und zugunsten eigener Sicherheit über das Vorliegen eines *wirklich* (d.h. *biologisch*) nicht festzulegenden Geschlechts, haben sich beide Beamt_innen zusätzlich eine ärztliche Bescheinigung eingeholt, aus der explizit hervorgeht, dass das Geschlecht des Kindes als weder männlich noch weiblich einzuordnen ist. Erst im Anschluss an diese Rückversicherung wurde eine entsprechende Beurkundung vorgenommen. Eine fehlende Angabe zum Geschlecht des Kindes wird offensichtlich als nicht hinreichender Beleg betrachtet und zudem die Bestimmung eines Geschlechts, das weder männlich noch weiblich ist, als eine explizit ärztlich (und nicht von Hebammen/Entbindungspflegern) zu bestimmende Angabe erachtet³⁵.

In einem Fall wurde von der_dem Standesbeamt_in die Beurkundung für sechs Wochen zurückgestellt und zunächst nur eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt (um weitere bürokratische Vorgänge dennoch zu ermöglichen). Damit sollten weitere ärztliche Untersuchungen (Diagnose) und mithin eine mögliche Zuweisung des Kindes zu einem männlichen oder weiblichen Geschlecht abgewartet werden, ehe eine finale Beurkundung vorgenommen wird. Der_die Standesbeamt_in und die Mutter des Kindes haben auf eine noch erfolgende Geschlechtszuordnung des Kindes gehofft, d. h. auf „grünes Licht für eine der beiden Richtung[en]“ (Standesbeamt_in 1)³⁶.

33 „Mir ist ein Fall bekannt, in dem das Standesamt gesagt hat: ‚Nein, das trägt sie nicht ein ohne‘. Das heißt, da war eine Unkenntnis im Standesamt, dass ein Geburtseintrag in diesem Fall auch ohne sie erfolgt ist, die wollte das nicht, die Standesbeamtin hat es nicht eingetragen und, das war dann ein längeres Hin und Her und da war der gesamte Geburtseintrag offen; ist nicht vollzogen worden. Das hat natürlich rechtliche Konsequenzen für die Eltern. Keine Geburtsbescheinigung, kein Kindergeld, kein Elternurlaub, keine Bescheinigung für den Arbeitgeber. Was hat das für ein, ein Rattenschwanz nach sich zieht“ (Beratung 1).

34 „Wir bekommen ja immer zu jeder Geburt eine Anzeige, manchmal vergessen sie es auch nur, aber in diesem Fall kam die Mutti dann auch und ja, da wusste ich, dass ich es weglassen kann“ (Standesbeamt_in 1). „(...) wenn mal eine Anzeige ohne Geschlecht war, ist es meistens vergessen worden, mir ist kein Fall und auch Kollegen, die schon länger dabei waren als ich, kein Fall bekannt gewesen, dass es schon einmal Probleme gehabt das Geschlecht anzugeben“ (Standesbeamt_in 2).

35 „Dieses frische Schreiben [ärztliche Bestätigung über keine eindeutige Geschlechtszuordnung] war dann für mich auch der Anlass, ja, dann muss du es jetzt doch erst einmal so beurkunden“ (Standesbeamt_in 1). „Ich hätte da gerne irgendwie etwas schriftlich, dass ich so ein bisschen eine Grundlage habe und nicht einfach, da ist nichts angekreuzt und dann ist gut, sondern irgendetwas schriftlich, dass das Geschlecht wirklich noch nicht bestimmt werden kann, dass ich die Beurkundung nach diesem neuen Gesetz vornehmen kann.“ (Standesbeamt_in 1). Die andere Person meint: „Also würde ich persönlich immer sagen, würde ich mir auch ein ärztliches Attest immer vorlegen lassen, also würde mir die Hebamme nicht reichen“ (Standesbeamt_in 2).

36 „Wir hatten eigentlich gehofft, die ersten Tage, dass sich das vielleicht noch ergibt, weil das Kind in ANONYMI-SIERTER ORT in Behandlung ist und hatten das noch ein bisschen zurückgestellt mit der Beurkundung, in der Hoffnung, wir kriegen da grünes Licht für eine der beiden Richtungen, aber das kam dann doch nicht“ (Standesbeamt_in 1)

Für die befragten Standesbeamt_innen ist der § 22 Absatz 3 PStG keine Kann-Bestimmung, sondern wird als Muss-Bestimmung interpretiert³⁷. Die Eindeutigkeit des Gesetzes wird einerseits als erleichternd/positiv aufgefasst, weil – nach Aussagen der Befragten – die Anweisung für Standesbeamt_innen klar und ohne Interpretationsschwierigkeiten ausgelegt werden kann³⁸. Andererseits wird auch geäußert, der Mutter zuliebe gerne ein Geschlecht einzutragen³⁹.

4.1.2 Anwendungs- und Folgeprobleme von § 22 Absatz 3 PStG

Je nach Personenkreis sind unterschiedliche Anwendungs- und Folgeprobleme zu konstatieren, weshalb diese im Folgenden zunächst für Ärzt_innen und Hebammen/Entbindungspfleger, dann für Standesbeamt_innen und im Anschluss für Eltern intergeschlechtlicher Kinder dargelegt werden. Eine Übersicht über Anwendungs- und Folgeprobleme liefert Tabelle 2.

Tabelle 3: Anwendungs- und Folgeprobleme

Personenkreis	Anwendungs- und Folgeprobleme
Ärzt_innen, sowie Hebammen/Entbindungspfleger	Ausbleibende Anwendung: Geschlecht selten als offengelassen, stattdessen ein männlicher/weiblicher Geschlechtseintrag
	Unklarheit, wann Geschlecht offengelassen werden soll und wann ein männliches/weibliches Geschlecht einzutragen ist
	Unterschiedliche Auffassungen dazu, was unter Intergeschlechtlichkeit und DSD zu verstehen ist
	Uneinheitlich, wer das Geschlecht einträgt bzw. die Entscheidung darüber trifft
	Fehlende und uneinheitliche Angabemöglichkeiten
Standesbeamt_innen	Unklarheit bei Interpretation der Geburtsanzeige
	Zurückstellung der Beurkundung, um männlichen/weiblichen Geschlechtseintrag zu ermöglichen
	Folgeregelungen ausstehend (z. B. Heirat)
Eltern	Widerstand/Unverständnis bei Weiterverarbeitung
	Technische Fehlermeldungen

Anwendungs- und Folgeprobleme bei Geburt

Wie unter 4.1.1 dargelegt, ist die **ausbleibende Anwendung** von § 22 Absatz 3 PStG ein zentrales Anwendungsproblem bei der Geburt von Kindern und wird u. a. als Zeichen einer fehlenden professionellen Betreuung betrachtet⁴⁰. In vielen Fällen wird aus unterschiedlichen Gründen

37 „Ja, für mich, ich finde das gut. Ne ist nicht, ist kein ‚Kann‘ steht im Gesetz, ist ohne Angabe einzutragen. Ist eigentlich eindeutig, ne?“ (Standesbeamt_in 1). Die andere befragte Person äußert sich ähnlich: „Also für mich ist es schon eine Muss-Vorschrift“ (Standesbeamt_in 2).

38 „Ich stand jetzt nicht da und wusste nicht weiter, sondern hatte wirklich Glück, dass dieses Gesetz eben auch so ganz frisch herauskam und ganz klar und eindeutig wirklich besagt, dass das Geschlecht ohne Eingabe einzutragen ist. Also es ist nicht so ein Geeier, sondern das Gesetz hat das ganz klar angesagt“ (Standesbeamt_in 1).

39 „Ich hätte gerne natürlich Geschlecht eingetragen, ne, um der Mutti viele Fragen überall zu ersparen, aber die hat das sehr gefasst eigentlich auch getragen und so.“ (Standesbeamt_in 1)

40 „Auf der anderen Seite sind Nachteile des Gesetzes a), dass es wenig angewendet wird, weil die Leute eben so gedrillt sind, sowohl Eltern als auch Ärzte, Entscheidungen zu fällen. Das heißt, hier diese Entscheidung so hinzunehmen, bedarf wirklich ein[es] professionellen Umgangs und da sehe ich die Defizite im Moment in der Versorgung, die das Gesetz nicht anwendet, weil die Kinder und Eltern nicht professionell betreut werden. Die professionelle Betreuung ist das Manko“ (Ärzt_in 3).

(Unwissenheit, mangelndes Erkennen, soziale Situation und psychische Belastbarkeit von Eltern) die Angabe zum Geschlecht nicht offengelassen, sondern ein männliches oder weibliches Geschlecht erfasst. Dadurch sieht eine befragte Person den gesetzlichen Willen konterkariert und folgert zudem negative Einflüsse für die weitere Behandlung und Betreuung dieser Kinder:

„Ich kenne sehr, sehr wenige Kinder, bei denen die Geschlechtszugehörigkeit tatsächlich freigelassen wurde, was ich im Nachhinein auch sehr enttäuschend finde. Die Frage ist, was bringt das, aber vielfach werden die Kinder vorgestellt mit der Frage, wie gehe ich jetzt weiter damit um, aber die Geschlechtszuweisung ist bereits erfolgt. Und dann ist die Frage, kann man das überhaupt rückgängig machen und wie gehen wir dann damit um, weil dann eigentlich der inhaltliche Kontext des Gesetzes konterkariert wird im Neuen“ (Ärzt_in 3).

Im Zusammenhang mit der mangelhaften Umsetzung der Neuregelung steht in gewisser Weise die von Ärzt_innen geäußerte **Unklarheit** darüber, wann ein männliches oder weibliches Geschlecht zu erfassen ist und wann das Geschlecht offengelassen werden soll. Zwei Ärzt_innen beschreiben dieses Problem wie folgt:

„Das ist natürlich eine Frage, über die wir jetzt stundenlang reden könnten, weil das natürlich nicht definiert ist. Wenn Sie mit dem Justizministerium sprechen, dann sagen die, jede Auffälligkeit des Geschlechtes sollte im Grunde erst einmal dazu führen, dass der Geschlechtseintrag offen gelassen wird. Die Frage ist: Wo ziehen Sie die Grenze? Hängt das von der Größe des Phallus ab? Hängt das von dem Chromosomensatz ab? Was ist eigentlich der Punkt, an dem Sie sagen, die Geschlechtszuweisung wird wie lange auch immer offengelassen“ (Ärzt_in 3).

„Selbst ich, wo ich jetzt gerade mit dem Fall wieder betroffen bin, es gibt nicht viele eindeutige gute Literatur dazu und das ist etwas, wo ich so sage: ‚Gut, was mache ich jetzt mit dem Jungen oder Mädchen, ab wann soll ich es denn männlich nennen?‘ Ab wann sage ich, es ist jetzt unklar. Zum Beispiel bei diesem kleinen Kerl, er hat XY gehabt, aber letztendlich ist das Genitale nicht eindeutig und wir haben einen Hoden gesehen. Kann ich jetzt sagen, es ist trotzdem ein Junge, oder lasse ich es jetzt offen? Das sind schon auch so Dinge, da gibt es noch nicht so eine klare Regelung“ (Ärzt_in 2).

Diese Unklarheit ist umso problematischer, als zusätzlich **unterschiedliche Auffassungen zu Intergeschlechtlichkeit und DSD** und damit der Geschlechtszuordnung bestehen. Insbesondere zwei Ärzt_innen der Endokrinologie äußern sich zu der Frage, wie die Geschlechtszuordnung erfolgen sollte. Eine befragte Person unterscheidet hinsichtlich der Frage, ob ein Geschlecht (männlich/weiblich) eingetragen werden soll oder keine Angabe zu erfolgen soll innerhalb der Fälle mit DSD-Diagnose. Demzufolge sei nur bei *wirklicher Intersexualität*, nicht aber bei *Genitalauffälligkeiten*, eine fehlende Zuordnung zu männlich oder weiblich gerechtfertigt:

„Also intersexuell, das ist ja, also einmal, das ist etwas Biologisches, dass man mehrere, verschiedene Anteile hat, aber das ist ja auch psychisch und deswegen muss man unterscheiden: Sind das auffällige Genitalauffälligkeiten oder ist es wirkliche Intersexualität“ (Ärzt_in 4).

„Ja, ich meine aber DSD, man kann ja nicht sagen, dass da jeder intersexuell ist bei DSD, und wie gesagt, ein Mädchen mit AGS ist nicht intersexuell, aber primär ist das erst einmal ein Mädchen und wenn das dann sagt, o. k. ich will dann doch ein Junge sein, dann ist das, das gibt es aber wenig“ (Ärzt_in 4).

Als Kriterium wird das Vorliegen von männlichen wie weiblichen Geschlechtsorganen genannt wie z. B. Uterus und Hoden⁴¹. Daher nimmt die Person „AGS-Mädchen“ oder einen „Jungen mit Hypospadie“ und normal destinierten Hoden aus – auch aufgrund von Erfahrungswerten zu deren geschlechtlicher Verortung⁴². Auch eine befragte Person von einer Beratungsstelle berichtet von der Erfahrung, dass beispielsweise Personen mit AGS oder CAIS „in den seltensten Fällen als Inter registriert“ werden und als „Mädchen mit einer Stoffwechselstörung“ bezeichnet werden (Beratung 4)⁴³. Demgegenüber soll aus Sicht einer_r_s andere_n Ärzt_in die Geschlechtszuweisung bis zum Erhalt einer Diagnose und zu dem damit einhergehenden Verständnis der vorliegenden Form von DSD für alle Neugeborenen offen bleiben. Je nach Diagnose ist der Eintrag eines binären Geschlechts sinnvoll, sodass insgesamt nur bei einer „Subgruppe die Geschlechtszuweisung grundsätzlich frei bleiben sollte“ (Ärzt_in 3). Während bei AGS-Fällen (mit XX-Chromosomensatz) die Erfassung eines weiblichen Geschlechts bei Geburt als richtig erachtet wird, sollte in anderen Fällen unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt die Festlegung auf ein Geschlecht erfolgen⁴⁴.

Wie bereits unter 4.1.1 thematisiert, gibt es keine klare Zuordnung darüber, **welches Personal** (Ärzt_innen oder Hebammen/Entbindungspfleger) über den Geschlechtseintrag in der Praxis entscheidet und welchen Einfluss Eltern ausüben (können). Dadurch ergeben sich für Betroffene nicht nur uneinheitliche Einflussmöglichkeiten, sondern auch von unterschiedlichen Perspektiven aus vorgenommene Geschlechtseinträge.

Fehlende und uneinheitliche Angabemöglichkeiten: Die Umsetzung von § 22 Absatz 3 PStG hängt mitunter davon ab, inwieweit Krankenhäuser und andere Geburtsstätten sich auf die Möglichkeit der Erfassung eines Geschlechts als nicht feststellbar/unbestimmbar oder Ähnliches adäquat umgestellt haben. Das Ausmaß, in dem eine solche Umsetzung stattgefunden hat,

41 „Wenn es wirklich nicht ersichtlich ist, also wenn jetzt zum Beispiel ein Uterus vorhanden ist und auch ein Hoden vorhanden ist oder wenn Ovotestis vorhanden ist, also wenn man wirklich beides hat, ja, also wenn man von beiden Geschlechtern Organe hat. Ich denke, dann sollte man das offenlassen“ (Ärzt_in 4).

42 „Also, ich meine, Mädchen-AGS ist ein Mädchen. Also das muss nicht als offen eingetragen werden. Oder ein Junge mit einer Hypospadie, also der XY ist, der ganz normal destinierte Hoden hat, der ist auch ein Junge. Ja. Ich mein, die Frage ist natürlich da noch, es gibt sicher hormonelle Ursachen, da findet man immer mehr, warum das vielleicht doch, dass es da schon Variationen gibt, aber das jetzt deswegen offenzulassen, denke ich, das muss man nicht“ (Ärzt_in 4).

43 „Zum Beispiel AGS oder CAIS – die Menschen werden in den seltensten Fällen als Inter registriert. Da wird gesagt, das ist ein Mädchen mit einer Stoffwechselstörung“ (Beratung 4).

44 „Aus meiner persönlichen Sicht ist es so, dass man erst einmal die Geschlechtszuweisung offenlassen sollte, bis man eine Diagnose hat, also verstanden hat, was die Grundlage der Form von DSD ist. Ich denke, dass man dann auch in Zukunft, das müsste in prospektiven Erfassungen dieser Menschen auch sein, äh, dass zum Beispiel die Mädchen mit dem Androgenitalen Syndrom, ich weiß nicht, ob Ihnen das etwas sagt, das sind Menschen, die ja quasi einen XX, also Typ; üblicherweise weiblichen Chromosomensatz haben, auch innere weibliche Strukturen, die aber eine Veränderung des äußeren Genitale durch vermehrte Hormone aus der Nebenniere haben. Diese Geschlechtszuweisung ist oftmals, sage ich mal, kongruent mit dem Geschlecht, das sagt auch der Ethikrat (...). Bei den XY-Kindern ist das viel schwieriger. Trotzdem muss man auch hier einfach am Ball bleiben und dann auch irgendwann im Verlauf vielleicht eine Entscheidung fällen, aber mit einer viel größeren Ruhe. So haben wir damals dieses Personenstandsgesetz gesehen und dann wird es eine Subgruppe geben, bei denen die Geschlechtszuweisung grundsätzlich frei bleiben sollte“ (Ärzt_in 3).

variiert innerhalb der Berichte von Befragten. Auf der einen Seite gab es in manchen Kliniken schon vor dem 01.11.2013 ein Kästchen um das Geschlecht eines Kindes als „unbestimmbar“ (Beispiel Charité) zu erfassen, sodass zum einen für die ausfüllende Person im Moment der Eingabe die „dritte Option“ direkt sichtbar ist und sie zum anderen ans Standesamt gemeldet werden kann. Auf der anderen Seite gibt es abgeschwächte Formen der Umsetzung von § 22 Absatz 3 PStG. Einem Bericht zufolge besteht nur die Möglichkeit, die Eingabe offenzulassen, ohne eine dritte Auswahlmöglichkeit explizit auswählen zu können. Ein anderes Beispiel offenbart sogar die fehlende Möglichkeit, das Geschlecht offenzulassen, da nur männlich oder weiblich (im Computer) mit einem entsprechend blauen oder rosa Button erfasst werden kann. In diesem Fall ist der/dem Kinderärzt_in unklar, ob der standesamtlichen Stelle im Krankenhaus telefonisch keine Angabe zum Geschlecht mitgeteilt werden kann. Die befragte Person fordert deshalb mehr Aufklärung und die Umsetzung einer dritten Auswahlmöglichkeit zum Geschlecht, um explizit vor Augen zu haben, dass es die Möglichkeit einer ausbleibenden Festlegung auf männlich oder weiblich überhaupt gibt. Schließlich weist die befragte Person auf den intuitiven Drang zum kompletten Ausfüllen eines Formulars hin, wonach die ausschließliche Angabemöglichkeit von weiblich und männlich das eigentliche Ergebnis verzerrt/beeinflusst. Zudem meint eine_n Hebamme/Entbindungspfleger, dass im Lichte binärer Ankreuzmöglichkeiten etwas Drittes/anderes auf etwas Falsches, Nichtexistentes verweist, womit im Bewusstsein vieler Ärzt_innen und Hebammen/Entbindungspfleger weiterhin Intergeschlechtlichkeit als falsch und nicht faktisch verhaftet sein wird⁴⁵. Ein_e Ärzt_in schlussfolgert in diesem Zusammenhang:

„Wenn ich das noch mal so auch überlege, würde sagen, kein Kreuz ist keine gute Idee, dritte Möglichkeit wäre die bessere, aber die Möglichkeit, das auszulassen, ist immerhin besser, als es eintragen zu müssen, also ich denke mir, es ist schon die richtige Richtung, aber ich glaube, ich würde noch ein drittes Kreuz besser finden“ (Ärzt_in 2).

In Zusammenhang damit wird auf die Unwissenheit vieler Kolleg_innen über die (neue) Möglichkeit des Offenlassens hingewiesen, was durch die Präsenz eines dritten Kästchens vermieden werden könne. Grundsätzlich ist fraglich, inwieweit die Meldung einer „fehlenden Angabe“ möglich ist, wenn die Informationstechnik (IT) dies nicht entsprechend berücksichtigt hat. Schließlich gibt es Programme, in denen eine frei gelassene Angabe als schwerwiegender Fehler interpretiert wird und den gesamten Eingabevorgang behindert.

Abseits der Meldung an Standesämter und elektronischer Eingabemöglichkeiten ist die Existenz eines dritten Feldes auch auf anderen – händisch auszufüllenden – Klinikunterlagen notwendig. Beispielsweise berichtet ein_e Hebamme/Entbindungspfleger von der ausschließlichen Ankreuzmöglichkeit von weiblich und männlich auf der Geburtsdokumentation für einen stattgefundenen Kaiserschnitt. Für eine Kenntlichmachung der ausbleibenden Angabe mussten beide Antwortmöglichkeiten durchgestrichen werden. Durch uneinheitliche Angabemöglichkeiten berichtet ein Elternteil von unterschiedlichen Geschlechtsangaben für das

45 „... ja, und da muss auf jeden Fall noch mehr Aufklärung geleistet werden und wenn alleine schon ein drittes Kreuzchen da ist, unklar zum Beispiel oder ich weiß nicht, ob man es unklar nennen kann, aber dann weiß man schon, o. k., es gibt noch eine Möglichkeit, da etwas anders (...)“ (Ärzt_in 2).

eigene Kind. Während im Geburtenregister ein Nichteintrag erfolgt ist, steht im Mutterpass ein männliches Geschlecht des Kindes.

Zweierlei wird aufgrund der beschriebenen Angabemöglichkeiten bei Geburt notwendig_ einerseits die Einführung eines dritten Angabefeldes zum Geschlecht und andererseits eine einheitliche Umsetzung dessen auf allen weiteren medizinischen Unterlagen. Damit würde einerseits über die bestehende (rechtlich wirksame) Möglichkeit der ausbleibenden Festlegung auf ein binäres Geschlecht deutlich hingewiesen werden (Sichtbarkeit) und zudem bestehende Hindernisse zur Umsetzung eines Nichteintrags abgebaut werden.

Anwendungs- und Folgeprobleme auf dem Standesamt

Aus den Erzählungen der beiden Standesbeamt_innen lässt sich eine bestehende Unklarheit bei der Interpretation von Geburtsanzeigen schlussfolgern. Schließlich erschienen beiden Befragten die Angaben aus dem Krankenhaus nicht eindeutig genug, weshalb ein Vergessen der Geschlechtsangabe impliziert wurde. Mit einer eindeutigen dritten Angabe zum Geschlecht würden sowohl diese Unklarheiten obsolet werden als auch die entsprechenden Rückversicherungen mithilfe ärztlicher Bescheinigungen.

Die Zurückstellung der Beurkundung kann als Mittel interpretiert werden, einen männlichen/weiblichen Geschlechtseintrag zu ermöglichen, obwohl das Kind nicht *eindeutig* diesen beiden Geschlechtern zugewiesen werden kann. Vor dem Hintergrund der eruierten ärztlichen Praxis, anhand verschiedener Kriterien (Chromosomen, andere Geschlechtsmerkmale) ein vermeintlich *überwiegendes* Geschlecht in solchen Fällen zu bestimmen, mag die Zurückstellung der Beurkundung eine *Hintertür* zugunsten binärer Geschlechtseinträge bzw. zur Abwendung des Nichteintrags darstellen.

Für die befragten Standesbeamt_innen ist die Umsetzung von Folgeregelungen für erwachsene Menschen mit Nichteintrag notwendig. Nach derzeitiger Gesetzeslage ist nicht geklärt, ob und in welchen Fällen Personen mit Nichteintrag heiraten oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen können.

Anwendungs- und Folgeprobleme für Eltern

Unter den qualitativ Befragten befindet sich nur ein Elternteil, dessen Kind einen Nichteintrag im Geburtenregister hat. Daher können nur wenige Befragte (beratende Personen und dieser eine Elternteil) aus der Praxis berichten und auf Folgeprobleme hinweisen⁴⁶. Die Elternperson berichtet von Problemen, deren Gesamtheit als „Spießrutenlauf“ empfunden wird. Einerseits gibt es **Unverständnis und Widerstand bei Behörden**. Dieses Verhalten basiert offensichtlich auf Unkenntnis über Intergeschlechtlichkeit⁴⁷ und darauf, dass es technische Schwierigkeiten bei der Weiterverarbeitung des behördlichen Vorgangs gibt. Unkenntnis und daraus resultieren-

46 Dabei ist darauf hinzuweisen, dass dieser Elternteil in der Weise ein Sonderfall ist, als das Kind schon einige Monate vor dem 01.11.2013 einen Nichteintrag erhalten hat. Daher kann nicht eingeschätzt werden, inwieweit die hier auftauchenden Probleme dem zeitlichen Umstand geschuldet sind. Allerdings weisen Erzählungen von beratenden Personen darauf hin, dass ähnliche Probleme auch bei Betroffenen aufgetaucht sind, die nach dem 01.11.2013 ein Kind mit einem leeren Geschlechtseintrag bekommen haben.

47 „Also was uns schon aufgefallen ist, vor allem im ersten Jahr, dass wir halt wirklich oft auf Ämtern auf Unverständnis gestoßen sind. Also einfach weil die Leute sich nicht auskennen mit dem Thema, noch nie davon gehört haben oder weil halt die Technik nicht so weit ist“ (Eltern 3).

des Unverständnis übt Druck auf Eltern aus, den Nichteintrag ihres Kindes zu rechtfertigen und über den Grund des Nichteintrags (Intergeschlechtlichkeit) aufzuklären (Outing)⁴⁸. Solche Schwierigkeiten werden für die Kindergeldstelle und bei der Beantragung von Elterngeld berichtet.

Technische Probleme konstatiert eine befragte Person beim Umzug bzw. Ummelden des Kindes im Form einer Fehlermeldung, d. h., der behördliche Vorgang erfordert eine männliche oder weibliche Geschlechtsangabe und kann ohne eine solche Angabe nicht weiterbearbeitet werden. Zu einer so notwendig werdenden Entscheidung für ein männliches oder weibliches Geschlecht äußert die betroffene Person: „Finde ich nicht gut, wenn man sich dann quasi willkürlich für eine Seite entscheiden muss, ja“ (Eltern 3)⁴⁹. Solche Probleme tauchen der befragten Person zufolge bei der Krankenkasse, Personalausweis und der Vaterschaft- und Sorgerechtsanerkennung auf⁵⁰.

4.1.3 Sichtweisen zum Nichteintrag nach § 22 Absatz 3 PStG

Die im Folgenden diskutierten Sichtweisen zur Neuregelung weisen hinsichtlich der genannten Vor- und Nachteile eine starke Bandbreite auf. Ziel dieses Absatzes ist einerseits eine Zusammenstellung genannter Aspekte und andererseits der Wunsch, zur Nachvollziehbarkeit der jeweiligen Blickwinkel/Argumentationen beizutragen. So kommen beispielsweise Befragte bereits zur Frage nach der Bedeutung des Personenstandes zu unterschiedlichen Einschätzungen. Während der Geschlechtseintrag zum einen als „ganz wesentlicher Marker“ (Beratung 4)⁵¹ beurteilt wird, wird zum anderen die Wichtigkeit des Personenstandes auf „ein Stück Papier“ (Eltern 1) reduziert⁵².

Aufgrund der Fülle des Materials kann auf den jeweiligen Hintergrund der einzelnen Befragten nicht eingegangen werden. Allerdings sei an dieser Stelle angemerkt, dass die Sichtweisen der Personen, wie eine beratende Person anmerkt, durchaus von der Reflexionsebene der Person abhängen, von persönlichen (Behandlungs-)Erfahrungen, von der derzeitigen Lebens-

48 „Ja, das fängt schon an, wenn man Kindergeld beantragen möchte. Da fängt das schon an. Also man hat dann zwar eine Geburtsurkunde, da ist ein offener Eintrag und dann geht man zur Kindergeldkasse und dann heißt das, von wegen, da können wir nichts mit anfangen, also da muss man erst einmal die Kindergeldkasse, die Menschen in der Kindergeldkasse, belehren, warum dieser Eintrag dann offen ist, sprich man muss sich erst einmal outen, manchmal sogar verlangen die sogar medizinische Bescheinigungen, also das ist auch schon vorgekommen, dann geht es weiter zur Erziehungsgeldstelle, wenn man da Erziehungsgelder beantragen möchte, wenn man Glück hat, sagt die eine Mutter, ich habe Glück gehabt, da brauchte ich mich nicht outen, die Dame hatte einen Bericht darüber gesehen im Fernsehen“ (Beratung 3).

49 „Das ist uns halt auch auf anderen Ämtern jetzt aufgefallen, also wir sind von (anonymisiert) nach (anonymisiert) gezogen, da mussten die was im Computer [angeben], sonst hätte der nicht weitergemacht. Und ich glaube, auch für den Personalausweis, ja, und finde ich nicht gut, wenn man sich dann quasi willkürlich für eine Seite entscheiden muss“ (Eltern 3).

50 „Also was uns schon aufgefallen ist, vor allem im ersten Jahr, dass wir halt wirklich oft auf Ämtern auf Unverständnis gestoßen sind. Also einfach weil die Leute sich nicht auskennen mit dem Thema, noch nie davon gehört haben oder weil halt die Technik nicht so weit ist, also da in diesem Melderegister war es offensichtlich ein Problem, also da musste man männlich oder weiblich eintragen, bei der Krankenkasse war es ein Problem, für den Personalausweis war es ein Problem, überhaupt diese Vaterschafts- und Sorgerechtsanerkennung war schon ein kleiner Spießrutenlauf“ (Eltern 3).

51 „Der [Geschlechtseintrag im Personenstand] ist wichtig. Immer noch ja. Also das Geschlecht ist so verankert in der Gesellschaft, dass es allgegenwärtig, dass das als ganz wichtiger Marker angesehen wird“ (Beratung 4).

52 „Ich finde das auch wichtig, noch mal zu bedenken, ja? Das ist ein Stück Papier, also ich denke immer, der Bohei, was da drum gemacht wird, naja“ (Eltern 1).

situation der Personen und insbesondere bei intergeschlechtlichen Personen wird auch die jeweilige Spezifik der Intergeschlechtlichkeit als einflussreicher Faktor erachtet⁵³.

Die Darstellung der Bewertung einzelner Aspekte erfolgt anhand der Aussagen aller Befragungsgruppen dazu, welche Vorteile und Nachteile der Neuregelung sie für die folgenden Gruppen sehen: a) Standesbeam_t_innen, b) Ärzt_innen und Hebammen/Entbindungspfleger und c) für Betroffene im Sinne intergeschlechtlicher Menschen und Eltern intergeschlechtlicher Kinder

Bewertung einzelner Aspekte: Befragte zu den Auswirkungen des Nichteintrags nach § 22 Absatz 3 PStG auf Standesbeam_t_innen

Aus Sicht der befragten Standesbeam_t_innen stellt sich vor allem die Frage nach rechtlichen Folgeregelungen von Kindern mit Nichteintrag, wie z. B. bei der Frage, ob Personen mit Nichteintrag eine Ehe schließen können oder eine Lebenspartnerschaft eingehen können. So meint ein_e Standesbeam_t_in:

„Wenn man dann natürlich mal so ein bisschen weitergesponnen hat, dann fragt man sich natürlich, wenn man so ein Kind ungeschlechtlich beurkundet, was passiert mit dem in 18 Jahren, wenn der dann irgendwie heiraten oder kann der heiraten? Kann der eine Lebenspartnerschaft nur gründen, mit jemand, der auch kein Geschlecht hat? Was ist mit diesem Kind? Also das sind so Fragen, die man sich so im Augenblick, also die ich mir so persönlich stelle und (...) der Gesetzgeber hat da noch Zeit, da etwas zu machen, und da wird man eben sehen, was da so passiert“ (Standesbeam_t_in 2).

Bewertung einzelner Aspekte: Befragte zu den Auswirkungen des Nichteintrags nach § 22 Absatz 3 PStG auf Ärzt_innen und Hebammen/Entbindungspfleger

a) Klarheit und Entlastung vs. neue Unklarheit

Für befragte Hebammen/Entbindungspfleger und Ärzt_innen führt die Neuregelung zu größerer Klarheit darüber, wie das Geschlecht bei Neugeborenen mit weder *eindeutig* weiblichem noch männlichem Geschlecht eingetragen werden soll (bei Geburt). Dementsprechend wird geäußert:

„Vorher gab es die [Regelung] nicht und dann stand man da und wusste überhaupt nicht, was man tun soll“ (Ärzt_in 2)⁵⁴.

53 „Ja, hängt auch von der Reflexionsebene ab, ne, also wo befinde ich mich gerade vielleicht in meinem Interesse, ne, wo stehe ich, bin ich eher noch verhaftet in Befunden oder habe ich es jetzt erst erfahren, ist das alles neu, oder, und wie bin ich behandelt worden? Da sind so viele Faktoren, die beachtet werden müssen, oder was ist möglich für mich als Interperson, je nachdem, was für eine Variation ich habe. Da kommt so viel herein, was noch gar nicht gedacht worden ist und beachtet worden ist“ (Beratung 2).

54 Eine_r Standesbeam_t_in bestätigt den ehemals bestehenden *Festlegungszwang* (ein weibliches oder männliches Geschlecht angeben zu müssen, selbst wenn das Geschlecht nicht eindeutig einem der beiden Geschlechter zugeordnet werden kann) für das Klinikpersonal vor dem 01.11.2013: „Im Normalfall ist es so, dass im Krankenhaus die Ärzte eben oder die Hebammen, die die Geburtsanzeigen machen, immer ein Geschlecht angegeben haben, weil ja immer der Meinung waren, dass aufgrund des Gesetzes das Geschlecht anzugeben, wird ja auch von den Krankenhäusern dementsprechend verlangt, und somit haben die Ärzte sich dann immer festgelegt“ (Standesbeam_t_in 2).

Die (neue) Möglichkeit, das Geschlecht bei Geburt offenzulassen, statt sich auf weiblich oder männlich festlegen zu müssen, führt zu Entlastung durch einen „geringeren [diagnostischen] Druck im klinischen Alltag“ (Hebamme 3)⁵⁵. Zum einen ist eine Festlegung auf ein Geschlecht grundsätzlich nicht mehr notwendig⁵⁶ und zum anderen bedarf es keiner unmittelbaren Entscheidung für ein weibliches oder männliches Geschlecht (Faktor Zeit)⁵⁷. Ein_e Ärzt_in merkt dahin gehend an, dass zwar immer schon ein Aufschub der Entscheidung zum Geschlecht mit den Standesämtern verhandelt werden konnte, mit der Neuregelung aber mehr Ruhe in den Prozess gekommen sei⁵⁸. Zeitgewinn und die Möglichkeit des Offenlassens können mithin weniger zu einer verfrühten und falschen Entscheidung führen: „Naja, der Vorteil ist sicherlich, dass man irgendwie nicht mit dem falschen Geschlecht irgendwie herumläuft auf dem Papier (...)“ (Hebamme 3).

Der neuen Klarheit und Entlastung durch die Neuregelung steht eine neue Unklarheit darüber gegenüber, wann ein binärer Geschlechtseintrag erfolgen soll und in welchen Fällen kein Geschlechtseintrag vorgenommen werden soll. Damit gibt es zusammenfassend zwar Entlastung durch die Möglichkeit des Offenlassens, aber weiterführend auch einen neuen Entscheidungsdruck.

Zudem wird Unklarheit hinsichtlich der Interpretation des Gesetzes formuliert. Der bestehende Nichteintrag lässt einzelnen Befragten zufolge die Frage entstehen, unter welchen Voraussetzungen Neugeborene mit weder weiblichem noch männlichem Geschlecht (Nichteintrag) später einem binären Geschlecht zugeordnet werden können, d. h., ab wann ist das Geschlecht *eindeutig* oder *klar* genug männlich oder weiblich⁵⁹?

b) Weitervermittlung eines positiven Signals der Anerkennung vs. belastende Situation für Eltern

Ein Vorteil für manche Hebammen/Entbindungspfleger (und zudem von Eltern) liegt in einem positiven Signal der Anerkennung. Einer_einem befragten Hebamme/Entbindungspfleger zufolge besteht durch die Neuregelung die Möglichkeit, Eltern zu vermitteln, dass mit ihrem

55 „Das wurde relativ positiv vermittelt [in der Hebammenausbildung], also dass es irgendwie relativ progressiv erachtet wurde und als eine Verbesserung der Situation und (...) dass es einen geringeren Druck im klinischen Alltag gibt, so, dass wir halt dann ein bisschen entlastet sind, dadurch dass das Kreuzchen halt nicht sofort irgendwie bei männlich oder weiblich gemacht werden muss, sondern dass der Eintrag halt offengelassen werden kann“ (Hebamme 3). „Finde ich gut, weil erst einmal dieser Druck genommen wird, ich muss es doch jetzt zuordnen“ (Hebamme 2).

56 „Also den Vorteil der Regelung finde ich ganz klar, dass man nicht unter diagnostischem Druck ist (kurze Pause), dass man nicht festlegen muss (betont), ne, dass es, dass man da mehr Entspannung hat“ (Ärzt_in 5).

57 „In der Praxis geht damit ja schon auch ein Zeitgewinn einher, also dass wir einfach viel später verpflichtet sind, die vollständigen Personenstandsangaben auch einfach einzureichen, sondern wir haben bisschen mehr Zeit, uns zu entscheiden mit den Eltern zusammen, auch halt einfach, was die Namensregelung angeht und so, denke ich schon, dass es eine Entlastung darstellt“ (Hebamme 3).

58 „Für mich ist das Gesetz einfach eine Entlastung gewesen oder stellt eine Entlastung dar, denn vielfach haben wir selber und viele Kollegen von mir den Druck gespürt, sehr schnell Entscheidungen zur Geschlechtszuweisung zu fällen in der Vergangenheit, weil es vom Standesamt gefordert wurde, man konnte dort auch immer schon einen Aufschub gewährt bekommen, aber es ist grundsätzlich natürlich schwierig gewesen. So gibt es meistens Ruhe hinein in den Prozess, überhaupt die Ursache für die Form der DSD zu finden oder das zu definieren und letztendlich keine übereilten Entscheidungen zu fällen. So sehen wir das im Moment in dem Kontext der Geburt“ (Ärzt_in 3). Zudem merkt diese Person an: „Also das Gesetz ist, ich sage jetzt mal, Hilfsinstrument, das kann das Problem DSD ja in keiner Weise lösen. Es ist ein Baustein in vielen, die hilfreich sind, dieses Gefühl ‚Ich habe eine Notfallsituation, auf die ich adhoc mit Entscheidungen zu reagieren habe‘ versucht zu abzupuffern und zu mildern“ (Ärzt_in 3).

59 „Was passiert denn mit den Kindern, wo unklar angekreuzt ist? Wann werden die denn klar?“ (Ärzt_in 2).

Kind alles in Ordnung ist und keine geschlechtliche Festlegung notwendig sei⁶⁰. Ein_e Ärzt_in sieht hingegen den Zwang zum Offenlassen des Geschlechtseintrags im Sinne einer Muss-Regelung aufgrund der ohnehin schon psychisch belastenden Situation von Eltern als schwierig an⁶¹.

Bewertung einzelner Aspekte: Befragte zu den Auswirkungen des Nichteintrags nach § 22 Absatz 3 PStG auf Betroffene

a) Ehrliche/bewusstere Auseinandersetzung der Eltern vs. Verunsicherung und Überforderung von Eltern

Befragte Personen aus den Beratungsstellen und Eltern sehen in der gesetzlichen Neuregelung positive Effekte für den Umgang der Eltern mit ihren Kindern. Der Nichteintrag bringt Eltern weniger „von der Spur ab“ (Beratung 1) und fördert eine bewusste Auseinandersetzung⁶² der Eltern mit der Intergeschlechtlichkeit ihres Kindes und kann zu mehr Ehrlichkeit⁶³ sich selbst und dem Kind gegenüber führen. Zudem besteht die Möglichkeit, das Kind entsprechend seiner Intergeschlechtlichkeit (geschlechts-)offener zu erziehen⁶⁴.

Der ehrlicheren und bewussteren Auseinandersetzung von Eltern steht nach Angabe verschiedener Befragter die starke Verunsicherung und Überforderung von Eltern gegenüber. Die Verunsicherung resultiert aus dem Novum, ein Kind mit einem Nichteintrag zu haben, d. h., viele Eltern können den Nichteintrag zunächst *gar nicht denken*⁶⁵, fühlen sich dadurch orientierungslos (*woran kann ich mich orientieren?*) und ungeklärten Fragen zu den Folgen des Nichteintrags (*wie geht es mit meinem Kind weiter?*)⁶⁶ ausgesetzt. Eine beratend tätige Person beschreibt diesbezüglich: „Dass es keinen Eintrag gibt, bedeutet für viele Eltern, im Denken

60 „Für manche [Hebammen] mag es ein totales Signal sein, weil sie so auch den Eltern ein Signal mitgeben können. Das ist in Ordnung so und das darf auch so sein, dass man sich nicht entscheiden, festlegen muss, aber ich glaube, für die gedankliche Auseinandersetzung für alle Beteiligten macht es Sinn, weil sich das dann so nur fortentwickeln kann, dieser Gedanke oder das aufgebrochen werden kann nur so, ne, mit einem Hinzuziehen von einer dritten Möglichkeit (...)“ (Hebamme 1).

61 „Also ich finde alles, was mit Muss zu tun hat, schwierig, ja und gerade in so eine[r] extrem psychisch belastenden Situation, glaube ich, da fände ich, also als Kann-Regelung ja (...)“ (Ärzt_in 1).

62 „Auf der anderen Seite haben wir Eltern, die haben ihr Kind eingetragen, die dann sagen: ‚Ach das wäre eine riesen (betont) Chance gewesen (...), weil wir dann hätten noch mal ganz neu überlegen müssen, hätte man uns gleich eine Hilfe gegeben, eine psychosoziale Unterstützung gegeben‘ (Beratung 1). ‚Oder wir haben viel häufiger die Frage, warum musste ich mein Kind damals so eintragen? Das hat mich so von der Spur gebracht‘ (Beratung 1).

63 „Eltern (...): die sagen: ‚Hätte man mir gesagt (...), dass man es nicht so eindeutig eintragen kann, dann wäre ich sehr viel bewusster daran gegangen und ich hätte auch ein anderes Bewusstsein entwickelt dafür (...) Es wäre nicht leichter gewesen, aber es wäre ehrlicher gewesen mir gegenüber und meinem Kind gegenüber. Ich hätte auch in der Erziehung andere Maßnahmen ergriffen unter Umständen‘“ (Beratung 1).

64 „Für die Eltern in dem Maße, habe ich es in der Elternarbeit festgestellt, ist das mit diesem, dass es die Personenstandsregelung gibt, einfach eine Anerkennung dessen, dass es sie gibt. Also dass jetzt nicht nur irgendwie ihnen medizinisch jemand gesagt hat, dass irgendwas anders ist, sondern dass es eine Möglichkeit gibt zu sagen, mein Kind ist wirklich intersexuell und ich erziehe es auch in diesem Sinne und ich möchte auch ihnen sagen, dass es das ist und dass sie ja einfach ihre Verantwortung als Eltern übernehmen können, ihr Kind als das vorzustellen, was es ist, und ich glaube, das ist daran was ganz Tolles“ (Beratung 2).

65 „Also erst mal sind Eltern völlig überfordert damit, diese Perspektive (...) einen Nichteintrag zu haben oder sie können erst einmal gar nicht denken, dass es keinen Eintrag gibt“ (Beratung 1).

66 „Also ich habe wie gesagt zwei Eltern gehabt, die jetzt kamen, bevor sie einen Nichteintrag gemacht haben (...) die sehr stark verunsichert waren, ob man das denn machen könnte, ein Kind nicht eintragen sozusagen, also du bekommst doch eine Geburtsurkunde, das ist doch wichtig. Aber diese Angst, die die eben hatten, dieses Sich-erklären-müssen, dieses: woran kann ich mich orientieren, wann wird das entschieden, kann mein Kind später heiraten oder darf es das nicht. So diese Geschichte“ (Beratung 1).

nichts zu haben (...) das verunsichert in erster Linie“ (Beratung 1)⁶⁷. Im Gegensatz zur vorherigen Rechtslage werden Eltern rechtlich gezwungen, die vermeintliche *Unklarheit*⁶⁸ über die geschlechtliche Zugehörigkeit ihres Kindes im Personenstand hinzunehmen. Wie eine beratende Person zudem ausführt, gibt ein binärer Geschlechtseintrag Eltern oftmals das Gefühl von Sicherheit und Orientierung, denn das Kind ist einer Geschlechtergruppe bzw. Gemeinschaft zugeordnet, eigene Wünsche und Vorstellungen sind mit dem Geschlecht des Kindes verbunden, die Geschlechterrolle ist bekannt und der erzieherische Auftrag ist greifbar im Sinne des Gefühls: „Da weiß man dann, wie es geht“ (Beratung 1)⁶⁹. Vor dem Hintergrund einer Zwei-Geschlechter-Gesellschaft ist der Nichteintrag zudem für viele Eltern überfordernd⁷⁰, weil sie das Gefühl haben, über das vermeintlich *andersartige* Genital ihres Kindes sprechen zu müssen⁷¹ (Bloßstellung), und aus der Normalität herausfallen, da sie im Vergleich zu allen anderen Eltern kein Kind mit einem Geschlechtseintrag haben⁷².

b) Entlastung von Geschlechtsentscheidung und Schutz vor Zuordnungsdrang vs. mangelnde Entscheidungsmacht/Zwang zum Nichteintrag (Eltern)

Auf der einen Seite wird von einzelnen Eltern der Nichteintrag als Entlastung von der Bürde einer Geschlechtsfestlegung betrachtet⁷³ wie auch ein Elternteil die Neuregelung aufgrund der Unklarheit über die Entwicklung des Kindes als „gute Lösung“ (Eltern 5) bezeichnet⁷⁴. Auf der anderen Seite wird der rechtlich allein medizinisch festzulegende Geschlechtseintrag ohne Entscheidungsbefugnisse der Eltern als Zwang zum Offenlassen des Geschlechts und unter dem Aspekt mangelnder Mitentscheidung diskutiert⁷⁵. Ein Elternteil äußert diesbezüglich, dass Eltern neben dem von ihnen ohnehin bestimmten *Erziehungsgeschlecht* auch das

67 „Dass es keinen Eintrag gibt, bedeutet für viele Eltern, im Denken nichts zu haben. Das stimmt ja so nicht, sondern es ist mit männlich oder weiblich entweder schlecht beschrieben oder noch gar nicht beschrieben und b) wie wir es eintragen wollen, wissen wir noch nicht. Sie erkennen auch nicht die Chance, die dahintersteht, und die Absicht, sondern das verunsichert in erster Linie“ (Beratung 1).

68 „(...) die anderen [Eltern] finden es eher belastend, dass sie es auflassen müssen (...) weil sie möchten gerne Klarheit haben, habe ich jetzt einen Jungen oder habe ich jetzt ein Mädchen?“ (Beratung 3).

69 Zum Zusammenhang von Orientierung und Sicherheit der Eltern mit weiblichem oder männlichem Geschlechtseintrag ihres Kindes äußert sich eine beratende Person wie folgt: „Es ist in jedem Fall etwas Gemeinschaftsbildendes, so ein Geschlechtseintrag. Damit machen sich so viele Perspektiven auf, so viel Türen auf; natürlich sind das Geschlechtsstereotype, die dann bedient werden, eigene Erfahrungen, eigene Wünsche, die dort reflektiert werden in dem Moment, wo ein Geschlechtseintrag da ist. Da weiß man dann, wie es geht, es ist keine Unsicherheit mehr da, weil die Rollen bekannt sind, weil dieser Geschlechtseintrag so stark mit der Geschlechterrolle verbunden wird“ (Beratung 1).

70 „Also erst mal sind Eltern völlig überfordert damit, diese Perspektive (...) einen Nichteintrag zu haben, oder sie können erst einmal gar nicht denken, dass es keinen Eintrag gibt“ (Beratung 1).

71 „Macht sehr viel Angst. Und natürlich, was viele Eltern ärgert, dass es so ja, ‚Da muss ich ja sagen, dass mein Kind ein anderes Genital hat‘ oder ‚ein anderes Geschlecht hat‘“ (Beratung 1).

72 „Für Eltern ist diese Offenhaltung auch eine Belastung, einfach weil alle anderen Kinder haben ja einen Eintrag, und wenn es dann heißt, ja die Mutter ist in das Krankenhaus gekommen und das Kind ist da und die erste Frage ist halt ‚Was ist es denn?, und ‚Ja, wir wissen es noch nicht‘ ist erst einmal sowieso schon schwierig zu kommunizieren, weil eigentlich weiß man ja, was man ist und eigentlich weiß auch jeder, was da geboren wird, Junge oder Mädchen, weil wir ja alle nur, nur in diesem Zweigeschlechter-System eben aufgewachsen sind und (...) auch diese ‚du musst jetzt warten und musst es jetzt abwarten, weil wir lassen das, diesen Geschlechtseintrag erst offen‘, das ist auch für Eltern dann schwierig“ (Beratung 3).

73 „Eltern sind nicht alle gleich. Für einige ist es natürlich eine Erleichterung, wenn man es erst einmal offenlassen kann, weil sie dann ja keine Entscheidung treffen brauchen“ (Beratung 3).

74 „Ja doch das hätte ich dann schon für eine gute Lösung gefunden, wenn dann da nichts eingetragen wird ne, weil man ja gar nicht weiß, wie so ein Kind sich entwickelt, ne und das muss man ja dann erst sehen, ne“ (Eltern 5).

75 „Und dann war ja die Familie, die das gar nicht selbst bestimmen konnten, ne. Also das, was eigentlich erreicht werden sollte, eine Entlastung von Eltern, ich glaube, das ist nicht immer eingetreten.“ (Beratung 4).

„Ja der Wortlaut, den Sie ja gerade gesagt haben, sagt ja eigentlich, also für mich, bin ja keine Juristin oder so, sagt für mich ‚ist offen zu halten‘, das heißt das ist eine Vorschrift, die sozusagen in irgendeiner Weise Zwang ausübt und finde ich die Regelung erst einmal nicht gut. Ich finde, dass sie hätte anders formuliert werden müssen“ (Inter 3).

Geschlecht im Geburtenregister bestimmen sollten⁷⁶. Ein Vorteil der mangelnden Entscheidungskraft von Eltern ist aus Sicht eines Elternteils hingegen der Schutz von intergeschlechtlichen Kindern vor dem geschlechtlichen Zuordnungsdrang der Eltern⁷⁷.

c) Nachteil: Rechtfertigungs- und Aufklärungsdruck für Eltern

Eltern und beratend tätige Personen berichten von einer Eltern aufgebürdeten Rechtfertigungs- und Aufklärungsarbeit, d. h. von der praktisch geforderten Pflicht zu rechtfertigen, dass der Nichteintrag a) richtig ist und b) warum dieser richtig ist. Mithin müssen Eltern ihr Umfeld, Nachbarn, Kindergarten, Schule und Ämter über die Intergeschlechtlichkeit ihres Kindes aufklären. Formulare in den genannten Bereichen bieten in den meisten Fällen nur die Möglichkeit zum Ankreuzen von weiblich oder männlich, sodass ein Elternteil schlussfolgert: „Ich müsste mich überall rechtfertigen (...) immer muss man das erklären, wenn man da kein Kreuz macht“ (Eltern 4). Dabei ist die Frage, inwieweit Eltern fähig sind, von Anfang an diese Aufklärungsarbeit qualitativ und emotional zu leisten. Trotz guter Beispiele von Eltern mit einem offenen Umgang äußert sich ein befragter Elternteil wie folgt:

„Solange nämlich die Gesellschaft das überhaupt nicht weiß, dass es das gibt, wie soll man denn dann Eltern befähigen, dann in so einer Situation, wenn sie das auch gerade erst erfahren haben, dass es das gibt, und dann noch erfahren, dass ihr eigenes Kind davon betroffen ist, und dann noch dass die dann noch den Mut haben müssen, all denen, die fragen, oh was ist es denn nun, Junge oder Mädchen, zu sagen, tja das wissen wir nicht, dazwischen oder beides oder keine Ahnung, das finde ich unglaublich schwierig, also das müsste, hätte längst vorher mit flankierenden Maßnahmen begleitet werden müssen. Damit die Eltern dann nicht im Regen stehen bleiben und das tun sie, finde ich“ (Eltern 2).

d) Nachteil: Ungewissheit über praktische Folgen, Rechtsunsicherheit (Folgeregelungen)

Eltern von Kindern mit Nichteintrag sind belastet durch Ungewissheit über Folgen des Nichteintrags. Den von der Neureglung betroffenen Personen ist bislang rechtlich die Eheschließung verwehrt, da diese nur zwischen Mann und Frau geschlossen werden kann. Ein Elternteil eines Kindes mit Nichteintrag sieht dies als zukünftige und nicht einzusehende – „nur weil es halt

76 „Ich fände es einfach schön, wenn man sich bei der Geburt, so wie man sich selber als Eltern für ein Erziehungsgeschlecht entscheiden muss, dass man sich dann entscheiden darf, ob ich dem Kind den männlichen oder den weiblichen Geschlechtseintrag gebe oder ob ich den wirklich offenlasse, vielleicht auch nur für zwei drei Monate offenlasse, bis ich mir selber darüber Gedanken gemacht habe und vielleicht bis ich auch eine Diagnose habe, denn es gibt ja Diagnosen, wo man auch die spätere Geschlechtsidentität schon relativ sicher sagen kann, AGS zum Beispiel oder so etwas, ja, also das wäre schön, wenn man das ein bisschen flexibler gestalten könnte“ (Eltern 4).

77 „Ja, also zumindest jedenfalls nicht männlich oder nicht klar weiblich ist, finde ich das richtig, weil es auch nicht den Eltern die Macht gibt, jemanden wo reinzuschieben, wo er sich vielleicht nicht zugehörig fühlt. Und deswegen finde ich, dass da ganz viel mit gesagt ist, mit der Regelung, wie sie da ist, was ich richtig finde, ja? Also es gibt die Macht wieder dahin zurück“ (Eltern 1). Zudem merkt diese Person an: „Und ich würde es [leeren Eintrag] gerne haben, auch jetzt, weil ich es stimmiger finden würde als einen weiblichen Geschlechtseintrag und weil ich es richtiger fände, wenn mein Kind den Eintrag macht und nicht ich, aber ich finde es auch nicht richtig, jetzt meinem Kind das überzustülpen“ (Eltern 1).

kein eindeutiges Geschlecht hat“ – Benachteiligung⁷⁸. Viele Befragte nennen die für Eltern und intergeschlechtliche Menschen belastende Frage der rechtlich anerkannten Partnerschaft: Können Personen mit Nichteintrag eine eingetragene Partnerschaft, Heirat oder etwas Vergleichbares eingehen? Was passiert, wenn zwei Personen mit Nichteintrag eine rechtlich anerkannte Partnerschaft wünschen?⁷⁹ Darüber hinaus wird die Frage gestellt, ob im Fall einer angestrebten Heirat ein (weiblicher oder männlicher) Geschlechtseintrag erforderlich ist⁸⁰. Aufgrund dieser ungelösten Fragen, ergibt sich der Bedarf einer raschen Umsetzung von Folge-regelungen:

„Also ich denke, dass das einfach geklärt werden müsste jetzt, und zwar schleunigst. Das wird nicht nur den intersexuellen Menschen helfen, es wird auch alle Orientierungen in der gesamten Gesellschaft geben“ (Beratung 1).

Außerdem besteht Rechtsunsicherheit⁸¹ hinsichtlich der Frage, wie Personen mit Nichteintrag eingetragenes Elternteil werden können, familiär vererben können⁸² und wie und ob Kinder mit einem Nichteintrag einen Reisepass beantragen und erhalten können bzw. Reisen ins Ausland möglich sind⁸³. Zudem wird auf vielen Formularen (Bestellungen, Fragebögen, Registrierungen)⁸⁴ eine Zuordnung zu weiblich oder männlich erfordert und auch im Kindergarten oder der Schule wird das Geschlecht erfragt und vielfach als wichtig für die Gruppenzusammenstellung erachtet⁸⁵.

-
- 78 „Also ich denke schon, dass ich insbesondere auf die Frage, Heirat, Ehe, dass sich da Folgen ergeben (...) also das finde ich jetzt so für mich persönlich auch nicht so wichtig, aber man weiß nicht, wie das Kind sich entwickelt, und das fände ich einfach aus Prinzip halt blöd, mein Kind nicht eine Ehe eingehen wird können, ja, das geht einfach nicht und (...) da dachte ich auch, ja, also wenn das Ganze christlich geprägt ist und ich sozusagen die Tradition nachvollziehen kann, kann ich auch mit christlichem Hintergrund das nur als Diskriminierung und als Benachteiligung einschätzen (...), dass das eigentlich nicht o. k. ist, dass jetzt ein Kind nicht eine Ehe eingehen kann, nur weil es halt kein eindeutiges Geschlecht hat, ja und da würde ich mir schon also definitiv mehr Offenheit und eine andere gesetzliche Regelung also sowohl in der Kirche als auch sozusagen staatlichen Recht wünschen“ (Eltern 3).
- 79 „Können die jetzt heiraten oder ist das eine Lebenspartnerschaft oder wird das sowieso abgeschafft oder wie ist es eigentlich, wenn zwei Inter, offiziell Intermenschen, sozusagen zusammen sind?“ (Inter 3)
„Aber dann kommen natürlich auch Eltern erschreckt, wenn sie dann hören, wie jetzt und dann kann ein Kind später, wenn es sich entscheidet, kein Eintrag haben zu wollen, kann nicht heiraten?“ (Beratung 1)
- 80 „Ist die Frage, was passiert mit diesen Kindern eigentlich? Müssen die sich dann irgendwann entscheiden gesetzt dem Fall, die wollen heiraten oder haben irgendetwas?“ (Inter 4).
- 81 „Mehr Rechtssicherheit würde ich mir wünschen, für die Eltern und für die Kinder und für die Jugendlichen und für die intersexuellen Menschen selbst, mit der Klarstellung in Sachen Ehe, in Sachen eingetragene Lebenspartnerschaft, in Sachen was bedeutet das eigentlich, wenn ich einen intersexuellen Menschen, als intersexueller Mensch einen intersexuellen Mensch heirate?“ (Beratung 1)
- 82 „Das andere ist so ja Thema Erbschaft und so, also da bin ich auch nicht so richtig sicher, wie das dann ist, ja, wenn Leute nicht heiraten können oder beziehungsweise halt nur Lebenspartnerschaften eingehen können“ (Eltern 3).
- 83 „Oder das ist zu klären, wie man damit umgeht, denn ins Ausland, wo sie einen Pass brauchen, können sie nicht hinfahren. Das ist einfach so, wenn sie nach Amerika fahren wollen, wird immer gefragt: ‚Männlich, weiblich?‘. Das wird sogar gefragt, wenn Sie bei der Lufthansa einen Flug buchen oder sonst irgendwo“. (Ärzt_in 3).
- 84 „(...) bei ganz vielen Fragebögen, also eigentlich alle Registrierungen im Internet sind nicht möglich, wenn man intersexuell ist, weil sie nur Frau und Herr (...) vielen anderen Stellen Evaluationsbögen und so weiter, man kann da noch keine Angaben machen, was ist denn das für eine Angabe, also es existiert da sozusagen, man ist ja intersexuell, das ist vielleicht für Leute, die transgender sind, irgendwie in Ordnung, keine Ahnung eine Angabe zu machen, aber für Intersexuelle ist das nicht in Ordnung, weil sie halt einfach intersexuell sind“ (Beratung 2).
- 85 „Ich denke trotzdem, dass es vielleicht irgendwie zu Problemen führen könnte (...), weil wenn man dann in die Schule kommt oder in den Kindergarten oder wo auch immer, wo man eben auf dieses binäre System trifft, wo soll ich dieses Kind dann einordnen?“ (Inter 6)

Weitere Fragen sind:

- Welche Ziffer/welches Kürzel wird im Personalausweis verwendet⁸⁶?
- Wie kann eine Person mit Nichteintrag einem Sportverein beitreten und am auch im Breitensport nahezu ausschließlich geschlechtersegregierten Wettkampfbetrieb teilnehmen⁸⁷?
- Welche medizinischen Vorsorgeuntersuchungen (z. B. der Gynäkologie und/oder Urologie) können Personen mit Nicht-Eintrag über die Krankenkassen abrechnen lassen?⁸⁸
- Fraglich ist Befragten, ob juristisch gesehen der Nichteintrag den gleichen Schutz vor geschlechtlicher Diskriminierung genießt als Männer und Frauen⁸⁹.

e) Sorge vor Stigmatisierung und Zwangsouting (des Kindes) vs. wichtigen Beitrag zur Normalität

Die beiden Aspekte Zwangsouting und Stigmatisierung (der Kinder) werden von vielen Befragten diskutiert und als Nachteil der Neuregelung – sowohl für Eltern von Kindern mit Nichteintrag als auch für Personen mit Nichteintrag selbst – erwähnt⁹⁰. Die Eintragung als fehlende Angabe offenbart Unwissenden die vermeintliche geschlechtliche *Andersartigkeit* des betroffenen Kindes, was einige Befragte als Bloßstellung⁹¹ empfinden. Der Nichteintrag verhindert in der Weise das Schweigen über die eigene Intergeschlechtlichkeit bzw. die des Kindes, von über, was einige „gerne für sich behalten würde[n]“ (Eltern 3)⁹². Das *direkte* Outing erfolgt im Wesentlichen gegenüber Behörden (beispielsweise bei Beantragung des Passes) und allen Institutionen und Gegenübern, die eine Geburtsurkunde verlangen (z. B. Schule)⁹³ bzw. den Eintrag im Geburtenregister zugrunde legen (z. B. Rentennummer)⁹⁴. Gerade aufgrund der Vielzahl an Geschlechtsabfragen im Lebensverlauf stellt sich ein_e intergeschlechtliche_r Befragte_r „das

86 Oder beim Personalausweis wird es ja nicht so richtig kenntlich gemacht in Deutschland, aber in den Kürzeln, glaube ich, ist es ersichtlich, also die Zuordnung männlich und weiblich, weiß ja nicht, wie das dann bei intergeschlechtlich eingetragenen Kindern ist, also das ist ja alles noch nicht so geregelt“ (Inter 3).

87 „Was gebe ich beim Sportverein an? All diese Fragen“ (Beratung 1).

88 „Und selbst wenn sie nur zum Gynäkologen gehen, weil sie vielleicht ein weiblich geformtes Genital haben oder ein Genital, was einen Scheideneingang hat, und wo dann doch einmal eine Untersuchung gemacht werden soll und die Krankenkasse sagt: ‚Ja wir haben hier ja gar kein Geschlecht eingetragen, was machen wir denn jetzt?‘. Muss dann dieses Kind auf einmal sagen: ‚Ich möchte jetzt dieses und diesen nehmen oder was passiert dann?‘. (Inter 4). Ähnlich äußert sich eine weitere Person: ‚Was passiert dann eigentlich mit Krankenkassenkarten? Jetzt haben wir ja seit Januar erst einmal die Nachricht bekommen, dass es eine Sonderregelung gibt, dass man das auch mit Krankenkassen abrechnen kann und dass es gewürdigt wird, der offene Personenstand, aber letztlich ist es ja immer noch offen. Welche Vorsorgeuntersuchungen, was, wie sieht es in der Praxis aus?‘ (Beratung 4).

89 „Denn „(...) so ein Nichteintrag [ist] etwas anderes, also ein Eintrag, weil wenn man den halt hat, dann kann man halt ganz klar sagen irgendwie ich darf hier jetzt nicht aufgrund meines Geschlechts diskriminiert werden und daraus können sich dann halt schon weitergehende Folgen ergeben (...)“ (Inter 5).

90 „Ich persönlich finde auch, also das war das Erste, was wir gesehen haben, ist, dass es ein mögliches Zwangsouting ist, für Kinder, für intergeschlechtliche Kinder“ (Beratung 4). Eine andere Person meint: „Entrüstet haben sich einige, dass das dann ein Zwangsouting sei“ (Inter 4).

91 „Auf der anderen Seite sehe ich auch, dass andere Eltern (..) das so als Zwangsouting empfinden (...) ist auch ja, so etwas wie eine Bloßstellung oder was, was, wo man eigentlich gerne für sich behalten würde“ (Eltern 3).

92 Aus Perspektive des Kinderschutzes äußert eine befragte Person die Befürchtung vor exotischer Erotik gegenüber als intergeschlechtlich geouteten Kindern. Damit ist die Gefahr gemeint, durch die Offenheit über die Intergeschlechtlichkeit Begierden zu wecken.

93 „Aber es ist noch gar nicht klar, was passiert dann, und es ist wirklich auch noch nicht klar, sind Kinder dann nicht gleich zwangsgeoutet, wenn sie dann irgendwie in der Schule registriert werden?“ (Beratung 4).

94 „Als nachteilhaft sehe ich eben an, dass es eine gewisse Art von Zwangsouting ist, bei allen Behörden, bei allen Sachen, auch welche ich nachher im Pass habe, ich will ins Ausland fahren, ich bin zwangsgeoutet, mein Kind ist zwangsgeoutet“. (Beratung 3).

recht schwierig vor mit einem nicht erfolgten Geburtseintrag sozusagen loszuziehen“ (Inter 3)⁹⁵. Neben diesem *direkten* Outing mag auch bei anderen Gelegenheiten der Geschlechtsabfrage allein das Wissen um einen nicht weiblichen oder männlichen Geschlechtseintrag das Gefühl verstärken, keine Berechtigung zu haben, sich männlich oder weiblich zuzuordnen. So kann der bestehende Nichteintrag vermehrt die Frage entstehen lassen, ob man sich selbst oder das Kind als weiblich oder männlich *ausgeben* darf. In diesem Sinne sieht ein_e intergeschlechtliche_r Befragte_r Probleme bei der Zuordnung des Kindes, wenn es „auf dieses binäre System trifft“ (Inter 6)⁹⁶.

Zwei befragte Personen liefern Gegenargumente zu der ihnen bekannten Kritik des Zwangsoutings. Das Zwangsouting wird als kein explizit intergeschlechtliche Kinder betreffendes Outing betrachtet, sondern als ein geschlechtliches Outing aller Menschen, da auch ein binärer Geschlechtseintrag medizinisch festgelegt ist⁹⁷. Zudem findet es eine Elternperson richtig, zu dem zu stehen, wer man ist, und äußert die Auffassung, man solle sich nicht verstecken⁹⁸. Außerdem beschwichtigt die befragte Person die mit dem Zwangsouting verbundenen Elternsorgen aufgrund der eigenen Erfahrung eines offenen Umgangs mit der Intergeschlechtlichkeit des Kindes, sodass durch den Alltag des offenen Umgangs „das alles seinen Schrecken [verliert]“ (Eltern 1)⁹⁹. Einer intergeschlechtlichen Person nach ist es eine logische und hinzunehmende Konsequenz, wenn mit der Einforderung von mehr Rechten für intergeschlechtliche Menschen auch mehr Öffentlichkeit/Sichtbarkeit einhergeht¹⁰⁰.

95 „Bei manchen Sachen stelle ich mir das recht schwierig vor, mit einem nicht erfolgten Geburtseintrag sozusagen loszuziehen. Ich glaube nämlich, dass es eigentlich fast überall, wenn man irgendwie offiziell irgendetwas tun möchte, Ausbildung oder studieren oder so, spielt es ja anscheinend immer irgendeine Rolle, ob dann der Geburtseintrag eine Rolle spielt oder die eigene Identität, das weiß ich allerdings nicht. Oder beim Personalausweis wird es ja nicht so richtig kenntlich gemacht in Deutschland, aber in den Kürzeln, glaube ich, ist es ersichtlich, also die Zuordnung männlich und weiblich, weiß ja nicht, wie das dann bei intergeschlechtlich eingetragenen Kindern ist, also das ist ja alles noch nicht so geregelt“ (Inter 3).

96 „Ich denke trotzdem, dass es vielleicht irgendwie zu Problemen führen könnte (...), weil wenn man dann in die Schule kommt oder in den Kindergarten oder wo auch immer, wo man eben auf dieses binäre System trifft, wo soll ich dieses Kind dann einordnen?“ (Inter 6)

97 „Es gibt eben andere Eltern, die finden, das ist ein Zwangsouting, ja? Man ist gezwungen, was zu seinem Geschlecht zu sagen. Ich finde, das müssen alle, alle haben ein Zwangsouting, also alle. Ich bin auch zwangsgeoutet als Mädchen, also warum sollte dann nicht auch ein intersexueller Mensch (...) ja da stehen als, also wenn wir sagen, das ist, was man ist“ (Eltern 1). Ebenso meint eine weitere Person: „Und dann haben die [Personen aus der Selbsthilfe] gesagt ‚das ist ja ein Zwangsouting‘ und dann denke ich so (...) mein Personenstand (...) das sieht ja keiner (...) ich sehe das so, also Mädchen und Jungen werden ja nun auch zwangsgeoutet (...)“ (Inter 4).

98 „Ich persönlich finde das gut, ich finde das auch genau richtig. Ich finde es auch richtig, dass es da so als Ist-Regelung steht, das wird ja angefochten auch von Leuten bei uns im Verein. (...) Ich finde das nicht schlimm, weil ich finde, wir können immer nur der sein, der wir sind, und ich muss nicht das vor der Welt verstecken, ja? Also das ist mein Anliegen. Also es kann nicht unsere Absicht sein, uns vor uns und der Welt zu verstecken. Also, wenn wir wirklich in einem freiheitlichen Land leben, dann muss es okay sein, der zu sein, der sein zu können, der ich bin“ (Eltern 1).

99 „Und vielleicht, wenn das mal mehr Alltag würde, ist es vielleicht auch gar nicht mehr so doll. Also wir sind immer zur Schule gegangen, wir sind immer zum Kindergarten gegangen und haben erst mal allen erklärt, wie es ist. Haben gesagt, wenn ihr Fragen dazu habt, können wir die beantworten. Und eigentlich hatte es sich damit dann auch schon, ja? (lachend) Also im Gegenteil, manchmal wollte ich gerne mehr aufklären, als die aufgeklärt werden wollten. (...) Und damit verliert das alles seinen Schrecken“ (Eltern 1).

100 „Und dann haben die [Personen aus der Selbsthilfe] gesagt ‚das ist ja ein Zwangsouting‘ (...) wenn wir schon sagen, wir wollen ein bisschen mehr Recht für uns, dann müssen wir auch damit leben, dass wir uns dann sagen ‚ja wir sind so, wir sehen das‘, ne, die Öffentlichkeit weiß das und dann kann ich auch sagen ‚ja hier‘ das ist ja dann (?) es ist ‚divers‘ eingetragen und fertig“ (Inter 4).

Als kritisierte Folge des Zwangsoutings wird von Befragten die Stigmatisierung der Kinder bzw. die elterliche Sorge vor einer Stigmatisierung ihrer Kinder konstatiert¹⁰¹. Betroffene Kinder werden demnach mit Reaktionen der Irritation konfrontiert und nicht „in Ruhe gelassen“¹⁰². Die Stigmatisierung wird von einigen Befragten begriffen als etwas, was das Kind „zu etwas Besonderem mach[t]“¹⁰³, „in eine besondere Ecke drängt“¹⁰⁴ oder ihm „einen Stempel aufdrückt“¹⁰⁵. Stigmatisierung in diesem Sinne geht – beispielsweise einer intergeschlechtlichen Person zufolge – mit Ausgrenzung und fehlender Zugehörigkeit einher, der, gegenüber das Kind „völlig ungeschützt“ (Inter 2) ist¹⁰⁶. Aus dieser Perspektive schlussfolgert ein_e Befragte_r: „Ich glaube aber die [Befürwortenden der Neuregelung] haben nicht bedacht, was es eigentlich mit demjenigen macht, ne“ (Inter 2).

Der Kritik am Zwangsouting und an der Stigmatisierung steht der Vorteil eines Beitrags zu mehr Normalität gegenüber. Gerade durch die verstärkte Sichtbarkeit von Intergeschlechtlichkeit im Zuge des Nichteintrags trägt das Gesetz zu einem „normaleren Umgang“ in der Gesellschaft bei¹⁰⁷. Die mediale und politische Thematisierung von Intergeschlechtlichkeit in Zusammenhang mit der Neuregelung wird dahin gehend gelobt¹⁰⁸. Einer befragten Person nach wird der Nichteintrag für intergeschlechtliche Kinder „ganz normal sein“, wenn denen nicht beigebracht wird, „das ist etwas ganz Böses“ (Inter 4)¹⁰⁹.

101 „Problematisch ist halt einfach diese Stigmatisierung (...)“ (Hebamme 3). „Ja und das ist schon eine Stigmatisierung und es ist eine Stigmatisierung, wenn es darum geht, in den Kindergarten zu gehen und irgendwelche Dokumente auszufüllen“ (Hebamme 3).

102 „Es ist ja auch noch mal diese Frage von Zwangsouting, dass eben die Kinder, die geboren werden, eben gerade nicht in Ruhe gelassen werden, sondern es geht direkt darum „o. k., entweder männlich, weiblich oder offenhalten“, dann müssen sich die Eltern überlegen, „o. k., wenn ich offenlasse, dann weiß es sofort jeder sozusagen“, weil die Irritation ist ja immer noch da, also es ist ja nicht so, dass es jetzt so frei wäre, dass das nicht eine Irritation auslöst, wenn nicht männlich oder weiblich dasteht“ (Inter 3).

103 „Ich, wie gesagt, möchte mein Kind einfach auch nicht stigmatisieren, indem ich den Geschlechtseintrag offenlasse (...). Wie oft musste ich jetzt in dem einen Jahr, das ANONYMISIERTE PERSON jetzt alt ist, angeben: „männlich oder weiblich? Ja? Und immer muss man das erklären, wenn man da kein Kreuz macht. Und das fällt natürlich auch auf, wenn man auf irgendeinem Amt ist oder das Kind im Kindergarten anmeldet und so weiter. Und direkt hat man das Kind zu etwas Besonderem gemacht, was es ja nicht sein soll, was es ja nicht sein muss“ (Eltern 4).

104 „Da hätte ich als Mutter Angst, dass sie da so in so eine besondere Ecke halt gedrängt wird, ne?“ (Eltern 4).

105 „Geschlechtseintrag: Bin ich mir nicht sicher, ob ich den nicht trotzdem weiblich gemacht hätte, einfach, um sie nicht so zu stigmatisieren (...) um ihr keinen Stempel aufzudrücken und gehofft, dass dann später auch noch zu ändern geht, wenn sie das möchte“ (Eltern 4).

106 „(...) wenn das jetzt in meiner Zeit so gewesen wäre, die Kinder, die keine Konfession hatten, die waren eben auch dazwischen, ne, ich finde, das ist eigentlich ein ganz gutes Beispiel, ne, die sind weder in den katholischen noch in den evangelischen Religionsunterricht gegangen und ich glaube, so richtig toll fanden die das nicht, ne. Das ist wenn man gerade in so einer kindlichen Entwicklung einfach zugehörig sein will, ne und es ist doch so selten, dass es eben intersexuelle Kinder gibt, dass man eben in der Klasse niemanden findet, der dann genauso ist wie man selber, und ich sehe da die größte Gefahr eigentlich auch, was die kindliche Verletzbarkeit angeht, ne, also wie gesagt in der besten aller Gesellschaften wäre das sicherlich kein Problem, aber wir wissen, die Welt ist nicht so und jeder, der anders ist, ist erst einmal ausgegrenzt, ne und ich finde als Erwachsener kann man da gut mit oder besser mit umgehen und als Kind ist man da völlig ungeschützt, ne“ (Inter 2).

107 „So und, dass es einfach etwas Offizielles ist, dass schafft einen normaleren Umgang oder öffentlicheren Umgang damit, ja“ (Hebamme 2)

108 So meint ein Elternteil: „Also ich habe mich gefreut, dass es überhaupt mal Thema war und dass sich auch die Politik dieses Themas annimmt“ (Eltern 1). Eine intergeschlechtliche Person bemerkt: „Als das Ende 2013 dann in Kraft getreten ist, fand ich das erst einmal positiv, dass dadurch sehr viel in den Medien war, überhaupt zu dem Thema Intergeschlechtlichkeit beziehungsweise Intersexualität (...)“ (Inter 3).

109 „Für die Kinder wird das ganz normal sein, weil die so aufwachsen, ne, nur wenn man den Kindern beibringt, das ist etwas ganz Böses, ansonsten ist denen das völlig latte. (...)“ (Inter 4).

f) Mehr Sichtbarkeit/Anerkennung vs. fehlende Gleichwertigkeit

Der Nichteintrag ist für einige Eltern ein beruhigendes Signal der Anerkennung der Existenz von intergeschlechtlichen Kindern und der gesetzgeberischen Lösung einer ausbleibenden Zuordnungspflicht für ein männliches oder weibliches Geschlecht¹¹⁰. Mehr Sichtbarkeit und Anerkennung von Intergeschlechtlichkeit wird auch von intergeschlechtlichen Befragten als Vorteile der Neuregelung genannt. Für Betroffene wird die gesetzliche Situation vor dem 01.11.2013 als ausbleibende Anerkennung dessen, dass es sie gibt, interpretiert¹¹¹. Mit der Möglichkeit einer fehlenden Angabe wird aus dieser Perspektive „zumindest anerkannt, dass es Menschen gibt, die jetzt nicht unbedingt männlich oder weiblich sind (...) was es jetzt vorher im Gesetz so einfach nicht gab“ (Inter 5)¹¹². Entgegen diesen Vorteilen berichten die meisten Befragten, insbesondere Betroffene (Eltern und intergeschlechtliche Menschen) von einer anfangs positiven Haltung zur Neuregelung – im Sinne der Reaktion „oh super, da tut sich was“ (Eltern 2)¹¹³ – die allerdings nach intensiverer Auseinandersetzung zu einer letztlich kritischen Einstellung geführt hat¹¹⁴. So stehen dem Zugewinn an Anerkennung die Einwände einer ausbleibenden Anerkennung und fehlenden Gleichwertigkeit des Nichteintrags gegenüber.

Der Nichteintrag wird wegen der fehlenden Benennung bzw. Beschreibung des Geschlechts kritisiert. Gerade in Anbetracht einer Bezeichnung des Geschlechts als weiblich oder männlich entsteht einer befragten Person zufolge das Gefühl, im Falle eines Nichteintrags *nichts* zu sein:

„Das fühlt sich irgendwie so an, ne, die anderen sind irgendetwas und naja, was du bist, das wissen wir halt nicht oder da haben wir keinen Namen für“ (Inter 5).

Die fehlende Benennung kann dreierlei suggerieren: erstens Provisorität des Geschlechts bzw. die Erwartung, dass sich der Mensch irgendwann zwischen weiblich oder männlich entscheidet¹¹⁵, zweitens eine fehlende Geschlechtlichkeit der Person (Nichtgeschlecht)¹¹⁶ und/oder

110 „Der Grund, warum ich es toll finde, dass es dieses Gesetz jetzt gibt, ist, dass es mir schon an der Geburt dieses Kindes signalisiert hätte (...), ist ja gar kein Thema, ist ja auch gesetzlich schon so vorgesehen, wenn ein Kind, das so geboren ist, das da müssen Sie keinen Geschlechtseintrag machen. Das hätte mir gezeigt, aha, da hat schon jemand vorgedacht, das kommt vor. Das passiert auf dieser Welt. Da sind Sie nicht die Erste, da hat sogar schon der Gesetzgeber darüber nachgedacht“ (Eltern 1).

111 „Es ist das erste Mal, dass die intersexuellen Menschen anerkannt werden. Jetzt wird zum ersten Mal gesagt ‚es gibt sie‘. Bis dahin war es im medizinischen Ausdruck eine Missbildung und jetzt werden sie in ganz anderer Weise anerkannt ‚es gibt sie‘. So. Jetzt muss ich aber hinzufügen, ich kenne sehr viele intersexuelle Menschen. Die meisten entscheiden sich, als Mann oder als Frau zu leben. Es sind nicht queere Leute. (...) Aber die intersexuellen Menschen sind jetzt froh, dass sie überhaupt mal anerkannt worden sind, dass es sie gibt und damit sind sie in der Regel schon zufrieden“ (Ärzt_in 4).

112 „Natürlich kann man einerseits sagen, dass es im Grunde irgendwo gut ist, dass darüber zumindest anerkannt wird, dass es Menschen gibt, die jetzt vielleicht nicht unbedingt männlich oder weiblich sind. Das ist ja etwas, was es jetzt vorher so im Gesetz oder so einfach nicht gab, das finde ich gut“ (Inter 5). Zudem merkt diese befragte Person an: „Ich würde jetzt mal so sagen, es ist schon so, dass es zu einer Sichtbarkeit führt, also es ist schon etwas Positives, weil die Politik endlich kapiert hat, o.k., da ist noch etwas“ (Inter 5).

113 „Diese Gesetzesänderung habe ich auch anfangs als positiv gesehen, habe gedacht, oh super, da tut sich was“ (Eltern 2).

114 „Also war es so am Anfang so ein bisschen, es war so eigentlich erst einmal positiv und dann relativ schnell inhaltlich stand ich dann dem Ganzen sehr kritisch gegenüber“ (Inter 3).

115 „Also jetzt, wie es im Moment ja stattfindet, das ist auch so ein bisschen ‚Ätschi-bätschi, irgendwann musst du ja doch eines von den beiden ankreuzen‘ Also suggeriert das jetzt erst einmal so für mich, weil wir haben ja leider kein drittes Kästchen, wo du entweder etwas ausformulieren kannst oder irgendetwas ankreuzen kannst“ (Inter 3). „(...) weil dieses frei lassen ist irgendwie so ‚ja o.k., du hast noch kein Geschlecht, du musst dich mal irgendwann entscheiden‘ und dann ist ja wieder dieses Binäre, ne, du musst dich entscheiden zwischen Mann und Frau (...) also das ist halt für mich auch jedes Mal ein Kampf gewesen“ (Inter 6).

116 „Auf der anderen Seite eben noch nicht positiv genug, weil es eben immer noch irgendwie nicht greifbar ist, ein Nichtgeschlecht, das hört sich irgendwie in meinen Ohren doof an. Das ist auch der Grund, warum ich das noch nicht gemacht habe, (...) aber ja damit fühle ich mich halt dann auch einfach nicht wohl, weil kein Geschlecht bin ich ja nun auch nicht“ (Inter 6).

drittens Tabuisierung (keine offene Benennung)¹¹⁷. Aufgrund dessen wird der Nichteintrag zum einen als ausbleibende Anerkennung von Intergeschlechtlichkeit im Personenstand begriffen¹¹⁸ und zum anderen als nicht gleichwertig gegenüber einem Eintrag als weiblich oder männlich erachtet¹¹⁹. Eine beratende Person kritisiert das Gesetz diesbezüglich als nicht wahrheitsgemäß und missverständlich, da intergeschlechtliche Kinder ein Geschlecht haben und die Formulierung nach § 22 Absatz 3 PStG auf das fehlende Vorliegen eines Geschlechts verweist und somit psychologisch ungünstig formuliert ist.¹²⁰ Demgegenüber sieht ein_e Ärzt_in gerade in der *Neutralität* des Nichteintrags Vorteile. Ein offengelassener Geschlechtseintrag ist demnach die gesetzlich geeignetste Lösung, um Menschen die größtmögliche Freiheit in der eigenen (geschlechtlichen) Entwicklung zu ermöglichen¹²¹.

Für einige intergeschlechtliche Befragte ist aus Gründen der ausbleibenden Benennung das nachträgliche Offenlassen des Geschlechtseintrags keine Option¹²², für andere, weil sie mit ihrem zugewiesenen Geschlechtseintrag zufrieden sind¹²³ oder sich dem Prozedere nicht aus-

117 „Man weiß es noch nicht so genau, wie es bei den Menschen ist, oder auf jeden Fall ist es scheinbar immer noch etwas, was so tabuisiert ist, dass es nicht wirklich offen benannt wird. Also das wäre so das Erste, was mir einfällt“ (Inter 5).

118 „Naja, ich würde damit beginnen zu sagen, dass ich schon auch nach diesem neuen Gesetz trotzdem immer noch das Gefühl habe, dass es Intergeschlechtlichkeit als Personenstand eigentlich gar nicht wirklich gibt und dass es immer noch so ist, dass es eben Frauen und Männer gibt und dass es halt einfach irgendwie eine sehr grundlegende Sache ist, im Grunde dieses Gefühl zu haben, dass es halt die eigene Identität im Grunde eigentlich nicht wirklich anerkannt wird oder wenn, dann ja also und auch mit diesem Nichteintrag sozusagen so ein bisschen das Gefühl, dass es eher so etwas ist, wie so ein (...) man weiß es noch nicht so genau, wie es bei den Menschen ist oder auf jeden Fall ist es scheinbar immer noch etwas, was so tabuisiert ist, dass es nicht wirklich offen benannt wird. Also das wäre so das Erste, was mir einfällt“ (Inter 5).

119 „Trotzdem würde ich einfach sagen, dass (...) diese Änderung einfach noch so Schwierigkeiten mit sich bringt, also zum einen eben, ne, weil ich einfach nicht das Gefühl habe, dass solange alle anderen einen Eintrag haben, ein Nichteintrag dem irgendwie gleichwertig ist. Das fühlt sich irgendwie so an, ne die anderen sind irgendetwas und na ja, was du bist, das wissen wir halt nicht oder da haben wir keinen Namen für“ (Inter 5). Zudem wird angemerkt: „Da haben ja andere Leute da irgendwie noch einen Eintrag und solange ich dann mit meinem nicht möglichen Nichteintrag doch immer wieder an Formulare stoße sozusagen, wo ich irgendetwas eintragen muss quasi, ja es ist halt irgendwie schon so ein Gefühl von so einer sehr offensichtlichen Nichtgleichwertigkeit“ (Inter 5).

120 „Dieser offene Personenstand ist auch keine wahrheitsgemäße Aussage. Tatsächlich ist, dass zum Zeitpunkt der Geburt nicht eindeutig festgestellt werden konnte und wenn es nicht a) ist und nicht b) ist, dann kann es noch auch c) sein. Mit c) kann ich mir; und wenn ich dann eine Antwort gebe, ist es a) oder b) und ich sage ‚nein‘, dann kann es nur c) sein, aber nicht ein Nichts, denn dieses Kind hat ja auch ein Genital und hat auch ein Geschlecht, eine Geschlechtlichkeit, eben seine eigene (...) Und deswegen finde ich das taktisch, auch psychologisch, ganz von keinem [Eintrag/Geschlecht] zu sprechen“ (Beratung 1). „Auf der anderen Seite ist sie [die Neuregelung] inkonsequent, weil sie nicht sagt, da ist etwas anderes und das findet hier seinen Widerhall“ (Beratung 1).

121 „Die Offenlassung ist wahrscheinlich die neutralste Form, die auch den meisten Raum offenlässt. Denn die Entscheidung für ein Kleinkind zu treffen, ja, du bist ‚Inter‘ oder du bist ‚anders‘, gerade das wollten wir verhindern mit dem Begriff DSD. Wir wollten eine Begrifflichkeit schaffen, die letztendlich im biologisch-medizinischen Kontext das sieht, um dem Menschen dahinter den Raum zu geben die größtmögliche Freiheit in seinen Lebensweisen später für sich selbst zu kreieren. Und wenn ich dort andere Einträge mache, kann ich aus meiner Sicht nur sagen, macht das keinen Sinn mehr, weil das den Menschen wieder knebelt, irgendeiner Linie zu folgen, die vielleicht gar nicht im eigenen Interesse steht“ (Ärzt_in 3). Zudem äußert die befragte Person: „Es wird offengelassen, es gibt keinen Eintrag dazu. (...) Wir sind nicht neutral, sondern jeder Mensch sucht sich eine Facette, aber die soll er sich selber suchen. Insofern ist, glaube ich, aus gesetzlicher Sicht das Freilassen der beste Weg, aber in dem Moment, wo im sozialen Kontext ein Name gewählt wird, wird bereits schon eine Zuordnung in irgendeiner Weise vorgenommen. Das ist auch sinnvoll, weil Eltern eine Erziehung eines Kindes in irgendeiner Weise vornehmen sollen (...) und das auch tun“ (Ärzt_in 3).

122 Auf die Frage, ob das nachträgliche Leerlassen eine Option ist, antwortet eine befragte Person: „Ne eigentlich nicht, also ja wenn es wirklich etwas gibt, was das auch benennt dann. Aber solange es eben dieses Freilassen ist, das ist eigentlich keine Option für mich, weil ja dann bin ich ja auch wieder niemand“ (Inter 6).

123 „Ich hatte nie den Gedanken, irgendwas an meinem Personenstand zu ändern, also definitiv nicht“ (Inter 2).

setzen möchten¹²⁴ – während allerdings für wiederum andere ein Nichteintrag durchaus nachträglich erwünscht ist¹²⁵.

g) Mehr Selbstbestimmung vs. mangelnde Selbstbestimmung durch medizinische Definitionsmacht

Aus Sicht einzelner intergeschlechtlicher Befragter ist mit einem offenen Geschlechtseintrag mehr Selbstbestimmung verknüpft bzw. die Vorstellung, ohne eine geschlechtliche Vor-Festlegung die eigene Identität überhaupt herausfinden zu können¹²⁶. Dementsprechend äußert ein_e Befragte_r den rückblickenden Wunsch einer Offenlassung: „... hätte ich mir für mich persönlich gewünscht, dass gar kein Eintrag vorgenommen wird und ich irgendwann mal selbst das entscheiden hätte können“ (Inter 3). Für eine beratende Person ist der Nichteintrag gerade unter der Bedingung von Begleitung der Person, dem wachsenden Bewusstsein für die Differenz zwischen allen Menschen und der Erkenntnis, dass Geschlecht und Identität auch jenseits einer Vorabfestlegung entstehen, „ein Glücksfall“¹²⁷. Ein Vorteil ist die Neuregelung für Betroffene also gerade dann, wenn die Entscheidung aufgeschoben, eine Festlegung vermieden und die Entscheidung den Betroffenen selbst ermöglicht wird¹²⁸.

Zu einer völlig anderen Einschätzung gelangen interviewte Personen, die an der Neuregelung die (alleinige) Entscheidungs- bzw. Definitionsmacht von Mediziner_innen kritisieren. Diese Kritik besteht in dreierlei Hinsicht. Erstens wird die ausschließlich medizinisch basierte Zuordnung zu einem (Nicht-)Geschlecht bemängelt, womit zweitens auch die Gefahr besteht, intergeschlechtlichen Neugeborenen mit (späterer) männlich oder weiblicher Identität einen solchen Eintrag zu verwehren. Drittens bedarf es sowohl für den Vorgang der nachträglichen Angabe des Geschlechts (nach § 27 Absatz 3 Nummer 4 PStG) als auch der Berichtigung (§ 47 Absatz PStG) einer ärztlichen Bescheinigung. Betroffene können damit auch im späteren Leben nicht selbst über ihre Identität und geschlechtliche Zugehörigkeit entscheiden. Für intergeschlechtliche Personen mit einer männlichen oder weiblichen Identität ist dieses Vorgehen problematisch, weil zumindest von der Norm des Gesetzes her ein solcher Eintrag verhindert

124 „Ich habe das [den nachträglichen Nichteintrag] noch nicht in Erwägung gezogen, weil ich glaube, dass ich die Kraft dazu gar nicht habe und mich dem gar nicht aussetzen möchte“ (Inter 3).

125 „Diese Fragen kommen auch von älteren Menschen, die ganz klar eine Identität haben, die weder männlich noch weiblich ist, sondern irgendwie anders und die jetzt sagen ‚Ich würde gerne keinen Personenstand haben‘ (Beratung 1).

126 „Weil eben das Kind dann einfach die Möglichkeit hat und das Kind auch damit aufwächst, ‚o.k. ich habe beide Anteile, ich kann für mich selber entscheiden oder kann meine Identität selber finden‘, das ist halt so mein Problem, dass ich ja gar keine Möglichkeit hatte, meine Identität zu finden, das ist ja jetzt erst so, dass ich das versuche herauszufinden. Und das ist aber diesen Kindern damit gegeben, weil sie eben von Anfang an, äh, wissen, ‚o.k. ich habe von beidem etwas und ich kann mir das aussuchen und kann mich da reinfühlen, wo ich mich denn am wohlsten fühle‘ und lassen oder es eben dann irgendwann ändern“ (Inter 6).

127 „Dazu ist es wichtig, dass man diese Menschen begleitet und ihnen klarmacht, dass wir uns alle differenzieren, also dass Geschlecht entsteht und auch eine Identität entsteht und wenn wir all das zusammenbringen, dann kann ein Nichteintrag ein Glücksfall sein“ (Beratung 1).

128 „Ich glaube nicht, dass es Nachteile gibt, weil (...) wenn sich dann ein Mensch oder ein Kind oder die Eltern oder dann der erwachsene Mensch dazu entschließt oder dann irgendwie eine Bescheinigung hat, weil er sich dazu entschließt, jetzt sich eintragen lassen zu wollen, doch männlich oder weiblich, dann ist es ja möglich und deswegen sehe ich es nur als Vorteil, weil solange es eben nicht feststellbar ist, ist es so, wie es ist und dann kann man das auch so aufschreiben und wenn aber eben der Mensch sich umoperieren lässt irgendwann oder ich weiß es nicht, dann kann man wahrscheinlich das wieder erneuern“ (Hebamme 2). Ebenso meint eine beratende Person: „(...) dass die Kinder später dann selber vielleicht mal sich entscheiden können, sehe ich auch als vorteilhaft an“ (Beratung 3).

wird und sich darüber hinaus nicht ohne Weiteres (ärztliche Bescheinigung) erwirken lässt¹²⁹. Es gibt demnach die Sorge einer Aberkennung des (weiblichen/männlichen) Geschlechtseintrags und eines nicht erwünschten Zwangs zum Offenlassen. In diesem Punkt ist bereits die Kritik der mangelnden Selbstentscheidung von intergeschlechtlichen Menschen enthalten.

h) Folgen: Einfluss auf Geschlechtsoperationen: mehr oder weniger

Befragte verschiedener Befragungsgruppen loben den Schutz vor Operationen an Kindern als Folge der Neuregelung. Zwei Argumentationslinien führen zu dieser Einschätzung. Zum einen werden geschlechtliche Operationen als Folge der Notwendigkeit eines ehemals bestehenden Zuordnungszwangs zu einem weiblichen oder männlichen Geschlecht im Personenstand betrachtet. Durch das Offenlassen des Geschlechtseintrags entfällt damit die gesetzlich beförderte *Vereindeutigung* eines Kindes¹³⁰. Zum anderen kann – einer beratenden Person zufolge – ein offener Geschlechtseintrag Mediziner_innen vermitteln, dass die geschlechtliche Entwicklung des Kindes offen ist und infolgedessen auch nicht operiert werden dürfe:

„Wenn ich einen weiblichen Geschlechtseintrag habe, dann ist von der medizinischen Seite alles, was männlich ist, fehl am Platz, also kann ich operieren. Umgekehrt geht es ja auch, wenn ich einen männlichen Geschlechtseintrag habe, ist alles, was weiblich ist im Körper, ich sage jetzt fehl am Platz, (...) krankhaft würde der Mediziner sagen, also könnte ich es operieren. Wenn ich einen offenen Geschlechtseintrag habe, weiß ich ja nicht, wo es hingehet, also darf ich eigentlich gar nicht operieren“ (Beratung 3)¹³¹.

129 „Oder auch jetzt gibt es zum Teil immer noch Leute, die auch so ein X-Chromosom haben zum Beispiel wie ich und die trotzdem für sich mit Inter als Identität gar nichts anfangen können oder für sich sagen würden, naja, ne, wir sind eben Frauen mit einem X-Chromosom“, oder da ganz andere Begriffe für sich verwenden (...) ist halt die Frage, ab wann gibt es denn diesen Nichteintrag und wann gibt es den dann nicht und was ist zum Beispiel mit Leuten, wo die Medizin jetzt erst einmal sagt (...) „naja, die sind ja nicht Mann oder Frau“, aber die identifizieren sich zum Beispiel trotzdem als männlich oder weiblich oder wollen so leben, weil sie Angst vor einer Stigmatisierung haben, wenn sie keinen Eintrag haben oder dann irgendwann möglicherweise den Eintrag Inter“ (Inter 5).

„Es wird auch die Frage gestellt, ob das gut ist, dass Mediziner das in der Hand haben. Also das war auch schon Thema, dass Leute weiterhin als männlich oder weiblich registriert werden wollen und den [Nichteintrag] gar nicht für sich in Anspruch nehmen wollen“ (Beratung 4).

„Genau, dass da eben Ängste entstehen, könnte mir sogar noch etwas aberkannt werden. Also solche Überlegungen gibt es da, dass Leute auch sagen, ‚Ich bin damit zufrieden, dass ich als weiblich registriert bin‘ oder als männlich. Die zeigen sich dann auch als intersexueller Mann oder intergeschlechtliche Frau“ (Beratung 4)

„Aber es gibt einige Intersexuelle, die sind einfach nur Mann und Frau, weil die Hormone und alles danach ausgerichtet ist, Mann oder Frau zu sein. Da wirken einfach die anderen gegengeschlechtlichen Hormone nicht, also die fühlen sich auch als Mann und Frau. Die sollten man auf keinen Fall dazu zwingen, dass die sich als Hermaphrodit, als drittes Geschlecht, ausgeben müssen, weil das sind die einfach nicht“ (Inter 1).

130 Ein_e Standesbeamt_in meint: „Was ich gut finde an dem Gesetz, wenn man sich jetzt festlegt, dann folgen ja oft auch Operationen oder um sich festzulegen, werden Kinder operiert und diesem wird völlig jetzt entgegengesetzt, dass das umgangen wird, ne, wird einfach weggelassen und gut, aber dadurch sind keine Operationen möglich (...)“ (Standesbeamt_in 1). Ebenso äußert sich eine intergeschlechtliche Person: „Deswegen finde ich das eher gut, weil solche Kinder auch nicht unbedingt den Zwang haben zu operieren“ (Inter 4) und ein Elternteil: „Also wenn ein Kind wirklich dazwischen aussieht (...) und man das wirklich zur Geburt einfach nicht sagen kann, dann finde ich die Muss-Regelung auch sehr gut, bevor dann die Eltern irgendwie gezwungen werden, ihr Kind noch umzuoperieren oder auch selig gezwungen werden, ist das auf jeden Fall die bessere Lösung“ (Eltern 4).

131 „Eine Chance in dieser Offenhaltung sehe ich dahin gehend, wenn ich einen weiblichen Geschlechtseintrag habe, dann ist von der medizinischen Seite alles, was männlich ist, fehl am Platz, also kann ich operieren. Umgekehrt geht es ja auch, wenn ich einen männlichen Geschlechtseintrag habe, ist alles, was weiblich ist im Körper, ich sage jetzt fehl am Platz, ist jetzt ein bisschen platt, aber krankhaft würde der Mediziner sagen, also könnte ich es operieren. Wenn ich einen offenen Geschlechtseintrag habe, weiß ich ja nicht, wo es hingehet, also darf ich eigentlich gar nicht operieren. Also dahin gehend schätze ich diesen offenen Geschlechtseintrag schon als vorteilhaft“ (Beratung 3).

Neben dieser Verbindung des Personenstandsgesetzes mit einer abnehmenden Operationspraxis befürchten andere Befragte keinen Effekt oder sogar mehr Operationen an Kindern. So vertritt eine befragte Person die Meinung, dass die Operationspraxis mit dem Personenstandsgesetz in keinerlei Verbindung steht¹³². Die Erwartung einer steigenden Operationspraxis basiert hingegen auf der Annahme, dass das drohende Zwangsouting den verstärkten Elternwunsch auslöst, durch eine medizinische *Vereindeutigung* bzw. „körperliche Anpassung“ (Beratung 4) des Kindes den Nichteintrag und mithin Stigmatisierung und Outing des Kindes zu vermeiden¹³³.

4.2 Änderung des Geschlechts im Personenstand

In diesem Abschnitt geht es um die gesetzliche Möglichkeit einer Änderung des Geschlechts im Personenstand (nach §§ 46, 47 PStG). Zu diesem Thema konnten die Befragten unterschiedlich viel und detailliert erzählen, was mit der Bedeutung dieser Frage für die Person selbst und/oder diesbezüglicher Berufserfahrung in Zusammenhang steht. Die befragten Standesbeamten_innen haben zwar beide das Geschlecht eines Kindes im Personenstand leer gelassen, weisen aber keine direkte Erfahrung mit einer Personenstandsänderung bei einer intergeschlechtlichen Person auf¹³⁴. Auch befragte Ärzt_innen können zu dieser Frage nur selten auf Erfahrung zurückgreifen, insbesondere die in der Geburtshilfe und Neonatologie tätigen Ärzt_innen sowie Hebammen/Entbindungspfleger¹³⁵. Hingegen ist der Personenstandswechsel durchaus ein Thema, das Endokrinolog_innen¹³⁶ in ihrer beruflichen Tätigkeit tangiert. Am meisten Wissen und Erfahrung scheinen die beratend tätigen Befragten aufzuweisen. Durch diese unterschiedlichen Erfahrungswerte sind die im Folgenden erläuterten Inhalte wesentlich durch die Perspektive der Beratungen und intergeschlechtlichen Personen geprägt.

132 „Also was jetzt die OP-Praxis oder so angeht, würde ich entgegnen, dass das eine mit dem anderen erst einmal gar nichts zu tun hat“ (Inter 3). Zudem äußert die Person: „Wenn ich mit anderen Menschen darüber spreche, die jetzt erst einmal mit dem Thema nicht so viel haben, die meinen, dass dadurch, also durch dieses Gesetz auch dazu geführt hat, dass es keine OPs mehr gibt. Also irgendwie gibt es da eine Verknüpfung in den Köpfen, die es so ja gar nicht gibt. Finde ich auch sehr interessant, also dass das so als Zeichen gewertet wird, dass jetzt alles gut ist oder so“ (Inter 3).

133 „Ich persönlich finde auch, also das war das Erste, was wir gesehen haben, ist, dass es ein mögliches Zwangsouting ist für Kinder, für intergeschlechtliche Kinder und dass damit verbunden dann Ängste von Eltern noch verstärkt werden und infolgedessen eventuell sogar mehr OPs stattfinden, das war direkt nachdem es beschlossen wurde, meine persönliche Einschätzung“ (Beratung 4).

„Gerade dieser Nichteintrag [kann] auch dazu führen, dass eigentlich so ein Druck auf so eine körperliche Anpassung (...) und dass dieser Druck eigentlich zum Teil fast noch viel höher werden kann, wenn Leute diesen Nichteintrag eben als eine Stigmatisierung erleben und aber um da herauszukommen dann wiederum der Medizin beweisen müssen, dass sie ja jetzt weiblich oder männlich geworden sind, weil sie ja dieses oder jenes gemacht haben“ (Inter 5).

134 Über die Frage, welchen Nachweis eine Personenstandsberichtigung von intergeschlechtlichen Menschen erfordert, äußert sich ein_e Standesbeamte_in unklar: „...aber wenn es dann so weit ist, ja dann muss man sich dann noch einmal ganz und gar auseinandersetzen, gerade weil es ja vielleicht auch bei jedem Kind noch anders sein kann (...)“ (Standesbeamte_in 1).

„Ich habe da noch keine Vorstellung, ne, das ist alles ein bisschen weich“ (Standesbeamte_in 1).

135 „Also ich stelle es mir extrem schwierig vor in Deutschland generell, weil vieles einfach schwierig ist, und ich denke auch, dass das schwierig ist, aber genau also das haben wir halt noch nie gemacht, ne, da sind wir noch nie mit konfrontiert worden“ (Ärzt_in 1).

„Ich habe aber unbestimmt ankreuzen müssen, weil ich konnte weder weiblich noch männlich ankreuzen, und das habe ich der Mama so erklärt. Und ich dachte eben und deswegen habe ich das, wenn man eben jetzt feststellt, es ist ein Junge und ja, dass sie eben das dann nachträglich noch ändern kann. Kann sie das?“ (Hebamme 2)

136 Eine befragte Person ist offenkundig nicht richtig informiert, da davon ausgegangen wird, dass ein Eintrag bis zum 18. Lebensjahr erfolgen muss: „Aktuell ist ja die Regelung, das muss bis zum 18. Lebensjahr dann festgelegt werden, weiß ich nicht, ist ja irgendwie dann auch wieder albern, aber das kann ja dann entschieden werden, das Kind kann ja dann irgendwann sagen: ‚Ja ich möchte männlich, weiblich oder offen eingetragen sein‘“ (Ärzt_in 5).

Zunächst werden Erfahrungen zum personenstandsrechtlichen Verfahren der Änderung des Geschlechtseintrags vorgestellt (4.2.1), ehe Anwendungsprobleme und praktische Hürden aus den Daten extrahiert werden (4.2.2). Im Anschluss erfolgt eine Zusammenfassung von Sichtweisen zu verschiedenen Aspekten der gesetzlichen Regelung (4.2.3).

4.2.1 Erfahrungen zum personenstandsrechtlichen Verfahren zur Änderung des Geschlechts

Zu der Frage nach der Praxis von Verfahren zum Wechsel des Geschlechts im Personenstand gibt es unterschiedliche Antworten. In einigen Fällen ist es „eine ziemliche Lauferei“, „nicht so einfach“ und manchmal geht es offensichtlich „ganz flott“, „komplikationslos“ oder läuft „sehr geschmeidig“. Ebenso wird das Gefühl von Hilflosigkeit¹³⁷ und Willkür von einer befragten Person artikuliert. Als Gründe für die unterschiedlichen Erfahrungen zum Geschlechtswechsel nennen die Befragten folgende Faktoren: die Aufgeklärtheit über Intergeschlechtlichkeit und Erfahrung (aus anderen Fällen) der bearbeitenden Person bzw. des Standesamtes, das Vorliegen von ärztlichen Dokumenten und die jeweilige Inter-Variation (DSD-Diagnose) der beantragenden Person.

Bei den komplikationslosen Verfahren liegen dem Standesamt – nach Aussagen der Befragten – sämtliche ärztliche Unterlagen vor. Aufwendiger ist ein Verfahren vor allem dann, wenn die betreffende Person aufgrund des Nichtvorhandenseins von Dokumenten über die Geburt keinen Nachweis über das falsch eingetragene Geschlecht zum Zeitpunkt der Geburt erbringen kann¹³⁸.

Standesbeamt_innen leiten die Berichtigungsverfahren an das zuständige Gericht weiter, wodurch das Verfahren einige Zeit dauert¹³⁹, und je nach bearbeitender Person dauert das Verfahren unterschiedlich lange¹⁴⁰. Einer Empfehlung einer beratenden Person zufolge ist es

137 „Da wird man als Feind angesehen, als Lügner (...) Ich habe das Justizministerium angeschrieben, die schreiben dann lapidar: ‚Ja, das ist halt so Transsexualität und Intersexualität, mein Gott, das kann man mal verwechseln‘, so in der Richtung, ja, also wirklich, nichts, niemand hilft einem (...)“ (Inter 1).

138 „Ja also das eine war ganz komplikationslos, was ich mitbekommen habe, da mussten eben medizinische Unterlagen eingereicht werden, das hat stattgefunden und das hat gedauert dann ein bisschen und der Geschlechtseintrag wurde in offen geändert und bei dem anderen, das ist noch in der Schwebel, das gestaltet sich nicht so einfach (...) Das hängt davon ab, dass keine Unterlagen da sind, und so wie ich es empfinde, dass da kein Wissen auch da ist bei dem Standesamt, also da geht es dann darum, dass Menschen eventuell auf einen Trans-Weg geschickt werden, ne. So. Und das hat auch mit den Unterlagen zu tun und ich empfinde das so mit der Inter-Variation. Das wird unterschiedlich behandelt“ (Beratung 4).

139 „Also mir ist im Moment ein Fall nur so direkt bekannt, wo die den Eintrag geändert haben beziehungsweise die haben praktisch berichtigen lassen, nicht korrigieren, sondern berichtigen lassen, sprich dass der Geburtseintrag falsch gewesen ist und die haben den berichtigen lassen. Und das war eine ziemliche Lauferei, weil dann war das Standesamt zuständig und dann sagt das Standesamt: ‚Das können wir nicht entscheiden‘, dann ist es irgendwie zum Landgericht gegangen, dann ist es wieder zurückgegangen, dann ist es noch zu einer anderen Stelle gegangen, bis dann endlich die endgültige Entscheidung gekommen ist: ‚ja, o.k., wir können das jetzt von weiblich auf männlich setzen.‘ Also es war, war schon eine ziemliche Lauferei, weil keiner sich richtig zuständig fühlte und jeder so ein bisschen überfordert war“ (Beratung 3).

140 „Von Erwachsenen da habe ich mal eine Anfrage gehabt und da habe ich auch gesagt, das können sie, kannst du berichtigen lassen und, ähm, ‚Ja wie lange dauert das denn?‘ und ich hatte diesen Fall bei dem Kind im Hintergrund ‚Ja es kann durchaus zehn, bis zwölf Monate dauern‘, ‚Boah, so lange, das kann ich nicht aushalten, sagte der Arzt dann zu mir. ‚Der hat mir dann nach, nach fünf Monaten hat der dann eine Rückmeldung gekriegt, gegeben‘, der hätte mündlich schon Bescheid gekriegt und schriftlich würde jetzt unterwegs sein mit der Post, dass er es jetzt geändert hat, hätte. Na, also da ging es ganz flott. Es hängt dann auch immer ein bisschen darauf an, bei welchem Amt man ist, in welchem Bundesland man ist, wie weit das Amt auch schon solche Fälle gehabt hat oder aufgeklärt ist und wie engagiert die Leute dann da vor Ort dann auch sind manchmal. Ne“ (Beratung 3).

ratsam, direkt bei der_dem Amtsrichter_in vorzusprechen, alle Unterlagen dabeizuhaben und den Unterlagen einen geschlechtlichen Lebenslauf hinzuzufügen¹⁴¹.

4.2.2 Anwendungsprobleme/praktische Hürden

Es lassen sich insgesamt vier Anwendungsprobleme extrahieren: das Fehlen medizinischer Unterlagen, der Verweis ans Transsexuellengesetz (TSG), Rechtsunsicherheit und ein unter Umständen langer Anfahrtsweg. Darüber hinaus wird das Folgeproblem von nicht analog zum Geschlecht im Personenstand korrigierten Dokumenten/Zeugnissen artikuliert.

a) Fehlen medizinischer Unterlagen

Ein schwerwiegenderes Problem ist der Zugang zu medizinischen Unterlagen, die das eingetragene Geschlecht als falsch ausweisen. Einige Betroffene haben keinen Zugang zu entsprechenden Unterlagen von der eigenen Geburt¹⁴² oder aber diese Bescheinigungen gibt es nicht mehr. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass zwar Geburtsunterlagen vorliegen, jedoch die bei der Geburt gestellte Diagnose falsch ist, womit ein entsprechender Befund fehlt¹⁴³:

„Je nachdem auch welche Medizinunterlagen Ratsuchende noch in den Händen haben, manchmal gibt es keine, also das ist auch eine große Frage dann, wenn der Personenstand berichtigt werden soll, über den Interweg, sage ich jetzt mal so, dann wäre es gut, je mehr medizinische Unterlagen da sind, auch aus der frühen Kindheit oder bei Geburt, oftmals gibt es das Material einfach nicht mehr; das ist dann, gestaltet sich schwierig“ (Beratung 4).

Gerade in Anbetracht fehlender Standards für Mediziner_innen bei der Geschlechtsfeststellung und der unterschiedlichen Interpretationen von Intergeschlechtlichkeit und DSD innerhalb der Medizin stellt die Voraussetzung einer medizinischen Bescheinigung eine Hürde dar. Dadurch besteht für Betroffene der Zwang, sich abermals medizinisch diagnostizieren zu lassen. Dies ist insbesondere für psychosozial beeinträchtigte Menschen wie auch für Personen mit negativen Erfahrungen mit Mediziner_innen eine Belastung.

b) Verweis ans TSG

Sowohl zwei Berater_innen als auch zwei intergeschlechtliche Menschen berichten von der Praxis, intergeschlechtliche Menschen mit einem Antrag auf Geschlechtswechsel im Personenstand auf den gesetzlichen Weg über das Transsexuellengesetz zu verweisen. Grund dafür ist offenbar eine falsche Einschätzung des vorliegenden Falls, d. h. der personenstandsrechtlich unterschiedlichen Antragsverfahren für trans- und intergeschlechtliche Personen. Die Zuständigkeit klärt sich im Wesentlichen über die Frage, ob die beantragende Person *körperlich* nicht

141 „Ich empfehle den Menschen, immer direkt zum Amtsrichter dann zu gehen, sich dort einen Termin zu holen, dort vorzusprechen, und meistens läuft das ziemlich geschmeidig ab, wenn die Papiere alle da sind, das gut begründet ist; ich empfehle auch, immer einen geschlechtlichen Lebenslauf mitzuliefern, damit der Bewerter auf dem Amt auch wirklich eine Grundlage suchen kann, die das aus dem Antrag heraus schon begründet“ (Beratung 1).

142 „Du hast keine zweite Chance, das noch mal zu bekommen, unter Umständen kriegst du es nämlich nicht mehr“ (Beratung 1).

143 „Durch Selbsterklärung eben und nicht durch diese medizinischen Gutachten beziehungsweise medizinischen Unterlagen. Ich kenne genug intersexuelle Menschen, die bis zum heutigen Tage keine echte Befundung haben; wo die Diagnose gar nicht stimmt, weil sie nicht nachweisbar ist, aber die Interventionen sind nachweisbar (...“ (Beratung 1).

dem eingetragenen Geschlecht entspricht (Intergeschlechtlichkeit) oder trotz körperlich vermeintlich *eindeutigem* Geschlecht den Geschlechtseintrag wechseln möchte (Transgeschlechtlichkeit)¹⁴⁴. Einigen befragten Personen zufolge kennen Standesbeamte_innen nicht immer den definitiven Unterschied zwischen Intergeschlechtlichkeit und Transgeschlechtlichkeit. Insbesondere bei einigen intergeschlechtlichen Menschen¹⁴⁵, z. B. Menschen mit Androgenitalem Syndrom (kurz: AGS), wird das Vorliegen von Intergeschlechtlichkeit angezweifelt und betroffene Personen auf das TSG-Verfahren verwiesen¹⁴⁶. Für Betroffene kann das zu zweierlei Problemen führen. Einerseits werden sie nicht als die Person angesehen und behandelt, die sie sind, denn das TSG-Verfahren widerspricht ihrer Identität, sodass sie sich falsch zugeordnet, missverstanden und schlecht behandelt fühlen können. Andererseits sind mit dem TSG-Verfahren andere Nachweise wie z. B. ein psychologisches Gutachten verbunden, was einige Betroffene als Diskriminierung und Schlechterstellung betrachten¹⁴⁷. Ein weiteres Problem ist der im TSG formulierte Abschluss des Verfahrens für intergeschlechtliche Menschen¹⁴⁸. Wie eine intergeschlechtliche Person beschreibt, würde der Weg über das TSG aufgrund des Zwangs zur Verheimlichung der eigenen Intergeschlechtlichkeit eine extreme „Stresssituation“ (Inter 3) darstellen¹⁴⁹. Durch Unwissenheit und Unverständnis von Standesbeamte_innen kann demnach das – mitunter als

144 „Und dann zum Beispiel gibt es bei manchen Intervariationen die Annahme, dass sie entweder eindeutig weiblich sind und nicht echte Interpersonen sind, und die werden dann öfter auf den Trans-Weg gesetzt“ (Beratung 4).

145 An dieser Stelle sei darauf verwiesen, dass sich einige Menschen mit AGS nicht als intergeschlechtlich bezeichnen.

146 „(...) habe ich auch 10.000-mal angeboten, dass ich jederzeit zu einem Endokrinologen gehe, dass ich das AGS gerne noch mal testen lasse, was auch immer, ja und nein, das ist alles nicht nötig, also die Frage lautet ‚geborener Mann?‘, kann ja ein Intersexueller gar nicht sein, ja, weil er ja als Intersexueller als Hermaphrodit geboren wurde; entweder geborener Mann oder transsexuell, also egal wie, es käme immer nur transsexuell raus, das heißt, die weigern sich einfach komplett, das zu machen“ (Inter 1).

147 „Es soll (betont) andere Fälle geben. Davon habe ich mir von anderen Berater_innen berichten lassen, die landen dann auf der Transschiene, was wirklich schrecklich ist. Ich glaube, dass diese Transverfahren noch mal ganz andere Gewalt bergen, und ich verstehe auch nicht, dass Mediziner_innen Menschen, die intersexuell sind, zugewiesen worden sind, auf die Transschiene schicken können“ (Beratung 1).

„Und das ist auch tatsächlich ja so, dass es dann einige Interleute gibt, die ihren Eintrag irgendwann wechseln und die das aber gar nicht über diese Berichtigung sozusagen machen in der Geburtsurkunde, sondern die das dann tatsächlich eher über das TSG, also das Transsexuellen-Gesetz machen, obwohl das wiederum natürlich dann auch irgendwie nicht so ganz passend ist zum einen vielleicht und zum anderen ja auch dann wieder mit... dann in dem Fall braucht es halt keine medizinischen Unterlagen, sondern dann braucht es halt psychologische Gutachten“ (Inter 5).

148 „Ja, ich habe einen Antrag auf Berichtigung meines falschen Personenstandes nach Personenstandsgesetz 47 gestellt beim Standesamt. Das Standesamt hat eine Zweifels-ähm-Dings [Zweifelsanfrage], also das heißt, die Fachaufsicht des Standesamtes hat dann dem widersprochen und dann geht das an das Gericht. Das heißt, die Fachaufsicht des Standesamtes ist in (anonymisierter Ort), wo ich geboren bin, der Herr von der Ausländerbehörde und der hat dem widersprochen. Der hat weder mit mir gesprochen, noch hat er ein Bild von mir, noch war er bei der Geburt dabei und hat beschlossen, dass, aufgrund meines Äußeren, obwohl er das gar nicht kennt, ich eine Frau bin und dadurch der Antrag nichtig ist und ich beim falschen Gericht bin, sondern ich muss zum Transsexuellengericht. Dann wurde der Antrag automatisch an das für Transsexuelle zuständige Gericht geschickt, die haben sofort einen Beschluss gefasst, dass Intersexualität vorliegt, eben nicht Transsexualität, und das zurückgeschickt, weil das Personenstandsgesetz dafür zuständig ist und nicht das Transsexuellengericht. Intersexualität schließt die Transsexualität aus“ (Inter 1).

149 „Wenn ich jetzt sagen würde meine Identität ist aber eher männlich, dann könnte ich ja rein theoretisch versuchen, über das Transsexuellengesetz da eine Veränderung vorzunehmen; also bei mir ist es ja einfach nicht so, ich möchte keinen männlichen Eintrag haben, und selbst müsste ich wahrscheinlich ja auch noch verstecken, dass ich intergeschlechtlich geboren bin, und das Ganze wäre so eine extreme Stresssituation, ne wo ich lügen müsste und so weiter“ (Inter 3).

sehr gute Möglichkeit – bezeichnete Antragsverfahren zur Personenstandsänderung für intergeschlechtliche Menschen in der Praxis unterlaufen werden¹⁵⁰.

c) Rechtsunsicherheit durch fehlende medizinische Standards

Bei der nachträglichen Diagnostik zugunsten eines Geschlechtswechsels im Personenstand stellt sich die Frage, welche medizinische Sicht dieser (Begutachtung) zugrunde gelegt wird. Aufgrund von Unklarheit über medizinische Kriterien, ab wann ein Mensch als (ausreichend) weiblich oder männlich für einen entsprechenden Geschlechtseintrag gehalten wird, existiert nach Einschätzung einer beratenden Person eine gewisse Willkür¹⁵¹. Damit geht für Betroffene Rechtsunsicherheit darüber einher, ob ihr Körper genügend dem Gegengeschlecht (im Vergleich zum Geschlecht im Personenstand) zugeordnet wird:

„Bei mir würde ich da zum Beispiel auch sagen, wenn ich jetzt damit vor Gericht gegangen wäre, um den zu Wechseln über den Interweg sozusagen gemacht hätte, weiß ich nicht, ob die mir gesagt hätten, dass das reicht, dass ich mit meinem X-Chromosom sage, weil die mir vielleicht gesagt hätten: ‚Naja, aber diese und jene Anatomie Ihres Körpers ist doch jetzt mal eindeutig weiblich;‘, weil es in diesem Gesetz, ich weiß die ganz genaue Formulierung gerade auch nicht, aber im Endeffekt geht es ja darum zu sagen, dass dieser Eintrag schon immer falsch war sozusagen, ne und auch da ist dann wieder die Frage, wer definiert das dieses Falsch oder Richtig“ (Inter 5).

d) Anfahrtsweg

Als weitere Anwendungsprobleme wird aus Betroffenenperspektive der mitunter lange Weg zum Standesamt genannt, da nach Auffassung einiger Befragte, der Antrag auf Personenstandsänderung bei dem Standesamt vorgenommen werden muss, bei dem der Eintrag ins Geburtenregister erfolgt ist¹⁵². Dadurch kann ein Antragsverfahren mit einem erhöhten zeitlichen Aufwand und Anfahrtskosten verbunden sein.

e) Folgeproblem: Anpassung von Dokumenten nach erfolgter Änderung des Geschlechtseintrags

Eine beratend tätige Person kritisiert als Folgeproblem von Geschlechtswechseln im Personenstand, dass entsprechende Dokumente wie zum Beispiel Zeugnisse und andere amtliche Dokumente nicht geändert werden und mithin die Betroffenen keine richtigen Unterlagen haben.

150 „... ja, ich finde das schon ganz toll, dass man eine Korrektur vornehmen kann und dann nicht irgendwie über das TSG muss, weil das passt ja für viele dann nicht, was ich wirklich sehr, sehr schlimm finde, dass, wenn ein Antrag bei einem Standesamt gestellt wird auf Personenstandskorrektur, man postwendend eine Antwort kriegt: Ja da müssen Sie zum Arzt, ein Gutachter und dann eine Personenstandsänderung vornehmen?“. Dass die Standesämter nicht wissen, dass man das machen kann, und dass die Standesämter auch nicht lesen, ich möchte eine Personenstandskorrektur, weil ich einen falschen Eintrag damals hatte, und nicht, weil ich mich jetzt im falschen Körper fühle, dass die das gar nicht reflektieren und dass man dann tatsächlich abgelehnt wird und dass man über das Transsexuellengesetz geschickt wird, obwohl das nicht stimmt. Also da machen die Standesämter Ordnungswidrigkeiten, also das ist ganz schrecklich (...) Ansonsten finde ich die Möglichkeit ganz toll, aber praktisch ist es einfach zu schwer, weil die Leute wissen nicht Bescheid“ (Inter 4).

151 „(...) alle möglichen Unterlagen, die vielleicht gar nicht mehr existieren, beigebracht werden müssen; das bedeutet ja auch, dass Leute jetzt noch einmal in eine Diagnostik eventuell gehen müssen. Das ist auch anstrengend für Menschen, denen es psychosozial nicht gut geht. Dann kommt es auch immer darauf an, wo wird was gemacht, da gibt es ja keine Standards irgendwie (...) das ist alles ganz willkürlich, auch das hängt auch vom Wissensstand dann der Person ab, die noch mal Befunde und Diagnostik erhebt, das gestaltet sich manchmal ganz schwierig“ (Beratung 4).

152 „Viele, die in Berlin leben, sind nicht in Berlin geboren oder einige und die müssen das dann an dem Standesamt beantragen und mit dem Amtsgericht, das für sie da zuständig ist, wo sie geboren sind. Das läuft dann nicht über Berlin, das sind auch noch einmal Hürden und längere Wege“ (Beratung 4).

Bei Gebrauch dieser nicht ebenfalls geänderten Dokumente werden die Personen gegenüber Dritten geoutet:

„Also für mich wäre ganz, ganz wichtig diese anderen Klärungen, die da direkt mit zusammenhängen. Das sind Fragen wie das Recht auf Umschreibung der Unterlagen, der Zeugnisse zum Beispiel. Bei intersexuellen Menschen, die eine Berichtigung haben, das ist überhaupt nicht geregelt. Da laufen Kinder rum, die sind mit neun oder zwölf Jahren, ist dann eine Personenstandsberichtigung gemacht worden, die haben aus der Grundschule nur Zeugnisse, da steht der frühere Name darauf. Ich finde es nun nicht so schlimm, (...) das heißt, eigentlich in der Rechtsfolge, würde ich sagen, muss alles andere auch angepasst werden, und zwar ohne Kosten und ohne großes Theater mit dem Beschluss des Amtsgerichts, das müsste eigentlich alles klar sein“ (Beratung 1).

4.2.3 Sichtweisen zum Geschlechtswechsel im PStG

Nun werden verschiedene Sichtweisen zur gesetzlichen Regelung des Personenstandswechsels zusammengefasst, indem zunächst auf das Bestehen des Verfahrens an sich eingegangen wird, ehe Positionen zu den rechtlich verankerten Voraussetzungen eines Personenstandswechsels abgebildet werden. Als Voraussetzungen werden im Wesentlichen der medizinische Nachweis und die Beschränkung auf nur eine Wechselmöglichkeit diskutiert¹⁵³.

a) Unterschiedliche Verfahren für Geschlechtswechsel bei transgeschlechtlichen und intergeschlechtlichen Menschen

Von einer befragten Person wird grundsätzlich das Bestehen einer Möglichkeit zum Personenstandswechsel für intergeschlechtliche Menschen jenseits des TSG gelobt¹⁵⁴. Eine ärztliche befragte Person hält in diesem Zusammenhang den rechtlichen Unterschied für transgeschlechtliche und intergeschlechtliche Menschen für legitim. Beide Gruppen unterscheiden sich für die befragte Person aufgrund der spezifisch körperlichen Konstitution von intergeschlechtlichen Menschen und körperlichen *Eindeutigkeit* von transgeschlechtlichen Menschen. Der Grund zum Geschlechtswechsel bei transgeschlechtlichen Menschen sei damit ausschließlich eine Frage der Geschlechtsidentität, nicht aber des geschlechtlichen Körpers, wie bei intergeschlechtlichen Menschen¹⁵⁵. Auch ein_e Standesbeam_t_in findet, dass im Fall von intergeschlechtlichen Kindern/Erwachsenen deren späteren Entscheidung für einen männlichen oder weiblichen Geschlechtseintrag erleichtert werden soll. Demnach müsse sich das Personenstandsrecht „sich ein bisschen dem auch anpassen“ (Standesbeam_t_in 1)¹⁵⁶.

153 Im Personenstandsgesetz ist eine Beschränkung von Personenstandswechseln derzeit nicht geregelt, daher bezieht sich die Wahrnehmung von nur einer Wechselmöglichkeit womöglich auf die praktischen Erfahrungen der Befragten.

154 „Ja, ich finde das schon ganz toll, dass man eine Korrektur vornehmen kann und dann nicht irgendwie über das TSG muss, weil das passt ja für viele dann nicht“ (Inter 4).

155 „Ja, ich finde, es gibt für mich schon noch ein bisschen ein Unterschied, ob es ein Kind oder auch Erwachsener später ist, der oder die von vornherein durch hormonelle Umstellung, zum Beispiel ein Krankheitsbild wie AGS vorliegt, ob das die Ursache ist oder ob jemand sich in seinem Körper nicht wohlfühlt“ (Ärzt_in 2).

156 „(...) und das Kind kann wie gesagt selber dann nachher, so wie es fühlt, sich entscheiden und da muss dann das Personenstandsrecht eben sich ein bisschen dem auch anpassen, um da keine Verletzung in der Würde und in allem, ne (...). Das ist, glaube ich, auch Sinn und Zweck“ (Standesbeam_t_in 1).

b) Kritik an medizinischer Beweispflicht vs. sinnvolle Aufpasserfunktion

Kritisch werden die rechtlichen Voraussetzungen zum Geschlechtswechsel im Personenstand betrachtet. Der medizinische Nachweis über das vermeintlich *richtige* Geschlecht wird als „kompletter Unsinn“ bezeichnet und es wird die Frage gestellt, ab wann das Geschlecht als vermeintlich *eindeutig* genug befunden wird. Zudem wird kritisiert, dass sich intergeschlechtliche Personen damit einem „Diskurs von Attest und Abweichung“ aussetzen müssen.

Für eine_n Kinderärzt_in ist eine Korrektur von einem zunächst freigelassenen Geschlechtseintrag (Nichteintrag) aus ärztlicher Perspektive gar nicht möglich. Begründet wird diese Sicht mit der Unmöglichkeit, von einer gestellten DSD-Diagnose im Nachhinein abzuweichen, denn sofern äußerliche Merkmale „zwischen Mann und Frau sind, kann er [der Kinderarzt] das nicht ändern“ (Ärzt_in 4). Dergestalt wird eine Änderung der Ausführungsvorschriften gefordert (siehe auch 4.3.4), die bislang für die Korrektur des Personenstandes eine ärztliche Bescheinigung vorsieht. Zudem wird darauf verwiesen, dass anstelle eines_einer Ärzt_in, nur die Betroffenen selbst erklären/ entscheiden können, welche geschlechtliche Identität sie haben¹⁵⁷.

Eine weitere Kritik an der medizinischen Beweispflicht besteht in der Unklarheit darüber, ab wann das Geschlecht vermeintlich *eindeutig* genug dem Gegengeschlecht zugeordnet werden kann. So befürchtet eine intergeschlechtliche Person, in einem hypothetischen Korrekturverfahren auf möglicherweise weibliche Geschlechtsmerkmale (Vorhandensein eines X-Chromosoms) hingewiesen zu werden, die als mangelnde *Eindeutigkeit* einer männlichen Geschlechtszugehörigkeit interpretiert werden. Die Frage nach (medizinischen) Kriterien zur *eindeutigen* Geschlechtsbestimmung scheint nicht klar beantwortet zu sein¹⁵⁸ (dazu siehe auch 4.1.2). In dieser Hinsicht erhofft sich ein_e Hebamme/Entbindungspfleger von Ärzt_innen eine „kreative Auslegung von Geschlecht zugunsten der Betroffenen“ und bezeichnet diesen unklaren rechtlichen Statusquo als unzufriedenstellend. Das geschlechtliche Selbstbestimmungsrecht solle demgegenüber für alle Menschen rechtlich gestärkt werden¹⁵⁹ (siehe auch 4.3.4).

157 „Nach jetzigen Ausführungsvorschriften ist nur eine Korrektur möglich. Die kann natürlich nur durch Bescheinigung des Arztes gemacht werden, aber der Arzt kann – und das ist für mich eine ganz klare Entscheidung – wenn er einmal gesagt hat ‚nicht eingetragen‘, weil er äußerliche Merkmale sieht, die zwischen Mann und Frau sind, kann er das nicht ändern. Das ist dann Fantasie, wenn er sagt, das ist jetzt eine Frau oder das ist ein Mann. Das kann nur der Betroffene selber sagen. Er kann nicht von sich aus abweichen von seinem Lehrbuchwissen. Er hat das Wissen, das ist ein DSD-Mensch. Das kann er nicht wieder ändern und das ist in den Vorschriften darin und das muss geändert werden, das ist kompletter Unsinn, den man da gemacht hat“ (Ärzt_in 4).

158 „Ich finde das [Erfordernis einer medizinischen Bescheinigung für die Änderung des Geschlechtseintrags] halt nicht gut, also, ne, genau bei Intergeschlechtlichkeit ist mit so einem Wechsel dann meistens verbunden, dass man irgendwelche medizinischen Gutachten gebraucht, und bei mir würde ich da zum Beispiel auch sagen, wenn ich jetzt, ähm, damit vor Gericht gegangen wäre um den Wechseln über den Interweg sozusagen gemacht hätte, weiß ich nicht, ob die mir gesagt hätten dass das reicht, dass ich mit meinem X-Chromosom sage, weil die mir vielleicht gesagt hätten: ‚Naja, aber diese und jene Anatomie Ihres Körpers ist doch jetzt mal eindeutig weibl[ich]!‘, also, ne, weil es in diesem Gesetz, ich weiß die ganz genaue Formulierung gerade auch nicht, aber im Endeffekt geht es ja darum zu sagen, dass dieser Eintrag schon immer falsch war sozusagen, ne und auch da ist dann wieder die Frage, wer definiert das dieses Falsch oder Richtig“ (Inter 5).

159 „Ich hoffe zwar natürlich, dass es irgendwie ärztliche Kollegen gibt, die da so im Rahmen irgendwie des Interesses der Betroffenen handeln und da einfach kreativ mit umgehen, aber das kann es ja nicht sein. Also das muss ja schon irgendwie auch eine gesetzliche Situation geben, die da so ein bisschen mehr die Selbstbestimmung irgendwie wahrt. Jetzt kann man natürlich argumentieren, dass ja kein Mensch irgendwie Selbstbestimmung darüber erfährt, wie er geschlechtlich eingeordnet wird, weder rechtlich noch sozial, aber wäre ja schön, wenn es die Freiheit irgendwie für alle gäbe. Ja“ (Hebamme 3).

Der ärztlich festgelegten Geschlechtszuordnung wird grundsätzlich entgegnet, dass allein die körperliche Beschaffenheit der Person (anatomisch, genetisch etc.) medizinisch beurteilt werden kann. Das psychische Geschlecht, die Identität und Selbstverortung der Person wird davon nicht erfasst und bleibt infolgedessen unberücksichtigt¹⁶⁰.

Einem weiteren Einwand zufolge zwingt die medizinische Beweisspflicht Betroffene dazu, in einen „Diskurs von Attest und Abweichung“ einzutreten, d. h. sich einer medizinischen Denk- und Definitionsweise von Geschlecht zu unterziehen, die deren vermeintliche *Andersartigkeit* im Sinne einer Abweichung herausstellt. Gerade im Fall von intergeschlechtlichen Menschen mit dem biografischen Hintergrund erlebter Stigmatisierung ist diese Prozedur eine womöglich psychische Hürde¹⁶¹. Dementsprechend beschreibt eine intergeschlechtliche Person das Prozedere gerade im Vergleich zu der *Ausbeute* eines zwar passenderen, aber noch nicht *komplett richtigen* Personenstandseintrags (gewünscht ist eine individuelle dritte Option) als zu aufwendig. Als Grund dafür wird die Beweisspflicht der antragstellenden Person genannt¹⁶².

Eine „zweischneidig[e]“ Einschätzung wird ebenso artikuliert. Während grundsätzlich die Selbstentscheidung zum Geschlecht als wichtig erachtet wird, dient die ärztliche Bescheinigung einer rückversichernden „Aufpasserfunktion“, die sicherstellt, dass sich Betroffene „nicht verrennen“¹⁶³.

c) Häufigkeit des Geschlechtseintragswechsels

Die Korrektur des Geschlechtseintrags wird von vielen Befragten als nur einmalig möglich beschrieben, auch wenn ein expliziter Hinweis in Gesetzesbüchern dazu fehlt. Einer befragten

160 „Habe ich immer so ein bisschen meine Bedenken. Der [Arzt] kann zwar feststellen, was anatomisch da ist, was genetisch da ist, aber wie dies in der ganzen Konstellation mit der Person, mit dem Sein, mit dem, was im Kopf vorgeht, zusammenpasst, das kann er ja gar nicht wirklich beurteilen“ (Beratung 3).

„Natürlich hat das [Geschlecht] was mit Körperlichkeit zu tun, für mich hat es aber auch nicht nur mit Körperlichkeit zu tun, sondern ist schon auch irgendwie etwas, was irgendwie ein soziales oder ein psychisches Geschlecht, sozusagen was es gibt, und das ist halt für mich irgendwie sehr schwierig, dass die Definition, wer jetzt was ist oder nicht ist, mit diesem Gesetz eigentlich wieder bei Mediziner_innen liegt“ (Inter 5).

161 „Und insbesondere für intergeschlechtliche Menschen, die wahrscheinlich irgendwie Stigmatisierung erfahren in dem Bereich ihres Lebens, wäre es halt besonders wichtig, weil das halt sich wieder in diesem in diesem auch Diskurs von Attest und Abweichung und so irgendwie bewegt und dann nicht wieder sich dieses Papier abholen zu müssen, das irgendwie sagt, dass man anders ist“ (Hebamme 3).

162 „(...) vor paar Jahren wurde mir dann einfach klar oder habe ich so gemerkt, dass das für mich alles gar nicht passt, und ich habe dann auch tatsächlich überlegt, ob ich meinen Eintrag dann sozusagen in männlich ändern lassen würde, und ich glaube, wenn es mittlerweile so wäre in Deutschland, dass das ohne viel komplizierten langen Weg gehen würde, hätte ich das vielleicht auch erst einmal irgendwann dann gemacht sozusagen, aber ich habe halt gemerkt so, na ja wenn ich da jetzt einfach erst einmal irgendwelche Gutachten von anderen Leuten wieder brauche oder da irgendwie das jetzt sozusagen gefühlt unter Beweis stellen muss, eigentlich passt es mir auch nicht, dann da für irgendetwas jetzt so ein doch längeren Weg anzufangen, wenn ich merke, dass was dabei am Ende bei rauskommt, ist ja trotzdem wieder nicht das, was komplett zu mir passt, und deswegen habe ich das dann nicht gemacht“ (Inter 5).

163 „[Zum derzeitigen Erfordernis einer ärztlichen Bescheinigung] Das ist vielleicht gar nicht so schlecht. Also ich meine, es kommt dann halt auch wieder auf die Ärzte darauf an. Ich meine, es gibt bestimmt Menschen, die das wollen, wo aber die Ärzte sagen: ‚Ja ne bin mir aber noch nicht sicher‘, also ja die Ärzte haben ja dann quasi so eine Aufpasserfunktion und das ja, finde ich, glaube ich, gar nicht so schlecht, dass sich diese Menschen auch nicht verrennen, also ich meine, ich finde es schlimm, dass es eben so lange dauert, dass die Leute erst da was weiß ich ein Jahr lang so und so leben müssen, bevor sie dann überhaupt Hormone und so, das finde ich einfach alles ein bisschen langwierig, aber dass da schon noch einmal einer mit darauf guckt, ich meine, im Prinzip muss das jeder ja für sich selber entscheiden, also eigentlich ist das auch wieder zweischneidig. Auf der einen Seite muss es jeder selber entscheiden, aber auf der anderen Seite ist es vielleicht auch gar nicht verkehrt, wenn man das vorher mal mit einem Arzt durchkaspert und ein Arzt dann so auch noch einmal ein paar Sichtweisen dazugeben kann und dann sagt: ‚Ja, o.k., das nehme ich dir jetzt ab und ne, das nehme ich dir eben nicht so ab‘“ (Inter 6).

Person nach führt eine solche Beschränkung zu einer wohlüberlegten Entscheidung der Personen, die einen möglichen „Hype“ bzw. die Zunahme von Geschlechtswechseln verhindere¹⁶⁴. Allerdings erschreckt Betroffene auch die Aussicht auf nur eine Korrekturmöglichkeit, wie eine beratend tätige Person berichtet¹⁶⁵. Für intergeschlechtliche Menschen kann das zu Problemen führen, da beispielsweise Kinder/Jugendliche mit dem Wunsch eines Geschlechtswechsels dazu gedrängt werden, die Entscheidung weiter aufzuschieben, damit keine – möglicherweise im späteren Leben – bereute Entscheidung getroffen wird¹⁶⁶.

4.3 Alternativen/Lösungsvorschläge für den Personenstand und weitere Bedarfe

Zu Änderungsbedarfen und alternativen Vorschlägen zum bisherigen Recht äußern sich in den Interviews insbesondere Betroffene und Beratungseinrichtungen. Ärzt_innen äußern sich sehr zurückhaltend. Grund dafür ist die Einschätzung, dass die Beantwortung dieser Frage Betroffenen überlassen werden sollte¹⁶⁷. Andere Ärzt_innen lassen eine noch nicht klare oder gar feststehende Meinung erkennen¹⁶⁸. Betroffene und beratende Personen weisen im Vergleich zu den Berufsgruppen eine tiefere Auseinandersetzung mit Alternativen auf und haben dergestalt sowohl eine eindeutige Meinung als auch weitergehende Überlegungen und Argumentationen für sich gewinnen können. Daher werden im Folgenden vor allem die Einschätzung und Bedarfe dieser Personen wiedergegeben.

Grundsätzlich fordern sämtliche – im Folgenden dargestellte – Änderungsbedarfe mehr Selbstbestimmtheit über die Definition und rechtliche Registrierung von Geschlecht. Im Wesentlichen ist damit das Primat der geschlechtlichen Selbstbestimmung gegenüber einem medizinisch festgelegten Geschlecht gemeint.

164 „Im Moment gibt es auch eine Regelung, dass man nur einmal wechseln darf, und das wird sich schon jeder Mensch, der erwachsen ist und voll geschäftsfähig, der wird sich das schon überlegen, was er da tut. Und jemand, der wirklich, sage ich mal, eine weibliche Geschlechtsidentität hat, wird sich überlegen, in so einen Personenstand zu gehen, weil er nicht zurückkann. Ich glaube nicht, dass das dann so ein Hype ist und dass das Mode wird und dass das dann alle machen“ (Inter 4).

165 „Die Frage habe ich auch häufiger, wie häufig ist eigentlich ein Personenstandswechsel möglich in Deutschland? Da sind die Leute völlig erschrocken, weil, wenn ich denen sage, dass nur ein Wechsel möglich ist, wobei eine Berichtigung ja kein Wechsel ist“ (Beratung 1).

166 „Ich finde das schwierig, weil man muss ja praktisch, um nachher vielleicht noch eine Option zu haben, muss man ja schon wieder berichtigen, also man muss ja die erste Urkunde für ungültig erklären und ersetzen praktisch, damit man nachher noch mal eine Möglichkeit hat, falls noch mal ein Geschlechtsrollenwechsel später gewünscht ist, da überhaupt noch mal wieder heranzukommen (...) aber dann gibt es keinen Weg später zurück. Wenn erst mal eine dann eine Änderung gemacht worden ist, eine Korrektur gemacht worden ist, wie gesagt, mit einer Berichtigung, dann habe ich noch eine Möglichkeit, aber bei einer Korrektur habe ich ja keine Möglichkeit mehr, dass ich es noch mal wieder ändere. Und das finde ich dann in dem Sinne ein bisschen ziemlich hart“ (Beratung 3).

167 „Ich weiß nicht, das würde ich, glaube ich, eher den Betroffenen überlassen, da zu entscheiden, was sie als richtig finden, ich finde es schwierig, da etwas dazu zu sagen, weil ich fühle mich schon einfach dem weiblichen Geschlecht zugehörig und ich sehe da jetzt nicht so ein großes Thema, ne, aber das ist gar nicht meine Entscheidung, ne, was ich da für eine Meinung habe“ (Ärzt_in 5). Eine weitere Person meint: „Das ist eine Frage, die andere Menschen tatsächlich irgendwie beantworten müssen“ (Ärzt_in 3)

168 „Schwierig. Ich weiß ja nun auch, dass das eigentlich also viele Diskussionen sind, die sagen, na ja eigentlich auch für die Erziehung, das Aufwachsen des Kindes ist es gut, wenn schon irgendein Geschlecht festgelegt ist, wobei ich das, glaube ich, eher für falsch halten würde (...)“ (Ärzt_in 1). Vage äußert sich folgende Person: „Ich finde, das ist ein Anfang, der kann noch nicht zu Ende durchgedacht werden, weil der [Personenstandseintrag] erst seit zwei Jahren erst da ist. Was passiert denn mit den Kindern, wo unklar angekreuzt ist? Wann werden die denn klar? Oder können die, ich weiß nicht, können die einen Personalausweis beantragen ohne?“ (Ärzt_in 2)

Im Folgenden wird zunächst auf den Bedarf Einzelner nach einer von den Eltern getroffenen Entscheidung über den Geschlechtseintrag (unter den Optionen: weiblich, männlich, Nicht-eintrag) eingegangen (4.3.1). Die im Anschluss dargestellten Änderungsbedarfe weisen zwei Ausrichtungen auf. Zum einen die Forderung einer teilweise oder umfassenden Abschaffung des Geschlechtseintrags (4.3.2) und zum anderen – unter den Voraussetzungen einer bestehenden Registrierung von Geschlecht – die Erweiterung bestehender Auswahlmöglichkeiten zu Geschlecht (4.3.3) und vereinfachte und nicht medizinisch bedingte Wechsellmöglichkeiten (4.3.4). Am Ende dieses Abschnitts (4.3.5) werden weitergehende Bedarfe von befragten Personen zusammengestellt.

4.3.1 Elternentscheidung über den Geschlechtseintrag

Wie unter 4.1.3 genannt, werden Vorteile und Nachteile hinsichtlich einer möglichen Elternentscheidung über den Geschlechtseintrag bei intergeschlechtlichen Kindern genannt. Befürwortende einer Elternentscheidung formulieren den Bedarf eines von Eltern anstatt von Mediziner_innen festgelegten Geschlechts. Einem befragten Elternteil zufolge sollten Eltern nicht nur das Erziehungsgeschlecht festlegen dürfen, sondern auch das eingetragene Geschlecht:

„Ich fände es einfach schön, wenn man sich bei der Geburt, so wie man sich selber als Eltern für ein Erziehungsgeschlecht entscheiden muss, dass man sich dann entscheiden darf, ob ich dem Kind den männlichen oder den weiblichen Geschlechtseintrag gebe oder ob ich den wirklich offenlasse, vielleicht auch nur für zwei, drei Monate offenlasse, bis ich mir selber darüber Gedanken gemacht habe und vielleicht bis ich auch eine Diagnose habe, denn es gibt ja Diagnosen, wo man auch die spätere Geschlechtsidentität schon relativ sicher sagen kann, AGS zum Beispiel oder so etwas, ja, also das wäre schön, wenn man das ein bisschen flexibler gestalten könnte“ (Eltern 4).

Auch ein_e intergeschlechtliche_r Befragte_r räumt lieber den Eltern das Entscheidungsrecht über das bei Geburt eingetragene Geschlecht ein als Mediziner_innen.¹⁶⁹

Ein genanntes Gegenargument zu diesem Änderungsbedarf ist ein als negativ erachteter Zuordnungsdrang vieler Eltern, die ihr Kind möglicherweise in ein männliches oder weibliches Geschlecht *drängen* und sich mit der Intergeschlechtlichkeit ihres Kindes nicht ausreichend auseinandersetzen. So wird befürchtet, dass die Elternentscheidung die von einigen gewünschte Offenheit zum Geschlecht bei intergeschlechtlichen Kindern verhindert.

4.3.2 Verzicht auf den Geschlechtseintrag

Die Frage nach der eigenen Meinung zu Alternativen zum bisherigen Personenstandsgesetz wurde in den Interviews auch anhand eines Verzichts auf das personenstandsrechtliche Erfassen von Geschlecht diskutiert. Unter allen qualitativ Befragten findet sich keine Person, die einen Verzicht auf die Erfassung des Geschlechts explizit ablehnt.

¹⁶⁹ „Ich habe jetzt nichts auch dagegen, wenn das jetzt sehr junge Leute sind, dass auch die Eltern da in irgendeiner Form mitsprechen ne, die kennen ihr Kind ja vielleicht auch ganz gut und also für mich hat so ein Mediziner eigentlich erst einmal jetzt nicht so eine Wichtigkeit da etwas zu sagen“ (Inter 5).

Aus den Antworten der Befragten lassen sich grundsätzlich zwei Positionen zur Alternative eines Verzichts auf das Merkmal Geschlecht im Personenstand differenzieren. Die einen wünschen einen gänzlichen Verzicht der personenstandsrechtlichen Registrierung von Geschlecht für alle Menschen und mitunter lebenslang.¹⁷⁰ Die anderen wünschen sich ein Leerlassen des Geschlechtseintrags, bis das Kind sich selbst im Verlauf des Lebens erklären kann. Ob ein späterer Nachtrag für alle verbindlich¹⁷¹ sein soll oder nur auf Wunsch der Personen¹⁷² erfolgen soll, wird unterschiedlich betrachtet. Im Folgenden werden einzelne Aspekte zum Offenlassen des Geschlechtseintrags bei Kindern und über das Kindesalter hinaus (auch für Erwachsene) zusammengefasst.

a) Grundlosigkeit einer personenstandsrechtlichen Erfassung des Geschlechts bei Kindern

Einige Befragte äußern Unverständnis darüber, warum das Geschlecht bei Babys und Kindern überhaupt personenstandsrechtlich registriert werden muss.¹⁷³ Wie eine befragte Person berichtet, taucht diese Frage gerade bei Kindern auf¹⁷⁴, da „das für Kinder anders gesehen wird, manchmal auch noch als für Erwachsene“ (Beratung 3). Gemeint sind hier insbesondere die an das Merkmal Geschlecht geknüpften Folgeregeln, auch wenn selbst diese Geschlechterdifferenzierung – aus Sicht einiger Befragten – in einigen Bereichen an Bedeutung verloren hat.¹⁷⁵ Bei Kindern sind Folgeregeln nicht relevant, weshalb es für einige Befragte keinen sinnvollen Grund für einen Geschlechtseintrag gibt.¹⁷⁶ Einer beratend tätigen Person nach ist eine Geschlechtszuweisung für

170 „Also es gibt auch die Meinung, dass das ganz wegfallen sollte, der Personenstand, also dass es gar nicht mehr registriert werden sollte. Wie Religion und Rasse“ (Beratung 4).

171 „Ja. Also ich würde mir wünschen, dass es optional einfach für alle frei gehalten wird und dass dann eben noch mal irgendwann nachgefragt wird“ (Inter 3).

„Ganz einfach offen lassen, bis das Kind dann eben wählen kann. Man kann es ja auch auf ein Blatt malen, drei Klos, ja. Auf welches Klo musst du gehen, ja? Dann weiß man sofort. Und dann kann man zu dem richtigen Gericht gehen, wie auch immer und sagen: ‚So, das Kind hat sich jetzt entschieden, es ist Frau, es ist Mann oder es ist ein Hermaphrodit‘, ja?“ (Inter 1).

172 „Wenn kein Geschlecht eingetragen werden würde, für irgendein Kind, und im Laufe dieses Lebens dieses Kind, vielleicht mit sechzehn, erklären könnte, wer es ist, wenn es das dann möchte, wenn aus traditionellen Gründen, aus religiösen Gründen oder aus kulturellen Gründen, die Eintragung eines Geschlechts gewünscht ist, dann wäre das in Ordnung für mich“ (Beratung 1).

173 „Also von daher mag ich, auch wenn das vielleicht utopisch ist, ich mag den Gedanken zu sagen, warum müssen wir es überhaupt eintragen? Wer braucht das eigentlich, ob das Kind männlich ist oder weiblich? Warum und wofür? Ich bin überhaupt nicht für Abschaffung eines Geschlechts, ja? Also ich würde überhaupt nicht sagen wollen, ich will nicht mehr dich als einen Jungen bezeichnen und dich als ein Mädchen. Aber warum muss das gesetzlich geregelt sein? Das würde ich sagen“ (Eltern 1).

174 „Na ja, ganz spontan würde ich sagen: ‚Wieso brauchen wir da überhaupt einen Eintrag?‘ (Hebamme 1)

„Dass man den [Geschlechtseintrag] gar nicht machen würde ... weder männlich noch weiblich, noch intersex“ (Hebamme 2). Na ja, also ich glaube, sympathisieren würde ich schon auch damit, dass es einfach keinen Geschlechtseintrag gibt für niemanden“ (Hebamme 3).

175 „Ich glaube, da muss man unterscheiden von den Altersgruppen her, also was bei uns so allgemein in dieser Diskussion immer wieder herauskommt in Gesprächen, wenn ich mit Erwachsenen oder Eltern mich unterhalte, ist eigentlich, dass das für Kinder anders gesehen wird, manchmal auch noch als für Erwachsene. Da wird auch immer wieder die Frage gestellt: ‚Warum brauchen Kinder einen Eintrag?‘, allgemein, also nicht nur intersexuelle Kinder, sondern alle Kinder. Wofür ist der wichtig? Also früher war dieser Eintrag wichtig mit Ehe, Bundeswehr, um da eben, vor allem Bundeswehr war immer ganz großes Ding, dass man genau wusste, so, das ist die weibliche Gruppe, das ist die männliche Gruppe, aber Bundeswehr ist in dem Sinne mehr oder weniger weggefallen, die Verpflichtung, die Wehrpflicht, wäre jetzt nur noch die Geschichte mit der Ehe, die noch ein großes Thema wäre, wobei man ja auch nicht weiß, wie lange die noch so besteht, wie sie besteht, da gibt es ja auch schon einige Gedanken an Gesetzesänderungen, da ist einfach die Frage: Wofür brauchen Kinder das? Oder bis zum 16, 17, 18 Lebensjahr. Wofür brauche ich den Geschlechtseintrag?“ (Beratung 3)

176 „Es ist ja immer die erste Frage ‚Junge oder Mädchen?‘, ja da kann man ja aber verschieden darauf antworten auf diese Frage und dann ist die Frage ‚Ist es wirklich so wichtig?‘ oder ‚Ist es wichtig, das direkt einzutragen?‘“ (Inter 3)

„Also warum dann nicht für alle Kinder? Warum muss man denn bei einem Baby sagen, es ist ein Junge oder ist ein Mädchen? Ich weiß nicht einen einzigen vernünftigen Grund dafür“ (Eltern 2).

Kinder nicht nur grundlos, sondern stellt aufgrund der unnötigen Fokussierung auf das Geschlecht eine „Frühsexualisierung“ dar¹⁷⁷.

Nicht nur für Kinder, auch für Erwachsene soll einigen Befragten zufolge auf die Erfassung von Geschlecht im Personenstand verzichtet werden.¹⁷⁸ Die fehlende Relevanz einer Registrierung von Geschlecht wird allgemein als Grund genannt¹⁷⁹, aber die einer mangelnden Wichtigkeit für einen Geschlechtseintrag im Reisepass.¹⁸⁰

Ein_e Standesbeamt_in stellt die Frage nach der Wichtigkeit des Geschlechtseintrags vor allem formal bzw. als Frage dessen, für wie relevant das Geschlecht für verschiedene Bereiche des BGB (Bürgerlichen Gesetzbuch) erachtet wird. Wenn sich – der befragten Person zufolge – an das Merkmal Geschlecht geknüpfte Unterschiede beispielsweise im Familienrecht auflösen, wäre auch keine personenstandsrechtliche Registrierung von Geschlecht mehr notwendig.¹⁸¹

b) Verhinderung von Stigmatisierung und Zwangsoouting für intergeschlechtliche Kinder und mehr Freiheit für alle Kinder

Das Offenlassen des Geschlechtseintrags wird insbesondere im Hinblick auf intergeschlechtliche Kinder als bedeutender Vorteil formuliert. Befragten zufolge lösen sich damit die Vorbehalte gegenüber einem Nichteintrag bei nur diesen Kindern auf (wie z. B. Zwangsoouting, Stigmatisierung), es besteht keinerlei psychischer, rechtlicher und sozialer Nachteil und die Kinder könnten sich wegen des Wegfalls der geschlechtlichen Zuordnung freier entwickeln. Insbesondere von einer frühen Geschlechtszuweisung negativ Betroffene interpretieren deshalb einen Nichteintrag für alle Kinder als ein Freisein von Geschlecht. Wie eine Person beschreibt, würde mit der Norm des Nichteintrags bei allen Kindern „niemand in Zugzwang geraten“, der Druck,

177 „[Das Geschlecht] muss auch keiner wissen, weil, das stellt für mich eigentlich eine Frühsexualisierung dar, wenn ich einem Kind ständig zwischen die Beine gucke“ (Beratung 1).

178 „Genau, dass wenn so eine Personenstandsänderung nicht nur für Inter möglich sein sollte, wenn wir Männer, Frauen und anderes haben, sondern dass der für alle Menschen offen sein sollte“ (Beratung 4).

179 „Na ja, ganz spontan würde ich sagen, wieso brauchen wir da überhaupt einen Eintrag, aber das hat ja eine totale Schleife, ne, also ist die Frage irgendwie, dann brauchen wir, weil wir haben Frauenquoten, Männerquoten gibt es, glaube ich, auch in manchen Bereichen und die würden dann auch wegfallen, aber im Grunde gibt es dann wieder die verschiedenen Definitionen, wo ich jetzt den Inhalt aber auch nicht kenne, sodass ich da irgendwie darüber echt schwer etwas sagen kann, aber ganz spontan würde ich sagen, ist das eigentlich wirklich wichtig, dass ich es rein rechtlich einordne in Frau und Mann oder in weiblich, männlich und welcher Begriff jetzt als Drittes dazwischensteht (...)“ (Hebamme 1).

„(...) oder das fällt komplett, dass nirgendwo überhaupt im Gesetz irgendwie ein Geschlecht festgelegt ist, weil wofür brauchen wir das überhaupt noch?“ (Inter 4)

180 „Ich brauche den Eintrag im Pass nicht. Darum geht es mir“ (Ärzt_in 4).

181 „Die Frage ist, wieweit brauchen wir wirklich noch den Geschlechtseintrag im Personenstandsregister. Wie gesagt, solange unser bürgerliches Gesetzbuch so ist, ja aus meiner Sicht, wenn sich das grundlegend ändert, was kein einfaches Unterfangen wird, weil ja der ganze familienrechtliche Teil schon liegt ja doch immer noch an vielen Stellen noch an Mann und Frau, dann überhaupt nicht. Dann kann man es weglassen“ (Standesbeamt_in 2).

„Die Frage ist, wie wichtig muss man Geschlecht noch machen. Wenn man sozusagen das irgendwie in der Gesetzgebung unwichtig macht, hat man diese Problematik nicht, wenn man sagt, es bleibt weiter wichtig, dann muss man natürlich nach anderen Lösungen finden, also diese zwei Richtungen (..), da muss man eben sich für irgendetwas entscheiden“ (Standesbeamt_in 2).

das Kind einem männlichen oder weiblichen Geschlecht unmittelbar zuzuordnen, sinken¹⁸² und auch Eltern intergeschlechtlicher Kinder wären entlastet (kein Zwangsouting, weniger Druck zur Zuordnung).

Neben den Vorteilen für intergeschlechtliche Kinder sehen Befragte auch positive Effekte im Fall eines Verzichts auf die personenstandsrechtliche Erfassung von Geschlecht für alle Kinder. Mehr Freiheit resultiert für eine befragte Person grundsätzlich aus dem Ausbleiben einer präskriptiven Geschlechtszuschreibung. Das eigene Geschlecht und die Geschlechtsidentität würden nicht vor einer möglichen Selbsterklärung der Person (*fremd-*)bestimmt¹⁸³. Individuelle Kämpfe für die eigene, richtige Identität (z. B. für transgeschlechtliche Kinder) und Körperlichkeit würden damit obsolet werden¹⁸⁴. So verweist eine befragte Person grundsätzlich darauf, dass man nicht wisse, wie sich Kinder körperlich und psychisch entwickeln, und folgerichtig besteht Unklarheit darüber, ob das zugewiesene Geschlecht von der betroffenen Person als richtig erachtet wird. Daraus ist der befragten Person zufolge eine *Haltung der Vorsicht* im Sinne einer ausbleibenden geschlechtlichen Vorfestlegung geboten. Bevor die Gefahr besteht, ein falsches Geschlecht einzutragen, soll es prinzipiell offengelassen werden, sodass sich nur die Person selbst später zur eigenen Geschlechtlichkeit äußern kann – ohne etwas korrigieren zu können/müssen.¹⁸⁵

182 „Ja, wenn es sozusagen die Norm wäre, dass erst ein Nichts eingetragen wird, egal welches Kind geboren wird, wenn das sozusagen die Norm wäre, dann würde niemand in Zugzwang geraten“ (Inter 3).

„Im Grunde geht eine Änderung, die ich mir wünschen würde, nur, wenn es für alle gilt, weil sonst funktioniert die Änderung sozusagen nicht, weil wenn ich darüber nachdenke, dass Stigmatisierung nicht stattfinden soll, dass Markierung nicht stattfinden soll, dann müsste ich sozusagen verlangen oder fordern oder mir wünschen, dass kein Kind eingetragen wird und dass dadurch eben auch; also es hat verschiedene Vorteile für mich. Erst einmal jetzt ganz konkret in Bezug auf intergeschlechtlich geborene Kinder, dass eben die nicht markiert werden können, (...) weil es normal, ist nicht einzutragen, das heißt, das ist sozusagen ein Schutz für mich“ (Inter 3).

183 „Erst einmal jetzt ganz konkret in Bezug auf intergeschlechtlich geborene Kinder, dass eben die nicht markiert werden können, (...) weil es normal ist, nicht einzutragen, das heißt, das ist sozusagen ein Schutz für mich, dann ein Schutzmechanismus und plus ist es ja so, dass durch auch noch die Freiheit von allen sozusagen vergrößert wird, dass sie noch mal befragt werden“ (Inter 3).

184 „Was mir besonders wichtig ist und das habe ich auch vorher jetzt auch ein bisschen anklingen lassen, ist, dass ich denke, was jetzt den Geburtseintrag angeht, das erst einmal eine Zeit lang offenbleiben kann für alle, dass das im Grunde, meiner Meinung nach, auch Freiheiten für alle Menschen sozusagen bringt und dass es gar nicht so sehr für mich, in meinem Gefühl oder auch in meinem Denken nicht um eine Sonderregelung geht, sondern; also wenn ich jetzt zum Beispiel auch an Menschen denke, die dann irgendwann in ihrer Transidentität wachsen, sage ich mal, die würden auch sehr stark davon profitieren, wenn da nicht sozusagen dann erst einmal das wieder ausgekämpft werden muss, sondern von Anfang an klar ist, dass es eine normale Option ist, den Eintrag frei zu lassen“ (Inter 3).

185 „Niemand sollte darüber in dem Moment entscheiden, weil, also es geht ja nicht, also für mich ist das, also während ich spreche, ist es mir bewusst, dass es anscheinend eine relativ radikale Haltung ist dazu, aber ich selber empfinde es wirklich gar nicht so, weil und das Interessante ist, wenn ich mit anderen Menschen darüber spreche, die nicht intergeschlechtlich geboren sind und die das sozusagen auf sich selbst übertragen, wenn irgendjemand entschieden hätte, die wären das und das, das würde gar nicht dem entsprechen, was sie jetzt heute sind, also zum Beispiel Jugendliche oder so, wenn die das dann kapiert haben, rein theoretisch jemand anderes hätte etwas anderes entschieden, merken die auch, dass das ganz schön krass ist, aber erst einmal scheint das eine radikale Haltung zu sein zu sagen ‚ein Kind wird geboren und niemand hat das zu entscheiden, weil das Kind kann noch nicht gefragt werden, das Kind weiß noch nichts über sich selber, hat überhaupt noch kein Prozess in irgendeiner Weise zu sich selbst gefunden und da hängen ja so viele Dinge mit daran. Da hängt ja ne Identität, da hängt aber auch das Begehren daran zum Beispiel. Insofern sollte da niemand darüber entscheiden und ich weiß auch nicht, warum das überhaupt passieren muss. Ich weiß es wirklich nicht. Mittlerweile; vielleicht bin ich auch jetzt mittlerweile schon blind für die Normalität der Welt. Meine Haltung wäre eher, die Haltung der Vorsicht und ich ja etwas nicht weiß, dann wäre mein Vorgehen, dass ich dann erst einmal lieber nichts mache, weil die Gefahr zu groß ist, dass ich etwas falsch mache, was so gravierende Folgen hat (...) aber diese Entscheidung nach der Geburt wo, die Person selber einfach nicht gefragt werden kann, finde ich super problematisch, auch die den Eltern zu überlassen, muss ich ganz ehrlich sagen“ (Inter 3).

c) Verzicht auf Geschlechtseintrag ist kein Verzicht auf Geschlecht

Von den – einen Verzicht auf die Registrierung von Geschlecht – Befürwortenden wird auf zwei mögliche Gegenargumente eingegangen. Einerseits wird unterstrichen, dass ein Verzicht auf den Geschlechtseintrag keinesfalls gleichbedeutend mit einer Abschaffung von Geschlecht sei, womit niemandem das Geschlecht bzw. die eigene geschlechtliche Identität genommen werden soll¹⁸⁶. Aus dieser Perspektive entfällt lediglich der gesetzliche Zwang einer Registrierung, nicht aber die Identifizierung von Personen als Frau, Mann oder weiteren Geschlechtern, und auch Eltern ist es unbenommen, ihr Kind geschlechterspezifisch zu erziehen.¹⁸⁷ Ein_e Ärzt_in sieht auch an das Geschlecht knüpfende Rechte, wie z. B. den Mutterschutz oder eine Frauenquote, nicht in Gefahr.¹⁸⁸ Während der_dem Befragten zufolge beim Mutterschutz lediglich die Schwangerschaft anstelle der schwangeren Frau geschützt werden könne, ist es grundsätzlich möglich, Personen einfach nach ihrem Geschlecht zu befragen und auf Basis einer solchen Selbsterklärung Rechte von Frauen weiterhin aufrechtzuerhalten.¹⁸⁹

Im Zusammenhang mit antizipierten Problemen einer „Verzichtslösung“ artikuliert ein_e Hebamme/Entbindungspfleger das Problem von Auslandsreisen und der Eintragung des Geschlechts im Reisepass. Als angedachte Lösung wird in dieser Hinsicht ein innerdeutsches Offenlassen präferiert, das um einen selbstbestimmten Eintrag des Geschlechts der Personen im Fall von im Ausland geforderten Dokumenten ergänzt werden kann.¹⁹⁰

d) Vergleichsweise einfache Lösung

Ein Verzicht auf den Geschlechtseintrag ist für einige Befragte eine einfachere Lösung gegenüber Erweiterungen des Geschlechtseintrags und Veränderungen der Voraussetzungen für

186 „Es würde ja erst einmal niemandem wehtun, auch wenn jemand eindeutig sich weiblich identifiziert und auch keine intergeschlechtliche Diagnose hat, wenn das erst einmal nicht in der Geburtsurkunde steht, spielt doch erst einmal keine Rolle“ (Inter 3).

„Meine persönliche Einschätzung ist, dass es abgeschafft werden muss der Personenstand, also dass dieser Eintrag auf der Geburtsurkunde Geschlecht, das sollte weg sein. Man nimmt den Leuten ja nichts. Die können sich ja weiterhin als Frau oder Mann identifizieren und so im Leben stehen, aber registriert werden sollte das nicht“ (Beratung 4).

187 „Das hat ja noch nicht einmal was mit der Identität, mit der gelebten Identität zu tun. Also eigentlich ist es gar nicht so eine weitgehende Forderung, sondern im Grunde geht es um einen offiziellen Teil der ganzen ‚Zuordnung‘ und trotzdem wäre ja die Option absolut gegeben und das Recht nehmen sich Eltern ja auch und das ist ja auch richtig, dass sie so erziehen, wie sie es für richtig halten, also das heißt auch eben identitär erziehen, zweigeschlechtlich erziehen und dann eben, wenn für sie ein Mädchen geboren wurde, ein Mädchen also sozialisieren, sage ich jetzt mal“ (Inter 3).

188 „Ich hatte damals auch im Parlamentsbereich eine Anhörung und dann habe ich das vorgetragen und dann kam ein Widerspruch auf ‚wir wollen doch die Frauen schützen‘, ich sage: ‚Na, dann kann doch Geld gezahlt werden für die, die sich als Frau dahinstellen, o.k., habe ich nichts dagegen‘. Der Direktor einer Schule verlangt ja auch nicht eine körperliche Untersuchung, ob das stimmt, wenn die sich als Frau deklariert. Das da sind 30 und da sind 20 Männer und dann würde ich die Frauen stützen, wer es politisch machen will, kann es doch tun. Er muss doch nicht da erst jedes Mal eine ärztliche Untersuchung machen, ob alles stimmt“ (Ärzt_in 4).

189 „Ich halte das für sehr wichtig, dass man auch darüber [Personenstand] redet und habe damals vorgeschlagen ‚kein Eintrag‘, völlig frei lassen. Bundeswehr nimmt Frauen auf und für die Ehe, also für das, sagen wir für die Schwangerschaft na gut, dann ist das eine Schwangerschaft und dann wird die so behandelt, ja (...) Also dann wird die Schwangerschaft geschützt“ (Ärzt_in 4).

190 „Na ja, also ich glaube, sympathisieren würde ich schon auch damit, dass es einfach keinen Geschlechtseintrag gibt für niemanden. Ich befürchte, dass das nicht so leicht umzusetzen ist oder also es da dann irgendwie auch internationale Probleme gibt, aber vielleicht könnte es so eine Schnittstelle geben, keine Ahnung, also dass man quasi innerdeutsch irgendwie überhaupt nicht mit Geschlechtseinträgen arbeitet und erst wenn es dann sozusagen zu irgendeiner Situation mit dem Ausland kommt, wo man den dann vielleicht braucht, den quasi beantragen kann oder so etwas und dann selber sagt, was man gerne hätte, sodass das dann halt nur so etwas so für die Formalitäten wirklich dann irgendwie ist und genau man den dann selbst bestimmt und dass man den wieder ändern kann, also dass es eben auch nicht so feststeht“ (Hebamme 3).

Geschlechtswechsel. Demzufolge wäre der Staat von der Last befreit, das richtige Geschlecht für alle Menschen individuell anzuerkennen, zu formulieren und ggfs. die Richtigkeit der jeweiligen Geschlechtseinträge sicherzustellen. Zudem könne jede Person selbst bestimmen, wie sie wahrgenommen und angesprochen werden möchte, womit ein Gewinn an Selbstbestimmung entstünde¹⁹¹. Aus dieser Perspektive hat der Nichteintrag gegenüber dritten und weiteren Geschlechtseinträgen den Vorteil, dass nicht eine potenziell *endlose* „Zahlenreihe“ an möglichen weiteren Einträgen entstehen müsste, um den Menschen ihr richtiges Geschlecht zu ermöglichen¹⁹². Anstelle der Suche nach den jeweiligen richtigen Personenständen wäre es demnach am einfachsten, auf die Registrierung komplett zu verzichten.

4.3.3 Weitere Geschlechtseinträge

Die Forderung weiterer Geschlechtseinträge bezieht sich auf einen Geschlechtseintrag für intergeschlechtliche Menschen und/oder mehrere weitere und von der jeweiligen Person selbst formulierte Geschlechtseinträge. Die Gegenüberstellung von Argumenten erfolgt gesammelt, da Befragte in den Interviews selbst nicht trennscharf Positionen zu einem weiteren Eintrag und/oder mehreren weiteren Geschlechtseinträgen und deren jeweiligen Voraussetzungen unterschieden haben. Daher betreffen die überwiegenden Antworten der Befragten die grundsätzliche Möglichkeit einer dritten Geschlechtskategorie im Personenstand. Aus den wenigen konkreten Antworten zur Frage der Anzahl und Benennung weiterer Möglichkeiten gibt es verschiedene Ideen: der Wunsch einer weiteren Möglichkeit für „viele Leute“¹⁹³, separate Geschlechtseinträge für trans- und intergeschlechtliche Menschen¹⁹⁴, mehrere, d. h. „verschiedenste Optionen“¹⁹⁵ und den Eintrag „Hermaphrodit“¹⁹⁶.

Im Wesentlichen wird die Forderung eines eigenen Geschlechtseintrags für intergeschlechtliche Menschen mit dem Wunsch nach Sichtbarkeit und staatlicher Legitimation/Anerkennung begründet. Dieser Bedarf ist für viele Befragte mit dem alltäglichen Gefühl der falschen Anrede verknüpft, sodass eine staatliche Anerkennung im Personenstand mit der Legitimation,

191 „Darum meine ich, das Einfachste ist, man macht überhaupt keinen Eintrag und jeder nennt sich so, wie er sich fühlt. Dann ist es nicht eine staatliche Vorschrift zu sagen ‚Jetzt bist du Hermaphrodit‘ oder ‚Zwitter‘ oder irgendetwas anderes, dann muss nicht der Staat sagen, ‚Du bist jetzt da darin‘, sondern es kann der selber sagen, wie er sich fühlt. Das ist für die Betroffenen besser und ich denke auch für die Umgebung besser“ (Ärzt_in 4).

192 „Wenn ich das dritte Geschlecht offiziell anerkenne, dann kommen andere und sagen, ‚Ne, ich bin aber das vierte‘ und dann kommen andere und sagen, ‚Ne, ich bin das fünfte‘ und dann wissen sie nicht mehr, wann hört die Zahlenreihe auf. Darum wäre eigentlich die sinnvollste Aussage, man lässt den Eintrag völlig frei, man trägt es gar nicht ein und die Eltern besprechen, die reden ihr Kind an als Jungen oder als Mädchen und wenn sie erwachsen sind, können sie sagen, ‚Ich bin ein Zwitter‘ oder irgendetwas, nennen sich in ihrem Bekanntenkreis so, alle wissen das, (...) aber im Pass steht gar nichts darin. Das wäre eigentlich eine sinnvolle Lösung. Für alle. Für alle. Verstehen Sie, Sie treten hier als Frau auf, ich trete als Mann auf, warum muss das im Pass vermerkt sein“ (Ärzt_in 4).

193 „Also ich glaube, ich fände es gut, wenn es noch eine Kategorie geben würde, die für viele Leute infrage kommt, also auch für Transsexuelle oder für Menschen, die sich als asexuell empfinden, oder sie sagen, ich möchte da einfach keine Kategorisierung aus welchen Gründen auch immer, und da müsste man halt überlegen, wie man die Kategorie dann nennt, ob man dann sagt, ‚anderes‘ oder ‚egal‘ oder ‚nichts von männlich oder weiblich‘ ja, aber ganz konkrete Vorschläge habe ich da auch nicht“ (Eltern 3).

194 „(...) und zwar männlich, weiblich, dann (...) einmal für die mit der Geschlechtsidentität und einmal die noch einen biologischen Hintergrund haben (...), weil das hat noch Auswirkungen auf medizinische Behandlungen. Das ist die einzige Trennung. Ansonsten fühle ich mich sehr wohl unter allen Menschen, die eine andere Geschlechtsidentität als männlich oder weiblich haben (...). Aber so idealerweise hätte ich dann doch vier, vier Geschlechter, vier Personenstände. So. Ja“ (Inter 4).

195 „(...) ich kann mir auch vorstellen, ‚verschiedenste Optionen‘ (Beratung 4).

196 „Jetzt habe ich einen Antrag gestellt auf Eintragung als hermaphroditisch, nicht weiblich, männlich, sondern als hermaphroditisch. Also es gibt ja welche, die wollen die dritte Option ‚divers‘ ‚inter/divers‘ oder so, ja und ich sag, ich bin kein diverser Mensch, ich bin ein Hermaphrodit und ich möchte auch als Hermaphrodit eingetragen werden“ (Inter 1).

eine richtige Anrede einfordern zu können, verbunden wird. Darüber hinaus trägt ein dritter Geschlechtseintrag für Befragte zu einer schrittweisen Normalisierung in der Gesellschaft bei, womit eine deutliche Verbesserung der Lebensumstände – insbesondere offen lebender intergeschlechtlicher Menschen – einhergehen könne. Als weitere Vorteile werden die rechtliche Besserstellung intergeschlechtlicher Menschen genannt sowie ein sinkender Druck, intergeschlechtlich geborene Kinder zu operieren und einem männlichen oder weiblichen Geschlecht zuzuordnen. Außerdem wird der bereits vom Deutschen Ethikrat formulierte Vorschlag einer Kategorie „anderes/weiteres“ als Argument für eine solche Lösung angeführt¹⁹⁷ und Zahlen zur Unzufriedenheit einiger intergeschlechtlicher Menschen mit einem binären Geschlechtseintrag werden genannt.¹⁹⁸

Grundsätzlich stehen der Forderung nach einem eigenen, selbstbestimmten Geschlechtseintrag zwei allgemein formulierte Argumente gegenüber: Einerseits wird erwartet, dass weitere Geschlechtseinträge nur für wenige (intergeschlechtliche) Menschen eine gewünschte Alternative darstellen¹⁹⁹. Andererseits werden Umsetzungsschwierigkeiten hinsichtlich der möglicherweise endlosen Zahl an weiteren Geschlechtseinträgen erwartet²⁰⁰ und die Schwierigkeit wird formuliert, einen dritten Eintrag zu finden, der für alle Menschen – die sich jenseits binärer Geschlechtsangaben verorten – akzeptabel ist. Allerdings sieht eine_r Standesbeamt_in keine Schwierigkeiten in einer Umbenennung des Nichteintrags²⁰¹.

a) Falsche Wahlmöglichkeiten vs. Vorstellung der Binarität von Geschlecht

Der Wunsch nach einem eigenen Geschlechtseintrag resultiert für einige Befragte aus der Erfahrung eines falschen bisherigen Geschlechtseintrags und der Situation einer Wahl zwischen zwei falschen Möglichkeiten (männlich und weiblich)²⁰²:

197 „Ethikrat (...) der ja auch irgendwie gesagt hat, dass es da auf jeden Fall durchaus gut wäre, noch mal Veränderungen anzubringen, und eigentlich auch so etwas wie einen dritten möglichen Eintrag zumindest als Vorschlag sozusagen auch schon geäußert hat“ (Inter 5).

198 „Ja und schon natürlich auch eine Begründung, die sich darauf bezogen hat, dass es ja jetzt Studien mittlerweile ein paar gibt, die eben klar belegen, dass es sehr viele Leute gibt, die intergeschlechtlich sind, die sich auch nicht jetzt als Männer oder Frauen identifizieren. Natürlich gibt es die auch und das finde ich genauso wichtig zu respektieren, wie jetzt meine Selbstdefinition quasi, aber es gibt eben viele, die das nicht tun“ (Inter 5).

199 „Es gibt nur ganz ganz wenige, die sagen, ‚Ich möchte für mich einen dritten Eintrag haben‘ (...) Und ich denke, dass die meisten intersexuellen Menschen auch damit [Nichteintrag] irgendwie zufrieden sind. Sie, natürlich möchten sie im Gespräch auch sagen, ‚Ich bin anders‘, aber nur ganz wenige wollen diesen dritten Eintrag haben“ (Ärzt_in 4).

200 Wenn ich das dritte Geschlecht offiziell anerkenne, dann kommen andere und sagen, ‚Ne, ich bin aber das vierte‘ und dann kommen andere und sagen, ‚Ne, ich bin das fünfte‘ und dann wissen sie nicht mehr, wann hört die Zahlenreihe auf (Ärzt_in 4).

„Bei den Intersexuellen weiß man, es gibt viele in unterschiedlichem Ausmaß, je nachdem welche Untergruppe ich mir angucke, die irgendwo dazwischen sind und sich auch dazwischen wohlfühlen. Für die eine offizielle Bezeichnung zu finden für den Personenstand ist eine schwierige Frage. Machbar ist es, aber bisher ist es nicht vorgesehen“ (Ärzt_in 4).

201 „War auch mal die Diskussion, macht man jetzt ein drittes Geschlecht, also man hat ja jetzt im Augenblick eben also die Möglichkeit, männlich oder weiblich anzugeben. Macht man jetzt aber ein drittes, was weiß ich ‚t‘ für Transgender oder was auch immer, pff das würde den Unterschied nicht machen, weil ob ich nun ein Feld leer lasse und sonst mit zwei Alternativmöglichkeiten sind es ja auch eigentlich drei Möglichkeiten, ‚m‘, ‚w‘, ‚leer‘. Wie ich das ‚leer‘ nun bezeichne, ob ich da ... ich da nun auch noch eine Bezeichnung für nehme, finde ich nicht so den Unterschied“ (Standesbeamt_in 2).

202 „Ich sage mal so, bei meiner Geburt gab es die [dritte] Option ja sowieso gar nicht, das heißt, da brauchte sich niemand Gedanken zu machen, ob es jetzt einen Grund gab oder nicht, da gab es diese zwei Möglichkeiten und es wurde sozusagen gewählt und für mich war es im Nachhinein eben eine falsche Wahl, aber eine falsche Wahl zwischen zwei Wahlmöglichkeiten, die keine richtige, es gab ja keine richtige sozusagen, die zur Verfügung stand“ (Inter 3). Eine weitere Person erzählt: „In meinem jetzigen Sein und meinem Verständnis von mir selber werde ich behindert, weil ich nicht sichtbar bin, es gibt mich nicht und das fängt eben, ich sage mal, das fängt dabei an, dass ich eben personenstandsmäßig eine Frau bin, was einfach nicht stimmt. Das ist falsch. (...) Es ist vielleicht im Moment für mich auf jeden Fall die bessere Option, wenn ich jetzt, wie gesagt, die Möglichkeit vielleicht da wäre, zum männlichen offiziellen Geschlecht zu wechseln, fühlt sich für mich gefühlt noch falscher an“ (Inter 3).

„Ich [muss] mich irgendwie schon 46 Jahre mit diesem Personenstand weiblich befassen und da [gibt es] keinen Ausweg. Die einzige Möglichkeit wäre männlich, das wäre genauso falsch und deswegen möchte ich auch mal (...) meinen Personenstand haben“ (Inter 4).

Binäre Geschlechtseinträge sind aus dieser Perspektive Sinnbild einer übergestülpten und falschen Geschlechterrolle und Geschlechtszuweisung²⁰³. Demnach würde ein dritter Geschlechtseintrag den staatlichen, gesellschaftlichen und lebensgeschichtlichen Zwang, Träger_in einer offiziell weiblichen oder männlichen Geschlechtszugehörigkeit zu sein, ablösen. Der bisherige Nichteintrag nach § 22 Absatz 3 PStG wird zwar als ein nichtbinärer Geschlechtseintrag betrachtet, erfülle aber in vielen Fällen nicht den Wunsch nach einem eigenen, ausformulierten und mithin greifbaren Geschlechtseintrag.²⁰⁴ Die fehlende Benennung von dem, was Menschen mit Nichteintrag sind, wird von Befragten als fehlende Geschlechtlichkeit (kein Geschlecht) verstanden, die dergestalt das identitätsstiftende Gefühl *Das bin ich*²⁰⁵ behindere:

„In meinem jetzigen Sein und meinem Verständnis von mir selber werde ich behindert, weil ich nicht sichtbar bin, es gibt mich nicht“ (Inter 3).

Von einer intergeschlechtlichen befragten Person wird daher ein Geschlechtseintrag gefordert, der „(...) halt das anders beschreibt“ (Inter 6). Diese Person wartet auf „irgendeinen anderen Eintrag“ (Inter 6), mit dem sie sich anstelle der als falsch empfundenen männlichen und weiblichen, aber auch leeren Einträge identifizieren könne.

Eine Gegenposition zu diesem Lösungsvorschlag und vor allem der damit einhergehenden Auffassung von Geschlecht stellt der Verweis auf die Binarität von Geschlecht dar. Die Binarität von Geschlecht wird einem dritten Geschlechtseintrag in zweierlei Weise entgegengehalten. Zum einen macht das für eine_n Kinderärzt_in aus rein „biologisch-medizinischer Sicht (...) keinen Sinn“, weil die Natürlichkeit der beiden großen Kategorien von Geschlechtern vorausgesetzt wird²⁰⁶, obwohl die Frage nach dem Bedarf eines dritten Eintrags auch an die Antwort

203 „Aber das führt halt auch immer dazu, dass ich halt immer wieder als Frau angesprochen werde, und mittlerweile kann ich das einfach gar nicht mehr ertragen, weil ich quasi, weil ich jahrelang in diese Frau gedrängt wurde“ (Inter 6).

204 „Für mich auch noch einmal irgendwie ganz klar zu sagen; ein Nichteintrag ist halt irgendwie etwas anderes als ein Eintrag, ne, also es wäre jetzt auch noch einmal etwas anderes, wenn man sagen würde, alle Leute haben gar keinen Geschlechtseintrag, das ist dann wieder etwas anders“ (Inter 5).

„Von dem her wäre es für mich persönlich besser, wenn es einfach irgendetwas gibt, was halt das anders beschreibt, also nicht einfach frei lassen, sondern eben was weiß ich ‚anderes‘ oder ‚inter‘, weil selbst dann könnten ja auch diese Kinder dann trotzdem irgendwann wählen, wenn sie sagen, ‚ja ne aber ich fühle mich so komplett als Frau und ich möchte gerne komplett eine Frau sein‘, dann können die das ja mit 18 oder wann auch immer selber entscheiden und das dann ändern“ (Inter 6).

205 „Also mir wäre es eigentlich ganz lieb, wenn es einen dritten Geschlechtseintrag geben würde, weil ich habe halt vor, meinen Namen zu ändern, und würde auch gerne mein Geschlecht ändern, aber da es im Moment nur die Möglichkeit gäbe, das Geschlecht ganz wegzulassen, womit ich mich überhaupt nicht identifizieren kann, weil ich [nicht] kein Geschlecht habe, ich ein ganz normaler Mensch, und also ja in meinem Sinne wäre es, wenn es einfach einen dritten Geschlechtseintrag geben würde, dass man was weiß ich ‚anders‘, ‚inter‘ oder wie auch immer der dann ist, aber den würde ich für mich dann wählen und würde dann quasi das zusammen gleichzeitig ändern, dass ich eben meinen Namen ändere und dann eben das Geschlecht, und das ist eben das, worauf ich jetzt halt eigentlich warte (...)“ (Inter 6). „Von dem her ja, also ich persönlich würde mich einfach freuen, wenn es da irgendeinen anderen Eintrag geben würde und nicht nur dieses Freilassen“ (Inter 6).

206 „Das ist eine Frage, die andere Menschen tatsächlich irgendwie beantworten müssen. Aus biologisch-medizinischer Sicht macht das keinen Sinn, weil letztendlich gibt es natürlich die zwei großen Kategorien von Geschlechtern aus tatsächlich einer klaren medizinischen Begründung. Das andere sind Lebensweisen, die wir haben und die sicherlich interessant sind“ (Ärzt_in 3).

davon Betroffener und deren Lebensweisen delegiert wird. Zum anderen ist für einen Eltern-
teil Geschlecht nur zwischen männlich und weiblich zu begreifen, weshalb ein anderes Ord-
nungssystem jenseits dieser Binarität abgelehnt wird.²⁰⁷

b) Sichtbarkeit/Anerkennung vs. präskriptiven Charakter

Der Zusammenhang von drittem Geschlechtseintrag und Sichtbarkeit von Intergeschlecht-
lichkeit wird von einer befragten Person wie folgt ausgedrückt: „Ohne dritten Geschlechtsein-
trag werden wir niemals existent sein“ (Inter 1).

Dem Nichteintrag wird mangelnde Sichtbarkeit von Intergeschlechtlichkeit vorgeworfen und
daran anknüpfend der Bedarf formuliert, einen Begriff für einen Geschlechtseintrag zu finden,
„damit das greifbar, lebbar wird“ (Beratung 1)²⁰⁸. Eine befragte Person beschreibt sich als interge-
schlechtlich im Sinne einer Variante von Geschlecht und wünscht sich für die Möglichkeit, dies
offen zu leben, „eine Anerkennung dafür zu bekommen, dass es das eben gibt“ (Inter 5).²⁰⁹

Abseits des Beitrags eines ausformulierten weiteren Geschlechtseintrags zu mehr Sichtbarkeit,
führt dieser – Befragten zufolge – auch zu mehr Wertschätzung.²¹⁰ Als Grund dafür wird die
Deutung eines solchen Eintrags als Anerkennung von Intergeschlechtlichkeit, wonach inter-
geschlechtliche Personen „richtig [sind] wie sie sind“ (Inter 4)²¹¹, genannt. Gerade die staatliche
Anerkennung im Sinne eines amtlichen Dokuments, auf dem das eigene Geschlecht notiert ist,

207 „Aber was es noch nicht beantwortet, ist diese Frage, gibt es ein Dazwischensein oder wie ist es eigentlich oder
braucht man noch ein drittes Geschlecht, das sehe ich überhaupt nicht. Also ich würde auf jeden Fall sagen, dass
wir Geschlecht irgendwo zwischen männlich und weiblich; das ist unsere Art, über Geschlecht zu sprechen.
Also so ist mein Blickwinkel, das ist so, wie wir über Temperatur mit warm und kalt sprechen. Oder über (...)
weiß ich nicht, also das ist einfach das Adjektiv mit dem wir Geschlecht beschreiben, ja? Und sind die Pole, mit
denen wir das beschreiben. Und ich wüsste nicht; auch wenn ich alle, die ich schon so gesehen habe oder getrof-
fen habe, merke ich, dass das immer noch die Kategorie ist, unter der ich das messe, besser für mich, ja? Das
einzig andere, was ich mir noch vorstellen könnte, ist, dass man eine Skala hat und die Leute können sich dann
Kreuzchen machen. Aber wofür bräuchten wir das denn, ja? Also dann würde ich mich auch nicht ganz an den
weiblichen Pol ankreuzen, ja“ (Eltern 1).

208 „Ich denke schon, dass das im ersten Schritt jetzt ganz schnell gehen, das zu ändern in ‚anderes‘ oder sonst in
eine andere Form, damit das greifbar, lebbar wird“ (Beratung 1). „(...) aber nicht ein Nichts, denn dieses Kind hat
ja auch ein Genital und hat auch ein Geschlecht, eine Geschlechtlichkeit (...) eben seine eigene“ (Beratung 1).

209 „Na für mich war eben einfach die Begründung, dass ich mich einfach schon eben auch als Inter irgendwie
identifiziere, dass ich sage, das ist halt ein Teil von mir, das ist mein Körper, der eben so ist oder ist dann auch ein
Teil meiner Persönlichkeit und eben es ganz wichtig finde, sozusagen diesen Unterschied zu sagen, das ist für
mich halt nicht einfach jetzt irgendetwas, was man einfach nur unter dem Begriff ‚Störung‘ oder irgendwie
‚Krankheit‘ oder keine Ahnung was, fassen kann, was es ja immer noch ganz viel gibt, sondern für mich ist es
einfach eine von verschiedenen Varianten von Geschlecht und wenn man das aber so sieht, dann ist es ja
eigentlich klar, dass es diese Variante auch möglich sein muss, die sozusagen offen zu leben oder die nicht
irgendwie zu sagen, ‚ich muss das jetzt irgendwo verstecken‘, sondern das eben auch ja eine Anerkennung dafür
zu bekommen, dass es das eben gibt“ (Inter 5).

210 „Also ich stelle mir das halt gerade so vor, selbst wenn wir drei Kästchen hätten in so einem Formular und ich
hätte zwei Kästchen, wo steht männlich, weiblich, und dann hätte ich ein drittes Kästchen, wo ich etwas
reinschreiben kann, daneben ist immer noch sozusagen wertschätzender als männlich, weiblich Kästchen und
wenn du da kein Kreuz hinmachen kannst, frei lassen“ (Inter 3).

211 „Ja, also mir ist das ganz wichtig, weil ich dabei einen eigenen Personenstand für mich, für Intermenschen oder
auch für alle Menschen, die nicht so in die Zweigeschlechterwelt passen. Wenn gerade Kinder geboren werden,
die man dann nicht einordnen kann in männlich oder weiblich, packt man die in diese Kategorie und dann sind
die so richtig, wie sie sind“ (Inter 4).

stellt Befragten zufolge eine Legitimation des eigenen Seins dar.²¹² Zudem könne zu mehr (Selbst-)Sicherheit beigetragen werden, denn eine rechtliche Anerkennung gäbe Betroffenen *etwas in die Hand*, um andere Menschen von der Richtigkeit/Legitimität der eigenen Geschlechtlichkeit überzeugen zu können, anstatt lediglich auf die persönliche Identität zu verweisen.²¹³

Positive Effekte eines dritten Geschlechtseintrags gibt es den Befragten zufolge auch für weitere Lebensbereiche. Die richtige Anrede wird als wichtiger Aspekt genannt. Viele der intergeschlechtlichen Befragten wehren sich gegen ihre bisherige Anrede als Frau oder Mann. Der Widerstand wird an folgenden Formulierungen deutlich: „Sobald mich jemand Frau nennt, gehen bei mir die Alarmglocken an“²¹⁴, „Alles sträubt sich“²¹⁵, „Jede Zelle des Körpers weiß, es ist falsch“²¹⁶. Für die Befragten bewirkt ein richtiger Personenstand die rechtliche Grundlage, um eine richtige Anrede einfordern zu können²¹⁷:

„Was mich halt schon wieder stört, dass ich eben jetzt auf weiblich pochen kann, aber ich kann nicht darauf pochen, dass man mich Hermaphrodit anredet. Die rechtliche Grundlage habe ich nicht (...)“ (Inter 4).

Dem das Geschlecht beschreibenden dritten Geschlechtseintrag oder auch weiteren Geschlechtseinträgen steht nach Aussagen einiger Befragten ein Vorteil der Nichtbenennung im Sinne einer Neutralität des Gesetzes (wie beim Nichteintrag) gegenüber. Der Nichteintrag ist aus Sicht eines_einer Ärzt_in die gesetzlich geeignetste Lösung, um durch Verzicht auf eine konkrete

212 „Ich würde nur gerne diesen Gender-Gap einfügen und wenn man das in einem Prozedere machen könnte, ich wäre die Erste, und ich würde mich so wertgeschätzt fühlen und gesehen fühlen und es wäre so für alle alltäglichen Auseinandersetzungen, die ich ja manchmal einfach habe, oder Irritationen oder Dinge, die ich noch einmal sagen muss, wäre das irgendwie so eine Basis, wo ich das Gefühl hätte, jetzt habe ich das staatlich legitimiert, habe ich da gedacht, was ja auch total bescheuert ist, da ich gleichzeitig ja eigentlich über Freiheit nachdenke. Und trotzdem ist es irgendwie so ein Gefühl von ich bin nicht irgendwie, also ich muss nicht immer wieder erklären, dass ich irgendwie eine an der Klatsche habe oder so, sondern kann dann sagen: ‚Ja, hier guck mal, hier das ist hier meine Geburtsurkunde, wurde geändert‘ oder ‚Hier guck mal in meinem Ausweis, mein Name ist mit Gender-Gap geschrieben, das ist ein amtliches Dokument‘. Ich bilde mir ein, würde mich selber in meinem Sein sozusagen noch einmal anders legitimieren. Ja“ (Inter 3).

213 „Also ein dritter Geschlechtseintrag ist absolut notwendig, um jegliche Diskriminierung zu verhindern, um der Gesellschaft auch zu zeigen, die Leute sind so geboren, die entscheiden sich nicht dafür, die wurden gezwungen, sich – und das ist Folter – sich zu entscheiden zwischen Mann und Frau“ (Inter 1).

214 „... und reagiere da jetzt auch dementsprechend vielleicht ein bisschen über, aber sobald mich jemand Frau nennt, geht bei mir die Alarmglocken an. Ich bin keine Frau, auch wenn ich so aussehe und auch wenn ich so heiße, aber nein, ich bin keine, ich bin nur das Produkt, was Ärzte aus mir gemacht haben, eigentlich würde ich ganz anders aussehen“ (Inter 6).

215 „Also ich möchte sagen, alleine das Falsch-angesprochen-zu-Werden ist so falsch, alles sträubt sich, es ist wie ein Maulkorb, man wird tot geschwiegen“ (Inter 1).

216 „Je länger man mit einem falschen Antrag lebt, umso öfters wird man falsch angesprochen, es gibt irgendwie ein Körperbewusstsein, jede Zelle des Körpers weiß, es ist falsch, der falsche Eintrag, die falsche Ansprache, es sträubt sich jede Zelle des Körpers dagegen. Es ist einfach eine Lüge. Deswegen benötigen wir den dritten Eintrag, weil wir ein drittes Geschlecht sind“ (Inter 1).

217 „Vorteile, natürlich dass man leben könnte, dass man es jedem sagen könnte, dass man richtig angesprochen wird“ (Inter 1).

Benennung Menschen Raum für deren eigene Entfaltung zu geben²¹⁸. Diese Einschätzung basiert auf der Erwartung von möglicherweise zuungunsten des Kindes ausfallenden, präskriptiven Erwartungen: „Das [knebelt] den Menschen wieder, irgendeiner Linie zu folgen, die vielleicht gar nicht im eigenen Interesse steht“ (Ärzt_in 3).²¹⁹

c) Normalisierung vs. mehr Auffälligkeit

Mit einem dritten Geschlechtseintrag verbinden einige Befragte durch die stärkere Sichtbarkeit mehr Normalität im Alltag von intergeschlechtlichen Menschen, d. h. bei der Anmeldung im Sportverein oder bei behördlichen Schreiben²²⁰. Zum anderem wird ein sinkender Druck für Geschlechtsoperationen an intergeschlechtlichen Kindern erwartet, da ein intergeschlechtlicher Personenstandseintrag die Richtigkeit/Legitimität von Intergeschlechtlichkeit anerkennt und mithin kein Bedarf einer Korrektur mehr zulässig wäre²²¹.

Aus Sicht eines_einer Standesbeamt_in hat ein dritter Geschlechtseintrag im Vergleich zum Nichteintrag allerdings den Nachteil, stärker aufzufallen. Der Nichteintrag wird oftmals übersehen bzw. als lediglich vergessene Angabe interpretiert – ein „Vorteil“, der den dritten Eintrag nicht betreffe²²².

d) Rechtliche Besserstellung vs. aufwendigere Änderungsverfahren

Eine rechtliche Besserstellung sehen Befragte im dritten Eintrag aufgrund der Gleichwertigkeit der Geschlechter vor dem Recht, womit Betroffene Männern und Frauen eindeutig gleichgestellt wären²²³. Es wird eingewandt, dass im Vergleich zum Nichteintrag die Berichtigung des Eintrags schwieriger werden könnte, da das Geschlecht nicht mehr nur nachgetragen werden

218 „Die Offenlassung ist wahrscheinlich die neutralste Form, die auch den meisten Raum offenlässt. Denn die Entscheidung für ein Kleinkind zu treffen, ja du bist ‚Inter‘ oder du bist ‚anders‘, gerade das wollten wir verhindern mit dem Begriff DSD. Wir wollten eine Begrifflichkeit schaffen, die letztendlich im biologisch-medizinischen Kontext das sieht, um dem Menschen dahinter den Raum zu geben, die größtmögliche Freiheit in seinen Lebensweisen später für sich selbst zu kreieren. Und wenn ich dort andere Einträge mache, kann ich aus meiner Sicht nur sagen, macht das keinen Sinn mehr, weil das den Menschen wieder knebelt, irgendeiner Linie zu folgen, die vielleicht gar nicht im eigenen Interesse steht“ (Ärzt_in 3). Zudem äußert die befragte Person: „Es wird offengelassen, es gibt keinen Eintrag dazu. (...) Wir sind nicht neutral, sondern jeder Mensch sucht sich eine Facette, aber die soll er sich selber suchen. Insofern ist, glaube ich, aus gesetzlicher Sicht das Freilassen der beste Weg, aber in dem Moment, wo im sozialen Kontext ein Name gewählt wird, wird bereits schon eine Zuordnung in irgendeiner Weise vorgenommen. Das ist auch sinnvoll, weil Eltern eine Erziehung eines Kindes in irgendeiner Weise vornehmen sollen (...) und das auch tun“ (Ärzt_in 3).

219 „Und wenn ich dort andere Einträge mache, kann ich aus meiner Sicht nur sagen, macht das keinen Sinn mehr, weil das den Menschen wieder knebelt, irgendeiner Linie zu folgen, die vielleicht gar nicht im eigenen Interesse steht“ (Ärzt_in 3).

220 „Ich glaube, dass wenn der Gesetzgeber anfangen würde, sozusagen da eine Öffnung herbeizuführen, dass das dann so dominomäßig sich auch einfach bei solchen offiziellen Dingen wie Schreiben, dass ich das dann einfach oder vielleicht ist das eine Hoffnung, dass sich das dann so ein bisschen normalisieren würde, dass das normal ist und nicht das andere“ (Inter 3).

221 „Dann hat man kein Druck, sich zu operieren, damit sie dann auch wie Mädchen oder Jungen aussehen. Und deswegen finde ich das so ganz wichtig“ (Inter 4).

„(...) wenn in diesem Personenstand, also wenn ich ein Mädchen habe und das hat Personenstand Mädchen, muss ich das auch nicht operieren, weil passt ja schon, ne“ (Inter 4).

222 „Ein Drittes erfinden jetzt, damit die Spalte ausgefüllt ist, das sollte nicht sein, weil dann ist auch gleich wieder, ups, nicht dies, nicht das, also das fällt, glaube ich, noch mehr auf, als wenn es fehlt. Viele, die jetzt gar nicht in der Materie stecken, denken nur, es ist vergessen worden“ (Standesbeamt_in 1).

223 „Also und ansonsten haben wir eigentlich vor dem Gesetz eine Gleichberechtigung schon einmal wenigstens für die beiden Personenstände, die da sind und ich stelle mir eben vor, dass, wenn wir dann drei Personenstände hätte[n] oder vier, dann wäre die Gleichberechtigung genauso einfach“ (Inter 4).

kann, sondern explizit berichtigt werden muss – womit eine größere Nachweispflicht verbunden sei²²⁴.

4.3.4 Selbstentscheidung bei Änderung des Geschlechtseintrags

Zu den bestehenden Möglichkeiten von Geschlechtswechseln wird in Abgrenzung zum Erfordernis einer medizinischen Bescheinigung, die das „richtige“ Geschlecht belegen soll, das Ausreichen einer formlosen Selbsterklärung gewünscht. Allerdings werden von einigen Befragten auch (neue) Voraussetzungen zum Wechsel des Personenstandseintrags als Alternativen genannt. Im Folgenden wird zunächst der Bedarf nach einer Selbstentscheidung über den Wechsel des Geschlechtseintrags erläutert und im Anschluss werden Positionen zugunsten von gesetzlich verankerten Voraussetzungen dargelegt. Dabei wird auch auf Antworten zu der Frage der Häufigkeit des Wechsels und einer vom Alter abhängenden Wechselmöglichkeit eingegangen.

a) Entlastung von Beweispflicht vs. Absicherung der Selbstentscheidung

Von Betroffenen und beratenden Personen wird der medizinische Nachweis als Voraussetzung für einen Wechsel des Geschlechtseintrags kritisiert und der Bedarf nach einer formlosen Selbstentscheidungspraxis formuliert²²⁵: „Warum kann der Mensch selber nicht sagen, was er ist? Warum muss das ein Arzt sagen?“ (Beratung 3)

Mit diesem Lösungsvorschlag soll kein von anderen Umständen abhängiger Widerspruch gegen die Entscheidung der Person selbst möglich sein²²⁶ und mithin die antragstellende Person von der Bürde, „Rede und Antwort“ zu stehen bzw. sich einer (medizinischen) Prüfung zu unterziehen, befreit werden²²⁷. Ein Vorteil dieser Regelung ist nach Ansicht einer beratend tätigen Person die Loslösung von der rechtlich bislang verankerten medizinischen Definitions-

224 Ein_e Standesbeamt_in sieht einen Vorteil im vergleichsweise einfachen Vorgang des Nachtragens gegenüber dem Vorgang der Berichtigung, wonach es nicht unbedingt eine große Beweiskraft braucht: „Aber es ist wirklich so im Interesse letztendlich des Kindes, dass das mit dem Weglassen wirklich momentan die beste Lösung ist. So oft, wie gesagt, kommt es ja nicht vor und das Schöne ist eben mit diesem Nachtragen, das ist an keine biologischen Gegebenheiten gebunden oder an Nachweisen eben einer OP oder irgendwie (...) und wie gesagt dieser Berichtigungsweg ist umständlicher, der geht in der Regel über das Gericht und die wollen dann etwas sehen (...) richtig nachweisen und hier steht, dass das eben mit dem Nachtragen nicht unbedingt eine große Beweiskraft braucht“ (Standesbeamt_in 1). An anderer Stelle meint die Person: „Dieser Weg wäre viel umständlicher und nur einfach nachtragen ist völlig unkompliziert und widerspricht auch keinem Gesetz und nichts“ (Standesbeamt_in 1).

225 „Und dann ist auch noch diese Geschichte, dass es wieder (...) laut ärztlichem Befund wieder eben festgelegt wird (...) habe ich auch immer so meine Bedenken. Warum kann der Mensch selber nicht sagen, was er ist? Warum muss das ein Arzt sagen?“ (Beratung 3) „Also mein Ziel wäre gewesen, dass es eben mehr Optionen gibt im Sinne von mehr Freiheit, dass Kinder irgendwann oder Heranwachsende selbst entscheiden können und auch das scheint ja nicht geregelt zu sein (...)“ (Inter 3)

226 „Also es müsste ein, äh, Verfahren geben, wo einfach niemand zu widersprechen hat“ (Inter 1).

227 „Ja erst einmal würde ich mir wünschen, dass ich jetzt als erwachsener Mensch, wo ich über mich selbst entscheiden kann, dass ich da jetzt eine Option, eine Veränderung vornehmen zu lassen, ohne dass ich eben da Rede und Antwort stehen müsste, beziehungsweise geprüft werde, dass eine dritte Person in welcher Form auch immer sozusagen das Recht hat, mir dann zu sagen, ‚Ja das ist o.k. oder nicht‘, sondern (...) ich überlege gerade, ich habe eine Diagnose, die ja Intersexualität ist, und ob das so eine besondere Eintrittskarte sein sollte für so etwas. Im Grunde würde ich mir das eigentlich für jeden Menschen wünschen und wenn es jetzt bezogen ist auf Intersexualität, würde ich mir da vielleicht jetzt noch einmal besonders wünschen, dass einfach klar ist, erst einmal generell, dass es ja ... dass es vielleicht ein Identitätsprozess ist und der sich verändern kann, das würde ich mir wünschen, dass ich das einfach relativ unbürokratisch vornehmen lassen könnte und das hätte hier ja vieles zur Folge, was mich entlasten würde“ (Inter 3).

„Jeder wie er mag (...) jeder Mensch sollte einfach frei entscheiden dürfen, wonach ihm ist“ (Inter 6).

macht (Entpathologisierung)²²⁸. Damit müssten weder Unterlagen beschafft werden, deren Bereitstellung, wie unter 4.2.2 beschrieben, teilweise sehr schwierig ist, noch würde es allein zugunsten einer Änderung des Geschlechtseintrags einer Diagnosestellung bedürfen²²⁹. An die Kritik am Nachweis einer medizinischen Bescheinigung knüpft für Befragte, insbesondere intergeschlechtliche Interviewpartner_innen und Beratungseinrichtungen, die Forderung eines Änderungsverfahrens qua formloser Selbstentscheidung²³⁰ an. Die Lösung wird u. a. damit begründet, dass die Personen selbst am besten wissen, wer sie sind²³¹ und die Geschlechtsidentität nicht von der Medizin festgestellt werden kann, sondern nur eine Frage der Selbsterklärung ist²³². Betroffene nennen diesbezüglich den Wunsch, sich den richtigen Eintrag nicht erkämpfen zu müssen, sondern die Änderung ohne „großen Aufruhr“ vornehmen lassen zu können²³³. Gerade vor dem Hintergrund der Fremdentcheidung über den Geschlechtseintrag von Neugeborenen ist die Aussicht auf die ausschließlich auf einer Selbsterklärung basierende Änderung des Geschlechts sehr wichtig. Schließlich merkt

228 „(...) dass Leute selbst bestimmen dürfen, das ändern dürfen und ich finde das erst einmal per se wichtig, dass es aus einer medizinischen Definitionsmacht herauskommt mit dem Personenstand“ (Beratung 4).

229 „Also erst einmal müsste es eine Entpathologisierung wirklich geben, dass nicht die ganzen medizinischen Unterlagen notwendig sind und dass das bewertet wird. Dies ist Inter, dies ist nicht Inter, sondern dass da, wo Körper wirklich aus der Erfahrung heraus abgewichen sind von dem, was männlich oder weiblich gelebt wird, dass das unkomplizierter gemacht werden soll, dass das anerkannt wird, dass es da eine intergeschlechtliche Entwicklung gibt und dass da nicht solche Hürden existieren, dass alle möglichen Unterlagen, die vielleicht gar nicht mehr existieren, beigebracht werden müssen; das bedeutet ja auch, dass Leute jetzt noch einmal in eine Diagnostik eventuell gehen müssen. Das ist auch anstrengend für Menschen, denen es psychosozial nicht gut geht. Dann kommt es auch immer darauf an, wo wird was gemacht, da gibt es ja keine Standards irgendwie (...) das ist alles ganz willkürlich, auch das hängt auch vom Wissensstand dann der Person ab, die noch mal Befunde und Diagnostik erhebt, das gestaltet sich manchmal ganz schwierig“ (Beratung 4).

230 „Ja also ich glaube, für mich ist das da schon wichtig, noch einmal zu sagen, ne, es wird einem ja manchmal suggeriert, Ja aber ne, wenn das dann jeder entscheiden könnte, dann auf einmal sind alle ständig irgendetwas anderes. Es gibt ja Länder, wo das so funktioniert, also auch innerhalb von der EU oder keine Ahnung. In England oder in Ländern wie Argentinien auch gehst du halt zu einer Behörde hin und sagst: ‚Ja, das ist hier aber falsch und das ist so und so‘ und dann wird das eben geändert und das wäre, glaube ich, schon ein gutes Vorbild. Ja“ (Inter 5).

231 „Und da wäre es schon wünschenswert, wenn dann derjenige, den es angeht, das dann auch eintragen lassen kann“ (Beratung 3).
„Und deswegen finde ich, dass es irgendwie wichtig wäre, darüber nachzudenken, dass es eben später irgendwann schon den Punkt gibt, dass Leute da auch selber etwas zu sagen können oder dass es halt nicht mehr dann jetzt ne wie das mit dem TSG immer noch ist, dass das jetzt so eine große komplizierte Sache ist, einen irgendwann mal gegebenen Eintrag zu korrigieren, sondern dass man einfach den Leuten ihre eigene Definition glaubt. Also ich weiß selber am besten, wer ich bin, und das wissen andere Leute wahrscheinlich auch über sich selber am besten“ (Inter 5).

232 „Kein Arzt kann die Geschlechtsidentität definieren, sondern nur der Betroffene kann es selber sagen. Das ist bei den Transsexuellen auch anerkannt. Bei den Intersexuellen hat man erst später entdeckt, dass das auch so ist, und insofern muss ich immer den Betroffenen fragen: ‚Zu welchem Geschlecht willst du gehören?‘ Das kann kein Außenstehender machen. Bei den Trans-Leuten macht man es, aber ich kann doch nicht bei einem Intersexuellen sagen: ‚Jetzt schiebe ich dich in die Schublade oder in das Kapitel Trans-Mensch hinein‘ und mache jetzt diese ganzen bürokratischen Vorläufer, die viel Geld kosten. Und bei Intersexuellen gehört es inzwischen dazu, dass auch die Geschlechtsidentität wichtig ist für die Selbstdefinition und die kann nur der Betroffene selber äußern. Das ist von außen nicht festzulegen, gibt kein Kriterium, um zu sagen, wie fühlt der sich. Fühlt der sich männlich, weiblich oder fühlt der sich irgendwo dazwischen?“ (Ärzt_in 4).

233 „Dass ich selbst entscheiden darf, also wenn ich jetzt für mich persönlich entscheiden darf und sagen würde: ‚Ich möchte gar keinen Geschlechtseintrag mehr, weil das mir entspricht‘, Punkt. Ein formloses Schreiben an das Standesamt in meinem Fall und dann haben die da ihre Maske, weil so funktioniert das ja anscheinend, wo es schon alles vorbereitet ist und ich nicht praktisch dann mit der zuständigen Standesbeamtin oder Standesbeamten mich auseinandersetzen muss, was ich denn da Komisches möchte. (...) Also das es praktisch, dass die schon die [Standesbeamt_innen] vorbereitete Maske haben und das ein Vorgang ist, der sozusagen keinen Aufruhr auslöst im Standesamt (...)“ (Inter 3).

„Aber mich diesem juristischen Prozess sozusagen auszuliefern also, kann ich mir nicht vorstellen, habe ich auch ehrlich gesagt, als mir bewusst war, dass andere das tun [Geschlechtseintrag nachträglich offenlassen], da habe ich das auch nur ganz kurz überlegt, ob ich das auch machen soll, aber habe mich dann also sehr schnell dagegen entschieden. Und ich glaube ehrlich gesagt, dass es viele intergeschlechtliche Menschen gibt, die – ich weiß es nicht, aber – die selber das niemals tun würden, aber auf jeden Fall, wenn es diese Option gäbe so niedrigschwellig, wie ich es hier gerade genannt habe, dass die das in Anspruch nehmen würden“ (Inter 3).

eine befragte Person an, dass damit die zunächst fremdbestimmte Geschlechtsentscheidung bei Geburt von der Person selbst später rückgängig gemacht werden kann²³⁴. Für Eltern wie auch für Hebammen/Entbindungspfleger und ärztliches Personal kann eine solche Regelung entlastend sein, wenn sie von der Vorläufigkeit ihrer getroffenen Entscheidung zum Geschlecht des Kindes wissen. Ein Elternteil wie auch ein_e Hebamme/Entbindungspfleger äußern sich entsprechend hoffnungsvoll über die Möglichkeit, dass das Kind die Entscheidung später ändern kann, wenn sie sich als falsch herausstellt²³⁵: „Also ich würde wieder sagen, das wäre alles einfacher, wenn ein Ändern immer einfach wäre (...)“ (Eltern 1).

Innerhalb der Befragten finden sich auch vereinzelt Stimmen, die gewisse Hürden für die Änderung des Geschlechtseintrags verankert haben möchten. Dahin gehend wünscht sich eine intergeschlechtliche Person eine Beratungspflicht²³⁶ zur Vermeidung von unüberlegten Entscheidungen. In diesem Sinne soll die Entscheidung nicht von einem medizinischen Nachweis abhängen, allerdings ein triftiger Grund formuliert werden²³⁷. Eine ärztliche Person warnt vor willkürlichen Entscheidungen und sieht daher eine psychologische Absicherung (von Fachpersonal) der Entscheidung gerechtfertigt²³⁸.

b) Häufigkeit des Geschlechtswechsels und Altersgrenze?

Neben dem Bedarf der Selbstentscheidung über den eigenen Geschlechtseintrag im Personenstand wird zugunsten der Stärkung des Selbstentscheidungsrechts auch das mehrmalige Ändern des Geschlechtseintrags gefordert²³⁹. Damit soll der geschlechtlichen Entwicklung von Menschen, insbesondere intergeschlechtlichen Menschen, mehr Spielraum gegeben werden. Zudem sieht eine beratend tätige Person keinerlei negative Auswirkungen auf die Gesamtbevölkerung, wenn diese Möglichkeit eingeführt wird. Die hypothetische Gefahr einer rasanten Zunahme an Änderungen des Geschlechtseintrags wird als „fixe Idee“ beschrieben und als unrealistisch eingestuft²⁴⁰.

234 „An sich würde ich mir dann auch wünschen, dass klar ne, wenn Leute dann irgendwie eingetragen werden, also einmal, glaube ich, verändert das schon irgendwie etwas, wo man weiß, dass das nachher auch wieder irgendwie angepasst oder geändert werden kann“ (Inter 5).

235 „Und natürlich sollte das Kind, wenn es sich dann später tatsächlich nicht mit dem Erziehungsgeschlecht und dem möglicherweise eingetragenen Geschlecht identifiziert, auch ändern können“ (Eltern 4).

„Das ist halt immer schwierig, wer entscheidet was, ne, an Voraussetzungen und so weiter, also wenn ein Mensch vielleicht ab einem gewissen Alter also vielleicht, ab 14, ab 16, ich weiß es nicht, das dann entscheidet, weil es ihm damit besser geht, dann, finde ich, ist es schon besser, das zuzulassen“ (Hebamme 3).

236 „Aber ich finde, eine Beratungspflicht wäre schon ganz toll, bevor man das so aus Trotz mal eben macht“ (Inter 4).

237 „(...) wobei ich ein bisschen dagegen bin, dass dann jeder einfach sagen kann: ‚Ich bin das, ich wechsel jetzt‘, also im Moment, muss man ja, um zu wechseln, richtig viel investieren, das finde ich vielleicht sogar ein bisschen heftig, (...) aber ich finde, man sollte schon wie bei einer Namensänderung einen triftigen Grund vorweisen und sagen, hier ‚so ist es‘, aber ob man dann nun große Gutachten und ich weiß nicht was braucht, das ist, ne (...)“ (Inter 4).

238 „(...) und ich finde, wenn jeder sich selber aussuchen kann, was er sein möchte, das finde ich ein bisschen ohne überhaupt zum Beispiel ein psychologisches Gutachten oder so, ich finde schon, es sollten irgendwelche Instanzen da sein, die auch die Hand ein bisschen darauf halten. Das müssen für mich nicht unbedingt Ärzte sein, aber sollten zumindest Leute mit Fachverstand sein und nicht nach der Willkür eines Menschen, obwohl ich das gar nicht abwerten will. Es gibt Menschen, die sich in ihrem Körper nicht wohlfühlen, und dann sollen die auch meinetwegen da das wechseln können, aber das sollte schon auf psychologischen und gut durchdachten Füßen stehen und nicht mal eben ausgesucht werden. Das finde ich schon“ (Ärzt_in 2).

239 „Von dem her würde ich auch jedem Menschen gestatten, da hin und her zu wechseln, wie oft er mag, ich meine, muss ja jeder für sich selber wissen“ (Inter 6).

240 „Und sollte es sich in die eine oder andere Richtung entwickeln, könnte, muss man das ändern können. Das muss man mehr als einmal ändern können (...) denn es nimmt niemand etwas, sondern das ist die fixe Idee, dass alle Menschen jetzt zum Standesamt laufen und sich jedes Jahr einen anderen Personenstand holen. Das glaube ich nicht“ (Beratung 1).

Abseits der Frage, welcher Grundlage es für einen Personenstandswechsel bedarf, diskutieren vereinzelt Befragte die Frage, ab welchem Alter ein Wechsel möglich sein solle. Während eine ärztliche Person aufgrund der noch stattfindenden Entwicklungen Minderjähriger auf die Vollendung der Volljährigkeit drängt²⁴¹, findet eine andere befragte Person die Möglichkeit eines früheren Wechsels im Jugendalter sinnvoll²⁴². Anstelle einer fixen Altersgrenze wird als Alternative die Feststellung der Mündigkeit und Einwilligungsfähigkeit der Person genannt²⁴³.

4.3.5 Ergänzende Bedarfe

Neben den rechtlichen Bedarfen und der Umsetzung von Folgeeregungen werden weitere Bedarfe geäußert: eine Ausweitung des (Peer-)Beratungsangebotes²⁴⁴ und insbesondere mehr Aufklärung und Thematisierung von Intergeschlechtlichkeit im pädagogischen Alltag. Eine Integration des Themas in Unterrichtsmaterialien (wie z. B. Schulbüchern)²⁴⁵ und die Weiterqualifizierung des pädagogischen Personals soll die bisherigen und künftigen rechtlichen Änderungen begleiten²⁴⁶. Solche Maßnahmen sind umso mehr erforderlich, als eine Öffnung des Rechts zu mehr Selbstbestimmung und zu mehr Geschlechtern auch gesellschaftlicher Entwicklung²⁴⁷ und Enttabuisierung bedarf²⁴⁸. Diese Arbeit können einer befragten Elternper-

241 „Ich würde sagen, das [Wunsch der Änderung des Geschlechtseintrags] findet aber auch eher im Jugendalter statt, spätes Jugendalter, wobei wir dann tatsächlich darauf drängen müssen, dass solche Sachen auch erst im Erwachsenenalter von den Menschen vorgenommen wird, weil auch die Pubertät sicherlich Entscheidungen zulässt von Jugendlichen, die aufgeklärt sind, die wissen, was sie haben, aber die Entscheidungen sich auch immer wandeln, weil die Entwicklung der Kinder eben sich noch sehr stark wandelt“ (Ärzt_in 3).

242 „Das ist erst mal so pauschal, weil nachher ist es ja auch so, wenn die dann 16, 17, 18 sind, dann können sie ja auch mitreden, weil dann wird ja auch nicht mehr über die Kinder geredet, sondern dann können die auch selbstbestimmt mitentscheiden und wenn der Gesetzgeber es wirklich für notwendig erachtet in irgendeiner Form auch weiterhin ab einem gewissen Alter Geschlechtseinträge vorzusehen, dann hätte dieses Kind die Möglichkeit, selbstständig diesen Eintrag zu wählen, so ähnlich, wie es im preußischen Landrecht damals eben auch schon gewesen ist“ (Beratung 3).

243 „Dass, genau, dass das geändert werden kann, und das komplikationslos. Dass das Bewusstsein eigentlich da ist, das können Eltern vielleicht erst mal entscheiden, aber dass später, wenn es nicht passt oder wenn es für die Interperson aus irgendwelchen Gründen problematisch ist, dass die das im Wachsen dann und wenn sie einwilligen kann und mündig ist, dass sie es ganz komplikationslos ändern kann, ohne irgendwelche großartigen Unterlagen beibringen zu müssen, denn wir wissen ja, dass das oftmals ganz schwierig ist“ (Beratung 4).

244 „Also sage ich mal, dass die Möglichkeit an sich [leerer Eintrag] noch nichts damit zu tun hat, wie Eltern damit umgehen können oder welche Ressourcen sie haben, damit umgehen zu können, und dass auf jeden Fall da viel, viel mehr noch Unterstützung passieren muss“ (Inter 3).

245 „Ein Gesetz zu machen kostet nicht viel, da braucht man nicht viel Geld zu investieren und dann hat man das Gefühl, man hat ja das Wesentliche gemacht. Aber wirklich dafür zu sorgen, dass es in die Schulen kommt, in den Kindergärten und in die Ausbildung der Kindergärten und der Kindergärtnerinnen und der Lehrer und Lehrerinnen und so weiter. Das kostet ein bisschen mehr Geld. Deswegen hat es mich dann im Nachhinein eigentlich geärgert, dass es sah für mich so aus, na ja, jetzt haben wir da ja einen Schritt gemacht und gut ist, aber es ist nicht gut“ (Eltern 2).

246 „Da merke ich auch in Elternveranstaltungen, wenn ich mal auf das Thema Intersexualität komme oder mit Multiplikatoren, da ist noch eine große Verweigerung, weil einfach ganz viele Menschen auch schon den Moment, ein drittes Geschlecht zu denken, das schon etwas ist, was sie nie gelernt haben, das eine Sicht darstellt, das stellt eine Überforderung dar, wenn man dann sagt, das ist etwas, was ihr auch noch in euren pädagogischen Alltag integrieren müsst, dann können sie schon die Idee des dritten Geschlechts nicht denken. Wie sollen sie dann denken, welche Methode sie jetzt benutzen? So also, ich glaube, da stehen wir ganz am Anfang“ (Beratung 2).

247 „Das heißt, dieses Gesetz bleibt eine Hülse, solange die Gesell... der gesellschaftliche Kontext nicht bereit ist, äh, das Geschlecht zurückzustellen bei vielen seiner Fragen“ (Ärzt_in 3).

248 „Ich glaube, gesellschaftlich ist es komplett nicht gelöst, was das bedeutet, auf Menschen in allen möglichen Kontexten zu treffen, die sich dann selber halt als intersexuell und ohne Geschlechtseintrag sozusagen vorstellen“ (Beratung 2).

son nach, Betroffene nicht allein leisten, sondern es wird Unterstützung²⁴⁹ notwendig. So bleibt einer ärztlichen Person zufolge das Gesetz eine Hülse, solange nicht sichergestellt sei, dass gesellschaftliche Entwicklungen stattfinden, die beispielsweise die Frage nach dem Geschlecht eines Kindes zurückstellen.

249 „Ja. Was ich, da kämpfe ich ja seit Jahren schon drum. Was ich gerne hätte, ist, dass es in den Schulbüchern vorkommt. Also da habe ich oft gedacht, gerade in dieser Zeit, als Pubertät war und meine Tochter dann lernen musste, so sieht ein Junge aus und so sieht ein Mädchen aus, also sich wahrscheinlich immer gefragt hat, wieso komme ich da nicht vor? Also da hatte ich mir einfach gewünscht, dass das schneller geht, dass das einfach wenigstens in die Bio-Bücher mit reinkommt. Ich finde, es muss auch in andere Bücher rein, aber so diese Vielfalt kommt nicht vor, da sind wir immer noch so bei unseren Normen und was ist typisch weiblich und was ist typisch männlich und die ganzen Klischees kommen noch vor in den Büchern und da tut sich viel zu wenig, also da wünsche ich mir mehr und da wünsche ich mir vor allen Dingen für das tägliche Leben von Eltern von Intersexuellen oder intergeschlechtlichen Kindern ganz viel Hilfen und ich wünsche mir für die intergeschlechtlichen Menschen, also von Anfang an für die Kinder und auch für kleinere Kinder in den Schulen, dass da die Beratungslehrer in den Schulen Bescheid wissen, das gilt ja nicht nur für intergeschlechtliche Kinder, das gilt auch für schwule und lesbische Kinder in den Schulen, die auch im Wesentlichen alleine gelassen werden (...) hier bei uns im ländlichen Bereich ist das also immer noch eine Katastrophe. Also ich finde, da kann man es gerade, wenn das Personenstandsgesetz wirklich umgesetzt wird und diese Kinder kommen in den Kindergarten und die werden angemeldet von den Eltern und die Kinder, die Erzieher sagen, hey das kann doch nicht sein, wieso ist das denn nicht Junge oder Mädchen, es gibt doch nur die zwei Möglichkeiten (...) Es kann nicht immer sein, dass Eltern zusätzlich zu der Situation, die sie ja schon im familiären Kreis haben, wo sie ja auch schon alle möglichen Leute aufklären müssen, dass sie nun auch noch die Gesellschaft aufklären müssen, das darf eigentlich nicht sein“ (Eltern 2).

Annex 2: Synoptischer Rechtsvergleich

Exemplarische Regelungsmodelle zur Anerkennung und zum Schutz der Geschlechtervielfalt

Vorbemerkungen

Der vorliegende synoptische Rechtsvergleich bereitet in tabellarischer Form exemplarisch Regelungsmodelle zur Anerkennung und zum Schutz der Vielfalt der Geschlechter, einschließlich der Vielfalt der Geschlechtsidentitäten, des Geschlechtsausdrucks und der körperlichen Geschlechtsentwicklungen, in den folgenden ausgewählten Ländern auf: Malta (MT), Argentinien (AR), Dänemark (DK), Irland (IE) und Australien (AU). Dazu wird zunächst in einer vergleichenden Kurzübersicht die Situation in diesen fünf Ländern überblicksartig nebeneinander abgebildet. Im Anschluss folgen ausführliche Länderübersichten mit Darstellungen der Rechtslage in den jeweiligen Ländern, ergänzt um verfügbare Einschätzungen, Erfahrungsberichte und Evaluationen der jeweiligen Ländersituation.

Methode: Im Rahmen der Recherche wurden rechtliche Regelungen bzw. Regelungsentwürfe recherchiert und analysiert sowie eine Sekundäranalyse der in englischer (teils auch in spanischer und dänischer) Sprache verfügbaren Stellungnahmen, Erfahrungsberichte und Evaluationen durchgeführt. Der Schwerpunkt der Recherche lag auf englischsprachigem Material, das teilweise in nur sehr begrenztem Umfang zur Verfügung stand. Die hier abgebildeten Informationen beruhen auf einer Desktoprecherche zu allgemeinen ebenso wie zu Fachinformationen und -veröffentlichungen, ergänzt um Hintergrundgespräche mit Expert_innen von nationalen Menschenrechtsinstitutionen, Regierungsstellen, Forschungseinrichtungen und Verbänden/Nichtregierungsorganisationen im Zeitraum Februar bis Juni 2016.

Umfang: Der synoptische Rechtsvergleich erhebt nicht den Anspruch, die Rechtslage im jeweiligen Land vollumfänglich abzubilden, ebenso wenig die unterschiedlichen Bewertungen. Sofern im Rahmen der Recherche keine Informationen gefunden wurden, ist dies mit der Angabe „Keine Information verfügbar“ gekennzeichnet. Die dargestellten Informationen stellen keine verbindliche Rechtsauskunft dar, auf die juristische Schritte gestützt werden können.

Übersetzung/Begrifflichkeiten: Soweit nicht anders gekennzeichnet, wurden die Übersetzungen von der Verfasserin vorgenommen. Bei Diskurs- und Fachbegriffen wurde sich um eine wörtliche Übersetzung bemüht, wobei die Begriffe in der Originalsprache mit aufgeführt werden, um den Leser_innen eine bessere Einschätzung der verwendeten Begriffe in den jeweiligen Ländern zu ermöglichen und Mehrdeutigkeiten und Bevorzugung bestimmter Formulierungen offenzulegen. Zitate sind *kursiv* dargestellt; Kürzungen und Ergänzungen sind durch eckige Klammern gekennzeichnet.

Gesetzesbezeichnungen orientieren sich an der landesüblichen Zitierweise. Soweit möglich, sind in der Übersicht zitierte Vorschriften mit der deutschen oder englischen Übersetzung verlinkt.

Weiterführende Hinweise zu Aufbau und Darstellung:

Ausführliche Länderübersichten:

- Den ausführlichen Länderübersichten vorangestellt sind Hinweise zu möglichen Besonderheiten im jeweiligen Land sowie zu verwendeten Begrifflichkeiten oder länderspezifischen Abkürzungen (im Übrigen verwendet die Synopse gängige Abkürzungen).
- Zudem erfolgt vorab eine Auflistung aller in der Übersicht zitierten Rechtsgrundlagen mit deren vollständigen Bezeichnungen und einem Verweis auf die jeweiligen Fundstellen im Web (in der vergleichenden Kurzübersicht wird in der ersten Zeile die jeweils zentralste Rechtsgrundlage vorab aufgeführt). Ergänzt wurden existierende deutsche und englische Übersetzungen für argentinische sowie dänische Regelungen.

Die ausführlichen Länderübersichten sind in drei Spalten gegliedert:

1. Rechtliche Situation: Darstellung der Rechtslage unter Angabe der relevanten Normen, die mit Links hinterlegt sind. Soweit möglich, wurde auf die konkrete Norm, ansonsten auf das vollständige Regelungswerk verlinkt. Ergänzend wird auf weitere Quellen, wie Regierungserklärungen/Formulare, verwiesen.
2. Erfahrungsberichte/Evaluationen/Kritik/Stellungnahmen: Zusammenfassung relevanter Hintergrundinformationen sowie ausgewählter Einschätzungen und Evaluationen zu den Regelungen und Umsetzungspraxen (z. B. Stellungnahmen im Gesetzgebungsprozess, Erfahrungsberichte etc.). Die Verfügbarkeit war u. a. bedingt durch das junge Alter der Gesetze begrenzt.
3. Quellen: Nachweise zu Informationen aus den beiden ersten Spalten, beginnend in jeder Zeile bei „1“, wobei zunächst alle Nachweise der jeweiligen Zeile in der Spalte „Rechtliche Situation“ und anschließend die Nachweise der Spalte „Erfahrungsberichte/Evaluationen/Kritik/Stellungnahmen“ durchnummeriert wurden. Soweit vorhanden, wurden Webadressen ergänzt.

Gesamte Tabelle:

- In der Tabelle werden zunächst die in den jeweiligen Ländern vorhandenen Optionen zur Registrierung von Geschlechtervielfalt überblicksartig dargestellt (z. B. Möglichkeiten zum Verzicht auf den Geschlechtseintrag, zur Änderung des Geschlechtseintrags, zur Wahl einer dritten Geschlechtsoption) und erste Informationen zu unmittelbar damit zusammenhängenden Bereichen zusammengefasst, wie z. B. Hinweise zu alters- und bereichsdifferenzierten Regelungen, Namensregelungen (schwerpunktmäßig im Verhältnis zur Änderung des Geschlechtseintrags, während das allgemeine Namensänderungsrecht nicht näher untersucht wurde), Offenbarungsverbot oder Änderung amtlicher Dokumente („sonstige Dokumente“ bündelt Informationen zu den neben den ausdrücklich aufgezählten Identitätsdokumenten – wie Reisepass, Geburtsurkunde – von öffentlichen und privaten Organisationen ausgestellten Dokumenten, z. B. Krankenversicherungskarte, Führerschein, Arbeits- oder Ausbildungszeugnisse).
- Anschließend werden die Voraussetzungen und die Verfahren zu den jeweiligen Optionen ausführlicher vorgestellt. Die Voraussetzungen zeigen bspw., ob die jeweiligen Optionen auf Selbstdefinitionen beruhen und ohne medizinische Nachweise, Diagnosen oder Eingriffe und unabhängig vom Personenstand möglich sind. „Keine Relevanz des Personenstands“

fasst zusammen, ob eine Änderung des Geschlechtseintrags auch für verheiratete oder verpartnerte Personen zugänglich ist. „Keine zeitlichen Vorgaben“ gibt Auskunft über den Verzicht auf Wartezeiten, „Alltagstests“ o.Ä. Das Verfahren zeigt die Zugänglichkeit und den Ablauf ab (z.B. administrativ oder gerichtlich, Antragsbefugnis bei Minderjährigen, Dauer, Transparenz etc.).

- Unter Reichweite/Berechtigte werden anschließend Informationen zum besonders vulnerablen Personenkreis der Minderjährigen in einer gesonderten Zeile („Kinder“) gebündelt. In geringerem Umfang erfolgt dies auch für die Gruppe der „Nichtstaatsangehörigen/Staatenlosen/Geflüchteten“, für die vor allem die mögliche Änderung des Geschlechtseintrags (und damit möglicherweise verbunden eine Namensänderung) und teils noch eine ausdrücklich geregelte Anerkennung ausländischer Entscheidungen recherchiert wurden, nicht aber Einzelheiten des internationalen Privatrechts, der Zugang zu medizinischen Leistungen oder die Rolle von Geschlechtervielfalt und Geschlechtsidentität im Asylverfahren. Für weitere Personengruppen (z.B. Menschen ohne festen Wohnsitz, Menschen ohne Einkommen und Menschen mit Lernbehinderungen) waren keine Informationen verfügbar.
- Weitere besonders relevante Rechtsbereiche werden in dem Abschnitt „Weitere Regelungen/Folgeregelungen“ in einem Zeilenstrang zusammengefasst. So informiert z.B. die Zeile „Familie/Elternschaft/Abstammung“ über mögliche Auswirkungen einer Änderung des Geschlechtseintrags auf die Elterneigenschaft und damit verbundene Rechte und Pflichten sowie Angaben in Geburtsurkunden der Kinder und Zugang zu Reproduktionsmedizin. Oder die Rubrik „Durchsuchungen/Haft/Unterbringung“ fasst Regelungen zum Umgang mit Geschlechtervielfalt in jeder Art von freiheitsentziehenden Maßnahmen zusammen. Unter „Sonstiges“ sind weitere Informationen zu möglichen betroffenen Rechtsbereichen gesammelt (z.B. Wehrpflicht, Auswirkungen auf testamentarische Ansprüche etc.).
- Es folgen noch Bündelungen von Informationen zu diskriminierungsschützenden Vorschriften sowie zum Rechtsbereich „Gesundheit/Zugang zu medizinischen Maßnahmen“, wobei bei Letzterem der Schwerpunkt auf verfügbaren Informationen zum Zugang zu medizinischen Untersuchungen (z.B. geschlechtsspezifischen Vorsorgeuntersuchungen) und geschlechtsangleichenden Behandlungen liegt. Direkt im Anschluss werden in der Zeile „OP-Verbot für nicht einwilligungsfähige Personen“ mögliche zivil- oder strafrechtliche Verbote und Fragen der spezifischen Entschädigung (hierbei wurde auch nach Entschädigungsfonds gesucht) dargestellt. Es finden sich noch Ausführungen zur Regelung von Statistik/Datenerhebung und schließlich unter „Sonstiges“ weitere Informationen, etwa zum jeweiligen Gesetzgebungsverfahren.

Kurzübersicht Rechtsvergleich „Geschlechtervielfalt im Recht“

Rn.	Länder:	Malta (MT)	Argentinien (AR)	Dänemark (DK)	Irland (IE)	Australien (AU)
1.	Wesentliche Rechtsgrundlagen	Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act (engl.) vom 14. April 2015	Gesetz 26.743 über Geschlechtsidentität (dt.) vom 9. Mai 2012	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Zentrale Personenregister (engl.) vom 25. Juni 2014	Gender Recognition Act 2015 (engl.) vom 22. Juli 2015	<p>Bundesebene: Australian Government Guidelines on the Recognition of Sex and Gender (engl.) vom Juli 2013</p> <p>Für Bundesstaaten/Territorien exemplarisch: Births, Deaths, and Marriages Act 1997 (Australian Capital Territory [ACT]) (engl.) vom 24. Dezember 1997</p> <p>Births, Deaths, and Marriages Registration Act 1995 (New South Wales [NSW]) (engl.) vom 22. Dezember 1995</p>
2.	Optionen					
3.	Verzicht auf (obligatorischen) Geschlechtseintrag	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
4.	Dritte Option(en)	Nein („X“ im Reisepass und auf Identitätskarte soll eingeführt werden)	Nein	Ja, „X“ im Reisepass	Nein	<p>Ja,</p> <p>Bundesebene: „unbestimmt/intergeschlechtlich/nicht angegeben“ (<i>indeterminate/intersex/unspecified</i>) als Geschlechtseintrag möglich in Datenbanken u. Ä. von Bundesbehörden</p> <p>„X“ im Reisepass</p> <p>Bundesstaaten/Territorien:</p> <p>ACT: „unbestimmt/intergeschlechtlich/nicht angegeben“, „unbestimmt“, „intergeschlechtlich“, „nicht angegeben“ als Geschlechtseintrag in Geburtsurkunde möglich</p> <p>NSW: „unbestimmt“ (<i>non-specific</i>) als geänderter Geschlechtseintrag möglich (nicht als Ersteintrag nach Geburt)</p>

Rn.	Länder:	Malta (MT)	Argentinien (AR)	Dänemark (DK)	Irland (IE)	Australien (AU)
5.	Offenlassen	Ja, Offenlassen (in Geburtsurkunde und Identitätskarte) für alle Personen möglich im Rahmen der Geburtsanzeige, bis Vollendung des 18. Lebensjahres (Geburt ist binnen 15 Tagen zu registrieren)	Nein (Geburt ist binnen 40 Tagen zu registrieren)	Nein (Geburt kann noch nach mehr als einer Woche registriert werden)	Nein (Geburt ist binnen 3 Monaten zu registrieren)	Nein (aber im Territorium ACT 6 Monate Zeit zur Registrierung von Geburt und Geschlechtseintrag)
6.	Wechsel- und Änderungsmöglichkeiten	Ja, zwischen „weiblich“ und „männlich“ Änderung des Geschlechtseintrags erfolgt über Änderung des Eintrags im Geburtenregister, woraufhin auch eine neue Geburtsurkunde ausgestellt wird	Ja, zwischen „weiblich“ und „männlich“ Änderung des Geschlechtseintrags erfolgt über Änderung des Eintrags im Geburtenregister, woraufhin auch eine neue Geburtsurkunde ausgestellt werden kann	Ja, zwischen „weiblich“ und „männlich“ Änderung des Geschlechtseintrags erfolgt durch Änderung der sog. CPR-Nummer im Zentralen Personenregister, letzte Ziffer weist Geschlecht aus: „weiblich“ durch gerade Zahl, „männlich“ durch ungerade Zahl	Ja, zwischen „weiblich“ und „männlich“ Änderung des Geschlechtseintrags erfolgt durch Ausstellung einer Geschlechtsanerkennungsurkunde (<i>gender recognition certificate</i>), über die ein Register geführt wird	Ja, Bundesebene: zwischen „weiblich“, „männlich“ und „X“ (z. B. Reisepass), in Datenbanken u. Ä. von Bundesbehörden auch Wechsel zu „unbestimmt/intergeschlechtlich/nicht angegeben“ (<i>indeterminate/intersex/unspecified</i>) möglich Bundesstaaten/Territorien: Änderung des Geschlechtseintrags erfolgt überwiegend durch Änderung des Eintrags im Geburtenregister, woraufhin auch eine neue Geburtsurkunde ausgestellt werden kann ACT: zwischen „weiblich“, „männlich“, „unbestimmt/intergeschlechtlich/nicht angegeben“, „unbestimmt“, „intergeschlechtlich“ und „nicht angegeben“
7.	Altersdifferenziert	Ja, Offenlassen in Geburtsurkunde nur bis Vollendung des 18. Lebensjahres möglich Gesetzliches Verbot jeglicher auf-schiebbarer „geschlechtsangleichender“ (<i>sex assignment</i>) Behandlung und/oder Operation an Geschlechtsmerkmalen von Minderjährigen, bevor diese wirksam einwilligen können (vgl. unten Rn. 72)	Ja, Änderung des Geschlechtseintrags zwar altersunabhängig, aber Zugang zu operativem Eingriff für Kinder unter 13 Jahren nur mit gerichtlicher Autorisierung	Ja, Änderung des Geschlechtseintrags, „X“ im Reisepass und „geschlechtsmodifizierende“ (<i>kønsmodificerende</i>) Operationen erst ab 18 Jahren „X“ im Reisepass ab 18 Jahren	Ja, Zugang zu Änderung des Geschlechtseintrags für Antragstellende zwischen 16 und 18 Jahren nur mit gerichtlicher Anordnung (wofür eine ärztliche und psychologische oder endokrinologische Bescheinigung notwendig ist); und unter 16 Jahren keine Änderung des Geschlechtseintrags möglich Ab 16 Jahren alleinige Einwilligung in medizinische Maßnahmen durch betroffene Person	Bundesebene: Änderung des Geschlechtseintrags zwar altersunabhängig möglich, aber Zugang zu Phase 2 Hormonbehandlung und operativer Eingriff nur mit gerichtlicher Anordnung Reisepass: für Personen unter 16 Jahren nur mit 5 anstatt sonst 10 Jahren Gültigkeit ausgestellt, bei entsprechend reduzierter Gebühr Bundesstaaten/Territorien: nein, nur in Victoria (VIC) keine Änderung des Geschlechtseintrags für Minderjährige möglich

Rn.	Länder:	Malta (MT)	Argentinien (AR)	Dänemark (DK)	Irland (IE)	Australien (AU)
8.	Bereichs-differenziert	Ja, Offenlassen nur in Geburtsurkunde und auf Identitätskarte möglich („X“ in Reisepass und Identitätskarte soll eingeführt werden)	Nein	Ja, „X“ nur in Reisepass	Nein	Ja, „X“ in Reisepass, nicht aber in allen bundesstaatlichen Identitätsdokumenten Territorium ACT: in Geburtsurkunde, Geburtenregister weitere Geschlechtsoptionen „unbestimmt/intergeschlechtlich/nicht angegeben“, „unbestimmt“, „intergeschlechtlich“, „nicht angegeben“ möglich (die auf Bundesebene nicht verfügbar sind)
9.	Namensregelungen	Änderung möglich Verbundenes Verfahren möglich Keine geschlechtsspezifischen Vornamen Änderung des Vornamens von Kindern auf Antrag von Eltern/Vertretungsberechtigten	Änderung möglich Verbundenes Verfahren vorgeschrieben Nutzung eines selbst gewählten Vornamens ausdrücklich auch ohne Änderung des Geschlechtseintrags und Namensänderung möglich Geschlechtsspezifische Vornamen Änderung des Vornamens von Kindern auf Antrag von Eltern/Vertretungsberechtigten	Änderung möglich Kein verbundenes Verfahren, aber Pflicht zur Änderung des Vornamens, nachdem CPR-Nummer geändert wurde, es sei denn, ursprünglicher Vorname ist geschlechtsneutral Geschlechtsspezifische Vornamen (einige Ausnahmen in Form neutraler Namen) Ohne Änderung der CPR-Nummer ist nur Änderung in geschlechtsneutralen Namen möglich, keine Sonderregelungen für Minderjährige, Namensänderung in geschlechtsneutralen Vornamen möglich	Änderung möglich durch Namensänderungsurkunde (<i>deed poll</i>) oder bei verbundenem Verfahren durch Nachweis zweijähriger Nutzung Nutzung eines selbst gewählten Vornamens ausdrücklich auch ohne Änderung des Geschlechtseintrags und Namensänderung möglich Änderung des Vornamens von Kindern auf Antrag von Eltern/Vertretungsberechtigten Keine geschlechtsspezifischen Vornamen	Änderung möglich Verbundenes Verfahren nur in Bundesstaat South Australia (SA) möglich Keine geschlechtsspezifischen Vornamen Territorium ACT: Änderung des Vornamens von Kindern auf Antrag von Eltern/Vertretungsberechtigten

Rn.	Länder:	Malta (MT)	Argentinien (AR)	Dänemark (DK)	Irland (IE)	Australien (AU)
10.	Datenschutz/ Offenbarungs- verbot	<p>Herausgabe vollständiger Geburtsurkunde mit sichtbaren Änderungen oder Kopie der ursprünglichen Geburtsurkunde nur mit Zustimmung der Person, auf die sich Urkunde bezieht, oder gerichtlicher Anordnung (nach Umständen im Einzelfall muss Interesse an Offenbarung Vorrang vor Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person haben)</p> <p>Einsicht in vollständige Geburtsurkunde (mit sichtbaren Änderungen) erhält ausschließlich die Person, die 18. Lebensjahr vollendet hat und auf die sich die Geburtsurkunde bezieht, oder wer einen Gerichtsbeschluss vorlegt</p> <p>Pflicht zum Stillschweigen für Personen, die in Ausführung amtlicher Tätigkeiten mit Angelegenheiten im Rahmen des Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015, zu tun haben</p> <p>Strafrechtliches Verbot, Identität einer Person zu offenbaren, die Rechte aus dem Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015, in Anspruch genommen hat</p> <p>Auch private Institutionen dürfen keine veralteten Daten zu Geschlecht und Name einer Person behalten</p>	<p>Neu ausgestellte Geburtsurkunde und Identitätskarte dürfen keinen Hinweis auf erfolgte Änderungen enthalten</p> <p>Zugang Dritter zur ursprünglichen Geburtsurkunde nur mit Erlaubnis der die Geburtsurkunde betreffenden Person oder gerichtlicher Genehmigung</p> <p>Änderung des Geschlechtseintrags und Vornamens darf nicht öffentlich gemacht werden ohne Genehmigung der betroffenen Person</p> <p>Nationale Personenstandsregistrierung informiert u. a. nationales Straf- und Wahlregister, Zentralbank über Änderung; nach Erlass entsprechender Verordnung auch Information weiterer Stellen möglich, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht und der Schutz persönlicher Daten gewahrt ist</p>	<p>Ursprüngliche CPR-Nummer (die ursprünglichen Geschlechtseintrag ausweist) bleibt im CPR-Register gespeichert mit Verweis auf neue Nummer; Eintrag zur neuen Nummer enthält Verweis auf ursprüngliche Nummer</p> <p>Gleichzeitig werden zu ursprünglicher CPR-Nummer gespeicherte Informationen auf die neue Nummer übertragen – wie in allen anderen Fällen der Neuausstellung einer CPR-Nummer üblich</p> <p>Wegen der Bedeutung der CPR-Nummer in allen Lebensbereichen greifen zahlreiche private (z. B. Arbeitgebende, Banken, Wohnungsverwaltung) und öffentliche Stellen (z. B. Universität, Fahrerlaubnisbehörde) auf mit der Nummer verknüpfte Datensätze zu, Autorisierung hierfür erfolgt durch Gesetz, Verwaltungsanordnung oder Autorisierung des Ministeriums für Wirtschaft und Inneres</p>	<p>Durchsuchung des Registers über Geschlechtsanerkennung (<i>register of gender recognition</i>) und Anforderung von Auszügen daraus nur durch Person, die Eintrag betrifft, oder nachrangig (in dieser Reihenfolge) hinterbliebene_n Ehe- oder zivile_n Partner_in, sonst hinterbliebenes Kind, sonst hinterbliebene Geschwister</p> <p>Es wird ein nichtöffentlicher Index geführt, der Verbindungen zwischen Einträgen im Register über Geschlechtsanerkennung und solchen im Geburtenregister aufzeigt; Zugang zum Index wird nur mit gerichtlicher Anordnung gewährt</p>	<p>Bundesebene: nach Änderung des Geschlechtseintrags Weiterführung von personenbezogenen Akten, aber Änderungshistorie vor Einsichtnahme zu schützen; nur ausnahmsweise Zugriff; nicht mehr benötigte Informationen sind zu anonymisieren oder zu löschen</p> <p>Bundesstaaten/Territorien ACT: Neu ausgestellte Geburtsurkunde darf keinen Hinweis auf Änderung des Geschlechtseintrags enthalten; Geburtsurkunde mit ursprünglichem Geschlechtseintrag wird nur für betroffene Person, deren Kinder oder rechtlich autorisierte Person ausgestellt</p>
11.	Ausdrücklich normiertes Recht bzgl. Geschlechts- identität und Geschlechter- vielfalt	Ja, Artikel 3 Absatz 1 Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act	Ja, Artikel 1 und 13 Absatz 2 Gesetz 26.743 über Geschlechtsidentität	Nein	Nein	Nein

Rn.	Länder:	Malta (MT)	Argentinien (AR)	Dänemark (DK)	Irland (IE)	Australien (AU)
12.	Definitionen/ Begriffserklärungen	Ja: ,Geschlechtsausdruck' (<i>gender expression</i>) ,Geschlechtsidentität' (<i>gender identity</i>) ,Gender Marker' (<i>gender marker</i>) ,Geschlechtsmerkmale' (<i>sex characteristics</i>)	Ja: ,Geschlechtsidentität' (<i>identidad de género</i>)	Nein	Ja: ,bevorzugtes Geschlecht' (<i>preferred gender</i>)	Ja, exemplarisch Bundesebene: ,biologisches Geschlecht' (<i>sex</i>) ,soziales Geschlecht' (<i>gender</i>) ,intergeschlechtlich' (<i>intersex</i>) ,transgender/trans' ,unbestimmt' (<i>indeterminate</i>)
13.	Amtliche Dokumente					
14.	Reisepass	Enthält Geschlechtseintrag: „weiblich“, „männlich“ („X“ soll eingeführt werden) Neuausstellung möglich nach Änderung des Geschlechtseintrags und/oder Vornamens	Enthält Geschlechtseintrag: „weiblich“, „männlich“ Neuausstellung möglich nach Änderung des Geschlechtseintrags und Vornamens	Enthält Geschlechtseintrag: „weiblich“, „männlich“, „X“ Neuausstellung möglich nach Änderung der CPR-Nummer (Wechsel „weiblich“ und „männlich“) Änderung in „X“ auch ohne vorherige Änderung der CPR-Nummer möglich: Notwendig ist Erklärung, dass Antragsteller_in „sich dem anderen Geschlecht“ zugehörig fühlt Mögliche Neuausstellung nach Namensänderung unabhängig von Änderung der CPR-Nummer, vgl. Rn. 9	Enthält Geschlechtseintrag: „weiblich“, „männlich“ Neuausstellung möglich nach Änderung des Geschlechtseintrags und/oder Vornamens	Bundesebene: enthält Geschlechtseintrag: „weiblich“, „männlich“, „X“ Neuausstellung möglich unabhängig von Änderung des Geschlechtseintrags und Vornamens
15.	Personalausweis/ nationales Identitätsdokument	Enthält Geschlechtseintrag: „weiblich“, „männlich“ („X“ soll eingeführt werden), aber Eintrag bleibt leer, wenn Eintrag in Geburtsurkunde offengelassen wurde (für Minderjährige, vgl. Rn. 32 ff.) Neuausstellung möglich nach Änderung des Geschlechtseintrags und/oder Vornamens	Nationale Identitätskarte enthält Geschlechtseintrag: „weiblich“, „männlich“ Neuausstellung möglich nach Änderung des Geschlechtseintrags und Vornamens Neu ausgestellte Identitätskarte darf keinen Hinweis auf erfolgte Änderungen enthalten	Es gibt kein nationales Identitätsdokument, in der Praxis vor allem Gesundheitskarte zum Nachweis der CPR-Nummer genutzt, welche nach Änderung der CPR-Nummer automatisch neu ausgestellt wird (vgl. Rn. 17) Mögliche Neuausstellung nach Namensänderung erfolgt unabhängig von Änderung der CPR-Nummer, vgl. Rn. 9	<i>Passport Card</i> enthält Geschlechtseintrag: „weiblich“, „männlich“ Neuausstellung möglich nach Änderung des Geschlechtseintrags und/oder Vornamens	Identitätsdokument wird von Bundesstaaten/Territorien ausgestellt ACT und NSW: kein Geschlechtseintrag Bundesstaat SA: <i>Proof of Age Card</i> enthält Geschlechtseintrag „weiblich“, „männlich“ oder „X“ Neuausstellung möglich nach Änderung des Geschlechtseintrags und/oder Vornamens

Rn.	Länder:	Malta (MT)	Argentinien (AR)	Dänemark (DK)	Irland (IE)	Australien (AU)
16.	Geburtsurkunde	<p>Enthält Geschlechtseintrag: „weiblich“, „männlich“, kann offengelassen werden bis Vollendung des 18. Lebensjahres (vgl. Rn. 32 ff.)</p> <p>Neuausstellung nach Änderung des Geschlechtseintrags und/oder Vornamens</p> <p>Neu ausgestellte Geburtsurkunde enthält Hinweis auf erfolgte Änderungen, legt Art der Änderungen aber nicht offen</p> <p>(Zum Offenbarungsverbot siehe Rn. 10)</p>	<p>Enthält Geschlechtseintrag: „weiblich“, „männlich“</p> <p>Neuausstellung möglich nach Änderung des Geschlechtseintrags und Vornamens</p> <p>Neu ausgestellte Geburtsurkunde darf keinen Hinweis auf erfolgte Änderungen enthalten</p> <p>(Zum Offenbarungsverbot siehe Rn. 10)</p>	<p>Enthält Geschlechtseintrag: „weiblich“, „männlich“</p> <p>Neuausstellung möglich nach Änderung der CPR-Nummer</p>	<p>Enthält Geschlechtseintrag: „weiblich“, „männlich“</p> <p>Neuausstellung möglich nach Änderung des Geschlechtseintrags (und Erhalt einer Geschlechtsanerkennungsurkunde)</p> <p>(Zum Offenbarungsverbot siehe Rn. 10)</p>	<p>Bundesstaaten/Territorien: enthält Geschlechtseintrag</p> <p>Territorium ACT: „weiblich“, „männlich“, „unbestimmt/intergeschlechtlich/nicht angegeben“, „unbestimmt“, „intergeschlechtlich“, „nicht angegeben“; neu ausgestellte Geburtsurkunde darf keinen Hinweis auf Änderung des Geschlechtseintrags enthalten</p> <p>Bundesstaat NSW: „unbestimmt“ (<i>non-specific</i>) als Änderungsmöglichkeit</p> <p>Neuausstellung möglich nach Änderung des Geschlechtseintrags und/oder Vornamens</p> <p>(Zum Offenbarungsverbot siehe Rn. 10)</p>
17.	Sonstige Dokumente	<p>Anspruch auf Neuausstellung von sonstigen Dokumenten und Zeugnissen bezüglich Vornamen und Geschlechtseintrag gegenüber zuständigen staatlichen Stellen, Arbeitgebenden, Bildungs- und weiteren Institutionen</p>	<p>Anspruch auf Neuausstellung von sonstigen Dokumenten und Zeugnissen von staatlichen und privaten Stellen</p>	<p>Gesundheitskarte (häufig zum Nachweis der CPR-Nummer genutzt) wird mit neuer CPR-Nummer automatisch ausgestellt</p> <p>Mit neuer CPR-Nummer kann Neuausstellung weiterer offizieller Dokumente beantragt werden</p>	Keine Regelung	<p>Bundesebene: z. B. Krankenkassenskarte änderbar; widersprüchliche Dokumente aus praktischen Gründen (z. B. Auslandsreisen) zulässig</p> <p>Bundesstaaten/Territorien: z. B. Führerschein änderbar</p>

Rn.	Länder:	Malta (MT)	Argentinien (AR)	Dänemark (DK)	Irland (IE)	Australien (AU)
18.	Voraussetzungen für Änderung des Geschlechtseintrags					
19.	Möglichkeiten	Wechsel zwischen „weiblich“ und „männlich“ Löschung des Geschlechtseintrags nicht möglich (zum Offenlassen von Geburt bis Volljährigkeit siehe Rn. 32 ff.)	Wechsel zwischen „weiblich“ und „männlich“ Löschung des Geschlechtseintrags nicht möglich	Wechsel zwischen „weiblich“ und „männlich“ Löschung des Geschlechtseintrags nicht möglich	Wechsel zwischen „weiblich“ und „männlich“ Löschung des Geschlechtseintrags nicht möglich	Bundesebene: Wechsel zwischen „weiblich“, „männlich“, „X“ (für unbestimmt/intergeschlechtlich/nicht angegeben) Bundesstaaten/Territorien: ACT: Wechsel zwischen „weiblich“, „männlich“, „unbestimmt/intergeschlechtlich/nicht angegeben“, „unbestimmt“, „intergeschlechtlich“, „nicht angegeben“ NSW: Wechsel zwischen „weiblich“, „männlich“, „nicht angegeben“ (<i>non-specific</i>) In den anderen Bundesstaaten/Territorien Wechsel nur zwischen „weiblich“, „männlich“ Löschung des Geschlechtseintrags nicht möglich
20.	Selbst-Definition/Erklärung	Ja	Ja	Ja	Ja für Volljährige Nein für Personen zwischen 16 und 18 Jahren	Selbst-Definition allein nicht ausreichend

Rn.	Länder:	Malta (MT)	Argentinien (AR)	Dänemark (DK)	Irland (IE)	Australien (AU)
21.	Ohne medizinische Diagnose/ medizinischen Nachweis/ medizinischen Eingriff	Ja	Ja	Ja	<p>Ja für Volljährige</p> <p>Nein für Personen zwischen 16 und 18 Jahren: Erforderlich ist eine ärztliche Bescheinigung, dass Person ausreichenden Grad an Reife erreicht hat, um Antrag zu stellen, sich der Konsequenzen einer Antragstellung bewusst ist und diese in vollem Umfang verstanden hat; die Entscheidung frei und unabhängig und ohne Zwang oder unzulässige Einflussnahme getroffen wurde und Person in bevorzugtes Geschlecht (<i>preferred gender</i>) transitiert/transitiert ist</p> <p>und</p> <p>Bestätigung dieser Einschätzung durch Endokrinolog_in oder Psychiater_in ohne Verbindung zu Antragsteller_in</p>	<p>Nein,</p> <p>Bundesebene: ausdrücklich kein Nachweis operativen Eingriffs notwendig, aber ärztliche oder psychologische Bescheinigung über Geschlecht, mit dem sich antragstellende Person identifiziert (als Nachweis kann auch von Bundesstaaten/Territorien ausgestellte Geburtsurkunde dienen, deren Änderung ebenfalls medizinische Nachweise erfordert, siehe sogleich)</p> <p>Bundesstaaten/Territorien: In Mehrheit der Bundesstaaten/Territorien (5 von 8) ist Nachweis operativen Eingriffs erforderlich</p> <p>ACT: ärztliche oder psychologische Bescheinigung über „angemessene klinische Behandlung“ (<i>appropriate clinical treatment</i>) erforderlich, aber ausdrücklich kein Nachweis operativen Eingriffs</p> <p>ACT: vereinfachtes Verfahren für intergeschlechtliche (<i>intersex</i>) Antragstellende (alle Einträge möglich), in dem ärztliche oder psychologische Bescheinigung der Intergeschlechtlichkeit ausreichend ist (in Form eines einfachen Formblatts), keine Nachweise über Behandlungen</p>
22.	Keine zeitlichen Vorgaben	Ja	Ja	Nein, sechsmonatige „Reflexionsperiode“ zwischen Antragstellung und Bestätigung des Antrags, bevor Änderung des Geschlechtseintrags erfolgt (kein Nachweis erforderlich, dass Person während „Reflexionsperiode“ im anderen Geschlecht gelebt hat, vgl. Rn. 22)	Ja	<p>Bundesebene: ja</p> <p>Bundesstaaten/Territorien: zumindest indirekte zeitliche Vorgaben, in denen medizinische Eingriffe erforderlich sind, oder in ACT eine ärztliche/psychologische Bescheinigung über eine erfolgte „angemessene klinische Behandlung“</p>
23.	Keine Relevanz sonstiger Personenstand	Ja	Ja	Ja	Ja	<p>Bundesebene: ja</p> <p>Territorium ACT: ja</p> <p>In allen anderen Bundesstaaten/Territorien: nein (Änderung nur für ledige Personen)</p>

Rn.	Länder:	Malta (MT)	Argentinien (AR)	Dänemark (DK)	Irland (IE)	Australien (AU)
24.	Wiederum änderbar/ zahlenmäßig unbegrenzt	Ja, für Volljährige, allerdings nur mit Gerichtsbeschluss, keine zahlenmäßige Begrenzung Nein für Minderjährige	Ja, allerdings nur mit gerichtlicher Genehmigung, keine zahlenmäßige Begrenzung	Ja, keine zahlenmäßige Begrenzung	Ja, durch Rücknahme der Änderung des Geschlechtseintrags unter den gleichen Voraussetzungen wie ursprüngliche Änderung, keine zahlenmäßige Begrenzung	Bundesebene: ja (nur für Reisepass ausdrücklich geregelt, dort keine zahlenmäßige Begrenzung) Bundesstaaten/Territorien: Ja, zwar nicht ausdrücklich geregelt, aber allgemeine Regelungen für Wechsel erscheinen anwendbar
25.	Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags					
26.	Zugänglichkeit und Ablauf (administrativ/gerichtlich)	Administrativ: notarielle Erklärung; klare, eindeutige und sachkundige Erklärung, dass Geschlechtsidentität „nicht dem in der Geburtsurkunde zugeordneten Geschlecht entspricht“ Weitergabe an Registratur, die Eintrag in Geburtsurkunde ändert Minderjährige: gerichtlich: Antrag bei Gericht, dieses weist Registratur an, Eintrag zu ändern Gericht stellt sicher, dass Kindeswohl und, unter Berücksichtigung von Alter und Reife der minderjährigen Person, deren Ansichten Gewicht verliehen werden (Zu Verfahren bei zunächst offen gelassenem Eintrag vgl. unten Rn. 32 ff.)	Administrativ: Antrag bei nationaler Personenregistratur unter Angabe des gewählten Vornamens, mit Nachweis der Volljährigkeit, alle Angaben als eidesstattliche Versicherung, Weiterleitung an zuständige Registratur, dort Ausstellung neuer Geburtsurkunde Minderjährige: administratives Verfahren unter automatischer Beordnung einer <i>es</i> Kinderanwältin_anwalt (wie auch in anderen Verfahren mit Kindern üblich); gerichtliches Verfahren, wenn Zustimmung der Vertretungsberechtigten fehlt oder bei Zweifel bezüglich echten Willens des Kindes (geäußert durch gesetzliche Vertretungsberechtigte oder Kinderanwältin_anwalt)	Administrativ: Antrag bei Sozial- und Innenministerium auf Ausstellung neuer CPR-Nummer, nach sechsmonatiger „Reflexionsperiode“ Bekräftigung des Antrags Exkurs: Intergeschlechtliche Menschen können Berichtigung/Änderung ihres Geschlechtseintrags erreichen, ohne gleiche Voraussetzungen wie Transpersonen erfüllen zu müssen	Administrativ: Antrag auf Ausstellung einer Geschlechtsanerkennungsurkunde (<i>Gender Recognition Certificate</i>) einschließlich eidesstattlicher Versicherung u. a. der „ <i>entschiedenen und ernststen Absicht [...], im bevorzugten Geschlecht (preferred gender) für den Rest seines oder ihres Lebens zu leben</i> “; mit Geschlechtsanerkennungsurkunde Antrag auf Änderung der Geburtsurkunde möglich Minderjährige 16 bis 18 Jahre: administrativ und gerichtlich: Antrag auf Geschlechtsanerkennungsurkunde nur mit gerichtlicher Anordnung basierend auf ärztlicher und psychologischer/endokrinologischer Bescheinigung	Bundesebene: administrativ Antrag und ärztliche oder psychologische Bescheinigung oder Dokument aus Bundesstaaten/Territorien, das bereits geänderten Geschlechtseintrag ausweist Bundesstaaten/Territorien: administrative Verfahren, über Antrag und ärztliche/psychologische Nachweise mit unterschiedlichen Anforderungen Exkurs: Einzelnen Berichten zufolge können intergeschlechtliche Menschen eine Änderung des Geschlechtseintrags mittels einer Berichtigung (<i>administrative correction</i>) des Geburtenregisters erreichen (Voraussetzung: der bestehende Eintrag entspricht nicht mehr den „verlässlichsten verfügbaren Informationen“ (<i>most reliable information available</i>))
27.	Antragsbefugnis	Betroffene Person Minderjährige: Eltern/Vertretungsberechtigte	Betroffene Person Minderjährige: Eltern/Vertretungsberechtigte mit ausdrücklicher Zustimmung der_des Minderjährigen	Betroffene Person	Betroffene Person Minderjährige: Eltern/Vertretungsberechtigte	Betroffene Person Minderjährige: Eltern/Vertretungsberechtigte
28.	Dauer	Max. 30 Tage Minderjährige: nicht ausdrücklich geregelt	Keine gesetzliche Vorgabe, Berichte reichen von wenigen Tagen bis zu 2 bis 3 Monaten	Mindestens 6 Monate (aufgrund vorgeschriebener „Reflexionsperiode“)	Keine gesetzliche Vorgabe, Berichten nach überwiegend ca. 2 Wochen	Bundesebene: max. 30 Tage Territorium ACT: keine gesetzlichen Vorgaben zur Dauer

Rn.	Länder:	Malta (MT)	Argentinien (AR)	Dänemark (DK)	Irland (IE)	Australien (AU)
29.	Kosten	Ca. 70 EUR	Kostenlos	Keine Information	<p>Antrag auf Ausstellung der Geschlechtsanerkennungsurkunde zwar kostenlos, für beizulegende eidesstattliche Versicherung aber Kosten in Höhe von ca. 60 EUR (Neuausstellung der Geburtsurkunde kostet ca. 20 EUR)</p> <p>Gerichtliche Anordnung für Minderjährige kostenlos (mögliche zusätzliche Kosten bis 1.000 EUR, wenn ärztliche/psychologische/endokrinologische Bescheinigungen privat finanziert werden, um Verfahren zu beschleunigen)</p>	<p>Bundesebene: exemplarisch: kostenlose Neuausstellung eines Passes mit noch mindestens zweijähriger Gültigkeit</p> <p>Territorium ACT: 43 AU\$ (≈ 29 EUR)</p> <p>(Zusätzliche Kosten können für medizinische Nachweise entstehen)</p>
30.	Kein Ermessen/Transparenz	Ja	Ja	Ja	Ja	<p>Bundesebene: ja</p> <p>Bundesstaaten/Territorien: ACT, NSW: ja</p> <p>Andere Bundesstaaten/Territorien: Nein, zuständige Stellen können u. a. nach eigenem Ermessen weitere Nachweise verlangen</p>
31.	Kein Nachweis erforderlich	Ja (aber notarielle Erklärung abzugeben, vgl. Rn. 26)	Ja (aber Antrag als eidesstattliche Versicherung abzugeben; bei Volljährigen zudem Altersnachweis, vgl. Rn. 26)	Ja	<p>Ja für Volljährige, aber Minister_in kann weitere Informationen bezüglich der von Antragsteller_in gemachten Angaben verlangen</p> <p>Ggf. Nachweise über Nutzung eines neuen Namens (vgl. Rn. 9)</p> <p>(zudem eidesstattliche Versicherung abzugeben, über Absicht, im bevorzugten Geschlecht zu leben, vgl. Rn. 26)</p> <p>Nein für Personen zwischen 16 und 18 Jahren, benötigen ärztliche und psychologische/endokrinologische Bescheinigungen, dass Person in bevorzugtes Geschlecht (<i>preferred gender</i>) transitiert/transitiert ist (vgl. Rn. 21)</p>	<p>Bundesebene: nein, ärztliche und/oder psychologische Bescheinigungen erforderlich (vgl. Rn. 21) oder Bescheinigung oder Dokument aus Bundesstaaten/Territorien, das bereits geänderten Geschlechtseintrag ausweist (und seinerseits auf ärztlicher und/oder psychologischer Bescheinigung beruht, vgl. Rn. 26)</p> <p>Bundesstaaten/Territorien: nein, ärztliche und/oder psychologische Bescheinigungen erforderlich (vgl. Rn. 21), in einigen Bundesstaaten/Territorien darüber hinaus noch weitere Nachweise gefordert</p>

Rn.	Länder:	Malta (MT)	Argentinien (AR)	Dänemark (DK)	Irland (IE)	Australien (AU)
32.	Voraussetzungen für Offenlassen des Geschlechtseintrags					
33.	Möglichkeiten	Offenlassen bei Geburt (max. bis 18 Jahre) Löschung nachträglich nicht möglich	-	-	-	-
34.	Selbst-Definition/Erklärung	Entscheidung der Eltern/Vertretungsberechtigten	-	-	-	-
35.	Ohne medizinische Diagnose/medizinischen Nachweis/medizinischen Eingriff	Ja (auch ansonsten keine Angabe von Gründen/Erklärungen notwendig)	-	-	-	-
36.	Keine zeitlichen Vorgaben	Offenlassen nur nach Geburt beim Ersteintrag möglich, bis Vollendung des 18. Lebensjahres muss Geschlechtseintrag in Geburtsurkunde nachgeholt werden (Ab 14 Jahren Pflicht, eine nationale Identitätskarte zu führen, dort aber offener Eintrag möglich)	-	-	-	-
37.	Keine Relevanz sonstiger Personenstand	Ja	-	-	-	-
38.	Wiederum änderbar/zahlenmäßig unbegrenzt	Bis spätestens Vollendung des 18. Lebensjahres muss Geschlechtseintrag in Geburtsurkunde nachgeholt werden; hierfür stellen Eltern/Vertretungsberechtigte (mit ausdrücklicher Zustimmung der des Minderjährigen) Antrag bei Gericht Wenn Eintrag gewählt wurde, kann dieser nicht wieder gelöscht werden (aber nach allgemeinen Voraussetzungen geändert werden, vgl. Rn. 18 ff.)	-	-	-	-

Rn.	Länder:	Malta (MT)	Argentinien (AR)	Dänemark (DK)	Irland (IE)	Australien (AU)
39.	Verfahren zum Offenlassen des Geschlechtseintrags					
40.	Zugänglichkeit und Ablauf (administrativ/gerichtlich)	Administrativ: Erklärung der Eltern gegenüber Registratur (ohne Angabe von Gründen/Erklärungen)	-	-	-	-
41.	Antragsbefugnis	Eltern/Vertretungsberechtigte	-	-	-	-
42.	Dauer	Nicht geregelt (Allgemeine Vorschrift: Geburt ist binnen 15 Tagen zu registrieren)	-	-	-	-
43.	Kosten	Keine	-	-	-	-
44.	Kein Ermessen/Transparenz	Ja, nach Intention des Gesetzgebers (auch wenn nicht ausdrücklich geregelt)	-	-	-	-
45.	Kein Nachweis erforderlich	Ja	-	-	-	-
46.	Voraussetzungen für Eintragung dritter Option direkt nach Geburt als Ersteintrag					
47.	Möglichkeiten	-	-	-	-	Eintragung nach Geburt als Ersteintrag: Territorium ACT: „unbestimmt/intergeschlechtlich/nicht angegeben“, „unbestimmt“, „intergeschlechtlich“, „nicht angegeben“
48.	Selbst-Definition/Erklärung	-	-	-	-	Erklärung der Eltern/Vertretungsberechtigte
49.	Ohne medizinische Diagnose/medizinischen Nachweis/medizinischen Eingriff	-	-	-	-	Ja (Spätere Änderung: nein, siehe Rn. 21)
50.	Keine zeitlichen Vorgaben	-	-	-	-	Nein (6 Monate Zeit zur Registrierung von Geburt und Geschlechtseintrag)
51.	Keine Relevanz sonstiger Personenstand	-	-	-	-	Ja
52.	Wiederum änderbar/zahlenmäßig unbegrenzt	-	-	-	-	Ja (vgl. oben Rn. 24)

Rn.	Länder:	Malta (MT)	Argentinien (AR)	Dänemark (DK)	Irland (IE)	Australien (AU)
53.	Verfahren zum Eintrag dritter Option direkt nach Geburt als Ersteintrag					
54.	Zugänglichkeit und Ablauf (administrativ/gerichtlich)	-	-	-	-	Administrativ: Einreichen eines Formblatts
55.	Antragsbefugnis	-	-	-	-	Eltern/Vetretungsberechtigte
56.	Dauer	-	-	-	-	Nicht geregelt
57.	Kosten	-	-	-	-	Kostenlos
58.	Kein Ermessen/Transparenz	-	-	-	-	Ja
59.	Kein Nachweis erforderlich	-	-	-	-	Ja
60.	Reichweite/Berechtigte					
61.	Kinder	<p>Änderung des Geschlechtseintrags und/oder Vornamens möglich</p> <p>Antrag von Eltern/Vertretungsberechtigten zu stellen, im gerichtlichen Verfahren</p> <p>Ausdrückliche Bezugnahme auf UN-Kinderrechtskonvention (Kindeswohl)</p> <p>Offenlassen bis Volljährigkeit möglich, nachträglicher Geschlechtseintrag über Eltern nur mit Zustimmung der des Minderjährigen im gerichtlichen Verfahren, spätestens bis Vollendung des 18. Lebensjahres</p> <p>Zugang zu medizinischen Maßnahmen: auf Wunsch des Kindes mit Einverständniserklärung der Eltern/Vertretungsberechtigten</p> <p>Gesetzliches Verbot jeglicher aufschiebbarer „geschlechtsangleichender“ (<i>sex assignment</i>) Behandlung und/oder Operation an Geschlechtsmerkmalen von Minderjährigen, bevor diese wirksam einwilligen können (siehe Rn. 72)</p>	<p>Änderung des Geschlechtseintrags und Namens möglich</p> <p>Automatische Beiordnung einer es Kinderanwältin_anwalts (in allen Verfahren, die Kinder betreffen, üblich)</p> <p>Ausdrückliche Bezugnahme auf UN-Kinderrechtskonvention (Kindeswohl, Entwicklung des Kindes)</p> <p>Zugang zu medizinischen Maßnahmen:</p> <p>ab 16 Jahren entscheidungsfähig</p> <p>13 bis 16 Jahre: entscheidungsfähig für Behandlungen, die keine schwerwiegenden Folgen haben (können), operative Eingriffe nur mit Zustimmung Vertretungsberechtigten</p> <p>Unter 13 Jahren: gerichtliche Autorisierung erforderlich für operative Eingriffe</p>	<p>Keine Änderung des Geschlechtseintrags bis Volljährigkeit</p> <p>Keine Sonderregelungen für die Vornamensänderung bei Minderjährigen, Änderung in geschlechtsneutralen Vornamen erscheint möglich (vgl. Rn. 9)</p> <p>Zugang zu medizinischen Maßnahmen: Phase 1 (Pubertätsblocker) ab 12 Jahren, Phase 2 Hormonbehandlung ab 16 Jahren</p>	<p>Änderung des Geschlechtseintrags ab 16 Jahren möglich</p> <p>Änderung des Vornamens auf Antrag von Eltern/Vertretungsberechtigten (vgl. Rn. 9)</p> <p>Zugang zu medizinischen Maßnahmen: ab 16 Jahren, für jüngere Menschen Rechtslage unklar</p>	<p>Änderung des Geschlechtseintrags möglich (Ausnahme: Bundesstaat VIC)</p> <p>Territorium ACT: Änderung des Vornamens auf Antrag von Eltern/Vertretungsberechtigten (vgl. Rn. 9)</p> <p>Zugang zu medizinischen Maßnahmen: gerichtliche Autorisierung erforderlich außer bei Phase 1 (Pubertätsblocker)</p>

Rn.	Länder:	Malta (MT)	Argentinien (AR)	Dänemark (DK)	Irland (IE)	Australien (AU)
62.	Nichtstaatsangehörige/ Staatenlose/ Geflüchtete	<p>Im Ausland geänderter Geschlechtseintrag von Nichtstaatsangehörigen wird anerkannt, auch offener Eintrag (im maltesischen Recht nicht dauerhaft möglich) und dritte Option (wird im maltesischen Recht erst eingeführt und nur als „X“ in Identitätskarte und Reisepass) (ausdrückliche Kollisionsnorm in Artikel 9 Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act)</p> <p>Geflüchtete können Geschlechtseintrag und Namen ändern, anschließend müssen Änderungen binnen 15 Tagen in Asylantrag und Schutz-zertifikat eingetragen werden</p> <p>Asylverfahren: Verfolgung wegen der Geschlechtsidentität kann Asylgrund sein</p>	<p>Im Ausland geänderter Geschlechtseintrag von Nichtstaatsangehörigen wird anerkannt</p> <p>Nichtstaatsangehörige, Staatenlose, Geflüchtete haben Zugang zu Änderung von Geschlechtseintrag und Namen, wenn sie nachweisen, dass im Heimatland keine Änderung möglich ist</p>	<p>Nichtstaatsangehörige erhalten eine CPR-Nummer (und können den darin enthaltenen Geschlechtseintrag ändern), wenn sie sich dauerhaft (länger als 3 Monate) in Dänemark aufhalten, einer rentenversicherungspflichtigen Tätigkeit für dänischen Arbeitgebenden nachgehen oder wenn sie sonst in Dänemark steuerpflichtig sind</p>	<p>Im Ausland geänderter Geschlechtseintrag von Nichtstaatsangehörigen wird anerkannt, wenn dargelegt wird, dass Voraussetzungen im Heimatland denen des Gender Recognition Act, 2015, „<i>zumindest gleichwertig</i>“ sind</p> <p>Personen, die sich „üblicherweise“ (ein Jahr vor Antragstellung) in Irland aufhalten, können Geschlechtsanerkennungsurkunde beantragen</p>	<p>Bundesstaat NSW: Personen mit dauerhaftem Aufenthalt können <i>Recognized Details Certificate</i> mit geändertem Geschlechtseintrag beantragen</p>
63.	Sonstige Rechtsbereiche/Folgeregelungen					
64.	Familie/ Elternschaft/ Abstammung	<p>Änderung des Geschlechtseintrags der Eltern hat ausdrücklich keinen Einfluss auf Rechtsbeziehung und Verpflichtungen aus Elternschaft</p> <p>Geburtsurkunde der Kinder wird gewähltem Geschlechtseintrag der Eltern angepasst, unabhängig davon, ob Kind vor oder nach Änderung des Geschlechtseintrags geboren wurde</p> <p>Kein Zugang zu Maßnahmen assistierter Reproduktion für LGBTIQ-Menschen; Regierungskommission wurde eingesetzt, um entsprechende Vorschriften zu überarbeiten</p>	<p>Änderung des Geschlechtseintrags der Eltern hat ausdrücklich keinen Einfluss auf Rechtsbeziehung und Verpflichtungen aus Elternschaft</p> <p>Nur Vorname (nicht Geschlechtseintrag) des Elternteils kann auf Geburtsurkunde des Kindes geändert werden</p> <p>Wenn Eintrag vor Geburt des Kindes geändert wurde, unklar, mit welchen Angaben Geburtsurkunde ausgestellt wird</p> <p>Kostenlose gesundheitliche Versorgung von Transpersonen (<i>personas trans</i>) umfasst Beratung über und Durchführung von Maßnahmen assistierter Reproduktion</p>	<p>Angabe zu Eltern(-teil) auf Geburtsurkunde richtet sich nach ursprünglichem Geschlechtseintrag der Eltern(-teile)</p> <p>Zugang zu reproduktionsmedizinischen Maßnahmen nach biologischem Geschlecht (hierfür ist „Frau“, wer eine Gebärmutter oder Ovarialgewebe hat, „Mann“, wer mindestens einen Hoden hat)</p> <p>Adoptionsmöglichkeit von (geändertem) Geschlechtseintrag und Personenstand unabhängig</p>	<p>Keine Änderung der Geburtsurkunde von Kindern, wenn Elternteil Geschlechtseintrag ändert</p> <p>Keine Regelung, wie sich Änderung des elterlichen Geschlechtseintrags vor Geburt des Kindes auswirkt</p> <p>Zugang zu Adoption und assistierter Reproduktion für Paare unabhängig von Geschlechtseintrag und Form der Partnerschaft</p>	<p>Keine Änderung der Geburtsurkunde von Kindern, wenn Elternteil Geschlechtseintrag ändert</p> <p>Keine Regelung, wie sich Änderung des elterlichen Geschlechtseintrags vor Geburt des Kindes auswirkt</p> <p>Territorium ACT: familienrechtliche Normen in neuem Gesetz so umformuliert, dass sie keinen Geschlechtsbezug mehr enthalten (z. B. anstatt „Mutter“ jetzt „<i>birth parent</i>“, anstatt „Vater“ jetzt „<i>other parent</i>“), und Elternteile können frei wählen, wie sie auf Geburtsurkunde der Kinder bezeichnet werden möchten</p> <p>Keine Sonderregelungen für Zugang zu Adoption (in einigen Bundesstaaten/Territorien aber nur für verschiedengeschlechtliche Paare)</p>

Rn.	Länder:	Malta (MT)	Argentinien (AR)	Dänemark (DK)	Irland (IE)	Australien (AU)
65.	Ehe/ Lebenspartner- schaft	Kein Einfluss auf Rechtsbeziehung und Verpflichtungen/Rechte aus Ehe und (auch gleichgeschlechtlich möglichen) zivilen Partnerschaften Bei Eingehen neuer Ehe oder ziviler Partnerschaft ist (ggf. geänderter) Geschlechtseintrag entscheidend	Gleichgeschlechtliche Ehe möglich; (geänderter) Geschlechtseintrag für Eheschließung und Fortbestehen der Ehe unerheblich	Gleichgeschlechtliche Ehe möglich; (geänderter) Geschlechtseintrag für Eheschließung und Fortbestehen der Ehe unerheblich	Gleichgeschlechtliche Ehe möglich; (geänderter) Geschlechtseintrag für Eheschließung und Fortbestehen der Ehe unerheblich	Keine gleichgeschlechtliche Ehe möglich; (geänderter) Geschlechtseintrag für Eheschließung maßgeblich; unklar ist, ob mit einem dritten Geschlechtseintrag eine Eheschließung möglich ist Änderung des Geschlechtseintrags nur für ledige oder geschiedene Personen; nur in Territorium ACT Änderung des Geschlechtseintrags auch für verheiratete Personen möglich
66.	Durchsuchungen/ Haft/ Unterbringung	Leitlinien zum Umgang mit trans (<i>trans</i>), gendervariierenden (<i>gender variant</i>) und intergeschlechtlichen (<i>intersex</i>) Strafgefangenen enthalten u. a. Verbot der Diskriminierung wegen der Geschlechtsidentität (<i>gender identity</i>), des Geschlechtsausdrucks (<i>gender expression</i>) und der Geschlechtsmerkmale (<i>sex characteristics</i>); detaillierte Verfahrensvorgaben u. a. bzgl. der Verwendung von Namen und Ansprachen, Unterbringung, Durchsuchung, Zugang zu medizinischen Maßnahmen etc.	Detaillierte Vorgaben zur Durchführung medizinischer und sonstiger Untersuchungen in Haft Unterbringung mit (geändertem) Geschlechtseintrag „weiblich“ unabhängig von medizinischen Behandlungen in Haftanstalt für Frauen möglich	Keine Regelungen	Gerichte entscheiden im Rahmen des Strafurteils über Zuweisung in Haftanstalten anhand von Geschlechtsmerkmalen oder Geschlechtseintrag, keine einheitliche Praxis; Gefängnisverwaltung (<i>Irish Prison Service</i>) kann keine abweichende Entscheidung treffen und Person anderer Einrichtung zuordnen Durchsuchungen durch Polizei und in Haftanstalten dürfen nicht durch Personen „des anderen Geschlechts“ vorgenommen werden	Bundesebene: Wenn zu durchsuchende Person sich als transgender (<i>transgender</i>) oder intergeschlechtlich (<i>intersex</i>) identifiziert, sollen Durchsuchungen von Person des Geschlechts, mit dem sich die zu durchsuchende Person identifiziert, vorgenommen werden
67.	Sonstige Rechtsbereiche/ Folgerelungen	Änderung des Geschlechtseintrags hat ausdrücklich keinen Einfluss auf vor der Änderung des Geschlechtseintrags entstandene erbrechtliche Rechte und Pflichten, einschließlich testamentarischer Ansprüche oder Verpflichtungen und auf vor der Änderung des Geschlechtseintrags begründete vertragliche oder dingliche Rechte oder Ansprüche Dritter	Änderung des Geschlechtseintrags hat ausdrücklich keine Auswirkung auf bestehende Rechte und Pflichten	Wehrpflicht richtet sich nach (auch geändertem) Geschlechtseintrag	Änderung des Geschlechtseintrags hat ausdrücklich keine Auswirkungen auf Rechte oder Pflichten, die vor der Änderung entstanden sind Geschlechtsspezifische Straftaten: Täter_in- oder Opfereigenschaft unabhängig von (auch geändertem) Geschlechtseintrag, entscheidend sind aktuelle körperliche Merkmale	Territorium ACT: Änderung des Geschlechtseintrags hat ausdrücklich keine Auswirkung auf bestehende Rechte

Rn.	Länder:	Malta (MT)	Argentinien (AR)	Dänemark (DK)	Irland (IE)	Australien (AU)
68.	Diskriminierungsschutz/weitere Schutzmaßnahmen					
69.	Diskriminierungsverbot/eigenes Tatbestandsmerkmal	<p>Verfassungsebene: Verbot der Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität (nicht anwendbar auf Ehe und Adoption)</p> <p>Einfachgesetzlich: Alle Normen, Rechtsverordnungen, Verfahren sollen Recht auf Geschlechtsidentität respektieren und dürfen dieses nicht einschränken oder aufheben; jegliche Auslegung von Normen muss im Sinne der Anerkennung eines Rechts auf Geschlechtsidentität geschehen</p> <p>Staatliche Stellen sollen Diskriminierung und Belästigung wegen sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmalen verhindern</p> <p>Umfassendes arbeitsrechtliches Diskriminierungsverbot wegen Geschlecht, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmalen</p>	Kein spezielles Diskriminierungsverbot	Kein spezielles Diskriminierungsverbot bezüglich Geschlechtsidentität, aber von Merkmalen „Geschlecht“ und „sexuelle Orientierung“ erfasst	Kein spezielles Diskriminierungsverbot bezüglich Geschlechtsidentität, aber von Merkmal „Geschlecht“ erfasst	Bundesebene: Geschlechtsidentität (<i>gender identity</i>) und intergeschlechtlicher Status (<i>Intersex Status</i>) im Diskriminierungsverbot ausdrücklich enthalten

Rn.	Länder:	Malta (MT)	Argentinien (AR)	Dänemark (DK)	Irland (IE)	Australien (AU)
70.	Weitere Förder-/ Schutzmaßnahmen	<p>Hasskriminalität: Strafschärfung bei Zusammenhang mit Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmalen</p> <p>Absichtlicher Verstoß gegen Vorschriften des Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015 ist strafbar</p> <p>Gemeinsame Entwicklung des LGBTIQ Action Plan mit LGBTIQ Consultative Council (NGO-Vertreter_innen)</p> <p>Leitlinien für den Bereich Schule, um für alle Schüler_innen diskriminierungsfreie Lernumgebung zu schaffen</p>	<p>Hasskriminalität: Strafschärfung bei Tötungsdelikten, wenn Geschlechtsidentität Motiv für die Tat war</p> <p>Provinz Buenos Aires: 1 % der Stellen der öffentlichen Verwaltung in Provinz Buenos Aires reserviert für „Transvestiten, Transsexuelle und Transgender“</p> <p>Kooperation zwischen Ministerium für Arbeit, Beschäftigung und soziale Sicherheit und nationalem Institut gegen Diskriminierung, Xenophobie und Rassismus zur Förderung sexueller Vielfalt am Arbeitsplatz; unter anderem Durchführung von Trainings</p> <p>Zugang zu Versicherung für Ausbildung und Beschäftigung auf Personen erweitert, die ihren Geschlechtseintrag geändert haben</p>	<p>Hasskriminalität: Strafschärfung bei Zusammenhang mit „Geschlecht“ oder „sexueller Orientierung“ (Geschlechtsidentität/Geschlechtsausdruck davon erfasst)</p>	<p>Hasskriminalität: Gesetzesentwurf nimmt Geschlechtsidentität (<i>gender identity</i>) und Geschlechtsausdruck (<i>gender expression</i>) als Anknüpfungsründe auf</p> <p>Leitfaden zum Umgang mit homophobem und transphobem Mobbing (<i>bullying</i>) für Grundschulen von <i>Minister for Education and Skills</i> veröffentlicht (gemeinsam mit Nichtregierungsorganisationen entwickelt)</p>	<p>Bundesebene: positive Maßnahmen möglich zur Gleichstellung von Personen mit verschiedenen Geschlechtsidentitäten (<i>different gender identities</i>) oder Menschen mit und ohne intergeschlechtlichem Status (<i>intersex status</i>)</p> <p>Fortbildungen für Behörden im Umgang mit intergeschlechtlichen, transgener und gender-diversen (<i>intersex, transgender and gender diverse</i>) Menschen zwecks Verständnis von Begrifflichkeiten und Sensibilisierung</p> <p>Bundesstaaten/Territorien: NSW: Verunglimpfung von transgener (<i>transgender</i>) Personen ist Straftatbestand</p>
71.	Gesundheit/ Zugang zu medizinischen Maßnahmen	<p>Umfassende, qualifizierte geschlechts- oder geschlechtsidentitätsbezogene psychosoziale Betreuung ist zu gewährleisten</p> <p>Minderjährige: Zugang zu medizinischen Maßnahmen nur auf Wunsch des Kindes mit Einverständniserklärung der Eltern/Vertretungsberechtigten</p> <p>Arbeitsgruppe überarbeitet Behandlungsrichtlinien gemäß dem Stand der medizinischen Erkenntnisse und den Menschenrechten</p> <p>Kein Zugang zu Maßnahmen assistierter Reproduktion für LGBTIQ-Menschen; Regierungskommission wurde eingesetzt, um entsprechende Vorschriften zu überarbeiten</p>	<p>Kostenübernahme für alle Eingriffe und Behandlungen zur Anpassung des Körpers an „selbst wahrgenommene Geschlechtsidentität“ (<i>identidad de género autopercibida</i>) von gesetzlicher, privater und gewerkschaftlicher Krankenversicherung</p> <p>Minderjährige: ab 16 Jahren entscheidungsfähig</p> <p>13 bis 16 Jahre: entscheidungsfähig für Behandlungen, die keine schwerwiegenden Folgen haben (können), operative Eingriffe nur mit Zustimmung Vertretungsberechtigter</p> <p>Unter 13 Jahre: Zustimmung der Vertretungsberechtigten, bei chirurgischen Eingriffen auch des Gerichts</p> <p>Gesundheitsministerium veröffentlichte Richtlinien zur „umfassenden gesundheitlichen Versorgung von Transpersonen (personas trans)“</p>	<p>Kostenübernahme für „geschlechtsmodifizierende“ (<i>kønsmodificerende</i>) Maßnahmen und Behandlungen durch Krankenkassen; Voraussetzung ist psychologische Diagnose „Transsexualität“ (<i>transseksualitet</i>)</p> <p>Minderjährige: Phase 1 (Pubertätsblocker) ab 12 Jahren, Phase 2 Hormonbehandlung ab 16 Jahren</p> <p>Vorsorgemaßnahmen richten sich nach biologischem Geschlecht (betroffene Person muss Maßnahmen nachfragen, wenn diese nicht ihrem Geschlechtseintrag entsprechen)</p>	<p>Kostenübernahme für geschlechtsangleichende Maßnahmen, selbst wenn Durchführung nur im Ausland möglich</p> <p>Minderjährige: ab 16 Jahren ohne Vertretungsberechtigte einwilligungsfähig in jede Art medizinischer Behandlung (für Kinder unter 16 Jahren Rechtslage unklar)</p>	<p>Nur teilweise Kostenübernahme von Behandlung genderdiverser (<i>gender diverse</i>) und transgener (<i>transgender</i>) Patient_innen mit Medikamenten und mittels operativer Eingriffe</p> <p>Minderjährige: Zugang zu medizinischen Maßnahmen für Minderjährige, gerichtliche Autorisierung erforderlich außer bei Phase 1 (Pubertätsblocker)</p> <p>Leistungskatalog von staatlicher Krankenversicherung <i>Medicare</i> geschlechtsneutral formuliert</p>

Rn.	Länder:	Malta (MT)	Argentinien (AR)	Dänemark (DK)	Irland (IE)	Australien (AU)
72.	OP-Verbot für nicht einwilligungsfähige Personen	<p>Gesetzliches Verbot jeglicher aufschiebbarer „geschlechtsangleichender“ (<i>sex assignment</i>) Behandlung und/oder Operation an Geschlechtsmerkmalen von Minderjährigen, bevor diese wirksam einwilligen können; es sei denn, es liegt ein Ausnahmefall vor, bei dem Eingriff nicht von sozialen Faktoren geleitet sein darf, und Einigkeit besteht zwischen Eltern/Vertretungsberechtigten und extra eingerichteten interdisziplinärem Team</p> <p>Sonstiges Strafrecht bleibt unberührt</p> <p>Keine speziellen Regelungen zu Entschädigung</p>	<p>Kein spezifisches Verbot</p> <p>Keine speziellen Regelungen zu Entschädigung</p>	<p>Kein spezifisches Verbot</p> <p>Keine speziellen Regelungen zu Entschädigung</p>	<p>Kein spezifisches Verbot</p> <p>Keine speziellen Regelungen zu Entschädigung</p>	<p>Kein spezifisches Verbot</p> <p>Keine speziellen Regelungen zu Entschädigung</p>
73.	Statistik/ Datenerhebung	<p>Alle öffentlichen und privaten Stellen, die persönliche und/oder geschlechtsbezogene Daten erheben, sollen Formulare, Akten, vorhandene Informationen auf Übereinstimmung mit Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015 überprüfen und ggf. anpassen, bis April 2018</p>	<p>Teils über aktuell registrierten Geschlechtseintrag, teils über Befragungen auf Selbstauskunft der Befragten (möglicherweise von registriertem Geschlechtseintrag abweichend)</p>	Keine Informationen	Keine Informationen	<p>Bundesebene: bei Erhebung geschlechtsbezogener Daten für statistische und sonstige Zwecke Auswahlmöglichkeiten „weiblich“, „männlich“ und X („unbestimmt/intergeschlechtlich/nicht angegeben“); Erhebung geschlechtsbezogener Daten nur, wenn für Tätigkeit jeweiliger Stelle relevant</p> <p><i>Australian Bureau of Statistics</i> erließ ausführlichen <i>Standard for Sex and Gender Variables</i></p>
74.	Sonstiges	<p>Gesetzgebungsverfahren: umfassender Konsultationsprozess, Stellungnahmen lokaler und internationaler NGOs, von Einzelpersonen aus dem In- und Ausland, nationale Institutionen und Europarat zu Gesetzesentwurf, daraufhin umfassende Überarbeitung</p>	<p>Initiative für Gesetzgebungsverfahren und Gesetzesentwurf kam aus Zivilgesellschaft selbst</p>	-	<p>Spezielles Beschwerdeverfahren: binnen 90 Tagen nach Verweigerung der Ausstellung der Geschlechtsanerkennungsurkunde (<i>gender recognition certificate</i>) oder des beantragten Widerrufs eines solchen Widerspruchs (<i>appeal</i>) möglich bei Gericht</p>	-

Malta (MT)

Hinweise:

Auf die folgenden Gesetze und Regelungen wird in der Synopse verwiesen (in der gleichen Reihenfolge, wie sie in der Synopse genannt werden):

1. Civil Code, Chapter 16 of the Laws of Malta vom 22. Januar 1874, zuletzt geändert durch Act XIV of 2016 <http://www.justiceservices.gov.mt/DownloadDocument.aspx?app=lom&itemid=8580>
2. Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015, Chapter 540 of the Laws of Malta vom 14. April 2015, zuletzt geändert durch Act XX of 2015 <http://justiceservices.gov.mt/DownloadDocument.aspx?app=lom&itemid=12312&l=1>
3. Identity Card and other Documents Act, Chapter 258 of the Laws of Malta, vom 1. Januar 2012, zuletzt geändert durch Act XV of 2014 <http://www.justiceservices.gov.mt/DownloadDocument.aspx?app=lom&itemid=8751&l=>
4. Procedural Standards for Granting and Withdrawing International Protection Regulations, Subsidiary Legislation 420.07 of the Laws of Malta vom 11. Dezember 2015 <http://www.justiceservices.gov.mt/DownloadDocument.aspx?app=lom&itemid=10663&l=1>
5. Civil Unions Act, Chapter 530 of the Laws of Malta vom 14. April 2014 <http://www.justiceservices.gov.mt/DownloadDocument.aspx?app=lom&itemid=12172&l=>
6. Constitution of Malta vom 21. September 1964, zuletzt geändert am 24. Juli 2007 <http://www.justiceservices.gov.mt/DownloadDocument.aspx?app=lom&itemid=8566&l=1>
7. Equality for Men and Women Act, Chapter 456 of the Laws of Malta vom 9. Dezember 2013, zuletzt geändert durch Act XI of 2015 <http://www.justiceservices.gov.mt/DownloadDocument.aspx?app=lom&itemid=8922&l=1>
8. Criminal Code, Chapter 9 of the Laws of Malta vom 10. Juni 1854, zuletzt geändert durch Act VIII of 2015 <http://www.justiceservices.gov.mt/DownloadDocument.aspx?app=lom&itemid=8574>

Rn.	MT	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/ Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
1. Optionen				
2.	Verzicht auf (obligatorischen) Geschlechtseintrag	Nein		
3.	Dritte Option(en)	Nein „X“ als Eintrag in Pässen und Identitätskarten soll eingeführt werden ¹	Vorbereitung zur Einführung von „X“ findet statt (Anpassung von Formularen und Datenbanken) ²	¹ ILGA-Europe (2016): Annual Review of the Human Rights Situation of Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex People in Europe 2016, S. 115. http://ilga-europe.org/sites/default/files/Attachments/annual_review_2016-for_web.pdf (Stand: 30.06.2016); Miriam Dalli (2015): Male, Female or X: the new gender options on identification documents. In: Malta Today, 03.02.2015. http://www.maltatoday.com.mt/news/national/49185/male-female-or-x-the-new-gender-options-on-identification-documents#VwLqesdRdSU (Stand 31.05.2016); vgl. auch Ministry for Social Dialogue, Consumer Affairs and Civil Liberties (2015): LGBTIQ Action Plan 2015-2017, Nr. 4.5 (d), S. 11. https://socialdialogue.gov.mt/en/Documents/LGBTIQ%20Action%20Plan/LGBTI%20Action%20Plan%20lo%20res.pdf (Stand 31.05.2016) ² Hintergrundgespräch mit Silvan Agius, Ministry for Social Dialogue, Consumer Affairs and Civil Liberties am 11.04.2016.
4.	Offenlassen	Ja, bei Neugeborenen kann Geschlechtseintrag in Geburtsurkunde offengelassen werden, Artikel 278 lit. c) Civil Code , bis Vollendung des 18. Lebensjahres muss Eintrag nachgeholt werden, Artikel 7 Absatz 4 Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015 (Allgemeine Vorschrift: Geburt ist binnen 15 Tagen zu registrieren, Artikel 278 Civil Code) Bei offengelassenem Eintrag in Geburtsurkunde kann auch Eintrag auf Identitätskarte offengelassen werden (vgl. Rn. 14)	Gelobt: Möglichkeit des Offenlassens, bis Geschlechtsidentität des Kindes bestimmt werden kann, ermöglicht „informierte Entscheidung“ ¹	¹ European Parliament's Intergroup on LGBTI Rights (2015): Malta adopts ground-breaking gender identity, gender expression and sex characteristics law, 02.04.2015. http://www.lgbt-ep.eu/press-releases/malta-adopts-ground-breaking-gender-identity-gender-expression-and-sex-characteristics-law/ (Stand: 31.05.2016)
5.	Wechsel- und Änderungsmöglichkeiten	Ja, Wechsel zwischen „weiblich“ und „männlich“ Änderung des Geschlechtseintrags einer Person erfolgt über eine Änderung des Eintrags im Geburtenregister, woraufhin auch eine neue Geburtsurkunde ausgestellt wird	Innerhalb von 15 Jahren vor Erlass des Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015 ließen lediglich 15 Personen ihren Geschlechtseintrag ändern (nach operativen Eingriffen und zeitaufwendigen gerichtlichen Verfahren), im ersten Jahr nach Erlass des Gesetzes haben bereits 45 Personen ihren Geschlechtseintrag geändert ¹	¹ Helena Dalli (2016): LGBTIQ equality as a core value. In: Times of Malta, 14.04.2016. http://www.timesofmalta.com/articles/view/20160414/opinion/LGBTIQ-equality-as-a-core-value.608793 (Stand: 31.05.2016)

Rn.	MT	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/ Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
6.	Altersdifferenziert	Ja, Offenlassen in Geburtsurkunde möglich bis Vollendung des 18. Lebensjahres, Artikel 7 Absatz 4 Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015 Gesetzliches Verbot jeglicher aufschiebbarer „geschlechtsangleichender“ (<i>sex assignment</i>) Behandlung und/oder Operation an Geschlechtsmerkmalen von Minderjährigen, bevor diese wirksam einwilligen können (vgl. unten Rn. 57)		
7.	Bereichsdifferenziert	Ja, Offenlassen ausschließlich in Geburtsurkunde und nur bei deren Erstaussstellung möglich, Artikel 7 Absatz 4 Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015 , Reisepass und Identitätskarte enthalten dagegen Geschlechtseintrag; für Kinder, in deren Geburtsurkunde Geschlechtseintrag offengelassen wurde (vgl. unten Rn. 31 ff.), soll Offenlassen auch in Identitätskarte möglich sein ¹ „X“ soll in Reisepass und Identitätskarte eingeführt werden laut Regierungsbeschluss ²		¹ Hintergrundgespräch mit Silvan Agius, Ministry for Social Dialogue, Consumer Affairs and Civil Liberties am 22.07.2016. ² ILGA-Europe (2016): Annual Review of the Human Rights Situation of Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex People in Europe 2016, S. 115. http://ilga-europe.org/sites/default/files/Attachments/annual_review_2016-for_web.pdf (Stand: 30.06.2016); Miriam Dalli (2015): Male, Female or X: the new gender options on identification documents. In: Malta Today, 03.02.2015. http://www.maltatoday.com.mt/news/national/49185/male_female_or_x_the_new_gender_options_on_identification_documents#.VwLqesdRdSU (Stand 31.05.2016)
8.	Namensregelungen	Änderung des Vornamens möglich, Artikel 4 Absatz 1 Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015 Verbundenes Verfahren: Namensänderung gemeinsam mit oder unabhängig von Änderung des Geschlechtseintrags möglich, Artikel 4 Absatz 1 Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015 Keine Vorgaben zu geschlechtsspezifischen Namen, vgl. Artikel 278A Civil Code , auch geschlechtsneutrale Namen und dem jeweils anderen Geschlecht zugeordnete Namen sind möglich ¹ Änderung des Vornamens von Kindern auf Antrag von Eltern/Vertretungsberechtigten (vgl. Rn. 25)		¹ Hintergrundgespräch mit Silvan Agius, Ministry for Social Dialogue, Consumer Affairs and Civil Liberties am 11.04.2016.

Rn.	MT	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/ Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
9.	Datenschutz/ Offenbarungsverbot	<p>Vollständige Geburtsurkunde mit sichtbaren Änderungen oder Kopie der ursprünglichen Geburtsurkunde nur herauszugeben mit Zustimmung der Person, auf die sich Urkunde bezieht, Artikel 4 Absatz 7 lit. a Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015</p> <p>oder</p> <p>ohne deren Zustimmung „auf Anweisung des Gerichts (Freiwillige Gerichtsbarkeit) oder eines anderen Gerichts, wenn dieses von einer Sache Kenntnis erlangt, bei der sich die Notwendigkeit ergibt, diese Bescheinigung oder Informationen vorzulegen, sofern sich das Gericht davon überzeugt hat, dass Herausgabe der Urkunde bzw. Informationen erforderlich ist, um ein Recht oder legitimes Interesse der beantragenden Person zu verteidigen oder zu schützen, wenn unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände (...) [das Recht oder Interesse] Vorrang vor dem Persönlichkeitsrecht der Person haben sollte, auf die sich die Urkunde bezieht“, Artikel 4 Absatz 7 lit. b Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015</p> <p>Einsicht in die vollständige Geburtsurkunde (mit sichtbaren Änderungen) erhält ausschließlich die Person, die achtzehntes Lebensjahr vollendet hat und auf die sich die Geburtsurkunde bezieht, oder wer einen Gerichtsbeschluss vorlegt, Artikel 8 Absatz 1 Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015</p> <p>Pflicht zum Stillschweigen für Personen, die in Ausführung amtlicher Tätigkeiten mit Angelegenheiten im Rahmen des Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015 zu tun haben, Artikel 12 Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015 i.V.m. Professional Secrecy Act und Data Protection Act</p> <p>Strafrechtliches Verbot, Identität einer Person zu offenbaren, die Rechte aus dem Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015 in Anspruch genommen hat, Artikel 11 Absatz 1 Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015</p> <p>Auch private Institutionen dürfen keine veralteten Daten zu Geschlecht und Name einer Person behalten; Verstöße hiergegen können von Betroffenen bei National Commission for the Promotion of Equality geltend gemacht werden, vgl. Artikel 13 Absatz 3 Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015¹</p> <p>Zur Erhebung geschlechtsbezogener Daten durch öffentliche und private Organisationen siehe unten Rn. 58</p>	<p>Kritik an beschränktem Zugang zur Einsicht nur für volljährige Personen: auch Minderjährige (ggf. ab 14 Jahren) sollten Recht auf Zugang zu Informationen haben, die ihre Geschlechtsidentität betreffen; ihnen sollte die nötige Unterstützung zum Verständnis der Informationen gewährt werden²</p>	<p>¹ Hintergrundgespräch mit Silvan Agius, Ministry for Social Dialogue, Consumer Affairs and Civil Liberties am 22.07.2016;</p> <p>National Commission for the Promotion of Equality https://ncpe.gov.mt/en/Pages/Complaints.aspx (Stand 31.07.2016)</p> <p>² Global Action for Trans Equality (2014) [Stellungnahme im Rahmen des Konsultationsprozesses], 29.11.2014, S. 3. http://socialdialogue.gov.mt/en/Public_Consultations/MSDC/Documents/2014%20-%20GIGESC/Global%20Action%20for%20Trans%20Equality%20(GATE).pdf (Stand: 31.05.2016)</p>

Rn.	MT	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/ Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
10.	Ausdrücklich normiertes Recht bzgl. Geschlechtsidentität und Geschlechtervielfalt	<p>Ja</p> <p>„Alle Personen maltesischer Staatsangehörigkeit haben das Recht:</p> <p>(a) auf Anerkennung ihrer Geschlechtsidentität;</p> <p>(b) auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit entsprechend ihrer Geschlechtsidentität;</p> <p>(c) entsprechend ihrer Geschlechtsidentität behandelt und, insbesondere, als solches in den Dokumenten bezeichnet zu werden, die ihre Identität oder Titel ausweisen;</p> <p>(d) auf körperliche Unversehrtheit und physische Selbstbestimmung“;</p> <p>Artikel 3 Absatz 1 Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015</p>	<p>Kritik, dass die Rechte nicht in der Verfassung verankert oder wenigstens als „Grundrecht“ bezeichnet wurden, zur Unterstreichung des universellen Menschenrechtscharakters¹</p> <p>Von Selbstorganisationen begrüßt: die ausdrückliche Anerkennung körperlicher Unversehrtheit und Selbstbestimmung²</p>	<p>¹ aditus (2014): ‚Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act‘ Public Consultation Input S. 9 f., 14. http://socialdialogue.gov.mt/en/Public_Consultations/MSDC/Documents/2014%20-%20GIGESC/Aditus%20Foundation.pdf (Stand 31.05.2016)</p> <p>² Global Action for Trans Equality (2014) [Stellungnahme im Rahmen des Konsultationsprozesses], 29.11.2014, S. 2. http://socialdialogue.gov.mt/en/Public_Consultations/MSDC/Documents/2014%20-%20GIGESC/Global%20Action%20for%20Trans%20Equality%20(GATE).pdf (Stand 31.05.2016)</p>
11.	Definitionen/ Begriffserklärungen	<p>Ja:</p> <p>„Geschlechtsausdruck‘ (<i>gender expression</i>) meint die Art und Weise, in der die Geschlechtsidentität einer Person von dieser bekundet und/oder von anderen wahrgenommen wird;</p> <p>‚Geschlechtsidentität‘ (<i>gender identity</i>) meint die innere und individuelle Geschlechtszugehörigkeit einer Person, die nicht zwangsläufig dem bei der Geburt zugeordneten Geschlecht entsprechen muss, einschließlich der persönlichen Körperwahrnehmung (hierzu gehören auch, sofern freiwillig gewählt, Änderungen der körperlichen Erscheinung oder der Körperfunktionen durch medizinische, chirurgische oder sonstige Maßnahmen) und anderweitige Ausdrucksformen der Geschlechtlichkeit, einschließlich Name, Kleidung, Sprache und Auftreten;</p> <p>‚Gender Marker‘ (<i>gender marker</i>) meint die Bezeichnung, die eine Person als einer bestimmten Geschlechtskategorie zugehörig kennzeichnet;</p> <p>‚Geschlechtsmerkmale‘ (<i>sex characteristics</i>) meinen die chromosomale, gonadale und anatomische Beschaffenheit eines Menschen, zu denen auch primäre Merkmale wie Fortpflanzungs- und Geschlechtsorgane gehören; sowie sekundäre Merkmale wie Muskelmasse, Körperbehaarung, Brüste und/oder Körperbau“</p> <p>Artikel 2 Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015</p>	<p>Hintergrund: Begriffe und Definitionen von „transgender“ (<i>transgender</i>) und „intergeschlechtlich“ (<i>intersex</i>) wurden bewusst vermieden, dem universalistischen Ansatz des Gesetzes folgend, wonach keine „besonderen“ Vorschriften für bestimmte Personengruppen geschaffen werden sollen; vielmehr soll es um allen Menschen zustehende Rechte gehen; gleichzeitig soll umfassender Schutz gewährt werden¹</p> <p>Kritik: die Definition „Geschlechtsmerkmale“ sollte ergänzt werden um Begriff und Definition von „intergeschlechtlich“ (<i>intersex</i>) oder durch Erwähnung von „Menschen mit intergeschlechtlichen Variationen“ (<i>people with intersex variations</i>); beide vorgeschlagenen Ergänzungen würden zu mehr rechtlicher und gesellschaftlicher Klarheit über existierende Vielfalt von Geschlechtsmerkmalen führen²</p>	<p>¹ Hintergrundgespräch mit Silvan Agius, Ministry for Social Dialogue, Consumer Affairs and Civil Liberties am 11.04.2016.</p> <p>² Organisation Intersex International Australia (2014): GIGESC Consultation, S. 2. http://socialdialogue.gov.mt/en/Public_Consultations/MSDC/Documents/2014%20-%20GIGESC/Organisation%20Intersex%20International%20Australia%20(OII)%20Australia.pdf (Stand 31.05.2016)</p>

Rn.	MT	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/ Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
12.	Amtliche Dokumente			
13.	Reisepass	<p>Enthält Geschlechtseintrag: „weiblich“, „männlich“¹, Passrecht regelt nicht, welche Einträge zur Auswahl stehen (dies ergibt sich lediglich aus entsprechenden Formularen)</p> <p>Innerhalb von 15 Tagen nach Wirksamwerden einer Änderung des Geschlechtseintrags und/oder Vornamens in Geburtsurkunde soll Neuausstellung aller Ausweispapiere beantragt werden, vgl. Artikel 10 Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015</p> <p>„X“ als dritte Option soll in Pässen eingeführt werden²</p>	<p>Derzeit Vorbereitung (Anpassung von Formularen und Datenbanken) zur Einführung des neuen Eintrags X³</p>	<p>¹ Vgl. Passport Office: Application for a European Union Malta Passport. https://identitymalta.com/wp-content/uploads/2015/03/FORM-A-malt_ing_winter_NEW-FEES-2015_amended.pdf (Stand: 31.05.2016);</p> <p>Miriam Dalli (2015): Male, Female or X: the new gender options on identification documents. In: Malta Today, 03.02.2015. http://www.maltatoday.com.mt/news/national/49185/male_female_or_x_the_new_gender_options_on_identification_documents#WJSe3xiZPBJ (Stand 31.05.2016)</p> <p>² ILGA-Europe (2016): Annual Review of the Human Rights Situation of Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex People in Europe 2016, S. 115. http://ilga-europe.org/sites/default/files/Attachments/annual_review_2016-for_web.pdf (Stand: 30.06.2016);</p> <p>vgl. auch Ministry for Social Dialogue, Consumer Affairs and Civil Liberties (2015): LGBTIQ Action Plan 2015-2017, Nr. 4.5 (d), S. 11. https://socialdialogue.gov.mt/en/Documents/LGBTIQ%20Action%20Plan/LGBTIQ%20Action%20Plan%20lo%20res.pdf (Stand 31.05.2016)</p> <p>³ Hintergrundgespräch mit Silvan Agius, Ministry for Social Dialogue, Consumer Affairs and Civil Liberties am 11.04.2016.</p>

Rn.	MT	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/ Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
14.	Personalausweis/ nationales Identitätsdokument	<p>Nationale Identitätskarte enthält Geschlechtseintrag: „weiblich“, „männlich“, Artikel 5 Absatz 2 lit. c Identity Card and other Documents Act</p> <p>Eintrag bleibt leer, wenn in Geburtsurkunde Eintrag offengelassen wurde² (bei Minderjährigen, vgl. Rn. 31 ff.)</p> <p>„X“ als dritte Option soll eingeführt werden¹</p> <p>Innerhalb von 15 Tagen nach Wirksamwerden einer Änderung des Geschlechtseintrags und/oder Vornamens in Geburtsurkunde soll Neuausstellung aller Ausweispapiere beantragt werden, vgl. Artikel 10 Absatz 2 Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015</p>	<p>Vorbereitung zur Einführung des Eintrags „X“ findet statt (Anpassung von Formularen und Datenbanken)³</p>	<p>¹ ILGA-Europe (2016): Annual Review of the Human Rights Situation of Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex People in Europe 2016, S. 115. http://ilga-europe.org/sites/default/files/Attachments/annual_review_2016-for_web.pdf (Stand: 30.06.2016);</p> <p>Miriam Dalli (2015): Male, Female or X: the new gender options on identification documents. In: Malta Today, 03.02.2015. http://www.maltatoday.com.mt/news/national/49185/male_female_or_x_the_new_gender_options_on_identification_documents#VwLqesdRdSU (Stand 31.05.2016);</p> <p>vgl. auch Ministry for Social Dialogue, Consumer Affairs and Civil Liberties (2015): LGBTIQ Action Plan 2015-2017, Nr. 4.5 (d), S. 11. https://socialdialogue.gov.mt/en/Documents/LGBTIQ%20Action%20Plan/LGBTI%20Action%20Plan%20lo%20res.pdf (Stand 31.05.2016)</p> <p>² Hintergrundgespräch mit Silvan Agius, Ministry for Social Dialogue, Consumer Affairs and Civil Liberties am 22.07.2016.</p> <p>³ Hintergrundgespräch mit Silvan Agius, Ministry for Social Dialogue, Consumer Affairs and Civil Liberties am 11.04.2016.</p>

Rn.	MT	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/ Evaluierungen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
15.	Geburtsurkunde	<p>Enthält Geschlechtseintrag: „weiblich“, „männlich“, vgl. Artikel 278 Civil Code, Form C zu Artikel 278 Civil Code</p> <p>Bei Neugeborenen kann Geschlechtseintrag in Geburtsurkunde offen gelassen werden, Artikel 278 lit. c) Civil Code, bis Vollendung des 18. Lebensjahres muss Eintrag nachgeholt werden, Artikel 7 Absatz 4 Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015</p> <p>Neuausstellung nach Änderung des Vornamens und/oder Geschlechtseintrags, Artikel 4 Absatz 6 lit. a, b Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015</p> <p>Neu ausgestellte Geburtsurkunde enthält Hinweis auf erfolgte Änderungen, legt Art der Änderungen aber nicht offen, Artikel 4 Absatz 6 lit. a, b Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015</p> <p>Einsicht in die vollständige Geburtsurkunde (mit sichtbaren Änderungen) erhält ausschließlich die Person, die achtzehntes Lebensjahr vollendet hat und auf die sich die Geburtsurkunde bezieht, oder wer einen Gerichtsbeschluss vorlegt, Artikel 8 Absatz 1 Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015</p> <p>Herausgabe der vollständigen Geburtsurkunde mit sichtbaren Änderungen oder von Kopie der ursprünglichen Geburtsurkunde nur mit Zustimmung der Person, auf die sich Urkunde bezieht, oder gerichtliche Anordnung, Artikel 4 Absatz 7 lit. a und b Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015 (vgl. oben Rn. 9)</p>		
16.	Sonstige Dokumente	<p>Anspruch auf Neuausstellung von sonstigen Dokumenten und Zeugnissen bezüglich Vornamen und Geschlechtseintrag gegenüber zuständigen staatlichen Stellen, Arbeitgebenden, Bildungs- und weiteren Institutionen, Artikel 10 Absatz 3 Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015</p> <p>Anspruch auf Änderung von Adoptionszertifikaten bezüglich Vornamen und Geschlechtseintrags (die adoptierte Personen anstelle einer Geburtsurkunde erhalten) der Person selbst oder durch adoptierende Personen (bei Minderjährigen), Artikel 4A Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015</p>		

Rn.	MT	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/ Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
17.	Voraussetzungen für Änderung des Geschlechtseintrags			
18.	Möglichkeiten	Wechsel zwischen bzw. Änderung in „weiblich“ und „männlich“ Löschung des Geschlechtseintrags nicht möglich: Offenlassen des Geschlechtseintrags in Geburtsurkunde nur nach Geburt möglich (vgl. unten Rn. 31 ff.), aber keine nachträgliche Löschung des bei Geburt von Eltern gewählten Geschlechtseintrags (z. B. wegen späterer medizinischer Erkenntnisse über Geschlechtsmerkmale oder Entwicklung der Geschlechtsidentität des Kindes) ¹	Abschaffung sonstiger Voraussetzungen von Betroffenenorganisationen und weiterer gelobt ²	¹ Hintergrundgespräch mit Silvan Agius, Ministry for Social Dialogue, Consumer Affairs and Civil Liberties am 11.04.2016. ² Transgender Europe (2015): Press Release: Malta Adopts Ground-breaking Trans and Intersex Law. Transgender Europe 01.04.2015. http://tgeu.org/malta-adopts-ground-breaking-trans-intersex-law/ (Stand 31.05.2016); ILGA Europe (2014): Malta celebrates landmark gender identity law. 01.04.2015. http://www.ilga-europe.org/resources/news/latest-news/malta-celebrates-landmark-gender-identity-law (Stand 31.05.2016) aditus (2014): ‚Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act‘ Public Consultation Input S. 9 f., 10. http://socialdialogue.gov.mt/en/Public_Consultations/MSDC/Documents/2014%20-%20GIGESC/Aditus%20Foundation.pdf (Stand 31.05.2016)
19.	Selbst-Definition/ Erklärung	Ja, Selbst-Definition maßgeblich, Artikel 5 Absatz 1 lit. b Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015	Abschaffung sonstiger Voraussetzungen gelobt ¹	¹ Transgender Europe (2015): Press Release: Malta Adopts Ground-breaking Trans and Intersex Law. Transgender Europe 01.04.2015. http://tgeu.org/malta-adopts-ground-breaking-trans-intersex-law/ (Stand 31.05.2016); ILGA Europe (2014): Malta celebrates landmark gender identity law. 01.04.2015. http://www.ilga-europe.org/resources/news/latest-news/malta-celebrates-landmark-gender-identity-law (Stand 31.05.2016) aditus (2014): ‚Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act‘ Public Consultation Input S. 9 f., 10. http://socialdialogue.gov.mt/en/Public_Consultations/MSDC/Documents/2014%20-%20GIGESC/Aditus%20Foundation.pdf (Stand 31.05.2016)
20.	Ohne medizinische Diagnose/medizinischen Nachweis/medizinischen Eingriff	Ja, ausdrücklich keine psychiatrischen, psychologischen oder medizinischen Nachweise notwendig, Artikel 5 Absatz 2 Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015		
21.	Keine zeitlichen Vorgaben	Ja		
22.	Keine Relevanz sonstiger Personenstand	Ja		

Rn.	MT	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/ Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
23.	Wiederum änderbar/ zahlenmäßig un- begrenzt	<p>Ja, nur für volljährige Personen, mit Gerichtsbeschluss, Artikel 8 Absatz 2 Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015</p> <p>Nach Gesetzeswortlaut keine zahlenmäßige Begrenzung</p> <p>Nein für Minderjährige¹ (Gesetzeswortlaut bezieht sich ausdrücklich nur auf Volljährige)</p>	<p>Kritik: Gesetz regelt keine Einzelheiten zum Verfahren bei erneuter Änderung durch gerichtliche Anordnung²</p> <p>Kritisiert wird auch die Unklarheit, ob Personen, die als Minderjährige ihren Geschlechtseintrag geändert haben, auch Zugang zu erneuter Änderung haben; hierfür sollten erleichterte Bedingungen gelten und keine gerichtliche Anordnung notwendig sein³</p> <p>Hintergrund: Erneuter Wechsel dauert mindestens ein Jahr; so werden mehrere Wechsel in kurzer Zeit verhindert⁴</p>	<p>¹ Hintergrundgespräch mit Silvan Agius, Ministry for Social Dialogue, Consumer Affairs and Civil Liberties am 30.09.2016.</p> <p>² aditus (2014): ‚Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act‘ Public Consultation Input S. 9 f., 14. http://socialdialogue.gov.mt/en/Public_Consultations/MSDC/Documents/2014%20-%20GIGESC/Aditus%20Foundation.pdf (Stand 31.05.2016)</p> <p>³ National Commission for the Promotion of Equality (2014): Gender Identity, Gender Expression And Sex Characteristics Act, Public Consultation. http://socialdialogue.gov.mt/en/Public_Consultations/MSDC/Documents/GIGESC/Council%20of%20Europe%20Sexual%20Orientation%20and%20Gender%20Identity%20Unit.pdf (Stand 31.05.2016)</p> <p>⁴ Hintergrundgespräch mit Silvan Agius, Ministry for Social Dialogue, Consumer Affairs and Civil Liberties am 22.07.2016.</p>

Rn.	MT	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/ Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
24.	Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags			
25.	Zugänglichkeit und Ablauf (administrativ/gerichtlich)	<p>Volljährige: administratives Verfahren</p> <p>1. Notarielle Urkunde wird ausgestellt, darin enthalten: (a) Kopie der Geburtsurkunde des_der Antragstellers_in; (b) „klare, eindeutige und sachkundige Erklärung (clear, unequivocal and informed declaration) des_der Antragstellers_in, dass deren Geschlechtsidentität nicht dem in der Geburtsurkunde zugeordneten Geschlecht entspricht“; (c) „genaue Angabe des sozialen Geschlechts“ (specification of the gender particulars); (d) „Vornamen, unter dem sich Antragsteller_in registrieren lassen will“;</p> <p>Artikel 5 Absatz 1 Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015</p> <p>2. Weitergabe der vom Notar erstellten Urkunde an Personenstandsregistratur, dort Eintrag der Änderungen und auf Antrag Ausstellung von Geburtsurkunde mit geänderten Angaben, Artikel 4 Absatz 2, 6 Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015</p> <p>Minderjährige: gerichtliches Verfahren</p> <p>Eltern/Vertretungsberechtigte stellen im Namen der_des Minderjährigen Antrag bei Zivilgericht auf „Änderung des beurkundeten Geschlechts und Vornamens der minderjährigen Person entsprechend ihrer Geschlechtsidentität“, Artikel 7 Absatz 1 Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015; Entscheidung erfolgt allein durch Kind¹</p> <p>Gericht obliegt es vorneweg sicherzustellen, dass „in Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes das Kindeswohl vorrangig berücksichtigt wird“ und „unter Berücksichtigung von Alter und Reife der minderjährigen Person deren Ansichten Gewicht zu verleihen“, Artikel 7 Absatz 2 lit. a, b Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015</p> <p>Gibt das Gericht dem Antrag statt, weist es Personenstandsregistratur an, Geschlechtseintrag und Vornamen zu ändern, Artikel 7 Absatz 3 Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015</p>	<p>Innerhalb von 15 Jahren vor Erlass des Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015 ließen lediglich 15 Personen ihren Geschlechtseintrag ändern (nach operativen Eingriffen und zeitaufwendigen gerichtlichen Verfahren), im ersten Jahr nach Erlass des Gesetzes haben bereits 45 Personen ihren Geschlechtseintrag geändert²</p> <p>Europarat begrüßte das „schnelle, transparente und zugängliche“ Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags, das die Empfehlungen des Europarats für Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags erfülle³</p> <p>Kritik, dass nicht auch Minderjährige das schnelle und auf Erklärung des Selbstverständnisses allein beruhende Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags nutzen können⁴</p> <p>Aktuelle Überarbeitung des Gesetzes: Für gerichtliches Verfahren bei Minderjährigen sollen Leitlinien entwickelt werden, die Entscheidungshorizont der Gerichte begrenzen⁵</p>	<p>¹ Hintergrundgespräch mit Silvan Agius, Ministry for Social Dialogue, Consumer Affairs and Civil Liberties am 22.07.2016.</p> <p>² Helena Dalli (2016): LGBTIQ equality as a core value. In: Times of Malta, 14.04.2016. http://www.timesofmalta.com/articles/view/20160414/opinion/LGBTIQ-equality-as-a-core-value.608793 (Stand 31.05.2016)</p> <p>³ Europarat, Sexual Orientation and Gender Identity Unit (2014): Gender Identity, Gender Expression And Sex Characteristics Act, Public Consultation. http://socialdialogue.gov.mt/en/Public_Consultations/MSDC/Documents/2014%20-%20GIGESC/Council%20of%20Europe%20Sexual%20Orientation%20and%20Gender%20Identity%20Unit.pdf (Stand 31.05.2016)</p> <p>⁴ Transgender Europe (2014): TGEU submission to the Public Consultation on the Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, S. 2. http://socialdialogue.gov.mt/en/Public_Consultations/MSDC/Documents/2014%20-%20GIGESC/Transgender%20Europe.pdf (Stand 31.05.2016)</p> <p>⁵ Hintergrundgespräch mit Silvan Agius, Ministry for Social Dialogue, Consumer Affairs and Civil Liberties am 30.09.2016.</p>

Rn.	MT	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/ Evaluierungen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
25.	Zugänglichkeit und Ablauf (administrativ/gerichtlich) (Fortsetzung)	Ebenso bei offengelassenem Geschlechtseintrag: Eltern/Vertretungsberechtigte stellen bei Gericht, bevor Minderjährige_r 18. Lebensjahr vollendet hat und „nach deren ausdrücklichen Zustimmung sowie unter Berücksichtigung ihrer sich entwickelnden Fähigkeiten und zu ihrem Wohle“ Antrag auf Angabe von Geschlecht und Vornamen (sofern Minderjährige_r Vornamen ändern will); Zivilgericht (Freiwillige Gerichtsbarkeit) weist die Personenstandsregistratur an, Geschlecht und Vornamen der minderjährigen Person in deren Geburtsurkunde zu vermerken, Artikel 7 Absatz 4 Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015		
26.	Antragsbefugnis	Volljährige: betroffene Person selbst, Artikel 5 Absatz 1 lit. b Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015 Minderjährige: Eltern/Vertretungsberechtigte, Artikel 7 Absatz 1 Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015	Kritik, dass Minderjährige nicht selbst antragsberechtigt sind (sofern sie nötige Reife haben, Konsequenzen ihrer Entscheidung zu verstehen) ¹	¹ Office of the Commissioner for Children and the Maltese Paediatric Association: Gender Identity Bill – Feedback and comments concerning the rights of children by the Office of the Commissioner for Children and the Maltese Paediatric Association, S. 1 f. http://socialdialogue.gov.mt/en/PublicConsultations/MSDC/Documents/2014%20-%20GIGESC/Commissioner%20for%20Children%20and%20Maltese%20Paediatric%20Association.pdf (Stand 31.05.2016)
27.	Dauer	Volljährige: max. 30 Tage nach Antrag bei Notar, Artikel 4 Absatz 4; 5 Absatz 3 Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015 Minderjährige: nicht ausdrücklich geregelt		
28.	Kosten	Insgesamt ca. 70 Euro, nach allgemeinen Gebührenvorschriften ¹	Anwendbarkeit allgemeiner Gebührenvorschriften entspricht dem universalistischen Ansatz des Gesetzes, wonach keine „besonderen“ Vorschriften für bestimmte Personengruppen geschaffen werden sollen; Gebühren sind die gleichen wie in jedem anderen Fall einer Neuausstellung der Geburtsurkunde ²	¹ Hintergrundgespräch mit Silvan Agius, Ministry for Social Dialogue, Consumer Affairs and Civil Liberties am 11.04.2016. ² a. a. O.
29.	Kein Ermessen/ Transparenz	Ja, vgl. Artikel 4 Absatz 3 Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015 Minderjährige: vgl. Artikel 7 Absatz 2 lit. a, b Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015 : Gericht obliegt es sicherzustellen, dass „in Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes das Kindeswohl vorrangig berücksichtigt wird“ und „unter Berücksichtigung von Alter und Reife der minderjährigen Person deren Ansichten Gewicht zu verleihen“		
30.	Kein Nachweis erforderlich	Ja (vgl. auch oben Rn. 20) (aber notarielle Erklärung abzugeben, vgl. Rn. 25)		

Rn.	MT	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/ Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
31.	Voraussetzungen für Offenlassen des Geschlechtseintrags			
32.	Möglichkeiten	Offenlassen, Artikel 278 lit. c Civil Code Auf Geburtsurkunde wird „u“ (<i>undeclared</i>) eingetragen ¹	Trotz Möglichkeit des Offenlassens entscheidet sich Mehrheit der Eltern dafür, ein Geschlecht eintragen zu lassen ²	¹ Hintergrundgespräch mit Silvan Agius, Ministry for Social Dialogue, Consumer Affairs and Civil Liberties am 22.07.2016. ² a. a. O.
33.	Selbst-Definition/ Erklärung	Entscheidung der Eltern/Vertretungsberechtigten ¹ Gesetz sieht keine Voraussetzungen vor, bestimmt lediglich, dass Geschlechtseintrag offengelassen werden kann, bis Geschlechtsidentität der des Minderjährigen festgestellt werden kann (Artikel 278 lit. c Civil Code) – weder Voraussetzung, dass Kind intergeschlechtlich ist, noch Zwang zum Offenlassen in diesen Fällen ² ; Möglichkeit steht allen Eltern und Kindern offen		¹ Hintergrundgespräch mit Silvan Agius, Ministry for Social Dialogue, Consumer Affairs and Civil Liberties am 11.04.2016. ² a. a. O.
34.	Ohne medizinische Diagnose/medizinischen Nachweis/medizinischen Eingriff	Ja, vgl. Rn. 33		
35.	Keine zeitlichen Vorgaben	Offenlassen nur nach Geburt möglich (Geburt ist binnen 15 Tagen zu registrieren, Artikel 278 Civil Code); bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres muss Geschlechtseintrag in Geburtsurkunde nachgeholt werden, Artikel 7 Absatz 4 Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015 Ab 14 Jahren Pflicht, eine nationale Identitätskarte zu führen (Artikel 4 Identity Card and other Documents Act), welche eigentlich nur die Einträge „weiblich“ und „männlich“ kennt, Eintrag bleibt aber leer, wenn in Geburtsurkunde Eintrag offengelassen wurde ¹		¹ Hintergrundgespräch mit Silvan Agius, Ministry for Social Dialogue, Consumer Affairs and Civil Liberties am 22.07.2016.
36.	Keine Relevanz sonstiger Personenstand	Ja		

Rn.	MT	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/ Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
37.	Wiederum änderbar/ zahlenmäßig unbegrenzt	<p>Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres muss Geschlechtseintrag „weiblich“ oder „männlich“ in Geburtsurkunde nachgeholt werden, Artikel 7 Absatz 4 Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015</p> <p>Eltern/Vertretungsberechtigte stellen „nach [...] ausdrücklicher Zustimmung [des, der Minderjährigen] sowie unter Berücksichtigung ihrer sich entwickelnden Fähigkeiten und zu ihrem Wohle“ Antrag auf Angabe von Geschlecht und Vornamen (sofern Minderjährige_r Vornamen ändern will); Zivilgericht (Freiwillige Gerichtsbarkeit) weist die Personenstandsregistratur an, Geschlecht und Vornamen der minderjährigen Person in deren Geburtsurkunde zu vermerken, Artikel 7 Absatz 4 Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015</p> <p>Spätere Löschung nicht möglich</p>		
38.	Verfahren zum Offenlassen des Geschlechtseintrags			
39.	Zugänglichkeit und Ablauf (administrativ/gerichtlich)	Administrativ: Erklärung der Eltern gegenüber Personenstandsregistratur, vgl. Form C zu Artikel 278 Civil Code		
40.	Antragsbefugnis	<p>Eltern/Vertretungsberechtigte können unabhängig von Geschlechtsmerkmalen des Kindes den Geschlechtseintrag offenlassen, d. h. auch bei eindeutig weiblichen oder männlichen Geschlechtsmerkmalen möglich¹</p> <p>Entscheidungsbefugnis der Eltern/Vertretungsberechtigte umfasst aber keinen „Wunscheintrag“ der Eltern, d. h., bei eindeutig weiblichen oder männlichen Geschlechtsmerkmalen kann nicht das jeweils andere Geschlecht eingetragen werden²</p>	Hintergrund: Personenstandsregistratur hat Zugriff auf Datenbank des Krankenhauses (<i>medical registry</i>); durch einen möglichen Abgleich mit den in der Erklärung der Eltern enthaltenen Daten soll Missbrauch festgestellt werden, dieser Abgleich wird erst bei der Angabe eines Geschlechtseintrags vorgenommen ³	<p>¹ Hintergrundgespräch mit Silvan Agius, Ministry for Social Dialogue, Consumer Affairs and Civil Liberties am 11.04.2016.</p> <p>² a. a. O.</p> <p>³ a. a. O.</p>
41.	Dauer	Nicht geregelt (Allgemeine Vorschrift: Geburt ist binnen 15 Tagen zu registrieren, Artikel 278 Civil Code)		
42.	Kosten	Keine		
43.	Kein Ermessen/ Transparenz	<p>Ja, nach Willen des Gesetzgebers kein Ermessen vorgesehen, Eltern/Vertretungsberechtigte sollen Entscheidung treffen können¹</p> <p>Gesetzeswortlaut nicht eindeutig, dieser bestimmt lediglich, dass es Möglichkeit geben soll, Geschlechtseintrag offenzulassen, bis Geschlechtsidentität der des Minderjährigen festgestellt werden kann, Artikel 278 lit. c Civil Code</p>		¹ Hintergrundgespräch mit Silvan Agius, Ministry for Social Dialogue, Consumer Affairs and Civil Liberties am 11.04.2016.

Rn.	MT	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/ Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
44.	Kein Nachweis erforderlich	Ja ¹		¹ Hintergrundgespräch mit Silvan Agius, Ministry for Social Dialogue, Consumer Affairs and Civil Liberties am 11.04.2016.
45.	Reichweite/Berechtigte			
46.	Kinder	<p>Änderung des Namens und Geschlechtseintrags möglich, Artikel 7 Absatz 1 Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015</p> <p>Antrag von Eltern/Vertretungsberechtigten gestellt, im gerichtlichen Verfahren, Artikel 7 Absatz 1, 2 Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015</p> <p>Ausdrückliche Bezugnahme auf Kinderrechtskonvention (Kindeswohl muss vorrangig berücksichtigt werden), Artikel 7 Absatz 2 lit. a)</p> <p>Offenlassen des Geschlechtseintrags nach Geburt bis Volljährigkeit möglich, Artikel 278 lit. c Civil Code</p> <p>Einsichtnahme in vollständige Geburtsurkunde erst ab Volljährigkeit, vgl. Rn. 9</p> <p>Medizinische Maßnahmen einschließlich operativer Eingriffe auf Wunsch der des Minderjährigen möglich mit Einverständnis der Eltern/Vertretungsberechtigten, Artikel 14 Absatz 5 Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015</p> <p>Wenn sich Minderjährige_r für Behandlung entscheidet, obliegt es medizinischem Personal, „sicherzustellen, dass in Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes das Kindeswohl vorrangig berücksichtigt wird; sowie unter Berücksichtigung von Alter und Reife der minderjährigen Person deren Ansichten Gewicht zu verleihen“, Artikel 14 Absatz 5 lit. a, b Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015</p> <p>Gesetzliches Verbot jeglicher aufschiebbarer „geschlechtsangleichender“ (<i>sex assignment</i>) Behandlung und/oder Operation an Geschlechtsmerkmalen von Minderjährigen, bevor diese wirksam einwilligen können (siehe Rn. 57)</p>	<p>Gerichtsverfahren soll leicht überwindbare, aber dennoch existente Hürde darstellen¹</p> <p>Aktuelle Überarbeitung des Gesetzes: Für gerichtliches Verfahren bei Minderjährigen sollen Leitlinien entwickelt werden, die Entscheidungshorizont der Gerichte begrenzen²</p>	<p>¹ Hintergrundgespräch mit Silvan Agius, Ministry for Social Dialogue, Consumer Affairs and Civil Liberties am 22.07.2016.</p> <p>² Hintergrundgespräch mit Silvan Agius, Ministry for Social Dialogue, Consumer Affairs and Civil Liberties am 30.09.2016.</p>

Rn.	MT	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/ Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
47.	Nichtstaatsangehörige/ Staatenlose/ Geflüchtete	<p>Anerkennung von endgültigen Entscheidungen über Geschlechtsidentität einer Person von zuständigem ausländischem Gericht oder Behörde in Einklang mit jeweiligen Landesgesetzen, Artikel 9 Absatz 1 Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015;</p> <p>Anerkennung auch von anderen Geschlechtseinträgen als „weiblich“ oder „männlich“ oder von offenen Einträgen, wenn von zuständigem ausländischem Gericht oder Behörde in Einklang mit jeweiligen Landesgesetzen anerkannt, Artikel 9 Absatz 2 Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015 (ausdrückliche Kollisionsnorm)</p> <p>Geflüchtete: Unter <i>Refugee Act</i> anerkannte Geflüchtete können Antrag auf Namensänderung und Änderung des Geschlechtseintrags stellen; Voraussetzung ist Erklärung des selbstbestimmten Geschlechts (<i>self-determined gender</i>) und Namens unter Eid bei <i>Commissioner for Refugees</i>, Artikel 4 Absatz 8 Satz 1 Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015</p> <p>Änderungen in Asylantrag und Schutzzertifikat (<i>protection certificate</i>) sind innerhalb von 15 Tagen einzutragen, Artikel 6 Absatz 8 Satz 2 Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015</p> <p>Asylverfahren: Verfolgung wegen der Geschlechtsidentität kann Asylgrund sein, vgl. Subregulation 19 Absatz 1 lit. d (iii) Procedural Standards for Granting and Withdrawing International Protection Regulations</p>	<p>Möglichkeit der Änderung zumindest ihres Schutzzertifikats (wenn auch nicht ihrer Geburtsurkunde) für Geflüchtete auf Kritik des Hohen Flüchtlingskommissars der UN nachträglich eingeführt¹</p> <p>Ursprünglicher Gesetzesentwurf stellte Personen, die üblicherweise in Malta leben (<i>habitually resident</i>), mit maltesischen Staatsbürger_innen gleich, vgl. Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzesentwurfs²; Kritik, dass diese Bezeichnung zu vage sei³</p> <p>Die Ungleichbehandlung von Nichtstaatsangehörigen und maltesischen Staatsangehörigen erfolgt aus praktischen Gründen (kein Zugriff, keine Zuständigkeit für in anderen Staaten geführte Register) und um Missbrauchsgefahr vorzubeugen (keine gleichzeitige Nutzung von alten Dokumenten und neu ausgestellten Dokumenten mit verschiedenen Namens- und/oder Geschlechtseinträgen)⁴</p> <p>Aktuelle Verhandlungen zu Ergänzung des Gesetzes: Nichtstaatsangehörige, die (noch) nicht als Geflüchtete anerkannt sind, sollen für Dauer/Aufenthalt in einer Institution (u. a. Haftanstalt, Psychiatrie, Asylunterkunft, Krankenhaus) mit Geltung nur für diese Institution ihren Geschlechtseintrag bestimmen können⁵</p>	<p>¹ United Nations High Commissioner for Refugees (2014): Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act Consultation, S. 5. http://socialdialogue.gov.mt/en/Public_Consultations/MSDC/Documents/2014%20-%20GIGESC/United%20Nations%20High%20Commissioner%20for%20Refugees-%20Malta%20(UHCR%20Malta).pdf (Stand: 31.05.2016)</p> <p>² Ministry for Social Dialogue, Consumer Affairs and Civil Liberties (2014): Act for the recognition and registration of the gender of a person and to regulate the effects of such a change, as well as the recognition and protection of the sex characteristics of a person. http://socialdialogue.gov.mt/en/Public_Consultations/MSDC/Documents/2014%20-%20GIGESC/70%20-%202014%20-%20GIGESC%20-%20EN.pdf (Stand: 31.05.2016)</p> <p>³ aditus (2014): ‚Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act‘ Public Consultation Input S. 9 f., 10. http://socialdialogue.gov.mt/en/Public_Consultations/MSDC/Documents/2014%20-%20GIGESC/Aditus%20Foundation.pdf (Stand 31.05.2016)</p> <p>⁴ Hintergrundgespräch mit Silvan Agius, Ministry for Social Dialogue, Consumer Affairs and Civil Liberties am 11.04.2016.</p> <p>⁵ Hintergrundgespräch mit Silvan Agius, Ministry for Social Dialogue, Consumer Affairs and Civil Liberties am 30.09.2016.</p>
48.	Weitere Rechtsbereiche/Folgeregelungen			
49.	Familie/Elternschaft/ Abstammung	<p>Kein Einfluss auf Rechtsbeziehungen, Rechte und Verpflichtungen aus Elternschaft, Artikel 3 Absatz 2 lit. a Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015</p> <p>Geburtsurkunde von Kindern wird dem gewählten Geschlechtseintrag der Eltern angepasst, unabhängig davon, ob Kind vor oder nach Änderung des Geschlechtseintrags geboren wurde¹</p> <p>Kein Zugang zu Maßnahmen assistierter Reproduktion für LGBTIQ-Menschen; Regierungskommission wurde eingesetzt, um entsprechende Vorschriften zu überarbeiten²</p>	<p>Dem Kind wird bezüglich der Bezeichnung der Eltern in Geburtsurkunde kein Mitspracherecht eingeräumt³</p>	<p>¹ Hintergrundgespräch mit Silvan Agius, Ministry for Social Dialogue, Consumer Affairs and Civil Liberties am 11.04.2016.</p> <p>² ILGA-Europe (2016): Annual Review of the Human Rights Situation of Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex People in Europe 2016, S. 116. http://ilga-europe.org/sites/default/files/Attachments/annual_review_2016-for_web.pdf (Stand: 30.06.2016)</p> <p>³ Siehe Fn. 1.</p>

Rn.	MT	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/ Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
50.	Ehe/ Lebenspartnerschaft	<p>Personenstand ist für Wechsel des Geschlechtseintrags unerheblich</p> <p>Wechsel des Geschlechtseintrags hat keinen Einfluss auf Rechtsbeziehungen, Rechte und Verpflichtungen aus Ehe, Artikel 3 Absatz 2 lit. a Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015; auch wenn gesetzlich keine gleichgeschlechtliche Ehe vorgesehen ist, führt ein Wechsel des Geschlechtseintrags eines Ehegatten nicht zu Ungültigkeit der Ehe¹</p> <p>Gleiches gilt für (auch gleichgeschlechtlich mögliche) zivile Partnerschaften, vgl. Artikel 3 (2) Civil Unions Act</p> <p>Bei Eingehen neuer Ehe oder ziviler Partnerschaft ist (ggf. geänderter) Geschlechtseintrag entscheidend²</p>		<p>¹ Therese Bonnici (2015): Marriage will not be automatically annulled if one of the partners changes sex. In: The Independent, 27.04.2015. http://www.independent.com.mt/articles/2015-04-27/local-news/Marriage-will-not-be-automatically-annulled-if-one-of-the-partners-changes-sex-6736134496 (Stand: 31.05.2016)</p> <p>² Hintergrundgespräch mit Silvan Agius, Ministry for Social Dialogue, Consumer Affairs and Civil Liberties am 11.04.2016.</p>
51.	Durchsuchungen/Haft/ Unterbringung	<p>Leitlinien zum Umgang mit trans (<i>trans</i>), gendervariierenden (<i>gender variant</i>) und intergeschlechtlichen (intersex) Strafgefangenen¹:</p> <p>enthält Verbot der Diskriminierung und Belästigung im Zusammenhang mit Geschlechtsidentität (<i>gender identity</i>), Geschlechtsausdruck (<i>gender expression</i>) und Geschlechtsmerkmalen (<i>sex characteristics</i>), unter Bezugnahme auf Menschenrechte, Gleichheit, Inklusion und Anerkennung der Vielfalt der Gefangenen;</p> <p>stellt Informationen für die Beschäftigten bereit zur Gleichbehandlung und zu den menschenrechtlichen Verpflichtungen zum Umgang mit trans, gender variierenden und intergeschlechtlichen Strafgefangenen;</p> <p>macht detaillierte Verfahrensvorgaben u. a. bzgl. der Verwendung von Namen und Ansprachen, Unterbringung, Durchsuchung, Zugang zu medizinischen Maßnahmen, der Rechte im Zusammenhang mit einem Wechsel des Geschlechtseintrags und der Bereitstellung angemessener Vorkehrungen,</p> <p>enthält ausführliche Begriffsbestimmungen und macht Vorgaben u. a. für das Offenbarungsverbot, den Datenschutz sowie für Trainings aller Beschäftigten</p>	Zu geplanten Änderungen für Nichtstaatsangehörige, die sich in Haft/Unterbringung befinden, vgl. Rn. 47.	<p>¹ Correctional Services (2016): Trans, Gender Variant and Intersex Inmates Policy https://socialdialogue.gov.mt/en/Documents/TRANS%20GENDER%20VARIANT%20and%20INTERSEX%20INMATES%20POLICY/Trans%20Gender%20Variant%20and%20Intersex%20Inmates%20Policy.pdf (Stand: 01.09.2016)</p>

Rn.	MT	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/ Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
52.	Sonstige Rechtsbereiche/ Folgerregelungen	Ausübung des Rechts auf Geschlechtsidentität hat keinen Einfluss auf vor der Änderung des Geschlechtseintrags entstandene erbrechtliche Rechte und Pflichten, einschließlich testamentarischer Ansprüche oder Verpflichtungen (Artikel 3 Absatz 2 lit. b Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015) und auf vor der Änderung des Geschlechtseintrags begründete vertragliche oder dingliche Rechte oder Ansprüche Dritter, einschließlich Rechte aus Hypotheken, Artikel 3 Absatz 2 lit. c Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015		
53. Diskriminierungsschutz/weitere Schutzmaßnahmen				
54.	Diskriminierungs- verbot/eigenes Tatbe- standsmerkmal	<p>Verfassungsebene: Verbot der Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität, nicht anwendbar auf Ehe (und deren Auflösung), Adoption, Beerdigung, Verteilung von Eigentum nach dem Tod, jegliche persönlichen Rechten (personal rights), Artikel 45 Absatz 3, 4 Constitution of Malta (seit 2014)</p> <p>Einfachgesetzlich: Alle Normen, Rechtsverordnungen, Verfahren sollen Recht auf Geschlechtsidentität respektieren und dürfen dieses nicht einschränken oder aufheben; jegliche Auslegung von Normen muss im Sinne der Anerkennung eines Rechts auf Geschlechtsidentität geschehen, Artikel 13 Absatz 1 Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015</p> <p>Staatliche Stellen sollen Diskriminierung und Belästigung wegen sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmalen verhindern, Artikel 13 Absatz 2 Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015</p> <p>Umfassendes arbeitsrechtliches Diskriminierungsverbot wegen Geschlecht, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmalen, Artikel 2 Absatz 4 lit. b Equality for Men and Women Act</p>	<p>Aufnahme der Geschlechtsidentität (und gleichzeitig der sexuellen Orientierung) als Diskriminierungsmerkmal in Verfassung wurde begrüßt, aber eingeschränkte Anwendbarkeit kritisiert¹</p> <p>Malta als erstes und bisher einziges EU-Land mit ausdrücklichem Diskriminierungsmerkmal Geschlechtsmerkmale (<i>sex characteristics</i>) gelobt²</p>	<p>¹ International Commission of Jurists (2014): International Commission of Jurists' Submission to the UN Human Rights Committee in Advance of the Examination of Malta's Second and Third Periodic Reports Under Article 40 of the International Covenant on Civil and Political Rights, S. 2. http://www.humanrightsmalta.org/uploads/1/2/3/3/12339284/icj2014submissionhumanrights.pdf (Stand: 31.05.2016)</p> <p>² European Union Agency for Fundamental Rights (2015): the fundamental rights situation of intersex people, S. 3. http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2015-focus-04-intersex.pdf (Stand: 31.05.2016)</p>

Rn.	MT	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/ Evaluierungen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
55.	Weitere Förder-/ Schutzmaßnahmen	<p>Hasskriminalität: Strafschärfung bei Zusammenhang mit Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck (<i>gender expression</i>) und Geschlechtsmerkmalen, Artikel 83B Criminal Code, Artikel 11 Absatz 2 Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015</p> <p>Gesetzesentwurf eines <i>Affirmation of Sexual Orientation, Gender Identity and Gender Expression Act</i>¹ verbietet „Therapien“, die auf sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität oder Geschlechtsausdruck Einfluss nehmen sollen</p> <p>Absichtlicher Verstoß gegen Vorschriften des Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015 ist strafbar (Geldstrafe, min. 500 EUR, max. 1.000 EUR), Artikel 2 Absatz 2, 3 Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015</p> <p><i>Ministry for Social Dialogue, Consumer Affairs and Civil Liberties</i> entwickelte gemeinsam mit Nichtregierungsorganisationen einen <i>LGBTIQ Action Plan 2015-2017</i>; der u. a. auf Verwirklichung eines weitreichenden Diskriminierungsschutzes, Erfassung und Bekämpfung von Hasskriminalität und diskriminierungsfreien Zugang zu Bildung zielt²</p> <p>Im Bereich Schule vom <i>Ministry for Education and Employment</i> Leitlinien und Verfahren zum Umgang und zur Förderung mit <i>Trans, Gender Variant and Intersex Students</i> erlassen, um für alle Schüler_innen eine diskriminierungsfreie Lernumgebung zu schaffen; u. a. gerichtet auf Bedürfnisse Betroffener nach Vertraulichkeit, Unterstützung, adäquaten Einrichtungen und der Möglichkeit, Dokumente anpassen zu lassen³</p> <p>Aktuell keine Gleichstellungsgesetze mit geschlechtsbezogenen Fördermaßnahmen im maltesischen Recht⁴</p>	<p>Gesetzesentwurf von Malta Gay Rights Movement begrüßt, von Vertreter_innen der Kirche stark kritisiert⁵</p> <p>Leitlinien von ILGA Europe gelobt; andere europäische Länder sollten vergleichbare Maßnahmen ergreifen, unabhängig davon, ob bereits gesetzliche Reformen greifen könnten⁶</p>	<p>¹ Ministry for Social Dialogue, Consumer Affairs and Civil Liberties (2015): Affirmation of Sexual Orientation, Gender Identity and Gender Expression Act. https://socialdialogue.gov.mt/en/Public_Consultations/MSDC/Documents/2015%20-%20Conversion%20Therapy/Final%20Bill%20-%20Towards%20the%20Affirmation%20of%20Sexual%20Orientation.%20Gender%20Identity%20and%20Gender%20Expression%20Act.pdf (Stand: 31.05.2016)</p> <p>² Ministry for Social Dialogue, Consumer Affairs and Civil Liberties (2015): LGBTIQ Action Plan 2015-2017. https://socialdialogue.gov.mt/en/Documents/LGBTIQ%20Action%20Plan/LGBTI%20Action%20Plan%20lo%20res.pdf (Stand 31.05.2016)</p> <p>³ Ministry for Education and Employment (2015): Trans, Gender Variant and Intersex Students in Schools, Policy. http://education.gov.mt/en/resources/Documents/Policy_Documents/Trans_Gender_Variant_and_Intersex_Students_in_Schools_Policy.pdf (Stand: 31.05.2016);</p> <p>Ministry for Education and Employment (2015): <i>Trans, Gender Variant and Intersex Students in Schools, Procedures</i>. http://tgeu.org/wp-content/uploads/2015/06/Malta-Education-Procedures.pdf (Stand: 31.05.2016);</p> <p>ILGA-Europe (2016): Annual Review of the Human Rights Situation of Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex People in Europe 2016, S. 115. http://ilga-europe.org/sites/default/files/Attachments/annual_review_2016-for_web.pdf (Stand: 30.06.2016);</p> <p>⁴ European Commission (2015): Country Report Gender Equality, Malta 2015, S. 13. http://www.equalitylaw.eu/downloads/3780-2015-mt-country-report-gender (Stand: 31.05.2016)</p> <p>⁵ Times of Malta (2016): Government digs in as Church says bill to prohibit gay conversion therapy raises ‚serious ethical, legal issues‘, 20.02.2016. http://www.timesofmalta.com/articles/view/20160220/local/conversion-therapy-bill-raises-serious-ethical-legal-issues-church.603080</p> <p>⁶ ILGA Europe (2015): Malta launches inspiring education policy for trans, gender variant and intersex children, 16.06.2015. http://www.ilga-europe.org/resources/news/latest-news/malta-education-policy-june2015 (Stand: 31.05.2016)</p>

Rn.	MT	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/ Evaluierungen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
56.	Gesundheit/Zugang zu medizinischen Maßnahmen	<p>Wer geschlechts- oder geschlechtsidentitätsbezogene psychosoziale Betreuung, Unterstützung und medizinische Maßnahmen nachfragt, soll qualifizierte, individuell zugeschnittene Unterstützung von Psycholog_innen, Mediziner_innen oder Peer-Beratung erhalten; ab Zeitpunkt der Diagnose bzw. des Vorstelligwerdens und so lange wie erforderlich, Artikel 15 Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015</p> <p>Kein Zugang zu Maßnahmen assistierter Reproduktion für LGBTIQ-Menschen; Regierungskommission wurde eingesetzt, um entsprechende Vorschriften zu überarbeiten¹</p> <p>Arbeitsgruppe (drei Ärzt_innen, drei Menschenrechtsexpert_innen, drei psychosoziale Expert_innen – ernannt von für Gleichbehandlung zuständiger_m Minister_in nach Konsultation der_des für Gesundheit zuständigen Ministers_in) soll die geltenden medizinischen Behandlungsrichtlinien gemäß dem Stand der medizinischen Erkenntnisse und der Menschenrechte prüfen und innerhalb eines Jahres nach ihrer Ernennung einen Bericht vorlegen, der Empfehlungen für die Überarbeitung beinhaltet, Artikel 16 Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015</p> <p>Bereits vor Inkrafttreten des Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015 fand 2014 eine vom <i>Ministry for Social Dialogue, Consumer Affairs and Civil Liberties and Ministry for Health</i> finanzierte Schulung für medizinisches und psychologisches Fachpersonal statt: Ziel war es, über Lebenssituation intergeschlechtlicher Menschen aufzuklären und über Menschenrechte intergeschlechtlicher Menschen zu informieren²</p>	<p>Inhaltlich wird Arbeitsgruppe auch Richtlinien für die Beurteilung der Einwilligungsfähigkeit Minderjähriger erarbeiten;</p> <p>Arbeitsgruppe erst über ein Jahr nach Erlass des Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act 2015 berufen und bis Juli 2016 noch nicht zusammengetreten; Grund für Verzögerung war u. a. Mangel an ausreichend qualifizierten und verfügbaren Mitgliedern³</p>	<p>¹ ILGA-Europe (2016): Annual Review of the Human Rights Situation of Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex People in Europe 2016, S. 116. http://ilga-europe.org/sites/default/files/Attachments/annual_review_2016-for_web.pdf (Stand: 30.06.2016)</p> <p>² Zitat Dan Ghattas in: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2015): Geschlechtliche Vielfalt – Beratung und Unterstützung für intersexuelle Menschen (i. S. v. Menschen mit angeborenen Variationen der Geschlechtsmerkmale) und ihre Familien – Fachaustausch mit der „Interministeriellen Arbeitsgruppe Intersexualität/Transsexualität“, S. 35. https://www.bmfsfj.de/blob/73938/394de876e8b4d0c3465167c89a3bdec2/geschlechtliche-vielfalt-data.pdf (Stand: 31.05.2016)</p> <p>³ Hintergrundgespräch mit Silvan Agius, Ministry for Social Dialogue, Consumer Affairs and Civil Liberties am 22.07.2016.</p>

Rn.	MT	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/ Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
57.	OP-Verbot für nicht einwilligungsfähige Personen	<p>Gesetzliches Verbot jeglicher aufschiebbarer „geschlechtsangleichender“ (<i>sex assignment</i>) Behandlung und/oder Operation an Geschlechtsmerkmalen von Minderjährigen, bevor diese wirksam einwilligen können (<i>provide informed consent</i>), Artikel 14 Absatz 1 Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015</p> <p>Ausnahme: Bevor minderjährige Person wirksam einwilligen kann, ist Behandlung/Operation möglich:</p> <p>Wenn Behandlung nicht von sozialen Faktoren geleitet ist und</p> <p>Einigkeit besteht (<i>agreement is reached</i>) zwischen Eltern/Vertretungsberechtigten und interdisziplinärem Team, Artikel 14 Absatz 1 Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015</p> <p>Interdisziplinäres Team von für Gleichbehandlung zuständiger_m Minister_in zu ernennen, für drei Jahre bestellt; setzt sich aus Angehörigen derjenigen Berufsgruppen zusammen, die Minister_in als zweckmäßig erachtet, Artikel 14 Absatz 3, 4 Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015</p> <p>Zur Überarbeitung der Behandlungsrichtlinien siehe Rn. 56</p> <p>Entschädigung: keine speziellen Regelungen</p> <p>Sonstiges Strafrecht bleibt unberührt¹</p>	<p>Weltweit erstes Verbot seiner Art, als solches von Zivilgesellschaft begrüßt²</p> <p>Bewertung: Artikel 14 Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015 „<i>stellt in Bezug auf intergeschlechtliche Menschen deren Recht auf eine Entfaltung der ihnen je spezifisch eigenen Körperlichkeit sicher, indem er die Entscheidungsmacht an die Menschen zurückgibt, um deren Körper es geht</i>“³</p> <p>Ausdrücklicher Ausschluss sozialer Faktoren als Grund für Behandlungen/Operationen bezeichnet als „bahnbrechender Fortschritt“ in Bezug auf die Anerkennung und Benennung eines der häufigsten Gründe für Menschenrechtsverletzungen⁴</p>	<p>¹ Hintergrundgespräch mit Silvan Agius, Ministry for Social Dialogue, Consumer Affairs and Civil Liberties am 11.04.2016.</p> <p>² Organisation Intersex International Europe (2015): Statement: We applaud Malta's new law. Organisation Intersex International Europe 02.04.2015. http://oiiinternational.com/3171/statement-oii-europe-applaud-malta-new-law/ (Stand: 31.05.2016);</p> <p>ILGA Europe (2014): Malta celebrates landmark gender identity law. 01.04.2015. http://www.ilga-europe.org/resources/news/latest-news/malta-celebrates-landmark-gender-identity-law (Stand: 31.05.2016)</p> <p>³ Zitat Dan Ghattas in: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2015): Geschlechtliche Vielfalt – Beratung und Unterstützung für intersexuelle Menschen (i. S. v. Menschen mit angeborenen Variationen der Geschlechtsmerkmale) und ihre Familien – Fachaustausch mit der „Interministeriellen Arbeitsgruppe Intersexualität/Transsexualität“, S. 34. https://www.bmfsfj.de/blob/73938/394de876e8b4d0c3465167c89a3bdec2/geschlechtliche-vielfalt-data.pdf (Stand: 31.05.2016)</p> <p>⁴ Global Action for Trans Equality (2014) [Stellungnahme im Rahmen des Konsultationsprozesses], 29.11.2014, S. 2. http://socialdialogue.gov.mt/en/Public_Consultations/MSDC/Documents/GIGESC/Global%20Action%20for%20Trans%20Equality%20(GATE).pdf%20 (Stand: 31.05.2016)</p>
58.	Statistik/ Datenerhebung	<p>Alle öffentlichen und privaten Stellen, die spezifisch persönliche und/oder geschlechtsbezogene Daten erheben, sollen Formulare, Akten, vorhandene Informationen auf Übereinstimmung mit Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015 überprüfen und ggf. anpassen, bis April 2018, Artikel 13 Absatz 3 Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015</p>		

Rn.	MT	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/ Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
59.	Sonstiges	Partizipation im Gesetzgebungsverfahren: umfassender Konsultationsprozess, Stellungnahmen lokaler und internationaler NGOs, von Einzelpersonen aus dem In- und Ausland, nationale Institutionen und Europarat zu Gesetzesentwurf, daraufhin umfassende Überarbeitung ¹		¹ Ministry for Social Dialogue, Consumer Affairs and Civil Liberties (2015): Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act Submissions Report. http://socialdialogue.gov.mt/en/Public_Consultations/MSDC/Documents/2014%20-%20GIGESC/GIGESC%20-%20Outcome%20Report.pdf (Stand: 31.05.2016); Aufzählung der beteiligten Personen und Organisationen unter http://socialdialogue.gov.mt/en/Public_Consultations/MSDC/Pages/Consultations/GIGESC.aspx (Stand: 31.05.2016)

Argentinien (AR)

Hinweise:

Resolutionen und Dekrete stellen verbindliche Ausführungsbestimmungen, Gesetze und Ergänzungen zu ihnen dar.

Auf die folgenden Gesetze und Regelungen wird in der Synopse verwiesen (in der gleichen Reihenfolge, wie sie in der Synopse genannt werden):

1. Gesetz 26.743 Geschlechtsidentität (zitiert als Gesetz 26.743) (*Ley 26.743 Identidad de género*) vom 9. Mai 2012

<http://servicios.infoleg.gob.ar/infolegInternet/anexos/195000-199999/197860/norma.htm>

In der Synopse wird auf die deutsche Übersetzung verlinkt, die verfügbar ist unter

http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/aktuelles/Gesetz_Geschlechtsidentitaet_Argentinien_20120926.pdf?__blob=publicationFile

An einigen ausgewiesenen Stellen wird auf die englische Übersetzung des Gesetzes verwiesen (von Alejandra Sardá): <http://tgeu.org/argentina-gender-identity-law/>

2. Gesetz 18.248 Staatliches Personenstandsregister (zitiert als Gesetz 18.248) (*Ley 18.248 Registro de Estado Civil*) vom 10. Juni 1969, zuletzt geändert am 22. Juli 2010

<http://servicios.infoleg.gob.ar/infolegInternet/anexos/120000-124999/120325/texact.htm>

3. Dekret 1007/2012 Berichtigung des Geschlechts und Änderung von Namen und Bild (zitiert als Dekret 1007/2012) (*Decreto 1007/2012 Rectificación registral de sexo y cambio de nombre/s de pila e imagen*) vom 2. Juli 2012

<http://servicios.infoleg.gob.ar/infolegInternet/anexos/195000-199999/199174/norma.htm>

4. Gesetz 26.413 Staatliches Personenstandsregister und Geschäftsfähigkeit (zitiert als Gesetz 26.413) (*Ley 26.413 Registro de Estado Civil y Capacidad de las Personas*) vom 10. September 2008

<http://servicios.infoleg.gob.ar/infolegInternet/anexos/145000-149999/145345/texact.htm>

5. Verbundene Resolution 1/2012 und 2/2012 Geschlechtsidentität (zitiert als Resolution 1/2012, 2/2012) (*Resolución Conjunta 1/2012 y 2/2012 Identidad de género*) vom 14. Dezember 2012

<http://servicios.infoleg.gob.ar/infolegInternet/anexos/205000-209999/206766/norma.htm>

6. Gesetz 26.994 Zivil- und Handelsgesetzbuch der Nation (zitiert als Zivil- und Handelsgesetzbuch) (*Ley 26.994 Código Civil y Comercial de la Nación*) vom 1. Oktober 2014

<http://servicios.infoleg.gob.ar/infolegInternet/anexos/235000-239999/235975/norma.htm#11>

7. Gesetz 14.783 (*Ley 14.783*) <http://www.gob.gba.gov.ar/legislacion/legislacion/l-14783.html>

8. Resolution 331/2013 Geschlechtsidentität (zitiert als Resolution 331/2013) (*Resolución 331/2013 Identidad de género*) vom 29. April 2013
<http://www.infoleg.gob.ar/infolegInternet/anexos/210000-214999/213578/norma.htm>
9. Gesetz 11.179 Strafgesetzbuch der Nation Argentinien (zitiert als Strafgesetzbuch) (*Ley 11.179 Código Penal de la Nación Argentina*) vom 30. November 1921, zuletzt geändert am 10. November 2015
<http://servicios.infoleg.gob.ar/infolegInternet/anexos/15000-19999/16546/texact.htm#15>
10. Dekret 903/2015 Geschlechtsidentität (zitiert als Dekret 903/2015) (*Decreto 903/2015 Identidad de género*) vom 20. Mai 2015
<http://servicios.infoleg.gob.ar/infolegInternet/anexos/245000-249999/247367/norma.htm>
11. Resolution 65/2015 (*Resolución 65/2015*) vom 9. Dezember 2015
<http://servicios.infoleg.gob.ar/infolegInternet/anexos/255000-259999/257649/norma.htm>
12. Gesetz 26.061 zum umfassenden Schutz der Rechte von Mädchen, Jungen und Jugendlichen (zitiert als Gesetz 26.061) (*Ley 26.061 de protección integral de los derechos de niñas, niños y adolescentes*) vom 28. September 2005
<http://servicios.infoleg.gob.ar/infolegInternet/anexos/110000-114999/110778/norma.htm>

Rn.	AR	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
1.	Optionen			
2.	Verzicht auf (obligatorischen) Geschlechtseintrag	Nein	Aktivist_innen sehen Verzicht auf Geschlechtseintrag als nächsten notwendigen Schritt, da Kategorie „Geschlecht“ rechtlich schon jetzt keine Bedeutung mehr habe ¹	¹ Hintergrundgespräch mit Flavia Massenzio, Federación Argentina de Lesbianas, Gays, Bisexuales y Trans, 10.05.2016.
3.	Dritte Option(en)	Nein	In Kampagne für Entwurf des Gesetzes 26.743 verzichteten Aktivist_innen bewusst auf Forderungen nach weiteren Optionen neben „weiblich“ und „männlich“, um Chancen für Erlass des Gesetzes zu erhöhen ¹ Kritik, dass keine Geschlechtsidentitäten außer „weiblich“ und „männlich“ gewählt werden können ²	¹ María Rachid, Flavia Massenzio, Federación Argentina de Lesbianas, Gays, Bisexuales y Trans, Vortrag in der Heinrich-Böll-Stiftung, Berlin, 13.05.2016. ² Open Society Foundations (2014): License to be yourself, S. 28, 41, unter Verweis auf Gespräch mit am Gesetzgebungsprozess beteiligten Aktivist_innen https://www.opensocietyfoundations.org/sites/default/files/license-to-be-yourself-20140501.pdf (Stand: 15.06.2016)
4.	Offenlassen	Nein (Geburt muss binnen 40 Tagen registriert werden Artikel 28 Gesetz 26.413)		
5.	Wechsel- und Änderungsmöglichkeiten	Ja, Wechsel zwischen „weiblich“ und „männlich“ Änderung des Geschlechtseintrags einer Person erfolgt über eine Änderung des Eintrags im Geburtenregister, woraufhin auch eine neue Geburtsurkunde ausgestellt wird, vgl. Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 Gesetz 26.743	Binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetz 26.743 ließen ca. 3000 Personen ihren Geschlechtseintrag ändern; Betrugsfälle wurden in diesem Zeitraum nicht bekannt ¹	¹ TELAM (2013): A un año de la sanción de la ley, tres mil personas trans gestionaron su nuevo DNI, 09.05.2013. http://www.telam.com.ar/notas/201305/17099-a-un-ano-de-la-sancion-de-la-ley-3000-personas-trans-gestionaron-su-nuevo-dni.html (Stand: 15.06.2016)
6.	Altersdifferenziert	Nein im Hinblick auf Personenstand Ja im Hinblick auf Zugang zu medizinischen Maßnahmen: Minderjährige ab 16 Jahren wie Volljährige behandelt, können allein entscheiden 13 bis 16 Jahre: alleinige Entscheidung, wenn Behandlung keine schweren Folgen verursacht oder Risiken birgt Unter 13 Jahre: Zustimmung der Vertretungsberechtigten, bei chirurgischen Eingriffen auch des Gerichts (vgl. unten Rn. 42)		
7.	Bereichsdifferenziert	Nein		

Rn.	AR	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
8.	Namensregelungen	<p>Änderung des Vornamens möglich, Artikel 4 Absatz 1 Gesetz 26.743</p> <p>Verbundenes Verfahren: Vorname und Geschlechtseintrag müssen gemeinsam geändert werden, vgl. Artikel 4 Nummer 3 Gesetz 26.743</p> <p>Aber: Nutzung (nicht förmliche Änderung) eines selbst gewählten Vornamens ist auch ohne Änderung des Geschlechtseintrags möglich, Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 Gesetz 26.743:</p> <p><i>„Die von den Menschen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, die einen anderen Vornamen als den in ihrem Personalausweis angegebenen benutzen, angenommene Geschlechtsidentität muss respektiert werden. Allein auf ihr Bitten ist ihr angenommener Vorname bei Ladungen, Eintragungen, Akten, Anrufen und jedem anderen Vorgang oder Dienstleistung sowohl im öffentlichen wie im privaten Bereich zu verwenden.“</i></p> <p>Vornamen müssen geschlechtsspezifisch sein, Artikel 3 Nummer 1 Gesetz 18.248</p> <p>Änderung des Vornamens von Kindern auf Antrag von Eltern/Vertretungsberechtigten (vgl. Rn. 25)</p>		
9.	Datenschutz/ Offenbarungsverbot	<p>Neu ausgestellte Geburtsurkunde und Identitätskarte dürfen keinen Hinweis auf erfolgte Änderungen enthalten, Artikel 6 Absatz 1 Satz 3 Gesetz 26.743</p> <p>Zugang Dritter zur ursprünglichen Geburtsurkunde nur mit Erlaubnis der die Geburtsurkunde betreffenden Person oder mit „schriftlicher und fundierter (<i>fundata</i>)“ gerichtlicher Genehmigung, Artikel 9 Absatz 1 Gesetz 26.743</p> <p>Änderung des Geschlechtseintrags und Vornamens darf ohne Genehmigung der betroffenen Person nicht öffentlich gemacht werden, Artikel 9 Absatz 2 Gesetz 26.743</p> <p>Nationale Personenstandsregistratur informiert nationales Strafregister und Wahlregister über Änderung, Artikel 10 Gesetz 26.743, außerdem Generäle Justizinspektion (<i>Inspección General de Justicia</i>) und die Zentralbank (<i>Banco Central de la República Argentina</i>) und durch Erlass von Verordnung auch weitere Stellen, wenn hierfür öffentliches Interesse besteht und Schutz persönlicher Daten nach Gesetz 25.326 gewahrt ist, Artikel 11 Dekret 1007/2012</p>	<p>Praxis: Wegen der Beibehaltung der ursprünglichen Kennnummer kann diese weiterhin mit dem alten Vornamen verknüpft sein, z. B. in online zugänglichen Schuldenverzeichnissen; dadurch nur begrenzter Schutz vor Offenbarung¹</p>	<p>¹ Hintergrundgespräch mit Mauro Cabral, Global Action for Trans Equality, am 28.03.2016.</p>

Rn.	AR	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
10.	Ausdrücklich normiertes Recht bzgl. Geschlechtsidentität und Geschlechtervielfalt	<p>Ja</p> <p>Recht auf Geschlechtsidentität (<i>Derecho a la identidad de género</i>):</p> <p>„Jeder Mensch hat das Recht:</p> <p>a) auf Anerkennung seiner Geschlechtsidentität;</p> <p>b) auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit in Übereinstimmung mit seiner Geschlechtsidentität;</p> <p>c) auf Umgang in Übereinstimmung mit seiner Geschlechtsidentität und insbesondere auf entsprechende Eintragung in amtlichen Unterlagen zum Nachweis der Identität in Bezug auf den/die Vornamen, das Aussehen und das Geschlecht, mit denen er dort registriert wird“ (Artikel 1 Gesetz 26.743)</p> <p>Durchsetzung:</p> <p>„Alle Vorschriften, Regelungen oder Verfahren haben das Recht des Menschen auf die Geschlechtsidentität zu respektieren. Keine Vorschriften, Regelungen oder Verfahren dürfen die Ausübung des Rechts des Menschen auf die Geschlechtsidentität einschränken, begrenzen, ausschließen oder verbieten. Dabei sind Normen stets im Sinne der Durchsetzung dieses Rechts auszulegen und anzuwenden.“ Artikel 13 Satz 2 Gesetz 26.743</p>	<p>Gesetz als einzigartig gelobt, weil Anerkennung der Geschlechtsidentität im Zusammenhang mit individuellen Rechten definiert wird und nicht im Zusammenhang von Auflagen oder Medikalisierung¹</p> <p>In Kampagne für Entwurf des Gesetzes 26.743 wurde „Recht auf Geschlechtsidentität“ als Bestandteil des „Rechts auf Identität“ dargestellt; Letzteres hat in argentinischer Gesellschaft besondere Rolle (entstand nach der Militärdiktatur, während der Kinder von politisch Verfolgten an Angehörige des Militärs gegeben wurden und später auf Suche nach ihrer Herkunft Recht auf (Kenntnis der eigenen) Identität durchsetzen)²</p> <p>Bedauern, dass nicht auch spezieller Schutz für intergeschlechtliche (<i>intersex</i>) Menschen im Gesetz aufgenommen wurde²</p>	<p>¹ Köhler, Richard/Recher, Alecs/Ehrt, Julia (2013): Legal Gender Recognition in Europe, Toolkit, S. 49. http://www.tgeu.org/sites/default/files/Toolkit_web.pdf (Stand: 15.06.2016)</p> <p>² Open Society Foundations (2014): License to be yourself, S. 28, Fn. 92. https://www.opensocietyfoundations.org/sites/default/files/license-to-be-yourself-20140501.pdf (Stand: 15.06.2016)</p>
11.	Definitionen/ Begriffserklärungen	<p>Gesetzliche Begriffsbestimmung:</p> <p>Geschlechtsidentität (<i>identidad de género</i>):</p> <p>„Innere und individuelle Erfahrung des eigenen Geschlechts, die nicht mit dem bei der Geburt zugeschriebenen Geschlecht übereinstimmen muss, einschließlich der persönlichen Wahrnehmung des eigenen Körpers (was die Änderung des körperlichen Erscheinungsbildes oder körperlicher Funktionen durch medikamentöse, medizinische oder andere Maßnahmen einschließen kann, wenn dies frei bestimmt wurde). Auch erfasst werden andere Ausdrucksweisen der Geschlechtlichkeit, wie Kleidung, Sprechweise und Auftreten.“ Artikel 2 Gesetz 26.743</p>		
12.	Amtliche Dokumente			
13.	Reisepass	<p>Enthält Geschlechtseintrag: „weiblich“, „männlich“, ausgehend von Angaben aus Geburtsurkunde¹</p> <p>Neuausstellung kann nach Änderung des Geschlechtseintrags und Vornamens in Geburtsurkunde beantragt werden, vgl. Artikel 11 Dekret 1007/2012</p>		<p>¹ Vgl. Ministerio del Interior, Obras Publicas y Vivienda: ¿Qué hace falta llevar? Requisitos. [Ministerium für Inneres, öffentliche Arbeit und Wohnungsbau: Was wird benötigt?] https://tramitesweb.mininterior.gob.ar/TramiteWebDNI/instructivoPDF.php (Stand: 15.06.2016)</p>

Rn.	AR	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
14.	Personalausweis/ nationales Identitätsdokument	Nationale Identitätskarte enthält Geschlechtseintrag: : „weiblich“, „männlich“, ausgehend von Angaben aus Geburtsurkunde ¹ Antrag auf Ausstellung einer neuen nationalen Identitätskarte unter Beibehaltung der ursprünglichen Kennnummer wird gemeinsam mit Antrag auf Änderung des Geschlechtseintrags gestellt, Artikel 4 Nummer 2 Gesetz 26.743 , Ausstellung nur unter Vorlage der geänderten Geburtsurkunde, Artikel 4 Satz 2 Dekret 1007/2012 Neu ausgestellte Identitätskarte darf keinen Hinweis auf erfolgte Änderungen enthalten, Artikel 6 Absatz 1 Satz 3 Gesetz 26.743	Hintergrund: Antrag auf Neuausstellung der nationalen Identitätskarte mit Antrag auf Änderung des Geschlechtseintrags und Neuausstellung der Geburtsurkunde verbunden, damit Einheitlichkeit in den beiden nebeneinanderstehenden, gleich wichtigen Systemen der Identitätserfassung (von lokalen Behörden geführte Registratur und föderal geführte nationale Identifikation [<i>identificadorio nacional</i>]) gewährleistet ist, vgl. Vorbemerkung, Absatz 4 f. zum Dekret 1007/2012 Praxis: Wegen der Beibehaltung der ursprünglichen Kennnummer kann diese weiterhin mit dem alten Vornamen (und damit auch mit dem vorherigen Geschlechtseintrag) verknüpft sein, z. B. in online zugänglichen Schuldenverzeichnissen; dadurch nur begrenzter Schutz vor Offenbarung ²	¹ Vgl. Ministerio del Interior, Obras Publicas y Vivienda: ¿Qué hace falta llevar? Requisitos. [Ministerium für Inneres, öffentliche Arbeit und Wohnungsbau: Was wird benötigt?] https://tramitesweb.mininterior.gob.ar/TramiteWebDNI/instructivoPDF.php (Stand: 15.06.2016) ² Hintergrundgespräch mit Mauro Cabral, Global Action for Trans Equality, am 28.03.2016.
15.	Geburtsurkunde	Enthält Geschlechtseintrag: „weiblich“, „männlich“, Artikel 36 lit. a Gesetz 26.413 Neuausstellung möglich, mit geändertem Vornamen und Geschlechtseintrag, Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 Gesetz 26.743 Neu ausgestellte Geburtsurkunde darf keinen Hinweis auf erfolgte Änderungen enthalten, Artikel 6 Absatz 1 Satz 3 Gesetz 26.743 , Artikel 4 Satz 2 Dekret 1007/2012		
16.	Sonstige Dokumente	Mit neu ausgestellter Geburtsurkunde und nationaler Identitätskarte Anspruch auf Neuausstellung von sonstigen Dokumenten und Zeugnissen bezüglich Vornamen und Geschlechtseintrag gegenüber staatlichen und privaten Stellen, vgl. Artikel 11 Dekret 1007/2012	Laut Umfragen (452 Befragte) wurde Neuausstellung von Zeugnissen und vergleichbaren Unterlagen zumindest im ersten Jahr nach Erlass des Gesetzes 26.743 nur von durchschnittlich 15% der Befragten in Anspruch genommen; dabei keine Berichte über Schwierigkeiten bei Erlangen der Dokumente ¹	¹ Fundación Huésped/Asociación de Travestis, Transexuales y Transgéneros de Argentina (2014): Ley de Identidad de Género y Acceso al Cuidado de las Personas Trans en Argentina [Geschlechtsidentitätsgesetz und der Zugang zu gesundheitlicher Versorgung], S. 26, 45. http://www.huesped.org.ar/wp-content/uploads/2014/05/OSI-informe-FINAL.pdf (Stand: 15.06.2016)
17.	Voraussetzungen für Änderung des Geschlechtseintrags			
18.	Möglichkeiten	Wechsel zwischen „weiblich“ und „männlich“ Löschung des Geschlechtseintrags ist nicht möglich		
19.	Selbst-Definition/ Erklärung	Ja, Selbst-Definition maßgeblich, vgl. Artikel 4 Nummer 2 Gesetz 26.743	Alleiniges Abstellen auf Selbst-Definition als progressives „best practice“-Beispiel gelobt, das auf Menschenrechten basiert ¹ Recht auf Selbstbestimmung der betroffenen Personen werde durch diese Regelung umfassend respektiert ²	¹ Open Society Foundations (2014): License to be yourself, S. 17 f. https://www.opensocietyfoundations.org/sites/default/files/license-to-be-yourself-20140501.pdf (Stand: 15.06.2016) ² Köhler, Richard/Recher, Alecs/Ehrt, Julia (2013): Legal Gender Recognition in Europe, Toolkit, S. 49. http://www.tgeu.org/sites/default/files/Toolkit_web.pdf (Stand: 15.06.2016)

Rn.	AR	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
20.	Ohne medizinische Diagnose/medizinischen Nachweis/medizinischen Eingriff	Ja, ausdrücklich keine Nachweise operativer Maßnahmen zur vollständigen oder teilweisen „Geschlechtsangleichung“ (<i>reassignación genital</i>), von Hormonbehandlungen oder anderen psychologischen oder medizinischen Behandlungen notwendig, Artikel 4 am Ende Gesetz 26.743	Begrüßt: mit Verzicht auf Nachweise wird Pathologisierung betroffener Menschen beendet ¹ Durch ausdrücklichen Verzicht auf jegliche medizinische Nachweise wird Selbstbestimmung von Transmenschen (<i>trans people</i>) geachtet und ihre selbstdefinierte Geschlechtsidentität nicht infrage gestellt ²	¹ Statement on the occasion of the International Day for Trans and Intersex Depathologisation, ILGA-Europe, 20.10.2012. http://www.ilga-europe.org/resources/news/latest-news/ilga-europes-statement-occasion-international-day-trans-and-intersex (Stand: 15.06.2016) ² Köhler, Richard/Recher, Alecs/Ehrt, Julia (2013): Legal Gender Recognition in Europe, Toolkit, S. 51. http://www.tgeu.org/sites/default/files/Toolkit_web.pdf (Stand: 15.06.2016)
21.	Keine zeitlichen Vorgaben	Ja		
22.	Keine Relevanz sonstiger Personenstand	Ja		
23.	Wiederum änderbar/zahlenmäßig unbegrenzt	Ja, allerdings nur mit gerichtlicher Genehmigung, Artikel 8 Gesetz 26.743 Nach Gesetzeswortlaut keine zahlenmäßige Begrenzung, keine weiteren Angaben zu Voraussetzungen und Ablauf des vorgeschriebenen gerichtlichen Verfahrens	Bislang kein Fall eines wiederholten Wechsels bekannt, entsprechend keine Erfahrung mit dem vorgeschriebenen gerichtlichen Verfahren ¹	¹ Hintergrundgespräch mit Flavia Massenzio, Federación Argentina de Lesbianas, Gays, Bisexuales y Trans, 10.05.2016.
24.	Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags			
25.	Zugänglichkeit und Ablauf (administrativ/gerichtlich)	Volljährige: administratives Verfahren Voraussetzung für Änderung des Geschlechtseintrags, Vornamens und der hinterlegten Fotos: • Nachweis, dass Mindestalter von 18 Jahren erreicht, Artikel 4 Nummer 1, Gesetz 26.743 • Antrag bei nationaler Personenstandsregistratur (<i>Registro Nacional de las Personas</i>) auf Änderung der Geburtsurkunde und nationalen Identitätskarte, Beibehaltung der ursprünglichen Nummer; Erklärung, dass betroffene Person unter Schutz des Gesetzes 26.743 fällt, Artikel 4 Nummer 2 Gesetz 26.743 • Angabe eines gewählten Vornamens, Artikel 4 Nummer 3 Gesetz 26.743 • Alle Angaben als eidesstattliche Erklärung abzugeben, vgl. Artikel 1 Gesetz 24.942, Vorbemerkung, Absatz 10 zum Dekret 1007/2012 ¹ Nationale Personenstandsregistratur leitet Änderungen an örtlich zuständige Registratur (<i>Registro Civil</i>), dort wird neue Geburtsurkunde ausgestellt, Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Gesetz 26.743	Verfahren von Beobachter_innen vor Ort als „sehr schnell und einfach“ wahrgenommen ⁴ und als „schnell, transparent und zugänglich“ gelobt ⁵	¹ Vgl. Antrag zur Änderung des Geschlechtseintrags in der Provinz Buenos Aires. http://www.gob.gba.gov.ar/registro/documentos/IdentidadGeneroMayor.doc (Stand: 15.06.2016) ² Vgl. Antrag zur Änderung des Geschlechtseintrags für Minderjährige in der Provinz Buenos Aires. http://www.gob.gba.gov.ar/registro/documentos/IdentidadGeneroMenor.doc (Stand: 15.06.2016) ³ Hintergrundgespräch mit Flavia Massenzio, Federación Argentina de Lesbianas, Gays, Bisexuales y Trans, 10.05.2016. ⁴ Open Society Foundations (2014): License to be yourself, S. 28. https://www.opensocietyfoundations.org/sites/default/files/license-to-be-yourself-20140501.pdf (Stand: 15.06.2016) ⁵ Köhler, Richard/Recher, Alecs/Ehrt, Julia (2013): Legal Gender Recognition in Europe, Toolkit, S. 49. http://www.tgeu.org/sites/default/files/Toolkit_web.pdf (Stand: 15.06.2016) ⁶ TELAM (2013): A un año de la sanción de la ley, tres mil personas trans gestionaron su nuevo DNI, 09.05.2013. http://www.telam.com.ar/notas/201305/17099-a-un-ano-de-la-sancion-de-la-ley-3000-personas-trans-gestionaron-su-nuevo-dni.html (Stand: 15.06.2016)

Rn.	AR	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
25.	Zugänglichkeit und Ablauf (administrativ/gerichtlich) (Fortsetzung)	<p>Verwaltung ist angewiesen, Antragsformulare für beschriebenes Verfahren einfach zu gestalten, damit Rechte aus dem Gesetz 26.743 auch wahrgenommen werden können, Artikel 2 Dekret 1007/2012</p> <p>Minderjährige: Administratives Verfahren und ggf. gerichtliches Verfahren Minderjährigen muss im Verfahren (wie bei allen Kinder betreffenden Verfahren üblich) Kinderanwältin_anwalt (<i>abogado del niño</i>, vgl. Artikel 27 Gesetz 26.061), beigeordnet werden, Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Gesetz 26.743, die_der auch bei Abgabe der eidesstattlichen Erklärung der Vertretungsberechtigten anwesend sein muss²</p> <p>Aufgabe der_des Kinderanwältin_anwalt ist es, ausschließlich Interessen des Kindes zu vertreten³</p> <p>Antrag wird von Vertretungsberechtigten gestellt, im Namen und mit ausdrücklicher Zustimmung der_des Minderjährigen, „unter Berücksichtigung der in Entwicklung befindlichen Fähigkeiten der_des Minderjährigen und des Kindeswohls, wie in der Kinderrechtskonvention und Gesetz 26061 zum umfassenden Schutz der Rechte von Mädchen, Jungen und Jugendlichen niedergelegt“. (Übersetzung der Verfasserin auf Grundlage der englischsprachigen Fassung) Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 Gesetz 26.743</p> <p>Wenn Zustimmung der Vertretungsberechtigten verweigert wird oder nicht eingeholt werden kann, wird über Antrag im summarischen Gerichtsverfahren entschieden, ebenfalls unter Berücksichtigung der Entwicklung des Kindes und des Kindeswohls, Artikel 5 Absatz 2 Gesetz 26.743</p> <p>Ansonsten gleiche Voraussetzungen wie für Erwachsene (vgl. Artikel 4 Nummer 1–3 Gesetz 26.743) bis auf Altersnachweis</p>	<p>Allein die Aussage des Kindes ist maßgeblich, nur wenn an echtem Willen des Kindes Zweifel bestehen (geäußert durch gesetzliche Vertretungsberechtigte oder Kinderanwältin_anwalt) wird Gericht einbezogen⁰</p>	
26.	Antragsbefugnis	<p>Volljährige: betroffene Person, vgl. Artikel 4 Nummer 2 Gesetz 26.743</p> <p>Ausdrücklich kein Anwaltszwang im administrativen Verfahren, Artikel 6 Gesetz 26.743</p> <p>Minderjährige: Vertretungsberechtigte, mit ausdrücklicher Zustimmung der_des Minderjährigen, Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 Gesetz 26.743</p> <p>Wenn Zustimmung der Vertretungsberechtigten verweigert wird oder nicht eingeholt werden kann, wird über Antrag im summarischen Gerichtsverfahren entschieden, Artikel 5 Absatz 2 Gesetz 26.743</p>	<p>Zumindest im ersten Jahr nach Erlass des Gesetzes 26.743 berichtet, dass Behörden vereinzelt anwaltliche Vertretung forderten¹</p>	<p>¹ Fundación Huésped/Asociación de Travestis, Transexuales y Transgéneros de Argentina (2014): Ley de Identidad de Género y Acceso al Cuidado de las Personas Trans en Argentina [Geschlechtsidentitätsgesetz und der Zugang zu gesundheitlicher Versorgung], S. 33, 51. http://www.huesped.org.ar/wp-content/uploads/2014/05/OSI-informe-FINAL.pdf (Stand: 15.06.2016)</p>

Rn.	AR	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
27.	Dauer	Gesetzlich nicht festgelegt ¹	Dauer in verschiedenen Landesteilen unterschiedlich: Berichte reichen von wenigen Tagen ² bis zu 2 bis 3 Monaten ³	¹ Hintergrundgespräch mit Flavia Massenzio, Federación Argentina de Lesbianas, Gays, Bisexuales y Trans, am 24.06.2016. ² a. a. O. ³ Open Society Foundations (2014): License to be yourself, S. 23. https://www.opensocietyfoundations.org/sites/default/files/license-to-be-yourself-20140501.pdf (Stand: 15.06.2016)
28.	Kosten	Verfahren ist kostenlos, Artikel 6 Absatz 2 Gesetz 26.743 Kosten werden auch dadurch vermieden, dass im administrativen Verfahren kein Anwaltszwang besteht (Artikel 6 Absatz 2 Gesetz 26.743)	Kostenloses Verfahren gelobt, da Zugang zu rechtlicher Anerkennung der Geschlechtsidentität durch Antragsgebühren oder Kosten für anwaltliche Hilfe (wenn diese vorgeschrieben wäre) erschwert werden kann ¹ Zumindest im ersten Jahr nach Erlass des Gesetzes 26.743 berichtet, dass Behörden vereinzelt Geld für Änderung forderten ²	¹ Open Society Foundations (2014): License to be yourself, S. 24. https://www.opensocietyfoundations.org/sites/default/files/license-to-be-yourself-20140501.pdf (Stand: 15.06.2016) ² Fundación Huésped/Asociación de Travestis, Transexuales y Transgéneros de Argentina (2014): Ley de Identidad de Género y Acceso al Cuidado de las Personas Trans en Argentina [Geschlechtsidentitätsgesetz und der Zugang zu gesundheitlicher Versorgung], S. 33. http://www.huesped.org.ar/wp-content/uploads/2014/05/OSI-informe-FINAL.pdf (Stand: 15.06.2016)
29.	Kein Ermessen/ Transparenz	Ja Verwaltung prüft ausschließlich, ob erforderliche Unterlagen vorliegen (vgl. oben Rn. 25), sonst keine weiteren rechtlichen oder administrativen Schritte notwendig, vgl. Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Gesetz 26.743 Auch bei Minderjährigen prüft Verwaltung lediglich, ob erforderliche Unterlagen vorliegen, keine weitere Ermessensausübung ¹	Im Fall der sechsjährigen „Lulu“ wurde der Antrag zunächst als unrechtmäßig abgelehnt, weil Behörde sie für zu jung hielt (was Behörde nicht hätte prüfen dürfen), auf Beschwerde der Mutter wurde das <i>Department of Legal Affairs</i> tätig und ordnete Bewilligung des Antrags an ² Gelobt: Transparenter Prozess ohne Ermessensspielraum achtet Menschenrechte ³	¹ Hintergrundgespräch mit Flavia Massenzio, Federación Argentina de Lesbianas, Gays, Bisexuales y Trans, 10.05.2016; vgl. auch Giosa, Laura María/Schiro, María Victoria/Dunne, Peter (2015): The Legal Status of Transsexual And Transgender Persons in Argentina. In: Scherpe, Jens (Hg.): The legal status of transsexual and transgender persons. Intestia. Cambridge, S. 577. ² Giosa, Laura María/Schiro, María Victoria/Dunne, Pete, Fn. 1. ³ Open Society Foundations (2014): License to be yourself, S. 24. https://www.opensocietyfoundations.org/sites/default/files/license-to-be-yourself-20140501.pdf (Stand: 15.06.2016)
30.	Kein Nachweis erforderlich	Ja (vgl. auch oben Rn. 19 f.) (aber Antrag als eidesstattliche Versicherung abzugeben; bei Volljährigen zudem Altersnachweis, vgl. Rn. 25)	Zumindest im ersten Jahr nach Erlass des Gesetzes 26.743 berichtet, dass Behörden vereinzelt Nachweise in Form psychologischer Gutachten unrechtmäßig forderten ¹	¹ Fundación Huésped/Asociación de Travestis, Transexuales y Transgéneros de Argentina (2014): Ley de Identidad de Género y Acceso al Cuidado de las Personas Trans en Argentina [Geschlechtsidentitätsgesetz und der Zugang zu gesundheitlicher Versorgung], S. 33. http://www.huesped.org.ar/wp-content/uploads/2014/05/OSI-informe-FINAL.pdf (Stand: 15.06.2016)

Rn.	AR	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
31.	Reichweite/Berechtigte			
32.	Kinder	<p>Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag für alle Kinder ohne Altersgrenze möglich (Antragstellung durch Vertretungsberechtigte oder wenn nicht vorliegend oder einholbar, Entscheidung im gerichtlichen Verfahren, Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 Gesetz 26.743, vgl. oben Rn. 25), Minderjährigen wird dabei stets Kinderanwältin_anwalt zur Seite gestellt (wie in allen Kinder betreffenden Verfahren), deren einzige Aufgabe Vertretung der Interessen des Kindes ist, Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Gesetz 26.743</p> <p>Zugang zu medizinischen Maßnahmen differenziert: Minderjährige ab 16 Jahren wie Volljährige behandelt, können allein entscheiden</p> <p>13 bis 16 Jahre: alleinige Entscheidung, wenn Behandlung keine schweren Folgen verursacht oder Risiken birgt, sonst mit Zustimmung der Vertretungsberechtigten</p> <p>Unter 13 Jahre: Zustimmung der Vertretungsberechtigten, bei chirurgischen Eingriffen auch des Gerichts</p> <p>(vgl. unten Rn. 42)</p> <p>Ausdrückliche Bezugnahme auf UN-Kinderrechtskonvention (Kindeswohl, Entwicklung des Kindes), Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Gesetz 26.743</p>	<p>Sechsjähriges Kind war bislang jüngste_r bekannte_r Antragsteller_in, die_der Vornamen und Geschlechtseintrag änderte („Lulu“)¹</p> <p>Nach Angaben von Aktivist_innen änderten seit Erlass des Gesetzes zehn Kinder unter 12 Jahren ihren Geschlechtseintrag²</p> <p>Zugänglichkeit für Minderjährige und ausdrücklicher Verweis auf die UN-Kinderrechtskonvention gelobt³</p>	<p>¹ Brydum, Sunnivie (2013): Trans Six-Year-Old is Argentina's Youngest to Amend Gender on Birth Certificate. In: The Advocate, 28.09.2013. http://www.advocate.com/politics/transgender/2013/09/28/trans-six-year-old-argentinias-youngest-amend-gender-birth</p> <p>² Hintergrundgespräch mit Mauro Cabral, Global Action for Trans Equality, am 28.03.2016.</p> <p>³ Open Society Foundations (2014): License to be yourself, S. 19. https://www.opensocietyfoundations.org/sites/default/files/license-to-be-yourself-20140501.pdf (Stand: 15.06.2016)</p>
33.	Nichtstaatsangehörige/ Staatenlose/ Geflüchtete	<p>Personen, die in ihrem Heimatland Geschlechtseintrag geändert haben: Drittstaatsangehörige mit unbeschränkter Aufenthaltsgenehmigung können Geschlechtseintrag auf Aufenthaltsgenehmigung, nationaler Identitätskarte für Ausländer_innen oder weiteren von argentinischen Behörden ausgestellten Dokumenten ändern lassen; Änderung im Heimatland muss nachgewiesen werden (durch Ausweis, Geburtsurkunde, Pass, Gerichtsbeschluss o. Ä.), Artikel 9 Dekret 1007/2012</p> <p>Personen ohne Möglichkeit, in Heimatland Geschlechtseintrag zu ändern: Drittstaatsangehörige mit unbeschränkter Aufenthaltsgenehmigung, Staatenlose oder Personen mit anerkanntem Flüchtlingsstatus können Änderung des Geschlechtseintrags beantragen, Antrag bei nationalem Migrationsamt (<i>Dirección Nacional de Migraciones</i>), Nachweis erforderlich, dass in Heimatland keine Änderung des Geschlechtseintrags möglich, Resolution 1/2012, 2/2012</p>	<p>Von argentinischen Behörden ausgestellte Dokumente sind nur innerhalb des Landes gültig, für Verlassen des Landes muss (ggf. nicht geänderter) Reisepass des Heimatlands genutzt werden¹</p> <p>(wenn auch eingeschränkter) Zugang für Nichtstaatsangehörige zu Änderung des Geschlechtseintrags gelobt²</p>	<p>¹ Giosa, Laura María/Schiro, María Victoria/Dunne, Peter (2015): The Legal Status of Transsexual And Transgender Persons in Argentina. In: Scherpe, Jens (Hg.): The legal status of transsexual and transgender persons. Intestia. Cambridge, S. 579.</p> <p>² Open Society Foundations (2014): License to be yourself, S. 22. https://www.opensocietyfoundations.org/sites/default/files/license-to-be-yourself-20140501.pdf (Stand: 15.06.2016)</p>

Rn.	AR	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
34.	Weitere Rechtsbereiche/Folgeregulungen			
35.	Familie/Elternschaft/ Abstammung	<p>Änderung des Geschlechtseintrags hat „keinen Einfluss auf die [Rechte und Pflichten], die sich aus den vom Familienrecht geregelten Rechtsbeziehungen, jeglicher Art und jeglichen Ausmaßes, ergeben; einschließlich Adoption“, Artikel 7 Absatz 2 Gesetz 26.743</p> <p>Nach Änderung des Geschlechtseintrags eines Elternteils Anerkennung als „Mutter“ oder „Vater“ entsprechend dem neuen Eintrag; aber keine Änderung in Geburtsurkunde des Kindes¹</p> <p>Unklar, welche Angaben Geburtsurkunden enthalten von Kindern, die nach Änderung des Geschlechtseintrags der Eltern(-teile) geboren wurden</p> <p>Wenn dem Geschlechtseintrag nach männliche Person Kind gebärt, Anspruch auf staatliche Leistungen (Kindergeld u. Ä.), die sonst „Mutter“ zustehen²</p> <p>Kostenlose gesundheitliche Versorgung von Transpersonen (<i>personas trans</i>) umfasst auch eine individuell abgestimmte Beratung über Möglichkeiten der (assistierten) Reproduktion (welche ebenfalls kostenlos gewährt wird)³</p>	<p>Fall: Eltern, die beide Geschlechtseintrag geändert hatten, wollten ihre Namen auf Geburtsurkunde des Kindes ändern, welches lokale Behörde zunächst verweigerte und auf den Gerichtsweg verwies. Nach Intervention des nationalen Sekretariats für Kinder, Jugendliche und Familie (<i>Secretaría Nacional de Niñez, Adolescencia y Familia</i>) wurden Namen auf Geburtsurkunde geändert⁴</p> <p>Einschätzung: Wenn Eltern Geschlechtseintrag ändern, sind Folgen komplex und bislang nicht ausreichend geregelt⁵</p>	<p>¹ Hintergrundgespräch mit Mauro Cabral, Global Action for Trans Equality, am 28.03.2016.</p> <p>² a. a. O.</p> <p>³ Ministerio de Salud (2015): Atención de la salud integral de personas trans. Guía para equipos de salud, Programa Nacional de Salud Sexual y Procreación Responsable, S. 61 f. [Umfassende gesundheitliche Versorgung von Transpersonen. Richtlinien für Gesundheitsteams, nationales Programm für sexuelle Gesundheit und verantwortungsvolle Fortpflanzung] http://www.msal.gob.ar/images/stories/bes-graficos/0000000696cnt-guia-equipos-atencion-Salud%20integral-personas-trans.pdf (Stand: 15.06.2016)</p> <p>⁴ Poder Judicial de la Ciudad Buenos Aires – Consejo de la Magistratura (2014): Una familia trans que busca su derecho. 16.05.2014 [Rat der Judikative der Stadt Buenos Aires: Eine Transfamilie sucht ihr Recht] (Stand: 15.06.2016);</p> <p>Giosa, Laura María/Schiro, María Victoria/Dunne, Peter (2015): The Legal Status of Transsexual And Transgender Persons in Argentina. In: Scherpe, Jens (Hg.): The legal status of transsexual and transgender persons. Intestia. Cambridge, S. 582.</p> <p>⁵ a. a. O.</p>
36.	Ehe/ Lebenspartnerschaft	<p>Gleichgeschlechtliche Ehe möglich, Artikel 509 Zivil- und Handelsgesetzbuch; (geänderter) Geschlechtseintrag für Eheschließung und Fortbestehen der Ehe unerheblich</p> <p>Nach Änderung des Geschlechtseintrags muss Eheurkunde neu ausgestellt werden¹</p>		<p>¹ Giosa, Laura María/Schiro, María Victoria/Dunne, Peter (2015): The Legal Status of Transsexual And Transgender Persons in Argentina. In: Scherpe, Jens (Hg.): The legal status of transsexual and transgender persons. Intestia. Cambridge, S. 582.</p>

Rn.	AR	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
37.	Durchsuchungen/Haft/ Unterbringung	<p>Verteidigungsministerium verabschiedete von Arbeitsgruppe zu Geschlechtsidentität in der Gefängnisverwaltung erarbeitete „Richtlinien über das Verfahren bei medizinischen Untersuchungen und der Kontrolle und [Video-]Aufzeichnung von Transpersonen (<i>personas trans</i>)“, mit denen Gesetz 26.743 in Gefängnissen umgesetzt werden soll¹:</p> <p>Medizinische Untersuchungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind nur von im Umgang mit Transpersonen geschultem medizinischem Personal durchzuführen, • soweit praktisch möglich, soll die zu untersuchende Person auswählen, welche Geschlechtsidentität die Person hat, die die Untersuchung durchführt, • müssen mit angemessenem Respekt unter Achtung der Privat- und Intimsphäre durchgeführt werden, Vertraulichkeit wahren und die Würde der zu untersuchenden Person achten und an einem hierfür geeigneten Ort stattfinden, • sollen (auch durch Nutzung eines Kittels) eine komplette Entblößung der Person vermeiden, • sollen möglichst nur einmal stattfinden (auch bei Transfer der Gefangenen in andere Einrichtungen)² <p>Untersuchung der Kleidung (zum Auffinden möglicher verbotener Objekte):</p> <ul style="list-style-type: none"> • nur ausnahmsweise, wenn begründeter Verdacht besteht, • nicht in Beisein der betroffenen Person; die Kleidung ist von Ärztin_Arzt aus Untersuchungsraum herauszutragen³ <p>Urteil sprach Person, die Geschlechtseintrag in „weiblich“ geändert hatte, ohne operative „geschlechtsangleichende“ Maßnahmen (<i>genitalia-reassignment</i>) vornehmen zu lassen, Recht auf Unterbringung in Haftanstalt für Frauen zu⁴</p>	<p>Laut Umfragen zu Auswirkungen des Gesetzes 26.743 bieten geänderte Ausweisdokumente teilweise Schutz vor Diskriminierung durch Polizei- und Sicherheitskräften⁵</p>	<p>¹ Ministerio Público de la Defensa (2016): Se Aprobo Guia Para Regular Las Requisas a Personas Trans [Verteidigungsministerium (2016): Richtlinien über Anforderungen bei Transpersonen verabschiedet] http://www.mpd.gov.ar/pdf/prensa/GA-13-2016.pdf (Stand: 15.06.2016);</p> <p>Guía de Procedimiento de „Visu Médico“ y de „control y Registro“ de Personas Trans en el Ambito del Servicio Central de Alcaldías [Richtlinien über das Verfahren bei „ärztlicher Untersuchung“ und „Kontrolle und Registrierung“ von Transpersonen im Bereich des Zentralen Service [für] Gefängnisse http://www.ppn.gov.ar/sites/default/files/Gu%C3%ADa%20de%20procedimiento.pdf (Stand: 15.06.2016)</p> <p>² Siehe Fn. 1 Ministerio Público de la Defensa, S. 2.</p> <p>³ a. a. O.</p> <p>⁴ Giosa, Laura María/Schiro, María Victoria/Dunne, Peter (2015): The Legal Status of Transsexual And Transgender Persons in Argentina. In: Scherpe, Jens (Hg.): The legal status of transsexual and transgender persons. Intestia. Cambridge, S. 583.</p> <p>⁵ Fundación Huésped/Asociación de Travestis, Transexuales y Transgéneros de Argentina (2014): Ley de Identidad de Género y Acceso al Cuidado de las Personas Trans en Argentina [Geschlechtsidentitätsgesetz und der Zugang zu gesundheitlicher Versorgung], S. 34. http://www.huesped.org.ar/wp-content/uploads/2014/05/OSI-informe-FINAL.pdf (Stand: 15.06.2016)</p>
38.	Sonstige Rechtsbereiche/ Folgerregelungen	<p>Änderung des Geschlechtseintrags und Vornamens hat keinen Einfluss auf vor der Änderung entstandene Rechte und Pflichten, Artikel 7 Absatz 2 Gesetz 26.743</p> <p>Für die Feststellung von Rechten und Pflichten ist Person anhand Nummer auf nationaler Identitätskarte zu identifizieren (vorrangig vor Vorname und Aussehen), Artikel 7 Absatz 3 Gesetz 26.743</p>		

Rn.	AR	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
39.	Diskriminierungsschutz/weitere Schutzmaßnahmen			
40.	Diskriminierungs- verbot/eigenes Tatbe- standsmerkmal	Kein spezielles Diskriminierungsverbot		
41.	Weitere Förder-/ Schutzmaßnahmen	<p>Hasskriminalität: Bei Tötungsdelikten Strafschärfung, wenn Geschlechtsidentität Motiv für die Tat war, Artikel 80 Absatz 4 Strafgesetzbuch</p> <p>Einzelne Maßnahmen, z. B., 1% der Stellen in öffentlicher Verwaltung in Provinz Buenos Aires ist reserviert für „Transvestiten, Transsexuelle und Transgender“ (<i>personas travestis, transexuales y transgénero</i>), unabhängig davon, ob Personen Rechte aus Gesetz 26.743 geltend gemacht haben, Artikel 1, 2 Gesetz 14.783¹</p> <p>Rahmenvereinbarung zwischen Ministerium für Arbeit, Beschäftigung und soziale Sicherheit (<i>Ministerio de Trabajo, Empleo y Seguridad Social</i>) und nationalem Institut gegen Diskriminierung, Xenophobie und Rassismus (<i>Instituto Nacional contra la Discriminación, la Xenofobia y el Racismo</i>) zur Förderung sexueller Vielfalt am Arbeitsplatz; unter anderem Durchführung von Trainings²</p> <p>Verschiedene weitere Maßnahmen des Ministeriums für Arbeit, Beschäftigung und soziale Sicherheit, unter anderem Austausch mit Selbstorganisationen³</p> <p>Zugang zu Versicherung für Ausbildung und Beschäftigung auf Personen erweitert, die ihren Geschlechtseintrag geändert haben, Resolution 331/2013</p>	<p>Quote gelobt: essenzieller Schritt auf Weg zu sozialer Inklusion von Transpersonen (<i>trans persons</i>), Durchsetzung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Rechte; geeignet, Vorurteile bezüglich Geschlechtsidentität abzubauen⁴</p>	<p>¹ Vgl. auch Lalani, Azzura (2015): Buenos Aires Province Establishes Transgender Jobs Quota. In: The Argentina Independent, 22.09.2015. http://www.argentinaindependent.com/currentaffairs/latest-news/newsfromargentina/buenos-aires-province-establishes-transgender-jobs-quota/ (Stand: 15.06.2016)</p> <p>² Ministerio de Trabajo, Empleo y Seguridad Social (2011): Ministerio de Trabajo e INADI firmaron convenio de capacitación, 25.04.2011. [Ministerium für Arbeit, Beschäftigung und soziale Sicherheit: Ministerium für Arbeit und INADI unterzeichnen Vereinbarung über Training] http://www.trabajo.gov.ar/downloads/otros/120425_deibe_inadi.pdf (Stand: 15.06.2016)</p> <p>³ Ministerio de Trabajo, Empleo y Seguridad Social: Trabajo y Diversidad Sexual. [Ministerium für Arbeit, Beschäftigung und soziale Sicherheit: Arbeit und sexuelle Vielfalt] http://www.trabajo.gov.ar/diversidadsexual/?id_seccion=388 (Stand: 15.06.2016)</p> <p>⁴ Inter-American Commission on Human Rights (2015): Press Release: IACHR Congratulates Argentina for Passing Provincial Quota Job Law for Trans Persons. Washington D.C.: Inter-American Commission on Human Rights 30.10.2015. http://www.oas.org/en/iachr/media_center/PReleases/2015/122.asp (Stand: 15.06.2016)</p>

Rn.	AR	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
42.	Gesundheit/Zugang zu medizinischen Maßnahmen	<p>Kostenübernahme für alle medizinischen Maßnahmen zur Verwirklichung der Geschlechtsidentität von gesetzlicher, privater und gewerkschaftlicher Krankenversicherung, Artikel 11 Absatz 3 Gesetz 26.743</p> <p>Recht auf freie persönliche Entwicklung (<i>Derecho al libre desarrollo personal</i>) volljähriger Personen umfasst Zugang zu „vollständigen und partiellen operativen Maßnahmen und/oder umfassenden Hormonbehandlungen zur Anpassung des Körpers, einschließlich der Geschlechtsorgane, an die selbst wahrgenommene Geschlechtsidentität (<i>identidad de género autopercebida</i>), ohne dass hierfür gerichtliche oder administrative Zustimmung erforderlich ist“, Artikel 11 Absatz 1 Gesetz 26.743;</p> <p>Wirksame Einwilligung (<i>consentimiento informado</i>) als einzige Voraussetzung für operative Maßnahmen oder Hormonbehandlungen, Artikel 11 Absatz 2 Satz 2 Gesetz 26.743; für Hormonbehandlungen muss keine Bereitschaft zu vollständigen oder partiellen operativen Maßnahmen erklärt werden, Artikel 11 Absatz 2 Satz 1 Gesetz 26.743</p> <p>Einzelheiten zu Artikel 11 Gesetz 26.743 sind festgelegt in Dekret 903/2015 (erst 3 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes 26.743 erlassen)</p> <p>Weitere Bestimmungen zur Durchsetzung:</p> <p>Medizinisches Personal muss in Gesetz 26.743 niedergelegte Rechte achten, Artikel 11 Absatz 3 Satz 1 Gesetz 26.743</p> <p>Gesundheitsministerium veröffentlichte Richtlinien für Gesundheitsteams zur „umfassenden gesundheitlichen Versorgung von Transpersonen (personas trans)“⁴</p> <p>Minderjährige:</p> <p>Die Vorschriften über medizinische Maßnahmen bei Minderjährigen im Gesetz 26.743 müssen nach Anordnung des Gesundheitsministeriums (Resolution 65/2015) im Lichte der Vorschriften des Zivil- und Handelsgesetzbuchs ausgelegt werden (das zeitlich nach dem Gesetz 26.743 erlassen wurde), vor allem Artikel 26 Zivil- und Handelsgesetzbuch zur Einwilligung von Jugendlichen, hierzu wurden Ausführungen einer Arbeitsgruppe („zum neuen Zivil- und Handelsgesetzbuch und sexuellen und reproduktiven Rechten“, Artikel 1 Resolution 65/2015) als verbindliche Auslegung anerkannt</p>	<p>Bestätigung des Rechts auf freie persönliche Entwicklung und damit verbundener Zugang zu Gesundheitsleistungen gelobt²</p> <p>Herausgestellt, dass Zugang zu geschlechtsangleichenden Behandlungen unabhängig von offiziellem Geschlechtseintrag besteht³ – in Praxis nehmen aber vor allem Personen mit geändertem Geschlechtseintrag die Behandlungsmöglichkeiten wahr⁴</p> <p>Laut Umfragen nahm erlebte Diskriminierung bei Kontakt mit Gesundheitsdienstleistenden nach Erlass des Gesetzes 26.743 stark ab⁵</p> <p>NGOs kritisierten diese sehr verzögerte Umsetzung⁶</p>	<p>¹ Ministerio de Salud (2015): Atención de la salud integral de personas trans. Guía para equipos de salud, Programa Nacional de Salud Sexual y Procreación Responsable [Umfassende gesundheitliche Versorgung von Transpersonen. Richtlinien für Gesundheitsteams, nationales Programm für sexuelle Gesundheit und verantwortungsvolle Fortpflanzung] http://www.msal.gob.ar/images/stories/bes/graficos/000000696cnt-guia-equipos-atencion-Salud%20integral-personas-trans.pdf (Stand: 15.06.2016)</p> <p>² Köhler, Richard/Recher, Alecs/Ehrt, Julia (2013): Legal Gender Recognition in Europe, Toolkit, S. 49. http://www.tgeu.org/sites/default/files/Toolkit_web.pdf (Stand: 15.06.2016)</p> <p>³ Siehe Fn. 2, S. 51.</p> <p>⁴ Fundación Huésped/Asociación de Travestis, Transexuales y Transgéneros de Argentina (2014): Ley de Identidad de Género y Acceso al Cuidado de las Personas Trans en Argentina [Geschlechtsidentitätsgesetz und der Zugang zu gesundheitlicher Versorgung], S. 21. http://www.huesped.org.ar/wp-content/uploads/2014/05/OSI-informe-FINAL.pdf (Stand: 15.06.2016)</p> <p>⁵ Siehe Fn. 4, S. 23, 43, 57.</p> <p>⁶ Hintergrundgespräch mit Flavia Massenzio, Federación Argentina de Lesbianas, Gays, Bisexuales y Trans, 10.05.2016.</p>

Rn.	AR	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
42.	Gesundheit/Zugang zu medizinischen Maßnahmen (Fortsetzung)	<p>Danach wird innerhalb der Gruppe der Kinder und Jugendlichen differenziert zwischen 16-Jährigen, 13- bis 16-Jährigen und unter 13-Jährigen, was das Gesetz 26.743 ursprünglich nicht vorsah; auch eine Einbeziehung des Gerichts ist nicht mehr vorgeschrieben, vgl. Abschnitt 4.2 Annex I Resolution 65/2015</p> <p>Alle Kinder und Jugendlichen: müssen umfassend aufgeklärt werden über mögliche Auswirkungen der betreffenden Behandlung auf ihre Fortpflanzungsfähigkeit, um freie Entscheidung in Bezug auf sexuelle und reproduktive Rechte zu garantieren, Abschnitt 4.3 Annex I Resolution 65/2015</p> <p>Jugendliche ab 16 Jahren: können wirksam in medizinische Behandlungen einwilligen, Artikel 26 Absatz 6 Zivil- und Handelsgesetzbuch, dies schließt Hormonbehandlungen und teilweise und vollständige operative Eingriffe zur Anpassung des Körpers und der Geschlechtsorgane (<i>modificación corporal y genital</i>) ein, Abschnitt 4.2 Annex I Resolution 65/2015</p> <p>Jugendliche zwischen 13 und 16 Jahren:</p> <p>Vermutung, dass sie in der Lage sind, selbst über Behandlungen zu entscheiden, die „nicht invasiv sind und die Gesundheit nicht gefährden oder ernste Risiken für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit bedeuten“, Artikel 26 Absatz 5 Zivil- und Handelsgesetzbuch – hierzu gehören Behandlungen, Therapien, Praktiken oder Interventionen zur Modifizierung des Körpers an die selbst wahrgenommene Geschlechtsidentität (<i>identidad de género autopercebida</i>), es sei denn, es liegen wissenschaftliche Erkenntnisse vor, nach denen die Behandlung ein bedeutendes Risiko einer Gesundheitsschädigung darstellt, Abschnitt 4.3 Annex I Resolution 65/2015</p> <p>Operative Maßnahmen sind nur mit Zustimmung der Vertretungsberechtigten möglich, ohne Einbeziehung des Gerichts oder der Kinderanwält_innen, Abschnitt 4.4 Annex I Resolution 65/2015, auch hier muss die_ der Minderjährige ihre_ seine Einwilligung geben, „mit Unterstützung der Eltern“, Artikel 26 Absatz 5 Zivil- und Handelsgesetzbuch</p> <p>Konflikte zwischen Kind und Eltern sollen unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen und der Konsequenzen der Durchführung/des Unterlassens der betreffenden Behandlung gelöst werden, Artikel 26 Absatz 5 Zivil- und Handelsgesetzbuch</p>	<p>Begründung: Konsultationen mit LGBT-Organisationen zeigten, dass sich die Geschlechtsidentität bereits in der Kindheit herausbildet und diese daher zentral berücksichtigt werden muss, um dem Recht von Kindern und Jugendlichen auf Anerkennung ihrer wachsenden Selbstbestimmung (<i>autonomia progresiva</i>) in Bezug auf ihren Körper zu entsprechen, Abschnitt 4.3 Annex I Resolution 65/2015</p> <p>Feststellung der Arbeitsgruppe zum neuen Zivil- und Handelsgesetzbuch und zu sexuellen und reproduktiven Rechten: Solche wissenschaftlichen Erkenntnisse (etwa zu bestehenden Risiken) bezüglich Hormontherapien (einschließlich der Behandlung mit Pubertätsblockern) und deren Langzeitfolgen müssen erst noch erarbeitet werden, vgl. Abschnitt 4.3 Annex I Resolution 65/2015</p>	

Rn.	AR	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
42.	Gesundheit/Zugang zu medizinischen Maßnahmen (Fortsetzung)	<p>Minderjährige unter 13 Jahren:</p> <p>Keine Bestimmungen in Artikel 26 Absatz 5 Zivil- und Handelsgesetzbuch oder den Auslegungsregeln in Resolution 65/2015; in Gesetz 26.743 folgende Differenzierung vorgesehen:</p> <p>Hormonbehandlung: auf Antrag der Vertretungsberechtigten (durch richterliche Entscheidung ersetzbar, Artikel 5 Absatz 2 Satz Gesetz 26.743), wirksame Einwilligung des Kindes, wenn ausdrückliche Zustimmung der/des Minderjährigen vorliegt und in Entwicklung befindliche Fähigkeiten der/des Minderjährigen und das Kindeswohl, wie in der Kinderrechtskonvention und Gesetz 26.061 zum umfassenden Schutz der Rechte von Mädchen, Jungen und Jugendlichen niedergelegt, berücksichtigt wurden, Artikel 11 Absatz 2 Satz 4 i.V.m. Artikel 5 Absatz 2 Gesetz 26.743.</p> <p>Teilweise oder vollständige chirurgische Eingriffe: Voraussetzungen wie bei Hormonbehandlung, zusätzlich gerichtliche Zustimmung (Gericht muss binnen 60 Tagen entscheiden, berücksichtigt ebenfalls Fähigkeiten der/des Minderjährigen und das Kindeswohl, wie in der Kinderrechtskonvention und Gesetz 26.061 zum umfassenden Schutz der Rechte von Mädchen, Jungen und Jugendlichen niedergelegt), Artikel 11 Absatz 2 Satz 4 Gesetz 26.743.</p>		
43.	OP-Verbot für nicht einwilligungsfähige Personen	<p>Kein gesetzliches Verbot (zu chirurgischen Eingriffen bei Kindern unter 13 Jahren vgl. Rn. 42)</p> <p>Entschädigung: keine speziellen gesetzlichen Regelungen</p> <p>Klagen auf Entschädigung für ohne Einwilligung/Aufklärung durchgeführte Operationen richten sich nach Arzthaftungsrecht¹</p>	<p>Gesetzesentwurf: Gesetz über die körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung intergeschlechtlicher Personen (<i>Ley de Integridad Corporal y Autonomía de las Personas Intersex</i>) würde grundsätzliches Verbot von Operationen ohne Einwilligung der betroffenen Person einführen²</p> <p>Verjährungsregeln haben bislang Klagen auf Entschädigung verhindert³</p>	<p>¹ Hintergrundgespräch mit Mauro Cabral, Global Action for Trans Equality, am 28.03.2016.</p> <p>² Proyecto de Ley: Ley de Integridad Corporal y Autonomía de las Personas Intersex 2547-2015, 09.12.2015. [Gesetzesentwurf: Gesetz über die körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung intergeschlechtlicher Personen] http://parlamentaria.legislatura.gov.ar/pages/download.aspx?IdDoc=135272 (Stand: 15.06.2016)</p> <p>³ Siehe Fn. 1.</p>
44.	Statistik/ Datenerhebung	<p>Unterschiedliche Handhabung: Rückgriff auf registrierten Geschlechtseintrag; bei Befragungen Selbstauskunft der Befragten (möglichlicherweise von registriertem Geschlechtseintrag abweichend)¹</p>		<p>¹ Hintergrundgespräch mit Flavia Massenzio, Federación Argentina de Lesbianas, Gays, Bisexuales y Trans, 10.05.2016.</p>

Rn.	AR	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
45.	Sonstiges	<p>Beschwerdemöglichkeiten: Streitigkeiten über Ablehnung von Anträgen zur Änderung des Geschlechtseintrags und Namens können auf Verwaltungsebene angegriffen werden, ohne dass Einschalten eines Gerichts notwendig ist</p> <p>Partizipation Gesetzgebungsverfahren: Initiative für Gesetzgebungsverfahren und Gesetzesentwurf kam aus Zivilgesellschaft, Aktivist_innen unterstützten am Gesetzgebungsverfahren beteiligte Politiker_innen mit technischem und politischem Input²</p>	<p>Beispiel zu administrativer Beschwerde: Fall der sechsjährigen „Lulu“ (siehe Rn. 29)¹</p>	<p>¹ Giosa, Laura María/Schiro, María Victoria/Dunne, Peter (2015): The Legal Status of Transsexual And Transgender Persons in Argentina. In: Scherpe, Jens (Hg.): The legal status of transsexual and transgender persons. Insentia. Cambridge, S. 579.</p> <p>² Open Society Foundations (2014): License to be yourself, S. 28. https://www.opensocietyfoundations.org/sites/default/files/license-to-be-yourself-20140501.pdf (Stand: 15.06.2016)</p>

Dänemark (DK)

Hinweise:

Im Dänischen bedeutet der Begriff *køn* „Geschlecht“ und kann sowohl das „biologische“ als auch das „soziale“ Geschlecht bezeichnen. *Transkønnede* bedeutet wörtlich „transgeschlechtlich“ und wird in den zitierten Vorschriften häufig als Substantiv benutzt, *Transkønnede* bedeutet dann „Transgeschlechtliche“, dies wurde in der Übersicht als „transgeschlechtliche Personen“ übersetzt.

Die folgende Darstellung der Rechtslage bezieht sich nur auf Dänemark und lässt die weitgehend autonomen Außengebiete Grönland und Faröer-Inseln außen vor.

Teilweise wird auf Änderungsgesetze verwiesen (und verlinkt), die nur auszugsweise Regelungen enthalten, weil die jeweils aktuelle Fassung des vollständigen Gesetzes in den dänischen Rechtsdatenbanken nicht verfügbar ist.

Auf die folgenden Gesetze und Regelungen wird in der Synopse verwiesen (in der gleichen Reihenfolge, wie sie in der Synopse genannt werden):

1. Verordnung zur Volksregistrierung (*Bekendtgørelse om folkeregistrering m. v.*) Nr. 11 vom 23. November 2006 <https://www.retsinformation.dk/forms/R0710.aspx?id=10751>
2. Änderungsverordnung zur Passverordnung (*Bekendtgørelse om ændring af bekendtgørelse om pas m. v.*) Nr. 953 vom 28. August 2014
<https://www.retsinformation.dk/Forms/R0710.aspx?id=164576>
3. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Zentrale Personenregister (Vergabe einer neuen Personnummer an Personen, die sich dem anderen Geschlecht zugehörig fühlen) (*Lov om ændring af lov om Det Centrale Personregister [Tildeling af nyt personnummer til personer, der oplever sig som tilhørende det andet køn]*) vom 25. Juni 2014
<https://www.retsinformation.dk/forms/r0710.aspx?id=163824>

Englische Übersetzung des Gesetzesentwurfs (von Nick Kristensen):

http://tgeu.org/sites/default/files/Denmark_Civil_Registry_law.pdf

4. Richtlinien über die Aufklärung und Behandlung von transgeschlechtlichen Personen (*Vejledning om udredning og behandling af transkønnede*) des Gesundheitsamtes (Sundhedsstyrelsen) Nr. 10353 von 19. Dezember 2014
https://www.retsinformation.dk/Forms/R0710.aspx?id=167172#Henvisning_Not8
5. Namensgesetz (*Navneloven*) vom 7. Oktober 2014, zuletzt geändert am 22. Dezember 2015
<https://www.retsinformation.dk/forms/r0710.aspx?id=173271>

6. Gesetz über das Zentrale Personenregister (CPR-Gesetz) (*Lov om Det Centrale Personregister [CPR-loven]*) vom 14. September, zuletzt geändert am 1. Juni 2015
<https://www.retsinformation.dk/forms/r0710.aspx?id=144955>
7. Gesetz über personenbezogene Daten (*Lov om behandling af personoplysninger*) vom 31. Mai 2000, zuletzt geändert am 12. Juni 2013
<https://www.retsinformation.dk/forms/r0710.aspx?id=82>
8. Änderungsgesetz zum Gesundheitsgesetzbuch und zum Gesetz über Assistierte Reproduktion in Verbindung mit Behandlung, Diagnose und Forschung (*Lov om ændring af sundhedsloven og om assisteret reproduktion i forbindelse med behandling, diagnostik og forskning, mv.*) vom 15. Juni 2014 <https://www.retsinformation.dk/pdfPrint.aspx?id=163836>
9. Adoptionsgesetz (*Adoptionsloven*) vom 22. April 2013, zuletzt geändert am 2. Juni 2014
<https://www.retsinformation.dk/pdfPrint.aspx?id=163355>
10. Gesetz über die Ehe und Auflösung (Ehegesetz) (*Lov om ægteskabs indgåelse og opløsning [Ægteskabsloven]*) vom 7. Oktober 2014, zuletzt geändert am 22. Dezember 2015
<https://www.retsinformation.dk/Forms/r0710.aspx?id=173274>
11. Gesetz zum Verbot der Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt (*Lov om forbud mod forskelsbehandling på arbejdsmarkedet*) vom 27.03.2006, zuletzt geändert am 23. Dezember 2014
<https://www.retsinformation.dk/forms/r0710.aspx?id=122522>
12. Gesetz über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei der Beschäftigung (*Lov om ligebehandling af mænd og kvinder med hensyn til beskæftigelse*) vom 28.06.2006, zuletzt geändert am 5. März 2013 <https://www.retsinformation.dk/forms/r0710.aspx?id=137042>
13. Gesetz über Kindesversorgung (*Lov om børns forsørgelse*) vom 7. Oktober 2014, zuletzt geändert am 22. Dezember 2015
<https://www.retsinformation.dk/forms/r0710.aspx?id=173268>
14. Kindergesetz (*Børneloven*) vom 7. Oktober 2014, zuletzt geändert am 22. Dezember 2015
<https://www.retsinformation.dk/forms/R0710.aspx?id=173272>
15. Strafgesetzbuch (*Straffeloven*) vom 4. Juli 2014, zuletzt geändert am 08.06.2016
<https://www.retsinformation.dk/forms/r0710.aspx?id=172754>

Rn.	DK	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
1.	Optionen			
2.	Verzicht auf (obligatorischen) Geschlechtseintrag	Nein		
3.	Dritte Option(en)	„X“ in Reisepass		
4.	Offenlassen	Nein (Geburt kann noch nach mehr als einer Woche registriert werden ¹)		¹ Vgl. European Union Agency for Fundamental Rights (2015): The Fundamental Rights Situation of Intersex People, S. 4. http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2015-focus-04-intersex.pdf (Stand: 15.06.2016)
5.	Wechsel- und Änderungsmöglichkeiten	Ja, Wechsel zwischen „weiblich“ und „männlich“ über Änderung der CPR-Nummer (<i>CPR-nummer oder personnummer</i>) im Zentralen Personenregister (Centrale Personregister), letzte Ziffer weist Geschlecht aus: „weiblich“ durch gerade Zahl, „männlich“ durch ungerade Zahl, § 1 Absatz 2 Verordnung zur Volksregistrierung, Nr. 1153 „X“ möglich in Reisepass, § 1 Absatz 1 Änderungsverordnung zur Passverordnung, Nr. 953	Hintergrund: CPR-Nummer wird im Alltag ständig benutzt und ist unentbehrlich beim Zugang zu öffentlichen und privaten Leistungen, u. a. im Kontakt mit Behörden, Banken, Versicherungen, Arbeitgebenden – daher wird sofort bemerkt, wenn CPR-Nummer nicht mit Geschlecht übereinstimmt, in dem Person auftritt ¹ Gesetzesänderung sehr technische Regelung; deshalb im Gesetzgebungsverfahren wenig emotionale Debatten, ob Geschlechtseintrag von Personen selbst bestimmt werden kann ² Im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes gingen 393 Anträge auf Neuausstellung der CPR-Nummer ein, 263 neue CPR-Nummern wurden ausgestellt, davon 123 Anträge in ersten 7 Tagen nach Inkrafttreten (vorher durchschnittlich 15 jährlich) ³	¹ Auskunft von Peter Ussing, Danish Institute for Human Rights, 23.05.2016. ² a. a. O. ³ Sand, Thomas (2014): 123 har søgt om juridisk kønsskifte. In: Berlingske, 08.09.2014. [Sand, Thomas (2014): 123 haben den rechtlichen Geschlechtswechsel beantragt] http://www.b.dk/nationalt/123-har-soegt-om-juridisk-koensskifte (Stand: 15.06.2016).
6.	Altersdifferenziert	Ja, Änderung des Geschlechtseintrags ab 18 Jahren, § 1 Absatz 1 Satz 5 Gesetz zur Änderung des CPR-Gesetzes „X“ im Reisepass ab 18 Jahren, § 1 Absatz 1 Änderungsverordnung zur Passverordnung, Nr. 953 „Geschlechtsmodifizierende“ (<i>kønsmodificerende</i>) Operationen ab 18 Jahren, vgl. Nummer 2 Richtlinien über die Bewertung und Behandlung von transgeschlechtlichen Personen	Kritik: Lebensqualität von Kindern und Jugendlichen wäre besser gewährt, wenn ihr selbst empfundenes Geschlecht (auch rechtlich) anerkannt würde; derzeitige Rechtslage schützt Kinderrechte nicht ausreichend ¹ Vorschlag: Abschaffung der Altersgrenze von 18 Jahren; Personen, die elterliche Sorge innehaben, sollten Antrag für Minderjährige stellen können; Argument: keine unumkehrbaren Folgen, weil Änderung des Geschlechtseintrags nur administrativer Akt ²	¹ LGBT Danmark (2016): Suggestions to recommendations to the State of Denmark by LGBT Danmark 06.01.2016, S. 3. http://lgbt.dk/wp-content/uploads/20160113-UPR-DK-brief.pdf (Stand: 15.06.2016). ² a. a. O.
7.	Bereichsdifferenziert	Ja, „X“ nur in Reisepass möglich		

Rn.	DK	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
8.	Namensregelungen	<p>Änderung des Vornamens möglich, vgl. § 13 Absatz 2 Namensgesetz</p> <p>Kein mit Änderung der CPR-Nummer verbundenes Verfahren</p> <p>Vorname darf nicht Geschlechtseintrag gemäß CPR-Nummer widersprechen, § 13 Absatz 2 Namensgesetz</p> <p>Pflicht zur Änderung des Vornamens, nachdem CPR-Nummer geändert wurde, vgl. § 13 Absatz 3 Namensgesetz (Wegen Verbot in § 13 Absatz 2 Namensgesetz muss Vorname geändert werden, es sei denn, ursprünglicher Vorname ist geschlechtsneutral)¹</p> <p>Ohne geänderte CPR-Nummer ist Namensänderung nur in geschlechtsneutralen Namen möglich, vgl. § 13 Absatz 2 Namensgesetz</p> <p>Keine Sonderregelungen für die Vornamensänderung bei Minderjährigen, Änderung in geschlechtsneutralen Vornamen erscheint möglich</p> <p>Sozial- und Innenministerium veröffentlicht Liste mit vorab genehmigten Vornamen („Mädchennamen“, „Jungennamen“, „Unisex-Namen“), § 14 Absatz 1 Namensgesetz²</p> <p>Sozial- und Innenministerium kann Regelungen erlassen für „transsexuelle“ (<i>transseksuelle</i>) oder mit ihnen gleichgestellte Personen, wonach sie nicht von dem Verbot erfasst sind, dass Vorname nicht Geschlecht laut CPR-Nummer widersprechen darf, § 13 Absatz 3 Namensgesetz (soweit bekannt, keine entsprechenden Regelungen erlassen)</p> <p>Namensänderung kostet 510 DKK (≈ 68 EUR)³</p>		<p>¹ Social og Indenrigsministeriet (2014): Vejledende information til personer, som har søgt om nyt personnummer begrundet i en oplevelse af at tilhøre det andet køn, Sagsnr. 2014-14841, Doknr. 164571, 01.09.2014. [Sozial- und Innenministerium (2014): Hinweise für Personen, die eine neue Personnummer beantragt haben aufgrund der Zugehörigkeit des „anderen“ Geschlechts] https://www.cpr.dk/media/9181/vejledende-information-til-brug-for-bekraeftelse-af-ansoegning-om-juridisk-koensskifte-1.pdf (Stand: 15.06.2016).</p> <p>² Vgl. Ankestyrelsen, Social og Indenrigsministeriet (2015): Navne, der er både drenge- og pigenavne, 19.01.2015. [Beschwerdeausschuss, Sozial- und Innenministerium (2015): Unisex-Namen] https://ast.dk/born-familie/navne/navnelister/godkendte-fornavne/navne-der-er-bade-drenge-og-pigenavne (Stand: 15.06.2016)</p> <p>³ Vgl. Personregistrering.dk: Navneændring. [Personregistrering.dk, Antrag auf Namensänderung] http://www.personregistrering.dk/fileadmin/pdfs/print/Navneaendring_old.pdf (Stand: 24.05.2016)</p>

Rn.	DK	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
9.	Datenschutz/ Offenbarungsverbot	<p>Ursprüngliche CPR-Nummer bleibt im CPR-Register gespeichert, mit Verweis auf neue Nummer; Eintrag zur neuen Nummer enthält Verweis auf ursprüngliche Nummer¹</p> <p>Gleichzeitig werden zu ursprünglicher CPR-Nummer gespeicherte Informationen auf die neue Nummer übertragen – wie in allen anderen Fällen der Neuausstellung einer CPR-Nummer üblich²</p> <p>Hintergrund: Entsprechend der zentralen Rolle der CPR-Nummer in allen Lebensbereichen greifen zahlreiche private (z. B. Arbeitgebende, Banken, Wohnungsverwaltung) und öffentliche Stellen (z. B. Universität, Fahrerlaubnisbehörde) auf Datensätze zu, die mit der Nummer verknüpft sind, die Autorisierung hierfür erfolgt durch Gesetz, Verwaltungsanordnung oder Autorisierung des Ministeriums für Wirtschaft und Inneres, § 34 Absatz 1 CPR-Gesetz; im Einzelnen wird Zugang zu personenbezogenen Daten im CPR-Register geregelt im Gesetz über personenbezogene Daten</p>	<p>Verzögerung: Anders als im Gesetzgebungsverfahren vorgesehen, wurden öffentliche und private Einrichtungen – möglicherweise wegen technischer Probleme auf der Empfängerseite³ – zunächst nicht automatisch über Änderung der CPR-Nummer informiert und/oder der Inhalt der ursprünglichen CPR-Nummer wurde zunächst nicht automatisch auf die neue Nummer übertragen – dadurch Unklarheiten und Informationslücken möglich: z. B. kein Zugang zu vollständiger Krankenakte in Notfällen, Führerschein nicht neuer Nummer zugeordnet, was zu Vorwurf des Fahrens ohne Fahrerlaubnis führen kann⁴</p> <p>Auf Kritik von Aktivist_innen wurde automatische Übertragung der Daten eingerichtet und zusätzlich Praxis eingeführt, dass bei Zuteilung der neuen CPR-Nummer ein Registerauszug mit übersandt wird, aus dem Historie der neuen und alten Nummer ersichtlich ist und der als Nachweisdiensten kann⁵</p>	<p>¹ Vestager, Magrethe, Økonomi og Indenrigsminister, Lovforslag L 182, Folketinget 2013-14, Fremsat 30.04.2014, Bemærkninger til lovforslaget, Abschnitt 3.1, S. 5. [Ministerin für Wirtschaft und Inneres, Erläuterung zum vorgeschlagenen Rechtsakt L182] http://www.ft.dk/RIPdf/samling/20131/lovforslag/L182/20131_L182_som_fremsat.pdf (Stand: 15.06.2016)</p> <p>² a. a. O.</p> <p>³ Det Centrale Personregister (CPR) (2015): Systemudfordringer i forbindelse med tildeling af nyt personnummer til personer, som oplever sig som tilhørende det andet køn. 03.03.2015. [Zentrales Personenregister (CPR) (2015): Systemherausforderungen bei der Vergabe einer neuen persönlichen Identifikationsnummer an Personen, die sich dem anderen Geschlecht zugehörig fühlen] https://www.cpr.dk/cpr-nyt/nyhedsarkiv/2015/mar/systemudfordringer-i-forbindelse-med-tildeling-af-nyt-personnummer-til-personer-som-oplever-sig-som-tilhoerende-det-andet-koen/ (Stand: 15.06.2016)</p> <p>⁴ LGBT Danmark (2015): Problemer efter indførelse af juridisk kønsskifte. Brev til Morten Østergaard, Økonomi- og indenrigsminister, 02.02.2015. [LGBT Danmark (2015): Probleme bei der Einführung der rechtlichen Geschlechtsänderung. Brief an Morten Østergaard, Wirtschafts- und Innenminister] http://www.thranesen.dk/artikler/LGBT-DK_20150202_Prob-efter-juridisk-koensskifte.pdf (Stand: 15.06.2016)</p> <p>⁵ Det Centrale Personregister (CPR) (2015): Udstedelse af dokumentation for nyt personnummer til borgere, der er meddelt nyt personnummer inden den 1. marts 2015. 19.03.2015. [Zentrales Personenregister (CPR) (2015): Herausgabe der Dokumentation bezüglich der neuen Personennummer für Bürger die vor dem 1. März 2015 eine neue Personennummer zugeteilt bekommen haben] https://www.cpr.dk/service/nyheder/2015/mar/udstedelse-af-dokumentation-for-nyt-personnummer-til-borgere-der-er-meddelt-nyt-personnummer-inden-den-1-marts-2015/ (Stand: 15.06.2016)</p>
10.	Ausdrücklich normiertes Recht bzgl. Geschlechtsidentität und Geschlechtervielfalt	Nein		
11.	Definitionen/ Begriffserklärungen	Nein		

Rn.	DK	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
12.	Amtliche Dokumente			
13.	Reisepass	<p>Enthält Geschlechtseintrag: „weiblich“, „männlich“ oder „X“, richtet sich nach CPR-Nummer (für „X“ siehe sogleich), § 4 Absatz 4 Passverordnung, Nr. 1337</p> <p>Für Änderung „weiblich“ oder „männlich“: Neuausstellung kann nach Änderung der CPR-Nummer beantragt werden¹</p> <p>Für Änderung in „X“: Erklärung, dass Antragsteller_in „sich dem anderen Geschlecht“ zugehörig fühlt oder er/sie CPR-Nummer (und damit Geschlechtseintrag) geändert hat, § 1 Absatz 1 Änderungsverordnung zur Passverordnung, Nr. 953</p> <p>Mögliche Neuausstellung nach Namensänderung erfolgt unabhängig von Änderung der CPR-Nummer</p>	<p>Nach alter Rechtslage war Eintrag „X“ nur mit medizinischer Diagnose „Transsexualität“ (<i>transseksualitet</i>) möglich²</p> <p>Bestätigung, dass Umsetzung der Regelungen in Praxis funktioniert³</p>	<p>¹ Centrale Personregister (CPR): Juridisk kønsskifte (transkønnede), Transkønnede får mulighed for at få tildelt nyt personnummer. [Zentrales Personenregister: Rechtlicher Geschlechtswechsel (Transgeschlechtliche Personen)] https://www.cpr.dk/borgere/kan-jeg-faa-et-nyt-personnummer/juridisk-koensskifte-transkoennede/ (Stand: 15.06.2016)</p> <p>² Justitsministeriet (2014): Rapport fra arbejdsgruppen om juridisk kønsskifte, 27.02.2014, S. 26. [Justizministerium: Bericht der Arbeitsgruppe zum rechtlichen Geschlechtswechsel] http://justitsministeriet.dk/sites/default/files/media/Pressemeddelelser/pdf/2014/Rapport%20om%20juridisk%20k%C3%B8nsskifte.pdf (Stand: 15.06.2016)</p> <p>³ Transgender Europe (2014): Denmark: X in Passports and New Trans Law Works, 12.09.2014. http://tgeu.org/denmark-x-in-passports-and-new-trans-law-work/ (Stand: 15.06.2016)</p>
14.	Personalausweis/ nationales Identitätsdokument	<p>Es gibt kein nationales Identitätsdokument, in Praxis vor allem Gesundheitskarte (<i>sundhedskort</i>) zum Nachweis der CPR-Nummer genutzt, welche nach Änderung der CPR-Nummer automatisch neu ausgestellt wird (vgl. Rn. 16)</p> <p>Mögliche Neuausstellung nach Namensänderung erfolgt unabhängig von Änderung der CPR-Nummer, vgl. Rn. 8</p>		
15.	Geburtsurkunde	<p>Enthält Geschlechtseintrag: „weiblich“, „männlich“, vgl. Anlage 1 Nummer 4 CPR-Gesetz</p> <p>Neuausstellung kann nach Änderung der CPR-Nummer beantragt werden¹</p>		<p>¹ Centrale Personregister (CPR): Juridisk kønsskifte (transkønnede), Transkønnede får mulighed for at få tildelt nyt personnummer. [Zentrales Personenregister: Rechtlicher Geschlechtswechsel (Transgeschlechtliche Personen)] https://www.cpr.dk/borgere/kan-jeg-faa-et-nyt-personnummer/juridisk-koensskifte-transkoennede/ (Stand: 15.06.2016)</p>
16.	Sonstige Dokumente	<p>Gesundheitskarte (<i>sundhedskort</i>) wird mit neuer CPR-Nummer automatisch ausgestellt¹</p> <p>Mit neuer Personennummer kann Neuausstellung weiterer offizieller Dokumente beantragt werden²; Verfahren und Gebühren wie für Neuausstellung aus anderen Gründen³</p>		<p>¹ Centrale Personregister (CPR): Juridisk kønsskifte (transkønnede), Transkønnede får mulighed for at få tildelt nyt personnummer. [Zentrales Personenregister: Rechtlicher Geschlechtswechsel (Transgeschlechtliche Personen)] https://www.cpr.dk/borgere/kan-jeg-faa-et-nyt-personnummer/juridisk-koensskifte-transkoennede/ (Stand: 15.06.2016)</p> <p>² a. a. O.</p> <p>³ Munkholm, Natalie Viedebæk (2015): Legal Status of Transsexual and Transgender Persons in Denmark. In: Scherpe, Jens (Hg.): The Legal Status of Transsexual and Transgender Persons. Cambridge: Intestia, S. 166.</p>

Rn.	DK	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
17.	Voraussetzungen für Änderung des Geschlechtseintrags			
18.	Möglichkeiten	Wechsel zwischen „weiblich“ und „männlich“ über Änderung der CPR-Nummer: letzte Ziffer weist Geschlecht aus: „weiblich“ durch gerade Zahl, „männlich“ durch ungerade Zahl, § 1 Absatz 2 Verordnung zur Volkszählung, Nr. 1153 „X“ nur im Reisepass möglich, ersetzt nicht sonstigen (an CPR-Nummer geknüpften) Geschlechtseintrag Löschung des Geschlechtseintrags nicht möglich		
19.	Selbst-Definition/ Erklärung	Ja, lediglich Erklärung, dass Person sich dem anderen Geschlecht zugehörig fühlt, § 1 Absatz 1 Satz 2 Gesetz zur Änderung des CPR-Gesetzes	Gelobt: in Europa [im Erlasszeitpunkt] erstes Gesetz für Anerkennung der Geschlechtsidentität, das auf Selbstbestimmung Betroffener basiert ¹	¹ Transgender Europe (2014): Historic Danish Gender Recognition Law comes into Force, 01.09.2014. http://tgeu.org/tgeu-statement-historic-danish-gender-recognition-law-comes-into-force/ (Stand: 15.06.2016)
20.	Ohne medizinische Diagnose/medizinischen Nachweis/ medizinischen Eingriff	Ja		
21.	Keine zeitlichen Vorgaben	Nein, nach Antragstellung sechsmonatige „Reflexionsperiode“ (<i>refleksionsperiode</i>), danach muss der Antrag von betroffener Person erneut bestätigt werden, § 1 Absatz 1 Satz 4 Gesetz zur Änderung des CPR-Gesetzes Kein Nachweis erforderlich, dass Person während Reflexionsperiode im anderen Geschlecht gelebt hat ¹	Begründung: Risiko, dass Wechsel des Geschlechtseintrags bereut wird, soll minimiert werden ² , ebenso Missbrauchsrisiko durch möglicherweise zu leichten Zugang zu neuer CPR-Nummer ³ Kritik: Reflexionsperiode kann (falschen) Eindruck verstärken, dass betroffene Menschen ihrer Geschlechtsidentität nicht sicher sind; volle und freie Teilhabe in allen Lebensbereichen dadurch gehemmt; verhindert, dass Menschen ihre Dokumente bei Bedarf (z. B. Reisen, Bewerbung für Job, Einschreibung an Bildungseinrichtung) auch schnell ändern können ⁴	¹ Munkholm, Natalie Viedebæk (2015): Legal Status of Transsexual and Transgender Persons in Denmark. In: Scherpe, Jens (Hg.): The Legal Status of Transsexual and Transgender Persons. Cambridge: Intersentia, S. 167. ² Justitsministeriet (2014): Rapport fra arbejdsgruppen om juridisk kønsskifte, 27.02.2014, S. 75. [Justizministerium: Bericht der Arbeitsgruppe zum rechtlichen Geschlechtswechsel] http://www.ft.dk/samling/20131/almindel/kou/bilag/53/1340904.pdf (Stand: 15.06.2016) ³ Auskunft von Peter Ussing, Danish Institute for Human Rights, 06.06.2016. ⁴ Transgender Europe (2014): Stellungnahme: Historic Danish Gender Recognition Law comes into Force, 01.09.2014. http://tgeu.org/tgeu-statement-historic-danish-gender-recognition-law-comes-into-force/ (Stand: 15.06.2016)
22.	Keine Relevanz sonstiger Personenstand	Ja		

Rn.	DK	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
23.	Wiederum änderbar/ zahlenmäßig unbegrenzt	Ja, Maximalanzahl für Änderungen nicht gesetzlich geregelt	Einschätzung: keine Probleme oder Belastung für die Öffentlichkeit durch mögliche erneute Änderung erwartet ¹	¹ Vestager, Magrethe, Økonomi- og Indenrigsministerens svar på spm. 1 stillet af Folketingets Ligestillingsudvalg, Sagsnummer 2014-14841, Dokumentnummer 144914, 26.05.2014. [Vestager, Magrethe, Wirtschafts- und Innenministerin, Antwort auf die Anfrage Nummer 1 des parlamentarischen Gleichstellungskomitees] http://www.ft.dk/samling/20131/lovforslag/1182/spm/1/svar/1139294/1373498/index.htm (Stand: 15.06.2016)
24. Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags				
25.	Zugänglichkeit und Ablauf (administrativ/ gerichtlich)	<p>Administrativ:</p> <ol style="list-style-type: none"> schriftlicher (online möglicher¹) Antrag bei Sozial- und Innenministerium auf Ausstellung neuer CPR-Nummer mit Erklärung, dass Antrag auf „Wahrnehmung der Zugehörigkeit zum anderen Geschlecht“ basiert, § 1 Absatz 1 Satz 2 Gesetz zur Änderung des CPR-Gesetzes nach 6-monatiger „Reflexionsperiode“ (<i>refleksionsperiode</i>) ist Antrag schriftlich zu bestätigen, § 1 Absatz 1 Satz 4 Gesetz zur Änderung des CPR-Gesetzes <p>Für Antragstellende, die vor Inkrafttreten des Gesetzes Antrag auf Tragen eines Namens des anderen Geschlechts oder auf Antrag X im Pass oder auf „Sterilisation“ (<i>kastration</i>) gestellt hatten, bildet dieses Datum (bei mehreren Anträgen das früheste) den Zeitpunkt, ab dem die „Reflexionsperiode“ läuft, § 2 Absatz 2 Satz 1 Gesetz zur Änderung des CPR-Gesetzes</p> <p>Exkurs: Intergeschlechtliche Menschen sollen Berichtigung/Änderung ihres Geschlechtseintrags erreichen können, ohne gleiche Voraussetzungen wie Transpersonen erfüllen zu müssen²</p>	<p>Bestätigung, dass Umsetzung der gesetzlichen Regelungen in Praxis funktioniert³</p> <p>Im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes gingen 393 Anträge auf Neuausstellung der CPR-Nummer ein, 263 neue CPR-Nummern wurden ausgestellt⁴, davon 123 Anträge in ersten 7 Tagen nach Inkrafttreten (vorher durchschnittlich 15-jährlich)⁵</p> <p>Schnelles und transparentes Verfahren entspricht Vorgaben des Europarats⁶</p> <p>Zur Möglichkeit, den Antrag online zu stellen (im dänischen Verwaltungsverfahren sehr verbreitet): „von zu Hause, wo einen niemand stört, kann der Antrag ganz einfach ausgefüllt werden“⁷</p>	<p>¹ Auskunft von Peter Ussing, Danish Institute for Human Rights, 23.05.2016</p> <p>² Vgl. European Union Agency for Fundamental Rights (2015): The Fundamental Rights Situation of Intersex People, S. 5 m. w.N. http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2015-focus-04-intersex.pdf (Stand: 15.06.2016)</p> <p>³ Transgender Europe (2014): Denmark: X in Passports and New Trans Law Works, 12.09.2014. http://tgeu.org/denmark-x-in-passports-and-new-trans-law-work/ (Stand: 15.06.2016)</p> <p>⁴ Social- og Indenrigsministeriet (2015): Statistik vedrørende sager om juridisk kønsskifte, 24.09.2015. [Sozial- und Innenministerium (2015): Statistik zu Fällen bezüglich des rechtlichen Geschlechtswechsels] https://www.cpr.dk/cpr-nyt/nyhedsarkiv/2015/sep/statistik-vedr-juridisk-koensskifte/ (Stand: 15.06.2016)</p> <p>⁵ Sand, Thomas (2014): 123 har søgt om juridisk kønsskifte. In: Berlingske, 08.09.2014. [Sand, Thomas (2014): 123 haben den rechtlichen Geschlechtswechsel beantragt] http://www.b.dk/nationalt/123-har-soegt-om-juridisk-koensskifte (Stand: 15.06.2016).</p> <p>⁶ Siehe Fn. 1.</p> <p>⁷ a. a. O.</p>
26.	Antragsbefugnis	Antragstellende Person		
27.	Dauer	Mindestens 6 Monate wegen vorgeschriebener „Reflexionsperiode“ (<i>refleksionsperiode</i>), § 1 Absatz 1 Satz 4 Gesetz zur Änderung des CPR-Gesetzes Sonst keine weiteren Informationen über Dauer verfügbar		
28.	Kosten	Keine Informationen verfügbar		

Rn.	DK	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
29.	Kein Ermessen/ Transparenz	Ja, Anspruch auf Änderung der CPR-Nummer, soweit alle Voraussetzungen erfüllt ¹		¹ Munkholm, Natalie Viedebæk (2015): Legal Status of Transsexual and Transgender Persons in Denmark. In: Scherpe, Jens (Hg.): The Legal Status of Transsexual and Transgender Persons. Cambridge: Intersia, S. 166.
30.	Kein Nachweis erforderlich	Ja		
31.	Reichweite/Berechtigte			
32.	Kinder	<p>Kein Zugang zu Änderung des Geschlechtseintrags für Minderjährige, vgl. § 1 Absatz 1 Satz 5 Gesetz zur Änderung des CPR-Gesetzes</p> <p>Zugang zu Hormontherapie mit Pubertätsblockern: frühestens ab 12 Jahren, zu Beginn der Pubertät, bei Diagnose „Geschlechtsidentitätsstörung (<i>kønsidentitetsforstyrrelse</i>) in der Kindheit oder Jugend“, mit Einverständniserklärung Eltern/Vertretungsberechtigte, vgl. Nummer 3.3 Richtlinien für die Bewertung und Behandlung von transgeschlechtlichen Personen</p> <p>Zugang zu Therapie mit Geschlechtshormonen: frühestens ab 16 Jahre, wenn mindestens ein Jahr im „anderen Geschlecht“ (<i>modsatte køn</i>) gelebt, bei Diagnose „Transsexualität“ (<i>transsexualitet</i>), mit Einverständniserklärung der Eltern/Vertretungsberechtigten, vgl. Nummer 3.4 Richtlinien für die Bewertung und Behandlung von transgeschlechtlichen Personen</p>	<p>Kritik: Lebensqualität von Kindern und Jugendlichen wäre besser gewährt, wenn ihr selbst empfundenes Geschlecht (auch rechtlich) anerkannt würde; derzeitige Rechtslage schützt Kinderrechte nicht ausreichend¹</p> <p>Vorschlag: Abschaffung der Altersgrenze von 18 Jahren; Personen, die elterliche Sorge innehaben, sollten Antrag für Minderjährige stellen können; Argument: keine unumkehrbaren Folgen, weil Änderung des Geschlechtseintrags nur administrativer Akt²</p>	<p>¹ LGBT Danmark (2016): Suggestions to recommendations to the State of Denmark by LGBT Danmark 06.01.2016, S. 3. http://lgbt.dk/wp-content/uploads/20160113-UPR-DK-brief.pdf (Stand: 15.06.2016);</p> <p>Amnesty International Danmark (2014): Høringsvar om forslag til lov om Det Centrale Personregister. J.nr. 2012-01397, 13.03.2014, S. 2. [Amnesty International Dänemark (2014): Stellungnahme zum Gesetzesvorschlag zur Änderung des Zentralen Personenregisters] http://www.ft.dk/samling/20131/lovforslag/1182/bilag/1/1364174.pdf (Stand: 15.06.2016)</p> <p>² a. a. O.</p>
33.	Nichtstaatsangehörige/ Staatenlose/Geflüchtete	Zugang zu CPR-Nummer (und Änderung des darin enthaltenen Geschlechtseintrags) für Personen mit dauerhaftem Aufenthalt in Dänemark (länger als 3 Monate), bei rentenversicherungspflichtiger Tätigkeit für dänischen Arbeitgebenden oder sonst Personen, die in Dänemark steuerpflichtig sind, § 3 Absatz 1 CPR-Gesetzes		

Rn.	DK	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
34.	Weitere Rechtsbereiche/Folgeregulungen			
35.	Familie/Elternschaft/ Abstammung	<p>Mutter-, Komutter- oder Vaterschaft richtet sich nach „biologischem“ (<i>biological</i>) Geschlecht, nicht nach (geändertem) Geschlechtseintrag des Elternteils (z. B. Person, die Kind zur Welt bringt, wird als „Mutter“ bezeichnet, auch bei männlichem Geschlechtseintrag)¹</p> <p>Für Unterhaltspflichten (geregelt im Gesetz über Kindesversorgung) Geschlecht nach Kindergesetz entscheidend: am „biologischen“ (<i>biologiske</i>) Geschlecht anknüpfende Mutter-, Komutter- oder Vaterschaft²</p> <p>Anspruch auf Zugang zu reproduktionsmedizinischen Maßnahmen ist unabhängig vom Geschlechtseintrag; für diese Zwecke ist „Frau“, wer eine Gebärmutter oder Ovarialgewebe hat, „Mann“, wer mindestens einen Hoden hat; § 2 Absatz 2 Gesetz zur Änderung des Gesundheitsgesetzbuches und des Gesetzes über Assistierte Reproduktion</p> <p>Sorgerecht vom registrierten (und möglicherweise geänderten) Geschlechtseintrag unabhängig³</p> <p>Adoption möglich durch Personen, die Geschlechtseintrag geändert haben (allein oder als Teil eines verheirateten gleich- oder verschiedengeschlechtlichen Paares, § 5 Absatz 2 Adoptionsgesetz)⁴</p>	<p>Nach alter Rechtslage war für die Änderung des Geschlechtseintrags nötige Diagnose „Transsexualität“ (<i>transseksualitet</i>) Ausschlussgrund für Adoption⁵</p>	<p>¹ Social og Indenrigsministeriet (2014): Vejledende information til personer, som har søgt om nyt personnummer begrundet i en oplevelse af at tilhøre det andet køn, Sagsnr. 2014-14841, Doknr. 164571, 01.09.2014. [Sozial- und Innenministerium (2014): Hinweise für Personen, die eine neue Personennummer beantragt haben aufgrund der Zugehörigkeit des „anderen“ Geschlechts] https://www.cpr.dk/media/9181/vejledende-information-til-brug-for-bekraeftelse-af-ansoegning-om-juridisk-koensskifte-1.pdf (Stand: 15.06.2016).</p> <p>² Justitsministeriet (2014): Rapport fra arbejdsgruppen om juridisk kønsskifte, 27.02.2014, S. 69. [Justizministerium: Bericht der Arbeitsgruppe zum rechtlichen Geschlechtswechsel] http://www.ft.dk/samling/20131/almindel/kou/bilag/53/1340904.pdf (Stand: 15.06.2016)</p> <p>³ Munkholm, Natalie Viedebæk (2015): Legal Status of Transsexual and Transgender Persons in Denmark. In: Scherpe, Jens (Hg.): The Legal Status of Transsexual and Transgender Persons. Cambridge: Intestia, S. 172.</p> <p>⁴ a. a. O.</p> <p>⁵ Fn. 3, S. 173.</p>
36.	Ehe/ Lebenspartnerschaft	<p>Verschieden- und gleichgeschlechtliche Ehe möglich; Geschlechtseintrag für Eingehen einer Ehe unerheblich, vgl. § 1 Ehegesetz</p> <p>Paare, die vor Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe eine zivile Union eingegangen waren, können diese in Ehe umwandeln¹</p> <p>Status für Änderung des Geschlechtseintrags unerheblich</p>		<p>¹ ILGA-Europe (2016): Annual Review of the Human Rights Situation of Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex People in Europe 2016, S. 63. http://ilga-europe.org/sites/default/files/Attachments/annual_review_2016-for_web.pdf (Stand: 30.06.2016)</p>
37.	Durchsuchungen/Haft/ Unterbringung	<p>Bislang keine gesonderten Regelungen für Haft; zuständige Ministerin äußerte hierzu im Gesetzgebungsverfahren: Auftretende Fragen und Probleme seien nicht durch Regelungen zu lösen, stattdessen sei „gütliche Lösung“ (<i>mindelig løsning</i>) im Einzelfall zu finden¹</p>	<p>Bedenken: ohne klare Anweisungen an verantwortliche Personen, wie „gütliche Lösung“ zu finden ist und wie Interessenabwägung ablaufen soll, fraglich, ob nicht diskriminierende Lösung gefunden wird²</p>	<p>¹ Vestager, Magrethe Økonomi- og Indenrigsministerens svar på spm. 1 stillet af Folketingets Ligestillingsudvalg, Sagsnummer 2014-14841, Dokumentnummer 144914, 26.05.2014. [Vestager, Magrethe, Wirtschafts- und Innenministerin, Antwort auf die Anfrage Nummer 1 des parlamentarischen Gleichstellungskomitees] http://www.ft.dk/samling/20131/lovforslag/1182/spm/1/svar/1139294/1373498/index.htm (Stand: 15.06.2016)</p> <p>² Munkholm, Natalie Viedebæk (2015): Legal Status of Transsexual and Transgender Persons in Denmark. In: Scherpe, Jens (Hg.): The Legal Status of Transsexual and Transgender Persons. Cambridge: Intestia, S. 175.</p>

Rn.	DK	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
38.	Sonstige Rechtsbereiche/ Folgeregelungen	Durchsetzung Wehrpflicht (für Männer) richtet sich nach Geschlechtseintrag unabhängig von „biologischem“ (<i>biological</i>) Geschlecht ¹	Bedenken, dass Änderung des Geschlechtseintrags zur Umgehung der Wehrpflicht genutzt werden können, dies wird vom Verteidigungsministerium als sehr unwahrscheinlich eingestuft ²	¹ Munkholm, Natalie Viedebæk (2015): Legal Status of Transsexual and Transgender Persons in Denmark. In: Scherpe, Jens (Hg.): The Legal Status of Transsexual and Transgender Persons. Cambridge: Intersia, S. 169. ² Vestager, Magrethe, Økonomi- og Indenrigsministerens svar på spm. 7 stillet af Folketingets Ligestillingsudvalg, Sagsnummer 2014-14841, Dokumentnummer 144691, 26.05.2014. [Vestager, Magrethe, Wirtschafts- und Innenministerin, Antwort auf die Anfrage Nummer 7 des parlamentarischen Gleichstellungskomitees] http://www.ft.dk/samling/20131/lovforslag/1182/spm/7/svar/1139333/1373562.pdf (Stand: 15.06.2016).
39.	Diskriminierungsschutz/weitere Schutzmaßnahmen			
40.	Diskriminierungsverbot/eigenes Tatbestandsmerkmal	Kein spezielles Diskriminierungsverbot Schutz vor Diskriminierung wegen „sexueller Orientierung“ und „Geschlecht“ in der Praxis so ausgelegt, dass auch Geschlechtsidentität und Geschlechtsausdruck erfasst wird, vgl. § 1 Absatz 1 Gesetz zum Verbot der Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt , § 1 Absatz 1 Gesetz über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei der Beschäftigung ¹ Dies gilt auch außerhalb des Arbeitsmarktes: § 1 Gesetz über die Gleichstellung von Frauen und Männern ² Intergeschlechtlichkeit von Diskriminierungsmerkmal „Geschlecht“ erfasst ³	Kritik: Geschlechtsidentität und Geschlechtsausdruck sollten als eigenständige Diskriminierungsgründe geschützt werden; sonst falscher Eindruck bestärkt, dass zwischen Geschlechtsidentität und sexueller Orientierung Zusammenhang bestehe ⁴	¹ European Commission, Network of Legal Experts (2015): Country Report Gender Equality, Denmark 2015, S. 9. http://ec.europa.eu/justice/gender-equality/files/gender-equality-country-reports_d1/2015-dk-country-report_ge_final.pdf (Stand: 15.06.2015) ² a. a. O. ³ Vgl. European Union Agency for Fundamental Rights (2015): The Fundamental Rights Situation of Intersex People, S. 3 m. w. N. http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2015-focus-04-intersex.pdf (Stand: 15.06.2016) ⁴ LGBT Danmark (2016): Suggestions to recommendations to the State of Denmark by LGBT Danmark 06.01.2016, S. 2. http://lgbt.dk/wp-content/uploads/20160113-UPR-DK-brief.pdf (Stand: 15.06.2016)
41.	Weitere Förder-/ Schutzmaßnahmen	Hasskriminalität: Wenn Tat wegen der Geschlechtsidentität/ Geschlechtsausdruck (<i>gender identity/gender expression</i>) verübt wird, greift Strafschärfungsgrund „sexuelle Orientierung oder Ähnliches“, § 81 Nummer 6 Strafgesetzbuch ¹ Volksverhetzung gegen Gruppe von Menschen wegen Geschlechtsidentität/Geschlechtsausdruck fällt unter Tatbestandsmerkmal „sexuelle Orientierung“ § 266b Strafgesetzbuch ²	Kritik: Straftaten wegen Geschlechtsidentität und Geschlechtsausdruck müssen gesondert berücksichtigt werden; derzeitige Auslegung beruht auf (falscher) Vorstellung bei Strafrechtsreform vor 30 Jahren, dass „sexuelle Orientierung“ auch „Transvestitismus“ erfasst – aus Geschlechtsidentität fließende Rechte (und deren Verletzungen) bleiben unsichtbar ³	¹ LGBT Danmark (2016): Suggestions to recommendations to the State of Denmark by LGBT Danmark 06.01.2016, S. 2. http://lgbt.dk/wp-content/uploads/20160113-UPR-DK-brief.pdf (Stand: 15.06.2016) ² a. a. O. ³ a. a. O.

Rn.	DK	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
42.	Gesundheit/Zugang zu medizinischen Maßnahmen	<p>Psychologische Diagnose „Transsexualität“ (<i>transseksualitet</i>) Voraussetzung für alle geschlechtsangleichenden Maßnahmen und Behandlungen, Kostenübernahme durch öffentliche Krankenversicherung¹</p> <p>Voraussetzungen für und Durchführung von „geschlechtsmodifizierenden“ (kønsmodificerende) Behandlungen ausführlich geregelt in Richtlinien für die Bewertung und Behandlung von transgeschlechtlichen Personen des Gesundheitsamtes (<i>Sundhedsstyrelsen</i>)</p> <p>Vorsorgemaßnahmen gewährt für mit und nach geschlechtsangleichender Behandlung erhöhte (u. a. Krebs-, Osteoporose-)Risiken, vgl. Nummer 2.2 Richtlinien für die Bewertung und Behandlung von transgeschlechtlichen Personen</p> <p>Medizinische Leistungen (einschließlich Vorsorgeuntersuchungen) werden entsprechend dem bei Geburt zugeordneten Geschlecht angeboten², z. B. kostenlose Mammografie für Person mit weiblichem Brustgewebe, § 85 Absatz 1 Gesundheitsgesetzbuch</p> <p>Schwangere Person (Gesetz so umformuliert, dass Begriff „Frau“ nicht mehr vorkommt) hat Anspruch auf mit Schwangerschaft verbundener Behandlung und Beratung unabhängig vom registrierten Geschlecht, §§ 92 ff. Gesundheitsgesetzbuch³</p> <p>Parlamentsbeschluss: Bis spätestens 01.01.2017 soll „Transsexualismus“ von Liste psychischer Störungen entfernt werden⁴</p>	<p>Kritik: Psychologische Evaluation erschwert und verzögert Zugang zu geschlechtsangleichenden Behandlungen; lange Wartezeiten für Behandlungen⁵</p> <p>Umfrage unter Transpersonen (<i>transpersoner</i>) (n = 171): 37% sahen ihre Bedürfnisse im Gesundheitssystem nicht berücksichtigt; 21% gaben an, keinen Zugang zu gewünschten Maßnahmen zu haben; 40% ließen Behandlung im Ausland durchführen; häufige Kritik, dass Behandlungen in Dänemark nur in einer Einrichtung (Sexologisk Klinik in Kopenhagen) möglich sind⁶</p> <p>Aufforderungen zu Vorsorgemaßnahmen o. Ä. werden allerdings anhand des offiziell registrierten (und möglicherweise geänderten) Geschlechtseintrags versandt, betroffene Personen müssen sich selbst um Vorsorgemaßnahmen in Zusammenhang mit ihrem „biologischen“ (<i>biological</i>) Geschlecht kümmern; noch keine Erkenntnisse, ob dies in Praxis funktioniert⁷</p> <p>Sozial- und Innenministerium empfiehlt Personen, die Geschlechtseintrag geändert haben, medizinisches Personal hierüber zu informieren, um falsche Behandlungen zu vermeiden⁸</p>	<p>¹ Munkholm, Natalie Viedebæk (2015): Legal Status of Transsexual and Transgender Persons in Denmark. In: Scherpe, Jens (Hg.): The Legal Status of Transsexual and Transgender Persons. Cambridge: Intersia, S. 162.</p> <p>² Siehe Fn. 1, S. 168 f.</p> <p>³ Siehe Fn. 1, S. 169, Fn. 1 m. w. N.</p> <p>⁴ Transgender Europe (2016): Pressemitteilung: Trans rights continue to develop in Denmark and Norway. Transgender Europe 31.05.2016. http://tgeu.org/trans-rights-continue-to-develop-in-denmark-norway/ (Stand: 15.06.2016); verabschiedeter Entwurf: Forslag til folketingsbeslutning om fjernelse af transseksualisme fra sygdomsliste, 8. Oktober 2015 [Parlamentsvorschlag zur Entfernung von Transsexualismus von der Krankheitsliste, 8. Oktober 2015] http://www.ft.dk/R/Ipdf/samling/20151/bslutningsforslag/B7/20151_B7_som_fremsat.pdf (Stand: 15.06.2016)</p> <p>⁵ LGBT Danmark (2016): Suggestions to recommendations to the State of Denmark by LGBT Danmark 06.01.2016, S. 4. http://lgbt.dk/wp-content/uploads/20160113-UPR-DK-brief.pdf (Stand: 15.06.2016);</p> <p>Amnesty International Danmark (2016): Transkønnedes adgang til sundhed i Danmark – En opfølgning på Amnestys rapport fra 2014, S. 29. [Amnesty International Dänemark (2016): Der Zugang von transgeschlechtlichen Personen zur Gesundheit in Dänemark – eine Nachfassung des Amnesty-Berichts von 2014] https://amnesty.dk/media/2263/amnesty-transkoennedes-adgang-til-sundhed.pdf(Stand 15.06.2016).</p> <p>⁶ LGBT Danmark, Fn. 4, a. a. O.</p> <p>⁷ Johansen, Kathrine Bindesbøl Holm, Laursen, Bjarne, Juel, Knud (2015): LGBT-sundhed – Helbred og trivsel blandt lesbiske, bøsser, biseksuelle og transpersoner, Statens Institut for Folkesundhed, Syddansk Universitet, S. 12. [LGBT-Gesundheit – Gesundheitszustand und Wohlbefinden von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transpersonen] http://www.kk.dk/sites/default/files/LGBT-sundhed%20(si-folkesundhed)%20(2015).pdf (Stand: 15.06.2016)</p> <p>⁸ Social og Indenrigsministeriet (2014): Vejledende information til personer, som har søgt om nyt personnummer begrundet i en oplevelse af at tilhøre det andet køn, Sagsnr. 2014-14841, Doknr. 164571, 01.09.2014. [Sozial- und Innenministerium (2014): Hinweise für Personen, die eine neue Personnummer beantragt haben aufgrund der Zugehörigkeit des „anderen“ Geschlechts] https://www.cpr.dk/media/9181/vejledende-information-til-brug-for-bekraeftelse-af-ansoegning-om-juridisk-koensskifte-1.pdf (Stand: 15.06.2016)</p>

Rn.	DK	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
43.	OP-Verbot für nicht einwilligungsfähige Personen	Kein gesetzliches Verbot Keine speziellen Regelungen zu Entschädigung	<p>Einschätzung: medizinisch nicht indizierte, irreversible Eingriffe an intergeschlechtlichen (<i>intersex</i>) Kindern in Dänemark weitverbreitet¹</p> <p>Empfehlungen des Antifolterausschusses²: dänischer Staat sollte</p> <ul style="list-style-type: none"> nötige gesetzgeberische, administrative und sonstige Schritte ergreifen, um Schutz der körperlichen Unversehrtheit und Selbstbestimmung von intergeschlechtlichen Personen zu garantieren und sicherzustellen, dass keine unnötigen medizinischen oder operativen Eingriffe an Säuglingen und Kindern vorgenommen werden; Betreuung und Beratung sicherstellen für alle intergeschlechtlichen Kinder und ihre Eltern, einschließlich Informationen über Folgen unnötiger Operationen und sonstiger medizinischer Behandlung; sicherstellen, dass umfassende, freie und informierte Einwilligung (<i>full, free and informed consent</i>) eingeholt wird im Zusammenhang mit medizinischer und operativer Behandlung von intergeschlechtlichen Personen und dass nicht dringende, irreversible medizinische Interventionen aufgeschoben werden, bis Kind ausreichend reif ist, um an Entscheidungsprozess mitzuwirken und freie und informierte Einwilligung zu geben; angemessenen Zugang schaffen zu Entschädigung/Wiedergutmachung für durch Eingriffe verursachtes physisches und psychisches Leid von intergeschlechtlichen (<i>intersex</i>) Menschen <p>Kritik: Einwilligungsfähigkeit in Praxis erst ab 15 Jahren angenommen, dies erscheint zu spät³</p>	<p>¹ Ditte Dyborg/Zwischengeschlecht.org (2015): NGO Report to the 6th and 7th Periodic Report of Denmark on the Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CAT), S. 7. http://intersex.shadowreport.org/public/2015-CAT-Denmark-NGO-Zwischengeschlecht-Intersex-IGM.pdf (Stand: 15.06.2016);</p> <p>European Union Agency for Fundamental Rights (2015): The Fundamental Rights Situation of Intersex People, 04/2015. http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2015-focus-04-intersex.pdf (Stand: 15.06.2016)</p> <p>² UN, Committee against Torture (2016): Concluding observations on the combined sixth and seventh periodic reports of Denmark, CAT/C/40/2, 14.05.2008, Rn. 43. http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CAT%2FC%2F40%2F2&Lang=en (Stand: 15.06.2016)</p> <p>³ European Union Agency for Fundamental Rights (2015): the fundamental rights situation of intersex people, S. 7. http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2015-focus-04-intersex.pdf (Stand: 31.05.2016)</p>
44.	Statistik/ Datenerhebung	Keine Informationen verfügbar		
45.	Sonstiges	Partizipation Gesetzgebungsverfahren: Verschiedene Interessengruppen und Einzelpersonen waren durch Stellungnahmen und Anhörungen an Gesetzgebungsprozess beteiligt ¹ Beschwerdemöglichkeiten: Ombudsman ist zuständige Beschwerdestelle für Beschwerden über Verwaltung ²		<p>¹ Folketingets Ligestillingsudvalg (2014): L182, Bilag 1, Samlede Høringssvar. [Gleichstellungskomitee (2014): L182, Anlage 1, Gesammelte Stellungnahmen] http://www.ft.dk/samling/20131/lovforslag/l182/bilag/1/1364174.pdf (Stand: 15.06.2016)</p> <p>² Folketingets Ombudsmand [Ombudsman des dänischen Parlaments]: Über den Ombudsman. http://de.ombudsmanden.dk (Stand: 15.06.2016)</p>

Irland (IE)

Hinweise:

Die wichtigsten Regelungen zum Wechsel des Geschlechtseintrags finden sich im Gender Recognition Act 2015, der auch Änderungen in anderen Gesetzen vorsieht. Bei Bezugnahme auf diese Änderungen wird in der Synopse die entsprechende Vorschrift des Gender Recognition Act gemeinsam mit der sich ändernden Vorschrift zitiert.

Auf die folgenden Gesetze und Regelungen wird in der Synopse verwiesen (in der gleichen Reihenfolge, wie sie in der Synopse genannt werden):

1. Civil Registration Act 2004 vom 27. Februar 2004, zuletzt geändert am 13. November 2015
<http://www.irishstatutebook.ie/eli/2004/act/3/enacted/en/html>
2. Gender Recognition Act 2015 vom 22. Juli 2015, zuletzt geändert am 11. September 2015
<http://www.irishstatutebook.ie/eli/2015/act/25/enacted/en/pdf>
3. Passports Act 2008 vom 26. März 2008, zuletzt geändert am 22. Juli 2015
<http://www.irishstatutebook.ie/eli/2008/act/4/enacted/en/html>
4. Marriage Act 2015 vom 29. Oktober 2015
<http://www.irishstatutebook.ie/eli/2015/act/35/enacted/en/html>
5. Employment Equality Act 1998 (Revised) vom 26. Juni 2000, zuletzt geändert am 7. März 2016
http://www.lawreform.ie/fileupload/RevisedActs/WithAnnotations/EN_ACT_2000_0008.PDF
6. Equal Status Act 2000 (Revised) vom 18. Juni 1998, zuletzt geändert am 7. Januar 2016
http://www.lawreform.ie/fileupload/RevisedActs/WithAnnotations/EN_ACT_1998_0021.PDF
7. Non-Fatal Offences against the Person Act 1997 vom 19. Mai 1997, zuletzt geändert am 16. Februar 2016
<http://www.irishstatutebook.ie/eli/1997/act/26/enacted/en/html>
8. Sex Offenders Act 2001 vom 30. Juni 2001, zuletzt geändert am 22. Juni 2014
<http://www.irishstatutebook.ie/eli/2001/act/18/enacted/en/html>
9. Children and Family Relationships Act 2015 vom 6. April 2015
<http://www.oireachtas.ie/documents/bills28/acts/2015/a915.pdf>
10. Adoption Act 2010 vom 1. November 2010, zuletzt geändert am 22. Juli 2015
<http://www.irishstatutebook.ie/eli/2010/act/21/enacted/en/print.html>

11. Criminal Justice Act, 1984 (Treatment of Persons in Custody in Garda Síochána Stations) Regulations, 1987 vom 16. April 1987, zuletzt geändert am 18. November 2014
<http://www.irishstatutebook.ie/eli/1987/si/119/made/en/print>
12. Prison Rules, 2007 vom 29. Mai 2007, zuletzt geändert am 5. Januar 2016
<http://www.irishstatutebook.ie/eli/2007/si/252/made/en/print>

Rn.	IE	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
1.	Optionen			
2.	Verzicht auf (obligatorischen) Geschlechtseintrag	Nein		
3.	Dritte Option(en)	Nein	Im Rahmen des gesetzlich vorgesehenen Review des Gender Recognition Act 2015 (Sektion 7 lit. a Gender Recognition Act 2015) wird Einführung dritter Optionen diskutiert; für deren Einführung setzen sich zivilgesellschaftliche Organisationen ein ¹	¹ Transgender Transgender Equality Network Ireland (2016): Anniversary of the Commencement of the Gender Recognition Act. http://www.teni.ie/news-post.aspx?contentid=1581 (Stand: 30.09.2016)
4.	Offenlassen	Nein (Geburt ist binnen 3 Monaten zu registrieren, Sektion 19 Absatz 1 Civil Registration Act 2004)		
5.	Wechsel- und Änderungsmöglichkeiten	Ja, Wechsel zwischen „weiblich“ und „männlich“ Änderung des Geschlechtseintrags einer Person erfolgt über die Ausstellung einer Geschlechtsanerkennungsurkunde (<i>gender recognition certificate</i>), vgl. Sektion 13 Absatz 1 lit. b Gender Recognition Act 2015 ; über ausgestellte Urkunden wird ein nicht öffentliches Register geführt (<i>register of gender recognition</i>), Sektion 27 Gender Recognition Act 2015	In ersten 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gender Recognition Act 2015 wurden 112 Geschlechtsanerkennungsurkunden ausgestellt und 71 neue Geburtsurkunden (Auseinanderfallen vermutlich, weil Geschlechtseintrag bereits durch Anerkennungsurkunde geändert und Geburtsurkunde daher nicht „zwingend notwendig“) ¹	¹ Hintergrundgespräch mit Broden Giambrone, Transgender Equality Network Ireland am 13.04.2016.
6.	Altersdifferenziert	Ja, Wechsel des Geschlechtseintrags erst ab 16 Jahren 16- bis 18-jährige Antragsteller_innen müssen gerichtliche Anordnung und ärztliche und psychologische oder endokrinologische Bescheinigung vorlegen Ab 16 Jahren alleinige Einwilligung in medizinische Maßnahmen durch betroffene Person (vgl. Rn. 42)	Empfehlung: Auch Personen unter 16 Jahren sollten das von ihnen „bevorzugte“ (<i>preferred</i>) Geschlecht anerkennen lassen können ¹ Kritik: Altersgrenze beschränkt vor allem auch die Rechte von intergeschlechtlichen (<i>intersex</i>) Kindern, für die es keinen vorgegebenen Weg gibt, den spätestens drei Monate nach der Geburt zugeteilten Geschlechtseintrag zu ändern, wenn dieser nicht ihrer späteren physischen Entwicklung oder Geschlechtsidentität entspricht ²	¹ Irish Human Rights and Equality Commission (2015): Pressemitteilung IHREC reiterates its call to further safeguard the rights of Transgender and Intersex people. Irish Human Rights and Equality Commission: Dublin. 10.03.2015. https://www.ihrec.ie/ihrec-reiterates-its-call-to-further-safeguard-the-rights-of-transgender-and-intersex-people/ (Stand: 15.06.2016) ² Joint Committee on Education and Social Protection Debate (2013): General Scheme of Gender Recognition Bill 2013: Discussion (Resumed), Anhörung von Tanya Ni Mhuirthile. http://oireachtasdebates.oireachtas.ie/debates%20authoring/debateswebpack.nsf/committeetakes/EDJ2013102400006?opendocument (Stand: 15.06.2016)
7.	Bereichsdifferenziert	Nein		

Rn.	IE	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
8.	Namensregelungen	<p>Änderung möglich durch Namensänderungsurkunde (<i>deed poll</i>), zu registrieren im Central Office of the High Court¹</p> <p>Verbundenes Verfahren: Namensänderung gemeinsam mit oder unabhängig von Änderung des Geschlechtseintrags möglich, vgl. Sektion 10 Absatz 1 lit. b Gender Recognition Act 2015</p> <p>Wenn Namensänderung mit Ausstellung der Geschlechtsanerkennungsurkunde verbunden werden soll, muss hierfür eine mindestens zweijährige Nutzung des gewählten Namens nachgewiesen werden²</p> <p>Kosten: Namensänderungsurkunde kostet ca. 100 Euro³</p> <p>Selbstständige Nutzung eines (neu) gewählten Namens ohne formelle Änderung z. B. gegenüber privaten und öffentlichen Stellen möglich⁴</p> <p>Änderung des Vornamens von Kindern auf Antrag von Eltern/Vertretungsberechtigten, Sektion 25 Civil Registration Act 2004</p> <p>Keinerlei Vorgaben zu Vornamen, diese müssen nicht geschlechtsspezifisch sein⁵</p>	<p>Von Beratungsstelle Betroffenen als Nachweise für Namensänderung, wenn diese (erst) gemeinsam mit Geschlechtsanerkennungsurkunde beantragt wird, empfohlen: zwei oder mehr schriftliche Dokumente, z. B. Reisepass, Führerschein, Studierendenausweis, Gehaltsabrechnung, Kontoauszüge, Rechnung eines Versorgungsunternehmens oder offizielle Korrespondenz mit Organisationen des öffentlichen oder privaten Sektors⁶</p> <p>Praxis: Antragsteller_innen berichten, dass ein verbundenes Verfahren bislang nicht funktioniert – ohne Vorlage einer (vorher erlangten) Namensänderungsurkunde werde die Geschlechtsanerkennungsurkunde auf den in Geburtsurkunde angegebenen Namen ausgestellt⁷</p>	<p>¹ Citizens Information Board: How to change your name by deed poll. http://www.citizensinformation.ie/en/birth_family_relationships/problems_in_marriages_and_other_relationships/changing_your_name_by_deed_poll.html#11f4da (Stand: 15.06.2016)</p> <p>² Transgender Equality Network Ireland: How To Apply For a Gender Recognition Certificate. http://www.teni.ie/page.aspx?contentid=1417 (Stand: 15.06.2016)</p> <p>³ Siehe Fn. 1.</p> <p>⁴ Siehe Fn. 2.</p> <p>⁵ a. a. O.</p> <p>⁶ Hintergrundgespräch mit Broden Giambone, Transgender Equality Network Ireland am 13.04.2016.</p> <p>⁷ Siehe Fn. 2.</p> <p>⁷ Hintergrundgespräch mit Tanya Ni Mhuirthile (School of Law and Government, Dublin City University) am 23.06.2016.</p>
9.	Datenschutz/ Offenbarungsverbot	<p>Durchsuchen von Register über Geschlechtsanerkennung (<i>register of gender recognition</i>) und Anforderung von Auszügen daraus nur durch Person, die Eintrag betrifft, oder nachrangig (in dieser Reihenfolge) hinterbliebene_n Ehe- oder zivile Partner_in, sonst hinterbliebenes Kind, sonst hinterbliebene Geschwister, Sektion 27 Gender Recognition Act 2015 zur Änderung von Sektion 30C Absatz 3 Civil Registration Act 2004</p> <p>Es wird ein nicht öffentlicher Index geführt, der Verbindungen zwischen Einträgen im Register über Geschlechtsanerkennung und solchen im Geburtenregister aufzeigt; Zugang zum Index wird nur mit gerichtlicher Anordnung gewährt, Sektion 27 Gender Recognition Act 2015 zur Änderung von Sektion 30D Absatz 2, 3 Civil Registration Act 2004</p>		
10.	Ausdrücklich normiertes Recht bzgl. Geschlechtsidentität und Geschlechtervielfalt	Nein		

Rn.	IE	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
11.	Definitionen/ Begriffserklärungen	Ja: „bevorzugtes Geschlecht“ (<i>preferred gender</i>) definiert als „das Geschlecht, welches nach Antrag einer Person in Geschlechtsanerkennungsurkunde (<i>gender recognition certificate</i>) vermerkt sein soll“, Sektion 2 Gender Recognition Act 2015	In früheren Gesetzesentwürfen Begriff „erworbenes Geschlecht“ (<i>acquired gender</i>) verwendet ¹ Kritik an verwendetem Begriff „erworbenes Geschlecht“ (für „entgegengesetztes [<i>opposite</i>] zu dem in Geburtsurkunde gezeigten“ Geschlecht): nicht angemessen sensible Bezeichnung, um Erfahrung von transgender (<i>transgender</i>) oder intergeschlechtlichen (<i>intersex</i>) Personen abzubilden, da „erworben“ suggeriert, dass Geschlecht für Person nicht von großer Relevanz ist und nicht ein wesentlicher Bestandteil ihrer Identität; deshalb sollte Begriff ersetzt werden durch „Geschlecht, mit dem sich Person identifiziert“ (<i>identified gender</i>)	¹ Department of Social Protection (2013): General Scheme of Gender Recognition Bill, S. 5. https://www.welfare.ie/en/downloads/Gender-Recognition-Bill-2013.pdf (Stand: 15.06.2016); Department of Social Protection (2014): Revised General Scheme of Gender Recognition Bill, S. 4. https://www.welfare.ie/en/downloads/Revised-General-Scheme-of-the-Gender-Recognition-Bill-2014.pdf (Stand: 15.06.2015) ² Irish Human Rights Commission (2013): Observations on the General Scheme of Gender Recognition Bill 2013, S. 5. https://www.ihrec.ie/download/pdf/ihrc_observations_on_the_general_scheme_of_gender_recognition_bill_november_2013.pdf (Stand: 15.06.2016)
12. Amtliche Dokumente				
13.	Reisepass	Enthält Geschlechtseintrag: „weiblich“ oder „männlich“ ¹ Neuausstellung möglich mit Geschlechtsanerkennungsurkunde, Sektion 38 Absatz 1 lit. 1 c Gender Recognition Act 2015 zur Änderung von Sektion 11 Passports Act 2008		¹ Department of Foreign Affairs and Trade (2015): Irish Passport Application. https://www.dfa.ie/media/dfa/howtogetapassportpdfs/Passport-Application-Leaflet.pdf (Stand: 15.06.2016)
14.	Personalausweis/ nationales Identitäts- dokument	<i>Passport Card</i> enthält Geschlechtseintrag: „weiblich“, „männlich“, übernimmt Angaben aus Reisepass ¹ , daher Neuausstellung möglich, wenn zuvor Reisepass geändert wurde		¹ Vgl. Department of Foreign Affairs and Trade: Irish Passport Card Application. https://passportcard.dfa.ie/home (Stand: 15.06.2016)
15.	Geburtsurkunde	Enthält Geschlechtseintrag: „weiblich“, „männlich“, Anhang 1 Teil 1 Civil Registration Act 2004 Neuausstellung ist möglich, nachdem der Geschlechtseintrag durch Ausstellung einer Geschlechtsanerkennungsurkunde (<i>gender recognition certificate</i>) geändert wurde ¹	Nach nicht ausdrücklich umgesetzter Empfehlung in Vorarbeiten zum <i>Gender Recognition Act, 2015</i> sollte neu ausgestellte Geburtsurkunde „in Inhalt, Aufmachung und Gestaltung nicht unterscheidbar“ sein von ursprünglicher Geburtsurkunde ² Hintergrund: Geburtsurkunde unter anderem zur Anmeldung von Kindern in (häufig geschlechtergetrennten) Schulen verwendet ³ In ersten 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gender Recognition Act 2015 112 Geschlechtsanerkennungsurkunden ausgestellt und 71 neue Geburtsurkunden (Auseinanderfallen vermutlich, weil Geschlechtseintrag bereits durch Anerkennungsurkunde geändert und Geburtsurkunde daher nicht „zwingend notwendig“); Dauer für Neuausstellung der Geburtsurkunde ca. 2 Wochen ⁴	¹ Department of Social Protection (2014): ‚Gender Recognition Bill 2014‘: Explanatory and Financial Memorandum, S. 17. https://www.welfare.ie/en/downloads/Gender-Recognition-Bill-2014-memo.pdf (Stand: 15.06.2016) ² Gender Recognition Advisory Group (2011): Report to Joan Burton, TD, Minister for social Protection, 2011, S. 42. http://www.welfare.ie/en/downloads/Report-of-the-Gender-Recognition-Advisory-Group.pdf (Stand: 15.06.2016) ³ Citizens Information Board: Registering the birth of your baby. http://www.citizensinformation.ie/en/birth_family_relationships/after_your_baby_is_born/registering_birth_your_baby.html (Stand: 15.06.2016) ⁴ Hintergrundgespräch mit Broden Giambrone, Transgender Equality Network Ireland am 13.04.2016.

Rn.	IE	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
16.	Sonstige Dokumente	Keine spezifische gesetzliche Regelung Allein durch Ausstellung einer Geschlechtsanerkennungsurkunde keine Auswirkungen auf sonstige Dokumente ¹		¹ Hintergrundgespräch mit Broden Giambone, Transgender Equality Network Ireland am 13.04.2016.
17.	Voraussetzungen für Änderung des Geschlechtseintrags			
18.	Möglichkeiten	Wechsel zwischen „weiblich“ und „männlich“ Löschung des Geschlechtseintrags nicht möglich		
19.	Selbst-Definition/ Erklärung	Ja für volljährige Antragstellende: eidesstaatliche Versicherung, dass Antragsteller_in „entschiedene und ernste Absicht hat, im bevorzugten Geschlecht (<i>preferred gender</i>) für den Rest seines oder ihres Lebens zu leben“, Sektion 10 Absatz 1 lit. f (ii) Gender Recognition Act 2015 Nein für Minderjährige (16 bis 18 Jahre)	Regierung zu Selbst-Definition (für volljährige Antragstellende): nach Anhörungen von Selbstorganisationen und anderen im Gesetzgebungsprozess erscheint es essenziell, dass das Gesetz weltweiten <i>best practice</i> -Beispielen folgt ¹ Lob: Irland damit globales Vorbild für <i>Transrechte</i> (<i>trans rights</i>) ²	¹ Department of Social Protection (2015): Pressemitteilung: Government agrees self-declaration approach for Gender Recognition Bill. Department of Social Protection: Dublin 03.06.2015. http://welfare.ie/en/pressoffice/pdf/pr030615.pdf (Stand: 15.06.2016) ² Transgender Equality Network Ireland: Pressemitteilung: Trans People Finally Exist in the Eyes of the State: 08.09.2015. http://www.teni.ie/news-post.aspx?contentid=1421 (Stand: 15.06.2016)

Rn.	IE	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
20.	Ohne medizinische Diagnose/medizinischen Nachweis/medizinischen Eingriff	<p>Ja für Volljährige</p> <p>Nein für Minderjährige: für gerichtliche Anordnung Nachweise der des behandelnden Ärztin_Arzt es notwendig: schriftliche Erklärung, dass</p> <p>(A) „das Kind einen ausreichenden Grad an Reife erreicht hat, um einen Antrag auf Anerkennung des Geschlechts zu stellen,</p> <p>(B) das Kind sich über die Konsequenzen der Entscheidung [für eine Antragstellung] bewusst ist, sich mit diesen befasst und sie in vollem Umfang verstanden hat,</p> <p>(C) die Entscheidung des Kindes frei und unabhängig und ohne Zwang oder unzulässige Einflussnahme einer anderen Person getroffen wurde und</p> <p>(D) das Kind in bevorzugtes Geschlecht (preferred gender) transitiert/transitiert ist“, Sektion 12 Absatz 4 lit. b (i) (II) Gender Recognition Act 2015</p> <p>und</p> <p>Bestätigung dieser Einschätzung durch Endokrinolog_in oder Psychiater_in ohne Verbindung zu Antragsteller_in, Sektion 12 Absatz 4 lit. b (ii) Gender Recognition Act 2015</p>	<p>Frühere Vorarbeiten und Gesetzesentwürfe (aus denen Gender Recognition Act 2015 hervorging) sahen zunächst Diagnose oder Nachweise über geschlechtsangleichende (gender reassignment) Operation vor¹, später ärztlichen Nachweis, dass Antragsteller_in „in bevorzugtes Geschlecht (preferred gender) transitiert/transitiert ist“² und nach ärztlicher Überzeugung „die Konsequenzen seiner oder ihrer Entscheidung, dauerhaft im bevorzugten Geschlecht (preferred gender) zu leben in vollem Umfang versteht“³;</p> <p>auch Entwurf des Gender Recognition Act forderte ursprünglich noch „medizinische Evaluation der des Antragstellers_in“⁴, bevor Regierung entschied, für volljährige Antragsteller_innen keinerlei medizinischen Nachweis zu fordern⁵</p> <p>Zivilgesellschaft forderte von Anfang an Selbstbestimmung und Verzicht auf jegliche medizinischen Nachweise oder Diagnosen⁶</p>	<p>¹ Gender Recognition Advisory Group (2011): Report to Joan Burton, TD, Minister for social Protection, 2011, S. 36 f. http://www.welfare.ie/en/downloads/Report-of-the-Gender-Recognition-Advisory-Group.pdf (Stand: 15.06.2016)</p> <p>² Department of Social Protection (2014): Revised General Scheme of Gender Recognition Bill, S. 7. https://www.welfare.ie/en/downloads/Revised-General-Scheme-of-the-Gender-Recognition-Bill-2014.pdf (Stand: 15.06.2015)</p> <p>³ a. a. O.</p> <p>⁴ Vgl. Sektion 9 Absatz 1 lit. g Gender Recognition Bill 2014. Houses of the Oireachtas (2014): Gender Recognition Bill 2014 http://www.oireachtas.ie/documents/bills28/bills/2014/11614/b11614d.pdf (Stand: 15.06.2015)</p> <p>⁵ Department of Social Protection (2015): Pressemitteilung: Government agrees self-declaration approach for Gender Recognition Bill. Department of Social Protection: Dublin 03.06.2015. http://welfare.ie/en/pressoffice/pdf/pr030615.pdf (Stand: 15.06.2016)</p> <p>⁶ Siehe u. a. Transgender Equality Network Ireland (2014): The Physician's Statement Requirement in the Revised Scheme of Gender Recognition Bill 2014. http://www.teni.ie/attachments/33d5fd4a-611e-4205-8b22-5405800183de.PDF (Stand: 15.06.2016); Transgender Equality Network Ireland (2015): The Medical Criteria in the Gender Recognition Bill 2014. Policy Paper. http://www.teni.ie/attachments/21529117-797e-4dc6-b009-3df66c29cc92.PDF (Stand: 15.06.2016)</p>
21.	Keine zeitlichen Vorgaben	<p>Ja</p> <p>Aber wenn Namensänderung zusammen mit Geschlechtsanerkennungsurkunde (gender recognition certificate) vorgenommen werden soll und keine Namensänderungsurkunde (deed poll) eingeholt wurde, muss zweijährige Verwendung des gewählten Namens nachgewiesen werden² (vgl. oben Rn. 8)</p>	<p>Von Arbeitsgruppe zu Beginn des Gesetzgebungsverfahrens vorgeschlagener zweijähriger „Alltagstest“ (life test) fallen gelassen¹</p>	<p>¹ Gender Recognition Advisory Group (2011): Report to Joan Burton, TD, Minister for social Protection, 2011, S. 32. http://www.welfare.ie/en/downloads/Report-of-the-Gender-Recognition-Advisory-Group.pdf (Stand: 15.06.2016)</p> <p>² Transgender Equality Network Ireland: How To Apply For a Gender Recognition Certificate. http://www.teni.ie/page.aspx?contentid=1417 (Stand: 15.06.2016)</p>
22.	Keine Relevanz sonstiger Personenstand	<p>Ja</p>	<p>Mit Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe wurde ursprünglich im Gender Recognition Act 2015 enthaltenes Erfordernis zur Scheidung („forced divorce“ clause) entfernt, Sektion 24 Marriage Act 2015</p>	

Rn.	IE	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
23.	Wiederum änderbar/ zahlenmäßig unbegrenzt	<p>Ja, Voraussetzung ist Widerruf (<i>revocation</i>) der Geschlechtsanerkennungsurkunde (<i>gender recognition certificate</i>), der bei Minister_in für Sozialschutz kostenfrei zu beantragen ist, Sektion 15 Absatz 1, 2 Gender Recognition Act 2015</p> <p>Voraussetzungen und Verfahren entsprechen denen der (Erst-)Ausstellung der Geschlechtsanerkennungsurkunde (<i>gender recognition certificate</i>):</p> <p>Volljährige: Antrag samt eidesstaatlicher Erklärung, dass sie_er „entschiedene und ernste Absicht hat, in seinem oder ihren ursprünglichen Geschlecht (<i>original gender</i>) für den Rest seines oder ihres Lebens zu leben“, Sektion 15 Absatz 8 lit. d) (ii) (II) Gender Recognition Act 2015</p> <p>Minister_in kann weitere Unterlagen anfordern, betreffend die Angaben der_des Antragstellers_in, Sektion 15 Absatz 4 Gender Recognition Act 2015</p> <p>Minderjährige (16 bis 18 Jahre) Antragsteller_innen: gerichtliche Anordnung und Erklärung der_des behandelnden Ärztin_Arztes, dass „das Kind in ursprüngliches Geschlecht (<i>original gender</i>) transitiert/transitiert ist (<i>transition/ed</i>)“, und Bestätigung von Endokrinolog_in oder Psychiater_in ohne Verbindung zu Antragsteller_in, Sektion 12 Absatz 4 lit. c (i), (ii) Gender Recognition Act 2015</p> <p>Exkurs: Widerruf der Geschlechtsanerkennungsurkunde durch Minister_in möglich, wenn Umstände bekannt werden, bei deren Kenntnis Urkunde nicht ausgestellt worden wäre, Sektion 14 Absatz 1 Gender Recognition Act 2015, betroffene Person wird angehört, 30 Tage Zeit zur Stellungnahme, Sektion 14 Absatz 2 Gender Recognition Act 2015; absichtliche oder fahrlässige Übermittlung falscher oder irreführender Informationen an Minister_in strafbar und Nichtrückgabe einer von Minister_in widerrufenen Geschlechtsanerkennungsurkunde strafbar (Geld- oder Freiheitsstrafe bis 6 Monate), Sektion 36 Gender Recognition Act 2015</p>		

Rn.	IE	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
24.	Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags			
25.	Zugänglichkeit und Ablauf (administrativ/gerichtlich)	<p>Volljährige: administratives Verfahren</p> <p>Voraussetzungen, Sektion 10 Absatz 1 Gender Recognition Act 2015:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Ausstellung einer Geschlechtsanerkennungsurkunde (<i>gender recognition certificate</i>) bei Minister_in für Sozialschutz mit Identitätsnachweis, • Nachweis, dass Geburt in Geburtenregister oder Register über adoptierte Kinder registriert ist oder Person irische_r Staatsbürger_in geworden ist durch Registrierung in Register für ausländische Geburten oder Register für zwischenstaatliche Adoptionen oder dass Person üblicherweise Aufenthalt in Irland hat, • Angabe von Vor- und Nachnamen, unter denen Person geführt werden möchte, • und eidesstaatliche Versicherung, dass Antragsteller_in „(ii) <i>entschiedene und ernste Absicht hat, im bevorzugten Geschlecht (preferred gender) für den Rest seines oder ihres Lebens zu leben,</i> <p>(iii) <i>die Konsequenzen der Entscheidung für eine Antragstellung versteht</i></p> <p>(iv) <i>und den Antrag aus freiem Willen stellt“</i></p> <p>Sektion 10 Absatz 1 lit. f (ii)-(iv) Gender Recognition Act 2015</p> <p>Wenn für Geschlechtsanerkennungsurkunde gewünschter Name von dem in Geburtsurkunde vermerkt abweicht: Nachweis über bereits erfolgte Namensänderung durch Namensänderungsurkunde (<i>deed poll</i>), registriert im Central Office of the High Court, oder Nachweis, dass Name in den letzten zwei Jahren genutzt wurde¹</p> <p>Mit Ausstellung der Geschlechtsanerkennungsurkunde (<i>gender recognition certificate</i>) hat antragstellende Person „bevorzugtes Geschlecht“ (preferred gender), Sektion 18 Absatz 1 Gender Recognition Act 2015, kann damit Neuausstellung der Geburtsurkunde beantragen²</p>	<p>Einschätzung: Verfahren zur rechtlichen Anerkennung der Geschlechtsidentität ist „einfach, unkompliziert und zugänglich“³</p>	<p>¹ Citizens Information Board: changing to your preferred gender. http://www.citizensinformation.ie/en/birth_family_relationships/changing_to_your_preferred_gender.html (Stand: 15.06.2016)</p> <p>² Department of Social Protection (2014): ‚Gender Recognition Bill 2014‘: Explanatory and Financial Memorandum, S. 17. https://www.welfare.ie/en/downloads/Gender-Recognition-Bill-2014-memo.pdf (Stand: 15.06.2016)</p> <p>³ Transgender Equality Network Ireland (2016): Press Release: 113 Trans People Now Legally Recognised in Ireland. Dublin: Transgender Equality Network Ireland 11.03.2016. http://www.teni.ie/news-post.aspx?contentid=1514 (Stand: 15.06.2016)</p>

Rn.	IE	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
25.	Zugänglichkeit und Ablauf (administrativ/gerichtlich) (Fortsetzung)	<p>Minderjährige (16 bis 18 Jahre): gerichtliches und administratives Verfahren</p> <p>Gerichtliche Anordnung (auf in formellen Antrag, vertrauliche Anhörung möglich, keine Gerichtskosten, Sektion 12 Absatz 3 Gender Recognition Act 2015), unter der Voraussetzung, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überzeugung des Gerichts, dass Eltern/überlebender Elternteil/Vormund Antrag auf Erlass der gerichtlichen Anordnung zustimmt, Sektion 12 Absatz 4 lit. a Gender Recognition Act 2015 – hiervon Ausnahme möglich, wenn Gericht überzeugt ist, dass Zustimmung nicht eingeholt werden kann, weil betreffende Person nicht aufzufinden ist oder auf Anfrage nicht antwortet oder die Zustimmung nicht eingeholt werden sollte wegen der Natur der Beziehung zwischen dem Kind und der betroffenen Person und diese Person zeigt, dass es nicht im Interesse der Sicherheit und des Wohlergehens des Kindes wäre, die Person wegen der Zustimmung zu kontaktieren, Sektion 12 Absatz 5 Gender Recognition Act 2015 • Vorlage schriftlicher Erklärung der/des behandelnden Ärztin/Arztes und Bestätigung dieser Einschätzung durch Endokrinolog_in oder Psychiater_in ohne Verbindung zu Antragsteller_in, Sektion 12 Absatz 4 lit. B (i), (ii) Gender Recognition Act 2015 (zu Einzelheiten siehe oben Rn. 20), • Überzeugung des Gerichts, dass Anordnung dem Kindeswohl (<i>best interest of the child</i>) entspricht, Sektion 12 Absatz 7 Gender Recognition Act 2015 <p>Mit gerichtlicher Anordnung Antragstellung auf Ausstellung der Geschlechtsanerkennungsurkunde (gender recognition certificate) bei Minister_in für Sozialschutz wie bei volljährigen Antragsteller_innen, vgl. Sektion 12 Absatz 1 Gender Recognition Act 2015</p>	<p>Von Beratungsstelle Betroffenen als für Namensänderung erforderliche Nachweise über bisherige Nutzung des Namens die Einreichung zwei oder mehr schriftlicher Dokumente empfohlen, z. B. Reisepass, Führerschein, Studierendenausweis, Gehaltsabrechnung, Kontoauszüge, Rechnung eines Versorgungsunternehmens oder offizielle Korrespondenz mit Organisationen des öffentlichen oder privaten Sektors⁴</p> <p>Praxis: Antragsteller_innen berichten, dass ein verbundenes Verfahren bislang nicht funktioniert – ohne Vorlage einer (vorher erlangten) Namensänderungsurkunde werde die Geschlechtsanerkennungsurkunde auf den in Geburtsurkunde angegebenen Namen ausgestellt⁵</p> <p>Kritik an Verfahren für Minderjährige:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mühsames und restriktives Verfahren für 16- bis 18-jährige wird viele junge Transpersonen (trans people) davon abhalten, rechtliche Anerkennung zu verfolgen; • es gibt nur sehr wenige Ärzt_innen mit notwendiger Expertise für Ausstellung der Nachweise; zahlreiche Berichte über sehr lange Wartelisten; • häufiges Ergebnis: Personen werden volljährig, bevor sie notwendige Unterlagen erhalten haben⁶ <p>Erfahrungsbericht zu langer Dauer: vier Jahre Wartezeit auf zweites Gutachten⁷</p>	<p>⁴ Transgender Equality Network Ireland: How To Apply For a Gender Recognition Certificate. http://www.teni.ie/page.aspx?contentid=1417 (Stand: 15.06.2016)</p> <p>⁵ Hintergrundgespräch mit Tanya Ni Mhuirthile (School of Law and Government, Dublin City University) am 23.06.2016.</p> <p>⁶ Transgender Equality Network Ireland: Gender Recognition and Transgender Young People, S. 3. http://www.teni.ie/attachments/8156eb45-14af-4804-aac4-412a3f6cdec1.PDF (Stand: 15.06.2016)</p> <p>⁷ a. a. O.</p>

Rn.	IE	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
26.	Antragsbefugnis	Volljährige: betroffene Person Minderjährige: eigener Antrag ¹ und Zustimmung von Vertretungsberechtigten ² zunächst an Gericht; danach an Ministerium „im Namen des Kindes“, Sektion 12 Absatz 1 Recognition Act 2015 .	Kritik: Auch 16- bis 18-jährige sollten Antrag selbst stellen können, ohne Einschaltung des Gerichts ³	¹ Vgl. Court Service Ireland: Circuit Court Rules. Form: 37Q Affidavit – in the matter of the Gender Recognition Act 2015. http://www.courts.ie/rules.nsf/0f9632235a96242e80256d2b0045bb5c/025474f756341a5380257f6c004926dc?OpenDocument (Stand: 15.06.2016) ² Vgl. Court Service Ireland: Form: 37R Affidavit – in the matter of the Gender Recognition Act 2015. http://www.courts.ie/rules.nsf/0f9632235a96242e80256d2b0045bb5c/f112ae73a9e77fc580257f6c00494c75?OpenDocument (Stand: 15.06.2016) ³ Irish Human Rights and Equality Commission (2015): Pressemitteilung IHREC reiterates its call to further safeguard the rights of Transgender and Intersex people. Irish Human Rights and Equality Commission: Dublin. 10.03.2015. https://www.ihrec.ie/ihrec-reiterates-its-call-to-further-safeguard-the-rights-of-transgender-and-intersex-people/ (Stand: 15.06.2016)
27.	Dauer	Keine gesetzliche Vorgabe	Berichte aus den ersten Monaten der Umsetzung seit Erlass des Gender Recognition Act 2015: Ausstellung der Geschlechts- anerkennungsurkunde (<i>gender recognition certificate</i>) binnen 1 bis 2 Wochen, weitere 2 Wochen für Neuausstellung der Geburtsurkunde ¹ Für Minderjährige erweist sich Verfahren als sehr langwierig (vgl. Rn. 25)	¹ Hintergrundgespräch mit Broden Giambone, Transgender Equality Network Ireland am 13.04.2016.

Rn.	IE	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
28.	Kosten	<p>Kostenfreier Antrag auf Ausstellung der Geschlechtsanerkennungsurkunde (gender recognition certificate) und gerichtlicher Anordnung bei 16 bis 18-jährigen Antragstellenden, Sektion 8 Absatz 2, 12 Absatz 3 lit. c Gender Recognition Act 2015</p>	<p>Antragsteller_in muss aber etwaige Kosten für vorzulegende Nachweise tragen¹</p> <p>Bericht aus Praxis: Kosten für eidesstattliche Versicherung ca. 60 EUR und ca. 20 EUR für Neuausstellung der Geburtsurkunde²</p> <p>Zusätzliche Kosten entstehen dadurch, dass für Ausstellung der Geschlechtsanerkennungsurkunde auf neuen Namen in Praxis Namensänderungsurkunde verlangt wird (vgl. oben Rn.8), wofür Kosten von ca. 100 EUR entstehen³</p> <p>Ärztliche Nachweise bei Antrag von Minderjährigen sind zwar im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung kostenlos, wegen sehr langer Wartezeiten häufig aber Ausweichen auf privatärztliche Versorgung; dabei Kosten von durchschnittlich 1.000 EUR (einzelne Berichte variieren stark)⁴</p>	<p>¹Department of Social Protection (2014): Revised General Scheme of Gender Recognition Bill, S. 5 https://www.welfare.ie/en/downloads/Revised-General-Scheme-of-the-Gender-Recognition-Bill-2014.pdf (Stand: 15.06.2015)</p> <p>² Hintergrundgespräch mit Broden Giambone, Transgender Equality Network Ireland am 13.04.2016.</p> <p>³ Hintergrundgespräch mit Tanya Ni Mhuirthile (School of Law and Government, Dublin City University) am 23.06.2016;</p> <p>Citizens Information Board: How to change your name by deed poll. http://www.citizensinformation.ie/en/birth_family_relationships/problems_in_marriages_and_other_relationships/changing_your_name_by_deed_poll.html#l1f4da (Stand: 15.06.2016)</p> <p>⁴Hintergrundgespräch mit Tanya Ni Mhuirthile, siehe Fn. 3.</p>
29.	Kein Ermessen/ Transparenz	<p>Ja für Volljährige: Nach Absicht des Gesetzgebers soll Minister_in Geschlechtsanerkennungsurkunde (<i>gender recognition certificate</i>) ausstellen, wenn Voraussetzungen erfüllt sind¹</p> <p>Ablehnende Entscheidungen müssen schriftlich übermittelt und begründet werden, „so bald wie es praktisch möglich ist“, Sektion 8 Absatz 5 Satz 1, lit. a; 15 Absatz 5 Satz 1, lit. a Gender Recognition Act 2015</p> <p>Nein für Minderjährige: Gericht prüft, ob Antragstellung dem Kindeswohl entspricht, Sektion 12 Absatz 6 Gender Recognition Act 2015</p>	<p>Früherer Gesetzesentwurf enthielt eindeutige Pflicht zur Ausstellung der Urkunde, wenn Voraussetzungen vorliegen²</p>	<p>¹ Department of Social Protection (2014): Gender Recognition Bill 2014: Explanatory and Financial Memorandum, S. 2. https://www.welfare.ie/en/downloads/Gender-Recognition-Bill-2014-memo.pdf (Stand: 15.06.2016)</p> <p>² Department of Social Protection (2013): General Scheme of Gender Recognition Bill, S. 7. https://www.welfare.ie/en/downloads/Gender-Recognition-Bill-2013.pdf (Stand: 15.06.2016)</p>

Rn.	IE	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
30.	Kein Nachweis erforderlich	<p>Ja für Volljährige: aber Minister_in kann weitere Informationen bezüglich der von Antragsteller_in gemachten Angaben verlangen, Sektion 8 Absatz 4 Gender Recognition Act 2015</p> <p>Ggf. Nachweise über Nutzung eines neuen Namens (vgl. Rn. 8)</p> <p>Zudem eidesstattliche Versicherung abzugeben, über Absicht, im bevorzugten Geschlecht zu leben (vgl. Rn. 25)</p> <p>Nein für Minderjährige (16 bis 18 Jahre): gerichtliche Anordnung und ärztliche Bescheinigungen, dass „<i>das Kind in bevorzugtes Geschlecht (preferred gender) transitiert/transitiert ist</i>“, Sektion 12 Absatz 4 lit. b (i) (II) Gender Recognition Act 2015 (vgl. Rn. 20)</p>		

Rn.	IE	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
31.	Reichweite/Berechtigte			
32.	Kinder	<p>Ab 16 Jahren Antrag auf Geschlechtsanerkennungsurkunde (gender recognition certificate) möglich, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres hierfür rechtliche Anordnung, ärztliche Nachweise (vgl. Rn. 20) und in der Regel Zustimmung von Eltern/überlebendem Elternteil/Vormund notwendig, vgl. Sektion 12 Absatz 1, 4, 5 Gender Recognition Act 2015</p> <p>Änderung des Vornamens von Kindern auf Antrag von Eltern/Vertretungsberechtigten, Sektion 25 Civil Registration Act 2004</p> <p>Einzelfallentscheidung: Änderung des Geschlechtseintrags in Adoptionsurkunde eines intergeschlechtlichen Kindes (unter 16 Jahren), („weiblich“ zu „männlich“) gerichtlich durchgesetzt¹</p> <p>Zugang zu medizinischen Behandlungen:</p> <p>Jugendliche ab 16 Jahren können wirksam in medizinische Behandlungen einwilligen, Sektion 23 Non-Fatal Offences against the Person Act 1997</p> <p>Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist unklar, ob und in welchem Umfang sie selbst zu medizinischen Behandlungen einwilligen können²</p>	<p>Widersprüchliche Rechtslage: Person kann ab 16 Jahren in medizinische Eingriffe einwilligen und Körper modifizieren – aber ohne Vertretung keine rechtliche Anerkennung ihres Geschlechts erreichen³</p> <p>Kritik:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mühsames und restriktives Verfahren für 16- bis 18jährige, wird viele junge Transpersonen (<i>trans people</i>) davon abhalten, rechtliche Anerkennung zu verfolgen; • gibt nur sehr wenige Ärzt_innen mit notwendiger Expertise für Ausstellung der Nachweise; zahlreiche Berichte über sehr lange Wartelisten; • häufiges Ergebnis: Personen werden volljährig, bevor sie notwendige Unterlagen erhalten haben⁴ <p>Erfahrungsbericht zu langer Dauer: vier Jahre Wartezeit auf zweites Gutachten⁵</p> <p>Schutzlücke kritisiert: Trans (<i>trans</i>) und intergeschlechtliche (<i>intersex</i>) Personen unter 16 Jahren in „rechtlicher Grauzone“ bezüglich ihres Geschlechtseintrags gelassen, obwohl diese Personengruppe besonderen Schutzes vor allem auch durch rechtliche Anerkennung bedarf⁶</p> <p>Ohne explizite Regelung, die jungen transgender (<i>transgender</i>) Menschen Anerkennung ihres bevorzugten (<i>preferred</i>) Geschlechts erlaubt, kann schwerer auf bedeutende Hindernisse aufmerksam gemacht werden, auf die junge Menschen in Schule und anderen Zusammenhängen stoßen; Mangel an Regelung trägt zur Unsichtbarkeit dieser Personengruppe bei⁷</p> <p>Altersgrenze beschränkt vor allem auch die Rechte von intergeschlechtlichen (<i>intersex</i>) Kindern, für die es keinen vorgegebenen Weg gibt, den spätestens drei Monate nach der Geburt zugeteilten Geschlechtseintrag zu ändern, wenn dieser nicht übereinstimmt mit ihrer späteren physischen Entwicklung oder Geschlechtsidentität⁸</p> <p>Im Rahmen des gesetzlich vorgesehenen Reviews des Gender Recognition Act 2015 (Sektion 7 lit. a Gender Recognition Act 2015) soll auch Rechtslage bezüglich Minderjähriger überprüft werden⁹</p>	<p>¹ S v. An Bord Uchtála, unveröffentlichte Entscheidung des High Court, Dezember 2009, wiedergegeben in: Irish Human Rights Commission (2013): Ni Mhuirthile & Ryan on the legal recognition of gender bill 2013. http://humanrights.ie/gender-sexuality-and-the-law/ni-mhuirthile-ryan-on-the-legal-recognition-of-gender-bill-2013/ (Stand: 15.06.2016)</p> <p>² Ombudsman for Children (2013): Advice of the Ombudsman for Children on the General Scheme of the Gender Recognition Bill 2013, S. 14. https://www.oco.ie/wp-content/uploads/2014/03/OCOAdviceonGenderRecognitionBill2013.pdf (Stand 15.06.2016)</p> <p>³ Transgender Equality Network Ireland: Gender Recognition and Transgender Young People, S. 3. http://www.teni.ie/attachments/8156eb45-14af-4804-aac4-412a3f6cdec1.PDF (Stand: 15.06.2016)</p> <p>⁴ a. a. O.</p> <p>⁵ a. a. O.</p> <p>⁶ Transgender Equality Network Ireland (2014): Legislation Based on Human and Civil Rights is Key to Equality for All Executive Summary, S. 3. http://www.teni.ie/attachments/944afe8f-7ca9-4bf8-bd3b-f15576758313.PDF (Stand: 15.06.2016)</p> <p>⁷ Siehe Fn. 1, S. 16.</p> <p>⁸ Joint Committee on Education and Social Protection Debate (2013): General Scheme of Gender Recognition Bill 2013: Discussion (Resumed), Anhörung von Tanya Ni Mhuirthile. http://oireachtasdebates.oireachtas.ie/debates%20authoring/debateswebpack.nsf/committeetakes/EDJ2013102400006?opendocument (Stand: 15.06.2016)</p> <p>⁹ Transgender Equality Network Ireland (2016): Anniversary of the Commencement of the Gender Recognition Act. http://www.teni.ie/news-post.aspx?contentid=1581 (Stand: 30.09.2016)</p>

Rn.	IE	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
33.	Nichtstaatsangehörige/ Staatenlose/ Geflüchtete	<p>Person, die Geschlecht im Ausland geändert hat (<i>changed gender</i>), kann Geschlechtsanerkennungsurkunde beantragen unter Vorlage der im Heimatland ausgestellten Entscheidung (samt Nachweis der Authentizität) und Darlegung, dass hierfür erfüllte Voraussetzungen denen des Gender Recognition Act 2015 „<i>zumindest gleichwertig</i>“ sind, Sektion 11 Gender Recognition Act 2015</p> <p>Gleiche Anforderungen an Identitätsnachweis, Alter u. Ä. (vgl. oben Rn. 25) wie bei sonstigen Antragstellenden¹</p> <p>Personen, die sich „üblicherweise“ in Irland aufhalten (ordinarily resident) (1 Jahr vor Antragstellung), können Geschlechtsanerkennungsurkunde (gender recognition certificate) beantragen, Sektion 2, 9 Absatz 2 lit. b Gender Recognition Act 2015</p>	<p>Einschätzung für Praxis: voraussichtlich wenig Bedarf bei Menschen, die bereits im Ausland „bevorzugtes Geschlecht“ (<i>preferred gender</i>) haben anerkennen lassen und nach Irland bereits mit geänderten Identitätsdokumenten u. Ä. eingereist sind²</p> <p>Bezüglich der „zumindest gleichwertigen“ Voraussetzungen der im Ausland getroffenen Entscheidung soll eine Einzelfallprüfung durchgeführt und nicht bsp. Listen angelegt werden, mit Ländern, in denen „zumindest gleichwertige“ Voraussetzungen vorliegen (da diese nur schwer auf dem neuesten Stand gehalten werden könnten)³</p>	<p>¹ Department of Social Protection (2014): ‚Gender Recognition Bill 2014‘: Explanatory and Financial Memorandum, S. 2 f. https://www.welfare.ie/en/downloads/Gender-Recognition-Bill-2014-memo.pdf (Stand: 15.06.2016)</p> <p>² Gender Recognition Advisory Group (2011): Report to Joan Burton, TD, Minister for social Protection, 2011, S. 35. http://www.welfare.ie/en/downloads/Report-of-the-Gender-Recognition-Advisory-Group.pdf (Stand: 15.06.2016)</p> <p>³ Siehe Fn. 2, S. 36.</p>
34.	Weitere Rechtsbereiche/Folgeregelungen			
35.	Familie/Elternschaft/ Abstammung	<p>Ausstellung einer Geschlechtsanerkennungsurkunde (<i>gender recognition certificate</i>) hat „<i>keinen Einfluss auf die Stellung der Person als Vater oder Mutter eines Kindes, das vor dem Datum der Ausstellung der Urkunde geboren wurde</i>“, Sektion 19 Gender Recognition Act 2015</p> <p>Keine nachträgliche Änderung der Geburtsurkunde eines vor Änderung des Geschlechtseintrags geborenen Kindes möglich¹</p> <p>Keine Regelung zum Umgang mit Kindern, die nach Änderung des Geschlechtseintrags geboren wurden</p> <p>Zugang zu Adoption und assistierter Reproduktion für Paare unabhängig von Geschlechtseintrag und Form der Partnerschaft (auch unverheiratet), vgl. Sektion 102 Children and Family Relationships Act 2015 zur Änderung von Sektion 3 Adoption Act 2010 und Abschnitt 2, 3 Children and Family Relationships Act 2015</p>	<p>Keine Fälle bekannt, in denen Person mit männlichem Geschlechtseintrag Kind geboren hat und anschließend Eintragung als „Vater“ auf Geburtsurkunde begehrt²</p> <p>Frühere Gesetzesentwürfe stellten nicht klar, ob die Regelung nur vor Ausstellung der Urkunde geborene Kinder oder auch danach geborene Kinder betreffen sollte³</p>	<p>¹ Hintergrundgespräch mit Tanya Ni Mhuirthile (School of Law and Government, Dublin City University) am 23.06.2016.</p> <p>² a. a. O.</p> <p>³ Department of Social Protection (2014): Revised General Scheme of Gender Recognition Bill, S. 18. https://www.welfare.ie/en/downloads/Revised-General-Scheme-of-the-Gender-Recognition-Bill-2014.pdf (Stand: 15.06.2015)</p>

Rn.	IE	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
36.	Ehe/ Lebenspartnerschaft/	<p>Verschieden- und gleichgeschlechtliche Ehe möglich; Geschlechtseintrag für Eingehen und Fortführung einer Ehe unerheblich, vgl. Sektion 5 Marriage Act 2015</p> <p>Eingehen einer <i>Civic Union</i> seit Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare nicht mehr möglich; eine vorher eingegangene <i>Civic Union</i> kann nach Wahl der Partner_innen bestehen bleiben oder nach Eheschluss aufgelöst werden, Sektion 6, 10 Marriage Act 2015¹</p>		<p>¹ Citizens Information Board: Civil partnership and same-sex couples. http://www.citizensinformation.ie/en/birth_family_relationships/civil_partnerships/civil_partnership_and_same_sex_couples.html (Stand: 15.06.2016)</p>
37.	Durchsuchungen/Haft/ Unterbringung	<p>Durchsuchungen durch Polizei und in Haftanstalten dürfen nicht durch Personen „des anderen Geschlechts“ vorgenommen werden, Sektion 17 Absatz 2 Criminal Justice Act, 1984 (Treatment of Persons in Custody in Garda Síochána Stations) Regulations, 1987 und Sektion 6 Absatz 5 Prison Rules (2007)</p> <p>Keine speziellen Vorgaben zur Zuweisung von transgender (<i>transgender</i>) Personen in Haftenrichtungen¹</p> <p>Personen werden durch gerichtliche Anordnung (im Rahmen des Strafurteils) anhand von Geschlechtsmerkmalen oder auf Geburtsurkunde vermerktem Geschlecht Einrichtungen zugewiesen; Gefängnisverwaltung (<i>Irish Prison Service</i>) kann keine abweichende Entscheidung treffen und Person anderer Einrichtung zuordnen²</p> <p><i>Irish Prison Service</i> erhebt keine Daten zu Geschlechtsidentität von inhaftierten Personen³</p>	<p>Kritik: Zuordnung aufgrund von Geschlechtsmerkmalen stellt Diskriminierung dar, weil die Geschlechtsidentität der betroffenen Person nicht anerkannt wird; nicht angemessene Zuordnung kann <i>transgender</i> Personen gefährden⁴</p>	<p>¹ Irish Penal Reform Trust (2016): Out on the Inside. The Rights, Experiences and Needs of LGBT People in Prison, S. 18 f. http://www.iprt.ie/files/IPRT_Out_on_the_Inside_2016_EMBARGO_TO_1030_Feb_02_2016.pdf (Stand: 15.06.2016)</p> <p>² a. a. O.</p> <p>³ Siehe Fn. 1, S. 12.</p> <p>⁴ Siehe Fn. 1, S. 18.</p>
38.	Sonstige Rechtsbereiche/ Folgerregelungen	<p>Änderung des Geschlechtseintrags hat keine Auswirkungen auf Rechte oder Pflichten, die vor der Änderung entstanden sind, Sektion 18 Absatz 6 Gender Recognition Act 2015</p> <p>Geschlechtsspezifische Straftaten: Sofern Straftatbestand nur von oder gegen Person eines bestimmten Geschlechts erfüllt werden kann (Anhang Sex Offenders Act 2001), ist es unerheblich, dass Person nunmehr bevorzugtem Geschlecht (<i>preferred gender</i>) angehört, Sektion 23 Absatz 1 Gender Recognition Act 2015; in Bezug auf Sexualstraftaten stehen operativ konstruierte (insbesondere durch „geschlechtsangleichende“ Operation [<i>gender assignment surgery</i>]) Körperteile nicht konstruierten Körperteilen gleich, Sektion 23 Absatz 4 Gender Recognition Act 2015</p>	<p>Kritik: Regelung kann Person zu Offenbarung zwingen, wenn z. B. eine nach ihrem (geänderten Geschlechtseintrag) männliche Person erklären muss, dass sie (wegen körperlicher Eigenschaften) Opfer einer Straftat geworden ist, obwohl der Gesetzeswortlaut auf Frauen als Opfer abstellt¹</p>	<p>¹ Hintergrundgespräch mit Peter Dunne, Trinity College Dublin, am 21.07.2016.</p>

Rn.	IE	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
39.	Diskriminierungsschutz/weitere Schutzmaßnahmen			
40.	Diskriminierungs- verbot/eigenes Tatbestandsmerkmal	Kein spezielles Diskriminierungsverbot Diskriminierung wegen „Geschlechtsangleichung“ (<i>gender reassignment</i>) von Tatbestandsmerkmal „Geschlecht“ erfasst ¹ , vgl. Sektion 3 Absatz 2 lit. a Equal Status Act 2000 (Revised) (Güter und Dienstleistungen), Sektion 6 Absatz 2 lit. a Employment Equality Act 1998 (Revised) (Beschäftigung) In <i>Hannon v. First Direct Logistics Ltd.</i> entschied Equality Tribunal, dass Arbeitgebender angemessene Vorkehrungen treffen muss, um Person Transition (<i>transition</i>) am Arbeitsplatz zu ermöglichen ²		¹ European Commission, Network of Legal Experts (2015): Country Report Gender Equality, Ireland 2015, S. 9. http://www.equalitylaw.eu/downloads/3768-2015-ie-country-report-gender (Stand: 15.06.2016) ² <i>Hannon v. First Direct Logistics Ltd.</i> (29.03.2011), abrufbar unter https://genderidentitywatch.files.wordpress.com/2014/01/louise-hannon-case.pdf (Stand: 15.06.2016)
41.	Weitere Förder-/ Schutzmaßnahmen	Keine Regelung zu Hasskriminalität ¹ Leitfaden zum Umgang mit homophobem und transphobem Mobbing (<i>bullying</i>) für Grundschulen von <i>Minister for Education and Skills</i> veröffentlicht (gemeinsam mit Nicht-regierungsorganisationen entwickelt) ³ <i>Minister for Education and Skills</i> und <i>Minister Minister for Employment, Community and Social Support</i> veranstalteten Runden Tisch mit Vertreter_innen aus Verwaltung und Zivilgesellschaft zur Bedeutung des Gender Recognition Act 2015 für Schulen ⁴	Gesetzesentwurf nimmt Geschlechtsidentität (<i>gender identity</i>) und Geschlechtsausdruck (<i>gender expression</i>) als Anknüpfungsründe für Hasskriminalität auf ²	¹ University of Limerick: Out of the Shadows: Legislating for Hate Crime in Ireland, S. 3. https://ulir.ul.ie/bitstream/handle/10344/4751/Schweppe_2015_shadows.pdf?sequence=2 (Stand: 15.06.2016) ² Siehe Fn. 1, S. 3 ff. ³ Gay + Lesbian Equality Network (2015). http://www.glen.ie/attachments/INTO_GLEN_Primary_Teachers_Resource.pdf (Stand: 15.06.2016) ⁴ Department of Education and Skills (2015): Pressemitteilung, Ministers O'Sullivan and Humphreys host roundtable discussion on transgender children in schools. Department of Education and Skills: Dublin. 06.10.2015. http://www.education.ie/en/Press-Events/Press-Releases/2015-Press-Releases/PR15-10-06.html (Stand: 15.06.2016)

Rn.	IE	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
42.	Gesundheit/Zugang zu medizinischen Maßnahmen	<p>Gesetzliche Krankenversicherung deckt auch Behandlungen, die in Irland nicht durchgeführt werden können¹ und daher im Ausland vorgenommen werden²</p> <p>Minderjährige: Jugendliche ab 16 Jahren können wirksam in medizinische Behandlungen einwilligen, Sektion 23 Non-Fatal Offences against the Person Act 1997; für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist unklar, ob und in welchem Umfang sie in medizinische Behandlungen einwilligen können³</p> <p>Für die Behandlung intergeschlechtlicher Menschen existieren keine medizinischen Leitlinien⁴</p>	<p>Transmenschen (<i>trans people</i>), die Behandlung zur Transition (<i>transition</i>) oder Geschlechtsangleichung (<i>gender reassignment</i>) wünschen, stoßen auf große Herausforderungen: Mangel an Stellen, die Behandlungen anbieten, kein vorgegebener Behandlungsweg, fehlendes Wissen und Verständnis und Mangel an spezieller Ausbildung von Mediziner_innen⁵</p> <p>Kritik: Soweit Einwilligungsfähigkeit in Praxis erst ab 15 Jahren angenommen wird, erscheint das zu spät⁶</p> <p>Junge Transmenschen unter und über 18 Jahren berichten über bedeutende strukturelle Hürden beim Zugang zu Behandlungen zur Transition (<i>transition</i>), u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mangelndes Wissen bei Ärzt_innen, • kein klar vorgegebener Behandlungsweg, • lange Wartezeiten oder zu hohe Kosten bei privater Versorgung mit kürzeren Wartezeiten⁷ <p>Vorschlag in unabhängig vom Gender Recognition Act 2015 eingebrachtem Gesetzesentwurf enthielt klarstellende Regelung, damit bezüglich der Behandlung von Minderjährigen kein Zweifel besteht: „wenn Person unter 18 Jahren Zugang zu umfassenden oder partiellen Eingriffen und/oder umfassender Hormonbehandlung sucht, um ihren_ seinen Körper, einschließlich der Genitalien an ihre_ seine selbst empfundene Geschlechtsidentität anzupassen (<i>adjust</i>), soll das gewöhnliche Einwilligungsalter von 16 Jahren anwendbar sein“⁸</p>	<p>¹ Gender Recognition Advisory Group (2011): Report to Joan Burton, TD, Minister for social Protection, 2011, S. 10. http://www.welfare.ie/en/downloads/Report-of-the-Gender-Recognition-Advisory-Group.pdf (Stand: 15.06.2016)</p> <p>² Brady, Sasha (2016): HSE paid for six patients to undergo sex-change operations abroad in 2015. In: Irish Independent, 02.05.2016. http://www.independent.ie/irish-news/health/hse-paid-for-six-patients-to-undergo-sexchange-operations-abroad-in-2015-34677255.html (Stand: 15.06.2016);</p> <p>vgl. auch Health Service Executive: What is the Treatment Abroad Scheme. http://hse.ie/eng/services/list/1/schemes/treatmentabroad/ (Stand 15.06.2016)</p> <p>³ Ombudsman for Children (2013): Advice of the Ombudsman for Children on the General Scheme of the Gender Recognition Bill 2013, S. 14. https://www.oco.ie/wp-content/uploads/2014/03/OCOAdviceonGenderRecognitionBill2013.pdf (Stand 15.06.2016)</p> <p>⁴ European Union Agency for Fundamental Rights (2015): the fundamental rights situation of intersex people, S. 6. http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2015-focus-04-intersex.pdf (Stand: 31.05.2016)</p> <p>⁵ McNeil, Jay/Bailey, Louis/Ellis, Sonja/Regan, Maeve (2013): Speaking from the Margins. Trans Mental Health and Wellbeing in Ireland, S. 11. http://www.teni.ie/attachments/5bdd0cd5-16b6-4ab6-9ee6-a693b37fdbcf.PDF (Stand 15.06.2016)</p> <p>⁶ Siehe Fn. 4, S. 7.</p> <p>⁷ Dunne, Peter/Turraoin, Cearbhall (2016): It's time to hear our voices. National Trans Youth Forum Report 2015, S.12 ff. http://www.teni.ie/attachments/a32be799-9d22-4a93-9023-ab914b5bb35e.PDF (Stand: 15.06.2016)</p> <p>⁸ Gender Recognition Bill 2013 [Ó Snodaigh Bill], Sektion 13 Absatz 1. http://www.oireachtas.ie/documents/bills28/bills/2013/5613/b5613d.pdf (Stand: 15.06.2016)</p>

Rn.	IE	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
43.	OP-Verbot für nicht einwilligungsfähige Personen	Kein gesetzliches Verbot Keine speziellen Regelungen zu Entschädigung	UN-Kinderrechtsausschuss empfahl Irland ¹ : <ul style="list-style-type: none"> • „sicher zu stellen, dass niemand unnötiger medizinischer oder chirurgischer Behandlung im Säuglingsalter oder in der Kindheit ausgesetzt ist, die körperliche Unversehrtheit, Autonomie und Selbstbestimmung der Betroffenen gewährleistet und angemessene Beratung und Unterstützung für die Familien intergeschlechtlicher Kinder angeboten wird; • Fälle chirurgischer und anderer medizinischer Behandlung von intergeschlechtlichen Kindern ohne informierte Einwilligung zu untersuchen und Rechtsvorschriften zur Wiedergutmachung für die Opfer einer solchen Behandlung, einschließlich angemessener Entschädigung, zu verabschieden; • das medizinische und psychologische Fachpersonal zu geschlechtlicher einschließlich biologischer und körperlicher Vielfalt und zu den Folgen unnötiger chirurgischer und anderer medizinischer Eingriffe für intergeschlechtlicher Kinder aus- und fortzubilden“ 	¹ UN, Committee on the Rights of the Child (2016): Concluding observations on the combined third and fourth periodic reports of Ireland, CRC/C/IRL/CO/3-4, 01.03.2016, Rn. 39 f. http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC/C/IRL/CO/3-4&Lang=En (Stand: 15.06.2016)
44.	Statistik/ Datenerhebung	Keine Informationen verfügbar		
45.	Sonstiges	Beschwerdemöglichkeiten: Binnen 90 Tagen nach Verweigerung der Ausstellung der Geschlechtsanerkennungsurkunde (<i>gender recognition certificate</i>) oder des beantragten Widerrufs einer solchen (siehe oben Rn. 23) Widerspruch (<i>appeal</i>) möglich bei Gericht, Artikel 17 Absatz 1, 3 Gender Recognition Act 2015 , auf Frist muss in Ablehnungsentscheidung hingewiesen werden, Artikel 8 Absatz 5 lit. b, 15 Absatz 5 lit. b Gender Recognition Act 2015 Für Minderjährige ist zusätzlich <i>Ombudsman for Children</i> Beschwerdestelle ¹ Gesetzgebungsverfahren: Zivilgesellschaft bei Ausarbeitung der verschiedenen Gesetzesentwürfe einbezogen (zahlreiche Stellungnahmen abgegeben und Anhörung von Expert_innen durchgeführt) ²		¹ Ombudsman for Children: Complaints. https://www.oco.ie/complaints/ (Stand: 15.06.2016) ² Übersicht bei Transgender Equality Network Ireland: Legal Gender Recognition in Ireland. http://www.teni.ie/page.aspx?contentid=58 (Stand: 15.06.2016)

Australien (AU)

Hinweise:

Im australischen Recht sind die für den Rechtsvergleich relevanten Regelungen auf die Bundesebene (*Commonwealth*) und die acht Bundesstaaten (*states*) und Territorien (*territories*) verteilt. Für eine Änderung des Geschlechtseintrags können Regelungen der Bundesebene und der Bundesstaaten/Territorien anwendbar sein, je nachdem, in welchen Dokumenten oder Registern die Änderung vorgenommen werden soll. Das Geschlecht einer Person ist zum einen auf Bundesebene vermerkt, unter anderem im Reisepass und in den Datenbanken von Bundesbehörden, und zum anderen auf Ebene der Bundesstaaten/Territorien, in welchen das Geburtenregister geführt wird und die für die Ausstellung von Geburtsurkunden (und bspw. auch von Führerscheinen) zuständig sind. Beide Ebenen beziehen sich aufeinander, indem zum Beispiel für die Ausstellung eines auf Bundesebene geregelten Reisepasses die (von den Bundesstaaten/Territorien ausgestellte) Geburtsurkunde als Identitätsnachweis genutzt werden kann.

In der Synopse werden die für den Rechtsvergleich relevanten Rechtsgrundlagen der Bundesebene und ausgewählter Bundesstaaten/Territorien dargestellt. Auf Ebene der Bundesstaaten/Territorien werden für den Rechtsvergleich besonders interessante Regelungen einzelner Bundesstaaten/Territorien dargestellt, etwa die umfassenden Regelungen zu dritten Optionen im Australian Capital Territory; es erfolgt keine abschließende Darstellung der Rechtslage in den acht Bundesstaaten/Territorien (einzeln oder gesamt).

In Bereichen, die sowohl auf Bundesebene als auch in den Bundesstaaten/Territorien geregelt werden (bspw. Schutz vor Diskriminierung), werden exemplarisch Regelungen der einen und/oder der anderen Ebene dargestellt, die besonders interessant erscheinen.

Für alle Abteilungen und Behörden auf Bundesebene wird der Umgang mit geschlechtsbezogenen Daten und deren Änderung in den *Australian Government Guidelines on the Recognition of Sex and Gender* geregelt, die für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Abteilungen und Behörden bis zum 01.07.2016 umgesetzt sein sollen, die aber nicht rechtlich verbindlich sind und somit keine Grundlage für Klagen bilden können.

Bundesstaaten/Territorien: es werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

ACT = Australian Capital Territory

NSW = New South Wales

NT = Northern Territory

QLD = Queensland

SA = South Australia

TAS = Tasmanien

VIC = Victoria

WA = Western Australia

Bundesebene: CTH (= Commonwealth)

Wie in der Synopse ausführlich dargestellt, sind in einigen Dokumenten/Bereichen weitere Geschlechtseinträge neben „weiblich“ und „männlich“ möglich. Diese werden wie folgt übersetzt: *indeterminate* = unbestimmt, *intersex* = intergeschlechtlich und *unspecified* = nicht angegeben, *not stated* = „nicht angegeben“. Zur besseren Lesbarkeit wird in der Synopse überwiegend nur die deutsche Übersetzung verwendet.

Auf die folgenden Gesetze und Regelungen wird in der Synopse verwiesen (gegliedert nach Bundesebene und Bundesstaaten/Territorien, in der gleichen Reihenfolge, wie sie in der Synopse genannt werden):

Bundesebene:

1. Australian Government: Australian Government Guidelines on the Recognition of Sex and Gender vom Juli 2013, geändert im November 2015 (Hinweis: Richtlinien richten sich an alle Abteilungen und Behörden der australischen Bundesregierung und sollen bis zum 01.07.2016 umgesetzt werden, [Nummer 44 Australian Government Guidelines on the Recognition of Sex and Gender](#))
<https://www.ag.gov.au/Publications/Documents/AustralianGovernmentGuidelinesontheRecognitionofSexandGender/AustralianGovernmentGuidelinesontheRecognitionofSexandGender.PDF>
2. Privacy Act 1988 (CTH) vom 14. Dezember 1988, zuletzt geändert am 10. März 2016
http://www.austlii.edu.au/au/legis/cth/consol_act/pa1988108/
3. Marriage Act 1961 (CTH), zuletzt geändert am 1. Mai 2016
<https://www.legislation.gov.au/Details/C2016C00593>
4. Australian Federal Police National Guideline on persons in custody and police custodial facilities <https://www.afp.gov.au/sites/default/files/PDF/IPS/AFP%20National%20Guide%20on%20Persons%20in%20Custody%20and%20Police%20Custodial%20Facilities%20and%20People%20in%20Custody%2010MAY2012.pdf>
5. Sex Discrimination Act 1984 (CTH) vom 24. März 1984, zuletzt geändert am 12. November 2015 <https://www.legislation.gov.au/Details/C2016C00098>

Bundesstaaten/Territorien:

6. Births, Deaths and Marriages Act 1997 (ACT) vom 24. Dezember 1997, zuletzt geändert am 27. April 2016 <http://www.legislation.act.gov.au/a/1997-112/current/pdf/1997-112.pdf>
7. Legislation Act 2001 (ACT) vom 5. April 2001, zuletzt geändert am 1. April 2016
<http://www.legislation.act.gov.au/a/2001-14/current/pdf/2001-14.pdf>
8. Births, Deaths, and Marriages Registration Act 1995 (NSW) vom 22. Dezember 1995, zuletzt geändert am 6. April 2016 <http://www.legislation.nsw.gov.au/#/view/act/1995/62/full>

9. Sexual Reassignment Act 1988 (SA) vom 15. November 1988, zuletzt geändert am 6. Juli 2000
<https://www.legislation.sa.gov.au/LZ/C/A/SEXUAL%20REASSIGNMENT%20ACT%201988/CURRENT/1988.49.UN.PDF>
10. Gender Reassignment Act 2000 (WA) vom 12.04.2000, zuletzt geändert am 1. Oktober 2010
[https://www.slp.wa.gov.au/pco/prod/FileStore.nsf/Documents/MRDocument:25526P/\\$FILE/Gender%20Reassignment%20Act%202000%20-%20%5b02-a0-05%5d.pdf?OpenElement](https://www.slp.wa.gov.au/pco/prod/FileStore.nsf/Documents/MRDocument:25526P/$FILE/Gender%20Reassignment%20Act%202000%20-%20%5b02-a0-05%5d.pdf?OpenElement)
11. Births, Deaths and Marriages Registration Act 1996 (VIC) vom 26. November 1996, zuletzt geändert am 21. Oktober 2014
[http://www.legislation.vic.gov.au/domino/web_notes/ldms/pubstatbook.nsf/f932b66241ecf1b7ca256e92000e23be/6246203a2ea870c9ca256e5b00213afd/\\$FILE/96-043a.pdf](http://www.legislation.vic.gov.au/domino/web_notes/ldms/pubstatbook.nsf/f932b66241ecf1b7ca256e92000e23be/6246203a2ea870c9ca256e5b00213afd/$FILE/96-043a.pdf)
12. Liquor Act 2010 (ACT) vom 9. November 2010, zuletzt geändert am 21. Juni 2016
<http://www.legislation.act.gov.au/a/2010-35/>
13. Births, Deaths and Marriages Registration Act 1999 (TAS) vom 24. November 1999, zuletzt geändert am 1. Juli 2010
http://www.austlii.edu.au/au/legis/tas/consol_act/bdamra1999383/index.html#sch2
14. Births, Deaths and Marriages Registration Act (NT) in der Fassung vom 1. Januar 2015
http://www.austlii.edu.au/au/legis/nt/consol_act/bdamra383/
15. Consent to Medical Treatment and Palliative Care Act 1995 (SA) vom 27. April 1995, zuletzt geändert am 1. July 2014
<https://www.legislation.sa.gov.au/lz/c/a/consent%20to%20medical%20treatment%20and%20palliative%20care%20act%201995/current/1995.26.un.pdf>
16. Justice Legislation Amendment Act 2016 (ACT) vom 26. Februar 2016 (noch nicht in Kraft getreten) <http://www.legislation.act.gov.au/a/2016-7/>
17. Criminal Law (Forensic Procedures) Act 2007 (SA) vom 14. Mai 2007, zuletzt geändert am 16. Juni 2016
http://www.austlii.edu.au/au/legis/sa/consol_act/clpa2007320/
18. Anti-Discrimination Act 1977 (NSW) vom 1. Juni 1977, zuletzt geändert am 12. Mai 2016
http://www.austlii.edu.au/au/legis/nsw/consol_act/aa1977204/
19. Equal Opportunity Act 1984 (WA) vom 07. Dezember 1984, zuletzt geändert am 02. November 2015
http://www.austlii.edu.au/au/legis/wa/consol_act/eoa1984250/index.html
20. Equal Opportunity Act 1984 (SA) vom 20. Dezember 1984, zuletzt geändert am 03. Oktober 2015
http://www.austlii.edu.au/au/legis/sa/consol_act/eoa1984250/index.htm

Rn.	AU	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
1.	Optionen			
2.	Verzicht auf (obligatorischen) Geschlechtseintrag	Nein	Die Bundesstaaten/Territorien sind zur Weitergabe (registerbasierter) geschlechtsbezogener Daten an das <i>Australian Bureau of Statistics</i> (Bundesebene) verpflichtet; Gesetzesänderung zu Verzicht auf Geschlechtseintrag auf Ebene der Bundesstaaten/Territorien würde Ausnahmegenehmigung von Bundesebene erfordern – dessen Erteilung sehr unwahrscheinlich wäre ¹	¹ Equal Opportunity Tasmania (2016): Legal recognition of sex and gender diversity in Tasmania: Options for amendments to the Births, Deaths and Marriages Registration Act 1999, S. 26. http://equalopportunity.tas.gov.au/_data/assets/pdf_file/0009/338490/EOT_Options_paper_on_legal_recognition_of_sex_and_gender_diversity_in_Tasmania~CONSULTATION_DOC.pdf (Stand: 15.06.2016)
3.	Dritte Option(en)	Bundesebene: „X“ für „unbestimmt/intergeschlechtlich/nicht angegeben“ (<i>indeterminate/intersex/unspecified</i>) (zu Begriffsbestimmungen siehe Rn. 11) In Reisepass ¹ und bei allen von Bundesbehörden geführten Verzeichnissen, Nummer 19 Australian Government Guidelines on the Recognition of Sex and Gender , Geltung u. a. für folgende Behörden: <i>Centrelink</i> (umfassende Zuständigkeit für Sozialleistungen aller Art), <i>Medicare</i> (staatliche Krankenversicherung) ²	Kritik am Begriff „unbestimmt“ (<i>indeterminate</i>) für einen Geschlechtseintrag: Menschen, die sich nicht als Mann oder Frau identifizieren, und – davon getrennt – Menschen, deren körperliche Eigenschaften als nicht stereotypisch männlich oder weiblich angesehen werden, seien nicht „unbestimmt“, sie seien meist sehr wohl „bestimmt“, auf eine von ihnen gewählte Weise ³ Als Alternative zu „unbestimmt“ wird „nichtbinär“ (<i>non-binary</i>) vorgeschlagen ¹⁰ Im Fall <i>Norrie</i> hatte Vorinstanz in <i>Obiter Dictum</i> erklärt, dass wahlweise auch die Eintragung von „ <i>intersex</i> “, „ <i>transgender</i> “ oder „ <i>androgynous</i> “ erlaubt werden sollte; High Court ist dem nicht gefolgt ¹¹	¹ Australian Government. Department of Foreign Affairs: Sex and gender diverse passport applicants. https://www.passports.gov.au/passportsexplained/theapplicationprocess/eligibilityoverview/Pages/changeofsexdoborpop.aspx (Stand: 15.06.2016) ² Law Council of Australia (2013): Australian Government Guidelines on the Recognition of Sex and Gender, S. 7. https://www.lawcouncil.asn.au/lawcouncil/images/LCA-PDF/docs-2700-/2712%20-%20Australian%20Government%20Guidelines%20on%20the%20Recognition%20of%20Sex%20and%20Gender.PDF (Stand: 15.06.2016) ³ High Court of Australia, NSW Registrar of Births, Deaths and Marriages v. <i>Norrie</i> , [2014] HCA 11, 02.04.2014, S273/2013. http://www.hcourt.gov.au/cases/case_s273-2013 (Stand: 15.06.2016) ⁴ Australian Human Rights Commission (2015): Resilient Individuals: Sexual Orientation Gender Identity & Intersex Rights. National Consultation Report, S. 59. https://www.humanrights.gov.au/sites/default/files/document/publication/SOGII%20Rights%20Report%202015_Web_Version.pdf (Stand: 15.06.2016)

Rn.	AU	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
3.	Dritte Option(en) (Fortsetzung)	<p>Bundesstaaten/Territorien:</p> <p>Verbindliche Rechtsprechung zu Register/Identitätsdokumenten, die für alle Bundesstaaten/Territorien bindend ist: in <i>Norrie v. NSW Registrar of Births, Deaths and Marriages</i> erkannte High Court [höchstes australisches Gericht] Recht einer Person an, die operative Maßnahmen hatte durchführen lassen, in bundesstaatlichem (NSW) Register (und Identitätsdokumenten) mit dem Geschlechtseintrag „nicht angegeben“ (<i>non-specified</i>) geführt zu werden, obwohl das einschlägige Gesetz diese Möglichkeit zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht ausdrücklich vorsah³</p> <p>Bedeutung: Entscheidung bietet Anerkennung für Menschen, die sich nicht als „weiblich“ oder „männlich“ oder identifizieren, gilt aber nur für Personen, die sich „geschlechtsangleichenden Maßnahmen“ unterzogen haben⁴</p> <p>ACT: Ja, im Geburtenregister „weiblich“, „männlich“ und (unabhängig von körperlichen Merkmalen) dritte Optionen „unbestimmt/intergeschlechtlich/nicht angegeben“, „unbestimmt“, „intergeschlechtlich“, „nicht angegeben“⁵</p> <p>NSW: im Geburtenregister „weiblich“ und „männlich“ durch später Änderung auch wahlweise „nicht angegeben“ (<i>unspecified</i>) möglich⁶</p> <p>VIC: In Einzelfall wurde Eintrag einer intergeschlechtlichen Person in „nicht angegeben“ (<i>not stated</i>) geändert⁷</p> <p>SA: auf <i>Proof of Age Card</i> (sekundäres Identitätsdokument) „X“ möglich⁸</p>	<p>Regelungsvorschlag in TAS zur Einführung eines Geschlechtseintrags „X“ („nichtbinär“ (<i>non-binary</i>)) – Bedenken zur möglichen Einführung dritter Option(en): Schwierigkeit, abschließende Liste möglicher Optionen zu erstellen und allen, sich auch in Zukunft ergebenden Bedürfnissen gerecht zu werden¹²</p> <p>Vorschlag: Weitere Möglichkeit wäre freies Feld, das von Personen selbst gefüllt werden kann als erweiterte dritte Option, so könnte Vielfalt von Geschlechtsidentitäten rechtlich anerkannt werden – <i>Australian Bureau of Statistics</i> dagegen, weil Datenqualität abnehmen könnte¹³</p> <p>Bedenken zu dritter Option: Einordnung von (Klein-)Kindern mit „intergeschlechtlichen Variationen“ (<i>intersex variations</i>) als „intergeschlechtlich“ (<i>intersex</i>) in Geburtsurkunde und Ausweisdokumenten bedeute unter anderem Gefahr von Stigmatisierung und Outing in schulischer Umgebung; Einordnung, bevor die betroffene Person wirksam einwilligen kann, sei Menschenrechtsverletzung¹⁴</p> <p>Besorgnis, dass Einführung dritter Optionen, auch wenn nicht obligatorisch, zu (mehr) Stigmatisierung von intergeschlechtlichen (<i>intersex</i>) Menschen führen könnte und Eltern und Ärzt_innen noch stärker versuchen würden, die Zuordnung von Kindern in eine dritte Option zu vermeiden;¹⁵</p> <p>Befürwortung einer dritten Option für Erwachsene, wenn diese von ihnen frei gewählt wurde¹⁶</p>	<p>⁵ Vgl. Births, Deaths and Marriages Office of Regulatory Services. Justice and Community Safety Directorate: Application to Alter Birth Register to Record Change of Sex. https://www.accesscanberra.act.gov.au/ci/fattach/get/108022/1476308821/redirect/1/filename/Application%20to%20alter%20birth%20register%20to%20record%20change%20of%20sex.pdf (Stand: 15.06.2016)</p> <p>⁶ Registry of Births, Deaths and Marriages. Attorney General & Justice: Information to apply to alter the register to record a change of sex. http://www.bdm.nsw.gov.au/Documents/apply-for-record-a-change-of-sex.pdf (Stand: 15.06.2016)</p> <p>⁷ Organisation Intersex International Australia (2009): On intersex birth registrations. https://oii.org.au/4856/on-birth-registrations/ (Stand: 15.06.2016)</p> <p>⁸ Government of South Australia, Department of Planning, Transport and Infrastructure (2014): Application for Proof of Age Card. https://www.sa.gov.au/_data/assets/pdf_file/0019/5941/MR236-Proof-of-Age-Card-application-form-.pdf (Stand: 15.06.2016)</p> <p>⁹ National LGBTI Health Alliance (2015): RE: Commonwealth Attorney General's Department Review of the Australian Government Guidelines on the Recognition of Sex and Gender, 24.09.2015, S. 2. http://lgbtihealth.org.au/wp-content/uploads/2015/10/FOR-DISTRIBUTION-AGD-Sex-and-Gender-Guidelines-Review-Advisory-Group-Endorsement-Letter.pdf (Stand: 15.06.2016)</p>

Rn.	AU	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
3.	Dritte Option(en) (Fortsetzung)			<p>¹⁰ a. a. O.</p> <p>¹¹ Supreme Court of New South Wales – Court of Appeal, <i>Norrie v NSW Registrar of Births, Deaths and Marriages</i> [2013] NSWCA, 31.05.2013,145 (205, 257, 288–290). http://www.austlii.edu.au/au/cases/nsw/NSWCA/2013/145.html (Stand: 15.06.2016)</p> <p>¹² Equal Opportunity Tasmania (2016): Legal recognition of sex and gender diversity in Tasmania: Options for amendments to the Births, Deaths and Marriages Registration Act 1999, S. 4, 26. http://equalopportunity.tas.gov.au/_data/assets/pdf_file/0009/338490/EOT_Options_paper_on_legal_recognition_of_sex_and_gender_diversity_in_Tasmania~CONSULTATION_DOC.pdf (Stand: 15.06.2016)</p> <p>¹³ a. a. O. S. 27.</p> <p>¹⁴ OII Australia (2015): Submission to the Australian Human Rights Commission: Sexual Orientation, Gender Identity and Intersex Rights Snapshot Report, S. 10. https://www.humanrights.gov.au/sites/default/files/6_Pub_Sub_OII_Australia.pdf (Stand: 15.06.2016)</p> <p>¹⁵ Organisation Intersex International Australia (2012): Feedback on the ACT Government Response to “Beyond the Binary” DRAFT, S. 9. https://oii.org.au/wp-content/uploads/2013/04/OII-ACT-response.pdf (Stand: 15.06.2016)</p> <p>¹⁶ a. a. O.</p>
4.	Offenlassen	Nein Aber in ACT: 6 Monate Zeit, um Geburt (samt Geschlechtseintrag) registrieren zu lassen, Sektion 10 Absatz 1 lit. a Births, Deaths and Marriages Registration Act 1997 (ACT)	Gesetzesbegründung: Zeitraum für Registrierung von 60 Tagen auf 6 Monate verlängert, um „den Druck zu verringern, der auf Eltern von Babys liegt, die nicht eindeutig weiblich oder männlich sind; indem ihnen zusätzliche Zeit gewährt wird, um komplexe Entscheidungen über das registrierte Geschlecht ihres Kindes zu treffen.“ ¹¹	<p>¹ Legislative Assembly for the Australian Capital Territory (2013): Births, Deaths and Marriages Registration Bill 2013. Explanatory Statement, S. 1. http://www.austlii.edu.au/au/legis/act/bill_es/bdamrab2013473/bdamrab2013473.html (Stand: 15.06.2016)</p>

Rn.	AU	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
5.	Wechsel- und Änderungsmöglichkeiten	<p>Ja</p> <p>Bundesebene: Wechsel zwischen „weiblich“, „männlich“, „X“ im Reisepass; in Datenbanken u. Ä. von Bundesbehörden auch Wechsel zu „unbestimmt/intergeschlechtlich/nicht angegeben“ (<i>indeterminate/intersex/unspecified</i>) möglich, vgl. Nummer 22 Australian Government Guidelines on the Recognition of Sex and Gender</p> <p>Bundesstaaten/Territorien: Änderung des Geschlechtseintrags einer Person erfolgt überwiegend durch Änderung des Eintrags im Geburtenregister, woraufhin auch eine neue Geburtsurkunde ausgestellt wird</p> <p>ACT: zwischen „weiblich“, „männlich“, „unbestimmt/intergeschlechtlich/nicht angegeben“, „unbestimmt“, „intergeschlechtlich“, „nicht angegeben“¹</p> <p>NSW: „weiblich“, „männlich“, „nicht angegeben“ (<i>non-specified</i>)²</p> <p>VIC: In Einzelfall wurde Eintrag einer intergeschlechtlichen Person in „nicht angegeben“ (<i>not stated</i>) geändert³</p> <p>In allen anderen Bundesstaaten/Territorien zwischen „weiblich“ und „männlich“,</p>		<p>¹ Vgl. Births, Deaths and Marriages Office of Regulatory Services. Justice and Community Safety Directorate: Application to Alter Birth Register to Record Change of Sex. https://www.accesscanberra.act.gov.au/ci/fattach/get/108022/1476308821/redirect/1/filename/Application%20to%20alter%20birth%20register%20to%20record%20change%20of%20sex.pdf (Stand: 15.06.2016)</p> <p>² Registry of Births, Deaths and Marriages. Attorney General & Justice: Information to apply to alter the register to record a change of sex. http://www.bdm.nsw.gov.au/Documents/apply-for-record-a-change-of-sex.pdf (Stand: 15.06.2016)</p> <p>³ Organisation Intersex International Australia (2009): On intersex birth registrations. https://oii.org.au/4856/on-birth-registrations/ (Stand: 15.06.2016)</p>
6.	Altersdifferenziert	<p>Überwiegend: nein</p> <p>Bundesebene: Wechsel des Geschlechtseintrags zwar altersunabhängig, aber gerichtliche Genehmigung für Behandlung mit Geschlechtshormonen und operative Eingriffe bei allen Minderjährigen notwendig (vgl. unten Rn. 62, 72)</p> <p>Reisepass: für Personen unter 16 Jahren nur mit fünf- anstatt sonst zehnjähriger Gültigkeit ausgestellt, bei entsprechend reduzierter Gebühr¹</p> <p>Bundesstaaten/Territorien: keine Altersdifferenzierung, Ausnahme VIC: Änderung der Geburtsurkunde erst ab 18 Jahren, Sektion 30A Births, Deaths and Marriages Registration Act 1996 (VIC)</p>		<p>¹ Vgl. Australian Government Department of Foreign Affairs and Trade: Passport fees as of 1 January 2016. https://www.passports.gov.au/Pages/Fees.aspx (Stand: 15.06.2016)</p>

Rn.	AU	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
7.	Bereichsdifferenziert	<p>Ja, wegen unterschiedlicher Regelungen auf Bundesebene und in Bundesstaaten/Territorien</p> <p>Bundesebene: „X“ in Reisepass möglich¹; in Datenbanken u. Ä. von Bundesbehörden „unbestimmt/intergeschlechtlich/nicht angegeben“ (<i>indeterminate/intersex/unspecified</i>) möglich, vgl. Nummer 22 Australian Government Guidelines on the Recognition of Sex and Gender</p> <p>Bundesstaaten/Territorien:</p> <p>ACT: in Geburtsurkunde, Geburtenregister: „weiblich“, „männlich“, „unbestimmt/intergeschlechtlich/nicht angegeben“, „unbestimmt“, „intergeschlechtlich“, „nicht angegeben“²</p> <p>NSW: im Geburtenregister: „weiblich“, „männlich“, und durch später Änderung auch wahlweise „nicht angegeben“ (<i>unspecified</i>) möglich³</p> <p>SA: „X“ auf (nur auf Antrag ausgestellter) <i>Proof of Age Card</i>⁴ und Führerschein möglich⁵</p>	<p>Daraus resultierende Probleme in Praxis: Mann in VIC hatte Reisepass geändert, aber nicht (von Bundesstaat ausgestellte, Eingriffe erfordernde) Geburtsurkunde und Pass bei Eheschließung als Identitätsnachweis vorgelegt, nach einigen Wochen wurde Ehe annulliert, weil im Geburtsregister Geschlecht noch als „weiblich“ eingetragen war⁶</p>	<p>¹ Australian Government. Department of Foreign Affairs: Sex and gender diverse passport applicants. https://www.passports.gov.au/passportsexplained/theapplicationprocess/eligibilityoverview/Pages/changeofsexdoborpop.aspx (Stand: 15.06.2016)</p> <p>² ACT Government Justice and Community Safety Directorate: Birth Registration Statement. https://www.accesscanberra.act.gov.au/ci/fattach/get/106834/1475723156/redirect/1/filename/Birth%20registration%20statement.pdf (Stand: 15.06.2016)</p> <p>³ NSW Government Attorney General & Justice, Registry of Births, Deaths & Marriages: Information to apply to alter the register to record a change of sex. http://www.bdm.nsw.gov.au/Documents/apply-for-record-a-change-of-sex.pdf (Stand: 15.06.2016)</p> <p>⁴ Government of South Australia, Department of Planning, Transport and Infrastructure (2014): Application for Proof of Age Card. http://www.sa.gov.au/_data/assets/pdf_file/0019/5941/236.pdf (Stand: 15.06.2016)</p> <p>⁵ Government of South Australia, Department of Planning, Transport and Infrastructure (2014): Provisional License/ Driver's License/Learner's Permit Renewal, Replacement and Issue Application. https://www.sa.gov.au/_data/assets/pdf_file/0015/22218/MR206.pdf (Stand: 15.06.2016)</p> <p>⁶ Transgender Victoria (2014): Victorian government invalidates marriage of transgender man, 07.07.2014. http://www.transgendervictoria.com/news/general-news/item/victorian-government-invalidates-marriage-of-transgender-man (Stand: 15.06.2016)</p>
8.	Namensregelungen	<p>Änderung des Vornamens möglich, auf Ebene der Bundesstaaten/Territorien geregelt</p> <p>ACT: keine Vorgaben zu geschlechtsspezifischen Namen, vgl. Sektion 12 lit. a Births, Deaths and Marriages Act 1997 (ACT) i. V. m. Dictionary Births, Deaths and Marriages Act 1997 (ACT)</p> <p>Namensänderung auf Antrag, Sektion 18 Births, Deaths and Marriages Act 1997 (ACT)</p> <p>Minderjährige: Antragstellung der Eltern/Vertretungsberechtigten, ab 14 Jahren Zustimmung der Betroffenen notwendig, Sektion 19 Births, Deaths and Marriages Act 1997 (ACT)</p> <p>Überwiegend kein mit Änderung des Geschlechtseintrags verbundenes Verfahren, Ausnahme WA: verbundenes Verfahren möglich, wenn von Antragsteller_in gewünscht¹</p>		<p>¹ Government of Western Australia – Department of the Attorney General: Application to Register change of Sex. http://www.bdm.dotag.wa.gov.au/files/BDM500_Change_of_Sex.pdf (Stand: 15.06.2016)</p>

Rn.	AU	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
9.	Datenschutz/ Offenbarungsverbot	<p>Bundesebene:</p> <p>Kontinuität von personenbezogenen Akten: nach Änderung des Geschlechtseintrags Weiterführung und kein Neuanlegen, Nummer 37 Australian Government Guidelines on the Recognition of Sex and Gender</p> <p>Aber Änderungshistorie (Name und Geschlechtseintrag) vor Einsichtnahme zu schützen, angemessene Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, Zugriff nur, wenn für konkrete Entscheidung relevant; nicht mehr benötigte Informationen sind zu anonymisieren oder zu löschen, Nummer 38 Australian Government Guidelines on the Recognition of Sex and Gender; Australian Privacy Principle 5, Anhang 1 Teil 4 Privacy Act 1988 (CTH)</p> <p>Bundesstaaten/Territorien:</p> <p>ACT: Neu ausgestellte Geburtsurkunde darf keinen Hinweis auf Änderung des Geschlechtseintrags enthalten, Sektion 27 Absatz 3 Births, Deaths and Marriages Registration Act 1997 (ACT)</p> <p>Geburtsurkunde mit ursprünglichem Geschlechtseintrag kann ausgestellt werden auf Antrag der Person, die sie betrifft, deren Kind oder einer durch Rechtsverordnung dazu ermächtigten Person, Sektion 27 Absatz 3 Births, Deaths and Marriages Registration Act 1997 (ACT)</p> <p>Nutzung einer Geburtsurkunde mit ursprünglichem Geschlechtseintrag mit Täuschungsabsicht ist strafbar, Sektion 28 Absatz 1 Births, Deaths and Marriages Registration Act 1997 (ACT)</p>	<p>Gelobt: Richtlinien betonen Verpflichtungen zur Wahrung der Privatsphäre von genderdiversen (<i>gender diverse</i>) Personen und erkennen damit besonderen Wert des Rechts auf Privatheit für diese Personen an¹</p>	<p>¹ Law Council of Australia (2013): Australian Government Guidelines on the Recognition of Sex and Gender, S. 8. https://www.lawcouncil.asn.au/lawcouncil/images/LCA-PDF/docs-2700-/2712%20-%20Australian%20Government%20Guidelines%20on%20the%20Recognition%20of%20Sex%20and%20Gender.PDF (Stand: 15.06.2016)</p>
10.	Ausdrücklich normiertes Recht bzgl. Geschlechtsidentität und Geschlechtervielfalt	Nein		

Rn.	AU	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
11.	Definitionen/ Begriffserklärungen	<p>Begriffserklärungen auf Bundesebene</p> <p>„biologisches Geschlecht‘ (sex) „bezieht sich auf chromosomale, gonadale und anatomische Eigenschaften, die mit biologischem Geschlecht verbunden sind“, Nummer 11 Australian Government Guidelines on the Recognition of Sex and Gender</p> <p>„intergeschlechtlich‘ (intersex) „bezieht sich auf Menschen, die mit genetischen, hormonellen oder physischen Geschlechtsmerkmalen geboren wurden, die nicht typisch ‚männlich‘ oder ‚weiblich‘ sind. Intergeschlechtliche Personen sind in ihren Körpern und Geschlechtsidentitäten vielfältig und können sich als männlich, weiblich oder keines von beiden identifizieren“, Nummer 12 Australian Government Guidelines on the Recognition of Sex and Gender</p> <p>„soziales Geschlecht‘ (gender) „ist Teil der persönlichen und sozialen Identität einer Person. Es bezieht sich auf die Art, wie eine Person sich fühlt, präsentiert und in der Gemeinschaft wahrgenommen wird. Das soziale Geschlecht kann sich in äußerlich wahrnehmbaren sozialen Kennzeichen (marker), wie Name, äußerlicher Erscheinung, Verhaltensweise und Kleidung widerspiegeln“, Nummer 13 Australian Government Guidelines on the Recognition of Sex and Gender</p> <p>„transgender/trans‘ „ist allgemeiner Begriff für eine Person, deren Geschlecht ein anderes als das ihr bei der Geburt zugeordnete ist“, Key Terms, Australian Government Guidelines on the Recognition of Sex and Gender</p> <p>„unbestimmt‘ (indeterminate): „eine Person mit unbestimmtem Geschlecht ist entweder jemand, dessen biologisches Geschlecht nicht eindeutig festgestellt werden kann, oder jemand, der_sie sich weder als männlich noch als weiblich identifiziert“, Key Terms, Australian Government Guidelines on the Recognition of Sex and Gender</p>	<p>Bewertung: akkurate, respektvolle Bezeichnungen von intergeschlechtlichen (intersex), transgender (transgender) und genderdiversen (gender diverse) Menschen; Besonderheiten und gemeinsame Bedürfnisse der Gruppen anerkannt¹</p>	<p>¹ Organisation Intersex International Australia (2013): We welcome new federal guidelines on sex and gender recognition, 13.06.2013. https://oii.org.au/22636/welcome-guidelines-sex-gender-recognition/ (Stand: 15.06.2016)</p>

Rn.	AU	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
12.	Amtliche Dokumente			
13.	Reisepass	<p>CTH: enthält Geschlechtseintrag „weiblich“, „männlich“ oder „X“ („unbestimmt/intergeschlechtlich/nicht angegeben“)¹</p> <p>Wechsel des Geschlechtseintrags möglich² (ausführlich unten Rn. 18 ff.)</p> <p>Voraussetzungen für Wechsel zwischen „weiblich“ und „männlich“ Nachweis des gewählten Geschlechtseintrags durch von Bundesstaaten/Territorien ausgestellte Dokumente (z. B. Geburtsurkunde mit geändertem Geschlechtseintrag)</p> <p>oder</p> <p>ärztliche/psychologische Bescheinigung über erfolgte „Geschlechtstransition“ (<i>gender transition</i>) oder Erklärung, dass Behandlung nicht möglich³</p> <p>Voraussetzungen für Eintrag „X“:</p> <p>Nachweis durch ärztliche/psychologische Bescheinigung, dass antragstellende Person „intergeschlechtlich oder unbestimmten Geschlechts“ (<i>intersex or of indeterminate sex</i>) ist³</p> <p>Minderjährige Antragsteller_innen: Zustimmung der Eltern/Vertretungsberechtigten erforderlich, sonst gleiche Voraussetzungen wie für volljährige Antragsteller_innen, wenn Antragsteller_in jünger als 16 Jahre, Reisepass mit fünfjähriger Gültigkeit ausgestellt (sonst 10 Jahre)⁴</p> <p>Ausdrücklich auch Antrag durch verheiratete Antragsteller_innen möglich⁵ (als Identitätsnachweis dann nur ärztlicher/psychologischer Nachweis geeignet, da eine Änderung der Geburtsurkunde und vergleichbarer Dokumente Auflösung der Ehe erfordert)</p> <p>Neuausstellung nach Namensänderung unabhängig von Änderung des Geschlechtseintrags möglich</p>		<p>¹ Vgl. Australian Government Department of Foreign Affairs and Trade: Change of sex: sex and gender diverse. http://dfat.gov.au/about-us/publications/corporate/passports/online-passport-information/Policy/Identity/Sex/Changeofsexsexandgenderdiverse/index.htm (Stand: 15.06.2016)</p> <p>² Vgl. Australian Government Department of Foreign Affairs and Trade: Application for an Australian travel document, Declaration: sex/gender of passport applicant. https://www.passports.gov.au/forms/Documents/B14.pdf (Stand: 15.06.2016)</p> <p>³ a. a. O.</p> <p>⁴ Vgl. Australian Government Department of Foreign Affairs and Trade: Passport fees as of 1 January 2016. https://www.passports.gov.au/Pages/Fees.aspx (Stand: 15.06.2016)</p> <p>⁵ Siehe Fn. 1.</p>
14.	Personalausweis/ nationales Identitätsdokument	<p>Von Bundesstaaten/Territorien nur auf Antrag ausgestellt, vorrangige Nutzung zum Nachweis der Volljährigkeit</p> <p>ACT: kein Geschlechtseintrag, Abschnitt 209 Liquor Act 2010 (ACT), ebenso NSW¹</p> <p>SA: Proof of Age Card enthält Geschlechtseintrag „weiblich“, „männlich“ oder „X“²</p> <p>Neuausstellung möglich nach Änderung des Geschlechtseintrags (und/oder Vornamens)</p>		<p>¹ NSW, Roads and Maritime Services: NSW Photo Card. http://www.rms.nsw.gov.au/roads/licence/nsw-photo-card.html (Stand: 15.06.2016)</p> <p>² Government of South Australia, Department of Planning, Transport and Infrastructure (2014): Application for Proof of Age Card. http://www.sa.gov.au/_data/assets/pdf_file/0019/5941/236.pdf (Stand: 15.06.2016)</p>

Rn.	AU	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
15.	Geburtsurkunde	<p>Enthält Geschlechtseintrag</p> <p>Zuständigkeit für Änderung des in Geburtsurkunde eingetragenen Geschlechts bei Bundesstaat/Territorium, in dem Person geboren wurde; sehr unterschiedliche Regelungen¹</p> <p>Neuausstellung möglich, mit geändertem Vornamen und/oder Geschlechtseintrag</p> <p>Territorium ACT: mögliche Geschlechtseinträge: „weiblich“, „männlich“, „unbestimmt/intergeschlechtlich/nicht angegeben“, „unbestimmt“, „intergeschlechtlich“, „nicht angegeben“²</p> <p>Neuausstellung nach Namensänderung, Sektion 21 Absatz 3 Births, Deaths and Marriages Act 1997 (ACT)</p> <p>Neuausstellung nach Änderung des Geschlechtseintrags, http://www.austlii.edu.au/au/legis/act/consol_act/bdamra1997383/s27.html</p> <p>Bundesstaat NSW: auf Geburtsurkunden „weiblich“, „männlich“, als Änderungsmöglichkeit auch „nicht angegeben“ (<i>non-specific</i>) möglich³</p>	<p>Bedeutung: Geburtsurkunde neben Namensänderungsurkunde wichtigstes Dokument zur rechtlichen Identität einer in Australien geborenen Person; von Geburtsurkunde hängt (Neu-)Ausstellung aller anderen Identitätsdokumente (bis auf Reisepass) ab⁵</p> <p>Kritik: Folge der bundesstaatlichen Zuständigkeit ist ein „Durcheinander“ (<i>hotchpotch</i>) verschiedener Regime⁴</p> <p>Forderung: landesweit einheitliche Regelungen zur Ausstellung von Geburtsurkunden und einheitliche Definitionen von „<i>transgender</i>“ und „<i>intersex</i>“⁶</p>	<p>¹ Australian Human Rights Commission (2015): Resilient Individuals: Sexual Orientation Gender Identity & Intersex Rights. National Consultation Report, S. 50. https://www.humanrights.gov.au/sites/default/files/document/publication/SOGII%20Rights%20Report%202015_Web_Version.pdf (Stand: 15.06.2016)</p> <p>² Registration Statement. https://www.accesscanberra.act.gov.au/ci/fattach/get/106834/1475723156/redirect/1/filename/Birth%20registration%20statement.pdf (Stand: 15.06.2016)</p> <p>³ Registry of Births, Deaths and Marriages. Attorney General & Justice: Information to apply to alter the register to record a change of sex. http://www.bdm.nsw.gov.au/Documents/apply-for-record-a-change-of-sex.pdf (Stand: 15.06.2016)</p> <p>⁴ Wallbank, Rachael (2015): The Legal Status of People who Experience Difference in Sexual Formation and Gender Expression in Australia. In: Scherpe, Jens (Hg.): S. 498.</p> <p>⁵ Fn. 2, S. 50.</p> <p>⁶ a. a. O.</p>
16.	Sonstige Dokumente	<p>Bundesebene:</p> <p>Vereinheitlichung aller Dokumente empfohlen, aber „legitime Gründe“ anerkannt für Behalten widersprüchlicher Dokumente (z. B. bevorzugter Eintrag „X“, aber für Auslandsreisen im Pass anderen Eintrag), Nummer 28 Australian Government Guidelines on the Recognition of Sex and Gender</p> <p>Für Dokumente und Einträge in Datenbanken von Abteilungen und Behörden auf Bundesebene gelten die Australian Government Guidelines on the Recognition of Sex and Gender – sie sollen bis zum 01.07.2016 umgesetzt sein, Nummer 44 Australian Government Guidelines on the Recognition of Sex and Gender</p> <p>Geltung u. a. für folgende Behörden: <i>Centrelink</i> (umfassende Zuständigkeit für Sozialleistungen aller Art), <i>Medicare</i> (staatliche Krankenversicherung)¹, <i>Australian Taxation Office</i>²</p> <p>Bundesstaaten/Territorien:</p> <p>Führerschein: teilweise im Führerschein Geschlechtseintrag enthalten³</p> <p>Änderung des Vornamens und Geschlechtseintrags möglich</p> <p>NSW: bei Namensänderung Neuausstellung des Führerscheins verpflichtend, binnen 14 Tagen⁴</p>	<p>Keine landesweit einheitlichen Abläufe, mit denen <i>transgender</i> (<i>transgender</i>), <i>transsexuelle</i> (<i>transsexual</i>) oder <i>intergeschlechtliche</i> (<i>intersex</i>) Menschen unterstützt werden können, die ihren Geschlechtseintrag in offiziellen Dokumenten, wie Krankenakten, Unterlagen bei Banken oder Arbeitgebenden, ändern wollen⁵</p>	<p>¹ Law Council of Australia (2013): Australian Government Guidelines on the Recognition of Sex and Gender, S. 7 f. https://www.lawcouncil.asn.au/lawcouncil/images/LCA-PDF/docs-2700-/2712%20-%20Australian%20Government%20Guidelines%20on%20the%20Recognition%20of%20Sex%20and%20Gender.PDF (Stand: 15.06.2016)</p> <p>² Australian Taxation Office, Update your gender. https://www.ato.gov.au/individuals/tax-file-number/update-your-details/update-your-gender/ (Stand: 15.06.2016)</p> <p>³ Australian Human Rights Commission (2009): Sex Files: the legal recognition of sex in documents and government records. S. 19. https://www.humanrights.gov.au/our-work/sexual-orientation-sex-gender-identity/publications/sex-files-legal-recognition-sex (Stand: 15.06.2016)</p> <p>⁴ NSW, Roads and Maritime Services: Changing your personal details. http://www.rms.nsw.gov.au/roads/licence/identity/change-details.html (Stand: 15.06.2016)</p> <p>⁵ ACT Law Reform Advisory Council (2012): Beyond the Binary: legal recognition of sex and gender diversity in the ACT, S. 22. http://www.justice.act.gov.au/resources/attachments/LRAC_Report_7_June.pdf (Stand: 15.06.2016)</p>

Rn.	AU	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
17.	Änderung des Geschlechtseintrags auf Bundesebene			
18.	Voraussetzungen für Änderung des Geschlechtseintrags auf Bundesebene			
19.	Möglichkeiten	„Weiblich“, „männlich“ „X“ (unbestimmt/intergeschlechtlich/ nicht angegeben), Nummer 19 Australian Government Guidelines on the Recognition of Sex and Gender Löschung des Geschlechtseintrags nicht möglich	Kritik an Begriff „unbestimmt“ (<i>indeterminate</i>): Menschen, die sich nicht als Mann oder Frau identifizieren, und – davon getrennt – Menschen, deren körperliche Eigenschaften als nicht stereotypisch männlich oder weiblich angesehen werden, sind nicht „unbestimmt“, sie sind meist sehr wohl „bestimmt“, auf eine von ihnen gewählte Weise ¹ Als Alternative wird „nonbinär“ (<i>non-binary</i>) vorgeschlagen ²	¹ National LGBTI Health Alliance (2015): RE: Commonwealth Attorney General's Department Review of the Australian Government Guidelines on the Recognition of Sex and Gender, 24.09.2015, S. 2. http://lgbihealth.org.au/wp-content/uploads/2015/10/FOR-DISTRIBUTION-AGD-Sex-and-Gender-Guidelines-Review-Advisory-Group-Endorsement-Letter.pdf (Stand: 15.06.2016) ² a. a. O.
20.	Selbst-Definition/ Erklärung	Nein, Selbst-Definition allein nicht maßgeblich		
21.	Ohne medizinische Diagnose/medizinischen Nachweis/medizinischen Eingriff	Nein, geforderte Nachweise: a) Erklärung von Ärztin_Arzt oder Psycholog_in über Geschlecht, mit dem sich Antragsteller_in identifiziert („ <i>identifies as the gender of</i> “, Appendix A Australian Government Guidelines on the Recognition of Sex and Gender) oder b) gültiges Reisedokument, das geschlechtsbezogene Angaben enthält, oder c) von Bundesstaaten/Territorien ausgestellte Geburtsurkunde oder notarielle Urkunde über Änderung des Geschlechts, Nummer 24 Australian Government Guidelines on the Recognition of Sex and Gender (dort ebenfalls medizinische Nachweise nötig, vgl. unten Rn. 36) Ausdrücklich keine Nachweise operativer Maßnahmen zur vollständigen oder teilweisen Geschlechtsangleichung (<i>sex reassignment surgery</i>), von Hormonbehandlungen oder anderen psychologischen oder medizinischen Behandlungen notwendig, Nummer 25 Australian Government Guidelines on the Recognition of Sex and Gender Speziell Reisepass: Formblatt für ärztliche oder psychologische Erklärung ¹ (vgl. auch oben Rn. 13)	Gelobt: Verzicht auf Nachweis von Operationen und/oder Hormonbehandlungen bedeutet Abkehr von Praxis in meisten Bundesstaaten/Territorien, wo diese Nachweise gefordert werden; trägt zur Anerkennung der Selbstidentität bei ²	¹ Vgl. Australian Government Department of Foreign Affairs and Trade: Application for an Australian travel document, Declaration: sex/gender of passport applicant. https://www.passports.gov.au/forms/Documents/B14.pdf (Stand: 15.06.2016) ² Law Council of Australia (2013): Australian Government Guidelines on the Recognition of Sex and Gender, S. 7 f. https://www.lawcouncil.asn.au/lawcouncil/images/LCA-PDF/docs-2700-/2712%20-%20Australian%20Government%20Guidelines%20on%20the%20Recognition%20of%20Sex%20and%20Gender.PDF (Stand: 15.06.2016)

Rn.	AU	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
22.	Keine zeitlichen Vorgaben	Ja		
23.	Keine Relevanz sonstiger Personenstand	Überwiegend: nein Keine Relevanz, wenn bei Änderung des Geschlechtseintrags Nachweis durch Erklärung von Ärztin_Arzt oder Psycholog_in erbracht wird (vgl. Nummer 24 Australian Government Guidelines on the Recognition of Sex and Gender) I. d. R. Relevanz, wenn Nachweis durch Dokumente aus Bundesstaaten/Territorien erbracht wird, da diese für eine Änderung des Geschlechtseintrags fast immer Unverheiratetsein voraussetzen (nur in ACT nicht) (vgl. Rn. 38)	Kritik: Von den Richtlinien Probleme im Zusammenhang mit Ehestatus und Änderung des Geschlechtseintrags nicht adressiert, keine Klarheit gebracht ¹ Probleme in Praxis: Mann in VIC hatte Reisepass geändert, aber nicht (von Bundesstaat ausgestellte, Eingriffe erfordernde) Geburtsurkunde und Pass bei Eheschließung als Identitätsnachweis vorgelegt, nach einigen Wochen wurde Ehe annulliert, weil in Geburtsregister Geschlecht noch als „weiblich“ eingetragen ²	¹ Law Council of Australia (2013): Australian Government Guidelines on the Recognition of Sex and Gender, S. 16f. https://www.lawcouncil.asn.au/lawcouncil/images/LCA-PDF/docs-2700-/2712%20-%20Australian%20Government%20Guidelines%20on%20the%20Recognition%20of%20Sex%20and%20Gender.PDF (Stand: 15.06.2016) ² Transgender Victoria (2014): Victorian government invalidates marriage of transgender man, 07.07.2014. http://www.transgendervictoria.com/news/general-news/item/victorian-government-invalidates-marriage-of-transgender-man (Stand: 15.06.2016)
24.	Wiederum änderbar/ zahlenmäßig unbegrenzt	Keine allgemeine Regelung in den Australian Government Guidelines on the Recognition of Sex and Gender Speziell Reisepass: ja, „angemessene Nachweise“ (nicht konkretisiert) erforderlich, „ <i>dass Person in ursprüngliches Geschlecht transitiert/transitiert ist</i> “ (<i>that the person has transitioned or is transitioning back to the original gender</i>) ¹		¹ Australian Government Department of Foreign Affairs and Trade: Change of sex: sex and gender diverse. http://dfat.gov.au/about-us/publications/corporate/passports/online-passport-information/Policy/Identity/Sex/Changeofsexsexandgenderdiverse/index.htm (Stand: 15.06.2016)
25.	Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags auf Bundesebene			
26.	Zugänglichkeit und Ablauf (administrativ/gerichtlich)	Administrativ: Antrag bei zuständiger Behörde, Vorlage von a) Erklärung von Ärztin_Arzt oder Psycholog_in über Geschlecht, mit dem sich Antragsteller_in identifiziert („ <i>identifies as the gender of</i> “, Appendix A Australian Government Guidelines on the Recognition of Sex and Gender), oder b) gültiges Reisedokument, das geschlechtsbezogene Angaben enthält, oder c) von Bundesstaaten/Territorien ausgestellte Geburtsurkunde oder notarielle Urkunde über Änderung des Geschlechtseintrags, Nummer 24 Australian Government Guidelines on the Recognition of Sex and Gender		

Rn.	AU	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
27.	Antragsbefugnis	Betroffene Person, vgl. Nummer 23 Australian Government Guidelines on the Recognition of Sex and Gender , keine ausdrücklichen Regelungen für Minderjährige Speziell Reisepass: Für Minderjährige sind Eltern/Vertretungsberechtigte antragsbefugt ¹		¹ Australian Government Department of Foreign Affairs and Trade: Change of sex: sex and gender diverse. http://dfat.gov.au/about-us/publications/corporate/passports/online-passport-information/Policy/Identity/Sex/Changeofsexsexandgenderdiverse/index.htm (Stand: 15.06.2016)
28.	Dauer	Innerhalb von 30 Tagen nach Antrag, Nummer 23 Australian Government Guidelines on the Recognition of Sex and Gender		
29.	Kosten	Keine Regelung in Australian Government Guidelines on the Recognition of Sex and Gender Speziell Reisepass: kostenlose Neuausstellung eines Passes mit noch mindestens zweijähriger Gültigkeit ¹ , sonst Neuausstellung für Personen ab 16 Jahren 254 AU\$ (≈ 174 EUR) (zehnjährige Gültigkeit), für Personen unter 16 Jahren 127 AU\$ (≈ 87 EUR) (fünfjährige Gültigkeit) ²		¹ Australian Government. Department of Foreign Affairs: Sex and gender diverse passport applicants. https://www.passports.gov.au/passportsexplained/theapplicationprocess/eligibilityoverview/Pages/changeofsexdoborpob.aspx (Stand: 15.06.2016) ² Australian Government Department of Foreign Affairs and Trade: Passport fees as of 1 January 2016. https://www.passports.gov.au/Pages/Fees.aspx (Stand: 15.06.2016)
30.	Kein Ermessen/ Transparenz	Ja Auch kein Ermessen bei widersprüchlichen Daten zu Geschlechtseintrag in von Bundesbehörden ausgestellten Dokumenten und solchen der Bundesstaaten/Territorien: Als Nachweis maßgeblich ist (von Bundesbehörde ausgestelltes) Reisedokument oder aktuellstes Dokument, Nummer 27 Australian Government Guidelines on the Recognition of Sex and Gender		
31.	Kein Nachweis erforderlich	Nein, Erklärung von Ärztin_Arzt oder Psycholog_in über Geschlecht, mit dem sich Antragsteller_in identifiziert, oder Vorlage von Identitätsdokumenten aus Bundesstaaten/Territorien, die auf Grundlage ärztlicher/psychologischer Erklärungen oder Bescheinigungen ausgestellt wurden (vgl. insbesondere Rn. 21, 26)		

Rn.	AU	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
32.	Änderung des Geschlechtseintrags in Bundesstaaten und Territorien			
33.	Voraussetzungen für Änderung des Geschlechtseintrags in Bundesstaaten und Territorien			
34.	Möglichkeiten	<p>In allen Bundesstaaten/Territorien Wechsel zwischen „weiblich“ und „männlich“</p> <p>ACT: zusätzlich „unbestimmt/intergeschlechtlich/nicht angegeben“ (<i>indeterminate/intersex/unspecified</i>), „unbestimmt“, „intergeschlechtlich“, „nicht angegeben“¹ (bereits ab Geburt, vgl. Rn. 47 ff.)</p> <p>NSW: zusätzlich „nicht festgelegt“ (<i>unspecified</i>)²</p> <p>VIC: In Einzelfall wurde Eintrag einer intergeschlechtlichen Person in „nicht angegeben“ (<i>not stated</i>) geändert³</p>		<p>¹ Births, Deaths and Marriages Office of Regulatory Services. Justice and Community Safety Directorate: Application to Alter Birth Register to Record Change of Sex. https://www.accesscanberra.act.gov.au/ci/fattach/get/108022/1476308821/redirect/1/filename/Application%20to%20alter%20birth%20register%20to%20record%20change%20of%20sex.pdf (Stand: 15.06.2016)</p> <p>² Registry of Births, Deaths and Marriages. Attorney General & Justice: Information to apply to alter the register to record a change of sex. http://www.bdm.nsw.gov.au/Documents/apply-for-record-a-change-of-sex.pdf (Stand: 15.06.2016)</p> <p>³ Organisation Intersex International Australia (2009): On intersex birth registrations. https://oii.org.au/4856/on-birth-registrations/ (Stand: 15.06.2016)</p>
35.	Selbst-Definition/ Erklärung	<p>Nein,</p> <p>Selbst-Definition/Erklärung in allen Bundesstaaten/Territorien allein nicht ausreichend¹</p>	<p>Selbst-Definition als (einzige) Voraussetzung wurde vor Gesetzesreform in ACT diskutiert und dabei mögliches Missbrauchsrisiko als gering eingeschätzt, weil strafrechtliche Normen zur Abgabe falscher Erklärungen unter Eid greifen würden¹</p> <p>Empfehlung: Alle Bundesstaaten/Territorien sollten Selbst-Definition (z. B. mittels eidesstaatlicher Erklärung) als Nachweis für Änderung des Geschlechtseintrags ausreichen lassen²</p>	<p>¹ ACT Law Reform Advisory Council (2012): Beyond the Binary: legal recognition of sex and gender diversity in the ACT, S. 41. http://www.justice.act.gov.au/resources/attachments/LRAC_Report_7_June.pdf (Stand: 15.06.2016)</p> <p>² Australian Human Rights Commission (2015): Resilient Individuals: Sexual Orientation Gender Identity & Intersex Rights. National Consultation Report, S. 3. https://www.humanrights.gov.au/sites/default/files/document/publication/SOGI%20Rights%20Report%202015_Web_Version.pdf (Stand: 15.06.2016)</p>

Rn.	AU	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
36.	Ohne medizinische Diagnose/medizinischen Nachweis/medizinischen Eingriff	<p>Nein</p> <p>In 5 von 8 Bundesstaaten/Territorien (NSW, NT, QLD, TAS, VIC) ist Nachweis operativen Eingriffs nötig¹</p> <p>In 3 (WA, ACT, SA) Nachweis über medizinische Behandlung notwendig, aber nicht zwingend über Operation²</p> <p>ACT: altersunabhängige Wechselmöglichkeit zwischen „weiblich“, „männlich“, „unbestimmt/intergeschlechtlich/nicht angegeben“, „unbestimmt“, „intergeschlechtlich“, „nicht angegeben“</p> <p>Unterschiedliche Voraussetzungen für intergeschlechtliche (<i>intersex</i>) und andere Antragstellende</p> <p>Vereinfachtes Verfahren für intergeschlechtliche (<i>intersex</i>) Antragstellende (alle Einträge möglich):</p> <p>Ärztliche Bescheinigung, dass Person intergeschlechtlich (<i>intersex person</i>) ist (eine Person „mit physischen, hormonellen oder genetischen Eigenschaften, die nicht ganz weiblich oder männlich, eine Kombination von männlich und weiblich oder nicht weiblich oder männlich“ ist), Sektion 169B Legislation Act 2001 (ACT), Sektion 24 Absatz 1 lit. c (i), Absatz 2 Births, Deaths and Marriages Registration Act 1997 (ACT) (hierfür kann einfaches Formblatt genutzt werden)</p> <p>Für andere (nicht intergeschlechtliche) Antragstellende (alle Einträge möglich):</p> <p>Nachweis von Ärztin_Arzt oder Psycholog_in über „angemessene klinische Behandlung“ (<i>appropriate clinical treatment</i>), Sektion 24 Absatz 1 lit. c (i) Births, Deaths and Marriages Registration Act 1997 (ACT) – diese bewusst von Gesetzgeber nicht weiter definiert, um „professionelles medizinisches Urteil“ nicht zu beeinflussen³; für Umfang der Behandlung Verweis auf <i>AH & AB v. Western Australia</i>: Behandlung soweit, dass anhand „sozial erkennbarer äußerer physischer Charakteristika“, Person als weiblich oder männlich identifiziert werden kann, hierfür keine Kenntnis (auch innerer) Geschlechtsorgane nötig⁴</p>	<p>Kritik: Gesetzlich geforderter Nachweis von Behandlungen verfestigt medizinisches Verständnis von Geschlecht; delegitimiert Erfahrungen von Menschen, für die Operation nicht Teil ihrer Erkundung oder Geltendmachung ihrer Geschlechtsidentität ist⁵</p> <p>Hintergrund zu Möglichkeiten in ACT: Mit Regelung für intergeschlechtliche Personen (<i>intersex persons</i>) zur Änderung des Geschlechtseintrags wird „intergeschlechtlich“ als Geschlecht und Geschlechtsidentität (<i>sex and gender identity</i>) neben „weiblich“ und „männlich“ rechtlich anerkannt; hierzu gehört auch, dass betroffene Personen Geschlechtseintrag nur mit medizinischem Nachweis über Intergeschlechtlichkeit ändern können⁶</p> <p>Kritik: Regelungen in ACT als „radikale Neuregelungen“ zwar gelobt – tatsächlich aber nach Wortlaut weiterhin Nachweis „angemessener Behandlung“ gefordert. Zudem werden unterschiedliche Rechte gewährt für Menschen, die gesetzliche Definition „intergeschlechtlich“ (<i>intersex</i>) erfüllen, und alle anderen⁷</p>	<p>¹ Australian Human Rights Commission (2015): Resilient Individuals: Sexual Orientation Gender Identity & Intersex Rights. National Consultation Report, S. 51. https://www.humanrights.gov.au/sites/default/files/document/publication/SOGII%20Rights%20Report%202015_Web_Version.pdf (Stand: 15.06.2016)</p> <p>² a. a. O.</p> <p>³ Legislative Assembly for the Australian Capital Territory (2013): Births, Deaths and Marriages Registration Bill 2013. Explanatory Statement, S. 5. http://www.austlii.edu.au/au/legis/act/bill_es/bdamrab2013473/bdamrab2013473.html (Stand: 15.06.2016)</p> <p>⁴ High Court of Australia, <i>AB & AH v. Western Australia</i>, [2011] HCA 42, 06.10.2011, 244 CLR 390. http://eresources.hcourt.gov.au/downloadPdf/2011/HCA/42 (Stand: 15.06.2016)</p> <p>⁵ National Association of Community Legal Centres (2015): Sexual Orientation, Gender Identity and Intersex (SOGII) Rights Snapshot Report Consultation, S. 2. https://www.humanrights.gov.au/sites/default/files/9_Pub_Sub_NACLCLGBTIQ_Network.pdf (Stand: 15.06.2016)</p> <p>⁶ ACT Law Reform Advisory Council (2012): Beyond the Binary: legal recognition of sex and gender diversity in the ACT, S. 40. http://www.justice.act.gov.au/resources/attachments/LRAC_Report_7_June.pdf (Stand: 15.06.2016)</p> <p>⁷ Wallbank, Rachael (2015): The Legal Status of People who Experience Difference in Sexual Formation and Gender Expression in Australia. In: Scherpe, Jens (Hg.): The legal status of transsexual and transgender persons. Intersia. Cambridge, S. 501 f.</p>

Rn.	AU	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
37.	Keine zeitlichen Vorgaben	Zumindest indirekte zeitliche Vorgaben, indem medizinische Eingriffe erforderlich sind, oder in ACT eine ärztliche/psychologische Bescheinigung über eine „angemessene klinische Behandlung“ (vgl. Rn. 36)		
38.	Keine Relevanz sonstiger Personenstand	Nein, in allen Bundesstaaten/Territorien bis auf ACT Wechsel des Geschlechtseintrags nur für unverheiratete Personen ¹	Kritik: Keinerlei Rechtfertigung ersichtlich für Voraussetzung des Unverheiratetseins ² ; Menschen werden gezwungen, sich zwischen rechtlicher Anerkennung ihres Geschlechts oder ihrer Partnerschaft zu entscheiden ³	<p>¹ National Association of Community Legal Centres (2015): Sexual Orientation, Gender Identity and Intersex (SOGII) Rights Snapshot Report Consultation, S. 1 m. w. N. https://www.humanrights.gov.au/sites/default/files/9_Pub_Sub_NACLCLGBTIQ_Network.pdf (Stand: 15.06.2016)</p> <p>² Wallbank, Rachael (2015): The Legal Status of People who Experience Difference in Sexual Formation and Gender Expression in Australia. In: Scherpe, Jens (Hg.): The legal status of transsexual and transgender persons. Insentia. Cambridge, S. 501.</p> <p>³ Australian Human Rights Commission (2015): Resilient Individuals: Sexual Orientation Gender Identity & Intersex Rights. National Consultation Report, S. 51. https://www.humanrights.gov.au/sites/default/files/document/publication/SOGII%20Rights%20Report%202015_Web_Version.pdf (Stand: 15.06.2016)</p>
39.	Wiederum änderbar/ zahlenmäßig unbegrenzt	Ja, zwar nicht ausdrücklich geregelt, aber allgemeine Regelungen für Wechsel erscheinen anwendbar	Regelungsvorschlag für TAS: erneuter Wechsel erst nach mindestens 12 Monaten ermöglichen ¹	¹ Equal Opportunity Tasmania (2016): Legal recognition of sex and gender diversity in Tasmania: Options for amendments to the Births, Deaths and Marriages Registration Act 1999, S. 3. http://equalopportunity.tas.gov.au/_data/assets/pdf_file/0009/338490/EOT_Options_paper_on_legal_recognition_of_sex_and_gender_diversity_in_Tasmania~CONSULTATION_DOC.pdf (Stand: 15.06.2016)

Rn.	AU	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
40.	Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags in Bundesstaaten und Territorien			
41.	Zugänglichkeit und Ablauf (administrativ/gerichtlich)	<p>Administrativ: Zuständigkeit richtet sich vorwiegend nach Geburts(registrierungs)ort der antragstellenden Person: Geschlechtseintrag kann nur in dem Bundesstaat/Territorium geändert werden, in dem die Geburt der Person registriert wurde (ACT, NSW, NT, QLD, TAS); teilweise ist es ausreichend, wenn Operation in betreffendem Staat durchgeführt wurde (SA, WA) oder wenn Person seit mindestens 12 Monaten im betreffenden Staat gemeldet ist (WA, VIC)¹</p> <p>Exemplarisch ACT: Volljährige: Antrag bei oberster_m Standesbeamten_in (<i>Registrar General</i>), Sektion 24 Absatz 1 Births, Deaths and Marriages Registration Act 1997 (ACT)</p> <p>Voraussetzungen (kumulativ) (zu Nachweisen siehe oben Rn. 36): (a) Antragsteller_in mindestens 18 Jahre alt; (b) Geburts(registrierungs)ort ACT; (c) <i>Antragsteller_in „glaubt [believes], sein_ ihr Geschlecht sei das im Antrag genannte Geschlecht (das geänderte Geschlecht [the altered sex])“;</i> (d) Antragsteller_in hat angemessene klinische Behandlung“ (<i>appropriate clinical treatment</i>) empfangen oder ist intergeschlechtliche (<i>intersex</i>) Person, Sektion 24 Absatz 1 lit. a-d Births, Deaths and Marriages Registration Act 1997 (ACT)</p> <p>Wenn oberster/m Standesbeamten/in (<i>Registrar General</i>) Eintrag dem Antrag entsprechend ändert, kann Geburtsurkunde mit geändertem Eintrag ausgestellt werden, Sektion 27 Births, Deaths and Marriages Registration Act 1997 (ACT)</p> <p>Minderjährige: Erklärung der Eltern/Vertretungsberechtigten, dass Änderung des Geschlechtseintrags im Kindeswohl (<i>best interests of the child</i>) ist, Sektion 24 Absatz 2 lit. b Births, Deaths and Marriages Registration Act 1997 (ACT), ansonsten gleiche Voraussetzungen wie volljährige Antragsteller_innen, Sektion 24 Absatz 2 lit. a, c Births, Deaths and Marriages Registration Act 1997 (ACT)</p> <p>Exkurs: Einzelnen Berichten zufolge können intergeschlechtliche Menschen eine Änderung des Geschlechtseintrags mittels einer Berichtigung (<i>administrative correction</i>) des Geburtenregisters erreichen.² Eine Berichtigung erfordert einen Antrag bei der Registratur und erfolgt, wenn der bestehende Eintrag nicht mehr den „verlässlichsten verfügbaren Informationen“ (<i>most reliable information available</i>) entspricht, vgl. Sektion 40 Births, Deaths and Marriages Registration Act 1997 (ACT) (andere Bundesstaaten/Territorien enthalten vergleichbare Regelungen)</p>	<p>Regelungsvorschlag für TAS: Wenn Antrag Kind betrifft, das älter als 12 Jahre alt ist, soll informierte Einwilligung des Kindes erforderlich sein und soll bei Konflikten zwischen Elternteilen der Antrag nur eines Elternteils ausreichen (wenn informierte Einwilligung vorliegt)³</p> <p>Einschätzung: In Bundesstaaten/Territorien, die nicht wie ACT ein vereinfachtes Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags für intergeschlechtliche Menschen vorsehen, erscheint der Weg der Berichtigung des Geburtenregisters weniger aufwendig als andere Verfahren⁴</p>	<p>¹ ACT Law Reform Advisory Council (2012): Beyond the Binary: legal recognition of sex and gender diversity in the ACT, S. 41. http://www.justice.act.gov.au/resources/attachments/LRAC_Report_7_June.pdf (Stand: 15.06.2016)</p> <p>² Vgl. Organisation Intersex International Australia (2009): On intersex birth registrations. https://oii.org.au/4856/on-birth-registrations/ (Stand: 15.06.2016)</p> <p>³ Equal Opportunity Tasmania (2016): Legal recognition of sex and gender diversity in Tasmania: Options for amendments to the Births, Deaths and Marriages Registration Act 1999, S. 3. http://equalopportunity.tas.gov.au/_data/assets/pdf_file/0009/338490/EOT_Options_paper_on_legal_recognition_of_sex_and_gender_diversity_in_Tasmania~CONSULTATION_DOC.pdf (Stand: 15.06.2016)</p>

Rn.	AU	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
42.	Antragsbefugnis	<p>ACT: Volljährige: betroffene Person, Sektion 24 Absatz 1 Births, Deaths and Marriages Registration Act 1997 (ACT) (ebenso in anderen Bundesstaaten/Territorien) Minderjährige: Eltern/Vertretungsberechtigte, Sektion 24 Absatz 2 Births, Deaths and Marriages Registration Act 1997 (ACT) (ebenso in anderen Bundesstaaten/Territorien) Bei Konflikten zwischen Eltern: „Veto“ eines Elternteils kann erst mit kostenträchtigem Gerichtsverfahren überwunden werden¹ Antrag von nur einem Elternteil möglich, wenn nur ein Elternteil in Geburtsurkunde des Kindes eingetragen oder lebend ist, Sektion 24 Absatz 3 Births, Deaths and Marriages Registration Act 1997 (ACT)</p>	<p>Empfehlungen²: Ab 16 Jahren sollten Jugendliche Antrag selbst stellen können; für Kinder ab 12 Jahren sollte deren Zustimmung ausdrücklich im Gesetz festgeschrieben werden; Antrag sollte bei Zustimmung von Kind auch von nur einem Elternteil gestellt werden können</p>	<p>¹ Vgl. Equal Opportunity Tasmania (2016): Legal recognition of sex and gender diversity in Tasmania: Options for amendments to the Births, Deaths and Marriages Registration Act 1999, S. 17 f. http://equalopportunity.tas.gov.au/_data/assets/pdf_file/0009/338490/EOT_Options_paper_on_legal_recognition_of_sex_and_gender_diversity_in_Tasmania~CONSULTATION_DOC.pdf (Stand: 15.06.2016) ² a. a. O.</p>
43.	Dauer	<p>Soweit Informationen verfügbar: keine gesetzlichen Vorgaben zu Dauer in Bundesstaaten/Territorien</p>	<p>Dauer der Verfahren in aktuellen Evaluationen nicht problematisiert¹</p>	<p>¹ Australian Human Rights Commission (2015): Resilient Individuals: Sexual Orientation Gender Identity & Intersex Rights. National Consultation Report, S. 51. https://www.humanrights.gov.au/sites/default/files/document/publication/SOGII%20Rights%20Report%202015_Web_Version.pdf (Stand: 15.06.2016), in welchem zahlreiche Berichte aus der Zivilgesellschaft ausgewertet wurden.</p>
44.	Kosten	<p>ACT: 43 AU\$ (≈ 29 EUR)¹ (Zusätzliche Kosten können für medizinische Nachweise entstehen)</p>		<p>¹ Australian Capital Territory Government: Births, deaths and marriages forms and fees. https://www.accesscanberra.act.gov.au/app/answers/detail/a_id/2214 (Stand: 15.06.2016)</p>
45.	Kein Ermessen/ Transparenz	<p>Eher nein in WA, SA, VIC, TAS, NT: Neben ausdrücklich genannten Voraussetzungen, weitere möglich: WA, SA: zuständige Stelle an keine bestimmte Verfahrensordnung gebunden, Einholung weiterer Nachweise möglich, je nachdem, was für angemessen befunden wird, Sektion 7 (7) Sexual Reassignment Act 1988 (SA); Sektion 14 (6) Gender Reassignment Act 2000 (WA) VIC, TAS, NT: weitere Unterlagen, die zuständiger Stelle wichtig erscheinen, können angefordert werden, Sektion 30C Absatz 2 Births, Deaths and Marriages Registration Act 1996 (VIC); Sektion 28 lit. b Births, Deaths and Marriages Registration Act 1999 (TAS); Sektion 28C lit. b Births, Deaths and Marriages Registration Act (NT) Ja in ACT, NSW: im Gesetz kein Ermessen vorgesehen, weitere Unterlagen anzufordern, vgl. Sektion 25 Births, Deaths and Marriages Registration Act 1997 (ACT); Sektion 32 C Births, Deaths and Marriages Registration Act 1995 (NSW)</p>		

Rn.	AU	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
46.	Kein Nachweis erforderlich	Nein, NSW, NT, QLD, TAS, VIC: Nachweis operativen Eingriffs notwendig ¹ WA, ACT, SA: ärztlicher/psychologischer Nachweis notwendig, aber nicht zwingend über Operation (vgl. oben Rn. 36) ² In WA, SA, VIC, TAS, NT können neben ausdrücklich genannten Voraussetzungen weitere Nachweise gefordert werden, vgl. Rn. 45		¹ Australian Human Rights Commission (2015): Resilient Individuals: Sexual Orientation Gender Identity & Intersex Rights. National Consultation Report, S. 51. https://www.humanrights.gov.au/sites/default/files/document/publication/SOGII%20Rights%20Report%202015_Web_Version.pdf (Stand: 15.06.2016) ² a. a. O.
47.	Voraussetzungen für dritte Option als Eintragung bei Geburt in ACT			
48.	Möglichkeiten	Eintragung nach Geburt ¹ (zu späterer Änderung siehe oben Rn. 34): „unbestimmt/intergeschlechtlich/nicht angegeben“, „unbestimmt“, „intergeschlechtlich“, „nicht angegeben“	Besorgnis, dass Einführung dritter Optionen, auch wenn nicht obligatorisch, zu (mehr) Stigmatisierung von intergeschlechtlichen (<i>intersex</i>) Menschen führen könnte und Eltern und Ärzt_innen noch stärker versuchen würden, die Zuordnung von Kindern in eine dritte Option zu vermeiden; ² Befürwortung einer dritten Option für Erwachsene, wenn diese von ihnen frei gewählt wurde ³ (Siehe zu dritten Optionen auch oben Rn. 3)	¹ Legislative Assembly for the Australian Capital Territory (2013): Births, Deaths and Marriages Registration Bill 2013. Explanatory Statement, S. 5. http://www.austlii.edu.au/au/legis/act/bill_es/bdamrab2013473/bdamrab2013473.html (Stand: 15.06.2016) ² Organisation Intersex International Australia (2012): Feedback on the ACT Government Response to “Beyond the Binary” DRAFT, S. 9. https://oii.org.au/wp-content/uploads/2013/04/OII-ACT-response.pdf (Stand: 15.06.2016) ³ a. a. O.
49.	Selbst-Definition/ Erklärung	Eintragung nach Geburt: Erklärung der Eltern/Vertretungsberechtigten (aber kein Widerspruch zu von Krankenhaus gemachten Angaben, z. B. keine Eintragung als „männlich“, wenn Kind „weiblich“ ist nach ärztlicher Bescheinigung) ¹ Keine klare Aussage im Gesetz und dazugehörigen Unterlagen, ob dritte Optionen für alle Kinder möglich sind, unabhängig von deren körperlichen Merkmalen – primär ist Regelung jedenfalls für Kinder gedacht, die „nicht eindeutig männlich oder weiblich sind“ ² (Spätere Änderung: nein, Selbst-Definition allein nicht ausreichend, vgl. Sektion 24 Absatz 1 lit. c (i), Absatz 2 Births, Deaths and Marriages Registration Act 1997 (ACT) , vgl. oben Rn. 36)	Von Aktivist_innen begrüßt: keine zwingende Eintragung einer dritten Option für intergeschlechtliche (<i>intersex</i>) Kinder ³	¹ Registry of Births, Deaths and Marriages. Attorney General: Fact Sheet, S. 2 [Auf Anfrage bei Hrsg. verfügbar]; vgl. zum Registrierungsprozess ACT Government Justice Community and Safety (2014): Births, Deaths and Marriages Practice Manual. https://www.accesscanberra.act.gov.au/ci/fattach/get/45848/1433984222/redirect/1/filename/Births%20deaths%20and%20marriages%20practice%20manual.pdf (Stand: 15.06.2016) ² Registry of Births, Deaths and Marriages. Attorney General: Fact Sheet, S. 2 [auf Anfrage bei Hrsg. verfügbar] ³ Organisation Intersex International Australia (2014): Birth Registrations in ACT. https://oii.org.au/24868/birth-registrations-in-act/ (Stand: 15.06.2016)

Rn.	AU	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
50.	Ohne medizinische Diagnose/medizinischen Nachweis/ medizinischen Eingriff	Eintragung nach Geburt: Ja, Eltern sollen auswählen können (aber kein Widerspruch zu von Krankenhaus gemachten Angaben, z. B. keine Eintragung als „männlich“, wenn Kind „weiblich“ ist nach ärztlicher Bescheinigung) ¹ (Spätere Änderung: nein, ärztliche oder psychologische Bescheinigung der Behandlung oder über Intergeschlechtlichkeit, vgl. Sektion 24 Absatz 1 lit. c (i), Absatz 2 Births, Deaths and Marriages Registration Act 1997 (ACT) , vgl. oben Rn. 36)		¹ Registry of Births, Deaths and Marriages. Attorney General: Fact Sheet, S. 2 [auf Anfrage bei Hrsg. verfügbar]
51.	Keine zeitlichen Vorgaben	Nein, Eintragung der Geburt hat spätestens nach 6 Monaten zu erfolgen, Sektion 10 Absatz 1 lit. a Births, Deaths and Marriages Registration Act 1997 (ACT) (Für spätere Änderung siehe Rn. 37)	(Gesetzesbegründung: Zeitraum für Registrierung von 60 Tagen auf 6 Monate verlängert, um „den Druck zu verringern, der auf Eltern von Babys liegt, die nicht eindeutig weiblich oder männlich sind; indem ihnen zusätzliche Zeit gewährt wird, um komplexe Entscheidungen über das registrierte Geschlecht ihres Kindes zu treffen.“) ¹	¹ Legislative Assembly for the Australian Capital Territory (2013): Births, Deaths and Marriages Registration Bill 2013. Explanatory Statement, S. 1. http://www.austlii.edu.au/au/legis/act/bill_es/bdamrab2013473/bdamrab2013473.html (Stand: 15.06.2016)
52.	Keine Relevanz sonstiger Personenstand	Ja (Auch bei späterer Änderung, vgl. Rn. 38)		
53.	Wiederum änderbar/ zahlenmäßig unbegrenzt	Ja, nach regulären Voraussetzungen zur Änderung des Geschlechtseintrags ¹ , bei Änderung vor Volljährigkeit: Sektion 24 Absatz 2 Births, Deaths and Marriages Registration Act 1997 (ACT), bei Änderung als Volljährige: Sektion 24 Absatz 1 Births, Deaths and Marriages Registration Act 1997 (ACT) (Siehe ausführlich Rn. 32 ff.)		¹ Legislative Assembly for the Australian Capital Territory (2013): Births, Deaths and Marriages Registration Bill 2013. Explanatory Statement, S. 1. http://www.austlii.edu.au/au/legis/act/bill_es/bdamrab2013473/bdamrab2013473.html (Stand: 15.06.2016)
54.	Verfahren für dritte Option als Eintragung bei Geburt in ACT			
55.	Zugänglichkeit und Ablauf (administrativ/ gerichtlich)	Eintragung nach Geburt: administrativ durch Einreichen eines Formblatts ¹ (Spätere Änderung: administrativ unter Vorlage medizinischer Nachweise, vereinfachte Voraussetzungen für intergeschlechtliche (intersex) Antragstellende, Sektion 24 Births, Deaths and Marriages Registration Act 1997 (ACT) , vgl. oben Rn. 41)		¹ ACT Government Justice and Community Safety Directorate: Birth Registration Statement. https://www.accesscanberra.act.gov.au/ci/fattach/get/106834/1475723156/redirect/1/filename/Birth%20registration%20statement.pdf (Stand: 15.06.2016)
56.	Antragsbefugnis	Eltern/Vertretungsberechtigte, vgl. Sektion 8 Births, Deaths and Marriages Registration Act 1997 (ACT)		
57.	Dauer	Keine gesetzliche Regelung		
58.	Kosten	Kostenlos ¹ (Spätere Änderung: 43 AU\$ (≈ 29 EUR)) ²		¹ Australian Capital Territory Government: Births, deaths and marriages forms and fees. https://www.accesscanberra.act.gov.au/app/answers/detail/a_id/2214 (Stand: 15.06.2016)

Rn.	AU	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
59.	Kein Ermessen/ Transparenz	Eintragung nach Geburt: ja ¹ , aber keine klare Aussage im Gesetz und in dazugehörigen Unterlagen, ob dritte Optionen für alle Kinder möglich sind, unabhängig von deren körperlichen Merkmalen, vgl. Rn. 49 (Vgl. oben Rn. 45 zu späterem Wechsel)		¹ Registry of Births, Deaths and Marriages. Attorney General: Fact Sheet, S. 2 [Auf Anfrage bei Hrsg. verfügbar]
60.	Kein Nachweis erforderlich	Ja (Späterer Wechsel: nein, ärztliche Bescheinigung, dass Antragsteller_in intergeschlechtlich (intersex) ist oder „angemessene klinische Behandlung“ erhalten hat, Sektion 24 Absatz 1 lit. a und Absatz 2 lit. b Births, Deaths and Marriages Registration Act 1997 (ACT) , vgl. oben Rn. 36)		
61.	Reichweite/Berechtigte			
62.	Kinder	<p>Bundesebene: in <i>Australian Government Guidelines on the Recognition of Sex and Gender</i> keine besonderen Regelungen für Minderjährige</p> <p>Reisepass für Antragstellende unter 16 Jahren nur mit fünf- (und nicht zehn-jähriger Gültigkeit ausgestellt)¹</p> <p>Bundesstaaten/Territorien:</p> <p>ACT: Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag möglich, Sektion 19 und Births, Deaths and Marriages Registration Act 1997 (ACT)</p> <p>Antrag von Eltern/Vertretungsberechtigten zu stellen, Sektion 19, 24 Absatz 2 Births, Deaths and Marriages Registration Act (ACT)</p> <p>Sonst gleiche Voraussetzungen wie für Volljährige</p> <p>Ebenso in anderen Bundesstaaten/Territorien, Ausnahme VIC: Änderung des Geschlechtseintrags ab 18 Jahren, Sektion 30A Absatz 1 lit. a Births, Deaths and Marriages Registration Act 1996 (VIC)</p> <p>Zugang zu medizinischen Maßnahmen:</p> <p>Operative Eingriffe:</p> <p>SA: ab 16 Jahren einwilligungsfähig, Sektion 6 Consent to Medical Treatment and Palliative Care Act 1995 (SA)</p> <p>Andere Bundesstaaten/Territorien:</p> <p>Gerichtliche Zustimmung für geschlechtsangleichende Eingriffe notwendig, Gericht prüft, ob Behandlung Kindeswohl entspricht (<i>best interest of the child</i>)²</p>	<p>Nicht umgesetzte Empfehlung: <i>Guidelines</i> sollten auf Situation von Kindern und Jugendlichen explizit eingehen, um Behörden bei der Bearbeitung von Anträgen von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen⁶</p> <p>Regelungsvorschlag für TAS: wenn Antrag Kind betrifft, das älter als 12 Jahre alt ist, soll informierte Einwilligung des Kindes erforderlich sein und bei Konflikten zwischen Elternteilen der Antrag nur eines Elternteils ausreichen (wenn informierte Einwilligung vorliegt)⁷</p>	<p>¹ Australian Government Department of Foreign Affairs and Trade (2016): Passport fees as of 1 January 2016. https://www.passports.gov.au/Pages/Fees.aspx (Stand: 15.06.2016)</p> <p>² Family Court of Australia, RE: Jamie [2013], FamCAFC 110, 31.07.2013, Rn. 179. http://www.austlii.edu.au/cgi-bin/sinodisp/au/cases/cth/FamCAFC/2013/110.html?stem=0&synonyms=0&query=title(Re%20Jamie%20 (Stand: 15.06.2016); Smith, Malcolm/Mathews, Ben (2015): Treatment for gender dysphoria in children: the new legal, ethical and clinical landscape. In: <i>The Medical Journal Australia</i> 202 (2), S. 102–104. https://www.mja.com.au/journal/2015/202/2/treatment-gender-dysphoria-children-new-legal-ethical-and-clinical-landscape (Stand: 15.06.2016)</p> <p>³ a. a. O.</p> <p>⁴ Siehe Fn. 2, Rn. 180 ff.</p> <p>⁵ Australian Human Rights Commission (2015): Resilient Individuals: Sexual Orientation Gender Identity & Intersex Rights. National Consultation Report, S. 47. https://www.humanrights.gov.au/sites/default/files/document/publication/SOGII%20Rights%20Report%202015_Web_Version.pdf (Stand: 15.06.2016)</p> <p>⁶ Law Council of Australia (2013): Australian Government Guidelines on the Recognition of Sex and Gender, S. 18. https://www.lawcouncil.asn.au/lawcouncil/images/LCA-PDF/docs-2700-/2712%20-%20Australian%20Government%20Guidelines%20on%20the%20Recognition%20of%20Sex%20and%20Gender.PDF (Stand: 15.06.2016)</p>

Rn.	AU	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
62.	Kinder	<p>Hormonbehandlung:</p> <p>Nach <i>Re Jaime</i>-Fall: für Phase 1 (Behandlung mit Pubertätsblockern) keine gerichtliche Anordnung nötig, wenn Eltern/Vertretungsberechtigte, Mediziner_innen und Kind einig sind über Beginn der Behandlung⁷;</p> <p>Phase 2 (Hormonbehandlung) nur mit Anordnung (<i>court order</i>) des Familiengerichts (<i>family court</i>, Commonwealth), Prüfung, ob Minderjährige_r fähig ist, in irreversible Behandlung einzuwilligen; wenn ja: Entscheidung der_des Minderjährigen über Behandlung; wenn nein: Entscheidung des Gerichts über Behandlung (ob Wunsch der_des Minderjährigen entsprochen wird)⁸</p> <p>Kosten der familiengerichtlichen Anordnung ohne Prozesskostenhilfe bis 30.000 AU\$ (≈ 20.564 EUR)⁹</p>	<p>Besorgnis: Aussicht auf Gerichtsverfahren, in dem sie ihre Geschlechtsidentität verteidigen müssen, ist – neben Kosten – große Belastung für Minderjährige⁸</p> <p>Kritik: Phase 2 (Hormonbehandlung) nicht von staatlicher Krankenversicherung Medicare erstattet, Kosten von ca. 5.000 AU\$ (≈ 3.427 EUR) zu hoch⁹</p> <p>Kritik: hohe Kosten als Zugangshindernis; bei Prozesskostenhilfe teilweise nur begrenzter Kreis von Anwält_innen wählbar, häufig ohne Erfahrung mit Thematik¹⁰</p>	<p>⁷ Equal Opportunity Tasmania (2016): Legal recognition of sex and gender diversity in Tasmania: Options for amendments to the Births, Deaths and Marriages Registration Act 1999, S. 3. m. w. N. http://equalopportunity.tas.gov.au/_data/assets/pdf_file/0009/338490/EOT_Options_paper_on_legal_recognition_of_sex_and_gender_diversity_in_Tasmania_~CONSULTATION_DOC.pdf (Stand: 15.06.2016);</p> <p>⁸ Siehe Fn. 5.</p> <p>⁹ The Royal Australasian College of Physicians, public submission 19 to the Australian Human Rights Commission, National SOGII Consultation, 02.02.2015, S. 1., https://www.humanrights.gov.au/sites/default/files/19_Pub_Sub_The_Royal_Australasian_College_of_Physicians.pdf (Stand: 15.06.2016)</p> <p>¹⁰ Wallbank, Rachael (2015): The Legal Status of People who Experience Difference in Sexual Formation and Gender Expression in Australia. In: Scherpe, Jens (Hg.): The legal status of transsexual and transgender persons. Intestia. Cambridge, S. 485.</p>
63.	Nichtstaatsangehörige/ Staatenlose/ Geflüchtete	<p>Exemplarisch: NSW</p> <p>Personen mit dauerhaftem Aufenthalt können <i>Recognised Details Certificate</i> (für nicht in Bundesstaat geborene Person) mit geändertem Geschlechtseintrag beantragen, unter gleichen Voraussetzungen wie für Änderung des Geschlechtseintrags in Geburtsurkunde (Unverheiratetsein, geschlechtsbestätigende Operation [<i>sex affirmation procedure</i>]), Sektion 32 DD Births, Deaths and Marriages Registration Act 1995 (NSW)</p>		

Rn.	AU	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
64.	Weitere Rechtsbereiche/Folgeregelungen			
65.	Familie/Elternschaft/ Abstammung	<p>Wenn Elternteil Geschlechtseintrag ändert, keine Änderung der Geburtsurkunden vorher geborener Kinder, da Geburtsurkunde als „historisches Dokument“ behandelt wird¹</p> <p>Keine Regelung zur Geburtsurkunde bei Änderung vor Geburt des Kindes</p> <p>Noch nicht in Kraft getretene Gesetzesänderung in ACT: Familienrechtliche Normen so umformuliert, dass sie keinen Geschlechtsbezug mehr enthalten (z. B. anstatt „Mutter“ jetzt „birth parent“, anstatt „Vater“ jetzt „other parent“ vgl. Abschnitt 3 Nummer 19, 20 Justice Legislation Amendment Act 2016 (ACT));</p> <p>auf Geburtsurkunde eines Kindes neben Eintrag als „Mutter“ und „Vater“ auch Eintrag als „Elternteil“ („parent“) möglich, Abschnitt 3 Nummer 26 Justice Legislation Amendment Act 2016 (ACT); jeder Elternteil kann frei wählen, wie sie_er auf Geburtsurkunde bezeichnet werden möchte²</p> <p>Keine Sonderregelungen über Zugang zu Adoption, diese allerdings in NT, QLD und SA nur für verschiedengeschlechtliche Paare zugänglich³</p>	<p>Zugang zu reproduktiv medizinischen Maßnahmen für transgender (<i>transgender</i>) und intergeschlechtliche (<i>intersex</i>) Menschen im Zusammenhang mit geschlechtsangleichenden Maßnahmen (z. B. Einfrieren von Keimzellen) als unzureichend eingeschätzt⁴</p> <p>Durch Änderung der Begrifflichkeiten werden gender-diverse (<i>gender diverse</i>) Eltern anerkannt, gleichzeitig aber wird berücksichtigt, dass es vielen Menschen wichtig ist, auf offiziellen Dokumenten weiterhin die Begriffe „Mutter“ und „Vater“ wird verwenden⁵</p>	<p>¹ Auskunft des Australian Institute of Human Rights am 12.04.2016.</p> <p>² The Legislative Assembly for the Australian Capital Territory (2015): Justice Legislation Amendment Bill 2015. Explanatory Statement, S. 1. http://www.legislation.act.gov.au/es/db_53084/20151119-62369/pdf/db_53084.pdf (Stand: 15.06.2016)</p> <p>³ Australian Human Rights Commission (2015): Resilient Individuals: Sexual Orientation Gender Identity & Intersex Rights. National Consultation Report, S. 29. https://www.humanrights.gov.au/sites/default/files/document/publication/SOGII%20Rights%20Report%202015_Web_Version.pdf (Stand: 15.06.2016)</p> <p>⁴ Siehe Fn. 2, S. 30.</p> <p>⁵ Siehe Fn. 3.</p>
66.	Ehe/ Lebenspartnerschaft	<p>Bundesebene: Familienstand für Änderung des Geschlechtseintrags unerheblich; allerdings mittelbare Relevanz, wenn Nachweis für einen bereits erfolgten Wechsel durch Dokumente aus Bundesstaaten/Territorien erbracht wird, da diese für eine Änderung des Geschlechtseintrags fast immer Unverheiratetsein voraussetzen (nur in ACT nicht) (vgl. Rn. 38)</p> <p>Bundesstaaten/Territorien: nur in ACT Änderung des Geschlechtseintrags auch für verheiratete Personen möglich, sonst nur für ledige/geschiedene Personen (Scheidungs-zwang)³ (in ACT keine Vorschriften, nach denen Ehen aufgelöst werden müssen, wenn ein Ehegatte Geschlechtseintrag ändert)²</p> <p>Keine gleichgeschlechtliche Ehe auf (maßgeblicher) Bundesebene, Sektion 5 Marriage Act 1961, gegen deren Einführung gäbe es nach Ansicht des High Court aber keine Bedenken³</p> <p>(Geänderter) Geschlechtseintrag für Eheschließung maßgeblich, nicht „biologisches“ Geschlecht⁴</p> <p>Im Fall <i>In the marriage of C and D (falsely called C)</i> aus dem Jahr 1979 wurde Ehe einer intergeschlechtlichen Person für ungültig erklärt, weil Ehegatten nicht „Frau“ und „Mann“ waren – danach Eheschließung nur mit Geschlechtseintrag „weiblich“ oder „männlich“ möglich⁵; unklar ist, ob mit einem dritten Geschlechtseintrag eine Eheschließung heute möglich ist</p>		<p>¹ Equal Opportunity Tasmania (2016): Legal recognition of sex and gender diversity in Tasmania: Options for amendments to the Births, Deaths and Marriages Registration Act 1999, S. 12. http://equalopportunity.tas.gov.au/_data/assets/pdf_file/0009/338490/EOT_Options_paper_on_legal_recognition_of_sex_and_gender_diversity_in_Tasmania~CONSULTATION_DOC.pdf (Stand: 15.06.2016)</p> <p>² a. a. O.</p> <p>³ High Court of Australia, <i>Commonwealth v. Australian Capital Territory</i> [2013], 12.12.2013, 250 CLR 441. http://eresources.hcourt.gov.au/showCase/2013/HCA/55 (Stand: 15.06.2016)</p> <p>⁴ Family Court of Australia, <i>Re Kevin: Validity of Marriage of Transsexual</i> [2001], 12.10.2001, 28 Fam LR 158, Absatz 330.</p> <p>⁵ <i>In the marriage of C and D (falsely called C)</i> [1979], 20.04.1979, 5 FamLR 636 (1979);</p> <p>vgl. dazu Organisation Intersex International Australia (2012): An annulment of marriage due to being intersex – In the marriage of C and D (falsely called C). https://oii.org.au/16808/annulment-marriage-due-intersex-marriage-falsely-called/ (Stand: 15.06.2016)</p>

Rn.	AU	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
67.	Durchsuchungen/Haft/ Unterbringung	<p>Haft: üblicherweise Zuweisung anhand biologischen Geschlechts; keine einheitlichen Regelungen, häufig Ermessen der Anstaltsleitung¹;</p> <p>Zugang zu Hormontherapie und operativen Eingriffen in Bundesstaaten/Territorien uneinheitlich geregelt, teilweise Verweigerung der Behandlung, wenn nicht schon vor Inhaftierung begonnen²</p> <p>Bundesebene: „<i>Sofern praktisch möglich, müssen Durchsuchungen durch Angehörige desselben Geschlechts durchgeführt werden oder, wenn zu durchsuchende Person sich als transgender (transgender) oder intergeschlechtlich (intersex) identifiziert, durch Person des Geschlechts, mit dem sich [zu durchsuchende] Person identifiziert</i>“, Nummer 9 AFP National Guideline on persons in custody and police custodial facilities (Keine Regelung zu praktischer Umsetzung)</p> <p>Bundesstaaten/Territorien:</p> <p>SA: Sofern „praktisch durchführbar“, dürfen körperliche Untersuchungen durch Polizei oder Justizvollzugsbeamte nicht durch Person „des anderen Geschlechts“ vorgenommen werden, wenn Geschlechts- und Analbereich und bei weiblicher Person Brust betroffen, es sei denn, untersuchte Person verlangt etwas anderes³ Sektion 21 (3) Criminal Law (Forensic Procedures) Act 2007 (SA)</p>	<p>Zahlreiche Berichte über Übergriffe auf Mann-zu-Frau-Gefangene (<i>male-to-female</i>) durch männliche Gefangene³</p> <p>Empfehlung: Alle Bundesstaaten/Territorien müssten Richtlinien erarbeiten und umsetzen zur Unterbringung von „trans und <i>genderdiversen</i>“ (<i>trans and gender diverse</i>) Häftlingen in Einrichtungen und zum Zugang zu Hormontherapien (abhängig von medizinischer Notwendigkeit und nicht Ermessen)⁴</p> <p>Regelungen der Bundesstaaten/Territorien, dass Durch- bzw. Untersuchung bei „weiblichen Personen“ nur durch „weibliche Personen“ möglich ist, kann zu Diskriminierung führen von <i>genderdiversen</i> (<i>gender diverse</i>) Personen und intergeschlechtlichen (<i>intersex</i>) Personen, wenn diese sich als weiblich identifizieren, dies aber nicht ihrem rechtlich anerkannten Geschlecht entspricht⁵</p>	<p>¹ Australian Human Rights Commission (2015): Resilient Individuals: Sexual Orientation Gender Identity & Intersex Rights. National Consultation Report, S. 69 m. w.N. https://www.humanrights.gov.au/sites/default/files/document/publication/SOGII%20Rights%20Report%202015_Web_Version.pdf (Stand: 15.06.2016)</p> <p>² Siehe Fn. 1, S. 70 m. w.N.</p> <p>³ a. a. O.</p> <p>⁴ Siehe Fn. 1, S. 69.</p> <p>⁵ South Australian Law Reform Institute (2015): Discrimination on the grounds of sexual orientation, gender, gender identity and intersex status in South Australian legislation, S. 42. https://law.adelaide.edu.au/research/law-reform-institute/documents/audit_report_lgbtiq_sept_2015.pdf (Stand: 15.06.2016)</p>
68.	Sonstige Rechtsbereiche/ Folgeregelungen	<p>Territorium ACT: Person verliert durch Änderung des Geschlechtseintrags nicht testamentarische, treuhänderische oder in Landesgesetz zugesprochene Ansprüche, es sei denn, Testament, Treuhand oder Bundesgesetz bestimmt etwas anderes, Sektion 29 Births, Deaths and Marriages Act 1997 (ACT)</p>		

Rn.	AU	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
69.	Diskriminierungsschutz/weitere Schutzmaßnahmen			
70.	Diskriminierungs- verbot/eigenes Tatbe- standsmerkmal	<p>Bundesebene:</p> <p>Sex Discrimination Act 1984</p> <p>Tatbestandsmerkmale: Geschlechtsidentität (<i>gender identity</i>), Sektion 5B Sex Discrimination Act 1984 (CTH) (definiert als „mit dem sozialen Geschlecht verbundene Identität, Erscheinungsbild, Auftreten oder andere mit dem sozialen Geschlecht verbundene Eigenschaften einer Person, unabhängig davon, ob diese auf medizinische Interventionen zurückgehen, mit oder ohne Berücksichtigung des bei der Geburt zugeordneten Geschlechts“, Sektion 4 Sex Discrimination Act 1984 (CTH))</p> <p>Intergeschlechtlicher Status (Intersex Status), Sektion 5B Sex Discrimination Act 1984 (CTH) (Definiert als „Zustand, physische, hormonelle oder genetische Eigenschaften zu besitzen, die (a) weder gänzlich weiblich noch männlich sind oder (b) eine Kombination von weiblichen und männlichen Eigenschaften oder (c) weder weiblich noch männlich sind“, Sektion 4 Sex Discrimination Act 1984 (CTH))</p> <p>Aber ausdrücklich keine Diskriminierung, wenn bei Abfrage von Informationen und Registerführung (<i>Requests for information and keeping of records</i>) nicht die Möglichkeit gegeben wird, sich als weder „weiblich“ noch „männlich“ zu identifizieren, Sektion 43A Sex Discrimination Act 1984 (CTH)</p> <p>(Sex Discrimination Act 1984 (CTH) ist anwendbar im Bereich Arbeit, Bildung, Güter, Dienstleistungen, Einrichtungen, Unterkunft, Grundstücke (<i>land</i>), Vereinigungen (<i>clubs</i>), Ausführung von Bundesgesetzen und Programmen, Teil 2, Abschnitt 1 und 2 Sex Discrimination Act 1984 (CTH))</p> <p>Bundesstaaten/Territorien:</p> <p>Weite Bandbreite an Diskriminierungstatbeständen und deren Definitionen:¹</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschlechtsidentität (<i>gender identity</i>) in ACT, QLD, TAS, VIC, • zusätzlich intersex status in TAS (ausdrücklich • Definition von transgender (<i>transgender</i>) in Sektion 38A Anti-Discrimination Act 1977 (NSW), • „gewähltes Geschlecht“ (<i>chosen gender</i>) in Sektion 29 Equal Opportunity Act 1984 (SA) • Geschlechtshistorie (<i>gender history</i>) und Person mit angeglichenem Geschlecht (<i>gender reassigned person</i>) in Sektion 4 Equal Opportunity Act 1984 (WA) 	<p>Unterschiede in Schutzniveau innerhalb der Bundesstaaten/Territorien²: freiwillige Verpflichtung der Bundesregierung im Rahmen des Universal Periodic Reviews, Geltungsausnahmen in Staaten und Territorien bezüglich des von der Bundesebene vorgegebenen Diskriminierungsschutzes für sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität und <i>intersex Status</i> zu beseitigen bis 31.07.2016³</p> <p>Kritik: Ausnahmeregelung in Sektion 43A Sex Discrimination Act 1984 (CTH) kann zwar laut Gesetzesbegründung zukünftig überprüft werden⁴, bis dahin aber Gefahr, dass Bestrebungen, wie in den <i>Australian Government Guidelines on the Recognition of Gender</i>, unterlaufen werden⁵</p> <p>Umfrage: Diskriminierungsschutz in Bundesstaaten/Territorien von Betroffenen als unzureichend empfunden (von 1419 Befragten sahen 7% „effektiven Schutz“ gegeben)⁶</p>	<p>¹ Australian Human Rights Commission (2015): Resilient Individuals: Sexual Orientation Gender Identity & Intersex Rights. National Consultation Report, S. 73. https://www.humanrights.gov.au/sites/default/files/document/publication/SOGII%20Rights%20Report%202015_Web_Version.pdf (Stand: 15.06.2016)</p> <p>² Siehe Fn. 1, S. 75 ff.</p> <p>³ Human Rights Law Centre: Australia's 2nd Universal Periodic Review: Voluntary Commitments. http://static1.squarespace.com/static/580025f66b8f5b2dabbe4291/58169937bb7f1e05acdfbeea/58169a34bb7f1e05acd0cf/1477876276501/Aus-voluntary-commitments.pdf?format=original (Stand: 15.06.2016)</p> <p>⁴ The Parliament of the Commonwealth of Australia. House of Representatives (2013): Sex Discrimination Amendment (Sexual Orientation, Gender Identity and Intersex Status) Bill 2013. Explanatory Statement, Rn. 83 f. http://www.austlii.edu.au/au/legis/cth/bill_em/sdaogiaisb2013865/memo_0.html (Stand: 15.06.2016)</p> <p>⁵ Law Council of Australia (2013): Australian Government Guidelines on the Recognition of Sex and Gender, S. 15. https://www.lawcouncil.asn.au/lawcouncil/images/LCA-PDF/docs-2700-/2712%20-%20Australian%20Government%20Guidelines%20on%20the%20Recognition%20of%20Sex%20and%20Gender.PDF (Stand: 15.06.2016)</p> <p>⁶ Siehe Fn. 1, S. 71.</p>

Rn.	AU	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
71.	Weitere Förder-/ Schutzmaßnahmen	<p>Bundesebene: keine Regelung zu Hasskriminalität¹</p> <p>Weitere Maßnahmen:</p> <p>Maßnahmen möglich mit dem Ziel, substanzielle Gleichstellung (<i>achieving substantive equality</i>) zu erreichen zwischen Personen mit verschiedenen Geschlechtsidentitäten (<i>gender identities</i>) oder Menschen mit und ohne intergeschlechtlichen Status (<i>intersex status</i>), 7D Absatz 1 lit. ab, ac Sex Discrimination Act 1984 (CTH)</p> <p>Behörden mit regelmäßigem Kontakt zu Bürger_innen sollen Fortbildungen für Umgang mit intergeschlechtlichen, transgender und genderdiversen (<i>intersex, transgender and gender diverse</i>) Menschen entwickeln (Verständnis von Begrifflichkeiten, Sensibilität); <i>Guidelines</i> sollen in Diversity Trainings behandelt werden Nummer 48 Australian Government Guidelines on the Recognition of Sex and Gender</p> <p>Gleichstellungsmaßnahmen: Sammlung und Speicherung von geschlechtsbezogenen Daten entscheidend für weiteres Monitoring zur Gleichstellung von Männern und Frauen, Nummer 31 Satz 1 Australian Government Guidelines on the Recognition of Sex and Gender (Zur Sammlung von Informationen zu (biologischem und sozialem [<i>sex and gender</i>]) Geschlecht, vgl. Rn. 74)</p> <p>Einzelne_r kann Beschwerde auf Sex Discrimination Act 1984 (CTH) stützen (erfasst u. a. Geschlechtsidentität [<i>gender identity</i>] und intergeschlechtlichen Status [<i>intersex status</i>], vgl. oben Rn. 70), die an Australian Human Rights Commission zu richten ist, vgl. Nummer 42 Australian Government Guidelines on the Recognition of Sex and Gender, diese ist befugt, Untersuchungen durchzuführen und eine Einigung der Parteien zu verfolgen; scheidet dies, können Parteien Rechtsweg beschreiten bei Federal Court of Australia oder Federal Circuit Court²</p> <p>Bundesstaaten/Territorien:</p> <p>Hasskriminalität: NSW:</p> <p>Verunglimpfung (<i>vilification</i>): unrechtmäßig, „<i>durch öffentliche Handlung</i> (public act), <i>Hass, ernsthafte Geringschätzung</i> (<i>serious contempt</i>) oder <i>starke Verhöhnung</i> (<i>severe ridicule</i>) zu entfachen gegen eine Person, weil diese eine transgender (transgender) Person ist oder gegen eine Gruppe von Personen, weil diese transgender (transgender) Personen sind“, Sektion 38S Anti-Discrimination Act 1977 (NSW); strafbar (Freiheitsstrafe bis 6 Monate) bei Androhen physischer Schädigung der Person(en) oder ihres Eigentums oder Aufstachelung anderer hierzu, Sektion 38T Anti-Discrimination Act 1977 (NSW)</p>	<p>Uneinheitliches Schutzniveau kritisiert: keine Rechtfertigung ersichtlich, warum homophobe, biphobe, transphobe und interphobe Verunglimpfung (<i>vilification</i>) nicht genauso umfassend verboten ist wie rassistische Verunglimpfung³</p> <p>Vorgaben zur Entwicklung von Fortbildungen begrüßt: diskriminierungsfreier Umgang mit geschlechtsbezogenen Daten und betroffenen Personen besonders wichtig, da es in Vergangenheit u. a. Berichte gab, dass Menschen aufgrund von Diskriminierungserfahrungen mit zuständigen Behörden Anträge auf Sozialleistungen nicht gestellt haben⁴</p>	<p>¹ Australian Human Rights Commission (2011): Protection from vilification and harassment on the basis of sexual orientation and sex and/or gender identity – Addressing sexual orientation and sex and/or gender identity discrimination: Consultation Report, Abschnitt 9. https://www.humanrights.gov.au/publications/section-9-protection-vilification-and-harassment-basis-sexual-orientation-and-sex-and-or-gender-identity-discrimination (Stand: 15.06.2016)</p> <p>² Auskunft, Attorney-General's Department Civil Law Unit – Human Rights, 24.06.2016., vgl. auch https://www.humanrights.gov.au/complaint-information (Stand: 15.06.2016)</p> <p>³ South Australian Law Reform Institute (2015): Discrimination on the grounds of sexual orientation, gender, gender identity and intersex status in South Australian legislation, S. 106. https://law.adelaide.edu.au/research/law-reform-institute/documents/audit_report_lgbtiq_sept_2015.pdf (Stand: 15.06.2016)</p> <p>⁴ Law Council of Australia (2013): Australian Government Guidelines on the Recognition of Sex and Gender, S. 4. https://www.lawcouncil.asn.au/lawcouncil/images/LCA-PDF/docs-2700-/2712%20-%20Australian%20Government%20Guidelines%20on%20the%20Recognition%20of%20Sex%20and%20Gender.PDF (Stand: 15.06.2016)</p>

Rn.	AU	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
73.	OP-Verbot für nicht einwilligungsfähige Personen	<p>Kein gesetzliches Verbot</p> <p>Rechtlich sind Operationen an Kindern mit intergeschlechtlichen Variationen (<i>intersex variations</i>) zulässig¹</p> <p>VIC: (einzige öffentlich zugängliche) „Prinzipien zur Entscheidungsfindung zur Versorgung von Säuglingen, Kindern und Erwachsenen mit intergeschlechtlichem Status (<i>intersex status</i>)“ sehen bei der „Unterstützung von Eltern und Patient_innen ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Erörterung aller Behandlungsoptionen und ausgeglichene Abwägung der Risiken und Vorteile“ vor²</p> <p>Keine speziellen Regelungen zu Entschädigung</p>	<p>(Unverbindliche) Empfehlungen der Parlamentskommission <i>Involuntary or coerced sterilisation of intersex people in Australia</i>: Jegliche medizinische Behandlung von intergeschlechtlichen Menschen nur</p> <ul style="list-style-type: none"> • anhand von zu entwickelnden Richtlinien; • Richtlinien sollen Aufschiebung von „normalisierender Behandlung“ (<i>normalising treatment</i>) vorsehen, bis betroffene Person wirksam einwilligen kann, und sollen darauf abzielen, operative Eingriffe an Säuglingen aus primär psychosozialen Gründen zu minimieren; • medizinische Eingriffe an nicht einwilligungsfähigen Kindern und Erwachsenen nur mit gerichtlicher Erlaubnis³ <p>Das von Aktivist_innen geforderte strafrechtliche Verbot von medizinisch nicht notwendigen „normalisierenden operativen Eingriffen“ (<i>medically unnecessary “normalising” surgical procedures</i>) an jungen Intersex-Menschen wurde nicht in Empfehlungen aufgenommen⁴</p> <p>Regelungsvorschlag für TAS: Eltern und medizinisches Personal, die sich um Kind kümmern, dessen Geschlecht nicht unmittelbar zugeordnet werden kann, sollen Informationen und Kontakte zu relevanten Stellen mit Expertise zu Intergeschlechtlichkeit vermittelt werden; Behandlungen oder Interventionen mit dem primären Ziel, die Geschlechtsorgane eines Kindes zu modifizieren (<i>modify</i>) oder „normalisieren“ (<i>normalise</i>), sollen als „special medical procedures“ qualifiziert und damit soll die Zustimmung eines speziellen Gremiums erforderlich werden (besetzt mit Expert_innen für Geschlechtervielfalt [<i>gender and sex diversity</i>])⁵</p> <p>Aktivist_innen lehnen „Prinzipien zur Entscheidungsfindung zur Versorgung von Säuglingen, Kindern und Erwachsenen mit intergeschlechtlichem Status (<i>intersex status</i>)“ ab und sprechen sich gegen jegliche Eingriffe aus, solange Betroffene_r nicht wirksam selbst einwilligen kann⁶</p> <p>Einschätzung: Australien lässt eine gewisse Zurückhaltung in Bezug auf frühkindliche Operationen an Genitalien und Keimdrüsen erkennen⁷</p>	<p>¹ Australian Human Rights Commission (2015): Resilient Individuals: Sexual Orientation Gender Identity & Intersex Rights. National Consultation Report, S. 58. https://www.humanrights.gov.au/sites/default/files/document/publication/SOGII%20Rights%20Report%202015_Web_Version.pdf (Stand: 15.06.2016)</p> <p>² Victoria. Department of Health (2013): Decision-making principles for the care of infants, children and adolescents with intersex conditions, S. 12. https://www2.health.vic.gov.au/Api/downloadmedia/%7b1222A6AC-C599-447C-BC10-54A239CF15E4%7d (Stand: 15.06.2016)</p> <p>³ Senate Community Affairs Committee (2013): Involuntary or coerced sterilisation of intersex people in Australia, S. xiii. http://www.aph.gov.au/Parliamentary_Business/Committees/Senate/Community_Affairs/Involuntary_Sterilisation/Sec_Report/~media/Committees/Senate/committee/clac_ctte/involuntary_sterilisation/second_report/report.ashx (Stand: 15.06.2016)</p> <p>⁴ National LGBTI Health Alliance (2013): Confidential submission to inquiry on involuntary or coerced sterilisation: medical images included, S. 1. http://www.aph.gov.au/Parliamentary_Business/Committees/Senate/Community_Affairs/Involuntary_Sterilisation/Submissions (Stand: 15.06.2016)</p> <p>⁵ Equal Opportunity Tasmania (2016): Legal recognition of sex and gender diversity in Tasmania: Options for amendments to the Births, Deaths and Marriages Registration Act 1999, S. 3, 22 f. http://equalopportunity.tas.gov.au/_data/assets/pdf_file/0009/338490/EOT_Options_paper_on_legal_recognition_of_sex_and_gender_diversity_in_Tasmania~CONSULTATION_DOC.pdf (Stand: 15.06.2016);</p> <p>⁶ Organisation Intersex International Australia (2013): Response to Victorian Health Department framework document, Decision-making principles for the care of infants, children and adolescents with intersex conditions, S. 17. https://oii.org.au/wp-content/uploads/2013/03/Vic-Health-Intersex-Report-Response.pdf (Stand: 15.06.2016)</p> <p>⁷ Heinrich-Böll-Stiftung/Ghattas, Dan Christian (2013): Menschenrechte zwischen den Geschlechtern – Vorstudie zur Lebenssituation von Inter*Personen, S. 21 f. https://www.boell.de/sites/default/files/menschenrechte_zwischen_den_geschlechtern_2.pdf (Stand: 15.06.2016)</p>

Rn.	AU	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
74.	Statistik/ Datenerhebung	<p>Bundesebene: Statistik:</p> <p>Bei Erhebung geschlechtsbezogener Daten für statistische und sonstige Zwecke sollen Befragte Optionen „weiblich“, „männlich“ und „X“ (unbestimmt/intergeschlechtlich/nicht angegeben) zur Auswahl haben (bei Erhebung, die nicht auf vorhandene personenbezogene Datensätze zurückgreift), Nummer 33 Australian Government Guidelines on the Recognition of Sex and Gender (wird diese Möglichkeit nicht gegeben, stellt dies allerdings keine Diskriminierung dar, vgl. Rn. 70)</p> <p>Datenerhebung:</p> <p>Wenn überhaupt, sollen Informationen über „soziales Geschlecht“ (<i>gender information</i>) gesammelt werden – Informationen zum „biologischen“ Geschlecht (<i>sex</i>) in der Regel nicht benötigt, Nummer 2 Satz 2 Australian Government Guidelines on the Recognition of Sex and Gender</p> <p>Informationen über („soziales“ und „biologisches“) Geschlecht nur rechtmäßig zu erheben, wenn für Tätigkeit jeweiliger Stelle relevant, Nummer 29 Satz 1, 2 Australian Government Guidelines on the Recognition of Sex and Gender</p> <p>Betroffene Personen soll grundsätzlich verstehen, zu welchem Zweck geschlechtsbezogene Daten erhoben werden, Nummer 32 Satz 1 Australian Government Guidelines on the Recognition of Sex and Gender; Australian Privacy Principle 5, Anhang 1 Teil 2 Privacy Act 1988 (CTH)</p> <p>Bei Erhebung keine Rückschlüsse auf Geschlecht/Geschlechtsidentität einer Person aufgrund Name, Stimme oder Äußeren, Nummer 40 Australian Government Guidelines on the Recognition of Sex and Gender</p> <p>In Umsetzung der Vorgaben der Australian Government Guidelines on the Recognition of Sex and Gender erließ Australian Bureau of Statistics <i>Standard for Sex and Gender Variables</i>¹:</p> <p>Klassifikation für „biologisches Geschlecht“ (<i>sex</i>)²: F und M als Bezeichnungen für „weiblich“ und „männlich“ = Personen, die „weibliche/männliche oder überwiegend feminine/maskuline biologische Charakteristika haben oder die bei Geburt weiblichem/männlichem Geschlecht zugeordnet wurden“</p> <p>X als Bezeichnung für „anderes“ (<i>other</i>) = „Personen, die gemischte (<i>mixed</i>) oder nichtbinäre (<i>non-binary</i>) biologische Charakteristika haben (wenn bekannt) oder die bei Geburt nichtbinärem Geschlecht zugeordnet wurden“</p>	<p>Vor Erlass des Standard for <i>Sex and Gender Variables</i> hatte sich Expert_innenkommission für Vereinfachung von „X“ als „nichtbinär“ (<i>non-binary</i>) (anstelle von „unbestimmt/intergeschlechtlich/nicht angegeben“ [<i>indeterminate/intersex/unspecified</i>]) ausgesprochen, da in der Praxis teilweise nur intergeschlechtlich (<i>intersex</i>) als Deskriptor für X verwendet werde; ohne Vereinfachung bestehe Gefahr, dass Datenintegrität nicht gewährleistet sei³</p> <p>Bundesstaaten/Territorien:</p> <p>Regelungsvorschlag für TAS⁶: Alle öffentlichen Einrichtungen sollen Vorgaben zur Erhebung geschlechtsbezogener Daten (<i>information regarding sex and gender</i>) überprüfen und Vorgaben nach Möglichkeit entfernen;</p> <p>Regierung soll Daten über das biologische Geschlecht (<i>biological sex</i>) nur erheben, wenn hierfür ein legitimer Grund besteht;</p> <p>wenn Erhebung geschlechtsbezogener Daten als erforderlich angesehen wird, soll das soziale Geschlecht (<i>gender</i>) abgefragt werden und dabei die zusätzliche Kategorie „nichtbinär“ (<i>non-binary</i>) eingeführt werden</p>	<p>¹ Australian Bureau of Statistics (2016): Standard for Sex and Gender Variables http://www.abs.gov.au/ausstats/abs@nsf/Lookup/1200.0.55.012main+features12016 (Stand 15.06.2016)</p> <p>² Australian Bureau of Statistics (2016): Classification and Coding. The Sex and Gender Classifications and Classification Criteria. http://www.abs.gov.au/ausstats/abs@nsf/Latestproducts/1200.0.55.012Main%20Features212016?opendocument&tabname=Summary&prodno=1200.0.55.012&issue=2016&num=&view=%20 (Stand: 15.06.2016);</p> <p>zur Formulierung auf Fragebögen siehe Australian Bureau of Statistics (2016): Collection Methods – Standard Questions Modules. http://www.abs.gov.au/ausstats/abs@nsf/Latestproducts/1200.0.55.012Main%20Features242016?opendocument&tabname=Summary&prodno=1200.0.55.012&issue=2016&num=&view (Stand: 15.06.2016)</p> <p>³ a. a. O.</p> <p>⁴ a. a. O.</p> <p>⁵ National LGBTI Health Alliance (2015): RE: Commonwealth Attorney General's Department Review of the Australian Government Guidelines on the Recognition of Sex and Gender, 24.09.2015, S. 2. http://lgbtihealth.org.au/wp-content/uploads/2015/10/FOR-DISTRIBUTION-AGD-Sex-and-Gender-Guidelines-Review-Advisory-Group-Endorsement-Letter.pdf (Stand: 15.06.2016)</p> <p>⁶ Equal Opportunity Tasmania (2016): Legal recognition of sex and gender diversity in Tasmania: Options for amendments to the Births, Deaths and Marriages Registration Act 1999, S. 4., 24 ff. http://equalopportunity.tas.gov.au/_data/assets/pdf_file/0009/338490/EOT_Options_paper_on_legal_recognition_of_sex_and_gender_diversity_in_Tasmania~CONSULTATION_DOC.pdf (Stand: 15.06.2016);</p>

Rn.	AU	Rechtliche Situation:	Erfahrungsberichte/Evaluationen/ Kritik/Stellungnahmen:	Quellen:
74.	Statistik/ Datenerhebung (Fortsetzung)	<p>Klassifikation für soziales Geschlecht (<i>gender</i>)³:</p> <p>F und M als Bezeichnungen für „weiblich“ und „männlich“ = „<i>Erwachsene, die sich als Frauen/Männer identifizieren, Kinder, die sich als Mädchen/Jungen identifizieren</i>“</p> <p>X als Bezeichnung für „anderes“ (<i>other</i>) = „<i>Erwachsene und Kinder, die sich als nichtbinär, genderdivers oder mit anderen Beschreibungen als Frau/Mädchen, Mann/Junge bezeichnen</i>“</p>		
75.	Sonstiges	<p>Bundesebene: Beschwerdemöglichkeiten:</p> <p>Aus Australian Government Guidelines on the Recognition of Sex and Gender kann kein Anspruch geltend gemacht und damit auch nicht geklagt werden, da diese nicht rechtlich verbindlich sind¹</p> <p>Behörden sollen selbst Beschwerden aufnehmen und behandeln, Nummer 40 Australian Government Guidelines on the Recognition of Sex and Gender</p> <p>(Zu möglicher Beschwerde Sex Discrimination Act 1984 (CTH) siehe oben Rn. 71)</p>	<p>Kritik: Beschwerden sollten von (zu schaffendem) zentralem Aufsichtsorgan behandelt werden, da andernfalls Wirksamkeit der Richtlinien gefährdet ist²</p> <p>Kritik an der mangelnden Umsetzung des Vorschlags, dass <i>Australian Government Guidelines on the Recognition of Sex and Gender</i> ausdrücklich auf internationale Menschenrechte von geschlechts- und genderdiversen (<i>sex and gender diverse</i>) Personen Bezug nehmen sollen³</p> <p>Kritik an Gesetzgebungsverfahren: nicht offengelegt, ob und für wen Partizipation bei Erstellung der <i>Australian Government Guidelines on the Recognition of Sex and Gender</i> möglich war⁴</p>	<p>¹ Auskunft, Attorney-General's Department Civil Law Unit – Human Rights, 24.06.2016.</p> <p>² Law Council of Australia (2013): Australian Government Guidelines on the Recognition of Sex and Gender, S. 16 f. https://www.lawcouncil.asn.au/lawcouncil/images/LCA-PDF/docs-2700-/2712%20-%20Australian%20Government%20Guidelines%20on%20the%20Recognition%20of%20Sex%20and%20Gender.PDF (Stand: 15.06.2016)</p> <p>³ Siehe Fn. 2, S. 8.</p> <p>⁴ Siehe Fn. 4, S. 7.</p>

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20179130
Montag–Donnerstag 9–18 Uhr
Fax: 030 18555-4400
E-Mail: info@bmfsfj-service.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*

Stand: Januar 2017

Gestaltung: www.avitamin.de

Bildnachweis Frau Schwesig: Bundesregierung/Denzel

- * Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Ortstarif und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse 115@gebaerdentelefon.d115.de Informationen zu erhalten. Ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter <http://www.d115.de>